Crim.
40 p
Braun
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Hauptstücke

des

öffentlich-mündlichen

Straf-Verfahrens

mit

Staatsanwaltschaft nach französischer und holländischer Gesetzgebung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hauptstücke

des

öffentlich-mündlichen

Straf-Verfahrens

mit

Staatsanwaltschaft nach französischer und holländischer Gesetzgebung.

Rechenschaftsbericht

über

meine Reise im Sommer 1844

von

A. E. H. Braun,
prakt. Juristen und Mitglied der Sächs. Ständeversammlung.

> Von der Güte der Strafgesetzgebung hängt vorzüglich die Freiheit der Bürger ab. Die Strafgesetze sind nicht auf einmal vervollkommt worden. In den Punkten selbst, wo man am meisten die Freiheit suchte, hat man sie nicht immer gefunden. Wenn die Unschuld der Bürger nicht gesichert ist, ist es die Freiheit auch nicht. „Die Kenntniß, die man in einem Lande erlangt hat und die man in einem andern erlangen wird von den sichersten Regeln, welche man bei den Straferkenntnissen aufrecht erhalten kann, ist dem Menschengeschlechte von höherem Belange, als irgend eine Sache in der Welt."
>
> Montesquieu, Geist der Gesetze.
> B. 12. c. 2.

Leipzig,
Friedrich Fleischer.
1845.

22. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Ob das Gericht in Strafsachen geheim oder öffentlich, auf blos schriftliche oder auch auf mündliche Verhandlung hin zu hegen sei? diese Frage ist in neuester Zeit, vornehmlich durch die öffentlichen Verhandlungen auf dem Landtage $\frac{1842}{1843}$ in Sachsen zur Tagesfrage geworden. Der Gegenstand war faßlich, das Volk erkannte seine Bedeutung, es hatte sich der Ansicht für Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in das Strafverfahren in zahlreichen Petitionen an die Ständeversammlung angeschlossen. Diese Betheiligung überlebte den Landtag. Denn kaum hatte sich das, wie sich später erwies, irrige Gerücht verbreitet, als ob ein der gewünschten Reform abholdgesinnter, höherer Justizbeamte von der Staatsregierung ausersehen worden sei, um jene wichtige Frage in den Ländern, wo sie im Interesse der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bereits seit längerer Zeit durch die Gesetzgebung gelöst ist, zu studiren; so wurden auch Stimmen laut, zu dem nämlichen Zwecke einem Freunde dieser Institutionen eine gleiche Sendung auf öffentliche Kosten zu übertragen. Zu dieser Sendung ward ich, der Unterzeichnete, vorgeschlagen, dem auf dem letzten Landtage die Auszeichnung zu Theil geworden war, die große Majorität der zweiten sächs. Kammer als Berichterstatter über den auf die zeitherigen Grundsätze der Schriftlichkeit und Heimlichkeit gebauten Regierungs-Entwurf einer Strafproceßordnung zu vertreten. Es ergingen deshalb von verschiedenen Seiten Aufforderungen an mich. Nach längeren, durch Rücksichten auf das Mißliche und Schwierige der Aufgabe sowohl als auf meine Privatverhältnisse gerechtfertigten Bedenken entschloß ich mich endlich, von dem eigenen Wunsche beseelt, das öffentlich-mündliche Verfahren in seiner praktischen Anwendung kennen zu lernen, jener ehrenvollen Aufforderung zu entsprechen, und trat zu diesem

Zwecke im Laufe des Monats Juni 1844 die Reise an. Mein Begleiter war Hr. P. O. Clauß in Chemnitz, Fabrikbesitzer und Mitglied der zweiten sächs. Kammer. Er hatte mich schon im Jahre 1842 zu einem Ausfluge gleichen Zweckes eingeladen, ich konnte daher schon aus diesem Grunde bei ihm eine besondere Theilnahme an der Aufgabe meiner Reise voraussetzen, und diese Voraussetzung zeigte sich begründet; er wollte sich, wie er mir sagte, über den in Frage stehenden so hochwichtigen Gegenstand unterrichten, und durch eigene Anschauung sich mit den im Auslande bewährten Gerichtseinrichtungen vertrauter machen, eine Absicht, die ihn sein unermüdlicher Eifer auf der ganzen Reise, während welcher er mich immer begleitete, mit unverkennbarem Erfolge erreichen ließ. Die Reise ging zunächst nach Frankreich, und zwar nach Paris. Dort kam ich gerade zur günstigen Zeit an, denn der auch in Teutschland bekannt gewordene, weiter unten näher beschriebene Donon-Cadot'sche Vatermordsproceß war im Gange.

Empfehlungen verschafften mir Gelegenheit, darüber, sowie überhaupt über die ganze französische Justizverfassung und Rechtspflege einige der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten der Hauptstadt urtheilen zu hören. In mehren hinter einander folgenden Sitzungen wurde mir ein Bild der dortigen Assiseneinrichtung aufgerollt, welches mein Interesse lebhaft in Anspruch nahm. Auch die übrigen Gerichtshöfe besuchte ich, so oft sich Gelegenheit darbot, mit meinem Reisegefährten, und war auch mein Aufenthalt in Paris nicht so lange, wie ich ihn gewünscht und ursprünglich bestimmt hatte, so hat mir doch der Zufall, der mich in Darbietung rechtlich merkwürdiger Fälle begünstigte, und die Bekanntschaft mehrer hochgestellten und erfahrenen Juristen einen ziemlich reichen Stoff zu Betrachtungen der dort üblichen Verhandlungsweise geboten.

Von Paris aus ging ich über Nancy, Straßburg nach Mainz. — Hierher hatte mich der Wunsch gezogen, der dahin ausgeschriebenen teutschen Juristenversammlung sowohl als den Assisensitzungen beizuwohnen, welche beide dort am 15. Juli 1844 beginnen sollten. Der erstere Wunsch blieb unerfüllt, da unterdessen, wie ich erst einige Stunden vor Mainz aus öffentlichen Blättern erfuhr, die beabsichtigte Versammlung an den in Aussicht gestellten Maaßregeln staatspolizeilicher Bevormundung gescheitert war. — Der letztere Wunsch aber fand vollständige Befriedigung. Hier wohnte ich mehren Sitzungen des Schwurgerichtes bei und lernte seine Be-

handlungsweise in teutschen Händen kennen. Das Gesehene und Gehörte befriedigte mich in hohem Grade. Trat ich der die gleiche Ansicht aussprechenden Erklärung, welche von mehren damals in Mainz gegenwärtig gewesenen Rechtsgelehrten öffentlich abgegeben wurde, durch meine Unterschrift nicht bei, so war der Grund hiervon kein anderer, als daß ich es der mir gestellten Aufgabe angemessen erachtete, vor einem Urtheile über die praktische Seite des Instituts erst noch weiter zu prüfen.

Lehrreich auch waren die Verhandlungen vor dem correctionellen Gerichtshofe (dem Kreisgerichte) und dem Obergerichte. Dort lernte ich auch zuerst die Bedeutung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in bürgerlichen (Civil-) Rechtsstreitigkeiten und die Einrichtung der Handelsgerichte kennen, wobei mir allenthalben Aufschlüsse und Mittheilungen von Seiten der höheren Justizbeamten sowohl als der Mitglieder der Staatsbehörde und der dortigen Sachwalter freundlich zu Hülfe kamen. Wie oft dachte ich in Mainz — später auch anderwärts — an die Gegner des öffentlich-mündlichen Verfahrens und an ihre Einwendungen! Wie viele ihrer vermeintlich stärksten Gründe fallen zusammen, wenn man sie der Praxis gegenüber betrachtet, und wie eindringlich treten dagegen die Lichtseiten dieses Verfahrens hervor!

Von Mainz fuhr ich des Rheines entlang nach Düsseldorf und von da nach Elberfeld. Auch hier hatte ich Gelegenheit, einige Tage hindurch den Assisenverhandlungen beizuwohnen und mich, wie in Mainz, zu freuen über die Gründlichkeit und Würde der Verhandlungen. Zugleich besuchte ich daselbst den correctionellen Gerichtshof (Landgericht), das Friedens- und Handelsgericht und erhielt vielfache Aufschlüsse über die dortige Justizverwaltung durch die dankenswerthe Zuvorkommenheit mehrer würdigen Männer aus dem Richterstande und dem öffentlichen Ministerium. Von Elberfeld reiste ich nach Holland und zwar zunächst nach Amsterdam, von da nach Leyden, dem Haag, dann zurück über Amsterdam nach Utrecht und Rotterdam. In allen diesen Städten, wo ich einige Wochen verweilte, ward ich theils durch eigene Anschauung und Anhörung gerichtlicher Verhandlungen, theils durch Belehrungen, die ich von mehren theoretischen und praktischen Rechtsgelehrten über mein Reisethema empfing, von dem Gange und den Eigenthümlichkeiten der holländischen Strafrechtspflege unterrichtet. Auch dort hat die Neuzeit die alte Gerichtsöffentlichkeit wieder eingeführt, und die

Form, die von den nüchternen, bedenklichen Holländern der Gerechtigkeitspflege nützlich und nothwendig erkannt wurde, soll in Teutschland verderblich und unnütz sein? Von Holland gedachte ich Anfangs nach England zu gehen, ich gab aber diesen Entschluß wieder auf, wozu mich mehr als eine Rücksicht bestimmte. Mehre Erfahrungen auf der Reise hatten mir die Ueberzeugung verschafft, daß, sollte der Besuch eines hinsichtlich der Verfassung seiner Rechtspflege von den Einrichtungen des Festlandes außerordentlich abweichenden Landes mit der Masse der diese Rechtspflege umgebenden Formen und den Schwierigkeiten seiner Gerichtssprache (von den Engländern selbst bezeichnend genug slang — Kauderwelsch, Gaunersprache — genannt) selbst nur von einigem Nutzen sein, ein bei weitem längerer Aufenthalt dort nöthig sein würde, als ihn bei der gegenwärtigen Reise zu nehmen, meine Verhältnisse gestalteten.

Deshalb vertagte ich meine Reise zu den Kreidegestaden Albions bis auf eine andere Zeit und besuchte, nächst Holland, sogleich Belgien — Antwerpen, Gent, Lüttich, Brüssel, — und daselbst mehre Gerichtshöfe, sodann, nach Teutschland zurückkehrend, Cöln und hier die Assisenverhandlungen, den correctionellen Gerichtshof und einige Sitzungen der ersten und zweiten Instanz der Civilgerichte. Auch hier fand ich, nebst freundlicher Aufnahme, eine große Anhänglichkeit an der bestehenden Schwurverfassung, feste Hoffnung, daß sie ihnen, den Rheinländern, auch werde erhalten werden, und vielseitig die Ueberzeugung, daß das Schwurgericht selbst in der Beschränkung, die man ihm hier durch Entziehung des Urtheilsspruches über gewisse Verbrechen, z. B. über politische, gegeben hat, doch von hohem Werthe und großer Bedeutung sei.

Als hier so viele Stimmen wackrer Männer, Gebildeter und Mindergebildeter, Hoher und Niedriger eifrig für Aufrechthaltung dieser Rechtsverfassung sich erklärten, fragte mich mein Reisegefährte: wie Viele sich wohl bei uns daheim darum kümmern würden, wenn man den schriftlich heimlichen Proceß abschaffen wollte? — Von Cöln begab ich mich nach Trier, dem Trier mit seinen weinbekränzten, von der Mosel bespülten Bergen, mit seinen zum Theil gut erhaltenen römischen Bauten, mit seinem mächtigen Dome und dem noch mächtigeren heiligen Rocke, dem ungenähten Wunderrocke, zu dessen Anschauung und Verehrung eben viele, viele tausend Gläubige gewallfahrt kamen. „Das Wunder ist des Glaubens liebstes Kind.“ Da mir aber der Glaube an den Rock, nicht aber der Glaube an

die Weiterbildung und Aufklärung des Menschengeschlechts fehlte, so sah ich in der Vergötterung des Rockes nur das Wunder der Kraft und Zähigkeit pfäffischer Herrschaft über den Verstand einer gedankenlosen Menge. Doch wie kommt der heilige Rock zum öffentlich-mündlichen Rechte? — Auch die Handhabung des letzteren sah ich in Trier, und zwar in tüchtigen, kräftigen Händen, und freute mich des Lichtes neben bemitleidenswerther Finsterniß.

So hatte ich in zwei teutschen Staaten die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege kennen gelernt; ich wollte sie nun auch im dritten teutschen Lande, wo diese Institution besteht, beobachten und ging daher von Trier nach Rhein-Baiern, und zwar nach Zweibrücken, wo, wie meinem Reisegefährten geschrieben worden war, eben Assisensitzung stattfand. Zu rechter Zeit langte ich dort an, um den Assisenhof noch besuchen zu können. Die Ruhe und Gründlichkeit, womit der Präsident die Sitzung leitete, mußten Jedermanns Beifall erhalten. Auch dort lebt in der Bevölkerung eine große Anhänglichkeit an diesem Institut. Das Ziel meiner Reise suchte ich, heimwärts kehrend, in Würtemberg. Der Zufall wollte wohl, denn am Tage nach meiner Ankunft in Stuttgart ward in dem blos wenige Stunden entfernten Eßlingen ein Criminalfall unter der Form der Oeffentlichkeit, wie sie von der würtembergischen neuen Strafproceßordnung verstanden wird, verhandelt; daher konnte ich Zeuge eines würtembergischen öffentlich-mündlichen Schlußverhörs sein, welches in einem von Zuhörern angefüllten Säälchen abgehalten wurde. Ueber den wahren Grund, warum man den in demselben Gebäude befindlichen, bei weitem geräumigeren Saal zu diesem Zwecke versagt hatte, habe ich verschiedene Vermuthungen, aber nichts Bestimmtes erfahren. Dies hat mir einen, wenn auch nur flüchtigen Blick in das dortige Verfahren mit seiner sogenannten Oeffentlichkeit verschafft. Hierüber, sowie über das in Würtemberg in's Leben gerufene Schiedmannsinstitut, über das ich durch die Gefälligkeit einiger Collegen in Stuttgart einige nähere Auskunft erhielt, werde ich im Anhange zu dem Berichte einige Worte bemerken.

Hiermit beendigte ich die übernommene Reise in ihrem officiellen Theile und kam in meine Vaterstadt zeitig genug zurück, um wenige Tage darauf einen großen Theil derselben in Flammen aufgehen zu sehen, dabei aber doch den Trost zu empfinden, daß ich gegenwärtig war, um an diesem Unglückstage den Meinigen helfend zur Seite zu stehen.

In der nachstehenden Mittheilung, die ich der an mich ergangenen Aufforderung und meiner Zusage gemäß der Oeffentlichkeit übergebe, habe ich eine Darstellung der Grundzüge des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft, insonderheit nach französischer und holländischer Gesetzgebung, versucht und zugleich darüber einige Betrachtungen niedergelegt. Weder jene Darstellung, noch diese Betrachtungen machen auf Vollständigkeit Anspruch: jene soll eben nur die Grundzüge des Verfahrens geben, damit auch die noch nicht damit vertrauten Leser einen Ueberblick darüber gewinnen und sich theils selbst ein Urtheil über dieses Verfahren bilden, theils das von mir in den Betrachtungen abgegebene prüfen können; diese, großentheils auf der Reise entstanden und niedergeschrieben, sind weder eine förmliche wissenschaftliche Kritik des Dargestellten, noch können oder sollen sie es sein. Dazu fehlte Zeit, das war auch nicht die gestellte Aufgabe. Enthalten sie, diese Betrachtungen, wenig oder nichts Neues, so sind sie mindestens nicht bloße Nachbetungen, sondern Ergebnisse eigener gewissenhafter Prüfung. Das ist das einzige Verdienst, welches sie für sich beanspruchen.

Rechenschaftsbericht nannte ich meine Mittheilung, weil ich von der Reise, deren Uebernahme ich in öffentlicher Versammlung in Leipzig zugesagt hatte, Rechenschaft zu geben, Andern und mir schuldig zu sein glaubte. Damit aber diese Schrift frei gehalten werde von dem verdächtigenden Vorwurfe, als sei sie nur das Erzeugniß einer Benefiz-Reise, halte ich für nothwendig, die für letztere öffentlich gesammelten Beiträge abzulehnen. Fern sei es von mir, den Werth derselben, als einer freiwilligen Gabe des Volkes zu verkennen, noch habe ich meinen Verhältnissen nach das durch die Reise an Geld und Zeit gebrachte Opfer allzugering anzuschlagen. Aber dieses Opfer gilt mir weniger, als das Interesse der Sache, um die es sich hier handelt, und wenn diese Schrift mindestens ein Steinchen zum Aufbau eines zeitgemäßen, Recht und Gerechtigkeit fördernden Verfahrens liefert, so finde ich mich hinreichend entschädigt.

Plauen, am Schlusse des Jahres **1844**.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Vom französischen Strafprocesse [1]) im Allgemeinen.

§. 1.

Nach französischem Strafproceßrechte werden die durch das Gesetz für verboten und strafbar erklärten Handlungen eingetheilt in Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen. Verbrechen werden die Missethaten genannt, welche das Gesetz mit entehrender oder Leibesstrafe belegt, Vergehen, deren Strafen über 5 Tage Gefängniß oder über 15 Franken Geldbuße bis zu 5 Jahren Gefängniß ansteigen, und Polizei-Uebertretungen (Contraventionen), deren Strafe nur eine Geldbuße von 15 Franken oder Gefängniß bis zu 5 Tagen nach sich zieht. Diese dreifache Gliederung findet in der Gerichtsverfassung ihren praktischen Sinn, denn nach ihr bestehen ebenfalls dreifache Untersuchungsgerichte, wovon das erste, die Assisenhöfe, über Verbrechen, das andere, die zuchtpolizeilichen (correctionellen) Gerichtshöfe über Vergehen, und das dritte, die Gerichte der einfachen Polizei, über Uebertretungen zu entscheiden haben.

---

[1]) Ueberall, wo in dieser Darstellung von dem französischen Strafprocesse die Rede ist, ist darunter zugleich der in den linken Rheinuferstaaten und im vormaligen Großherzogthume Berg auf dem rechten Rheinufer Teutschlands, wie der in Belgien geltende zu verstehen. Hauptsächliche Verschiedenheiten des einen von dem anderen Strafprocesse dieser Länder werden besonders namhaft gemacht werden.

§. 2.

Von der Anklageschaft.

Der französische Strafproceß beruht auf dem Grundsatze der Anklageschaft, das heißt, um mit dem alten teutschen Rechtssprüchworte zu reden: es muß ein Ankläger da sein, wenn ein Richter sein soll. In Gemäßheit dieses Grundsatzes besteht eine eigens vom Staate bestellte Behörde, deren Aufgabe in Erforschung gesetzlich strafbarer Handlungen, in gerichtlicher Verfolgung derselben, in dem Rechte, als Vertreter des Gesetzes und der bürgerlichen Gesellschaft vor allen Strafgerichten Anträge zu stellen und endlich in Vollstreckung der Erkenntnisse und Beaufsichtigung der Gerechtigkeitsverwaltung besteht. Außerdem ist ihr Wirkungskreis auch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten[1]) ausgedehnt, wo diese Behörde für strenge Handhabung der bestehenden Gesetze insonderheit in denjenigen Rechtsstreitigkeiten zu sorgen hat, bei denen die öffentliche Ordnung oder juristische und solche Personen betheiligt sind, welche ihre Angelegenheiten selbst zu wahren, sich außer Stande befinden (z. B. Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Minderjährige u. s. w.). Diese Behörde heißt das öffentliche Ministerium, Staatsanwaltschaft, Staatsbehörde. Ihre Beamten werden bei den Appellgerichten und dem Cassationshofe Generalprocuratoren, deren Gehilfen bei diesen Gerichtshöfen Generaladvocaten, und die bei den unteren Gerichten Angestellten Staatsprocuratoren (procureurs du roi) genannt, welche letztere jedoch nur als Unterbeauftragte des Generalprocurators des betreffenden oberen Gerichtshofes anzusehen sind. Auch die Staatsprocuratoren haben ihre Substituten, ganz entsprechend den Generaladvocaten. Den Inbegriff der sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft nennt man das Parquet[2]). Der Grundsatz der Anklageschaft ist im französischen Strafprocesse mit wenigen Ausnahmen[3]) streng und selbst bis in das

---

[1]) Bei den Handelsgerichten giebt es kein öffentliches Ministerium.

[2]) So heißt auch der Sitz oder die Kanzlei der Beamten des öffentlichen Ministeriums.

[3]) Ehebruch (vrgl. Art. 336. code pénal) Diffamation, Beleidigung, verläumderische Anklage (französisches Gesetz vom 26. Mai 1819 Art. 4. 5.)

Bereich der polizeilichen Uebertretungen durchgeführt. Anzeigen und Klagen können der Staatsbehörde unmittelbar zugehen. Es kann dies sowohl durch den Gerichtshof, dem sie angehört, als durch einen anderen öffentlichen Beamten oder durch einen Privatmann geschehen. Den Staatsprocuratoren zunächst kommt die Erforschung der vorgefallenen verbrecherischen Handlungen zu. Ihr Hilfsperso- nal sind die Polizei-Commissare, die Bürgermeister und deren Ge- hilfen, die Friedensrichter, Gendarmerie-Offiziere, die Feld- und Forstwächter. Im Falle eines mit entehrender oder Leibesstrafe be- legten Verbrechens auf frischer That, oder einer Aufforderung eines Hausbesitzers zur Haussuchung kann der Staatsprocurator, welcher sonst nur die Einleitung der Untersuchung und Vornahme der dies- falls nöthigen Handlungen bei dem Untersuchungsrichter beantragen kann, entweder in Person oder durch einen seiner Substituten oder durch ein Mitglied seines Hilfspersonals [1]) den Thatbestand auf- nehmen und gewisse Untersuchungshandlungen, als Haussuchung, Beschlagnahme, Verhaftungen anordnen. Doch müssen nach Erfolg dessen die darüber aufgenommenen Acten sogleich dem Untersuchungs- richter mit den nöthigen Anträgen auf Vornahme der weiter erfor- derlichen Maaßregeln zugestellt werden.

Die Ansichten sind frei, das öffentliche **Ministerium ist aber einig.** Aus diesem Grundsatze folgt zugleich die schon oben an- gedeutete Stellung der Staatsprocuratoren, daß diese nämlich nur die gesetzlichen Substituten des Generalprocurators des betreffenden Bezirks sind. Aus dieser Stellung ergiebt sich weiter, daß sie gegen den Willen des Generalprocurators eine öffentliche Anklage nicht er- heben können. Sie müssen vielmehr demselben von den zu ihrer Kenntniß gelangten verbrecherischen Handlungen Anzeige machen und ihm von dem Stande derselben, mögen sie auch nur in das Bereich der Vergehen oder der einfachen Polizei gehören, Nachricht geben. In Sachen der einfachen Polizei gehört die öffentliche Klage gesetz-

u. s. w. können von Amtswegen nicht verfolgt werden. In Sachen, die indi- recten Abgaben und den Zoll betreffend, kann die Staatsbehörde auch nicht von Amtswegen einschreiten.

[1]) Den Feld- und Forstwächtern ist jedoch selbstständig Haussuchungen vorzunehmen verwehrt.

lich den Polizei-Commissarien, Bürgermeistern und deren Amtsgehilfen zu.

Ueberall macht die Staatsbehörde einen selbstständigen und nothwendigen Theil des Gerichtes aus. Sie ist dem letzteren gegenüber unabhängig. Als Delegirte der Krone sind die Beamten des öffentlichen Ministeriums nur der Regierung verantwortlich. Dem Generalprocurator sind von den Staatsprocuratoren Auszüge von den gefällten Erkenntnissen zu übermachen. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums werden vom Könige ernannt. Der Justizminister ist das Oberhaupt derselben, aber sein Einfluß ist nur beaufsichtigender Natur und erstreckt sich keineswegs auf die Rechtsgültigkeit der Handlungen dieser seiner Untergebenen in ihrem Wirkungskreise. Ueber ihre Wirksamkeit in den einzelnen Theilen des Verfahrens und vor den verschiedenen Gerichten wird weiter unten bei Darstellung des Verfahrens gehandelt werden.

§. 3.

Von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens.

Der französische Proceß beruht ferner auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, das heißt, es müssen bei der Haupt- oder der eigentlichen Untersuchung (im Gegensatze zur Voruntersuchung) die Thüren des Gerichtshofes für Jedermann geöffnet sein, wenn über einen Beschuldigten Gericht gehalten wird, und der Beschuldigte kann nur von den Richtern durch Endentscheidung gerichtet werden, die ihn und seinen Ankläger, seine und des letzteren Zeugen selbst gesehen und in Gegenwart des Beschuldigten gehört, kurz die selbst der Beweisaufnahme für und wider ihn persönlich beigewohnt haben.

Dieser Grundsatz, auch im alten Frankreich [1]) gekannt, durch-

---

[1]) In Frankreich heißt es schon im 13. Jahrhundert: il ne faut pas rendre cour par derrière (man darf nicht heimlich Recht sprechen) vrgl. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes von Mittermaier und Mohl, 16. Bd. 2. Heft, Aufsatz vom Generaladvocaten de Vaulx in Colmar. S. 155.

weht jetzt den ganzen französischen Proceß. Oeffentlichkeit gilt bei allen Straffällen, mögen sie Verbrechen, Vergehen oder bloße Polizeiübertretungen zum Gegenstande haben, und diese Regel leidet wenige Ausnahmen. Erst durch die Verfassungsurkunde (charte) vom Jahre 1814 Art. 64. ist in Frankreich bestimmt und in dem neuen Verfassungsgesetze vom Jahre 1830 Art. 55. bestätigt worden, daß das Verfahren bei verschlossenen Thüren da eintreten müsse, wo die Oeffentlichkeit der Ordnung und den Sitten nachtheilig sein könne. Dasselbe gilt in Belgien und so ziemlich in Rheinhessen, in welchem letzteren nach dem Gesetze vom 22. März 1836 das Gericht die Oeffentlichkeit ausschließen soll, wenn es sie als der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder den guten Sitten gefährlich erkennt. In Rheinpreußen bestimmt die unter dem 4. Januar 1836 wiederholte Cabinetsordre vom 31. Januar 1822, daß da, wo das öffentliche Verfahren der Sittlichkeit nachtheilig werden kann, die Staatsbehörde auf Aufhebung der Oeffentlichkeit anzutragen, und das Gericht darüber, unter Mitwirkung der sämmtlichen Kammern des Landgerichts, ein förmliches Urtheil abzufassen habe. Auch da, wo das Verfahren kirchliche Verhältnisse, Münzverbrechen und Religionsangelegenheiten, sowie Majestätsbeleidigungen, auch nach Umständen Dienstverbrechen der Beamten betrifft, ist in Rheinpreußen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, laut Cabinetsordre vom 25. Februar 1837, 14. April 1830 und vom 18. Februar 1842 §. 4. Als Ausnahme ist jene Bestimmung, mindestens in Frankreich, der engsten Deutung unterworfen und beschränkt sich daher blos auf das Hauptverhör (débats), so daß alle anderen richterlichen Handlungen in der Hauptuntersuchung wieder in die Regel fallen. Der Cassationshof zu Paris sprach sich in einem Falle, wo sich ein Streit über die Abhörung eines Zeugen erhoben hatte, für diesen Satz unter folgenden Gründen aus: In Erwägung, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein allgemeiner und unbeschränkter ist und einen Theil des öffentlichen Rechts des Königreichs ausmacht, dessen Gesetz vom 10. April 1810 nur die Grundregel wiederholt hat; ferner, daß, wenn der 55. Artikel der Verfassung die Vornahme der Verhandlungen, welche der Ordnung und den guten Sitten gefährlich

sein können, bei verschlossenen Thüren gestattet, diese Ausnahme über die bestimmten Gränzen nicht erstreckt werden darf; ferner, daß die Entscheidung, ob ein Zeuge abgehört werden soll oder nicht, einen Zwischenpunkt (Incident) in der Verhandlung, aber keinesweges einen Theil derselben ausmacht, und folglich in der vorgedachten Ausnahme nicht begriffen sein kann; endlich, daß der Inhalt einer solchen Entscheidung für Ordnung und Sitten keine Gefahr bietet und daß sonach kein Grund der Rechtsgleichheit (Analogie) vorhanden ist, um jene Entscheidung unter die Verfügung des Art. 55. der Verfassung zu stellen u. s. w.

Selbst aber in dem Falle, wo die Verhandlung bei verschlossenen Thüren Statt findet, kann den Verwandten des Angeschuldigten, ingleichen den im Processe selbst nicht betheiligten Advocaten der Zutritt gestattet werden. Sollte der Zutritt zu einer Verhandlung bei verschlossenen Thüren auch anderen als den ebenerwähnten Personen gestattet worden sein, so gewährt dies nach französischem Rechte — es giebt dies einen deutlichen Begriff von den dort über die Gerichtsöffentlichkeit bestehenden Ansichten — dem Angeschuldigten keinen Beschwerdegrund. Die Oeffentlichkeit ist, sagt der Cassationshof zu Paris in einer über diesen Fall gegebenen Entscheidung, die Wächterin der Unschuld, und daher kann sich nur der beschweren, welchem sie ohne Noth entzogen, nicht aber der, in dessen Processe sie mehr oder minder zugelassen worden ist.

Eine andere Ausnahme von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit zeigt sich in der Voruntersuchung (§. 7.), welche durchgängig geheim ist.

Der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens gebietet, daß die Richter, welche über eines Angeklagten Schuld oder Nichtschuld endentscheidend (definitiv) urtheilen sollen, denselben, wie den Ankläger sehen, seine Vertheidigung, wie die Anklage, die Zeugen, Sachverständigen in Gegenwart des Beschuldigten hören, kurz der Beweisaufnahme für und wider ihn persönlich beiwohnen. Dieser Grundsatz ist im französischen Processe wesentlich, so daß ein Verstoß wider ihn das ganze Verfahren null und nichtig machen würde.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet sich in gewisser Be-

ziehung[1]) in der Bestimmung, daß schriftliche Aussagen verstorbener oder weit entfernter Zeugen in der Sitzung vorgelesen werden, und daß Prinzen, Prinzessinnen des königlichen Hauses, Großwürdenträger des Staates, Minister[2]) u. s. w. ihre Aussagen als Zeugen schriftlich abgeben können. In der Voruntersuchung wird zwar auch über den Angeschuldigten von Richtern, die weder ihn noch die Zeugen sehen und hören, entschieden, allein diese Entscheidung ist, wie wir unten bei §. 7. sehen werden, kein Endurtheil über das Schuldig oder Nichtschuldig, und es kann daher, wenn man den Grundsatz der Mündlichkeit in der oben entwickelten Bedeutung auffaßt, das Verfahren in der Voruntersuchung als Ausnahme von der Regel nicht betrachtet werden.

Betrachtung vorstehender Einrichtungen und zwar

§. 4.

a. der Staatsanwaltschaft.

Untersucht man die leitende Idee, welche das Institut der Staatsanwaltschaft in seiner jetzigen Gestalt[3]) in's Leben rief, so findet man diese in der Ansicht von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit[4]) einer Behörde, welche unabhängig von jeder richterlichen Beschäftigung die Gerichte in ihren Amtsverrichtungen überwache, das Interesse des Staates, sowie derer, welche vermöge ihres na-

---

[1]) Denn durchgehends wird durch die fragliche Bestimmung der Grundsatz der Mündlichkeit nicht aufgehoben, weil selbst in den im Texte angedeuteten Fällen die Richter wenigstens den Angeschuldigten sehen und hören.

[2]) Diese genannten Personen können nur auf Grund einer königlichen Ermächtigung zum persönlichen Erscheinen als Zeugen vor ein Assisengericht vorgeladen werden.

[3]) Beamte (gens du roi), welche die Schuldigen zu verfolgen und die Schuldlosen zu beschirmen hatten, waren schon seit dem **14.** Jahrhundert in Frankreich angestellt, allein die jetzige Einrichtung ist neben dem Gesetze vom **24.** August **1790** durch den Consularbeschluß vom **2.** Nivose des Jahres **XI.** und den kaiserlichen Decreten vom **30.** März **1808** und **20.** April **1810** eingeführt worden.

[4]) Vergl. die Staatsanwaltschaft, ihr Werth und Criminalrecht von **Dr.** Thesmar. Bonn **1844**.

türlichen, moralischen oder sonst gesetzlich ausgesprochenen Unvermögens ihre Rechte selbstständig zu verfolgen behindert sind, bewahre und vertrete, welche, ein Schutz gegen Parteilichkeit des Richters, auf Anwendung des Gesetzes bestehe, welche den Schuldlosen schirme, den Frevler erreiche und dem Arme der Gerechtigkeit überliefere und welche für gehörige Vollstreckung der gesprochenen Urtheile sorge.

Diese Auffassung der Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist in der Stellung, in den Rechten und Pflichten, die ihr das Gesetz zugesteht und auferlegt, vollkommen erkenntlich und unter wenigen Ausnahmen mit strenger Folgerichtigkeit im französischen Processe durchgeführt. Ich beziehe mich zur Begründung dieses Urtheils auf die §. 2. gemachte kurze Darstellung des Berufs der Staatsanwaltschaft, und führe hier nur noch die Schilderung an, welche über diese Einrichtung und den Geist, der in ihr lebt, der Kreisgerichts-Präsident Stephani in Mainz bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Staatsprocurators in folgenden beredten und erschöpfenden Worten entworfen hat: „In diesen gerichtlichen Einrichtungen taucht aber noch ein besonderes Institut als ein Glanzpunkt auf, es ist das der Staatsprocuratur, welches jetzt mit der ganzen Gerichtsverfassung so eng verwebt ist, daß die Beseitigung dieses Amtes eine nicht zu füllende Lücke erzeugen würde. Die Schaffung eines Amtes, nach den Grundlagen seiner Verpflichtungen verbunden, die Handlungen der Menschen zu überwachen, den Gerichten Alles anzuzeigen, was die Harmonie der Gesellschaft zerstören kann, den rächenden Arm der Gerechtigkeit gegen das Verbrechen und dessen Urheber in Bewegung zu setzen und selbst minder strafbare Handlungen der Action der Gerichte zu überliefern, ist, wie einer der größten Schriftsteller richtig sagt, ein bedeutender Schritt, welchen die Rechtspflege gemacht hat, um größere Vollkommenheit zu erstreben. Auch diese Einrichtung hat sich in der Erfahrung als vorzüglich bewährt, weil sie den Richter in den Vollgenuß seiner Rechte setzt, indem sie ihn des Amtes des Anklägers und Vertheidigers enthebt und ihm nur die heilige Verpflichtung übrig läßt, in stiller Meditation das Recht und Unrecht abzuwägen. Auch diese Einrichtung danken wir unsern Nach-

barn, denen wir bei all unserm teutschen Sinne und in teutschem Herzen auch dieserhalb gebührende Anerkennung zuwenden dürfen. Es ist dies eine Einrichtung, welche dem großen Interesse rein monarchischer, sowie auch jenem monarchisch-constitutioneller Staaten vollkommen entspricht. Nicht der Ankläger der Römer und nicht der Fiscal vieler anderen Staaten, sondern die bürgerliche Gesellschaft tritt hier selber durch das Organ des Staatsprocurators auf, welcher sie in allen ihren Rechten und in ihren Ansprüchen an die Justiz und also in ihren wichtigsten Interessen repräsentirt. Dieses Amt ist nämlich nicht da, um lediglich Bestrafungen hervorzurufen; nein es soll die Wahrheit suchen und die Schleier lüften, die sie decken. Es soll den Schuldigen verfolgen und den Unschuldigen schützen. Es ist der Wacheposten, der sein Auge um sich wirft, um überall zu erforschen, ob das Gesetz williges Gehör findet, damit der redliche Bürger sicheren Schrittes durch das Leben wandeln und sich der Früchte seines Fleißes und der Sicherheit seiner Ehre, Freiheit und Person erfreuen könne. Aber auch das Organ der Staatsregierung ist der Staatsprocurator in dem Innern des Gerichts, und durch ihn läßt sie ihre rechtlichen Ansinnen und nöthigenfalls ihre Gründe an die Gerichte gelangen, obgleich, nachdem dies geschehen, ihm auch der Ausdruck seiner eigenen rechtlichen Meinung verstattet ist. In den Sitzungen des Gerichts klagt er an, wenn die Untersuchung und die Verhandlung ihm dazu die Mittel bietet, ohne die zu Gunsten des Beschuldigten streitenden Momente zu entstellen oder zu verschweigen, denn einen Unschuldigen will ja die bürgerliche Gesellschaft nicht bestraft wissen, da ein jedes ungerechte Urtheil eine Wunde ist, welche ihr geschlagen wird, weshalb denn auch in dem Amte des Staatsprocurators Humanität mit weiser Strenge gepaart gehen können. Darum sehen wir sowohl hier als bei anderen rheinischen Gerichten, daß die Beamten dieser Magistratur in getreuer Uebung ihrer Berufspflichten sich zuweilen nicht allein eines jeden Strafantrages enthalten, sondern sogar auch die Rolle des Vertheidigers übernehmen. Wie schön ist dieses Amt also nicht, in welchem dem von Recht und Wahrheit begeisterten Herzen es vergönnt ist, alle Mittel

des Verstandes, des Wissens und der Beredtsamkeit aufzubieten, um dem Rechte und der Wahrheit einen bestrittenen Sieg zuzuwenden und dadurch dem öffentlichen Wohle hohen Nutzen zu bringen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Staatsprocurator ein wackerer Mitarbeiter der Gerichte; er soll ihnen durch eine gründliche Entwickelung des Sachverhaltes zur Seite stehen, ihnen Aufklärung geben und sie erleuchten, und in dieser Weise ist er besonders zum Schutze der Minderjährigen und aller derjenigen aufgestellt, welche nicht selbstständigen Rechtens sind, so wie er auch da das Wort zu nehmen berufen ist, wo die bürgerliche Gesellschaft ein besonderes Interesse hat, daß die Entscheidung des Gerichts in irgend einem Sinne ausfalle. Unabhängig von dem Gerichte, ist auch letzteres unabhängig von ihm, und Irrungen des Staatsprocurators verlieren bei der Selbstständigkeit des Gerichts die Schärfe ihrer Nachtheile, während aus diesem nämlichen Grunde auch die der menschlichen Natur des Beamten mitunter entströmenden Verwickelungen stets an der ruhigen Impassibilität und der Festigkeit des Gerichts scheitern müssen, indem es die letzte Instanz bleibt, welche am Ende doch Alles ordnet und regelt.

Mit der Ueberwachung des Dienstes bei den Gerichten gesetzlicher Bestimmung gemäß beauftragt, hat der Staatsprocurator alle Obliegenheiten der Gerichte genau in's Auge zu fassen, und ihm selbst ist es eine Pflicht, die Befolgung desjenigen zu beantragen, was das Gesetz als Norm des Verhaltens den Gerichten selbst vorgezeichnet hat. Indem aber auch umgekehrt die amtliche Wirksamkeit der Beamten der Staatsprocuratur dem Gesichtskreise der Gerichte keineswegs entrückt ist, so prägt sich hier eine gegenseitige Controle vortheilhaft aus, welche der Verwaltung der Justiz Frommen und Gedeihen verspricht." Dies ist die Stimme eines competenten Richters über das Institut, die Stimme eines Mannes, der letzteres nicht blos aus wissenschaftlichem Standpunkte, sondern auf den Grund praktischer Anschauung, auf den Grund der Beobachtungen, welche er täglich darüber zu machen Gelegenheit hat, beurtheilt.

Man hört öfters gegen das Institut der Staatsanwaltschaft das Bedenken erheben, als ob in ihm nur ein öffentlicher Ankläger

geschaffen werde, dem es vor Allem um Aufrechthaltung und Durchführung seiner Anklage zu thun sei. Allein dies ist, wie schon in vorstehender Rede angedeutet ist, eine durchaus irrige Vorstellung. Wer sich vergegenwärtigt, daß die Staatsanwaltschaft als Vertreterin der bürgerlichen Gesellschaft thätig ist, um Missethaten zur Anzeige zu bringen und deren Urheber zur Strafe zu ziehen, der kann unmöglich die Haltbarkeit jenes Vorwurfs behaupten. Bin ich doch persönlich in der kurzen Zeit meiner Reise Zeuge gewesen, daß die Staatsbehörde selbst, ihre Anklage fallen zu lassen, ausdrücklich erklärte, als in der mündlich-öffentlichen Verhandlung der Ungrund derselben deutlicher hervortrat. Der Gesetzgeber handelte sehr weise, daß er die Wirksamkeit der Staatsbehörde nicht blos auf Strafsachen beschränkte; durch die Ausdehnung ihres Amtes auf bürgerliche Rechtssachen erreichte er nicht allein den Zweck, daß der richterliche Wirkungskreis von mehren ihm nach unserer Verfassung zugehörigen Geschäften, welche streng genommen dem richterlichen Amte fremd sind (z. B. Vormundschaftssachen), frei bleiben konnte, sondern auch den, daß die Beamten der Staatsbehörde nicht eine einseitige, blos auf Strafsachen gehende und daher befangene Stellung erhielten, wie wir so manchmal bei den Beamten wahrzunehmen Gelegenheit haben, die sich lediglich mit Untersuchungssachen beschäftigen. Ueberall, wo ich mit Mitgliedern des öffentlichen Ministeriums auf meiner Reise in Berührung kam, habe ich in ihnen Männer kennen gelernt, welche den hohen Beruf ihrer Stellung durch Geist, Gesinnung und Kenntnisse zierten. Es ist auch unmöglich, daß Beschränktheit und Unwissenheit sich in einem Wirkungskreise lange halte, dessen Rechte und Pflichten, gleich groß, gegenüber der Selbstständigkeit der Richter, gegenüber einer öffentlich-mündlichen Vertheidigung und im Angesichte eines die Grenzen jenes Wirkungskreises wohl kennenden Publicums geübt werden müssen.

Halte ich nun auch die Staatsanwaltschaft für eine vorzügliche und die Gerechtigkeit fördernde Schöpfung der Neuzeit, so kann ich doch die Punkte nicht übergehen, welche ich als Schattenseiten, als Mängel in dieser Einrichtung erkenne.

Der Erste betrifft die obenerwähnte Bestimmung, nach welcher der Staatsbehörde Handlungen vorzunehmen gestattet ist, welche nur

in den richterlichen Wirkungskreis gehören, z. B. Verhöre des Angeschuldigten und der Zeugen, Haussuchung, Verhaftung des Angeschuldigten ꝛc. Es ist zwar wahr, daß die fragliche Bestimmung gesetzlich schon beschränkt ist. Denn sie ist erstens nur in den zwei Fällen zulässig, wo ein mit körperlicher oder entehrender Strafe gesetzlich belegtes Verbrechen auf frischer That begangen worden, oder wo ein ausdrücklicher Antrag auf Haussuchung vom Hausbesitzer erfolgt ist. Auch soll zweitens die Staatsbehörde in diesen Fällen nicht einen Hafts-, sondern einen Vorführungsbefehl (vergl. §. 7.) gegen den Angeschuldigten erlassen, und nicht etwa alle von der Sache unterrichteten Personen, sondern blos Anverwandte, Nachbarn, Diener und solche als unzuvereidigende[1]) Zeugen abhören, welche an Ort und Stelle der verübten That angetroffen worden sind. Und endlich will das Gesetz in jenen beiden Fällen, daß alle Handlungen, welche die Staatsbehörde oder ihre Hilfsbeamten vornehmen, an den Untersuchungsrichter (vergl. §. 7.), sobald dieser zur Stelle kommt, übergehen, oder daß diesem letztern von deren Vornahme mit den aufgenommenen Protocollen unverzügliche Nachricht gegeben werde. Dessenungeachtet aber scheint mir die hiernach der Staatsbehörde angewiesene strafrichterliche Stellung eine gefährliche, dem Mißbrauche leicht zugängliche zu sein. Die Bedenken, welche gegen das Amt des zugleich Richter und Ankläger vorstellenden Richters des Inquisitionsprocesses sich erheben, streiten auch gegen jene Ausnahme-Bestimmung. Nach ihr wird der Ankläger zum Richter, nach dem Inquisitionsprocesse der Richter zum Ankläger gemacht, und nur darin liegt ein Unterschied, daß jene Bestimmung eine Ausnahme, die Verbindung des Richters mit dem Ankläger im Inquisitionsprocesse aber die Regel ist. Wie hier, so dort, kann das eine Amt nur auf Kosten des andern geübt werden; wie hier, so dort, ist Selbsttäuschung und Befangenheit so leicht; wie hier, so dort, gefährdet ein Mißgriff die wichtigsten Rechte der Bürger.

---

[1]) **Dictionnaire du droit criminel par Achille Morin (Paris 1842)** unter dem Worte: **instruction criminelle** S. **430**.

„Stellen Sie sich einmal vor,“ sagte mir ein Beamter des öffentlichen Ministeriums, als ich mit ihm über diesen Punkt sprach, „ich sähe auf einem Spaziergange einen Mord begehen, oder ich hörte, daß ein solcher so eben an dem und dem Orte begangen worden sei, und ich, als öffentlicher Beamter, dürfte nach dem Gesetze nichts weiter thun, als nach Hause gehen und von dem Gesehenen oder Gehörten dem Untersuchungsrichter, welcher sich vielleicht in dem Augenblicke nicht einmal zu Hause befindet, Nachricht geben und ihn zum Einschreiten auffordern, während unterdessen die Beweise der That verloren gehen und der Mörder entweicht! Was würden Sie von einem Gesetze sagen, das eine solche Bestimmung enthielte? Würden Sie es nicht für unpraktisch halten?“ „Nein,“ entgegnete ich, „ich würde nur glauben, daß auf diese Weise manches willkürliche Einschreiten, mancher Mißbrauch bei Verhaftsbefehlen und Durchsuchungen von Häusern und Papieren vermieden würde.“ „Bedenken Sie doch,“ erwiderte mir mein Gegenüber, daß, wenn ich in meiner Eigenschaft als Beamter des öffentlichen Ministeriums in irgend einem Falle den Thatbestand aufnehme, Zeugen abhöre, Verhaftung anordne u. s. w., ich alle diese Maaßregeln, ihre Nothwendigkeit und ihre Ergebnisse später in öffentlicher Sitzung gegenüber dem Angeklagten und seinem Vertheidiger zu rechtfertigen habe, und daß schon diese Aussicht zur Genauigkeit und Behutsamkeit im Verfahren auffordert.“

Ich schwieg, denn mir fiel in demselben Augenblicke die in diesem Punkte beinahe unumschränkte Gewalt unserer Polizei und ihres Zubehörs an Gensd'armen, Officianten u. dergl. ein.

Allein nach wie vor bin ich überzeugt — eine Ueberzeugung, die wenigstens durch das, was ich in Frankreich gehört, nur bestärkt worden ist — daß die in Frage stehende Stellung der Staatsbehörde um so bedenklicher ist, da nach der geltenden Regel der französischen Strafproceßordnung (Art. 41.) der Begriff des Verbrechens auf frischer That sehr weit ausgedehnt ist. Denn ein solches wird nicht blos das soeben begangene oder soeben begangen wordene genannt, sondern es werden auch die Fälle darunter gerechnet, theils wo der Angeschuldigte durch öffentlichen Ruf (clameur publique) als Schul-

diger verfolgt wird, theils wo er in nicht allzulanger Zeit nach der That mit Waffen, Werkzeugen, Sachen oder Papieren versehen, ergriffen wird, die ihn als Urheber oder Gehilfen des Verbrechens vermuthen lassen. Bei dieser Allgemeinheit und Unbestimmtheit des Begriffs: „Verbrechen auf frischer That" können offenbar viele Fälle unter jene Ausnahmebestimmung mißbräuchlich gezogen werden.

Ein zweiter Punkt, den ich bedenklich finde, betrifft die große Abhängigkeit der Stellung des öffentlichen Ministeriums von der Regierung. Wenn die Macht, womit ein Beamter, wer es auch sei, bekleidet ist, abhängig ist von fremdem Willen, so steht der Beamte zwischen zwei feindlichen Gefühlen: der Furcht, seine Stellung zu verlieren, und dem Gefühle, seine Pflicht zu thun. Der Gedanke der Napoleon'schen Gesetzgebung, daß die sämmtlichen Angestellten des öffentlichen Ministeriums nur Substituten des Generalprocurators seien, eine geistreiche Durchführung der Centralisationssucht, versetzt alle Beamte der Staatsbehörde unter die Herrschaft des von der Regierung abhängigen Generalprocurators und benimmt, in Verbindung mit dem der Regierung zustehenden Rechte ihrer Absetzbarkeit, ihnen die für ihre Stellung als Vertreter (Organe) des Gesetzes nothwendige Eigenschaft völliger Unbefangenheit und Selbstständigkeit. Dies wird wichtig, wo es sich um politische Vergehen handelt. In Frankreich hat man dies längst erkannt.

Nach meiner Meinung kann man, ohne das Institut der Staatsanwaltschaft in seinem Grundgedanken zu gefährden, ihm in den beiden vorbezeichneten Punkten eine Aenderung geben, und dann, dünkt es mich, kann es sich den wohlthätigsten Einrichtungen der Gerechtigkeitspflege kühn an die Seite stellen.

Es ist wahr, in England besteht eine derartige Behörde nicht. Dort ist die gesetzliche Ahndung der Vergehen, mit Ausnahme weniger Fälle, davon abhängig, ob ein Ankläger gegen den Verbrecher auftritt, so daß die Missethaten, gegen welche die Betheiligten keine Klage erheben, vielleicht nicht erheben können, oder über welche sich der reiche Thäter mit dem armen Verletzten vergleicht, mögen sie selbst zum allgemeinen Aergerniß gereichen, ungestraft bleiben. Daß dieser Zustand der Dinge eine fühlbare Lücke enthält, bezeugen viele Stimmen in England selbst; es bezeugt dies auch die Thatsache,

daß sich dort sogar Privatgesellschaften zu dem Endzwecke vereinigt haben, die Anklageschaft zu übernehmen. Das Strafrecht des Staates fließt, meiner Meinung nach, blos aus der Unterstellung, daß durch das Verbrechen die Gesammtheit, der Staat, verletzt werde, und deswegen muß Namens des Verletzten, des Staates, Jemand vorhanden sein, welcher gegen die Verletzung die gesetzliche Ahndung beantragt [1]). Nach unserem Processe ist das zugleich die Behörde, welche die begangene verbrecherische That untersuchen und bestrafen soll, und wenn diese Verbindung des Amtes des Anklägers mit dem des Richters eine unnatürliche, das eine oder das andere Amt in seiner Wirksamkeit lähmende, die Lage des Angeklagten, wie die Sicherheit der Bürger im Allgemeinen gefährdende ist; so scheint mir dagegen die Aufstellung einer besondern im Namen der Staatsgesellschaft das Verbrechen verfolgenden Behörde, wie solche durch das Institut der Staatsanwaltschaft im französischen Processe geschaffen ist, zumal nach Beseitigung der beiden obenerwähnten Bedenken und unter den sie umgebenden Formen einer öffentlich-mündlichen, vor selbstständigen Gerichten gehandhabten Rechtspflege, der Freiheit gefahrlos und eine großartige Erfüllung einer großen Aufgabe zu sein. Henrion de Pansey, ehemaliger Präsident des Cassationshofes zu Paris, nennt sie einen der ersten Schritte, welchen die Menschen zur Gesittung gemacht haben; Grollmann (in der Einleitung zu seinem Handbuche über das französische Civilgesetzbuch) sagt, daß jeder Sachkundige in dieser Anstalt (der Staatsanwaltschaft) die glückliche Lösung der bisher unaufgelösten Frage erkenne, wie auf der einen Seite die Justiz in den einzelnen Sachen unabhängig von dem Cabinetseinfluß erhalten und auf der andern Seite doch die stete Aufsicht der Regierung auf die Justiz bewahrt und die Verbindung, in welcher die einzelne Anstalt zu dem Ganzen stehe, erhalten werden könne, und Zachariä

---

[1]) In England herrscht die hiervon abweichende Ansicht, daß das Verbrechen eine an dem obersten Lehnsherrn verübte Felonie, eine Beleidigung des Königs sei. Diese Ansicht schließt allerdings ein Organ der bürgerlichen Gesellschaft zur Verfolgung der Verbrechen, wie wir es in der französischen Staatsanwaltschaft erblicken, aus.

(vierzig Bücher vom Staate, 2. Band S. 326) urtheilt, daß das schon den Richtern der Teutschen geschichtlicher Urzeit bekannte Amt (des öffentlichen Anklägers) die vollständigste und zweckmäßigste Ausbildung in Frankreich erhalten habe.

Wenn die Regierung des Großherzogthums Hessen (im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs) in jüngster Zeit die Einführung des fraglichen Instituts, selbst für die diesseitigen Provinzen (Oberhessen, Starkenburg), wenigstens was das Civilrecht betrifft, in Aussicht gestellt; wenn die Staatsanwaltschaft im Großherzogthum Baden sich Eingang verschafft und selbst in die neueren Erzeugnisse der Gesetzgebung im Königreich Preußen (Verordnung über die Organisation der Censurbehörde v. 13. Febr. 1843, ferner Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte v. 29. März 1844, Verordnung über das Verfahren in Ehesachen v. 28. Juni 1844) ihren Weg gefunden hat: so ist wohl, ohne sich allzu sanguinischen Hoffnungen hinzugeben, mit Recht anzunehmen, daß das Institut sich bald allgemeiner Aufnahme erfreuen und in der in Aussicht stehenden Reform unserer, der sächsischen, Rechtspflege als nothwendiges Glied nicht fehlen werde.

§. 5.

Von der Mündlichkeit[1]) des Strafverfahrens.

Die Mündlichkeit des Verfahrens in der oben §. 3. angegebenen Bedeutung beruht auf einer doppelten Voraussetzung: einmal auf der, daß nur die Richter über eines Angeklagten Schuld oder Nichtschuld die Endentscheidung (Definitive) geben können, welche der Beweisaufnahme für und wider ihn persönlich beigewohnt haben, und dann auf der, daß jeder Angeklagte, wie jeder Ankläger

---

[1]) Wenn in diesen und in den nachfolgenden Betrachtungen über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens Anklänge an Bemerkungen, welche bereits anderwärts, insonderheit in den sächs. Kammern, bezüglich der fraglichen Institutionen gemacht worden sind, sich auffinden, so mögen diese, meist unwillkürlichen Wiederholungen sich dadurch rechtfertigen, daß der Verfasser in der Ueberzeugung von der Richtigkeit jener Bemerkungen auf seiner Reise nur bestärkt worden ist, und daß eine Wahrheit nicht oft genug wiederholt werden kann.

von den Richtern, die über Anklage und Vertheidigung endlich zu entscheiden haben, gehört werden soll. In ersterer Beziehung ist die Mündlichkeit ein Recht des Richteramtes, in zweiter Beziehung ein Recht des Angeschuldigten und Anklägers, in beiden Beziehungen aber eine Bedingung der Gerechtigkeit. Es ist nicht gerecht, wenn man Richtern zur Pflicht machen will, über eines Mitmenschen höchste Güter, wie da sind Leben, Ehre, Freiheit, abzusprechen, oder der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber, als dem durch das Verbrechen verletzten Theile, eine Nichtschuld anzuerkennen, ohne daß ihnen Gelegenheit geboten ist, sich über den ihnen zur Entscheidung liegenden Fall nach allen Richtungen hin zu unterrichten und den Beweis für und gegen die Klage selbst zu prüfen. Es ist nicht gerecht, weder gegen den Angeklagten, noch gegen den Anklagenden, wenn man jenem wie diesem ein Mittel ungeboten läßt, zu den Richtern unmittelbar zu sprechen, welche über Grund oder Ungrund der Vertheidigung oder Anklage die Endentscheidung geben. Im erstern Falle liegt die Ungerechtigkeit in der den erkennenden Richtern gestellten Zumuthung, auf bloße schriftliche Versicherungen eines Anderen hin über einen nur durch diese ihnen bekannt gewordenen Untersuchungsfall zu urtheilen, gleichsam in die Worte eines Anderen zu schwören, und gleichwohl zu verlangen, daß ihr Ausspruch nicht den geschriebenen Worten dieses Anderen, den Acten, sondern dem wirklichen Sachverhalt, der objectiven Wahrheit angemessen ausfalle. Zu Niemandem außer zu den erkennenden Richtern sagt das Gesetz: euer Urtheil muß gerecht sein, aber ihr dürft nicht auf eigene Anschauung, ihr sollt nur auf die Mittheilung, die ein Anderer euch über den fraglichen Sachverhalt macht, euer Urtheil stützen. Und doch hat Niemand im Staate über ein Höheres zu entscheiden, als eben der Richter; und doch gilt sonst der richterliche Augenschein für eines der stärksten Beweismittel.

Im zweiten Falle liegt die Ungerechtigkeit in der an den Angeklagten und Ankläger gestellten Zumuthung, daß sie in den höchsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft und eines jeden Einzelnen, ohne Ueberzeugung zu erhalten, nur glauben sollen, Be- und Entschuldigung werde vollständig, ohne Hinweglassung des

einen oder des anderen, vielleicht einem Einzelnen minder erheblich erscheinenden und doch auf das Urtheil Anderer hinwiederum einen wichtigen Einfluß übenden Punktes zur Kenntniß des erkennenden Gerichtes gebracht. Es kommt auf Eins hinaus, wenn man Jemanden nur halb oder wenn man ihn gar nicht hört, und wie kann man glauben, daß die Angeschuldigten ganz gehört werden, wenn gewichtige Stimmen aus dem Richterstande des schriftlichen Rechts selbst öffentlich erklären, man brauche die Vertheidigung gar nicht zu lesen, da die Richter auch ohne dieselbe wissen müßten, wie sie ihr Urtheil abzugeben hätten?

Haben sonach der Angeklagte, die bürgerliche Gesellschaft und die entscheidenden Richter ein vollgültiges Anrecht, daß der Strafproceß mündlich verhandelt werde, so müssen sich diesem Forderungsrechte der allein hier Betheiligten alle übrigen Rücksichten unterordnen. Was könnte es aber auch für Rücksichten geben, welche gegen den Grundsatz der Mündlichkeit geltend gemacht zu werden wirklich verdienten? Man betrachte doch einmal als unbefangener Beobachter die Mündlichkeit von praktischer Seite aus! Welche Hilfsquellen fließen hier dem entscheidenden Richter, die er im schriftlichen Verfahren [1]) nimmermehr hat! Die Antwort, welche der Angeklagte oder der Zeuge giebt, ist vielleicht ausweichend und unbestimmt. Wie augenblicklich kann der Richter durch weitere geeignete Fragen die Ungewißheit heben und das Sachverhältniß aufklären! Er kann die Zweifel, die Widersprüche, welche die Aussagen des einen Zeugen in die des andern bringen, durch eine sofortige Gegenüberstellung der sich widersprechenden Zeugen oder des diesen widerstreitenden Angeklagten beseitigen, die Unwahrheiten entdecken, die Lücken der Voruntersuchung ergänzen, neue Angaben erörtern, Widerrufe beurtheilen. Er kann und muß dies in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter und darum mit aller Genauigkeit und Umsicht, die er der Vertheidigung, wie der Anklage schuldig ist. Er kann dies Alles thun mit festem Blicke auf die Entschei-

---

[1]) Von den kleineren Straffällen, wo der untersuchende Richter zugleich der erkennende ist und nach unserem Verfahren sein kann, ist hier offenbar nicht die Rede.

dung, die er zu geben hat, ohne auf Nebenpunkte großen Werth zu legen und ohne Hauptpunkte mit Flüchtigkeit zu behandeln oder zu übergehen. Welche weit bessere Stellung für Ausübung seines Entscheidungsamtes ist hier dem Richter gegeben im Verhältnisse zu unserem Verfahren, wo in der Regel der untersuchende Richter nicht zu entscheiden und der entscheidende Richter nicht zu untersuchen hat!

Welche Hilfsmittel sind aber auch durch die Mündlichkeit des Verfahrens der Anklage einer-, und der Vertheidigung andrerseits gewährt! Hier sieht der Angeschuldigte seinen Richter, seinen Ankläger, hört, umgeben von seinem Vertheidiger, die Anklage in allen ihren Punkten, hört ihre Beweise. Im schriftlichen Inquisitionsverfahren sieht er den Richter nicht, der über ihn urtheilen soll, er kann daher nicht gegen diesen, sondern nur gegen den Untersuchungsrichter seine Vertheidigung vorbringen; er, hilflos, vielleicht lange im Gefängniß, ein mit den Gesetzen nicht vertrauter Mann, kann sich gegen die geistige Ueberlegenheit des Anklägers um so weniger vertheidigen, da ja dieser zugleich sein Richter ist; er vermag vielleicht nicht einmal das Protocoll in allen den ihm vorgelesenen Punkten zu begreifen, und doch ist das Protocoll der Griff seines Richtschwertes, die Handhabe, mit der man das darin Niedergeschriebene zur objectiven Wahrheit stempelt. Im mündlichen Verfahren allein tritt die Humanität unsers Zeitalters gegen Angeklagte, die, wenn Missethäter, doch immer Menschen sind, wenn schuldlos, um so mehr auf Gewährung der Mittel Anspruch haben, ihre Unschuld darzulegen, hervor; im schriftlichen Verfahren spukt die Barbarei einer untergegangenen Zeit, die in dem Angeschuldigten in der Regel auch den Schuldigen erblickte und daher die Mittel der Vertheidigung möglichst entzog; das schriftliche Verfahren ist in unserer Zeit ein Anachronismus (ein Verstoß gegen die Zeit) geworden. Auf der anderen Seite aber wird auch nur durch die Mündlichkeit des Verfahrens der bürgerlichen Gesellschaft ihr Recht zu Theil. Denn nur nach diesem Verfahren wird die Anklage in den Stand gesetzt, augenblicklich die Kunstgriffe des Schuldigen im Angesichte der Richter zu entlarven, die Beweise der Schuld gegenüber den Ausflüchten des Angeschuldigten aufrecht zu erhalten, ihre Zeugen vorzubringen, die des Gegners zu befragen, kurz, das

Verbrechen, wo es ist, in seiner Nacktheit und Wahrheit den unparteiischen Richtern zur Bestrafung vorzuführen. Nur im mündlichen Verfahren wird der auf Findung der Wahrheit vor Allem Einfluß übende Vortheil erreicht, daß von drei verschiedenen Seiten aus der in Rede gestellte Fall in seinen Einzelheiten beleuchtet, besprochen, bewiesen und widerlegt wird, je nach der Verschiedenheit der Stellung der Erörternden. Die Richter stellen ihre Fragen an den Angeklagten, wie an die Zeugen und Sachverständigen aus dem unparteiischen Standpunkte, welcher eben den Richtern zukommt, der Ankläger in Beziehung auf die Anklage und deren Beweis, der Vertheidiger und Angeklagte aus der entgegengesetzten Richtung, und diese dreifach verschiedene Erörterung der Sache — dieser Satz, Gegensatz und Synthese — diese Art Kreuzverhör führt mächtiger denn irgend ein Mittel zur Aufklärung des wirklichen Sachverhalts, zur Findung der W a h r h e i t, dem Ziele der Untersuchung. Die Richtigkeit dieser schon lange aufgestellten Bemerkung wird weniger durch theoretische Beweisführung, als aus Anschauung der Verhandlungen im mündlichen Verfahren, aus der Beobachtung der Praxis desselben, erkennbar. Wie manchmal habe ich mich, den Gang der Verhandlung aufmerksam verfolgend, über das nicht selten unwillkürliche Ineinandergreifen dieser drei Räder der Untersuchungsmaschine gefreut, durch deren Bewegung der Gesichtskreis der vorliegenden Frage sich erweitert, klärt und am Ende greifbar die Wahrheit zeigt!

Wie oft habe ich mit dieser Lebensfrische und Kraft den todten papiernen Gang unserer Untersuchungsweise verglichen, wie manchmal gewünscht, daß die Gegner dieses Verfahrens zur Stelle sein möchten, um sich zu überzeugen von den unbestreitbaren Vorzügen der Mündlichkeit! Während bei dem schriftlichen Verfahren das Licht durch dreifache, eine die andere verdüsternde Scheiben auf das geistige Auge des Richters fällt, fällt es im m ü n d l i c h e n hindernißlos und unmittelbar in ungeschmälerter Ganzheit darauf. Wenn im schriftlichen Verfahren der Angeschuldigte, der Zeuge seine Angabe gegen den Protocollführer macht, dieser das Vernommene in sein Protocoll aufnimmt, das Protocoll, seinen Inhalt, dem Berichtserstatter des erkennenden Gerichts mittheilt und letzterer hinwiederum dem Ge-

richte selbst davon Mittheilung macht und machen muß, so kann es, den besten Willen und selbst alle Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt, nicht anders kommen, als daß das Gesagte durch den dreifachen Canal, den es zu durchlaufen hat, um zu den Ohren, für die es lediglich bestimmt ist, zu den Ohren der erkennenden Richter zu gelangen, von seiner Ursprünglichkeit mehr und mehr verliert, ja öfters Ton, Farbe und Wesen völlig verwandelt. Die schriftliche Untersuchung, die Protocolle, malen nicht selten nur die Auffassungsweise ihres Urhebers in dem Gegenstande, den sie behandeln. Daher und weil wohl auch mitunter Irrthum, Unachtsamkeit und Flüchtigkeit unterläuft, geschieht es, daß nur erst in dem Verfahren, wo das mündliche Wort das schriftliche ersetzt, erklärt, berichtigt und wo der geistige Kampf über Schuld oder Nichtschuld in mündlicher Rede unmittelbar vor den entscheidenden Richtern geführt wird, die begangenen Irrthümer, Lücken, Mißdeutungen der schriftlichen Untersuchung erkannt werden. Hier von mehren Beispielen, die ich erfahren, nur eines.

Die Frau eines höhern Beamten in einer holländischen Stadt war eines abscheulichen Verbrechens angeklagt und durch die gegen sie geführte Voruntersuchung so beschwert und verdächtigt, daß ihr Sachwalter, nachdem er die Acten der Voruntersuchung gelesen, sie selbst für schuldig erachtete und, empört über ihr Verbrechen, die begehrte Vertheidigung verweigerte. Im mündlichen Verfahren, das auch nach holländischer Straforbnung dem schriftlichen folgt, erledigten sich bei näherer sorgfältiger Beleuchtung die theils durch wahrheitswidrige, theils durch mißverstandene Zeugenaussagen, theils durch Lücken der Protocolle wider die Angeklagte entstandenen Beschwerdepunkte so umfassend, daß sie einstimmig von den rechtsgelehrten Richtern, welche dort, wie wir weiter unten sehen werden, über That- und Rechtsfrage zu urtheilen haben, freigesprochen wurde. Wäre mit der schriftlichen Untersuchung, wie es bei uns der Fall ist, die Sache beendigt und der Angeklagten das Mittel abgeschnitten gewesen, im Verein mit ihrem anderweit erwählten Vertheidiger vor ihren Richtern den Ungrund der Anklage, die unterlaufenen Mißverständnisse und Unwahrheiten darzulegen, so hätte die Angeklagte wahrscheinlich diesen Mangel der Gesetzgebung, wo

nicht mit ihrem Leben, doch mit Ehre und Freiheit und daher mit ihren höchsten Gütern bezahlt.

„Glauben Sie mir," sagte mir ein genauer Kenner des mündlichen Verfahrens, ein Kenner desselben aus langjähriger praktischer Erfahrung, „der hohe unvergleichliche Werth der Mündlichkeit ist eine Wahrheit, die nur von denen bestritten wird, die sie nicht kennen, die aber, vermöge der ihr inwohnenden Stärke und Vernünftigkeit, alle Hindernisse besiegen und nicht in allzugroßer Ferne in Teutschland eben so allgemein gelten wird, wie jetzt der Satz im Allgemeinen gilt, daß sich nicht die Sonne um die Erde, sondern diese um jene bewegt." „Wie kann," fragte ein Anderer, „Ihre Gesetzgebung den Indicienbeweis, und die Verurtheilung darauf zulassen, wenn sie nicht zugleich durch Gewährung der Mündlichkeit den Richter in Stand setzt, die als Indicien (Anzeichen, Verdachtsgründe) sich darstellenden Umstände in allen ihren Windungen und Verwickelungen, im Angesichte des Angeschuldigten und der Zeugen, selbst zu prüfen und so den hier so leicht unterlaufenden Schein vom Wesen zu sondern, den gefährlichen Indicienbeweis, welcher die genaueste Beobachtung, das sorgfältigste Eingehen in die kleinsten Einzelheiten als nothwendige Bedingung erheischt?" „Dies ist bei uns Sache des untersuchenden Richters," erwiderte ich. „Wie darf dies Sache des Untersuchungsrichters sein," antwortete Jener, „da bei dem Indicienbeweis, als subjectivem Glaubensbeweis, Alles relativ und willkürlich ist und daher der Untersuchungsrichter gar nicht weiß oder wissen kann, ob der oder jener ihm vielleicht nicht erheblich erscheinende, daher gar nicht weiter verfolgte Umstand, oder der oder jener nicht beachtete Nebenpunkt desselben den Glaubensbeweis des entscheidenden Richters bewirken oder verhindern werde?" „Es ist nun einmal," fuhr ich fort, „eine eigene Sache mit der Verfassung des schriftlichen Verfahrens. Die Untersuchung, also die Herstellung des ganzen Be- und Entschuldigungsmaterials, überläßt es, gleichsam als die minder wichtige Sache, einzig den Händen eines Einzelrichters und verweist nur die Entscheidung, als die Hauptsache, in den Geschäftskreis des erkennenden, in der Regel höhern, collegialisch zusammengesetzten Gerichtshofs, während doch richtiger die Untersuchung, als die Auf-

stellung der Vordersätze, woraus nur die Entscheidung ihre Schlüsse zieht und ziehen kann, die Hauptsache ist und als solche betrachtet zu werden verdient."

Diese damals flüchtig im Gespräche hingeworfene Bemerkung scheint mir noch heute wahr. Der Schwerpunkt im schriftlichen Verfahren ruht nicht da, wo er der Natur der Sache nach ruhen müßte, er ruht im Processe vor dem Untersuchungsrichter, nicht aber in einem Verfahren vor den entscheidenden Richtern. Dieses fehlt, und dieser dem entscheidenden Gerichte die unmittelbare Zugänglichkeit zu den Erkenntnißquellen raubende Mangel ist es eben, welcher in die Hauptsache, das ist in die Entscheidung, unverkennbar Unsicherheit und Unzuverlässigkeit bringt und bringen muß.

Im mündlichen Verfahren ist dies ganz anders. Denn wenn auch demselben eine schriftliche Voruntersuchung vorangeht, so wird doch diese vor den entscheidenden Richtern wiederholt, und letztere dürfen in der Regel ihre Entscheidung nur auf die Punkte stützen, welche vor ihnen in der mündlichen Hauptverhandlung zur Sprache gebracht und bewiesen werden.

Noch muß ein Haupteinwand beleuchtet werden, welchen man gegen das mündliche Verfahren erhoben hat, die Behauptung nämlich, als ob in diesem Verfahren die Erkenntnisse, zumal in Ansehung der thatsächlichen Unterlagen, nicht gehörig mit Gründen belegt (motivirt) werden könnten und belegt würden; es fehlte dazu, sagt man, bei dem Mangel von Acten jeder genügende Anhaltspunkt, das flüchtig ausgesprochene Wort verrausche rc. Allein dieser Einwand ist durchaus unbegründet. Mit Ausnahme der Assisengerichte, in welchen ihrem Grundgedanken nach keine Entscheidungsgründe über die Thatfrage ertheilt werden können und sollen, müssen und können solche von den übrigen Gerichten gegeben werden, und werden auch, wie die Praxis lehrt, wirklich gegeben. Daß das Gesetz dies verlangt, werden wir weiter unten sehen; daß es aber auch diese Anforderung an die Richter machen kann, erhellt daraus, daß ihnen als Anhaltspunkte für die Entscheidung über das Thatsächliche die Acten der Voruntersuchung sowohl, als das über die Hauptergebnisse des mündlichen Verfahrens aufzunehmende Protocoll (note sommaire) vorliegen; ferner, daß

ihnen freigestellt ist, sich selbst Bemerkungen über die vor ihnen geschehenden Zeugenaussagen u. s. w. zu machen und endlich, daß von ihnen wohl zu erwarten ist, sie werden sich der Ergebnisse des ihrer unmittelbaren Anschauung vorgeführten Untersuchungsmaterials in der Maaße bewußt werden, daß sie die thatsächlichen Punkte anzugeben vermögen, welche ihnen als Unterlage ihres Urtheils dienen. Daß dieses Verlangen kein übertriebenes ist, vielmehr an sie unbedenklich gestellt werden kann, beweist, wie schon angedeutet ist, die Erfahrung.

Von mehren Fällen, die mir selbst vorgekommen, will ich nur zwei erwähnen, die beide vor dem Kreisgerichte in Mainz (dem zuchtpolizeilichen Gerichte) stattgefunden haben. Der eine betraf das Vergehen unfreiwilliger Tödtung, der andere einen bedeutenden Diebstahl. In ersterem war ein Maurermeister angeklagt, durch fahrlässigen Bau eines Gewölbes die in Folge dessen Einsturzes herbeigeführte Tödtung eines seiner Arbeitsleute verschuldet, im zweiten war ein Fabrikaufseher bezüchtigt, eine auf 1880 fl. 37 kr. gewürderte Partie Leder nach und nach entwendet zu haben.

In beiden Fällen, insonderheit in dem letzten, ward eine große Anzahl Zeugen verhört, und in dem einen wie in dem andern Falle sprach der Gerichtshof — aus drei rechtsgelehrten Richtern bestehend — unmittelbar nach der mündlich-öffentlichen Verhandlung, nachdem er vielleicht eine halbe oder dreiviertel Stunde in Berathung gewesen war, genau begründete, auf das Thatsächliche der Untersuchung sich beziehende Erkenntnisse, wovon ich in der Beilage sub A. 1 u. 2 den Inhalt gebe. Es gehört, das ist einzuräumen, eine schnelle Auffassungsgabe und Geist dazu, um sogleich nach der Verhandlung eine hinreichend begründete Entscheidung abzugeben; aber es ist auch wohl zu berücksichtigen, daß erstere durch Uebung erlangt wird und der letztere doch auch unserm Richterstande nicht fehlt. Uebrigens gewährt auch die lebendige Vorführung der That in ihren Einzelheiten und mit ihren Beweisen vor die Augen der entscheidenden Richter denselben ein so leibhaftiges Bild davon, daß sie solches in seinen wesentlichen und Hauptzügen wohl leichter, schneller und genauer zu erfassen und wiederzuge-

ben vermögen, als wenn ihnen in der schulgerechtesten Relation eine bloße Beschreibung davon gemacht worden wäre.

Endlich muß ich noch zwei Vortheile erwähnen, welche sich im Gefolge des mündlichen Verfahrens befinden, ich meine die geringere Dauer der Processe gegenüber dem schriftlichen Verfahren und sodann die mindere Kostspieligkeit der Justizpflege.

Was den ersteren anlangt, sagte mir der Generalprocurator bei dem Königl. Gerichtshofe zu Paris, Hr. Hebert, daß durchschnittlich die Dauer der Strafprocesse in Frankreich sich auf 3 bis 4 Monate belaufe. Diese Angabe stimmt mit den französischen Voruntersuchungsacten überein, die wenigstens ich in den Händen hatte. In Mainz versicherte mir der Präsident des Obergerichts, Hr. Pittschaft, daß Reste bei dem dortigen Gerichte nicht vorkämen, sondern daß die sämmtlichen vorliegenden Arbeiten zu Ende des Jahres aufgearbeitet wären. In Mainz habe ich mehre Voruntersuchungsacten eingesehen, woraus hervorging, daß die Dauer der zuchtpolizeilichen (kreisgerichtlichen) Untersuchungsfälle sich auf 1, 2, 3 und höchstens 4 Monate beschränkte und nur ausnahmsweise sich auf 5 Monate erstreckte. Die oben erwähnte Lederdiebstahlssache dauerte 5 Monate, da in derselben in vier teutsche Bundesstaaten, nämlich nach Baden, Churhessen, Frankfurt und Nassau wegen Zeugenabhörungen requirirt werden mußte. Selbst die meisten Assisenfälle haben keine längere Dauer, ungeachtet darin, wie wir weiter unten sehen werden, eine Voruntersuchung unbedingt stattfinden muß und der Verlauf dieser in der Regel ein längerer ist, als der bei den übrigen Untersuchungsfällen.

In Elberfeld habe ich einen officiellen vom 4. Januar 1843 datirten Auszug aus den von dem Königl. Assisenhofe daselbst erlassenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen eingesehen, dem zufolge bei 16 Fällen nur in einem einzigen zwischen der Verübung der verbrecherischen That (nicht also der Anzeige) und dem Haupterkenntnisse ein Zeitraum von 8 Monaten sich befand, während dieser Raum in zwei Fällen 5, in vier Fällen 6, in drei Fällen 3, auch sogar einigemale nur 2 bis 2½ Monate umfaßte.

In einer mündlichen Unterredung, die ich und mein Reisegefährte mit dem Generalprocurator am Königl. Appellationshofe in

Cöln, Herrn Geheimen Justizrath *Berghaus*, hatte, hatte dieser ausgezeichnete Mann die Güte, sich auch über diesen Punkt auszusprechen, und er bestätigte hierbei im Wesentlichen den Vorzug der rheinischen Rechtspflege, der neben Gründlichkeit in Kürze bestehe. Speciell findet sich diese seine Angabe in dem Vortrage ausgeführt, den er später im Nov. 1844 bei Eröffnung des Justizjahres $\frac{1844}{1845}$ hielt. Hiernach (vergl. Augsburger allgem. Zeitung Jahrgang 1844. S. 2519. und die Zeitschrift: *Herold* vom Professor *Biedermann* in Leipzig Jahrg. 1844. Nr. 7.) ist im vergangenen Justizjahre $\frac{1843}{1844}$ in der Provinz Rheinpreußen mit einer Einwohnerzahl von $2\frac{1}{4}$ Mill. Einwohner über 358 Verbrechen — also vor die Assisenhöfe gehörige Fälle — entschieden, davon sind nur 20 Fälle aus dem vorhergehenden Jahre mit herübergenommen worden, und es sind in demselben Jahre von 11,229 anhängig gewordenen correctionellen Straffachen 10,384, ingleichen ungefähr 100,000 anhängig gewordene Polizeiübertretungen abgeurtheilt worden. Es sind also im Ganzen ungefähr 110,722 in einem Jahre zur Untersuchung gekommene Straffälle in demselben Jahre auch zur Entscheidung gekommen. Dies aber wäre ganz unmöglich, wenn die dortigen Processe von so langer Dauer wären, wie sie bei uns sind.

Wie rasch dort der Gang der Untersuchungen ist, davon kann man sich auch überzeugen, wenn man einigen Sitzungen beiwohnt. In Mainz besuchte ich eine Sitzung des Obergerichts, wo, während $2\frac{1}{2}$ Stunden, in 6 zuchtpolizeilichen Untersuchungen, welche mittelst eingelegten Appells dahin gelangt waren, die Entscheidungen gegeben wurden und zwar mitunter ziemlich weitläufig motivirte Entscheidungen. Dasselbe habe ich anderwärts auch beobachtet z. B. in Elberfeld, wo am 26. Juli 1844 in *einer* Sitzung über dreizehn Vergehen entschieden wurde. Dies ist nur möglich in Folge des mündlichen Verfahrens und ist, da zugleich hinreichende Bürgschaften vorhanden sind, daß die *rasche* Justiz eine *gute* ist, von großer Wichtigkeit, schon wegen des Eindrucks des Strafübels und der Erreichung seines Zweckes, abgesehen von der daraus sich ergebenden Verkürzung der Präventiv-Haft. Nach dem geheimen schriftlichen Processe muß nicht allein der Untersuchungsrichter schreiben,

was ihm der Angeschuldigte und die Zeugen sagen, sondern es muß auch der Vertheidiger schreiben, was der Angeschuldigte ihm sagt und was für den Angeschuldigten zu sagen ist. Dann schreibt der Untersuchungsrichter an das erkennende Gericht und dieses beauftragt wieder Einen seines Mittels, das herauszuschreiben, was in die Acten hineingeschrieben ist; dieser liest dann das Herausgeschriebene und seine Ansicht darüber dem Collegium vor, der Beschluß desselben wird niedergeschrieben, in ein schriftliches Erkenntniß gebracht, welches wiederum mit einem Schreiben an den Untersuchungsrichter zurückgeht, von dem aus dieselbe Untersuchung, wenn, was in der Regel der Fall ist, das Rechtsmittel der zweiten Vertheidigung ergriffen wird, denselben Gang nochmals macht. So kommt es, daß selbst solche Untersuchungen, in welchen offenbar Arbeitshausstrafe bevorsteht, sofern nicht die Angeklagten sich in Haft befinden, oft 7, 8 ja 12 Monate lang dauern, ehe es nur zu dem ersten Erkenntnisse kommt. Inmittelst befinden sich die Angeklagten zwar nicht in Haft, wohl aber in der, Geist und Körper niederbeugenden Ungewißheit über die Gestaltung ihres Schicksals. Mir liegen solche Fälle vor; ich kann sie auf Verlangen namhaft machen, Untersuchungen, die, gegen Personen geführt, welche das öffentliche Vertrauen auf die schnödeste Weise gemißbraucht und betrügerische Banqueroute gemacht hatten, 8 ja ziemlich 12 Monate lang der ersten Instanz zur Entscheidung vorlagen und bezüglich noch vorliegen, während, wenigstens in der einen Sache, die zur Untersuchung gezogenen Betrüger von Neuem ihr Handwerk treiben und so der öffentlichen Moral das nicht erbaulichste Schauspiel gewähren. Man nennt Langsamkeit Gründlichkeit und während man in Sachsen noch vor einem Jahrhunderte den Spruchstühlen Eile der Entscheidungen (sie mußten in umfänglichern Sachen in 6, sonst in 3 Wochen ertheilt werden, vergleiche Erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. XXXIV., §. 3.) zur Pflicht machen zu müssen glaubte, müssen jetzt bei den Gerichtshöfen selbst Kleinigkeiten in Civilsachen häufig 6 — 7 Monate und noch länger auf die Entscheidung warten. Fern sei es von mir, unsere Gerichtshöfe deshalb der Saumsal anzuklagen, ich weiß vielmehr, daß die darin vereinigten tüchtigen Arbeitskräfte immer in voller Thätigkeit sind. Nein, der

Fehler liegt nicht in den Personen, er liegt in dem Systeme, in dem Relationswesen und in der unabsehbaren Schreiberei.

Deshalb werden sich die Erscheinungen hinsichtlich der Dauer der Sachen ziemlich gleich bleiben, man möge das Arbeitspersonal in den Gerichtshöfen vermehren oder nicht. Wie viele herrliche Kräfte, wie viel kostbare Zeit reiben sich durch das schriftliche Verfahren auf! Man führe die Mündlichkeit in die Straf- wie in der Civilrechtspflege ein, und man wird staunen, welche Früchte zum Besten der Rechtspflege und des Vaterlandes diese Kräfte in viel kürzerer Zeit und mit viel geringerer Mühe und Anstrengung hervorbringen!

Hieran reiht sich zugleich der andere Vorzug des mündlichen Verfahrens: die im Ganzen geringere Kostspieligkeit der Rechtspflege.

Hansemann in seinem Werke „Preußen und Frankreich" berechnet §. 241. die Kosten der Justizverwaltung in den alten Provinzen Preußens, wo das schriftliche Verfahren gilt, auf 15½ Sgr. für den Kopf, während nach seiner Berechnung in Rheinpreußen auf den Kopf der Bevölkerung blos — 7 Sgr. fallen. Damit stimmt im Wesentlichen Starke in seinem Werke „der preußische Staat" überein, welcher die Justizverwaltungskosten der Rheinprovinz auf — 7 Sgr. und ein Bruchtheil für den Kopf, dagegen die der Provinz Brandenburg auf 14½ Sgr. veranschlagt. Schon dieses Zahlenverhältniß zeigt die mindere Kostspieligkeit der rheinischen Justizpflege. Es beweist sich dies aber auch durch folgende, aus guter Quelle geschöpfte Angaben.

Die Bevölkerung der preußischen Rheinprovinz betrug zu Ende des Jahres 1843 2,297,051 Einwohner, ausschließlich des Militairs, und hat folgendes Personal für seine Justizverwaltung:

1) Einen Revisions- und Cassationshof zu Berlin, bestehend aus

1 Präsidenten,
9 Räthen,
1 Generalprocurator,
1 Generaladvocaten.

12

2) einen Appellationsgerichtshof zu Cöln, bestehend aus

1 ersten Präsidenten,
3 Senat-Präsidenten,
26 Richtern,
2 Assessoren,
1 Generalprocurator,
3 Generaladvocaten,
3 Procuratoren.

39

3) acht Landgerichte, bestehend aus

8 Landgerichts-Präsidenten,
13 Kammer-Präsidenten,
50 Räthen,
27 Assessoren,
8 Oberprocuratoren,
24 Procuratoren.

130

4) 124 Friedensrichter.

5) 178 Secretaire, nämlich:

2 Secretaire, incl. Obersecretair beim Cassationshofe.
9 Obersecretaire,
28 Appellations- und Landgerichtssecretaire,
9 Parketsecretaire,
6 Handelsgerichtssecretaire,
124 Friedensgerichtsschreiber.

178

6) 177 Advocaten, einschließlich der beim Cassationshofe,

7) 235 Notarien,

8) 281 Gerichtsvollzieher.

Die Hauptsumme dieses Personals stellt sich, ausschließlich der völlig unentgeltlich amtirenden Mitglieder der Handelsgerichte, auf

1176.

Dagegen besteht das Personal der Justiz des um 500,000 Einwohner weniger zählenden Königreichs Sachsen aus

109 Personen [1]) bei dem Oberappellationsgericht und den vier Appellationsgerichten, ausschließlich der Boten und Aufwärter ꝛc.
493 bei den Aemtern und königlichen Gerichten und Landgerichten, ebenfalls ausschließlich der Boten ꝛc.

Hierzu kommen noch, ungerechnet der Mitglieder der Juristenfacultät zu Leipzig, die 112 Richter und Actuarien bei den städtischen Gerichten, die auf einige Hunderte sich belaufenden Gerichtsverwalter der ungefähr noch im Lande befindlichen 964 Patrimonialgerichte, die Gerichtsboten und die auf ziemlich tausend ansteigende Zahl der Advocaten.

Rechnet man dies Alles, was oben bei Aufstellung des Personals der preuß.-rheinischen Justizverwaltung allerdings in Anschlag gebracht ist, zusammen, so stellt sich gewiß das Personal unserer Justizverwaltung um ein Bedeutendes höher, als das in der preuß. Rheinprovinz, ungeachtet wir eine halbe Million Einwohner weniger zählen, als letztere. Will man diese auffallenden Umstände daraus erklären, theils daß bei uns die Trennung der Justiz von der Verwaltung noch keineswegs so durchgeführt ist, wie in den Ländern des französischen Rechts, theils daß in Sachsen die Gerichtsbarkeit in eine Menge, oft kleine Bezirke enthaltender Patrimonialgerichte sich zersplittert, endlich auch, daß dort das Hypothekenwesen in den Händen besonderer Beamten, der Hypothekenbewahrer, beruht, während es nach unserer Verfassung den Gerichten überwiesen ist: so ist dagegen zu berücksichtigen, erstens, daß dort, nur mit Ausschluß der Friedensgerichte, alle Gerichte collegialische Verfassung haben, während eine solche bei uns nur die höhern und wenige niedere besitzen, die übrigen aber bureaukratisch eingerichtet sind; zweitens, daß nach rheinischem Rechte alle Streitigkeiten, sie mögen reine oder mit Verwaltungs-Rücksichten gemischte Rechtsfragen betreffen, weil Administrativjustiz in unserem Sinne dem französischen Rechte unbekannt ist, von den Justizbehörden, nicht aber, wie bei uns, von den Verwaltungsbeamten zu entscheiden sind, und daß drittens die poli-

[1]) Diese Angabe ist aus dem Staatshandbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1843 geschöpft und ist jetzt um Einiges noch zu erhöhen.

zeilichen Uebertretungen nicht, wie bei uns, vor der Verwaltung, als Polizei, sondern vor den Friedensrichtern zur Untersuchung und Bestrafung kommen.

Wenn daher auch unser Gerichtspersonal Geschäfte hat, welche dem rheinischen nicht obliegen, so haben dagegen die rheinischen Gerichte mehre Geschäfte, welche bei uns den Verwaltungsbehörden zukommen. Und wenn auch bei uns nach Aufhebung des Patrimonialgerichtswesens das Personal unserer Justizverwaltung, bezüglich der Zahl der Richter eine Minderung erfahren kann und wird, so müssen wir auf der anderen Seite unser Richterpersonale um ein Beträchtliches vermehren, wenn wir eines Tages — was wir jedenfalls wollen und müssen — die bureaukratische Verfassung (Verfassung der Einzelrichter) mit der collegialischen vertauschen.

In seinen obersten und mittleren Gerichtshöfen hat Sachsen 59 richterliche Personen, Rheinpreußen 41 einschließlich der Staatsanwaltschaft, daher blos 18 weniger als Sachsen. Secretaire, Kanzlisten und Registratoren hat hingegen Sachsen in seinen Obergerichten 50 und in den königlichen Aemtern und Gerichten mit Einschluß der ebenfalls Copistendienste versehenden Sporteleinnehmer und Sportelcontroleurs, ungerechnet der als Lohncopisten dienenden, ungefähr 207, daher 79 mehr, als die ganze Provinz Rheinpreußen, obwohl ziemlich drei Viertheile der Bevölkerung Sachsens noch unter die Municipal- und Patrimonialgerichte gehören, deren Secretaire, Kanzlisten, Registratoren und Schreiber in dem obigen Mehr der 57 noch gar nicht enthalten sind und die, hinzugezählt, dieses Plus leicht auf die Zahl von mehren Hunderten hinantreiben können.

Der Grund dieser Thatsache, wie der der unverhältnißmäßig großen Stärke des Personals unserer Justizverwaltung der preußisch-rheinischen gegenüber, im Allgemeinen liegt offenbar in der Schriftlichkeit des Verfahrens, und daraus zeigt sich, daß die Justizverwaltung im schriftlichen Processe nothwendig kostspieliger sein muß und ist, als im mündlichen Verfahren.

Dafür spricht auch folgendes Verhältniß. Unsere Justizverwaltung kostet, ungeachtet daß, wie vorstehend bereits erwähnt worden, der größte Theil des Landes unter den königl. Aemtern und Ge-

richten noch nicht steht, dem Staate, ungerechnet der Kosten des Justizministeriums,

215,479 Thlr. baare Zuschüsse und ungefähr
180,031 durch Mitverwendung eingegangener Sporteln

395,510 Thlr.

(vergl. Landtagsacten vom Jahre 1843 Beil. zu den Protocollen der II. Kammer zweite Sammlung S. 320. und Landtagsacten vom Jahre 1842 I. 1. Seite 276.) Diese Summe muß nun um ein Beträchtliches ansteigen, wenn dereinst — und diese Zeit ist wohl nicht allzufern — die sämmtlichen Patrimonial- und Municipal-Gerichte an den Staat übergehen. Rechnet man den alsdann erforderlichen Mehraufwand nur auf 200,000 Thlr. (eine gewiß mäßig veranschlagte Summe), so würde jeder Kopf der auf 1,700,000 Einwohner angenommenen Bevölkerung Sachsens zu dem gesammten Aufwande der Justizverwaltung ungefähr 10 Ngr. 5 Pf. und daher ungefähr 3 Ngr. 5 Pf. mehr beitragen müssen, als nach der obenbemerkten Hansemann'schen oder Stark'schen Berechnung der Kopf in der preußischen Rheinprovinz. Fern sei es von mir, für dieses Zahlenverhältniß eine mathematische Gewißheit zu beanspruchen, aber als annähernde Angabe gewährt es doch einigen Beleg für meine obige Behauptung.

Dazu kommt noch, daß nach französischem Rechte die Strafjustiz Seiten der Behörden selbst unentgeltlich verwaltet wird. Nur die Zeugen, Geschwornen, Gerichtsvollzieher, Instructionsrichter nebst den Gerichtsschreibern und die Beamten des öffentlichen Ministeriums erhalten bei Reisen über gewisse Entfernungen Entschädigung und Auslösung [1]), und die Secretaire für gewisse Ausfertigungen und Aussprüche Sporteln. Dessenungeachtet scheint der hierdurch entstehende Aufwand, einschließlich des zu den Erkenntnissen zu verwendenden Stempelpapieres, im Ganzen geringer zu sein, als es bei uns der Fall ist.

---

[1]) a. So erhält in Rheinpreußen ein Zeuge an Versäumnißkosten täglich 8 Sgr., und beträgt die Entfernung von seinem Wohnorte mehr als 1 Myriameter (1½ Meile), so erhält er für jeden Myriameter 12 Gr.

b. Geschworene erhalten, wenn sie über 2 Kylometer (etwa ¼ Meile) reisen müssen, für jeden Myriameter 20 Gr.

In Paris war bei einer Assisensache wegen eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechers in den von mir eingesehenen Acten eine Kostenrechnung befindlich, nach welcher

39 Franken	50 Ct.	für	die Zeugen,
24 "	— "	"	huissiers (Gerichtsvollzieher)
52 "	— "	"	Stempel,
16 "	90 "	"	das enregistrement, und dann noch nachträglich
11 "	40 "	"	Stempel u. enregistrement, zusammen
143 Franken	80 Ct.		

verzeichnet, also nach unserm Gelde

38 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf.

Kosten erwachsen waren. Da die Voruntersuchung weitläufig und wirklich genau geführt war, so ist dieser Betrag außerordentlich gering.

Nach unserem Verfahren würde diese Untersuchung gewiß um ein Beträchtliches mehr gekostet haben. In einer vor dem correctionellen Gerichtshofe zu Brüssel anhängig gewesenen Untersuchungssache, in deren Acten ich mir Einsicht verschaffte, betrugen, trotz der Weitläufigkeit der Sache, die Kosten nur 35 Franken 25 Ct. nämlich:

16 Fr.	50 Ct.	für	die huissiers
16 "	50 "	"	die Zeugen, und
2 "	25 "		Kanzlei (grefle)
35 Fr.	25 Ct.	= 9 Thlr. 12 Ngr.	

c. Gerichtsvollzieher erhalten für jede Insinuation einer Ladung, deren Original zu den Acten zurückzugeben ist, 4 Gr. und ebensoviel für die Abschrift, welche dem Geladenen zurückzulassen ist.

d. Der Instructionsrichter erhält, wie der Gerichtsschreiber, an Reisekosten bis ½ Myriameter nichts; darüber, jedoch unter 2 Myriameter, bekommt der Instructionsrichter für jeden Tag der Abwesenheit 2 Thlr. 12 Gr., der Gerichtsschreiber 1 Thlr. 18 Gr. — bei weiteren Reisen der Instructionsrichter 3 Thlr. 6 Gr., der Gerichtsschreiber 2 Thlr. 4 Gr. Eben soviel wie der Instructionsrichter bekommt

e. der Beamte des öffentlichen Ministerii.

Nach einem mir vorliegenden officiellen Auszuge betrugen die Kosten in **10** vor dem Landgerichte zu Elberfeld verhandelten zuchtpolizeilichen Untersuchungen, in denen Voruntersuchung stattgefunden hatte, durchschnittlich **6** Thlr. **27** Sgr. **4** Pf. und in andern **10** zuchtpolizeilichen Sachen, welche ohne Voruntersuchung entschieden worden waren, blos **3** Thlr. **9** Sgr. **1** Pf., ausschließlich des Stempels.

Gleiche Verhältnisse fand ich auch anderwärts im Verfahren nach französischem Rechte.

Berücksichtigt man nun außerdem noch die größere Kürze des mündlichen Verfahrens, so kann man nicht zweifeln, daß die Rechtspflege nach diesem Verfahren unbedingt minder kostspielig sei, als nach dem schriftlichen. Wer wird aber ein Verfahren, welches dem Volke mindere Kosten verursacht und daneben größere Bürgschaften für Findung des wirklichen Rechts gewährt, dem Volke auf die Dauer hin vorenthalten können?

§. 6.

Von der Oeffentlichkeit.

Wie Jemand den unbekannten Freund, mit dem er sich schon lange brieflich beschäftigt und den er liebgewonnen, welchen er aber noch nicht persönlich kennen gelernt hat, mit einer gewissen, ich möchte sagen, ängstlichen Spannung aufsucht, mit denselben Empfindungen schritt ich die Stufen des Justizpalastes in Paris hinauf, um mit meiner Freundin, der Gerichtsöffentlichkeit, persönliche Bekanntschaft zu machen. Im Saale des Pas-perdus, wo ich sie Anfangs suchte, zeigte mir der wackere Malesherbes in den Worten seines Monuments: strenue semper fidelis regi suo in solio veritatem, praesidium in carcere attulit (muthig immer brachte er dem Könige auf dem Throne die Wahrheit, dem Könige im Gefängnisse seinen Schutz) das seinem Muthe und seinem Charakter gewordene Anerkenntniß der Nachwelt; doch während ich das große Drama seiner Zeit vor meine Seele führte, belehrte mich die mich umgebende hin und her wogende Menge, die Advocaten in Amtstracht, die auf- und abgehend sich mit ihren Clienten oder unter einander selbst unterhielten, hie und da ein huissier, der wegen seiner Eile mit sichtbarer Unlust nur Stand hält auf etwaige Zurufe der Bekann-

ten und das überall in dem 222 Fuß langen Saal laute Gesumme der Fragenden und Antwortenden, daß ich mich in der Vorhalle der Gesuchten befand. Wünschend, zu ihr selbst zu gelangen, durchschritt ich mehre Gänge des labyrinthartigen Gebäudes, stieg eine Treppe hinan, an welcher die Statue des Gesetzes mit der Inschrift: in legibus salus (in den Gesetzen Heil) stand und befand mich endlich in dem Sitzungssaale des obersten Gerichtshofs Frankreichs, des Cassationshofes. Hier fand ich die bekannte Unbekannte, die Gerichtsöffentlichkeit, in vornehmer Umgebung. Ein Königsthron stand da, zum Zeichen, daß das öffentliche Recht im Namen des Königs gesprochen wird, um den Thron 2 Sessel, die Sitze der Präsidenten, an den Seiten die Richter in Amtstracht, der Substitut des Generalprocurators in seinem von der Bank der Advocaten durch eine kunstreiche Schranke getrennten Parquet und darein von ihren Piedestalen herabblickend die ehrwürdigen Kanzler L'Hôpital und d'Aguesseau.

Die Verhandlungen haben schon begonnen bei meinem Eintritt, aufmerksam hört Alles, Richter, wie Advocaten auf einen Sprecher. Es ist dies der Substitut des Generalprocurators. Er behauptet gegen eingewandten Cassationsrecurs die richtige Anwendung des Gesetzes in der Verurtheilung eines Mannes, welcher den Verführer seiner Frau in dem Augenblicke getödtet hatte, als dieser im Begriffe war, in die Wohnung der Frau sich zu begeben, und führt den Satz aus, daß das Gesetz, welches in diesem Falle die Tödtung erlaube (Art. 324. c. pénal), diese Erlaubniß an die Bedingung knüpfe, daß der Ehebrecher wirklich in flagranti betroffen worden, und daß diese im französischen Processe anerkannte Selbsthilfe als Ausnahme von der Regel der engsten Deutung zu unterwerfen sei. Der Advocat des Verurtheilten bekämpft diese Behauptung, indem er den Begriff des délit flagrant (des Verbrechens auf frischer That) wie er im Art. 41. der französischen Strafproceßordnung (code d'instruction criminelle) aufgestellt ist, als anwendbar auf den in Rede gestellten Fall darzustellen sich bemüht. Endlich erfolgt, nach längerer Berathung der Richter, ihr Spruch: der Recurs ist verworfen, die Sitzung beendigt.

Zufrieden mit dieser ersten Begegnung der Gerichtsöffentlichkeit,

ging ich hinweg und schrieb hierüber in mein Tagebuch die Bemerkung: „hätte ich wohl und nebst mir die anwesenden Andern ohne Oeffentlichkeit die Ueberzeugung erlangt, daß die Richter den streitigen Fall kennen gelernt, den Verhandlungen aufmerksam gefolgt und beide Theile gehört hätten? Und hätten wohl alle die Richter, ohne Nebenbeschäftigungen zu treiben, ihre Richterpflichten und Rechte geübt, die Staatsbehörde und Advocaten ihre Schuldigkeit in dem Umfange gethan, wenn das Publicum nicht dagewesen wäre, wie eben da, wo es gegenwärtig war?"

Später besuchte ich noch gar viele öffentliche Sitzungen in Frankreich, in Belgien, Holland und am Rhein, Assisen-, zuchtpolizeiliche und friedensrichterliche Sitzungen, und je öfter, desto mehr kam ich auf obige Fragen zurück und je länger, desto mehr wurde ich in der Wahrheit der Behauptung bestärkt, daß die Oeffentlichkeit der Justizpflege unentbehrlich ist, da sie ihr das Vertrauen des Volkes und daher dessen Liebe und Anhänglichkeit und so die Bedingung eines mächtigen Einflusses verschafft, und daß die Rechtspflege auch des Vertrauens, der Liebe und des Einflusses wirklich werth ist, welche in der offenen Darlegung ihres Thuns und Lassens vor den Augen der Welt sich zugleich Sporn und Zügel ist, Pflicht und Recht zu üben.

Hierbei sei mir zugleich erlaubt, die Bemerkungen, welche ich bei späteren Besuchen der Gerichtssitzungen über die Wirksamkeit der Oeffentlichkeit in vorgedachten beiden Beziehungen gemacht habe, aus meinem Reisetagebuche hierher kürzlich zu übertragen.

Es sind folgende: „Will man ein mündliches Strafverfahren — und man muß es seiner Trefflichkeit und der Rechtspflege selbst wegen wollen — so muß man es auch zu einem öffentlichen machen. Dafür spricht schon die Erfahrung. Fast überall, wo das Verfahren mündlich ist, ist es auch öffentlich. In Holland hat man einige Zeit hindurch diese Nothwendigkeit wenigstens nicht vollständig gewürdigt, hat sie aber neuerdings wohl erkannt, indem man zu dem mündlichen auch das durchgehends öffentliche Verfahren in der Hauptuntersuchung hinzugefügt hat. Die Oeffentlichkeit ergänzt die Mündlichkeit, sie ist ihr Gewissen, das ihrem Thun stets den

rechten Weg zeigt. So wenig die Oeffentlichkeit für das schriftliche Verfahren sich eignen würde, ebenso wenig würde die Heimlichkeit für das mündliche passen. Da, wo Weniges oder Nichts niedergeschrieben wird in der Hauptuntersuchung, wo die Ergebnisse derselben nur durch den mündlichen Verkehr hergestellt werden, wo also Acten als schriftliche Ausweise über den Gang der Verhandlung nicht da sind, müssen unbefangene und als Einzelne nicht betheiligte Personen zugelassen werden, welche, die Stelle von Zeugen über die Verfahrungsweise des Gerichts vertretend, für das letztere eine lebendige Aufforderung sind, allenthalben seine Pflicht zu thun. Das ist der große Gewinn, welchen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege verschafft. Hierin, nicht in der von Einigen angenommenen und von den Gegnern mit Glück bekämpften Vorstellung einer Controle des Gerichts Seiten des Publicums, liegt die Bedeutung des Verlangens nach Oeffentlichkeit, hieraus folgt die Nothwendigkeit derselben. Denn es ist wohl ein zweifelloser Erfahrungssatz, daß der Mensch [1]) da, wo seine Handlungsweise den Augen der Welt blosgestellt ist, den Kreis seiner Rechte und Pflichten bei weitem seltener überschreitet, als da, wo er sich unbeachtet sieht, und daß, je mehr Augen auf ihn geheftet sind, desto gesetzlicher und behutsamer in der Regel sein Verfahren ist. — Deshalb genügt es auch nicht, wie es der gemeine Strafproceß thut, die Stelle des Publicums durch einige Gerichtszeugen (Beisitzer, Urkundepersonen) vertreten zu lassen. Diese sind Theile des Gerichts, daher nicht unbefangen; sie sinken leicht durch Gewohnheit und Langeweile, durch den Einfluß des Richters, die höhere bürgerliche und geistige Stellung desselben zu nichts bedeutenden Figuranten herab, die um so gefährlicher sind, je mehr sie selbst den ungebührenden Handlungen des Richters durch ihre in der Regel stets bereitwillige Unterschrift den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrücken. Die Erfahrung hat darüber gerichtet. Durch die Oeffentlichkeit spricht die höchste Gewalt im Staate zu den Richtern, der Staatsbehörde, den Advocaten: handelt eurem Rechte wie eurer Pflicht getreu und seid der öffentlichen Achtung,

[1]) Das Amtskleid macht den Mann, der es trägt, nicht besser, der damit Bekleidete vergißt nicht, daß er Mensch ist, sagt irgendwo **Bérenger** in seinem Buche **de la justice criminelle en France.**

wo nicht, des Volkes Verachtung gewiß. Jetzt wählet! Durch die Oeffentlichkeit spricht die Regierung zum Volke: Die Gerichte sind offen; seht, überzeugt euch selbst, ob und daß dort Jedermann seine Schuldigkeit thue! Man führe einmal diese Sprache, und was wird der Erfolg sein! Wer Offenheit säet der wird Vertrauen und Liebe ernten. Unsere Zeit ist zu kritisch, als daß sie blindlings an die Versicherung glaubte, es gehe in den nicht öffentlichen Gerichten Alles in Ordnung zu. Sie will sich selbst davon überzeugen; der Autoritätsglaube ist untergegangen, der prüfende Verstand hat ihn erdrückt und herrscht an seiner Stelle jetzt als absoluter Gebieter. Seiner Herrschaft läßt sich unmöglich das Gebiet der Rechtspflege entziehen. Man hat ziemlich Alles im Staate durchsichtig gemacht, Landes- und Communangelegenheiten liegen mindestens in constitutionellen Staaten offen da, dem Volke ist Einsicht darein gestattet, weil man erkennt, daß sie recht eigentlich Volkessache sind; man hat diese Angelegenheiten zu öffentlichen gemacht, weil man recht wohl begreift, daß die Oeffentlichkeit, als größte Widersacherin der Verdächtigung, Vertrauen und Anhänglichkeit an den Institutionen des Landes und an dem Oberhaupt desselben erwirkt. In den Sachen aber, die so lange es eine Gesittung gab, zu dem öffentlichen Rechte gehörten, in Strafsachen, wo es sich um nicht blos Geld und Gut, Steuern und Abgaben, sondern um die ersten Rechte der Bürger handelt, in Sachen, in die ein Jeder, sei er hoch oder niedrig, arm oder reich, in Folge unglücklicher Umstände, besonderer Zeitverhältnisse und eines auffallenden Zusammentreffens von Verdachtsgründen verwickelt werden kann: in diesen Angelegenheiten glaubt man sich der Vortheile der Oeffentlichkeit entschlagen, glaubt man eine Ausnahme von der, in den übrigen des Volkes Rechte und Interessen betreffenden Angelegenheiten angenommenen Regel zulassen zu können." Soweit über die obenerwähnten ersten Wirkungen der Oeffentlichkeit die Bemerkungen meines Tagebuchs, zu denen ich gegenwärtig nur noch hinzufüge, daß der Wunsch der Zeit, auch das Gebiet der Strafrechtspflege für ihre Beurtheilung offen zu haben, und das Mißtrauen in eine geheime Strafrechtspflege um so erklärlicher ist, je größer die Gewalt der Strafgerichte bei Anwendung und Ausmessung unbestimmter Strafen und in An-

sehung des Indicienbeweises[1]) erscheint, und zweitens, daß nur die Oeffentlichkeit, indem sie in fortwährend sich erneuernden Fällen die Anwendung und den Inhalt der Strafgesetze zeigt, dem Volke die natürlichste Einsicht und Kenntniß von den Strafgesetzen verschafft. Das Volk wird bei uns nach Gesetzen bestraft, die es in der Regel nicht kennt, ja bei der oft ihm unverständlichen Sprache gar nicht kennen kann. Läßt sich aber dies im Geringsten mit dem Begriffe: Zurechnungsfähigkeit und Gerechtigkeit vereinbaren?

Freilich giebt es eine Meinung, welche diese Unkenntniß, diese Unwissenheit sehr wohlthätig findet, da sie dafür hält, daß, je mehr der gemeine Mann von der Strafgesetzgebung Kenntniß habe, er desto geschicklicher seine Unthaten gegen die Schläge derselben zu decken wisse. Dieser Einwurf steht mit dem, man müsse das Volk so unwissend und beschränkt als immer möglich erhalten, da es aufgeklärt nicht lenksam sei, in engster Verbindung. Jene Behauptung ist so inhuman, wie diese. Diese heißt nichts Anderes, als, je weniger Licht das Volk zum Sehen habe, desto williger es folge, ohne zu fragen, warum und wohin? Jener Einwand sagt nichts weiter, als es müßten Geheimnisse in der Strafrechtspflege bestehen, welche nur die Eingeweihten kennten, damit sie auf die Uneingeweihten desto sicherern Einfluß übten. Beide Behauptungen wollen Unwissenheit der Menge, beide Behauptungen speculiren darauf, um Nutzen daraus zu ziehen, beide Behauptungen bilden eine Handhabe, woran sich der Despotismus hält, mag er in der Mönchskutte oder mit der Knute in der Hand oder in der milden Form einer väterlich sorgenden patriarchalischen Obervormundschaft auftreten. Doch, höre ich Andere einwenden, eben deswegen, weil wir für das Volk sind, sind wir gegen Oeffentlichkeit, denn sie befördert durch Mittheilung der Verbrechen und der Kunstgriffe der Verbrecher nur Rohheit und Sittenlosigkeit! Dieser Einwurf ist das oft getummelte Streitroß, worauf die Gegner die Moralität setzen, um damit die Oeffentlichkeit zu Boden zu reiten. Und in der That, wäre der Einwand gegründet, wäre die Moralität des

---

[1]) Dies hat auch die badensche Regierung in dem Entwurfe einer Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden S. 97. unumwunden anerkannt.

Volkes wirklich gefährdet durch die Oeffentlichkeit, so würde sich kein Mann von Moral für dieselbe erklären. Allein dem ist gewiß nicht so. Nichts kann hier beweisen, als die Erfahrung, Ergebnisse aus einer Vergleichung theils des Volkes in den Staaten, wo eine Reihe von Jahren Gerichtsöffentlichkeit bestand, mit den Ländern der Gerichtsheimlichkeit, theils der Zahl der Verbrechen und ihrer Beschaffenheit in den verschiedenen Ländern. „Das ist eine aus der Luft gegriffene Behauptung, sagte mir ein sehr geachtetes Mitglied des öffentlichen Ministeriums am Rheine, als ich mit ihm über jene, angeblich Immoralität befördernde Wirkung der Gerichtsöffentlichkeit sprach, man müßte doch hier zu Lande von einer solchen Erscheinung Etwas gewahren; sehen Sie aber, oder hören Sie, daß bei uns am Rheine das Volk zu Verbrechen geneigter und sittenloser ist, als in den Theilen Teutschlands, wo die heilige Gerechtigkeit ihr Thun hinter verschlossenen Thüren verbirgt? Bei uns ist schon seit einiger Zeit die Zahl der Verbrechen im Abnehmen." Diese, mir im Monat August d. J. geschehene Mittheilung ist später durch die schon obenangedeutete officielle Angabe des Generalprocurators am königl. preuß. Appellationshofe in Cöln, des Herrn Geheimen Justizraths Berghaus, in seinem bei Eröffnung des Justizjahres $\frac{1843}{1844}$ gehaltenen trefflichen Vortrage (vergl. Augsburger Allgem. Zeitung vom Jahre **1844** Seite **2519**) bestätigt worden. Selbst in Frankreich, wo ich mit mehren ausgezeichneten Juristen über diesen der Oeffentlichkeit entgegengestellten Einwand sprach und ihre Erfahrungen darüber mir erbat, gab keiner eine derartige Wirkung der Gerichtsöffentlichkeit zu, es erklärten sich vielmehr alle, selbst wenn sie hin und wieder die unbedingte Nothwendigkeit des Geschwornengerichts für die Rechtspflege nicht gelten lassen wollten, doch unbedingt für die Nothwendigkeit einer mündlich-öffentlichen Justiz [1]. Der Generaladvocat de Vaulx in Col-

---

[1]) Es kann sich wohl schwerlich, um so weniger von Constitutionellen, zum Beweise der entgegengesetzten Ansicht auf die Autorität des Herrn Dr. Fölix in Paris — in seinem Buche über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens Carlsruhe **1843**, — bezogen werden, der nebst anderen seltsamen, durch die bewährtesten Praktiker widerlegten Behauptungen das Anführen an die Spitze seiner Gründe stellt, es sei unangemessen und gefährlich, wenn man denjenigen

mar, ein Mann von vielen Erfahrungen, versichert, er habe nie einen Verbrecher, der zum ersten Male eines schweren Verbrechens angeklagt gewesen, kennen gelernt, welcher schon vorher den Verhandlungen eines Assisenhofes anzuwohnen, Gelegenheit gehabt habe (vergl. krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes von Mittermaier und Mohl, 16. Band 2. Heft S. 163). Es ist wohl wahr, daß in großen Städten, wie z. B. in dem schau- und hörlustigen Paris, das den Gerichtsverhandlungen beiwohnende Publicum theilweise aus Menschen besteht, welche, dem Pöbel in wahrer Bedeutung angehörig, aus den Erzählungen, dem Benehmen des Angeklagten, aus dem vielleicht mit der Freisprechung des in ihren Augen Schuldigen endigenden Ergebnisse der Untersuchung Gift saugen können. Aber auf der anderen Seite ist ebensowenig zu verkennen, daß dieselbe Menschenclasse, wenn ihr mit Würde, Ernst und Wahrheit unter Hinblick auf einen gegebenen Fall die Moral gelesen, das Verbrechen in seiner Schändlichkeit gezeigt, die Ursachen seiner Entstehung und seine Folgen auf überzeugende Weise dargelegt worden, oder wenn sie den Verbrecher trotz aller seiner Schlauheit und Lügen entlarvt und bestraft sieht, wenn sie gewahrt, daß die Gerechtigkeit Hoch und Niedrig vor ihren Richterstuhl zieht und nur das Gebot einer unwandelbaren Nothwendigkeit, des Gesetzes, übt, von einem derartigen Drama die eindringlichste Lehre für ihr eigenes Verhalten und heilsame Furcht und Abmahnung von Verbrechen als fruchtbaren Eindruck mit hinwegnimmt. In dieser Beziehung finde ich in meinem Reisetagebuche einige hierher bezügliche Notizen, wovon ich hier nur zwei erwähnen will. Die erste, in Paris geschrieben, lautet: Gestern besuchte ich wieder die Assisensitzung, zu der ich mir — Herr Clauß war bereits voraus — den mir Anfangs von dem huissier mit der Bemerkung: Monsieur, il n'y a plus de place streitig gemachten Eintritt durch

---

höhern und niedern Classen des Volkes, deren gewöhnliche und Nahrungs-Beschäftigungen andere sind, als die Leitung des gemeinen Wesens, einen directen Antheil an der Besorgung dieses gemeinen Wesens ertheile. Mit diesem Grundsatze, mittelst dessen Herr Fölix der Gerichtsöffentlichkeit die Thüre versperren will, wirft er zugleich das ganze Constitutionswesen aus dem Hause.

Absendung meiner Karte an den Präsidenten Grandet, Zutritt und zugleich, wie Herrn Clauß einen vorbehaltenen Platz verschaffte. Die Zuhörerschaft war sehr zahlreich. Das Verbrechen betraf einen Brudermord.

Der Substitut des Generalprocurators, Thorigny, welcher das öffentliche Ministerium vertrat, war in hohem Grade beredt, seine Rede, in der er auf die Quellen der That, auf Müßiggang, Trunksucht und Völlerei hinwies, die Folgen derselben in nackter Wirklichkeit zeigte, die Sitte, nicht allein, wie er sich ausdrückte, den der Gottheit geweihten Tag, den Sonntag, sondern auch den darauf folgenden der Arbeit heilig sein sollenden Werkeltag in den Weinschänken vor den Barrieren hinzubringen, mit scharfen Worten schilderte und geißelte: alles dies neben der Würde seiner Sprache und seiner ganzen äußeren Erscheinung machte auf die ganze Zuhörerschaft und selbst auf den der Hefe des Volkes angehörenden Theil derselben allem Anscheine nach einen mächtigen Eindruck.

Heute fuhr ich wiederum mit Hrn. Clauß in den Justizpalast und zwar auch in die Assisensitzung. Wir sind schon dem huissier audiencier bekannt geworden, denn er verschaffte uns sogleich mit vieler Artigkeit reservirte Plätze.

Gegenstand der Verhandlung war ein Raub. Es hatten 3 Individuen Jemanden auf den äußeren Boulevards zu Paris überfallen, um ihn seiner Uhr zu berauben. Die Angeklagten leugneten in der Hauptsache. Allein ihre Schlauheit, ihre Ausflüchte halfen nichts. Ihr fein gesponnenes Lügennetz löste sich durch die Fragen des Präsidenten, des Staatsanwalts, selbst der Geschworenen, durch die Ergebnisse ihrer sofortigen Gegenüberstellung mit den Zeugen Masche für Masche auf; sie wurden verurtheilt. Dieses ganze Schauspiel des Kampfes der List und Lüge mit der Gerechtigkeit und deren endlicher Sieg mußte auf die Anwesenden einen höchst günstigen Eindruck hervorbringen.

Gewiß hat Mittermaier Recht, wenn er irgendwo, von dem Nutzen der Gerichtsöffentlichkeit sprechend, dieselbe als Verkünderin der fruchtbaren Lehre schildert, daß der Schuldige nicht hoffen dürfe, den eindringenden Fragen und der Kraft der mündlichen Verhand-

lung zu entgehen. In dem heutigen Falle hat sie dieses Lehramt überzeugend geübt.“

Weiter finde ich hierüber in meinem Tagebuche folgende Bemerkung: „Zweibrücken, den 26. August: Heute wohnte ich hier mit Herrn Clauß einer Sitzung des Assisenhofes bei. Der Sitzungssaal ist recht freundlich, wenn auch nicht so schön, wie der in Trier. Das Präsidium war offenbar in tüchtigen Händen, wie ich höre in denen des Appellationsraths Körner von hier. Der Vertreter der Staatsbehörde war der Staatsprocurator Hilgard, Gegenstand der Verhandlung ein ausgezeichneter Diebstahl, der Angeklagte ein junger, wohlhabender Mann, wie es schien, nicht ohne geistige Bildung. Die Bemühung des Angeklagten, den seiner That, dem Diebstahle an seinem Jugendfreunde und Hausgenossen, beigemessenen erschwerenden Umstande der Nachmachung eines Schlüssels in Abrede zu stellen, war vergebens, er wurde vollständig überführt. Es fiel, so zu sagen, ein Stück seiner Unschuld nach dem anderen von ihm herab, und als ihn die Verhandlung allmälig in der Nacktheit seiner Schuld darstellte, die Geschworenen nach kurzer Berathung das „Schuldig“ über ihn aussprachen, der Gerichtshof 5 Jahre Zwangsarbeit gegen ihn erkannte und der Angeklagte, zur Besserung seines Lebenswandels und Ergebung in sein verdientes Schicksal vom Präsidenten ermahnt, als nunmehriger Verurtheilter von der Wache in Empfang genommen wurde: stand ich ergriffen von dem Eindrucke dieser Scene, und, wie mein Reisegefährte, mußte ich anerkennen, daß die Abschreckungstheorie in Eindrücken dieser Art die beste praktische Anwendung findet. In dieser Hinsicht zeigt sich die Gerichtsöffentlichkeit von hohem Werthe, und giebt es auch Fälle, wo ihre äußere Erscheinung keineswegesbefriedigend ist, so theilt sie hierin nur das Loos jeder Einrichtung unter den Menschen, die, so nothwendig und werthvoll sie auch für unser geistiges Leben sein mag, doch dem Mißbrauche unterworfen ist und in gewissen Beziehungen von Nachtheil werden kann.“

Zum Beleg dessen, was ich vorstehend über den Einfluß der Oeffentlichkeit und insonderheit von ihrem Nutzen für die Rechtspflege und ihre aufklärende, Vertrauen verbreitende Kraft sagte, führe ich noch zwei Thatsachen an. Die eine betrifft die Sachwal-

walter des öffentlichen Verfahrens, die andere die Mitglieder der Staatsanwaltschaft. Beobachtet man jene in ihrem Berufe — und man kann sie eben genau beobachten, Dank der Oeffentlichkeit! — so findet man, daß sie in der Regel, im Gegensatze mit gar vielen Anwälten des schriftlichen Verfahrens, die Aufstellung leerer, den Gegner nur verirrender, die Hauptsache nicht berührender Einwände verschmähen und ihre Einwürfe sich nur auf den Kern der Sache, nicht auf ihre Zufälligkeiten, beziehen. Gilt dies allerdings zunächst von dem Verfahren in Civilstreitigkeiten, so muß diese Wirkung der Oeffentlichkeit doch auch hier erwähnt werden, theils weil sie sich wenigstens nicht ausschließlich auf den Civilproceß beschränkt, theils aber auch zum Beweise des Satzes, daß sie, die Oeffentlichkeit, an Jedermann die wirksame Aufforderung stellt, seine Pflicht zu thun. In dieser Thatsache, in deren Wahrnehmung ich, wie ich lese, einen ausgezeichneten Beobachter, den hochverehrten Mittermaier zur Seite habe, liegt vielleicht auch, was nur beiläufig bemerkt sein soll, ein Nebengrund der kürzeren Dauer der Processe nach mündlicher Rechtspflege.

Meine zweite, die Stellung der Mitglieder der Staatsbehörde angehende Bemerkung betrifft den Umstand, daß die Staatsanwälte, ungeachtet es ihr Wirkungskreis mit sich bringt, die Verbrecher zu verfolgen und zur Bestrafung zu bringen, doch, wie mir auf Befragen von mehren Mitgliedern des öffentlichen Ministeriums am Rhein versichert wurde, über Gewaltthätigkeiten oder sonstige Maaßregeln der Feindschaft und Rache sich durchaus nicht zu beklagen haben. Auch diese erfreuliche Erscheinung verdankt man, nach Uebereinstimmung Aller, die ich darüber gesprochen habe, der Oeffentlichkeit, welche selbst den gemeinen Mann über die amtliche Stellung und Pflicht der anklagenden Behörde aufklärt und, indem hierdurch die persönliche Nichtbetheiligung des Anklägers klar wird, Jedermann, sogar den Ungebildetsten, mit dieser Stellung und ihren Inhabern versöhnt.

Doch es sind noch andere Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit, worüber ich noch einige Worte sagen muß, zumal ich über einige derselben Erfahrungen auf meiner Reise zu machen Gelegenheit hatte. Zu diesen Einwänden gehört die Behauptung, die

Oeffentlichkeit behindere die Erlangung eines Geständnisses Seiten des Schuldigen, da zu dessen Ablegung vor den Ohren Aller der Mensch einmal nicht geneigt sei und schwäche nebenbei noch die Unbefangenheit der Zeugen.

Allein weder das Eine, noch das Andere scheint mir gegründet. Der mündlich-öffentliche Anklageproceß geht auf Ueberführung des läugnenden Angeschuldigten, wogegen unser Inquisitionsproceß auf möglichste, öfters ohne moralische Torturen gar nicht zu bewirkende Erreichung von Geständnissen abzielt und bei der Armuth seiner Hilfsmittel, den Angeschuldigten zu überführen, abzielen muß. Da es nun keinesweges Aufgabe und Richtung (Tendenz) des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens ist, ein Geständniß von dem Angeschuldigten zu erlangen, so wäre es sehr erklärlich, wenn man in diesem Verfahren, wie die Gegner versichern, weniger Geständnisse, als in dem geheimen und schriftlichen Inquisitionsprocesse fände. Ob dies der Fall ist, bleibe dahingestellt. So viel ist aber gewiß, daß der teutsche Inquisitionsproceß nicht eben Ursache hat, auf die Eigenthümlichkeit stolz zu sein, welche ihn zur möglichsten Erreichung des Bekenntnisses des Angeschuldigten, jenes unnatürlichen Zeugnisses wider sich selbst, antreibt.

Uebrigens ist nach dem öffentlichen mündlichen Verfahren dem zum Geständnisse geneigten Angeschuldigten durch und in der Voruntersuchung, Gelegenheit gegeben, sein Geständniß geheim und gegen 4 Augen abzulegen, und ich selbst habe mehre Voruntersuchungsacten in den Händen gehabt, wo dies auch geschehen war.

Ebensowenig kann behauptet werden, daß die Oeffentlichkeit die Unbefangenheit der Zeugen schwäche. Freilich wird es der Zeuge mit dem Inhalte seiner Aussagen etwas genauer als im geheimen Verfahren, nehmen müssen, damit er nicht, den Fragen des Gerichts, des Staatsanwalts, Vertheidigers gegenüber, öffentlich als Lügner dastehe. Aber auch dadurch wird nur die Wahrhaftigkeit und Genauigkeit der Zeugenaussagen befördert und sonach ein wesentlicher Vortheil für die Justiz erreicht. Von einer wirklichen

Befangenheit der Zeugen habe ich auch bei dem Besuche der Gerichtssitzungen nichts wahrgenommen, im Gegentheil am Rheine, wie überall in den von mir besuchten Landen des öffentlichen Rechts mich über die Ruhe und Furchtlosigkeit gefreut, womit selbst Ungebildetere, sogar Frauen vor Gericht ihre Aussagen abgeben. Auch gewährt der französische Proceß für den Fall, daß die Anwesenheit des Angeklagten offenbar auf die Angaben eines Zeugen einen nachtheiligen Einfluß üben sollte, dem Gerichtspräsidenten das Befugniß, den Angeklagten während der Dauer der Zeugenaussagen abtreten zu lassen (Art. 315. c. d'inst.). Zwar kommt es vor, daß die Vertheidigung bei Angriffen der Wahrhaftigkeit eines Zeugen persönlich wird, was die Gegner der Oeffentlichkeit als weitere Ausstellung gegen dieselbe und als Grund der im öffentlichen Verfahren angeblich anzutreffenden Scheu, Zeugniß abzulegen, anführen und als Ursache des von ihnen behaupteten nicht seltenen Bestrebens, dem Zeugnisse zu entgehen, darstellen. Allein wenn und wo ungehörige Aeußerungen dieser Art stattfinden, soll der Präsident den Sprecher unterbrechen und solche zur Sache nicht gehörige Abschweifungen nicht gestatten. Daß dieses Befugniß auch geübt wird, dies habe ich selbst mitangehört. Der Vertheidiger (wie der Angeklagte selbst) kann zwar nach dem jetzt geltenden Rechte Alles, was der Vertheidigung nützlich, vorbringen, nicht aber, — wie es im code de brum. an IV. Art. 353. bestimmt war — Alles, was er zur Vertheidigung nützlich hält, und da Persönlichkeiten und Beleidigungen zur Vertheidigung nicht gehören, ihr nicht nützlich sind, so ist der Präsident berechtigt, solche als Ungehörigkeiten zurückzuweisen.

Uebrigens läßt sich die obenerwähnte Behauptung der Scheu vor dem Zeugnisse und des Bestrebens, demselben zu entgehen, nicht mit der Wahrnehmung vereinbaren, daß die Anzahl der in der Untersuchung vorkommenden Zeugen im französischen Processe gegen den unsrigen eher größer als kleiner ist.

Ein weiterer Vorwurf, den man noch gegen die Oeffentlichkeit erheben hört, ist der, sie enthalte selbst an sich für manchen Angeschuldigten eine Strafe, die gar nicht mit seinem Ver-

gehen im Verhältnisse stehe. Dieser Vorwurf scheint mir zu den allergrundlosesten zu gehören. Denn einmal wird überhaupt da, wo nach der bestehenden Gerichtsverfassung in der Regel alle Rechtssachen öffentlich verhandelt werden, die Oeffentlichkeit für etwas Natürliches, für etwas von selbst sich Verstehendes, nicht aber für eine Entweihung einer Sache oder Person betrachtet. Kommen Gegenstände und Fragen vor, deren Berührung und Erörterung zum Aergernisse gereichen und die den guten Sitten nachtheilig sein können, so tritt, nach vorgängigem Gerichtsbeschluß, die Verhandlung bei verschlossenen Thüren ein. Aber etwa deswegen, weil sich irgend eine hochgestellte Person gegen das Gesetz vergangen und sich in Untersuchung befindet, aus Convenienz und Schonung gegen den vornehmen Verbrecher, wird das öffentliche Recht nicht zur Ausnahme. Wer solche Rücksichten begehrt, wer will, daß die blinde Themis auf die Person, mit der sie es zu thun hat, sehen soll, der muß sich allerdings gegen die Oeffentlichkeit erklären.

Wäre letztere aber auch wirklich an sich ein Uebel, so würde sie doch zugleich die wohlthätige Kraft in sich tragen, vom Verbrechen abzuhalten, jedenfalls aber in dem Betrachte von höchstem Werthe sein, als sie für den Unschuldigen die fast einzige Gelegenheit ist, sich gegen den auf ihn geworfenen Verdacht vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Die Oeffentlichkeit ist die Quelle, deren Wasser nur die Unschuld reinigt, sie ist die Ordalie der neueren Zeit. Nicht gerichtliche Freisprechung wäscht den Verdacht ab, der auf einem Angeschuldigten lastet, nein nur die Ueberzeugung von deren Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit. Dies ist der Grund, warum im heimlichen Verfahren der Verdacht der Menge auf dem Angeschuldigten, trotz seiner Freisprechung, vielleicht sogar trotz seiner Unschuld, so oft ruhen bleibt und so seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft vereinsamt. Dies ist der Grund, warum die Schuld die Oeffentlichkeit zu scheuen hat, die Schuld, die trotz ihrer gerichtlichen Freisprechung im öffentlichen Verfahren nicht freigesprochen erscheint in den Augen der Welt. Eine Einrichtung aber, welche der Unschuld günstig und nur nachtheilig der Schuld ist, eine solche Einrichtung ist von unschätzbarem Werthe und verdient die größte Beachtung des Gesetzgebers. Ja gewiß, es ist

wahr, was Mittermaier[1]) sagt, man wird in einigen Jahren nicht begreifen, wie man jetzt — es war im Jahre 1842 — die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Strafsachen angreifen konnte.

Unsere Regierungen sind aber auch zu klar sehend, als daß sie die große Bedeutsamkeit, das Zweckmäßige und Nothwendige der Gerichtsöffentlichkeit verkennen und die Unhaltbarkeit aller der vorerwähnten Gründe dagegen nicht begreifen sollten. Auch sind es gar nicht diese Gründe, warum man hier und da der Gerichtsöffentlichkeit den Krieg macht, sondern die Bedenken dagegen sind anderer Natur, sie sind rein politischer Art. Man fürchtet einentheils einen nachtheiligen Einfluß der öffentlichen Meinung auf die Richter, und anderntheils die durch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege erhöhte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber der Regierung. Hierin liegt der Sinn und die Bedeutung der amtlichen Bekämpfung der Oeffentlichkeit, das ist, wie ich glaube, der hinterhaltige Gedanke der Opposition dagegen. Allein diese Befürchtung scheint mir grundlos zu sein. Dem ersten Theile derselben, der Annahme eines aus der Gerichtsöffentlichkeit hervorgehenden nachtheiligen Einflusses der öffentlichen Meinung auf die Richter, widerstreitet die Erfahrung in den teutschen Ländern der Gerichtsöffentlichkeit. Selbst das absolute Preußen fürchtet, nicht einmal am Rheine diesen Einfluß und spricht sich, wie der so eben erst erschienene Aufsatz des als ausgezeichneten Criminalisten bekannten Temme in der Zeitschrift für teutsches Strafverfahren (1. Bd., neue Folge. 3. Hft. S. 307. fgd.) versichert, sogar in den höchsten Regionen seiner Staatsverwaltung für Gerichtsöffentlichkeit aus, was, wenn sich jene Befürchtung dort in der Erfahrung bestätigt hätte, gewiß schwerlich geschehen würde. Dasselbe kann man auch von dem andern Theile des vorerwähnten Bedenkens sagen, könnte selbst der Gegenstand desselben, die erhöhte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber der Regierung, überhaupt für Besorgniß einflößend betrachtet werden; allein dies ist nicht der Fall. Warum eine höhere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Amtes

---

[1]) Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1842. 2. St. S. 261.

fürchten, da die Besetzung dieses Amtes immer in den Händen der Regierungen ruht? Und wer mag bestreiten, daß die größtmöglichste Unabhängigkeit der Richter in den Augen der Bürger der Justiz erst die wahre Würde und Weihe giebt? Eine mehr oder minder unselbstständige Rechtspflege ist nur die Magd der Gewalt. Und wie kann man jene Besorgniß hegen, wenn man frei ist von dem Gedanken eines Regierungseinflusses auf die Richter? Cabinetsjustiz aber, verdeckte oder unverdeckte, ist die Aufhebung jedes Rechtszustandes, sie ist gleichbedeutend mit Anarchie. Und endlich räth es nicht schon die Staatsklugheit, die von der Regierung angestellten Richter auf die höchste Stufe einer unabhängigen und selbstständigen Stellung zu bringen und die Thüren der Gerichtssääle zu öffnen, wenn man sich wirklich vorgenommen hat, den Geist zur Zeit noch zu bannen, welcher Schwurgerichte verlangt? Bei jeder wesentlichen Veränderung in der Kirche, wie im Staate, ging der Mehrforderung eine Minderforderung voraus, und wenn diese nicht befriedigt wurde, mußte jene bezahlt werden. Es ist dies die Geschichte der cumäischen Sybille.

Wann wird Sachsen eine öffentliche Rechtspflege haben?

§. 7.

Von der Voruntersuchung.

Der Hauptuntersuchung, das ist, der öffentlich-mündlichen Verhandlung, soll in der Regel eine schriftliche und geheime Voruntersuchung vorausgehen, deren Aufgabe die Erhebung und Feststellung des Thatbestandes und deren Zweck ist, zu erörtern, ob hinreichende Umstände vorhanden sind, daß gegen den Beschuldigten der Anklagestand ausgesprochen und damit die Hauptuntersuchung begonnen werden könne. Die Voruntersuchung gehört dem eigentlichen Strafprocesse nicht an, sie bildet vielmehr eine Reihe von Handlungen der gerichtlichen Polizei.

Ist eine strafbare That begangen, so wird von der Staatsbehörde der betreffende Untersuchungs- (Instructions-) Richter zur Aufnahme des Thatbestandes aufgefordert; von Amtswegen ist der Instructionsrichter hierzu nicht ermächtigt, es müßte denn einer der Fälle vorliegen, wo, wie oben gedacht, die Beamten der gericht-

lichen Polizei, Staatsprocuratoren und ihr Hilfspersonale, als Friedensrichter, Bürgermeister u. s. w. selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen, berechtigt sind, denn in den nämlichen Fällen ist auch der Instructionsrichter von Amtswegen hierzu befugt, er muß jedoch diesenfalls seine Informationsverhandlungen sofort an den Staatsprocurator abgeben.

Protocolle spielen bei der Voruntersuchung eine wichtige Rolle. Die Art. 11. 16. 32. 49. 148. 154. der französischen Strafproceßordnung machen es den verschiedenen Beamten der gerichtlichen Polizei zur Pflicht, sofort nach Verübung einer strafbaren Handlung über die Eigenschaft, Ort, Zeit und Umstände derselben Protocolle aufzunehmen, und die Beweiskraft dieser Protocolle geht sogar so weit, daß manche[1]) von ihnen nur durch das Mittel der Fälschungsklage (inscription[2]) de faux) angefochten werden können, während die übrigen bis zum Beweise des Gegentheils rechtliche Glaubhaftigkeit haben.

---

[1]) Dahin gehören ausschließlich die Protocolle der Forstwächter des Staates, der Krone und der Gemeinden und die der für Zoll und indirecte Abgaben Angestellten. Doch müssen diesenfalls ihre Protocolle genau dem Gesetze gemäß abgefaßt sein.

[2]) Dieses aus dem Römischen Recht (c. 3. C. de his, qui accus. l. 17. C. de accus. et insc.) stammende, an viele Förmlichkeiten gebundene Rechtsmittel des französischen Processes gehört denen an, welche nur bei dem Mangel eines jeden anderen Weges gestattet sind (Mangin, traité des procès verbaux p. 99.), und es gilt nur gegen Urkunden, welchen das Gesetz unbeschränkte Glaubwürdigkeit beigelegt hat. Das Verfahren hierbei ist kürzlich folgendes: Wer eine Urkunde der Fälschung bezüchtigt, muß dies schriftlich, in Person oder durch einen besonders hierzu und notariell bestellten Bevollmächtigten erklären. Diese Erklärung kann entweder während der Sitzung oder vor der Sitzung in der Kanzlei erfolgen. Hierauf zeigt das Gericht die eingegangene Erklärung an und ertheilt eine Frist von 3 und höchstens 8 Tagen, bis wohin der Angeschuldigte gehalten ist, in der Kanzlei die Beweismittel für die begangene Fälschung und die Namen, Eigenschaft und Wohnung der Zeugen anzugeben. In der hierzu anberaumten Sitzung erklärt das Gericht die Anklage der Fälschung entweder für zulässig oder verwirft sie. Im ersteren Falle spricht es auf Verschiebung der Hauptsache (der Untersuchung) und nun wird die Verfolgung der Fälschung die Hauptsache. Diese Verfolgung ist Sache des öffentlichen Ministeriums. Verwirft das Gericht die Fälschungsklage, so nimmt die Untersuchung des Vergehens, welches hierzu Anlaß gegeben hat, ihren Fortgang. Doch ist das Verfahren bei verschiedenen Vergehen auch verschieden.

Einen Instructionsrichter mindestens giebt es in jedem Bezirks- (Arrondissement) Gericht; in den Gerichten, die aus drei Kammern zusammengesetzt sind, giebt es deren zwei. Der Instructionsrichter wird aus den Mitgliedern des Gerichts vom Könige[1]) ernannt. Er hat die Voruntersuchung der Straffälle zu führen, und obwohl dies nur unter Mitwirkung der Staatsbehörde geschehen kann, eine sehr weitgehende Gewalt. Er kann durch Erlaß eines Erscheinungs- oder Vorführungs-, Verwahrungs- oder Haftsbefehls den Angeschuldigten festnehmen[2]) lassen.

Der Erscheinungsbefehl, welcher vom Instructionsrichter von Amtswegen erlassen wird, ist eine Ladung zum Verhör. Er wird bei Vergehen gegen seßhafte Beschuldigte erlassen, wenn voraussichtlich nur eine correctionelle Strafe eintritt. (Art. 91. c. d'inst.) Der Gerichtsvollzieher (huissier) oder der öffentliche Beamte, welcher diese Ladung zu behändigen hat, darf keine Gewalt anwenden. Erscheint der Geladene, so muß er sofort vernommen werden. Erscheint er nicht, so kann der Richter ohne Weiteres einen Vorführungsbefehl wider ihn erlassen. Der Vorführungsbefehl[3]) enthält die Anordnung für den Beschuldigten, sofort vor dem Richter zu erscheinen und giebt dem Gerichtsvollzieher oder sonst dem Beamten, der diesen Befehl zu behändigen hat, das Recht, Zwang anzuwenden, ja selbst gegen den Ungehorsamen[4]) bewaffnete Macht herbeizuziehen.

Dieser Befehl muß in allen den Fällen von dem Instructions-

---

[1]) In Fällen von Abwesenheit oder Krankheit des Ernannten bestimmt das Gericht Einen seines Mittels zu seiner Stellvertretung.

[2]) Die Staatsbehörde und deren Hilfsbeamten haben zwar dieses Recht auch, aber nur in den obenerwähnten beiden Fällen des Verbrechens auf frischer That und der Antragstellung des Hausherrn auf Haussuchung bei schweren Verbrechen. Der Verhaftete muß jedoch in diesem Falle sofort an den Instructionsrichter abgeliefert werden.

[3]) Ob der Instructionsrichter den Vorführungsbefehl von Amtswegen erlassen oder den Antrag der Staatsbehörde hierauf erwarten muß, ist in der Theorie nicht ganz gewiß. Vergleiche Morin, dictionnaire du droit criminel S. 507. In der Praxis der rhein-preuß. Gerichte ist die Frage bejahend, das ist für den Instructionsrichter, entschieden.

[4]) Auch gegen ungehorsame Zeugen kann er in Anwendung kommen.

richter angewendet werden, wo ein Verbrechen vorliegt, das eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich zieht, sobald nur gegen den Beschuldigten hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind (Art. 40. c. d'inst.). Auch muß dieser Befehl, selbst wenn ein vor das Zucht-polizei-Gericht gehöriges Vergehen in Frage ist, dann gewählt werden, wenn der Beschuldigte nicht seßhaft ist. Erscheint derselbe, so muß er binnen 24 Stunden vernommen werden.

Der Verwahrungsbefehl, abhängig ganz von der Willkür des Untersuchungsrichters [1]) und daher mit Recht häufig getadelt, wird nach stattgefundenem Verhöre in Folge eines gegen den Beschuldigten sich daraus ergebenden Verdachts erlassen, und zwar in Untersuchungssachen sowohl wegen Verbrechen als Vergehen, ohne Ausnahme, selbst wenn bloße Preßvergehen vorliegen. Die Form desselben anlangend, so ist nur die Benennung des Beschuldigten, die Unterzeichnung des Richters und sein Siegel nothwendig. Doch kann gegen diesen Befehl sowohl Seiten der Staatsbehörde, als auch Seiten des Beschuldigten, jedoch von diesem nur in dem Falle der Unzuständigkeit (Incompetenz) des Richters, Berufung oder Einwendung (Opposition) eingelegt werden.

Der Haftsbefehl endlich, zuläſſig in denselben Fällen, wie der vorige, kann nur nach Anhörung der Staatsbehörde erlassen werden, es ist jedoch der Richter an einen von der letzteren hierauf gestellten Antrag nicht gebunden [2]). Jeder Haftsbefehl muß außer den Förmlichkeiten des Verwahrungsbefehls noch der Anträge der Staatsbehörde Erwähnung thun, ferner die That, wegen welcher der Befehl erlassen wird, und endlich das einschlagende Strafgesetz anführen. Letztere beiden Vorschriften sind wesentlich, so daß ihre Nichtbefolgung Nichtigkeit herbeizieht. Außerdem wird die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen bei allen vorerwähnten Befehlen mit einer den Gerichtsschreiber treffenden Geldstrafe von mindestens 50 Franken verbüßt.

---

[1]) **Morin**, a. a. O. S. 507.

[2]) Dies ist die Meinung der Praxis, vergl. **Duverger, Manuel des juges d'inst. t. 2. Nr. 431. 432.** u. **433.**

Der Angeschuldigte kann übrigens gegen Cautionsbestellung seine vorläufige Freiheit verlangen, sofern nicht die strafbare That, deren er bezüchtigt ist, eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich zieht, oder er die als Bürgschaft erlegte Summe verfallen ließ, da in diesen beiden Fällen (Art. 113. und 126. c d'inst.) sowie Vagabunden gegenüber und im Falle des Rückfalls (Art. 115.) die Befreiung von der Haft durch Cautionsbestellung ausgeschlossen ist. Das dem französischen Verfahren so oft zum Vorwurf gemachte Mittel der geheimen Haft des Angeschuldigten (la mise en secret) besteht darin, den Angeschuldigten unter Entziehung alles Verkehrs nach außen und aller Beschäftigung in Haft zu halten, und soll nur angewendet werden, wenn ein schweres Verbrechen von Mehrern begangen worden ist. Dieses Mittel ist auch unserem Processe nicht fremd.

Der Instructionsrichter verhört die Zeugen, die ihm bei der Anzeige benannt oder ihm sonst bekannt werden. Zu diesem Ende werden die Zeugen durch einen anderen Beamten der öffentlichen Macht vorgeladen. Die Zeugen werden, nach erfolgter Vereidung, einzeln und in Abwesenheit des Angeschuldigten, jedoch in Gegenwart des Gerichtsschreibers, welcher das Protocoll über ihre Aussagen zu führen hat, abgehört. Die Protocolle müssen vorgelesen und auf jeder Seite von dem Untersuchungsrichter, Gerichtsschreiber und dem Zeugen unterschrieben werden. Zwischenzeilen sind unerlaubt und, wie angebrachte Verbesserungen, radirte Stellen und Randbemerkungen, nur dann zuläßig, wenn sie ausdrücklich vom Zeugen anerkannt und von diesem nebst Richter und Gerichtsschreiber unterschrieben sind. Es ist ein alter Grundsatz des französischen Rechts, daß die Zeugenaussagen nicht durch Fragen des Richters erlangt werden sollen, die Zeugen sollen und müssen vielmehr selbst ihre Kenntniß von der Sache durch Angaben des Hergangs offenbaren. Doch sind Fragen zur Aufklärung der Sache und Vervollständigung der Aussage gestattet. Auch Gegenüberstellung [1]) (Confrontation) der Zeugen sowohl unter sich als gegen den Angeschuldigten ist dem Instructionsrichter nachgelassen. Das Verfahren

---

[1]) Duverger a. a. O. No. 501.

ist inquisitorisch [1]), das heißt die Voruntersuchung muß sich selbst die Elemente der Ueberzeugung verschaffen. Jede, sowohl zur Ueberführung als Entschuldigung des Angeschuldigten dienende Thatsache muß vom Richter aufgenommen werden, denn er soll nicht blos die Beweise gegen, sondern auch für den Angeschuldigten sammeln [2]).

Jeder Zeuge hat auf Entschädigung seiner Mühewaltung Anspruch. Die Vernehmung des Angeschuldigten ist, wie schon bemerkt worden, ebenfalls geheim. Außer dem Untersuchungsrichter ist der Gerichtsschreiber gegenwärtig; selbst die Staatsbehörde darf dem Verhöre beiwohnen, es ist aber dies nicht gebräuchlich. Das über die Vernehmung von dem Gerichtsschreiber aufgenommene Protocoll muß, wie bei dem Zeugen, dem Angeschuldigten vorgelesen und von diesem, dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden. Letztere beiden haben es auch auf jeder Seite zu unterzeichnen. Nach Beendigung der Voruntersuchung hat der Instructionsrichter die Acten der Staatsbehörde mitzutheilen, welcher das Recht zusteht, eine Vervollständigung der Voruntersuchung zu verlangen. Doch ist der Richter an diesen Antrag nicht gebunden. Im Weigerungsfalle entscheidet die Rathskammer, es hat aber dagegen die Staatsbehörde das Recht der Opposition. Der Instructionsrichter allein kann den Angeschuldigten eben so wenig von der Untersuchung freigeben, als für hinreichend verdächtig erklären; dies ist Sache der ebenerwähnten Rathskammer, der auch die vorläufige Entscheidung darüber zusteht, vor welche Gerichte, ob vor die Gerichte der einfachen oder Zuchtpolizei, oder die Assisen der Straffall gehört. An die Rathskammer hat der Untersuchungsrichter über den Straffall Bericht zu erstatten, sobald er die Untersuchung für vollständig erachtet.

Die Rathskammer ist eine Abtheilung des Bezirksgerichts,

---

[1]) Vergl. **Rauter, traité** a. a. B. S. 623.

[2]) Dies, ein Erforderniß der Gerechtigkeit, ist deutlich genug in der Bestimmung des **Art. 87. c. d'inst.**, ausgesprochen, dem zu Folge der Richter Alles untersuchen soll, was zur Entdeckung der Wahrheit führt. Im **Art. 35. c. d'inst.** ist dasselbe Streben der Staatsbehörde zur Pflicht gemacht.

bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, mit Inbegriff des Untersuchungsrichters, der nothwendiger Weise zu der Rathskammer gehört und ihr wöchentlicher Berichtserstatter über die vor ihm in Untersuchung befangenen Straffälle ist. Nach der Berichtserstattung beschließt und erkennt die Rathskammer. Ihr liegt dabei ob, die Anschuldigung zu prüfen, die Eigenschaft (Charakter) der That zu bestimmen und dem Angeschuldigten, sofern sie ihn für hinreichend verdächtig hält, vor das zuständige Gericht zu verweisen, oder, dafern sie die That für keine gesetzlich strafbare erkennt, oder hinreichender Verdacht gegen den Beschuldigten nicht vorhanden ist, von der Untersuchung freizugeben (ordonnance de non lieu). Die Rathskammer hat nur über die Voruntersuchung[1]) zu sprechen, und ihre Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit eines Gerichts ist für dieses nicht bindend. Die Entscheidungen der Rathskammer werden, wenn die Beschuldigung eine Polizeiübertretung oder ein Vergehen betrifft, nach Stimmenmehrheit gegeben; liegt aber ein Verbrechen vor, so muß der Angeschuldigte alle Stimmen für sich haben, soll er freigegeben werden (Art. 133. c. d'inst.). Wenn die Rathskammer die in Untersuchung befangene That für eine bloße Polizeiübertretung erkennt, so wird der Angeschuldigte an das zuständige Polizeigericht gewiesen, und ist er in Haft, sogleich daraus entlassen, da in einfachen Polizeisachen vorbeugende (präventive) Haft nicht gestattet ist. Wird die That von der Rathskammer für ein Vergehen erklärt, so wird der Angeschuldigte vor das zuständige Zuchtpolizeigericht verwiesen (mise en prévention), von seiner vorläufigen Haft aber nur dann befreit, wenn das Vergehen keine Gefängnißstrafe gesetzlich nach sich zieht (Art. 131. c. d'inst.). Wird aber die angeschuldigte That von der Rathskammer für ein, mit einer entehrenden oder Leibesstrafe gesetzlich belegtes Verbrechen erklärt, so werden die Acten mit der Entscheidung und allen Beweisstücken ohne Verzug durch die Vermittelung des Staatsanwalts an den betreffenden Generalprocurator gesandt, dessen Amt es ist, die Acten dem Anklagesenat (Anklagekammer) vorzulegen. Gegen jede frei-

[1]) Die Rathskammer würde ihr Amt überschreiten, wollte sie z. B. behaupten, daß das in Frage befangene Vergehen bewiesen sei.

gebende Entscheidung der Rathskammer kann die Staatsbehörde und die Civilpartei [1]) binnen **24** Stunden Einwendung (Opposition) erheben (Art. **135.** c. d'inst.). Der Angeschuldigte hat im Falle seiner Verweisung vor den Generalprocurator, bezüglich den Anklagesenat, dieses Recht nicht.

Der Anklagesenat ist eine Abtheilung eines jeden königlichen Gerichtshofes, bestehend aus mindestens 5 Richtern mit einem Gerichtsschreiber. Diese Richter werden jedes Jahr erneuert. Sobald die Acten, wie gedacht, dem Anklagesenate von dem Generalprocurator übergeben worden sind, soll nach den durch die Praxis einigermaßen vereinfachten Gesetzesvorschriften der Gerichtsschreiber die ganzen Acten der Voruntersuchung dem Anklagesenat vorlesen, ebenso die etwaigen Eingaben der Civilpartei und des Angeschuldigten, welche beide innerhalb einer gewissen Zeit daselbst, unmittelbar schriftliche Vorstellungen einzureichen, berechtigt sind. Nach der Vorlesung soll der Generalprocurator seinen Antrag schriftlich und von ihm unterzeichnet dem Anklagesenat übergeben und sich sodann nebst dem Gerichtsschreiber zurückziehen (Art. 222. u. 224. c. d'inst.). Der Anklagesenat hat hierauf binnen 3 Tagen zu erkennen. Scheint demselben die Untersuchung nicht vollständig, so kann er Vervollständigung derselben anordnen, vorausgesetzt, daß bereits Anzeichen der Schuld (Verdachtsgründe) gegen den Angeschuldigten vorliegen, widrigenfalls er ohne Weiteres seine Freisprechung erkennen muß. Findet die Anklagekammer, welche übrigens nach Stimmenmehrheit [2]) entscheidet, daß die in Frage stehende That ein Verbrechen ist, und in Hinsicht dessen hinreichenden Verdacht gegen den Angeschuldigten, so hat sie auf die Versetzung desselben in Anklagestand zu sprechen, dabei auf Verhaftung desselben mit zu erkennen, die Aufstellung eines Anklageactes durch den Generalprocurator anzuordnen und die Untersuchung an daszuständige Gericht zu verweisen. Dieses Verweisungserkenntniß (arrêt de renvoi) unterliegt auf angemeldeten Recurs der Cassation, wenn die That durch das Gesetz nicht als Verbrechen

---

[1]) So nennt man den durch irgend eine strafwürdige That Verletzten, der seinen Civilanspruch zugleich mit der Strafsache verfolgt.

[2]) Vergl. Morin, a. a. O. S. 22.

bezeichnet ist, wenn die Staatsbehörde nicht gehört und wenn es nicht von den Richtern in der gesetzlichen Zahl gegeben worden ist. Außer diesen gesetzlich (Art. 299. c. d'inst.) anerkannten Fällen läßt die Praxis noch einige andere Nichtigkeitsgründe zu.

Die Anklageschrift (Anklageacte), von dem Generalprocurator gefertigt, muß die Natur des fraglichen Verbrechens, die That und alle Umstände, welche die Strafe zu erhöhen oder zu mindern, geeignet sind, enthalten, sie nennt den Angeklagten — so heißt fortan der Beschuldigte — bezeichnet ihn genau, und schließt mit den Worten: In Folge dessen wird N. N. angeklagt, das und das Verbrechen unter den und den Umständen begangen zu haben (Art. 241. c. d'inst.). Auch gegen die Anklageacte kann die Beschwerde der Nichtigkeit[1]) erhoben werden, wenn die Acte ein anderes, als das in dem Erkentnisse auf Versetzung in Anklagestand genannte Verbrechen aufführt, da es nicht von dem Generalprocurator, dem Verfasser der Anklageschrift, abhängen soll, durch Veränderung der für zuläßig erkannten Anklage willkürlich auf das Loos des Angeklagten Einfluß zu üben, z. B. indem er einen erschwerenden Umstand hinzufügt. So hat wenigstens der Cassationshof zu Paris mehrmals erkannt.

Sobald gegen einen Angeschuldigten der Anklagestand erkannt ist, wird ihm dieses Erkenntniß und die Anklageacte in Abschrift behändigt, worauf er Tags darauf in das Gerichtsgefängniß des Ortes, wo die Assisensitzung stattfindet, gebracht wird. Hier wird er — und es muß über Beobachtung dieser Vorschrift ein Protocoll aufgenommen werden — durch den Assisenpräsidenten oder den hierzu beauftragten Richter der ersten Instanz von seinem Rechte[2]) den Rich-

---

[1]) In dem berühmt gewordenen Proceß Laffarge war durch irgend eine Voreiligkeit der Anklageact in den Journalen eher bekannt geworden, als er der Angeklagten mitgetheilt war. Es entstand nun die Frage, ob dieser Umstand Nichtigkeit erzeuge. Diese Frage wurde am 14. Novbr. 1840 vom Cassationshofe in Paris aus dem doppelten Grunde verneint, weil keine Gesetzesbestimmung für diesen Fall Nichtigkeit ausspreche, und weil es nicht nachgewiesen sei, daß die übereilte Veröffentlichung durch irgend eine Handlung der Staatsbehörde stattgefunden habe.

[2]) Dasselbe Recht steht auch der Staatsbehörde zu und zwar ebenfalls binnen 5 Tagen, von der Befragung des Angeschuldigten an gerechnet. Art. 296. c. d'inst.

tigkeitsrecurs gegen das Anklageerkenntniß binnen 5 Tagen zu erheben, in Kenntniß gesetzt, auch zur Benennung eines ihm außerdem von Amtswegen zu bestellenden Vertheidigers aufgefordert (Art. 293. und 294. c. d'inst.). Dies geschieht gewöhnlich mindestens 5 Tage vor Eröffnung der Sitzung, und erst nach dieser Aufforderung hat der Angeklagte das Recht, sich mit seinem Rechtsbeistande zu berathen [1]). Wird von der einen oder der andern Seite Nichtigkeitsrecurs erhoben, so wird dieser durch den Generalprocurator bei dem königlichen Gerichtshofe (Apellgericht) an den Generalprocurator bei dem Cassationshofe gebracht und bis zur Entscheidung des letztern die Verhandlung der Sache ausgesetzt.

Jeder in die Advocatenliste eingezeichnete Advocat kann, was wenigstens Frankreich anlangt (Ordonnance vom 10. Novbr. 1822 Art. 39. u. 40., und vom 27. Aug. 1830), überall im ganzen Königreiche die ihm aufgetragenen Vertheidigungen führen. Auch Anverwandte des Angeklagten können, nach vorgängiger, hierzu vom Assisen-Präsidenten erlangter Erlaubniß, denselben vertheidigen (Art. 295. c. d'inst.). Der Angeklagte muß Behufs seiner Vertheidigung eine Abschrift von den Aussagen der Zeugen unentgeltlich erhalten; eine Abschrift des übrigen Acten-Inhalts kann er zwar auch erlangen, aber nur auf seine Kosten.

Die Liste der Zeugen, welche die Staatsbehörde oder der Angeklagte, oder die Civilpartei in der bevorstehenden öffentlichen und mündlichen Untersuchung abhören lassen will, muß der Gegenpartei mindestens 24 Stunden vor der Abhörung bekannt gemacht werden (Art. 315. c. d'inst.). Daß die Voruntersuchung der öffentlich-mündlichen Hauptuntersuchung vorausgehe, ist, wie schon oben angedeutet worden, Regel, wenigstens für Criminalsachen (also vor den Assisen abzuurtheilende) und in solchen correctionellen Fällen, in welchen der Beschuldigte verhaftet ist. In allen andern, insonderheit wenig verwickelten Sachen wird in der Praxis diese Regel umgangen, es wird vielmehr hier der Beschuldigte nebst den Zeugen ohne Weiteres in die öffentliche Audienz geladen und darin der Straffall sogleich zur

---

[1]) Doch geschieht es nicht selten, daß der Vertheidiger auch schon früher die Erlaubniß erhält, mit dem Angeklagten in Vernehmung zu treten.

Entscheidung gebracht. Durch die Gesetze vom 8. April 1831 und vom 9. Septbr. 1835 ist in Frankreich der Staatsbehörde das Befugniß ertheilt worden, Preßvergehen ohne vorgängige Entscheidung der Rathskammer und der Anklagekammer sofort vor die Assisen zu bringen.

§. 8.

Betrachtungen über die Voruntersuchung des französischen Processes.

Unser, das sächsische, Strafverfahren in seiner jetzigen Gestalt kennt keine Voruntersuchung. Es ist vom Anfange bis zum Ende ein fortlaufendes Ganzes, ohne ein Grenzzeichen, wo die vorläufigen blos polizeilichen Erörterungen aufhören und die wirkliche Criminaluntersuchung beginnt. Der frühere, auch in Sachsen gültige Proceß enthielt die General- und die Special-Inquisition, wovon die erstere eine Art von Voruntersuchung war, die letztere die Hauptuntersuchung bildete. Beide waren durch ein nach dem Ende der erstern erfolgendes Erkenntniß getrennt. Man hat diese Scheidewand, deren wichtigen Nutzen, ja deren Nothwendigkeit man nicht begriff, hinweggenommen, hiermit eine Bürgschaft mehr dem teutschen Processe entzogen und, wie Grollmann (Grds. des Crim.-Rechts §. 533. Note c.) treffend sagt, selbst die Verurtheilung zum Tode ohne eigentlichen Proceß für zulässig erklärt. Unser jetziges Untersuchungsverfahren ist sonach gegen unser früheres und den gemeinen teutschen Proceß, welcher jene Gliederung der Untersuchung, wenn auch nur in der Form durchgängiger Schriftlichkeit, kennt, nur dürftiger, nur mangelhafter geworden. In Folge der Aufhebung jenes vormaligen Unterschieds sind Fälle nicht ganz selten — ich spreche aus meiner Erfahrung als Sachwalter — wo Jemand in dem Glauben, seine Aussagen als Zeuge oder als Sachverständiger abzugeben, in einer Criminaluntersuchung sich befindet, ohne es zu wissen, und dies erst erfährt, wann es zur Vertheidigung kommt. Das französische Strafverfahren ist in seiner Trennung der Voruntersuchung von der Hauptuntersuchung und in den zwischen beiden inneliegenden Erkenntnissen der Raths- und der Anklagekammer bestrebt, die Strafsachen mehr als einmal und von verschiedenen Seiten und unter verschiedenen For-

men zu prüfen und dadurch ist es sichernder und die Gerechtigkeit fördernder als unser Instanzwesen und die Entscheidungsgründe, worauf wir uns so viel zu Gute thun. Während wir eine Untersuchung haben, hat der französische Proceß in der Regel und wenigstens bei allen wichtigen Fällen zwei, die schriftliche und die mündliche. Während bei uns kein Erkenntniß nöthig ist, um Jemanden in Anklagestand zu versetzen, sind hierzu nach französischem Verfahren zwei, und zwar zwei von Richtercollegien gegebene Erkenntnisse erforderlich. Während bei uns auf den Grund der bloßen einen Untersuchung jede Strafe erkannt werden kann, kann nach französischem Strafverfahren mindestens in allen Criminal- und andern verwickelten Fällen nur nach Führung der beiden Untersuchungen ein Strafübel erfolgen. Während bei uns selbst in den die höchsten Strafen nach sich ziehenden Untersuchungen in der Regel schon nach 2 und Ausnahmsweise nur nach 3 Verurtheilungen die Strafe eintritt, kann dies nach französischem Verfahren in der Regel nur nach dreien, ja selbst erst nach vier Erkenntnissen geschehen. Die Haupt- oder eigentliche Untersuchung des französischen Processes ist gewissermaßen die Probe auf die Haltbarkeit der Voruntersuchung und der darüber gegebenen Entscheidungen; in unserem Processe erblicken wir diese Probe in den Entscheidungsgründen und in dem Instanzenzug. Wir geben unserm Verfahren wenige Sicherheit in den Anfängen und Grundlagen, lassen die Untersuchung, ohne besondere Sorge für das Wie? entstehen und wachsen, legen aber alles Gewicht darauf, daß die so entstandene und fertige Untersuchung gehörig gedeutet, erklärt und der gesetzliche Schluß — die Anwendung der Strafe — daraus gezogen werde.

Wir gleichen darin einem Baumeister, welcher ängstlich besorgt und dafür bemüht ist, daß sein Gebäude den Regeln seiner Wissenschaft entspreche, ohne darauf zu sehen, ob das Material, womit er baut, von guter oder schlechter Beschaffenheit ist. Der französische Proceß hingegen umgiebt den Anfang und die Unterlage der Untersuchungen mit möglichster Sorge, unterwirft diese mehrfacher Prüfung, überläßt aber dann, wenn diese Prüfung bestanden ist, weniger ängstlich, den Richtern die Entscheidung der Sache und vorkommenden Falls die Anwendung des Strafgesetzes. Welcher Weg ist nun der

sichrere, der, auf welchem man das Gewordene, oder der, worauf man das Werdende mit möglichst sichernden Formen und Bürgschaften umgiebt? Ich frage, wo ist Irrthum und Ungerechtigkeit leichter, da, wo in der Regel Niemand zu einer Strafe verurtheilt werden kann, ohne daß gegen ihn eine schriftliche Untersuchung vorausgegangen, zwei Erkenntnisse ihn bis zur Versetzung in Anklagestand verdächtig erklärt haben, und die mündliche Untersuchung seine Schuld bestätigt hat, oder da, wo blos nach einer schriftlichen Untersuchung zwei Richtercollegien auf den Grund der Protocolle sofort die Verurtheilung, wenn auch mit Gründen unterstützt, aussprechen können? Man sagt — und dies war auf dem letzten sächsischen Landtage ein Haupteinwand, welchen man gegen die Voruntersuchung des französischen Rechtes erheben hörte — sie werde gewöhnlich viel zu leicht und obenhin geführt und sie gebe daher kein sicheres Anhalten. So viel ich aus den mir vorgelegenen Voruntersuchungsacten zu beurtheilen vermag, kann ich diesen Vorwurf blos Ausnahmsweise gelten lassen. Nur in Brüssel sah ich ein Actenstück ein, worin ich Gründlichkeit der Voruntersuchung vermißte, während ich weder in Paris, noch weniger am Rhein jenen Vorwurf bestätigt fand. In Paris hatte ich unter andern auch die über den obenerwähnten Brudermord aufgenommenen Voruntersuchungsacten in Händen, und in diesen Acten war die Erörterung des Thatbestandes mit solcher Umständlichkeit und Genauigkeit vorgenommen, daß sie nirgends genauer und vollständiger hätte sein können. Um den Gang und die Form der Voruntersuchung anschaulicher zu machen, gebe ich für diejenigen Leser, welche Voruntersuchungsacten kennen zu lernen noch keine Gelegenheit hatten, in der Beilage unter B. ein Bild derselben.

Was man aber mit allem Rechte an und in der Voruntersuchung des französischen Verfahrens tadeln kann, das ist die Leichtigkeit der Verhaftung, die Unzulässigkeit von Bürgschaftsstellung bei Verbrechen, die Willkür bei Erlaß der verschiedenen, dem Richter zu Gebote stehenden Befehle (mandats), der Umstand, daß den Protocollen selbst der niedrigsten Beamten der gerichtlichen Polizei ein überaus großes Ansehen gesichert ist, die ungünstige, beinahe vertheidigungslose Stellung des Angeschuldigten der Raths-

und Anklagekammer gegenüber: das sind Mängel, welche kein Unbefangener verkennen kann und wird. Aber man kann diese Schattenseiten vermeiden, und doch den Grundsatz, den leitenden Gedanken der Voruntersuchung — gehörige Feststellung des Thatbestandes und Beginn der wirklichen Untersuchung nur nach wiederholter Prüfung der vorgängigen Erkenntnisse — aufrecht erhalten und durchführen. Fasse ich das Gesagte zusammen, so glaube ich, daß die Voruntersuchung des französischen Rechts unserm Verfahren bei weitem vorzuziehen, daß sie aber in mehr als einer Beziehung der Verbesserung fähig und bedürftig ist [1]).

§. 9.

Von den Assisengerichten.

Dem französischen Strafverfahren liegt, wie dem englischen, seinem nicht erreichten Vorbilde, und allen übrigen die Einrichtung des Schwurgerichts enthaltenden Strafprocessen bekanntlich der Gedanke unter, daß die Frage, ob irgend eine strafbare That begangen worden? — Thatfrage — von der zu trennen sei, welche Strafe nach dem bestehenden Gesetze — Rechtsfrage — diese That treffe? Zur Entscheidung der letztern gehört Gesetzkenntniß, und deshalb verweist man diese an Rechtsgelehrte, die Beurtheilung der erstern Frage aber, zu deren Lösung Rechtskenntniß nicht unbedingt erforderlich ist, an eine bestimmte Anzahl Männer aus dem Volke,

---

[1]) Sie steht nicht allein der englischen, sondern sogar der holländischen Einrichtung nach. Von der letztern wird weiter unten dies bewiesen werden, von der englischen nur im Vorübergehen hier einige Worte: Auch nach englischem Rechte ist die Voruntersuchung (examination) eine Art inquisitorischen Verfahrens, wie die französische. Der englische Friedensrichter, in dessen Händen sich die Voruntersuchung befindet, vereinigt mit der gerichtlichen Stellung eine polizeiliche und handelt nicht blos auf Betrieb des Anzeigenden und des Angeschuldigten, sondern hat auch von sich aus so viel als möglich das betreffende Verbrechen festzustellen. Auch in England werden die Zeugen in der Voruntersuchung beeidigt. Doch hat der Angeschuldigte das Recht, in seinem Interesse dem Zeugen beliebige Fragen vorzulegen und kann sich des Beistandes eines Attorney (Mittelperson zwischen dem Advocaten und der Partei, wie der französische Avoué) bedienen. Sind nur leichte Verdachtsgründe da, was noch durch einen zweiten Friedensrichter bestätigt sein muß, so wird

welche zwar auch Rechtsgelehrte sein können, aber es nicht zu sein brauchen. Beide bilden mit der Staatsbehörde

den Assisenhof

und es besteht also dieses Gericht nebst

a) dem öffentlichen Ministerium, welches die Anklage vorträgt und die Anwendung des einschlagenden Strafgesetzes verlangt, aus

b) rechtsgelehrten Richtern sammt einem Gerichtsschreiber und

c) aus zwölf Geschwornen.

Die gewöhnlichen Assisensitzungen finden alle Vierteljahre statt, doch giebt es auch außerordentliche [1]). Der Vorstand (Präsident) des Assisenhofes bestimmt den Tag der Eröffnung der Sitzungen, und dieser Tag wird durch die Zeitungen bekannt gemacht. Die Assisensitzungen finden im Allgemeinen in dem Hauptorte einer jeden Provinz (Departement) statt, doch giebt es auch hiervon Ausnahmen. Auch können die Appellhöfe aus wichtigen Gründen einen andern Ort bestimmen [2]).

In Frankreich besteht der Assisenhof seit dem Gesetze vom 4. März 1831 aus drei rechtsgelehrten Richtern [3]), dagegen in den

---

der Angeschuldigte, selbst bei schweren Verbrechen [*]) (Felonies) gegen Bürgschaft freigelassen. Dieses Verfahren ist öffentlich. Ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen, dies entscheidet dort bekanntlich die große Jury, deren Verhandlung geheim ist. Sie hört nur die Zeugen für die Anklage ab, die Acten der Voruntersuchung werden ihr nie vorgelegt [**]). Erst wenn die große Jury den Anklagestand gegen den Beschuldigten ausgesprochen hat, beginnt der eigentliche Criminalproceß (trial).

---

*) Bei mis-demeanor (Vergehen) muß der Angeschuldigte gegen Bürgschaft, wenn solche von zwei vermögenden Personen zu leisten ist, immer freigelassen werden.

**) Rüttimann, über die englische Strafrechtspflege; amtlicher Bericht an die Züricher Gesetzrevisions-Commission; Zürich 1837. S. 19. 21 ff. S. 66. und 67.

1) Außerordentliche Assisen werden nur in wichtigen Fällen zusammenberufen, wo es gilt, schnelle Gerechtigkeitspflege zu üben. In Paris sind die Assisensitzungen ständig (permanent).

2) Z. B. wurde in Rhein-Baiern in der bekannten, gegen Dr. Wirth und Genossen anhängigen Untersuchung der Sitz der Assisen von Zweibrücken nach Landau verlegt.

3) Diese Abänderung hängt genau mit der im Gesetze vom 4. März 1831 erfolgten Aufhebung des Art. 351. c. d'inst. zusammen, nach welchem letztern

teutschen Provinzen des französischen Rechtes aus fünf. Sie werden da, wo ein Appellhof vorhanden ist, aus den Räthen desselben genommen, der Präsident aber wird von der Staatsregierung (Justizminister) erwählt. Da, wo ein Appellhof nicht vorhanden ist, wird blos der Präsident aus dem Appellhofe, unter welchem der Ort steht, die übrigen Richter des Assisenhofes aber werden aus dem Mittel des betreffenden Gerichts der ersten Instanz genommen. Weder der Richter, welcher die Voruntersuchung geführt, noch der Richter, welcher, vielleicht füher zur Staatsbehörde gehörig, in der Sache Anträge gestellt hat, noch die Mitglieder der Anklagekammer sind als Assisenrichter zulässig (Art. 257. c. d'inst.). Der Assisenpräsident hat die Leitung der Verhandlung und dabei eine discretionäre[1]) Gewalt, das heißt, er kann alle erlaubte zur Entdeckung der Wahrheit führende Mittel in Anwendung bringen und daher z. B. die Vorladung und, jedoch unvereidliche Abhörung selbst solcher Zeugen anordnen und vornehmen, welche weder von der Staatsbehörde, noch von dem Angeklagten angegeben sind, oder die gesetzlich keine Beweiskraft haben.

Die Staatsbehörde, aus welcher ferner der Assisenhof besteht, hat die zur öffentlichen Sitzung nöthigen Vorbereitungsmaaßregeln zu treffen, insonderheit dem Angeklagten das Anklageerkenntniß und die Anklageacte behändigen zu lassen und ihm die Auszüge

---

in dem Falle, wenn sieben Geschworne gegen fünf das Schuldig aussprechen, der Gerichtshof über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu entscheiden hatte. Diese Bestimmung des Art. 351. wurde durch das Gesetz vom 4. März 1831 aufgehoben und mit Hinwegnahme dieses wichtigen Rechtes der Richter zugleich deren Zahl vermindert.

[1]) Die discretionäre Gewalt beschränkt sich nach dem Sinn des Gesetzes auf die Verhandlung in der öffentlichen Sitzung und soll nicht etwa in eine rein willkürliche, die eine oder die andere Partei begünstigende ausarten, Morin a. a. O. S. 214. Strittig gewordene Zwischenfragen kann der Präsident vermöge seiner discretionären Gewalt nicht entscheiden, sondern darüber wird ein Erkenntniß des Gerichtshofes erfordert. Dagegen kann diese Gewalt auch nicht freiwillig aufgegeben werden, so daß sich der Präsident ihrer zu Erlangung eines Erkenntnisses des Gerichtshofs über einen Punkt begeben dürfte, der eigentlich nur zu seiner discretionären Entscheidung zu bringen gewesen wäre. So hat wenigstens der Cassationshof in Paris im Jahre 1831 erkannt und es wird z. B. in Rheinpreußen als feststehende Praxis angenommen.

der vom Angeklagten und seinem Vertheidiger begehrten Actenstücke zu vermitteln (Art. 242. 272. 305. c. d'inst.). In der Sitzung selbst übt die Staatsbehörde das Amt, die durch das Verbrechen verletzte bürgerliche Gesellschaft zu vertreten und Anwendung des Gesetzes zu beantragen.

Zu dem Assisenhofe gehören ferner die Geschwornen.

Niemand kann Geschworner werden, welcher nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befindet [1]). Außer diesen allgemeinen Anforderungen läßt das Gesetz zum Amte eines Geschworenen nur zu

1) die Mitglieder der Wahlcollegien — Landtagswähler. — Diese Bestimmung hat in den teutschen Rheinprovinzen, wo französisches Recht gilt, eine den übrigen politischen Verhältnissen des Landes angemessene Aenderung erfahren und erfahren müssen. So ist z. B. in Rheinbaiern durch die höchsten Verordnungen vom 15. Decbr. 1818 und 10. Juli 1820 verfügt, daß in die General-Geschwornenliste die nach dem Edicte über die Ständeversammlung ernannten Wahlmänner, insonderheit alle durch die Urwahlen gewählten Gemeindebevollmächtigten oder Wähler des zweiten Wahlmomentes und alle zur Wahl der Ständeversammlung berufenen Wahlmänner, ingleichen die Mitglieder der Gemeinderäthe in den

---

[1]) In Frankreich kann selbst der mit Genehmigung des Königs seßhafte Fremde, welcher alle bürgerlichen Rechte genießt (vergl. das französische bürgerliche Gesetzbuch — code civil art. 13.) doch nicht Geschworner werden, denn er hat nicht die politischen Rechte. Eben so wenig können Diener in Privatdiensten, Soldaten im Dienste, Taube, Blinde Geschworne sein. Außerdem hat das Gesetz gewisse Personen deswegen von dem Geschwornenamte ausgeschlossen, weil es den Einfluß befürchtet, den diese Personen auf die Mitgeschwornen üben könnten, z. B. Minister, während andere, weil ihnen das Gesetz die Concurrenz bei Strafsachen entzieht, auch als Geschworne davon ausgeschlossen sind, z. B. Präfecte. Auch bestimmt das Gesetz (Art. 392. c. d'inst.), daß Niemand in der Sache Geschworner sein kann, wo er als Beamter der gerichtlichen Polizei, als Zeuge, Dollmetscher, Sachverständiger oder Partei aufgetreten ist. Hiernächst sind die, welche bereits siebzig Jahre alt sind, von dem Geschwornenamte befreit; imgleichen im Dienste stehende Staatsräthe und Königl. Commissarien, welche bei öffentlichen Verwaltungen angestellt sind. — Die, welche in der einen Jahressitzung bereits als Geschworne gesessen haben, brauchen in demselben Jahre nicht nochmals Geschworne zu sein. Morin a. a. O. S. 461.

durch §. 42. der Wahlordnung für den Rheinkreis bezeichneten Städten aufgenommen werden sollen;

2) die öffentlichen vom König ernannten und Ehrenämter bekleidenden Beamten (französ. Gesetz v. 2. Mai 1827 Art. 2.)

3) die Land- und Seeoffiziere auf Rückgehalt, dafern sie mindestens 1200 Franken Pension beziehen und seit fünf Jahren sich in dem Departement aufhalten;

4) die Doctoren der verschiedenen Facultäten;

5) die Licentiaten derselben Facultäten (mit Ausnahme der medicinischen, da es in solchen keine Licentiaten giebt), sofern sie in die Liste der Advocaten oder Anwälte bei den höheren oder niederen Gerichtshöfen eingeschrieben oder mit dem Unterrichte irgend eines zu einer Facultät gehörigen wissenschaftlichen Zweigs beauftragt sind;

6) die Licentiaten derselben Facultäten, die, ohne die genannten Erfordernisse zu haben, seit wenigstens zehn Jahren ununterbrochen seßhaft in dem Departement waren;

7) die Mitglieder und Correspondenten des Instituts von Frankreich (Gesetz vom 19. April 1831 Art. 3.);

8) die Mitglieder der gelehrten Gesellschaften;

9) die Notare, welche bereits drei Jahre im Amte sind.

Finden sich unter diesen neun verschiedenen Classen nicht mindestens 800 Befähigte heraus, so wird diese Zahl durch Hinzunahme der nächst den Wählern am höchsten Besteuerten vervollständigt und ergänzt (französ. Gesetz vom 2. Mai 1827 Art. 2).

In den teutschen Provinzen, wo das Geschwornengericht besteht, sind, der frühern französischen Gesetzgebung gemäß, außer den vorstehend sub 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. genannten Classen, die 300 Höchstbesteuerten der Provinz und die im Verwaltungsfache angestellten und vom Staatsoberhaupte ernannten Beamten, sowie Banquiers, Wechselagenten, Großhändler und Kaufleute, welche hinsichtlich der Zahlung ihres Patentes zu einer der zwei höchsten Classen gehörig, wählbar, ingleichen Personen, welche bei der Verwaltung angestellt sind und mindestens einen Gehalt von 4000 Franken beziehen. Auch können nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1808 Staatsbürger, die nicht in den oben angegebenen Classen begriffen sind, auf ihr Ansuchen in die Geschwornenliste auf-

genommen werden, vorausgesetzt, daß die über ihr Verhalten eingezogenen Berichte das Ministerium des Innern bestimmen, diese Erlaubniß zu ertheilen. Ja, die Verwaltungsbehörde kann eine solche Erlaubniß selbst von Amtswegen nachsuchen. In Belgien werden nach dem Gesetze vom 19. Juli 1831 die Geschwornen gewählt aus den Bürgern, welche in jeder Provinz die durch das Wahlgesetz für den Hauptort der Provinz erforderten Abgaben (Census) bezahlen, aus den Inhabern öffentlicher Ehrenämter, aus den Doctoren und Licentiaten der Rechte, der Arzneikunde, der Chirurgie, der Wissenschaften und Künste, aus den Notaren und Anwälten und aus den Land- und Seeoffizieren auf Rückgehalt.

Die Zusammenstellung dieser zu Geschwornen befähigten 800 Personen wird jährlich, und zwar, was Frankreich anlangt, in folgender Weise gebildet:

Der Präfect eines jeden Departements hat die Pflicht auf sich, den ersten August jeden Jahres die allgemeine Geschwornenliste aufzustellen. Diese Liste zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die eine die oben unter 1. erwähnte Classe der Landtagswähler, die andere die übrigen 8 Classen enthält. Diese Liste wird gedruckt und im Hauptorte eines jeden Cantons und in der Gemeinde, deren Bevölkerung sich mindestens auf 600 Einwohner beläuft, spätestens am 15. August angeschlagen, wo sie bis Ende des Monats September bleibt. Ein Exemplar wird überdies noch besonders aufbewahrt. Erfolgen Einwendungen gegen diese Liste, so hat der Präfect darüber zu urtheilen, und über Einwendungen gegen die Entscheidung des Letztern erkennt der Königl. (Appell-) Gerichtshof. Am 20. October wird die so berichtigte Liste wieder angeschlagen (Gesetz vom 2. Mai 1827 und 19. April 1831). Aus dieser allgemeinen Liste müssen nun die Präfecten, wofür sie verantwortlich sind, eine Liste der Geschwornen für das nächste Jahr herausziehen. Diese Liste enthält nur das Viertheil der ersten und darf nicht mehr, als höchstens 300 [1]) Namen enthalten. Sie wird sodann vom Präfecten an den Justizminister (Siegelbewahrer), an den ersten

---

[1]) Im Departement der Seine 1500.

Präsidenten des betreffenden Königl. Gerichtshofes und an den Generalprocurator dieses Hofs übersandt. Bei Aufstellung dieser zweiten Liste ist der Präfect durch keine gesetzliche [1]) Vorschrift beschränkt. Hierauf werden aus der vom Präfecten auf höchstens 300 Namen festgesetzten Liste 40 Namen gewählt, und zwar nach dem Gesetze vom 2. Mai 1827 durch das Loos, welches der erste Präsident des Königl. Gerichtshofes zehn Tage vor Eröffnung der Assisen aus der Urne zieht, worin die sämmtlichen Namen der zweiten Liste des Präfecten niedergelegt sind. Diese Ziehung geschieht öffentlich, und die so gebildete Liste von 40 Namen, wovon 36 als wirkliche Geschworne und 4 auf den Fall nöthig werdender Stellvertretung als Ergänzungsgeschworne [2]) gelten, bildet die Liste der jedesmaligen Assisensitzung. Sodann macht der Präfect den Gewählten ihre Wahl durch Mittheilung des sie betreffenden Auszugs der Liste bekannt. Dies muß mindestens acht Tage vor dem Anfang der Sitzung geschehen, und diese Bekanntmachung muß zugleich den Tag, an welchem die Geschwornen zu erscheinen haben, enthalten. Wer von den Geschwornen an diesem Tage nicht erscheint, hat das erste Mal seines Außenbleibens eine Geldstrafe von 500 Franken, das zweite Mal von 1000 Franken und das dritte Mal von 1500 Franken zu bezahlen und wird im letztern Falle überdies mittelst eines auf Kosten des Ungehorsamen zu druckenden und anzuschlagenden Erkenntnisses für unfähig erklärt, ferner das Amt eines Geschwornen zu bekleiden.

Der Name des zum ersten und zweiten Male Außengebliebenen wird auf die nächste Wahlliste gebracht. Jedoch giebt es Entschul-

---

[1]) Ein Umlaufschreiben des Justizministers vom 30. Juni 1827 giebt zwar den Präfecten gewisse Regeln, die sie bei Aufstellung dieser Liste zu beobachten haben, an die Hand, allein dies sind meist Vorschriften, die sich von selbst verstehen. So soll z. B. der Präfect Schuldgefangene, Leute von auffallend unmoralischem Lebenswandel u. s. w. nicht auf die Geschwornenliste bringen.

[2]) Diese Ergänzungsgeschwornen müssen aus der Stadt sein, wo die Assisensitzung stattfindet. — Wenn sich unter den 40 solche befinden, die seit Aufstellung der Liste ihre Wahlfähigkeit als Geschworne verloren haben, so werden an deren Stelle Andere ebenfalls durch das Loos gewählt.

digungsgründe[1]), mittelst deren die Strafen des Ungehorsams abgewendet werden können. Der Assisenhof (dies sind im gewöhnlichen Sprachgebrauch die rechtsgelehrten Richter) spricht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der vorgebrachten Entschuldigungen. Dies geschieht öffentlich, am Anfang der Sitzung. Einwendung (Opposition) ist gegen diese Entscheidung zulässig.

Vor dem vorerwähnten Gesetze vom Jahre 1827 bildete in Frankreich, und jetzt noch in den teutschen Provinzen, wo die frühere französische Strafproceßordnung vom Jahre 1808 unverändert gilt, der Präfect (in Teutschland Landrath, Präsident der königl. Kreisregierung) die allgemeine und zugleich nach Gutdünken die specielle Liste von 60[2]) Personen und aus diesen wählt der Assisenpräsident 36 zu Geschwornen aus, worauf diese auf 36 Namen festgestellte Liste zum Zwecke der Einberufungen an die Verwaltungsbehörde zurückgeht.

In Belgien (vgl. Decret v. 19. Juli 1831 und Gesetz vom 1. März 1832) bilden die ständigen (permanenten) Commissionen der Provinzialräthe, wenn sie darum von den Assisenpräsidenten angegangen werden, eine Geschwornenliste aus den Namen der sämmtlichen Wählbaren, und hieraus wählt der Gerichtspräsident des Ortes, wo der Assisenhof Sitzung hält, öffentlich durch das Loos 36, welche die Geschwornenliste für die ganze Dauer der Session bilden. Die Geschwornen, die weiter als einen halben Myriameter (ungefähr $^2/_3$ teutsche Meile) entfernt von dem Orte wohnen, wo die Assise ist,

---

[1]) Dahin gehört Krankheit, doch muß diese gehörig bescheinigt sein. Wollte ein Arzt wahrheitswidriger Weise einem Geschwornen bescheinigen, daß er krank sei, um ihm über den Dienst als Geschworner hinweg zu helfen, so würde ein solcher Arzt in eine Strafe von 2—5 Jahren Gefängniß fallen. Ein Geschworner selbst, der einen fälschlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, verfällt, wenn dies bewiesen wird, außer der Geldbuße in eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zwei Monaten (Art. 236. c. pénal.) — In Frankreich geschieht es nicht selten, daß der Assisenhof, um sich von der Wahrheit der wegen Krankheit vorgebrachten Entschuldigung zu überzeugen, einen Arzt zur Untersuchung des angeblichen Kranken abschickt.

[2]) Anderwärts auch weniger, z. B. in Rheinbaiern 48, woraus sodann der Assisenpräsident 24 Namen wählt.

können in Belgien eine Entschädigung von $1\frac{1}{2}$ Franken für jeden Tag ihres Aufenthalts als Geschworne an dem Orte der Assise beanspruchen. (Gesetz vom 1. März 1832). Nach dem französischen Gesetze vom 18. Juni 1811 Art. 35. 36. 90. sollen die Geschwornen, welche sich weiter als zwei Kilometer von ihrem dermaligen Aufenthaltsorte begeben müssen, auf Verlangen für ihre Reisekosten gewisse Vergütung erhalten. (Siehe oben §. 5.) Das was oben in Bezug auf Frankreich von der Ladung und der Pflicht des Erscheinens, wie von den Strafen ihres Ungehorsams gesagt ist, gilt auch am Rhein, wie in Belgien. Doch hat sich, wenigstens theilweise am Rhein, insonderheit in den preußischen Provinzen, die Praxis gebildet, daß die Einberufung der 36 Geschwornen auch durch die öffentlichen Blätter vor der Zeit geschieht, wo die Geschwornenliste dem Angeklagten bekannt gemacht wird.

Die specielle Liste der Geschwornen wird dem Angeklagten nicht früher als einen Tag [1]) vor der öffentlichen Verhandlung behändigt. Eine frühere oder spätere Zustellung dieser Liste an den Angeklagten macht das Verfahren nichtig (Art. 395. c. d'inst.)

Anlangend das Verfahren selbst vor dem Assisenhof, so beginnt in der Sitzung zuerst die Wahl der, wie oben bemerkt ist, höchstens aus 36 und mindestens aus 30 (oder 24) bestehenden Geschwornen. In Gegenwart des Präsidenten, der Staatsbehörde,

[1]) Diese Bestimmuug hat durch das französische Gesetz vom 2. Mai 1827, nach welchem, wie oben bemerkt ist, die Bildung der Geschwornenliste öffentlich durch das Loos geschieht, viel von ihrer Bedeutung verloren. Deshalb hat auch, eigentlich im Widerspruch mit den Worten des noch geltenden Artikels 395. c. d'inst., der Cassationshof zu Paris die Meinung angenommen, daß, wenn die Bekanntmachung der fraglichen Liste eher, als die gesetzlich bestimmte Zeit, an den Angeklagten erfolgt, wenigstens letzterer dagegen auf Nichtigkeit sich nicht berufen könne, offenbar, weil er dadurch keinen Schaden erleidet. Aus demselben Grunde rechtfertigt sich auch die vorstehend im Texte gedachte Rheinpreußische Praxis. — Die Namen der Ersatzmänner brauchen dem Angeklagten nicht bekannt gemacht zu werden, es müßte denn vor der Bekanntmachung der Liste an den Angeklagten die Hinzuziehung der Ersatzgeschwornen nöthig geworden sein. In dem letztern Falle würde es eine Verletzung des Vertheidigungsrechtes sein, dem Angeklagten Namen anzugeben, deren Inhaber am andern Tage nicht seine Richter sind, die aber zu verschweigen, die es sind. Diese Ansicht hat der Cassationshof zu Paris einige Male ausgesprochen.

der Geschwornen und des Angeklagten, dessen Vertheidigers und des Gerichtsschreibers werden zuerst die Namen der Geschwornen aufgerufen und, insofern Letztere anwesend sind, in eine Wahlurne gelegt. Der Präsident loost und die herauskommenden Namen werden durch den Gerichtsschreiber aufgezeichnet. Der Angeklagte zuerst und sodann die Staatsbehörde sind berechtigt, den Geschwornen, dessen Name auf die genannte Weise aus der Wahlurne hervorgeht, abzulehnen (zu recusiren) ohne Angabe eines Grundes, ein Recht, das für die eine, wie die andre Partei, also für den Angeklagten, wie die Staatsbehörde gleich, bei 36 Geschwornen auf die Zahl von 12, bei 30 auf die Zahl von 9, bei 24 auf die Zahl von 6 jederseits sich erstreckt, da 12 Geschworne übrig bleiben müssen [1]. Hierauf beginnt die Verhandlung selbst, die eigentliche Untersuchung, und damit [2] tritt die Oeffentlichkeit des Verfahrens in ihr Recht. Der Gerichtshof hat Platz genommen, die Geschwornen ebenfalls, die Verhandlung beginnt [3]. Der Angeklagte erscheint fessellos, jedoch

---

[1]) Sind auch mehrere Angeklagte, so dürfen sie doch zusammen nicht mehr Geschworne ablehnen, als es einem erlaubt ist. Sie können sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts mit einander vereinigen; im Falle sie sich nicht vereinigen, bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher sie das Recht auszuüben haben.

[2]) Doch geschieht auch, wie ich dies mehrmals gesehen habe, schon die Loosziehung der Geschwornen in Gegenwart des Publicums.

[3]) Ist der Angeklagte krank geworden, so wird die Verhandlung vertagt. Hat der Angeklagte in schriftlicher, vielleicht einem oder dem andern der Geschwornen behändigten Vorstellung die auf die Anklage und das Verbrechen bezüglichen Fragen behandelt, so kann ihn der Assisenhof zu einer andern Session verweisen, wie dies schon mehrmals von dem Assisenhofe zu Paris geschehen ist. Wenn ein wichtiger Zeuge, der Ladung ungeachtet, nicht erscheint, so kann ebenfalls die Verhandlung, sei es auf Antrag der Staatsbehörde, sei es auf Begehren des Angeklagten, sei es auch von Amtswegen und gegen die Einwendung der Staatsbehörde ausgesetzt werden, aber diesenfalls muß die Anordnung hierzu vor Eröffnung der Sitzung geschehen, denn die Verhandlung muß ohne Unterbrechung bis zu ihrem Ende fortgesetzt werden. Eine Aussetzung der Sitzung kann auch erfolgen, wenn die Aussagen eines Zeugen während der Sitzung offenbar falsches Zeugniß enthalten — ein falscher Zeuge wird in Arrest gebracht (Art. 330. und 354. c. d'inst.). Außer diesen gesetzlich bestimmten Fällen haben die Assisenhöfe noch das Recht, wegen anderer Ursachen die Verhandlung eines Straffalls auf eine andere Assise zu verschieben. Ueber den Fall der Verweisung der Sache vor andere Assisen nach gesprochenem Urtheil der Geschwornen (Art. 352.) wird das Nöthige weiter unten bemerkt werden.

von Wache begleitet. Der Präsident fragt ihn nach seinem Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Geburts- und Aufenthaltsort. Der Präsident fordert den Vertheidiger auf, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung zu sagen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. Unmittelbar darauf erheben sich die Geschwornen und der Präsident hält ihnen den Eid vor, den sie zu leisten haben, und der folgendermaaßen lautet: „Sie sollen schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der genauesten Aufmerksamkeit die Anklage und Beweise, welche gegen den Angeklagten werden vorgebracht werden, zu prüfen, weder zu Gunsten des Angeklagten, noch der bürgerlichen Gesellschaft, die ihn anklagt, zu verfahren, mit Niemandem bis zu ihrer Erklärung zu verkehren, sich weder durch Haß, noch Bosheit, noch Furcht oder Neigung leiten zu lassen, auf Anklage und Vertheidigung sich auszusprechen nach Gewissen und innerer Ueberzeugung mit Muth und Unparteilichkeit, wie es einem redlichen und freien Manne geziemt." Jeder Geschworne erhebt sodann auf Namensruf die rechte [1]) Hand und spricht: „ich schwöre es". Sodann liest der Gerichtsschreiber, nach vorgängiger von dem Präsidenten an den Angeklagten gerichteten Aufforderung, auf das aufmerksam zu sein, was er so eben hören werde, mit lauter Stimme das Anklageerkenntniß und die Anklageacte vor, deren Hauptinhalt nochmals der Präsident mit dem Bemerken mündlich wiederholt, der Angeklagte werde jetzt die Beweise vernehmen, welche man gegen ihn vorgebracht habe. Hierauf giebt noch die Staatsbehörde gewöhnlich eine Auseinandersetzung der Anklage, und der Gerichtsschreiber liest die, wie oben erwähnt ist, jedem Theile mindestens 24 Stunden vorher bekannt gemachte Liste der für und wider abzuhörenden Zeugen vor. Diese treten auf Befehl des Präsidenten in die Sitzung, wo sie zuvörderst den Eid leisten: „ohne Haß und ohne

---

[1]) Zwar steht auf den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Strafe der Nichtigkeit (Art. 312. c. d'inst.), aber diese Strafe steht nur auf Unterlassung des Eides, nicht der unterlassenen Beobachtung der Nebenpunkte. So kam in Paris im Jahre 1840 der Fall vor, daß einem Geschwornen die rechte Hand fehlte, er konnte daher bei der Eidesleistung nur die linke erheben, und ob man gleich später hieraus einen Nichtigkeitsgrund herleiten wollte, wurde doch diese Behauptung mit vollem Rechte verworfen.

Furcht zu reden, die ganze Wahrheit zu sagen und nichts als die Wahrheit" [1]).

In Belgien wird hinzugefügt: so wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen, und in Rheinpreußen: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, und der Anfang lautet: ich, N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid (vgl. Verfügung v. 27. Decbr. 1817). Nach dieser Beeidigung werden die Zeugen einzeln und gesondert von einander verhört und zwar in der von der Staatsbehörde aufgestellten Ordnung (Art. 317. c. d'inst.). Das Zeugenverhör beginnt mit Befragung des Zeugen nach seinem Namen, Alter, Stand und Aufenthaltsort, ob der Zeuge vorher den Angeklagten gekannt habe, ob er mit ihm verwandt, in Verbindung stehe, sein Diener oder Untergebener sei [2]), und geht sodann mit der Aufforderung, der Zeuge möge erzählen, was er von dem Hergange der fraglichen Sache wisse, auf die Sache selbst über. Weicht ein Zeuge bei seinen Angaben von seinen in der Voruntersuchung gethanen Aussagen ab, so läßt der Assisenpräsident die abweichende Stelle aus den Voruntersuchungsacten vorlesen und der Gerichtsschreiber hat der Abweichung in dem über die Sitzung aufzunehmenden Protocolle (note sommaire) zu gedenken. Würde aber der Präsident dabei gewahren, daß der Zeuge ein falsches Zeugniß ablegte, so kann er von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsbehörde oder des Angeklagten seine Verhaftung verfügen. Die übrigen Richter des Assisenhofs, die Geschwornen, die Staatsbehörde, der Angeklagte und dessen Vertheidiger können auch an den Zeugen Fragen stellen, die Ersteren unmittelbar, die letzteren Beiden nur durch das Mittel des Präsidenten, und es besteht hierbei für den Angeklagten keine Beschränkung, soweit es sich um seine Vertheidigung handelt. Hat ein Zeuge sein Aussage beendigt, so befragt ihn der Präsident, auf den

---

[1]) Die Worte dieser Eidesformel dürfen nicht verändert oder gar theilweise ausgelassen werden, widrigenfalls würde Nichtigkeit des Verfahrens eintreten können.

[2]) Wenn der Präsident bemerken sollte, daß ein Zeuge sich scheute, in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit zu sagen, so kann er den Letztern während der Dauer des Verhörs abtreten lassen. Doch muß der Angeklagte bei seinem Wiedereintritt von dem Inhalt der Aussage unterrichtet werden.

Angeklagten hinzeigend, ob dies die Person sei, von der er, der Zeuge, spreche, und den Angeklagten, ob er auf die Aussage des Zeugen etwas zu entgegnen habe. Der Angeklagte ist berechtigt, zu verlangen, daß Zeugen aus dem Sitzungssaale entfernt und daß Einer oder Mehrere von ihnen von Neuem abgesondert oder vereint abgehört werden; ein Recht, das auch der Staatsbehörde zusteht und das der Gerichtshof von Amtswegen üben kann. Die Zeugen bleiben nach Beendigung ihrer Aussagen im Sitzungssaale, damit sie, wenn etwa im Verlaufe des Verfahrens ihre weitere Befragung über den oder jenen Umstand nöthig werden sollte, sogleich zur Hand sind. Zwar sind in der Regel die Zeugen, welche in der Assisensitzung zum Verhör kommen, bereits in der Voruntersuchung abgehört; doch können auch solche Zeugen, deren Abhörung in letzterer unterblieben, wenn nur ihre Namen auf der der Gegenpart 24 Stunden vorher bekannt gemachten Liste verzeichnet stehen, in der Assisensitznng eidlich abgehört werden. Die zur Untersuchung gehörigen Beweisstücke werden dem Angeklagten und den Geschwornen vorgelegt, die Sachverständigen vernommen. Es genügt also nicht, daß z. B. Gerichtsärzte ihr Gutachten schriftlich zu den Voruntersuchungsacten gegeben haben, sie werden auch — das ist die Folge des Grundsatzes der Mündlichkeit des Verfahrens — nochmals in der Sitzung über ihr Urtheil befragt und haben dasselbe mündlich zu entwickeln [1]). Bei Taubstummen oder der Sprache Unkundigen ist das der Verständigung wegen zu beobachtende Verfahren so ziemlich wie bei uns. Ist das Verfahren mit dem Angeklagten, den Zeugen, Sachverständigen beendigt, so hat zuerst die Civilpartei das Wort, sodann die Staatsbehörde und endlich der Angeklagte und sein Vertheidiger, worauf den ersteren Beiden das Recht der Antwort, den Letzteren das Recht der Erwiderung zusteht. Während der Verhandlung können sich die Ge-

[1]) Doch bemerkte mir ein ausgezeichnetes Mitglied des öffentlichen Ministeriums in Rheinpreußen, Herr Oberprocurator von Kösteritz zu Elberfeld, daß er in klaren Sachen nur die Vorlesung der Gutachten der Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung verlangt, die Sachverständigen selbst aber aus der Sitzung habe gehen lassen, sich darauf stützend, daß den Geschwornen nach Art. 341. des code d'inst. das Gutachten mit in's Berathungszimmer gegeben werde. Diese Verfahrungsweise sei auch vom Cassationshofe nicht gemißbilligt worden.

chwornen, die Staatsbehörde und die Richter über alle ihnen wichtig scheinende Ergebnisse der Zeugenaussagen, Vertheidigung 2c. schriftliche Bemerkungen machen (Art. 328. c. d'inst.), zu welchem Behufe auf den verschiedenen Plätzen Papier nebst Federn und Tinte sich befindet. — Kommt im Laufe der Verhandlung eine neue strafbare That des Angeklagten ans Licht, so behält sich die Staatsbehörde die weitere Verfolgung derselben vor, was zur Folge hat, daß, wenn wegen des bereits in Anklage befangenen Verbrechens der Angeklagte freigesprochen wird, er sogleich wegen Untersuchung der neuentdeckten That mittelst eines Erscheinungs- oder Vorführungs- oder Haftsbefehls an das zuständige Gericht gewiesen wird. — Hiernächst giebt der Präsident in einem Schlußvortrag den Inhalt der Verhandlungen kürzlich wieder (resumirt), das Für und das Wider, wie es sich aus dem Verfahren ergeben hat. Auf Nichtbeobachtung dieser Vorschrift steht die Strafe der Nichtigkeit. Endlich erklärt der Präsident den Geschwornen die Natur ihrer zu erfüllenden Obliegenheiten und die Regeln, die sie dabei zu beobachten haben, und macht sie, was das französische Recht anlangt, besonders auf folgende Punkte aufmerksam: ihre Entscheidung gegen den Angeklagten dürfe sich nur auf den Grund von Stimmenmehrheit [1]) bilden, ihr Ausspruch müsse zwar, ohne die Zahl der Stimmen zu erwähnen, der stattgefundenen Stimmenmehrheit gedenken, die Angabe der Stimmenzahl sei jedoch dann nöthig, wenn hinsichtlich der Haupthandlung die Verurtheilung nur mittelst 7 gegen 5 Stimmen [2]) erfolge, der Vorstand der Geschwornen — was in der Regel der erste, mittelst Looses erwählte und nicht abgelehnte Geschworne ist — habe im Verurtheilungsfalle bei einer jeden Hauptfrage die Geschwornen zu befragen, ob mildernde Umstände [3])

[1]) Hieraus folgt von selbst, daß bei Gleichheit der Stimmen die Entscheidung für den Angeklagten ist.

[2]) In Frankreich ist diese Erklärung deswegen nöthig, weil nach dem Gesetze vom 9. Septbr. 1835 in diesem Falle und wenn die Mehrheit der Assisenrichter überzeugt ist, daß sich die Geschwornen irren, die Sache von dem Assisenhofe an ein anderes Geschwornengericht verwiesen werden kann

[3]) Dies ist erst durch das Gesetz vom 18. April 1832 eingeführt. Verneinen die Geschwornen die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden, so haben sie in ihrem Ausspruche davon gar nichts zu erwähnen, da ihr Stillschweigen als Verneinung gilt.

zu Gunsten des Verurtheilten vorhanden seien, und sie hätten solches bei Stimmenmehrheit dafür, ohne jedoch die Zahl der Stimmen anzugeben, zu erklären, endlich müsse ihre Abstimmung geheim [1]), das ist, ohne vorherige Berathung unter einander, erfolgen.

In den teutschen Rheinprovinzen, wo das neuere französische Recht nicht gilt, hat der Präsident den Geschwornen blos bemerklich zu machen, daß, wenn der Angeklagte in der Hauptsache nur durch einfache Stimmenmehrheit (also mit 7 gegen 5) schuldig erkannt würde, dieser Umstand in ihrer Erklärung ausdrücklich angegeben werden müsse. Dies ist deswegen nöthig, weil in diesem Falle (Art. 351. c. d'inst.), wie weiter unten bemerkt werden wird, eine Berathung der Richter des Assisenhofs eintreten muß. Die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden, wird in Teutschland an die Geschwornen nicht gerichtet, so wenig als in letzterem die Abstimmung ohne vorherige Berathung unter einander zu geschehen hat. In Belgien jedoch ist sie geheim (siehe weiter unten), und auf das Vorhandensein mildernder Umstände ist daselbst insofern Rücksicht genommen, als nach dem Gesetze vom 15. Mai 1838 Art. 26. schon auf Einstimmigkeit der Richter des Bezirksgerichts und Stimmenmehrheit des Anklagesenats hin, selbst der eines mit Zuchthausstrafe belegten Verbrechens Angeklagte wegen mildernder Umstände an das Zuchtpolizeigericht gewiesen werden kann, welches nur auf Gefängnißstrafe zu erkennen hat. Ist obige Hinweisung vorüber, so geht der Präsident zur Fragestellung [2]), wohl der schwierigsten Aufgabe in seinem Wirkungskreise, über. Die Fragen müssen so gestellt werden, daß sie durch Ja oder Nein entschieden werden können, sie müssen auch dem Anklageerkenntniß und der Anklageacte entsprechen und blos Thatsächliches zum Gegenstande haben. Sie lauten in der Regel: ist der Angeklagte schuldig, das und das Verbrechen mit allen

---

[1]) Nach der gegenwärtig in Frankreich geltenden Gesetzgebung (Gesetz vom 9. Septbr. 1835 und vorzüglich Gesetz vom 13. Mai 1836) geschieht die Abstimmung der Geschwornen so: In ihrem Berathungszimmer steht ein Tisch, der so eingerichtet ist, daß jeder daran Schreibende den Inhalt seiner Schrift dem Nebensitzenden verbergen kann. An diesem Tische sitzend schreiben sie ihre Stimmzettel.

[2]) Entsteht Streit über die Formulirung der Fragen, so entscheidet nach der Praxis der Gerichtshof.

in der Anklage enthaltenen Umständen begangen zu haben? Ergiebt die Untersuchung einen neuen, in der Anklage nicht erwähnten beschwerenden Umstand, so wird darüber eine Zusatzfrage gestellt. Ist der Angeklagte nicht 16 Jahre alt, so wird die Frage hinzugefügt: hat der Angeklagte mit Ueberlegung gehandelt? In Rheinpreußen ist in dem Falle, wo auf die Anklage einer freiwilligen Tödtung oder körperlichen Verletzung der Ausspruch der Geschwornen wider den Angeklagten dahin erfolgt, es sei zwar die That von ihm begangen worden, aber nicht freiwillig, laut einer Cabinetsordre v. 7. Febr. 1835, dem Assisenhof auf Antrag der Staatsbehörde gestattet, den Geschwornen sofort nach Abgabe dieser Erklärung die anderweite Frage zu stellen, ob dem Angeklagten die für unfreiwillig erklärte That aus den im Art. 319. des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verschuldungen (Unachtsamkeit, Ungeschick, Unvorsichtigkeit ꝛc.) zur Last falle. Im Bejahungsfalle hat der Assisenhof nach Art. 365. der Strafproceßordnung zu erkennen, das heißt, die auf der That stehende Strafe auszusprechen, selbst wenn die That nun nicht mehr zur Aburtheilung unter den Assisenhof gehört hätte. Führt der Angeklagte für sich einen gesetzlich anerkannten Entschuldigungsgrund an, so hat der Präsident bei Strafe der Nichtigkeit die Frage so zu stellen: Ist die und die Thatsache erwiesen? (Art. 337—340. c d'inst.) Der Präsident verliest sodann die den Geschwornen vorgelegten Fragen und übergiebt sie hierauf nebst den Beweisstücken, mit Ausnahme der in der Voruntersuchung aufgenommenen Protocolle über die Aussagen der Zeugen, dem Vorstande der Geschwornen. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungssaale gebracht und die Geschwornen ziehen sich in ihr Berathungszimmer zurück. Im letzteren hängt — was Frankreich anlangt nebst einem Abdruck des obenerwähnten Gesetzes vom 13. Mai 1836, die Art und Weise der Abstimmung betreffend — in großen Buchstaben folgende, die Pflichten der Geschwornen enthaltende Inschrift, welche der Vorsteher der Geschwornen vor dem Beginn der Berathung vorzulesen hat. Sie lautet: „das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie zu ihrer Ueberzeugung gekommen sind; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie besonders beurtheilen sollen, ob ein Beweis vollkommen und hinreichend sei; was es

von ihnen fordert, ist, daß sie in der Stille und ganz in sich zurückgezogen sich selbst befragen und in dem Innersten ihres Gewissens erforschen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft hervorgebracht haben. Das Gesetz sagt zu ihnen nicht: Sie sollen den Thatumstand für wahr halten, der von dieser oder jener Zeugenanzahl für wahr angegeben ist, es sagt ihnen eben so wenig: Sie sollen jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht auf diesem oder jenem Protocolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen und Anzeichen beruht; es richtet an sie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: Sind sie innig überzeugt? Was sie durchaus nicht vergessen dürfen, ist, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatumstände, welche ihr zum Grunde liegen und damit im Zusammenhange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie in Gedanken an die Verfügungen der Strafgesetze die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben mag. Ihre Aufgabe (Sendung) hat weder die gerichtliche Verfolgung, noch die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande; ihr Beruf ist nur, die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, das man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht."

Im Berathungszimmer liest der Vorstand nochmals die Fragen vor und theilt, da, wo wie in Frankreich, die Abstimmung mittelst Stimmzettel geschieht, diese Zettel aus. Jeder Stimmzettel ist mit dem Siegel des Assisenhofs versehen und enthält die Worte: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, meine Erklärung ist ..." Der Geschworne schreibt hierauf, je nach seiner Ueberzeugung, ein „Ja" oder „Nein", und erklärt sich hierdurch für das Schuldig oder Nichtschuldig.

Die so vollzogenen Zettel werden dem Vorstand übergeben und von diesem in die Wahlurne gelegt, und sind alle dahin gebracht, so verschreitet der Vorstand unter Mitwirkung der übrigen Geschwornen zur Prüfung der Zettel [1]) und setzt als Ergebniß dessen an

[1]) Jeder unbeschrieben aufgefundene oder unleserliche Zettel wird in Frank-

Rand oder ans Ende der schriftlichen Frage die Antwort. Im Verurtheilungsfalle [1]) mit Ausnahme jedoch des Falls, wo die Verurtheilung in der Hauptsache nur durch einfache Stimmenmehrheit erfolgte, da hier dies ausdrücklich anzugeben ist, wird dem Ja nur der Beisatz: „nach Stimmenmehrheit" hinzugefügt. In Belgien, wo ebenfalls seit dem Gesetze vom 15. Mai 1838 die geheime Abstimmung gilt, erhält jeder Geschworne einen Zettel, worauf das Wort oui und non steht, und er hat je nach seiner Abstimmung nur das eine oder das andere dieser Wörtchen zu durchstreichen.

In Teutschland gilt noch das frühere französische Recht, dem zu Folge der Vorstand im Berathungszimmer jeden Einzelnen der Reihe nach um dessen Meinung zu befragen, die gesammelten Stimmen nebst der seinigen zu zählen und das Ergebniß als Antwort auf die gestellten Fragen am Schlusse derselben niederzuschreiben hat, wobei jedoch, wie oben gedacht, in dem Falle, wo die Verurtheilung durch einfache Stimmenmehrheit erfolgte, auch solches zu bemerken ist. Den Geschwornen im Berathungszimmer ist der Verkehr nach Außen untersagt, und sie werden daher in diesem Zimmer bewacht. Der Geschworne, der dieses Verbot überschritte, kann mit einer Geldbuße von 500 Franken belegt werden, und jeder Andere, welcher während der Berathung den Eintritt in das Zimmer der Geschwornen auf irgend einem Wege erlangen würde, verfällt in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden. Ueberdies kann auch noch auf Nichtigkeit [2]) des Verfahrens erkannt werden.

---

reich als dem Angeklagten günstig angesehen, franz. Gesetz vom 3. Mai 1836. Art. 4.

[1]) Bei Freisprechungen ist die Angabe der Mehrheit der Stimmen nicht nöthig.

[2]) Dies kommt natürlich auf Umstände an. So hat der Cassationshof zu Paris in einem Falle, wo ein Geschworner aus dem Berathungszimmer gegangen war, um seine in dem Sitzungssaale vergessenen Bemerkungen zu holen, dieserhalb die Nichtigkeit des Verfahrens nicht erkannt, während darauf gesprochen wurde, als erwiesenermaßen die Geschwornen zwar mit Erlaubniß des Assisenpräsidenten, doch ohne Hinzuziehung des Angeklagten, in der Absicht, um sich an Ort und Stelle, wo die angeklagte That stattgefunden haben sollte, von der größern oder mindern Wahrscheinlichkeit der Anklage zu überzeugen, sich dahin begeben hatten.

Selbst dem Präsidenten des Assisenhofes ist nur dann gestattet, sich in das Zimmer der Geschwornen während der Berathung zu begeben, wenn er hierzu schriftlich von dem Vorstande derselben aufgefordert wird. Sobald die Erklärung der Geschwornen zu Stande ist, begeben sie sich in den Sitzungssaal auf ihre Plätze zurück. Auf die Frage des Präsidenten nach ihrem Urtheile erhebt sich der Vorstand und antwortet, die Hand auf das Herz legend: Auf meine Ehre und mein Gewissen vor Gott und den Menschen die Erklärung der Geschwornen ist . . ., worauf er die schriftliche Erklärung der Geschwornen auf die an sie gestellten Fragen vorliest. Sodann überreicht der Vorstand diese Erklärung, mit seiner Unterschrift versehen, dem Präsidenten, und dieser unterzeichnet sie nebst dem Gerichtsschreiber. Ist dies geschehen, so wird der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal gebracht und der Präsident befiehlt dem Gerichtsschreiber die nochmalige Vorlesung des Ausspruchs der Geschwornen (Verdicts). Ist der Angeklagte hiernach für nicht schuldig befunden worden, so verkündet sofort der Präsident[1]) ohne die Staatsbehörde zu hören, die Freisprechung, und befiehlt, daß der Angeklagte auf freien Fuß gesetzt werde, sofern er nicht aus anderen Ursachen zurückzuhalten ist. — Wird der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig gehalten, der Gerichtshof aber erkennt die That für keine strafgesetzlich verbotene, so hat die Staatsbehörde gegen ein solches Erkenntniß das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde, und es kann, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, der Angeklagte bis zur Entscheidung des Cassationshofes in Haft gelassen werden. — Wird der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erkannt, so beantragt die Staatsbehörde die Anwendung der ein-

[1]) Dies ist dem Präsidenten allein ohne Befragung der übrigen Richter gestattet, weil diesenfalls die Sache ohne alles Bedenken ist und nicht anders als eben mit Freisprechung des Angeklagten endigen kann. Dies heißt in Frankreich acquittement. Hingegen absolution wird die Art der Freisprechung genannt, wo die Geschwornen den Angeklagten zwar für schuldig erklären, der Gerichtshof aber die That für keine strafgesetzlich verbotene erkennt. Dieses Erkenntniß muß vom Gerichtshofe, nicht vom Präsidenten allein, erfolgen. Uebrigens sind in Frankreich die Ausdrücke acquittement und absolution nur in dem Verfahren vor den Assisenhöfen üblich; in den zuchtpolizeilichen oder den Gerichten der einfachen Polizei heißt die Freisprechung renvoi de la plainte.

schlagenden gesetzlichen Strafe sogleich bei dem Gerichtshofe. Ist eine Civilpartei[1]) vorhanden, so hat diese ihrerseits die geeigneten Anträge z. B. auf Entschädigung zu erheben, wogegen der Angeklagte oder sein Vertheidiger, nach vorgängiger bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebener Aufforderung des Präsidenten, das Wort hat, welches jedoch, soweit es die Antwort auf den Antrag der Staatsbehörde betrifft, nicht etwa gegen den Ausspruch der Geschwornen als einen unbegründeten, sondern nur gegen die Strafbarkeit der angeklagten That, vielleicht weil solche verjährt sei u. s. w., zu richten ist. Hierauf tritt der Gerichtshof entweder im Sitzungssaale selbst oder in seinem Berathungszimmer zusammen, um über das zu fällende Erkenntniß heimlich zu berathschlagen. Ist der Angeklagte von den Geschwornen nur mit einfacher Stimmenmehrheit (7 gegen 5 Stimmen) in der Hauptfrage für schuldig erklärt worden, so kann in Frankreich nach dem jetzt geltenden Gesetze vom 9. Sept. 1835 der Assisenhof die Sache an ein anderes Schwurgericht verweisen, sobald nur die *Mehrheit* der Assisenrichter darauf anträgt. In Teutschland hingegen, wo der Art. 351. des code d'instruct. crim. noch gilt, treten in dem gedachten Falle (wo also 7 gegen 5 Stimmen das Schuldig ausgesprochen haben) die *Richter* unter sich über den Gegenstand in Berathung. Stimmt hierbei die *Mehrzahl der Richter* derjenigen Meinung bei, welche die mindere Zahl der Geschwornen angenommen hatte, so daß, wenn man auf jeder Seite die Stimmen zusammenzählt, die Zahl der Geschwornen und Richter, welche *für* den Angeklagten gestimmt haben, größer ist, als die vereinigte Anzahl der Geschwornen und Richter, welche sich *gegen* ihn erklären, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist[2]). Diese Bestimmung gilt,

[1]) Diese müßte sich als solche vor dem Schlusse der Verhandlung erklären, da später dies weiter nicht zulässig ist. Art. 67.

[2]) Z. B. Geschworne 7 schuldig — 5 nichtschuldig.
Richter 2 schuldig — 3 nichtschuldig.
9 — 8
daher *schuldig*.
Geschworne 7 schuldig — 5 nichtschuldig.
Richter 1 schuldig — 4 nichtschuldig.
8 — 9
daher *nichtschuldig*.

nachdem man sie einige Zeit lange aufgehoben hatte, jetzt wieder in Rheinbaiern und in Rheinhessen. In Rheinpreußen hingegen bestimmte das Gesetz vom 31. Decbr. 1833, daß in allen Fällen, wo die Geschwornen ihren Ausspruch auf einfache Stimmenmehrheit geben, die Richter des Assisenhofes selbst, auf vorgängige Berathung, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben. In Belgien genügt die einfache Stimmenmehrheit zur Verurtheilung. Sind — und dies gilt überall wo der Art. 352. der französischen Strafproceßordnung vom Jahre 1808 in Wirksamkeit ist, daher am teutschen Rheine, in Belgien und in Frankreich selbst — die sämmtlichen Assisenrichter darin einstimmig, daß sich die Geschwornen geirrt haben, so kann und soll, jedoch nur von Amtswegen, der Hof, selbst einem mit mehr als einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Ausspruch der Geschwornen gegenüber, die Urtheilsfällung aufschieben und die Sache an ein neues Geschwornengericht verweisen[1]. Dabei findet jedoch, was wohl zu merken ist, das ebenerwähnte Befugniß des Assisenhofs nur da Anwendung, wo der Angeklagte von den Geschwornen verurtheilt, nicht aber da, wo er freigesprochen wurde. Auch kann der Assisenhof dieses Recht — sowie in Frankreich das obenbemerkte der Verweisung an ein anderes Schwurgericht — nur einmal in ein und derselben Sache üben, da er jedenfalls gehalten ist, den Ausspruch des neuen Schwurgerichts gelten zu lassen, selbst wenn dieser mit dem erstern, von dem Assisenhof für irrig erklärten, vollkommen übereinstimmt.

Haben sich, was Frankreich betrifft, die Geschwornen für das Vorhandensein mildernder Umstände erklärt, so ist vom Gerichtshofe auf die nach dem Gesetze zunächst mildere Strafe zu erkennen (Art. 463. c. pénal). — Das Erkenntniß des Gerichtshofs ist mit Ausnahme der wenigen vorstehend bemerkten Fälle an den

---

[1]) Nach dem Genfer Gesetz vom 12. Januar 1844 über Einführung der Geschwornengerichte im Strafprocesse ist ein Gleiches angeordnet. Denn es kann in dem Falle, wo die Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschwornen in der Hauptsache geirrt haben, das Criminalgericht beantragen, daß die Urtheilsfällung vertagt wird, und es soll die Sache an die folgende Sitzung verweisen, damit ein anderes Geschwornengericht darüber urtheile. Auch hier ist dies nur im Verurtheilungsfalle zulässig.

Ausspruch der Geschwornen gebunden. Das verurtheilende Erkenntniß muß das Gesetz, worauf es gebaut ist, erwähnen, und der Präsident muß die einschlagende Gesetzstelle vorlesen. Das Erkenntniß behandelt zuerst die Anträge der Staatsbehörde auf Anwendung des Strafgesetzes und erkennt sodann über die Anträge der Civilpartei [1]), dann vorkommenden Falls über Rückgabe der entwendeten Sachen an den rechtmäßigen Eigenthümer und endlich über die Kosten, welche in der Regel der Verurtheilte zu tragen hat. Nach Verkündigung des Erkenntnisses benachrichtigt der Präsident den Angeklagten, daß ihm eine dreitägige Frist zur Erhebung seines etwaigen Cassationsrecurses dagegen zustehe, und schließt nach vorgängiger Ermahnung des Verurtheilten zur Ergebung in sein Schicksal und zur Besserung seines künftigen Lebenswandels die Sitzung. Das Rechtsmittel des Nichtigkeitsrecurses bewirkt Aufschub der Vollstreckung des Erkenntnisses, bis darauf die Entscheidung des Cassationshofs eingegangen ist. Wird das Rechtsmittel verworfen, so erfolgt binnen 24 Stunden die Vollstreckung. Wird aber ein Rechtsmittel gar nicht eingewendet, so wird das Erkenntniß in 24 Stunden nach Ablauf der zur Einwendung desselben nachgelassenen dreitägigen Frist vollzogen. Der Generalprocurator am Gerichtshofe, wo die Untersuchung anhängig war, muß für die Vollstreckung des Erkenntnisses sorgen und kann zu diesem Behufe bewaffnete Macht zum Beistande verlangen. Ueber die Vollstreckungshandlung muß vom Gerichtsschreiber ein Protocoll aufgenommen und dieses unter das Erkenntniß selbst gebracht werden.

Die Gerichtsbarkeit der Assisenhöfe ist eine allgemeine, das heißt, sie urtheilen nicht blos über Verbrechen, sondern über alle strafbare Handlungen, wenn ihnen die Untersuchung derselben einmal zugewiesen ist. (Vergl. jedoch was oben von dem Verfahren in Belgien bei vorliegenden mildernden Umständen gesagt ist.)

---

[1]) Als Civilpartei tritt auch ein Angeklagter auf, wenn er gegen die Urheber der Anzeige oder gegen die gerichtliche Civilpartei auf Schadenersatz anträgt. Uebrigens darf man nicht glauben, daß der Freigesprochene nicht wenigstens in Leistung von Schadenersatz verurtheilt werden könnte. Dieser Fall ist mehr denn einmal vorgekommen.

Die Bestimmung der französischen Strafproceßordnung vom Jahre 1808 über die Gerichtsbarkeit der aus 5 rechtsgelehrten Richtern mit Hinzuziehung von Militairs bestehenden Specialhöfe für Fälle, wo ein vor den Assisen bereits früher Verurtheilter ein dahin zur Aburtheilung gehöriges Verbrechen nochmals begeht (repris de justice) oder wo Münzverbrechen in Frage stehen, ist in Frankreich und Belgien aufgehoben, in Rheinpreußen außer Uebung gekommen, besteht dagegen noch, jedoch mit Ausschluß der Militairpersonen, in Rheinhessen und Rheinbaiern in Wirksamkeit.

Uebrigens sind in Rheinpreußen durch die Cabinetsordre vom 25. April 1835 die politischen Verbrechen und Vergehungen der Competenz der Assisenhöfe, überhaupt der rheinischen Gerichte entzogen und es ist dafür das Kammergericht zu Berlin zum ausschließenden Gerichtshofe bestimmt.

§. 10.

Betrachtung über Geschwornengerichte und das Verfahren vor ihnen.

Das Schwurgericht, natürlich in dem rohen Umrisse seiner Zeit, wanderte aus Teutschland mit den Sachsen nach Britannien und nach sonderbarer Fügung des Geschicks pflanzten fremde Eroberer den bei uns in den Stürmen der Zeit untergegangenen Baum wieder an den Thoren Teutschlands, damals ein trauriges Zeichen der Bezwingung unsres Vaterlandes. Der Baum hat Wurzel geschlagen in der heimatlichen Erde. Schon genießen 3 Millionen Teutsche von seinen Früchten. Fragt sie, ob sie ihn wieder verlieren möchten? Und ihr, die ihr glaubt und denen man sagt: er sei ein Upasbaum, kommt näher und betrachtet ihn!

Es ist gewiß ein vortheilhaftes Zeugniß für eine Institution, wenn sie, von Fremden gebracht, doch alsbald heimisch wird im Lande und sich die Anhänglichkeit und Liebe seiner Bewohner erwirbt. Dies ist mit dem Schwurgerichte in hohem Grade der Fall. Nicht allein in Rheinhessen und Rheinbaiern, sondern auch in Rheinpreußen, wo seiner Wirksamkeit gerade die Untersuchung der wichtigsten Verbrechen entzogen ist, lebt, wie ich schon in der Einleitung bemerkt, große Anhänglichkeit an diesem Institute. Man will

diese Stimmung für das Schwurgericht mit der Behauptung erklären, es schmeichle dem Volke, daß es in diesem Gerichte über die Thatfrage zu urtheilen habe. Diese Erklärung ist aber irrig. Wäre sie gegründet, so müßte sich diese Stimmung und Neigung auf den gelehrten Richterstand nicht erstrecken, dem das Institut eben so viel Boden entzieht, als der Laie daran gewinnt. Aber auch die Anhänglichkeit des Richterstandes hat es sich erworben. Dies beweisen die Erklärungen der meisten Gerichtshöfe Rheinpreußens, als es sich im Jahre 1819 um Aufhebung des Schwurgerichts handelte, dies beweisen auch die Stimmen, welche ich selbst mit meinem Reisegefährten aus dem Munde so vieler würdiger Männer am Rheine darüber vernommen, dies beweist die mir in Rheinpreußen verbürgt gewordene Thatsache, daß beinahe alle Rechtsgelehrte, welche, dorthin aus den Provinzen des geheimen schriftlichen Rechts versetzt, solches Anfangs mit Gleichgültigkeit, ja mit Abneigung betrachten, bald warme Anhänger und Vertheidiger desselben werden. Woher diese Erscheinung? Und ist es nicht ein sicheres Zeichen, daß das Schwurgericht auch als Rechtsanstalt seine Aufgabe würdig löse, wenn selbst der Geist der Ausschließlichkeit, der mehr oder minder jeden Stand beherrscht, die Betheiligung des Laien an der Rechtspflege für ein wohlthätiges Beförderungsmittel derselben anerkennt?

Dies spricht zugleich gegen die vielfach verbreitete Meinung, als ob nur der Rechtsgelehrte die Thatfrage entscheiden könne. Da, wo keine künstliche Beweistheorie gilt, ist der mit gesundem Menschenverstande begabte Laie eben so geschickt zur Lösung der Thatfrage, als es nur immer der Jurist sein kann „ja vielmals tauglicher, da nicht zu leugnen ist, daß gerade der größte Scharfsinn, die schärfste Combinationsgabe nicht selten geneigt sind, künstlich eine historische Gewißheit aufzubauen, wo keine zu finden ist und daher bisweilen mehr zu fürchten sein möchten, als der gewöhnliche, im Leben gereifte, gesunde Verstand des gebildeten Mannes [1]." Zur Entschei-

---

[1]) Worte des Staatsraths Nebenius in seiner in der ersten badenschen Kammer über die badensche Strafproceßordnung gehaltenen Rede, vergl. Augsburger allgemeine Zeitung, Jahrg. 1844. S. 2597. und Bibliothek polit. Reden 6. Bd. S. 256. (Berlin 1844.)

dung der Frage: ist nach den und den durch Zeugenaussagen oder sonst ermittelten Umständen die und die Thatsache für wahr oder nicht wahr anzunehmen? (Thatfrage) bedarf es keiner juristischen Kenntnisse, es bedarf nicht der Fähigkeit, ein Richteramt zu bekleiden, sondern hierzu ist nur ein gesundes Urtheil erforderlich. Daher scheint mir auch die Ansicht richtig, daß die Geschwornen nicht sowohl Richter der Thatfrage, als Sachverständige sind, sie geben ihr Urtheil über eine Sache, die sie verstehen, und da zu deren Verständniß keine Rechtskenntnisse, sondern eben nur Verstand gehört, auch verstehen können. Der von Feuerbach [1]) zuerst ausgegangene, später so oft wiederholte Einwand, daß die Frage über die Schuld und Nichtschuld nicht blos sich über etwas Geschehenes (Historisches) sondern auch über etwas Rechtliches (Juridisches) erstrecke, ist siegreich in dem berühmten Gutachten der preuß. Immediat-Justiz-Commission über das Geschwornengericht, S. 60. bekämpft. Die Stelle ist treffend, ich will sie vollständig hier wiedergeben. Sie heißt: „Eben aus diesem Grunde (nämlich aus dem in Rede gestellten Einwand) muß der Staat, wenn er sich die überzeugende Gewißheit, die größte Zuverlässigkeit, die höchste Beruhigung darüber verschaffen will, daß ein gerechtes Urtheil gefällt wird, die Beantwortung der Thatfrage dem gemeinen Verstande und nicht dem technisch gebildeten rechtsgelehrten Verstande überlassen, damit er (der Staat) nämlich die Ueberzeugung gewinne, daß blos die gemeinen Rechtsbegriffe, welche nicht ausschließend zum Gebiet der Wissenschaft, sondern zu dem des natürlichen Verstandes gehören, welche die gemeine Erfahrung, der Strom des alltäglichen Bürgerlebens zuführen, daß diese gemeinen Rechtsbegriffe hinreichen, jenes juridische Element, jene Rechtsbeziehung der That zu erkennen. Wenn nämlich die That wirklich unter solchen Umständen begangen worden, da blos und ausschließend der gelehrte und geübte Jurist die juridischen Gründe auffinden kann, aus welchen die zu beurtheilende Handlung strafbar sei, da nicht auch der gemeine Verstand einer aus allen

[1]) Vergl. seine Betrachtungen über das Geschwornengericht, Landshut 1833. S. 177. fgd, Doch neigte sich Feuerbach, unstreitig der scharfsinnigste Gegner des Schwurgerichts, später dieser Institution sichtlich zu.

Ständen gebildeten Jury dies klar einsehen und begreifen kann, da würde offenbar das ausgesprochene Schuldig eine Ungerechtigkeit enthalten; denn auch der gemeine Verstand des Verbrechers konnte alsdann ebensowenig als der gemeine Menschenverstand der Geschwornen die Schuldbarkeit der Handlung begreifen und mußte sie für nicht schuldig halten, und weil er Jenes nicht konnte und Dieses mußte, so fällt auch noch dem von Feuerbach selbst richtig ausgesprochenen Princip seine Strafbarkeit weg."

Hierin liegt zugleich die Bedeutung des Begriffs Genossengericht, wie man die Jury auch nennt. Damit die Strafgewalt die zur Strafgerechtigkeit das Strafurtheils erforderliche Ueberzeugung gewinne, daß die verbrecherische That in vollem Umfange ihrer Strafwürdigkeit dem Verbrecher klar und erkennbar war, ist eine Anstalt nöthig, welche, wie eben die Jury, eine gewisse Anzahl Personen vereinigt, von denen alle oder wenigstens einige auf der Stufe oder mindestens der Stufe der geistigen Bildung und der bürgerlichen Gesellschaft nahe stehen, worauf sich der Angeklagte befindet, und die darum von sich aus den letztern in seiner ganzen Individualität (in allen Einzelheiten seines Ich's) genauer zu beurtheilen vermögen, als wie dies ein in der Regel in größerer geistigen und gesellschaftlichen Entfernung vom Angeklagten stehender gelehrter Richterstand je im Stande ist. Dies ist meiner Meinung nach ein Grundgedanke der Jury.

Es versteht sich übrigens von selbst, — und es liegt dies in der obigen Auseinandersetzung bereits enthalten — daß nicht ein jeder aus dem Volke, sondern zunächst der sittliche und seinen Verhältnissen nach eine gewisse geistige Bildung besitzende Mann zur Mitgliedschaft von jener Anstalt befähigt sein kann. Dafür muß ein gutes Wahlgesetz sorgen. Nicht zu verkennen ist es, daß, während das neuere französische Recht in dieser Rücksicht Fortschritte gemacht hat, das frühere, noch in den teutschen Rheinlanden geltende Recht manches zu wünschen übrig läßt. Dahin gehört besonders die Bestimmung, welche die Wahlfähigkeit als Geschworner an die Steuerquote knüpft. In Folge dieser Bestimmung müssen offenbar, namentlich in kleinen Bezirken, eine Menge Personen, deren Befähigung zu dem wichtigen Berufe des Geschwornrn nichts we-

niger als sicher ist, auf die Geschwornenliste kommen. Manche Klage habe ich und mein Reisegefährte aus dem Munde berufener Sachkenner hierüber vernommen. Darum beabsichtigt auch, wie uns in Cöln versichert wurde, die Königl. Preußische Regierung ein bereits dem Appellationsgerichte zu Cöln zur Begutachtung vorgelegtes neues Wahlgesetz in Betreff der Jury zu erlassen, was man dort mit um so größerer Freude aufgenommen hat, als man auch aus diesem Umstande die sichere Hoffnung entnehmen zu können glaubt, daß der Bestand der Jury in der Provinz Rheinpreußen Seitens der Regierung nicht weiter in Frage gestellt wird.

Ein zweites Haupterforderniß für ein wohlthätiges Wirken der Jury ist meiner Meinung nach eine Vorschrift über die möglichste Stimmeneinhelligkeit für das Schuldig. Wenn in der Hand eines Einzigen Leben und Freiheit eines Angeklagten ruht, so ist das ein Absolutismus, der so verwerflich, wie jeder andere ist.

Das neuere französische Recht, welches die Verurtheilung mit 7 gegen 5 Stimmen zuläßt, ist daher ein Rück- aber kein Fortschritt. Hauptsächlich aus diesem Grunde auch ist die noch in Rheinbaiern und Rheinhessen geltende Bestimmung zu tadeln, nach welcher bei einfacher Stimmenmehrheit die rechtsgelehrten Richter gehört werden und je nachdem sich diese der Mehrheit oder der Minderheit der Geschwornen anschließen, nicht selten mit der Mehrheit einer Stimme den Ausschlag geben oder geben können. Die in Rheinpreußen geltende Vorschrift, daß in dem Falle fraglicher Art (wo also 7 gegen 5 Stimmen das Schuldig erkennen) nur der Assisenhof — die rechtsgelehrten Richter — die Entscheidung hat, leidet, abgesehen davon, daß sie diesenfalls die ganze Wirksamkeit der Jury beseitigt, an dem nämlichen Gebrechen, da bei 5 Richtern ebenfalls eine Verurtheilung auf einfache Stimmenmehrheit hin erfolgen kann.

Man überläßt nach dieser Bestimmung der Mehrheit der einen Stimme auf Seiten der Richter die Entscheidung der Sache, während man derselben Mehrheit auf Seiten der Geschwornen mißtraut. Das heißt den einen Uebelstand nur mit einem andern vertauschen, das heißt aber auch zugleich das Ansehen des Schwurgerichts untergraben und die Glaubwürdigkeit seiner Aussprache dem Ansehen der richterlichen Entscheidungen unterordnen.

In Frankreich hat man, wie oben erwähnt ist, die Erklärung der Jury auf die Frage des Vorhandenseins mildernder Umstände erstreckt. Auch diese Neuerung [1]) ist beklagenswerth. Als das Gesetz vom 28. April 1832, welches diese Ausdehnung einführte, in der Deputirtenkammer berathen wurde, war vorgeschlagen worden, die Frage wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf gewisse schwere Verbrechen nicht auszudehnen, aber die Commission der Kammer, welche über dieses Gesetz zu berichten hatte, verwarf diese Ausnahme, in Erwägung, „daß es kein Verbrechen gebe, dessen Schwere unter gewissen, wenn auch seltenen Umständen, nicht gemildert erscheine, in Folge von Leidenschaften, in Folge gerechter Rache, Stärke der moralischen Aufforderung oder unbegreiflicher Verirrungen der Vernunft." Diese gute Absicht der Gesetzgebung ist von der Erfahrung schlecht belohnt worden.

Das Gesetz hat traurige Ergebnisse geliefert, der Mißbrauch hat sich seiner bemächtigt und das Dasein mildernder Umstände ist nicht selten bei den empörendsten Verbrechen ausgesprochen worden. Man erkennt in Frankreich das Fehlerhafte dieses Gesetzes an sich recht wohl, obwohl auch zugegeben werden muß, daß in einem Falle die Härte des Strafgesetzbuchs, in andern Fällen die Abneigung gegen Zulassung der Todesstrafe überhaupt, und andere Ursachen, z. B. eine seltsame Verschiedenheit in den Ansichten über die Urheberschaft im Verhältniß zu den Gehilfen die mißbräuchliche Anwendung mildernder Umstände entstehen lassen. Ueber einen Fall dieser letztern Art ein Beispiel. Als ich mit meinem Reisegefährten in Paris war, wurde der auch in Teutschland bekannt gewordene Donon-Cadot oder Rousselet'sche Untersuchungsproceß entschieden.

---

[1]) Nur im Verhältniß zu dem code vom Jahre 1808 ist das Gesetz eine Neuerung zu nennen, denn eigentlich findet es sich schon im code vom Jahre 1791. Aignan in seiner histoire du Jury S. 518. sagt über die spätere Aufhebung dieser Bestimmung des code vom Jahre 1791: In einer volksthümlichen Verfassung war das Recht, über mildernde Umstände sich zu erklären, ein Gnadenrecht, zurückgeführt auf seine Quelle, das Volk; in einem monarchischen Gesetzbuch wollte man dieses Recht auf den Monarchen allein zurückfließen lassen, und dies war der Grund der Unterdrückung jenes Rechts der Geschwornen.

Das Endergebniß dieses Processes machte ein außerordentliches Aufsehen in Paris, denn Rousselet hatte gemordet, um zu stehlen, er hatte seinen Bekannten in dessen Wohnung gemordet und dann ihn beraubt. Viele nannten dieses Verdict ein Scandal und in Teutschland fehlte es nicht an Stimmen, welche daraus einen neuen Grund gegen das Institut des Schwurgerichts überhaupt entlehnten. Allein der Ausspruch der Geschwornen über das Dasein mildernder Umstände war nicht so unerklärlich und ungerechtfertigt, wie er Anfangs erschien. Er hatte darin seinen Grund: die Hälfte der Geschwornen hatten in dem der Gehilfenschaft an dem Morde mit angeklagten Eduard Donon-Cadot, dem Sohne des Ermordeten, die Hand, welche den Mörder bewaffnet hatte, den moralischen Urheber erblickt und daher ihn für schuldig erkannt, während die andere Hälfte der Geschwornen ihn für nichtschuldig erkannte. Die Stimmen standen und daher er freigesprochen. Als nun die Frage: ob mildernde Umstände in Ansehung des in der Hauptsache verurtheilten Rousselet vorhanden? zur Abstimmung kam, glaubten diejenigen sechs Geschwornen, welche, bei der vorhergegangenen Abstimmung über Eduard Cadot, denselben für schuldig erklärt hatten, nun, da sie den ihrer Meinung nach moralischen Urheber der That losgesprochen sahen, den in ihren Augen nur als Werkzeug erschienenen Rousselet minder streng beurtheilen zu müssen und sprachen sich aus diesem Grunde für das Dasein mildernder Umstände aus. So kam Rousselet mit dem Leben davon! Der ganze Fall, insonderheit wegen des Indicienbeweises gegen den vorerwähnten Mitangeklagten Eduard Donon-Cadot ist von nicht gewöhnlichem Interesse, und theils deswegen, theils aber auch um das vor den Assisen übliche Verfahren recht anschaulich zu machen, gebe ich in der Beilage unter C. die öffentliche Verhandlung dieses Straffalls, nur mit Ausnahme der Anklageacte, des Requisitoriums der Staatsbehörde und der Reden der Vertheidiger, ausführlich wieder.

Der Advocat und Deputirte Bethmont zu Paris, mit dem wir — mein Reisegefährte und ich — über die Zulassung der mildernden Umstände sprachen, erklärte sich auch gegen die jetzige Einrichtung und stellte die Ansicht auf, daß man, auch ohne die gegenwärtige, mitunter das Gefühl des Publikums beleidigende Form

doch ganz die Absicht des Gesetzes vom 28. April 1832 erreichen würde, wenn man den Geschwornen das Recht einräumte, für den Verurtheilten eine mildere als die gesetzliche Strafe zu begehren.

Meiner Meinung nach würde man diesen ganzen Zusatz nicht gebrauchen, wenn man die bisweilen allzuharten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in größern Einklang mit den mildern Ansichten unserer Zeit zu bringen sich entschlösse.

Eben so wenig ist nach meinem Dafürhalten die neuere Gesetzgebung Frankreichs in Betreff der geheimen Abstimmung der Geschwornen ein Fortschritt zu nennen. Die Berathung unter den Geschwornen selbst kann der Berichtigung mancher Irrthümer, der Aufklärung manchen Mißverständnisses, mit einem Worte der Findung der Wahrheit nur förderlich sein. Der Grund dieser Neuerung ist lediglich Furcht der Regierung vor dem Einflusse der Parteien auf die Geschwornen; das Gesetz, das sie eingeführt, gehört unter die bekannten Septembergesetze. Jedenfalls greift es aber weiter, als sein Grund und Zweck gebietet, da es sich auf alle, also nicht blos auf die politischen Verbrechen erstreckt. Ob die geheime Abstimmung der Geschwornen in Belgien aus demselben Bedürfnisse, wie in Frankreich, oder aus bloßer Nachahmungssucht hervorgegangen ist, kann ich nicht bestimmen. Dagegen verdient die Art und Weise, wie in Frankreich und Belgien die specielle Geschwornenliste gebildet wird, vor der frühern und jetzt noch in den teutschen Rheinlanden geltenden Einrichtung den Vorzug. Denn wenn nach dieser die Verwaltungsbehörden die Zahl der Geschwornen aus der allgemeinen Liste auf 60 oder bezüglich 48 willkürlich festsetzen und daraus der Assisenpräsident ebenfalls nach Gutdünken zu Geschwornen die Hälfte auswählt, so hat nach jener zwar auch die Verwaltung bei dem Auszuge aus der allgemeinen Liste die Hand im Spiele, allein wenigstens dann hört der administrative Einfluß auf, und es entscheidet nun die öffentliche Loosziehung Seitens des Assisenpräsidenten über die Bildung der speciellen Geschwornenliste. Dies sichert wenigstens mehr, als jene Wahlart, die Zusammensetzung des Schwurgerichts vor Bestandtheilen, welche lediglich die Farbe der Verwaltung tragen, und bewahrt doch der Regierung bei der ihr durch ihren Beamten zustehenden Reduction der allge-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

meinen Liste sowohl, als mittelst des ihren Beamten zustehenden Verwerfungsrechts (Recusation) noch hinreichenden Einfluß auf die Bildung der Jury. Dahin gehört auch, nebst der im Verhältnisse zu den Rechten des Angeklagten viel günstigeren Stellung der Staatsbehörde, der Schlußvortrag des Präsidenten (das resumé), der im französischen Processe als etwas Wesentliches betrachtet wird. Unmöglich kann ich glauben, daß der Gesetzgeber durch Anordnung dieses Vortrags den Geschwornen ein kurz zusammengedrängtes Bild des Gehörten zu geben, einzig und allein beabsichtigt habe, ich glaube vielmehr, daß die Gesetzgebung, die Kraft und den Endzweck des letzten Wortes wohl berechnend, diesen Vortrag auch aus dem Grunde angeordnet hat, um nöthigenfalls der Regierung durch ihren Angestellten einen Einfluß mehr auf das Ergebniß der Entscheidung zu verschaffen. Abgesehen aber auch davon halte ich Fälle der Hinneigung des Präsidenten auf eine gewisse Seite, selbst ohne Absicht, für sehr leicht möglich, und wie ich ganz vorzüglichen resumés, so habe ich auch recht einseitigen zugehört. Ob sich gleich noch gar manches nicht Unerhebliche ausstellen läßt an der Einrichtung des französischen Schwurgerichts und dem Verfahren vor demselben, wie z. B., daß die Geschwornenliste nur 24 Stunden vorher dem Angeklagten bekannt gemacht werden darf, so will ich doch, weil diese Schattenseiten schon oft gerügt und hinlänglich bekannt geworden, hierüber hinweggehen und nur über einen Punkt, es ist dies die Eidesleistung, noch wenige Worte sagen.

Die Eidesabnahme und Eidesleistung geschieht in Frankreich — es gilt dies von dem Strafverfahren nicht allein vor den Assisenhöfen, sondern auch vor den übrigen Gerichten — nicht mit der Feierlichkeit, wie am teutschen Rheine, und dies muß nur der Gerechtigkeitspflege nachtheilig sein. Ist der Eid seiner Bedeutung nach eine religiöse Betheuerung der Wahrheit unter Anrufung der Gottheit, so ist er auch mit religiösem Gebrauche und mit Erwähnung des göttlichen Namens zu leisten und abzunehmen. Wie das Volk die Sache ansieht, beweist der Name, den man der französischen Eidesformel, als sie noch in unveränderter Weise am Rheine in Gebrauch war, gegeben hat — man nannte einen derartigen Eid schlechthin nur den Franzoseneid — und die geringe Bedeutung,

die man einem solchen Eide beilegte. Ueberhaupt muß ich hier ein für alle Mal bemerken, daß die Handhabung des Instituts in teutschen Händen, wenn auch weniger mit äußerm Gepränge, als in Frankreich, umgeben, mich doch mehr als anderswo zufriedengestellt hat, mag die Ursache davon in der Flüchtigkeit meiner Beobachtung oder in teutscher Gründlichkeit zu suchen sein.

Man hat vielfach das Schwurgericht angegriffen, man hat es geschmäht, weil in einigen Fällen Aufsehen erregende Aussprüche von Geschwornen gegeben worden sind. Aber man hat dabei, wie ich glaube, zwei Hauptrücksichten außer Beachtung gelassen. Die erste ist, daß das Schwurgericht eine Anstalt ist, nicht allein um das Recht des Gesetzes, sondern auch um das Recht der Billigkeit, diese im weitern Sinne des Wortes und für wie gegen den Angeklagten verstanden, zur Anwendung zu bringen. In dieser Beziehung ist das Schwurgericht von unschätzbarem Werthe, wenn das bekannte Wort wahr ist, das äußerste Recht das äußerste Unrecht (Summum jus summa injuria). Der rechtsgelehrte Richter ist nur dafür da, um dem Gesetze, dem geschriebenen kalten Rechte Geltung zu verschaffen, denn er ist nur der Diener des Gesetzes; der Geschworne hingegen auch dafür, um dem angebornen, nicht gelernten, sondern in uns lebenden Rechte einen Einfluß zu bewahren, denn er hat nur Rechenschaft zu geben seiner Ueberzeugung. Es war nicht recht, daß die Geschwornen in Straßburg die Gefährten des Prinzen Louis Buonaparte's freisprachen, aber es schien ihnen billig, daß sie es thaten, nachdem der Hauptthäter, der Prinz, von der französischen Regierung der Untersuchung und Ahndung des Gesetzes entzogen worden war. Die Richter sind nur da und können nur dafür da sein, um den gesetzlich überwiesenen Verbrecher zur Bestrafung zu ziehen, die Geschwornen, um selbst die Umstände, welche gesetzlich keine Beweiskraft haben, aber doch in Verbindung mit andern einflußreichern Thatsachen Gewicht in die Wage ihrer Ueberzeugung werfen, für ihr Urtheil zu benützen und darauf ein Schuldig auszusprechen. Nimmermehr würde ein Eugen Aram (vergl. neuer Pitaval, herausgegeben von Hitzig und Hering 4. Bd. S. 224 ff.) von rechtsgelehrten Richtern verurtheilt worden sein, da der Beweis des Thatbestandes manche Lük-

ken hatte; allein die Geschwornen, welche die ganzen Umstände des Falles in allen seinen Einzelheiten, die ganze Persönlichkeit des Angeklagten in seiner Vergangenheit und in seinen äußern Beziehungen aufzufassen und daraus ihre Ueberzeugung zu bilden, berechtigt waren, konnten verurtheilen; sie haben verurtheilt und das spätere Geständniß des Angeklagten vor seiner Hinrichtung bewies, daß ihr Ausspruch vollständig sachgemäß war. Solche Beispiele ließen sich noch in Menge anführen. Man kann übrigens den Geschwornengerichten abhold sein, in so hohem Grade man will, das kann ihnen — es haben dies sogar ihre erbittertsten Gegner zugeben müssen — wenigstens was die neuere Zeit anlangt, nicht nachgewiesen werden, daß durch ihren Ausspruch unschuldiges Blut vergossen worden sei. Alle die berühmten oder berüchtigten Fälle, deren Ergebniß man gegen das Institut des Schwurgerichts anzuziehen pflegt, der Fonksche, der Laffarge'sche Proceß u. andere haben zur Zeit nicht die Ungerechtigkeit des Urtheils der Jury dargethan! Die zweite Hauptrücksicht, welche man bei Beurtheilung dieser Einrichtung in der Regel unbeachtet läßt, ist, daß man sie blos nach ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Rechtspflege, nicht aber zugleich als Anstalt von politischer Bedeutung in's Auge faßt, die sie doch zweifellos ist, und in welcher Hinsicht daher andere Anforderungen an sie gestellt werden müssen. Das Schwurgericht ist das Repräsentativsystem in der Rechtspflege, der Ausdruck der Betheiligung des Volkes bei der letztern. Das Schwurgericht ist eine natürliche Folge der wahrhaften Repräsentativverfassungen, die in ihrem Grundsatze, daß das Volk mitwirken soll bei den wichtigsten Angelegenheiten des Staates, folgerichtig eine Mitwirkung desselben auch bei dem so überaus einflußreichen Zweige der Staatsverwaltung, der Strafrechtspflege, gebieten. Die Frage: wird die Einrichtung des Schwurgerichts in Teutschland Ausdehnung und Boden gewinnen? ist daher mit der: werden wir in Teutschland je eine wirkliche Repräsentativverfassung erhalten? ganz gleichbedeutend. Da, wo diese Staatsverfassung fehlt, steht das Schwurgericht gleich wie eine ägyptische Pyramide in der Wüste, als ein Gebäude da, das wir zwar bewundern, dessen Zusammenhang mit der Umgebung und dessen Sinn und Bedeutung aber wir eigentlich

nicht recht begreifen. Daß die den Repräsentativverfassungen abholden Regierungen das Schwurgericht nicht wollen oder nicht wollen können, ist sonach nicht allein erklärlich, sondern auch folgerecht. Wie jetzt die Zeichen am politischen Himmel Teutschlands stehen, sind sie dieser Einrichtung nicht günstig. Wer aber nicht an der Zukunft der Repräsentativverfassung in Teutschland zweifelt, der zweifle auch nicht an der Zukunft des teutschen Schwurgerichts!

§. 11.

Von den zuchtpolizeilichen (correctionellen) Gerichten.

Jeder Bezirk (arrondissement) besitzt ein Gericht, das in erster Instanz aus drei Richtern, einem Staatsprocurator nebst einem oder mehreren Substituten, einem Gerichtsschreiber nebst Gehilfen und einigen Gerichtsvollziehern besteht. Dieser Gerichtshof unter dem Namen: Gericht der ersten Instanz in Civilsachen, hat zugleich als Zuchtpolizeigericht (correctionell) über alle Vergehen, ingleichen über die Berufungen zu erkennen, welche gegen die Urtheile der einfachen Polizeigerichte eingewandt werden. In Rheinhessen heißen die correctionellen Gerichtshöfe Kreisgerichte, wovon es zwei giebt, das eine in Mainz, das andere in Alzey. In Rheinpreußen heißen sie Landgerichte, und es giebt deren acht. Die Gerichte, welche aus sieben bis zehn Richtern bestehen, zerfallen in zwei Kammern, wovon der zweiten ausschließlich die Gerichtsbarkeit über zuchtpolizeiliche Vergehen zusteht, während die Gerichte, welche mindestens aus zwölf Richtern bestehen, sich in drei Kammern theilen, deren dritte die fragliche Gerichtsbarkeit hat.

Erforderlichen Falls können die Richter zur Vervollständigung der nöthigen Zahl einen der im Voraus schon bestimmten und mit richterlichem Charakter versehenen Stellvertreter, ja selbst einen Advocaten[1]) oder Anwalt, der hierzu vereidet[2]) wird, zu dem Richtergeschäfte hinzu-

---

[1]) In der Regel wird der älteste Advocat hierzu genommen.

[2]) In Mainz geschah diese Vereidung, wie ich selbst sah, wogegen solche in einem andern Falle vom Cassationshofe zu Paris für nicht nöthig erklärt wurde.

nehmen (Decret vom 14. Decbr. 1810). Das öffentliche Ministerium ist auch hier ein nothwendiger, ja unerläßlicher Theil des Gerichts. Ferner ist die Gegenwart des Gerichtsschreibers oder seines vereideten Gehilfen wesentlich nöthig, da es überhaupt Grundsatz des französischen Rechts ist, daß es ohne Gerichtsschreiber kein gehörig zusammengesetztes Gericht giebt. Die Gerichtsvollzieher (huissiers) sind nur erforderlich, um die Anordnungen des Gerichts zu vollstrecken. Die Zuständigkeit der zuchtpolizeilichen Gerichte erstreckt sich auf Vergehen, die, wie oben bemerkt ist, eine Strafe von mehr als 5 Tagen Gefängniß, oder von mehr als 15 Franken nach sich ziehen (Art. 179. c. d'inst.).

Wenn die Gerichtsbarkeit der Assisenhöfe eine allgemeine ist und sie daher, wie oben angedeutet worden, über alle strafbaren Handlungen zu urtheilen, befähigt und gehalten sind, sobald ihnen einmal die betreffende Untersuchung zugewiesen ist, so müssen hingegen die Zuchtpolizeigerichte, ist ihnen auch die Untersuchung einer Missethat durch Beschluß der Rathskammer zugewiesen, ihre Unzuständigkeit aussprechen, sobald ihnen die That als ein Verbrechen erscheint. Dies müssen sie selbst dann thun, wenn zufolge eines offenbar vorliegenden Milderungsgrundes nur eine zuchtpolizeiliche Strafe eintreten kann. Dasselbe muß auch in dem Falle geschehen, wo die That, obwohl Vergehen, doch nach einem besondern Gesetz vor die Jury gehört, wie in Frankreich nach dem Gesetze vom 8. October 1830 politische und Preßvergehen, oder der Angeschuldigte gesetzlich einen besondern Gerichtsstand hat. Wenn die zuchtpolizeilichen Gerichte eine ihnen durch Beschluß der Rathskammer zugewiesene Untersuchung ablehnen, so tritt ein Gerichtsbarkeitsconflict ein, welcher durch den Cassationshof entschieden werden muß.

Bei den Zuchtpolizeigerichten kann eine Untersuchung, außer dem nur erwähnten Falle der Ueberweisung derselben durch die Rathskammer, anhängig gemacht werden in Folge einer vom öffentlichen Ministerium an den Angeschuldigten ergangenen Ladung oder durch Antrag des durch das Vergehen verletzten Theils, welcher diesen Falls als Civilpartei auftritt, und weil die Civilsache nur ein An-

hang der Strafsache sein kann, auf diese Weise die Anhängigwerdung der letztern bewirkt (Art. 182. c. d'inst.)

Die Ladungen werden den Vorgeladenen, mögen dies Beschuldigte oder Zeugen sein, durch einen Gerichtsvollzieher [1]) behändigt, der für die gesetzlich erfolgte Behändigung der Ladung verantwortlich ist [2]). Die Vorladung der Beschuldigten muß die zu untersuchende Missethat angeben und eine Frist von mindestens drei Tagen, den Tag des Erscheinens vor Gericht und der Behändigung der Ladung nicht gerechnet, begreifen, welche Frist aber je nach der Entfernung des Geladenen vom Gerichtsorte verlängert wird. Erscheint der Angeschuldigte nicht, so wird er auf den Grund seines Ungehorsams verurtheilt, sofern nur sonst die Anzeige gegen ihn bewiesen ist. Außerdem tritt selbst im Falle des Nichterscheinens des Beschuldigten das Beweisverfahren ein. Innerhalb fünf Tagen von der abschriftlichen Zustellung des Contumacialerkenntnisses gegen ihn kann er gegen die Vollstreckung desselben Einwendung (Opposition) erheben, die er der Staatsbehörde sowohl als dem Verletzten zustellig machen lassen muß. Die Kosten der Behändigung des Urtheils und die seiner Opposition muß er allemal tragen. Die Erhebung der letztern bringt zugleich die Verpflichtung mit sich, in der ersten Audienz zu erscheinen; erscheint er hier wiederum nicht, so gilt die Opposition für nicht geschehen. Das Erkenntniß, welches über die Opposition gefällt wird, kann nur mittelst eingewandter Appellation (Berufung) angegriffen werden (Art. 188. c. d'inst.). Bei Vergehen, welche keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, kann sich der

---

[1]) Der Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher (huissiers) beschränkt sich nicht blos auf die Behändigung der Ladungen, sondern erstreckt sich auch auf Vollziehung der gerichtlichen Anordnungen und Entscheidungen, in welcher letztern Beziehung sie zur Verfügung des öffentlichen Ministeriums, als ausführender Behörde, stehen. Sie gelten als niedere Beamte. Beleidigungen, thätliche Widersetzlichkeiten, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes angethan werden, werden streng geahndet. (Art. 209. ff. 224. des code pénal.).

[2]) Außerdem trifft ihn Geldbuße. Läßt er hingegen Ladungen durch andere Personen behändigen, so trifft ihn, nebst einer Geldstrafe von mindestens 200—2000 Franken und Schadenersatz an die Betheiligten, Amtsentsetzung auf Zeit, und wenn er betrügerisch dabei verfahren ist, lebenslängliche Zwangsarbeit. (Art. 146. c. pénal.).

Angeschuldigte durch einen Anwalt vertreten lassen, obwohl das Gericht nichtsdestoweniger sein persönliches Erscheinen anordnen kann. Die wirkliche Untersuchung — nicht aber die obenangedeutete Voruntersuchung — ist öffentlich. Hier setzt der Staatsanwalt, die Civilpartei oder deren Sachwalter, und bei besonderen Vergehen, z. B. Forstvergehen der Forstaufseher, den Fall auseinander, die in der Voruntersuchung über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle werden vorgelesen, die Zeugen, nach ihrer Vereidung, für und wider verhört, kurz der Thatbestand wird in Gegenwart aller Betheiligten erörtert, der Angeschuldigte vernommen und mit seinen Einwendungen gehört. Der Staatsanwalt wiederholt hierauf kürzlich die Sache und stellt seine Anträge, worauf die Civilpartei und der Angeschuldigte antworten. Das Erkenntniß wird sodann entweder sogleich oder längstens in der darauf zunächst folgenden Sitzung gesprochen. Ueber die Hauptergebnisse der Verhandlung, insonderheit über die Aussagen der Zeugen, muß der Gerichtsschreiber ein vom Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnendes Protocoll aufnehmen (Art. 155. 189 und 211. c. d'inst.)

Die Vertheidigung anlangend, so ist dafür nicht in dem Grade, wie bei den Assisenhöfen, gesorgt; denn in Zuchtpolizeisachen erfordert das Gesetz nicht, daß dem Angeschuldigten ein Vertheidiger zugeordnet werde, sofern er keinen hat. Das Gesetz erkennt dem Angeschuldigten das Recht zu, zuletzt zu sprechen, aber es ist dies nur ein Recht, auf das auch verzichtet werden kann, und es wird des Angeschuldigten Stillschweigen auf eine Belastung als ein solcher Verzicht angesehen. Werden von dem Angeschuldigten Entlastungszeugen benannt, so wird sie der Richter in der Regel abhören, aber verpflichtet ist er hierzu nicht.

Was die Beweise betrifft, so gilt hiervon dasselbe, was weiter unten bei Darstellung der Verhandlungen vor den Friedensrichtern gesagt worden. Die Staatsbehörde muß mit ihrem resumé (Schlußvortrag) und der Antragstellung gehört werden. Dies ist wesentlich nöthig.

Im Urtheil muß, wenn ein Civilanspruch mit erhoben worden ist, zugleich über diesen und den Strafpunkt entschieden werden. Wird die zur Untersuchung gezogene That weder für ein Vergehen,

noch für eine Polizeiübertretung erklärt, so kann eine neue Untersuchung dieser That wegen nicht erfolgen. Wird aber nur wegen Formfehlern das Verfahren für nichtig erklärt, so kann das öffentliche Ministerium die Sache durch neue Ladung vor das Gericht bringen. Findet das Gericht, daß der Straffall zu denen der einfachen Polizei gehört, so kann es nichtsdestoweniger darüber erkennen, dafern nicht von Seiten des Staatsanwalts oder der Civilpartei die Rückweisung der Sache an das betreffende Polizeigericht beantragt wird. In jenem Falle — wo das Zuchtpolizeigericht das Erkenntniß über einen friedensrichterlichen Straffall giebt — ist die Entscheidung als in letzter Instanz gefällt zu betrachten (Art. 192. c. d'inst.).

Das Erkenntniß muß im Falle der Verurtheilung die Angabe der strafbaren That, die Strafe und die Verbindlichkeit etwaigen Schadenersatzes enthalten. Der Text des angewendeten Gesetzes muß vorgelesen werden und dieser Vorlesung, wie der Gesetzesstelle selbst, im Urtheile Erwähnung geschehen. Uebrigens muß das Urtheil mit Gründen[1]) unterstützt sein (Art. 195. c. d'inst.).

Gegen das Urtheil ist Appellation zuläßig. Diese geht, je nach den in Art. 201. und 202. der französischen Strafproceßordnung (c. d'inst.) angegebenen Fällen, entweder an den Appellhof oder an das Gericht des Hauptorts des Departements. In jedem dieser Gerichte ist eine besondere Kammer gebildet, um über Appellationen in Zuchtpolizeisachen zu entscheiden. Mindestens fünf Richter sind zur Entscheidung über eine Appellation nöthig, und diese Richter sollen, wie sich das Gesetz ausdrückt, aus den ältesten bestehen. Die Appellation muß binnen 10 Tagen erfolgen, wenn sie von dem Angeschuldigten, der Civilpartei oder dem Königl. Procurator des Gerichts ausgeht, welches die angefochtene Entscheidung gegeben hat, wogegen die Frist zu ihrer Einwendung sich bis auf

---

[1]) Die Vorschrift, daß die Urtheile motivirt werden sollen, erstreckt sich auf Appell-Assisenhöfe, auf die Rathskammer und die Anklagekammer. Morin a. a. O. S. 450. Doch ist zuzugeben, daß die Motivirung der Urtheile in Frankreich weniger in das Thatsächliche eingeht, als am teutschen Rhein. Bedenkt man, daß da, wo keine Beweistheorie besteht, selbst die rechtsgelehrten Richter nur als Geschworne Recht sprechen, so findet man es erklärlich, daß in Frankreich die Motivirung der correctionellen Urtheile meist nur eine juridische ist.

einen und bezüglich zwei Monate erstreckt, wenn sie von dem Staatsanwalt oder Generalprocurator des Gerichts erfolgt, wohin die Appellation geht. Der Anfang dieser Frist wird nach Verschiedenheit der Fälle verschieden berechnet (vergl. Art. **203.** und **205.** c. d'inst.). Wird die Appellation vom Angeschuldigten eingewendet und befindet sich dieser im Gefängniß, so wird er auf Befehl des Staatsanwalts in das Gefängniß des Ortes gebracht, wo das Berufungsgericht (Appellationsinstanz) seinen Sitz hat. In öffentlicher Sitzung wird hier über die Appellation entschieden, doch fordert das Gesetz, daß vor der Entscheidung über den fraglichen Fall von einem durch den Vorsitzenden hierzu erwählten Mitgliede des Gerichts Vortrag erstattet werde. Hierauf, doch ehe noch der Berichterstatter und das Gericht seinen Ausspruch abgiebt, wird der Angeschuldigte, der civilrechtlich Verpflichtete und das öffentliche Ministerium gehört. Das übrige Verfahren ist im Wesentliche dasselbe, wie bei der ersten Instanz. Die Parteien können auch neue Beweismittel beibringen. Auch können sie die nochmalige Abhörung der Zeugen verlangen, was jedoch auch von dem Gerichtshofe selbst von Amtswegen angeordnet und vorgenommen werden kann. Das bei der Verhandlung in der ersten Instanz aufgenommene Protocoll muß vorgelesen werden. Wenn das Urtheil bestätigend ausfällt, so kann sich der Richter auf die bereits im ersten Erkenntnisse gegebenen Entscheidungsgründe beziehen. Wird das Urtheil der ersten Instanz aus dem Grunde abgeändert, weil die That sich nur als eine einfache Polizeiübertretung darstellt, und ist nicht ausdrücklich von den Betheiligten auf Rückweisung der Sache an das zuständige Gericht angetragen worden, so spricht die Berufungsinstanz sogleich über Strafe und etwaige Entschädigung (Art. **213.** c. d'inst.). Wird das Erkenntniß abgeändert, weil die zur Untersuchung gezogene That ein Verbrechen ist, so verweist das Gericht den Angeschuldigten bezüglich an einen andern Instructionsrichter. Dieser erörtert und untersucht die angeblich das Verbrechen ausmachenden Punkte und erstattet, wie gewöhnlich, in der Rathskammer seinen Bericht. Tritt diese der Ansicht des Appellationsgerichts bei, so gehen die Acten regelrecht an den Generalprocurator u. s. w. Ist dagegen die Rathskammer anderer Ansicht, so entsteht, wenn sich das öffentliche

Ministerium bei diesem Ausspruche beruhigt, ein Gerichtsbarkeitsconflict, der, wie oben schon angedeutet worden, durch den Cassationshof zu entscheiden ist. Wenn aber das Erkenntniß der ersten Instanz wegen Unterlassung oder Verletzung einer wesentlichen und bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Form aufgehoben wird, so muß das Gericht sogleich in der Hauptsache erkennen und alles das thun, wozu der erstere Richter verpflichtet gewesen wäre. Gegen das Erkenntniß der Berufungsinstanz ist nur noch der Antrag auf Cassation übrig.

§. 12.

Kurze Betrachtung über die zuchtpolizeilichen Gerichte und deren Einrichtung.

Die Einrichtung der zuchtpolizeilichen Gerichte nähert sich offenbar unsrer Verfassung. Wie hier, so urtheilen dort rechtsgelehrte Richter über That- und Rechtsfrage; wie hier, so dort sind die Urtheile mit Gründen zu unterstützen; wie hier, so dort ist ein Instanzenzug vorhanden. Nur die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, die jenen eigen ist, ist unsern Gerichten fremd. Da aber über diese Grundlagen schon oben das Nähere bemerkt worden ist, so kann gegenwärtig von dem fraglichen Unterschiede abgesehen werden.

Zu gedenken ist hier nur, daß nach der Einrichtung der correctionellen Gerichtshöfe die Zahl der Richter in der ersten Instanz in Verhältniß zu der Bedeutendheit der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit — man denke, sie können bis 5 Jahre Gefängniß erkennen — zu klein ist und daß in der zweiten Instanz eine Verurtheilung auf den Grund einer einfachen Stimmenmehrheit zugelassen wird, worüber ich schon oben das Nöthige bemerkt habe. Auch ist in dem Verfahren vor den zuchtpolizeilichen Gerichten für die Vertheidigung nicht gehörig gesorgt, da sie nicht für wesentlich nöthig gilt. Eben so wenig ist zu verkennen, daß die Einrichtung der zweiten Instanz in Zuchtpolizeisachen eine Abweichung von dem Grundsatze der Mündlichkeit insofern enthält, als nicht in jedem Falle, sondern nur auf Verlangen oder von Amtswegen eine anderweite Abhörung der bereits in der ersten Instanz verhörten Zeugen erfolgt. Da,

wo dies nicht geschieht, fällen drei Richter auf den Grund mündlicher Zeugenaussagen das Urtheil, während fünf Richter über dieselbe Sache auf den Grund protocollarischer Niederschriften die Entscheidung geben. Da nun das Protocoll Alles, was die Zeugen aussagen, so wenig wiedergeben, als ihre äußere Erscheinung und die darnach in dem Urtheile der ersten Richter vielleicht mit abgewogene größere oder geringere Glaubwürdigkeit enthalten kann oder enthält, so urtheilen also die Richter der Appellkammer auf den Grund eines ganz andern Materials, als die ersten Richter, so daß streng genommen diesenfalls eine zweite Instanz nicht vorhanden ist. Dies sind Schattenseiten, die sich allerdings nicht bestreiten, die sich aber verbessern lassen, ohne die übrige Einrichtung zu gefährden. Wie man die Vertheidigung mit dem Erfordernisse der Unbedingtheit umgeben, die Zahl der Richter vermehren und durch die Bestellung einer gleichen Zahl derselben den Fall der Verurtheilung auf einfache Stimmenmehrheit hin füglich ausschließen kann, so kann man in gleicher Weise die Vorschrift, daß eine anderweite Abhörung der Zeugen, Sachverständigen rc. auch vor den Richtern der zweiten Instanz geschehen müsse, ohne sonderliche Schwierigkeit durchführen, wenn man dabei von dem Kostenpunkte absieht. Hierauf aber wäre mindestens in den Ländern des schriftlich-geheimen Rechtes keine Rücksicht zu nehmen, da diese Justiz gewiß immer noch theurer zu stehen kommen möchte, als das mündlich-öffentliche Verfahren mit einer Einrichtung der fraglichen Art. Auch würde der Mehraufwand jener Einrichtung sich nur auf die anderweite Abhörung der Zeugen beschränken, wenn man nämlich den Grundsatz festhielte, an dem Orte des Untersuchungsgerichts der ersten Instanz auch die zweite Instanz herzustellen, geschähe dies nun durch Errichtung einer von dem untern Gerichte völlig getrennten Behörde, oder einer von der ersten Instanz getrennten bloßen Abtheilung desselben Gerichtshofs, da auf diese Weise die Hinschaffung des Angeschuldigten vor die Berufungsinstanz und die dadurch entstehenden Kosten erspart würden.

Die Wahrnehmungen, die ich über Behandlung zuchtpolizeilicher Untersuchungen in der Berufungsinstanz auf meiner Reise gemacht habe, haben mich, mit Ausnahme einiger vor dem Obergerichte zu

Mainz vorgekommenen Fälle, nicht sonderlich befriedigt. Mir schien es hin und wieder, als wenn die Appellgerichte sich allzuviel auf das in der Verhandlung von dem ersten Richter aufgenommene Protocoll verließen, dadurch dem letztern einen allzumächtigen Einfluß auf ihr Urtheil gestatteten und daher die Berufungen zu oberflächlich behandelten. Den Grund hiervon suche ich eben in dem obenangedeuteten Mangel einer Vorschrift, daß auch vor der Berufungsinstanz die Abhörung der in ersterer vernommenen Zeugen nothwendig wiederholt werden müsse.

Schon oben habe ich zweier in Mainz vorgekommenen Zuchtpolizeisachen erwähnt und deren Entscheidungen in der Beilage unter A. niedergelegt, daher will ich hier nur noch eines einzigen derartigen Untersuchungsfalls kürzlich gedenken, dessen Verhandlung ich mit meinem Reisegefährten in Brüssel beigewohnt habe und der mir in mehr als einer Beziehung nicht ganz ohne Interesse zu sein scheint.

Der Bürgermeister zu Tief, Mention, hatte einige Mitglieder des dortigen Gemeinderaths zu einer Gemeinderathssitzung auf den 4. Febr. 1844 zusammenrufen lassen, um den neuen Schöppen Carlier zu verpflichten. Drei Mitglieder des Gemeinderaths aber wurden von dieser Sitzung ganz und gar nicht benachrichtigt und wohnten daher dieser Sitzung nicht bei. Unter den Ausgeschlossenen befand sich ein gewisser Neef. In der nächsten Sitzung des Gemeinderaths protestirte letzterer gegen die Gültigkeit der darin vorgenommenen Verpflichtung des Schöppen, indem er die Ungesetzlichkeit der Zusammenberufung unter Bezugnahme auf das Gemeindegesetz vom 30. März 1836. Art. 63 [1]) darzustellen suchte. Es wurde ihm eingehalten, daß die Verpflichtung in öffentlicher Sitzung geschehen sei. Neef erkundigte sich beim Secretaire nach dem Protocolle über die Sitzung vom 4. Febr.; es ist darüber keines vorhan-

---

[1]) Das Gesetz schreibt hier vor, daß bei der Zusammenberufung des Gemeinderaths die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen (die Tagesordnung) angegeben werden müssen, und daß über keine andern Sachen Berathung eintreten darf, mit Ausnahme des Falls, wo Gefahr auf dem Verzug ist, was mindestens zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder erklären müssen.

den. Hierauf zeigte Mention ein einzelnes Blatt, das über die fragliche Verpflichtung berichtet und das mit den Worten unterzeichnet ist: „die Abschrift ist conform, der Bürgermeister Mention.“ Neef schlug das Register (Registrande, Rolle) nach und fand unter dem Datum vom 4. Febr. 1844 keinen Eintrag über ein Protocoll. Als sich Neef dessen vergewissert hatte, sagte er zu Mention: „Der Act, den Sie mir vorzeigen, ist falsch, es ist ein falsches Protocoll,“ oder nach andern Aussagen: „Wissen Sie, was auf einem Falsum steht? Fünfjährige Zwangsarbeit! Da sehen Sie ihren Bürgermeister!“ Darauf soll Mention die Aeußerung: „Wenn ich ein Falsum begangen, so lassen Sie mich bestrafen“ gethan und Neef die Antwort gegeben haben: „Wenn Sie es hätten aus Böswilligkeit gethan, allerdings, aber Sie haben so gehandelt aus Irrthum oder Unwissenheit.“ Auf einmal erkannte Mention selbst an, daß die in Rede stehende Verpflichtung ungültig sei und daß der Schöppe nochmals und gehörig vereidet werden müsse, machte auch Anstalt, den Eid abzunehmen. Doch, als er das Protocoll zu dictiren begann, und hierbei einen von Neef gerügten, allerdings auffallenden Formfehler beging, erklärte Mention, daß er die Verpflichtung nicht vornehmen würde und erhob später wegen jener Falsumsbeschuldigung Klage gegen Neef. Allein er nahm hierauf diese Klage brieflich zurück, welche Rücknahme jedoch von der Staatsbehörde für nicht zulässig erachtet und die Klage gegen Neef fortgesetzt wurde. Die Vertheidigung des Letztern behauptete, daß, wenn er selbst als einfacher Privatmann Mention der Fälschung beschuldigt und den Erweis dessen geführt hätte, er nach dem Art. 6.[1]) des Decrets vom 20. Juli 1831 von jeder Strafe frei sein würde, um soviel mehr müßte er dies hier sein, wo Neef in Ausübung seines öffentlichen Amtes und daher in Ausübung seiner Rechte und Pflichten die Handlungsweise Mentions zu untersuchen, zu prüfen und zu kritisiren durchaus befugt gewesen wäre. Die Vertheidigung stellte hiernächst den Satz auf, daß die Freiheit der Berathung völlig

[1]) Dieser Artikel lautet: Der Beweis der Beschuldigung sichert ihren Urheber gegen jede Strafe.

untergraben würde, wenn man Ausstellungen, die ein Gemeinderath gegen das Verfahren seines Collegen erhöbe, zum Gegenstande einer Injurienklage machen wollte. Dabei bezog sich der Vertheidiger Neefs auf einen in Baume in Frankreich vorgekommenen Fall, wo eine Gemeinderathsperson, welche gegen die Vermehrung des Gehalts eines Feldwächters unter dem Anführen gestimmt hatte, daß der Letztere sein Amt schlecht verwalte, willkürlich verfahre, ja sogar falsche Protocolle mache, zwar von diesem Feldwächter gerichtlich belangt, von dem Gerichtshofe zu Grenoble aber aus dem Grunde freigesprochen worden sei, weil ein Jeder in öffentlicher Function bei Abgabe seiner Stimme den Inhalt seiner Abstimmung motiviren könne und so nur von einem jedem Bürger gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch mache [1]). Nichtsdestoweniger wurde Neef von dem Zuchtpolizeigericht wegen jener Beschuldigung verurtheilt, jedoch nur zu 3 Tagen Gefängniß und in die Kosten. Der Appellhof bestätigte dieses Erkenntniß. Neef, welcher Cassationsrecurs erheben wollte, mußte gesetzlich entweder seine Strafe verbüßen oder Caution stellen. Er erwählte das Erstere und ergriff hierauf Recurs. In diesem stellte er unter andern folgende Sätze auf: „Die Ladung enthalte, dem 183sten Artikel der Strafproceßordnung entgegen, nicht die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That und es müsse dieser Mangel, ob er gleich nicht vor der Berufungsinstanz geltend gemacht worden, doch hier berücksichtigt werden, weil das entgegenstehende Gesetz vom 29. April 1806 durch die neuere Strafproceßordnung vom Jahre 1808 aufgehoben worden sei [2]); ferner, daß ein Richter, welcher in dem Gerichtshofe an dem fraglichen Erkenntnisse Antheil genommen, in Folge des bereits eingetreten gewesenen Wechsels der Richter (roulement) aufgehört gehabt habe, diesem Gerichtshofe anzugehören, was eine Verletzung der Art. 49 und 50 des Decrets vom 30. März 1808 und der Regeln der Competenz ent-

[1]) Der Angeschuldigte hieß Tartel und wurde später, als er seine Meinung über denselben Feldwächter außerhalb der Rathssitzung in Gegenwart anderer Personen wiederholte, für dieses Mal bestraft. Cour de Grénoble 17. Mars 1843.

[2]) Entscheidung des Cassationshofes zu Paris vom 7. Decbr. 1822.

halte; weiter, daß der dispositive (anordnende) Theil des Erkenntnisses die strafbare Thathandlung, derowegen der Angeschuldigte verurtheilt worden, nicht angebe, was dem Art. 195. der Strafproceßordnung zuwider sei; ferner, daß der Art. 122.[1]) des Strafrechts falsch angewendet worden sei, da die Freiheit der Meinungsäußerung in Ausübung des Berufs einem Jeden verbürgt wäre, endlich daß die Behauptung von Thatsachen, die man zu entdecken oder zur Bestrafung zu ziehen gehalten sei, kein Vergehen enthalten könne." Diesen letztern zugleich in die politischen Rechte einschlagenden Grund hob der Vertheidiger, der Advocat und Deputirte Vaerhagen zu Brüssel vor dem Cassationshofe, wo ich mit meinem Reisegefährten gegenwärtig war, insonderheit stark hervor. Leider wurde die Entscheidung des Cassationshofes darüber vertagt und ich habe diese nicht erfahren. Aber so viel ist gewiß, daß die Frage, ob nicht Cassation erfolgen müsse, zweifelhaft ist. Der Generaladvocat Devantre zu Brüssel, welcher das öffentliche Ministerium in jener Sitzung vertrat, äußerte selbst gegen mich und meinen Reisegefährten hierüber seine Bedenken. Eben so interessant ist die Frage, wie, da der Angeschuldigte seine Strafe bereits verbüßt hatte, im Falle der Cassation die Sache sich noch gestalten werde. Devantre versicherte uns, hierüber selbst keine Auskunft geben zu können. Der Cassationshof kann, wie es bei uns vielleicht der Fall sein würde, nicht entscheiden, daß, da der Beschuldigte die Strafe verbüßt, es sein Bewenden habe, denn ihm steht nicht die Entscheidung über das Materielle der Untersuchung zu. Jedenfalls, es mag nun der Cassationsrecurs angenommen oder verworfen werden, wird durch die Entscheidung eine Norm gegeben, wie weit das Recht der Kritik der Verwaltungsbeamten gegen Maaßregeln ihrer Collegen und die Freiheit der Discussion reiche.

---

[1]) Dieser Artikel sagt: Wenn ein oder mehre Verwaltungs- oder Gerichtsbeamte in Ausübung ihres Amtes oder bei Gelegenheit dieser Ausübung eine wörtliche, ihre Ehre oder ihre Würde angreifende Beleidigung erlitten haben, so wird der Beleidiger mit Gefängniß von einem Monat bis 2 Jahren bestraft. Wenn die Beleidigung während der Sitzung in einem Gerichtshofe oder Gerichte vorgefallen ist, tritt Gefängniß von 2—5 Jahren ein.

§. 13.

Von den Gerichten der einfachen Polizei.

Den Gerichten der einfachen Polizei gehört, wie schon oben bemerkt ist, die Untersuchung der Uebertretungen, welche höchstens 15 Franken Geldstrafe oder höchstens 5 Tage Gefängniß nach sich ziehen (Art. 137. c. d'inst.). Sie sind doppelter Art, das eine wird vom Friedensrichter des Cantons, welcher über gewisse Uebertretungen eine ausschließliche Gerichtsbarkeit hat (Art. 139. c. d'inst.), das andere, minder gebräuchliche und wenig praktische, durch den Bürgermeister der Gemeinde gehalten, der in einigen Fällen (Art. 139. und 166.) mit dem Friedensrichter vereint untersucht und entscheidet. In den teutschen Staaten mit französischem Rechte ist die Competenz der Friedensrichter verschieden geregelt. So haben die letztern nach einer rheinisch-preuß. Verordnung vom 7. Juni 1821 das Recht, über Holzdiebstähle und über die den letztern später gleichgestellten Entwendungen von Waldproducten, sonstige Forstfrevel, wie über Jagd- und Fischerei-Contraventionen zu entscheiden. Desgleichen ward nach einer rhein-preußischen Verordnung vom 11. Mai 1843 den Friedensrichtern als Polizeirichtern das Befugniß eingeräumt, ohne Rücksicht auf das Maaß der gesetzlichen Strafe über alle Contraventionen zu erkennen, welche nach Inhalt der Gesetze polizeilich geahndet werden sollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet ist, insofern nicht in dem betreffenden Gesetze selbst ein Anderes angeordnet ist.

Die Friedensrichter in Frankreich sind, obwohl vom Könige ernannt, absetzbar (Verfassung vom 9. August 1830, Art. 52.). In den teutschen Rheinlanden ist ihnen eine größere Unabhängigkeit gegeben, sie werden daselbst besser bezahlt, sie müssen jedoch auch, z. B. in Rheinpreußen, durchwegs geprüfte Juristen sein und wenigstens zwei Examina bestanden haben. Sie haben ferner, was Rheinpreußen anlangt, nach einer Verordnung vom 15. November 1822, Substituten, ein oder zwei, Ergänzungsrichter benannt, welche Nichtjuristen sind. Diese können jedoch die Richter vertreten blos bei Sühneversuchen, bei Siegelanlagen, Testamentsaufnahmen zur Zeit pestartiger Krankheiten, Vormundschaftsernennungen durch die Aeltern

und als Polizeirichter. Die Friedensrichter sind hier, wie alle andern Richter, nicht absetzbar, die Ergänzungsrichter dagegen sind es.

Die Zusammensetzung des Polizeigerichts und das Verfahren vor demselben ist in Untersuchungssachen kürzlich folgendes:

Die Ladung, welche mindestens eine Frist von 24 Stunden und je nach der Entfernung eine längere Frist enthalten muß, wird unter Zurücklassung einer Abschrift dem Beschuldigten durch einen Gerichtsvollzieher behändigt. Die Verhandlung ist öffentlich bei Strafe der Nichtigkeit (Art. 153. c. d'inst.), der Richter darf auch auf bloße schriftliche Instruction nicht urtheilen. Die Verhandlung muß vielmehr mündlich sein. In der Audienz — der öffentlichen Sitzung — werden zuerst die etwa über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle durch den Gerichtsschreiber verlesen, die von der Staatsbehörde — vertreten je nach dem Falle durch den Polizei-Commissar, den Bürgermeister oder seinen Adjuncten — oder der etwa mit aufgetretenen Civilpartei vorgebrachten Zeugen werden verhört, die Civilpartei stellt ihre Anträge, der Beschuldigte bringt seine Vertheidigung vor und läßt seine Zeugen abhören, worauf die Staatsbehörde, unter kurzer Wiederholung des Falls (resumé), die geeigneten Anträge stellt, der Beschuldigte antwortet und endlich der Richter entweder sogleich in derselben Audienz oder längstens in der folgenden das Urtheil spricht (Art. 153. c. d'inst.). Die Zeugen müssen bei Strafe der Nichtigkeit beeidigt werden. Der Gerichtsschreiber hat über deren Aussagen ein Protocoll zu führen.

Auch hier gilt die Regel, daß die nächsten Anverwandten des Angeschuldigten weder Zeugen sein können, noch dürfen, ohne daß jedoch, wenn sie widerspruchslos abgehört werden, das Verfahren deshalb nichtig würde. Die außenbleibenden Zeugen können zum Erscheinen von dem Gerichte gezwungen werden, durch Geld und Gefängnißstrafe. Nicht allein ist, wie schon oben bemerkt, die Anwesenheit der Staatsbehörde in der Sitzung, sondern auch ihre Schlußdarstellung der Sache (resumé) mit den geeigneten Anträgen unumgänglich nöthig. [1]) Als Grundregel gilt ferner auch hier, daß der

---

[1]) Dies nimmt man, wenigstens in Frankreich, so streng, daß Cassation des Urtheils selbst dann erfolgte, als die Staatsbehörde blos in der Audienz

Angeschuldigte das letzte Wort haben soll. Rücksichtlich der Protocolle und ihrer Beweisfähigkeit gilt dasselbe, was oben bei der Voruntersuchung darüber gesagt worden ist.

Das Geständniß des Beschuldigten wird vor den Gerichten der einfachen Polizei in Frankreich nach den Rechtsgrundsätzen (Jurisprudenz) des Cassationshofs zu Paris für beweisend angesehen, selbst in Hinsicht auf die Frage des gegenständlichen Daseins der That (objectiver Thatbestand).

Im Urtheile muß zugleich über den bei der Strafsache mit geltend gemachten Civilanspruch entschieden werden. Ist die That ein Vergehen oder gar ein Verbrechen, so hat der Friedensrichter die Betheiligten an den Staatsprocurator zu verweisen (Art. 160. c. d'inst.). War aber die Untersuchung des Falls, welchen das Urtheil des Friedensrichters für ein Vergehen oder Verbrechen erklärt, durch Erkenntniß der Rathskammer als polizeiliche Uebertretung dem Friedensgericht zugewiesen worden, so entsteht, wie oben bei Darstellung des Verfahrens vor den zuchtpolizeilichen Gerichten angegeben worden ist, ein Gerichtsbarkeitsconflict, welcher durch den Cassationshof entschieden werden muß.

Das Urtheil muß auch hier, und zwar ebenfalls bei Strafe der Nichtigkeit, durch Gründe unterstützt sein (Art. 163. c. d'inst.). Ingleichen muß es bei gleicher Strafe das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz enthalten. Anders in Zuchtpolizeisachen, wo auf den Fall der Unterlassung derselben Bestimmung nur eine Geldstrafe von 50 Franken den Gerichtsschreiber trifft (Art. 195. c. d'inst.).

Die Vollstreckung des Urtheils ist im Falle der Verurtheilung, wie schon oben angedeutet ist, Sache der Staatsbehörde und der die Civilpartei angehende Punkt Sache der letztern.

Gegen Urtheile der Friedensrichter ist Berufung zulässig, sofern auf Gefängniß des Beschuldigten erkannt ist oder die erkannte Geld-

---

fehlte, wo ein Zwischenurtheil gegeben wurde, oder als man in Abwesenheit derselben einen Act vornahm, ob man ihr gleich von dieser Vornahme und zwar noch vor ihrem Schlußvortrag Nachricht gegeben hatte. Dies ist ganz folgerichtig, denn ohne die Staatsbehörde ist kein Polizeigericht vorhanden.

buße oder Schaden= und anderer Ersatz die Summe von 5 Franken übersteigt, außer den Kosten (Art. 172. c. d'inst.).

Hieraus würde eigentlich folgen, daß nur der verurtheilte Angeschuldigte das Rechtsmittel der Berufung hätte, dagegen die Staatsbehörde und die Civilpartei nicht. Allein es giebt dennoch Fälle, wo auch die Staatsbehörde appelliren kann, z. B. wenn in der Entscheidung der Rückfall unberechnet geblieben wäre.

Die Appellation muß binnen 10 Tagen von Zeit der Bekanntmachung des Urtheils an eingelegt werden. Sie geht an das (Arrondissement-) Bezirksgericht, das diesenfalls als correctionelles Gericht urtheilt (Art. 174. c. d'inst.). In dieser Berufungsinstanz ist das Verfahren ziemlich dasselbe, wie bei der erstern. Auch die Abhörung von Zeugen kann hier auf Antrag der Betheiligten oder auch von Amtswegen erfolgen. Auf eingewandte Appellation des Verurtheilten kann eine härtere Strafe nicht erkannt werden.

Was die obenerwähnte 2te Art der Polizeigerichte, die Bürgermeisterei = Gerichte, anlangt, so ist die Gerichtsbarkeit derselben ziemlich eingeschränkt und nur in den Fällen zuständig, welche der Art. 166. der französischen Strafproceßordnung genau bezeichnet.

Die Staatsbehörde wird in diesen Sachen durch den Amtsgehilfen des Bürgermeisters, oder, wenn letzterer den Bürgermeister selbst zu vertreten hat, oder abwesend ist, durch ein Mitglied des Verwaltungsraths, das zu diesem Zwecke auf die Dauer eines Jahres von dem Staatsprocurator im Voraus bestimmt wird, vertreten. Das Amt des Gerichtsschreibers wird hier durch einen vom Bürgermeister erwählten und für dieses Amt beeidigten Bürger versehen. Gerichtsvollzieher sind für Behändigung der Ladungen der Bürgermeister nicht erforderlich; die Ladungen erfolgen durch eine die Beschuldigung enthaltende Bekanntmachung des Bürgermeisters selbst. Das Nämliche gilt von den Ladungen der Zeugen. Der Bürgermeister hält sein Verhör in dem Gemeindehaus öffentlich. Das Verfahren stimmt in der Hauptsache mit dem oben geschilderten, vor den Friedensrichtern üblichen, überein.

§. 14.

Einige Betrachtungen über die Gerichte der einfachen Polizei.

Nach unserer — sächsischen — Verfassung sind die Polizeibehörden berechtigt, eine Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen auszusprechen, nach französischem Rechte nur bis zu 5 Tagen. Nach unserer Verfassung mangelt es an einem Polizeigesetzbuche und an einer Polizei-Strafordnung, nach französischem Rechte ist das Eine wie das Andere in der Strafproceßordnung enthalten. Nach unserm Rechte giebt es keinen förmlichen an feste Normen geknüpften Proceßgang in Polizeisachen, vielmehr ist dem polizeilichen Ermessen, dem Gutdünken, ein großer Spielraum gegeben, nach französischem Rechte sind die Polizeigerichte immer Gerichte mit gerichtlichen, dem Untersuchungsproceß entlehnten Formen und mit einem geregelten Proceßgang. Nach unserm Rechte spricht die Verwaltung als Polizei, nach französischem spricht die Polizei als Justiz.

Also größere Formlosigkeit ist das wesentliche Merkmal, wodurch sich unsere Einrichtung von der des französischen Rechtes unterscheidet, Formlosigkeit, die im Grunde nichts als Willkür ist.

Die große Ausdehnung, welche man dem Polizeistrafrechte in Sachsen gegeben, der Mangel schützender Formen in dem Polizeistrafverfahren und das constitutionelle Bedürfniß einer gründlichen Reform an diesem Zweige der Staatsverwaltung ist schon von Vielen gefühlt, angeregt und erkannt worden. Das constitutionelle Königreich Würtemberg besitzt seit dem 2. October 1839 ein Polizeistrafgesetz (siehe darüber Archiv des Criminalrechts, Beilageh. zu 1840, von Mohl), und das constitutionelle Großherzogthum Hessen hat in der Verordnung vom 6. Juni 1832 die sogenannte Polizeigerichtsbarkeit an die Justiz übertragen (vergl. hierüber auch teutsches Strafverfahren von Jagemann und Nöllner, 3. Band, S. 69., und Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, S. 221 ff.). Im constitutionellen Sachsen hingegen gilt, wenigstens der Hauptsache nach, dasselbe Verfahren in Polizeisachen, dasselbe Polizeirecht was vor seiner Verfassungsurkunde und bezüglich vor 100 und mehr Jahren gegolten hat. Ja, es hat sich sogar seit letzterer Zeit der

Wirkungskreis der Polizeibehörden in mancher Beziehung gegen früher noch erweitert. Hier ist das Walten einer reformirenden Hand so nöthig, wie irgendwo. Freilich setzt dies voraus, daß durchaus eine Trennung der Justiz von der Verwaltung erfolge.

Die französische Einrichtung ist in mehr als einer Hinsicht nicht vom Tadel freizusprechen. Die Friedensrichter sind absetzbar, sie sind auch nicht immer hinreichend befähigt und juristisch gebildet, obwohl ihre Stellung eine mächtige und weitgreifende ist. Allein nicht zu verkennen ist auf der andern Seite, daß die Friedensrichter in den teutschen Rheinlanden, wo ihnen eine nach Außenhin würdigere und einträglichere Stellung gegeben,[1]) zugleich aber juristische Befähigung von ihnen gefordert wird, der Justizpflege von hohem Nutzen sind (vergl. Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfahren, S. 72 ff. Mannheim 1842). Ihr Verfahren ist zwar im Ganzen summarisch und sie wirken als Einzelrichter, da ihnen, außer dem Friedensgerichtsschreiber, Niemand zur Seite steht; aber zu Einhaltung ihres Wirkungskreises, zu gehöriger Behandlung der zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen erhalten sie vom Gesetze selbst die eindringlichste Aufforderung, indem es gegen Nichtbeobachtung so vieler seiner Vorschriften die Nichtigkeit des Verfahrens ausspricht. Wenn irgendwo, so sind, wie ich glaube, bei der Einrichtung der Einzelrichter Vorschriften unter Androhung der Nichtigkeit weise und erforderlich, da der Einzelne weit häufiger geneigt ist, sich Eigenmächtigkeiten hinzugeben, als ganze Collegien, und daher die Aussicht auf Nichtigkeit des Verfahrens als Abmahnung von Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift zu wirken wohl geeignet ist.

Mit Vergnügen habe ich mehrmals den Verhandlungen der Friedensrichter sowohl in Straf- als auch in bürgerlichen Rechtssachen zugehört. Denn auch in letztern steht ihnen bekanntlich neben dem Sühneamte, drohende Processe zu vermitteln, bis zu einem gewissen Geldbetrag oder in Ansehung gewisser Klagen (possessorischen)

---

[1]) So z. B. beziehen die 9 Friedensgerichte des Landgerichts Elberfeld aus Staatsmitteln 6729 Thlr. 15 Sgr. und 5692 Thlr. aus Sporteln für verschiedene zu ihrem Amte gehörige Geschäfte. Das Landgericht Elberfeld zählt ungefähr 220,000 Gerichtsbefohlene.

wegen Gränzverrückungen, wegen Schäden an Feldern, Früchten und Saaten, auf Bezahlung von Mieth- und Arbeitslöhnen, 2c.) die Gerichtsbarkeit entweder in erster und zweiter Instanz oder blos in erster Instanz gesetzlich zu. Ueberall,[1]) wo ich diese Verhandlungen zu beobachten Gelegenheit hatte, fand ich vielen Geschäftstact, große Gewandtheit in der Behandlung und Entscheidung der Sachen und anscheinend auch eine tüchtige juristische Bildung. Würde das Institut der Friedensrichter je in Sachsen eingeführt werden, was natürlich nur nach einer völligen Reform unserer Justizverfassung geschehen könnte, es würde gewiß von ungleich größerm Nutzen sein, als das Bagatellgesetz vom 16. Mai 1839. Denn dieses begiebt sich gerade da seiner Wirksamkeit, wo sie so sehr zu wünschen wäre, in Besitzprocessen,[2]) und wird in der Lösung seiner Aufgabe, Beschleunigung der Justizpflege, durch die bestehende Verfassung, nach welcher nur die ohnehin schon genug beschäftigten Appellationsgerichte die Berufungsinstanz sind, sehr behindert, abgesehen davon, daß es den Unterrichter auf mündliches Verhör hin, den Oberrichter aber blos auf Grund der Protocolle entscheiden läßt.

§. 15.

Nachdem ich nun die Hauptpunkte des französischen Strafverfahrens erwähnt zu haben glaube, ist nur noch übrig vom

Cassationshofe

und dem vor demselben üblichen Verfahren Einiges zu sagen.

Ueber den sämmtlichen Gerichtshöfen Frankreichs steht der Cassationshof zu Paris, dessen Zweck und Aufgabe es ist, die Gerichte in dem ihnen gesetzlich angewiesenen Kreise ihrer Zuständigkeit zu halten, etwaige Ueberschreitungen derselben zu beseitigen und die richtige Anwendung der Strafgesetze, wie die Beobachtung der ge-

---

[1]) In Elberfeld kamen in einer friedensgerichtlichen Sitzung über 100 Civilsachen zum Vortrag.

[2]) Freilich müßte diesenfalls das Gesetz seinen Grundgedanken, durch Einführung der preuß. Instructionsmaxime die Advocaten von der Mitwirkung bei der Rechtspflege auszuschließen, aufgeben.

setzlich vorgeschriebenen Formen zu überwachen. Seine Aufgabe ist es nicht, die innere Richtigkeit der Urtheile (das Materielle derselben) zu prüfen und darüber zu entscheiden, sondern sein Beruf besteht nur darin, die äußere und innere Form der Urtheile, das heißt zu untersuchen, ob das Gesetz den Thatumständen, welche in dem vor dem Untersuchungsgerichte behandelten Strafprocesse vorliegen, entsprechend angewendet und die Förmlichkeiten, welche bei Strafe der Richtigkeit gesetzlich vorgeschrieben sind, beobachtet worden sind oder nicht. Der Richtigkeitsrecurs, der innerhalb dreitägiger Frist eingebracht werden muß, ist in der Regel nur dann gestattet, wenn gegen das angefochtene Urtheil kein weiteres Rechtsmittel mehr zuläßig ist. Er gilt in allen Strafsachen, mögen sie Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen zum Gegenstande haben. Der Beschuldigte (bezüglich Angeklagte) ist berechtigt, das fragliche Rechtsmittel zu ergreifen, überhaupt, wenn in irgend einem auf ihn bezüglichen Urtheile wesentliche Förmlichkeiten versäumt sind oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wenn auf einen sein Vertheidigungsrecht betreffenden Antrag vom Gerichtshofe nicht entschieden wurde, oder wegen irriger Gesetzanwendung. Die Staatsbehörde kann in zuchtpolizeilichen und in einfachen Polizeisachen gegen alle in letzter Instanz gegebene Entscheidungen aus denselben vorgedachten Gründen mit dem Cassationsrecurs einkommen. Gegen Freisprechungen findet diesenfalls der Cassationsrecurs nicht statt, wenn die Freisprechung wegen nicht zureichenden Beweises erkannt ist. Wenn aber das befolgte Verfahren wegen Verstöße wider das Gesetz zugleich mit angegriffen wird, oder wenn eine erwiesene Thatsache irrig für nicht strafbar erklärt und der Beschuldigte deshalb freigesprochen worden wäre, so würde der Recurs zuläßig sein. In Criminalsachen (also wegen Verbrechen) hat die Staatsbehörde den Cassationsrecurs gegen gesetzwidrige Entscheidungen des Anklagesenats wie gegen jedes gesetzwidrige Urtheil der letzten Instanz. Gegen freisprechende Verdicte der Geschworenen giebt es keinen Cassationsrecurs, gegen freisprechende Urtheile des Assisenhofs aber insofern, als sich dieselben auf einen unvollständigen Ausspruch der Geschwornen oder auf einen irrthümlich angenommenen Mangel eines Strafgesetzes gründen. Noch ist hier der Cassationsrecurs

im Interesse des Gesetzes zu erwähnen. Er erfolgt vor dem Generalprocurator bei dem Cassationshofe, und wenn darauf das Urtheil cassirt wird, so nützt dies weder noch schadet es den Betheiligten. Auch in den übrigen Untersuchungssachen sind Anfechtungen der Erkenntnisse, ja aller andern gerichtlichen Handlungen im Interesse des Gesetzes Seiten der Staatsbehörde gestattet. Der Generalprocurator bei dem Cassationshofe erhält entweder vom Justizminister Auftrag, den Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes einzulegen, oder er kann dies auch vom Amtswegen thun. Der Recurs geht an die für Strafsachen bestehende Abtheilung des Cassationshofes.

Die Civilpartei kann in zuchtpolizeilichen sowohl als in einfachen Polizeisachen Cassationsrecurs ergreifen, nicht so in Untersuchungen wegen Verbrechen (also vor den Assisenhöfen anhängigen), wo sie weder gegen Erkenntnisse der Anklagekammern, noch wider Freisprechungen einkommen kann und selbst gegen ihre eigne Verurtheilung zum Schadenersatz das Rechtsmittel des Cassationsrecurses nur insoweit hat, als über die Klagbitte hinaus erkannt worden ist (Art. 412. c. d'inst.).

In Sachen der Zucht- wie der einfachen Polizei muß jeder die Cassation Beantragende eine sich je nach der Art der Entscheidung der Sache (ob sie contradictorisch — nach wechselseitiger Verhandlung — oder auf Grund von Ungehorsam entschieden worden) richtende gewisse Summe als Geldbuße (gewöhnlich 150 Franken) erlegen. Davon befreit sind die Staatsbehörde, die öffentlichen Beamten in Sachen, die ihre Verwaltung betreffen, die Verurtheilten vor den Assisenhöfen und die Armen. Ohne Erlegung dieser Geldbuße hat der Recurs keinen Fortgang. Die Geldbuße wird, wenn auf Cassation wirklich erkannt wird, oder ihre Erlegung gesetzlich nicht nöthig ist, oder vom Recurse wieder abgestanden wird, zurückgegeben. Jeder zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilte muß sich, wenn er Cassation beantragen will, als Gefangener stellen, sofern er nicht seine Freiheit durch Cautionsbestellung erlangt hat. Stellt er sich nicht als Gefangener, oder leistet er die etwa zulässige Caution nicht, so ist der Cassationsrecurs unzulässig. Wird das Erkenntniß für

nichtig erklärt, weil die angeklagte That gesetzlich nicht strafbar sei, so wird der Angeschuldigte sofort in Freiheit gesetzt, und die Sache ist beendigt. Erfolgt aber die Cassation wegen Unzuständigkeit des Gerichts, so wird das zuständige vom Cassationshofe bezeichnet und dahin die Sache verwiesen. Die Gerichte sind aber nicht verpflichtet, die Aussprüche des Cassationshofs als Richtschnur zu befolgen. Doch ist in Frankreich durch das Gesetz vom 1. April 1837 bestimmt, daß, wenn das zweite Urtheil aus den nämlichen Gründen, wie das erste, cassirt wird, alsdann sich das Gericht in Beziehung auf den Rechtspunkt nach dem Ausspruche des Cassationshofs zu richten habe.

Die Sitzungen des Cassationshofs sind ebenfalls öffentlich und das Verfahren ist mündlich.

Gilt das Vorstehende zunächst von und in Frankreich, so findet es doch in der Hauptsache auch in den teutschen Rheinprovinzen des französischen Rechts Anwendung. Für Rheinpreußen ist der Cassations- und Revisionshof zu Berlin. Dieser hat (laut Verfügung des niederrheinischen General-Gouvernements vom 20. Juli 1814) in den Fällen, wo in den Materialien das Urtheil cassirt wird, sogleich in der Sache selbst zu entscheiden. Für Rheinhessen ist der Cassationshof in Darmstadt und für die baiersche Rheinpfalz eine Abtheilung des Oberappellationsgerichts zu München als Cassationshof bestimmt.

§. 16.

Kurze Bemerkungen über die Einrichtung des Cassationshofes.

Das Bedürfniß eines Gerichts, welches über die in den gerichtlichen Verhandlungen vorgekommenen Nullitäten zu entscheiden hat, liegt schon in dem Geiste des französischen Processes begründet, welcher die Beobachtung vielfacher Formalitäten bei Strafe der Nichtigkeit anordnet. Ist auf der einen Seite nicht zu verkennen, daß durch die Aufstellung allzuvieler, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten, im Falle ihrer Versäumniß, Weiterun-

gen und wegen nöthiger Wiederaufnahme des Verfahrens neue Kosten entstehen, so ist auf der andern Seite die Nothwendigkeit bestimmter Formen und der Ueberwachung, daß diese streng befolgt werden, außer Zweifel. Die Menge der Formen, der mit ihnen verbundene Aufenthalt und Kostenaufwand sind gleichsam der Preis, den ein Jeder für die Freiheit seiner Person und für die Sicherheit seines Vermögens giebt, sagt Montesquieu, und mit ihm stimmt unter Andern Dupin überein, wenn er (Observ. sur notre législ. crim. S. 19) bemerkt: „In Criminalsachen ist die Willkür viel gefährlicher und unzulässiger, als irgendwo. Halten wir unverbrüchlich an der Regel, daß kein Criminalproceß, sei es im Verfahren oder im Urtheile, gilt, wenn nicht gewissenhaft genau die durch das Gesetz geforderten Förmlichkeiten beobachtet worden sind." Von diesem Gedanken ging der französische Gesetzgeber aus, als er die Beobachtung vieler Vorschriften bei Strafe der Nichtigkeit anordnete und, damit dieser Anordnung nicht die Aufsicht fehlte, eine Behörde aufstellte, deren Sache es ist, zu prüfen und zu entscheiden, ob und in wieweit in einzelnen Fällen gegen die fraglichen Anordnungen der Gesetze gefehlt worden sei. Diese Behörde, der Cassationshof, geht freilich noch einen Schritt weiter, indem sie bei Versäumniß nicht allein der von dem Gesetze bei Strafe der Nichtigkeit angeordneten Vorschriften, sondern auch der Punkte, welche, obgleich ihre Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, doch als Consequenzen aus den wesentlichen Bestandtheilen des Processes sich ergeben, die Cassation ausspricht[1]).

Damit nun ferner das Gesetz allenthalben von den verschiedenen Gerichten Frankreichs richtig und gleichmäßig angewendet werde, wurde dem Cassationshofe die Aufsichtsführung hierüber ertheilt und noch damit das Amt, die verschiedenen Gerichte in ihren bezüglichen

---

[1]) Mittermaier, teutsch. Strafverfahren I. S. 177. (Ausgabe vom Jahre 1839.)

Wirkungskreisen in den Schranken der Competenz zu erhalten, vereinigt. Deshalb auch wird der Cassationshof la cour régulatrice, der maaßgebende, als Regulator dienende Gerichtshof, genannt. Der Cassationshof zu Paris steht in hohem Ansehen, das er der Vereinigung ausgezeichneter Kenntnisse und großer Geschäftstüchtigkeit verdankt.

Zweite Abtheilung.

Von dem Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft nach holländischer Gesetzgebung.

Daß die holländische Gerichtsverfassung eine Nachbildung der französischen ist, ist zweifellos. Da in Holland das französische materielle Strafrecht, das Strafgesetzbuch (code pénal) noch gilt, so ist klar, daß auch das formelle Strafrecht Hollands in der Hauptsache den französischen Zuschnitt haben muß. Es ist in Holland Manches an dem französischen Muster verbessert und verschlechtert, das Meiste aber beibehalten und nur in inländische Form eingekleidet worden. Auch hier finden wir die dreifache Gliederung der Gerichte nebst einem Cassationshofe (hoher Rath), auch hier die Staatsanwaltschaft, auch hier Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, auch hier geheime schriftliche Voruntersuchung und nur die Geschwornengerichte vermissen wir. Unter diesen Umständen wird es genügen, nur die wesentlichsten Punkte, in welchen die holländische Gesetzgebung von der französischen abweicht, hervorzuheben, während das übrige Material, als bereits in der obigen Darstellung des französischen Rechts enthalten, übergangen oder doch nur andeutungsweise berührt werden kann und soll.

Was zuvörderst

§. 1.

die holländische Gerichtsverfassung

in strafrechtlicher Beziehung anlangt, so wird solche ausgeübt

1) von Cantongerichten,
2) von Bezirks- (Arrondissement-) Gerichten,
3) von Provinzial-Gerichtshöfen,
4) von dem hohen Rathe.

Die Cantongerichte haben die Gerichtsbarkeit über Contraventionen (Uebertretungen). Jedes Cantongericht besteht aus einem Richter, zwei oder höchstens vier Richterstellvertretern und einem Gerichtsschreiber. Die Cantonrichter, ihre Stellvertreter und Gerichtsschreiber werden vom Könige auf fünf Jahre angestellt. Sie beziehen Gehalt und sind nach fünf Jahren wieder wählbar. Sie haben, außer der ihnen ziemlich in demselben Umfange und in denselben Sachen, wie nach der französischen Verfassung, zustehenden Civilgerichtsbarkeit, in Strafsachen über alle Uebertretungen zu entscheiden, auf welche keine höhere als eine Gefängnißstrafe von 7 Tagen oder eine Geldbuße von 75 holländischen Gulden steht, ohne Rücksicht darauf, ob mit der Strafe auch die Confiscation besonderer Gegenstände ausgesprochen wird. Von ihrem Urtheile findet Berufung statt, mit Ausnahme des Falls, wo auf der Uebertretung nur eine Geldbuße von 20 fl. steht. Sie erkennen auch zugleich über Civilansprüche, wenn deren Gegenstand sich nur auf 50 fl. beläuft. Außerdem muß die Forderung mittelst besonderer Klage auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden. In Strafsachen des Cantongerichts vertritt der Bürgermeister der Gemeinde, wo der Cantonrichter seinen Sitz hat, die Stelle der Staatsbehörde. Sind in derselben Gemeinde einer oder mehre Polizeicommissarien, so kann der Bürgermeister diese Stelle einem dieser Beamten übertragen. Ist kein Polizeicommissar da, so kann ein Mitglied der Gemeindeverwaltungsbehörde oder eine andere Person mit Bewilligung des Generalprocurators beim Provinzialgerichtshofe dazu angestellt werden.

Die Bezirksrichter entscheiden über Vergehen. In jeder Provinz bestehen ein oder mehre Bezirksgerichte. Neben den Richtern giebt es Richterstellvertreter, welche im Behinderungsfalle des Richters dessen Amt verwalten. Staatsprocuratoren, Gerichtsschreiber sind auch hier, wie bei den französischen Zuchtpolizeigerichten, angestellt. Richter, Richterstellvertreter, Staatsprocuratoren und Gerichtsschreiber müssen außer den grundgesetzlich erforderten Eigen-

schaften den Doctor- oder Licentiatengrad auf einer der inländischen Universitäten erlangt und das Alter von 25 Jahren haben. In bürgerlichen Streitigkeiten, wie in Strafsachen, urtheilen die Richter in unebener Zahl; drei mindestens sind erforderlich. Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Richter und deren Stellvertreter werden vom Könige auf Lebenszeit, die Staatsprocuratoren aber, die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter nur zeitweilig angestellt. Die Anstellung der Richter, deren Stellvertreter und Gerichtsschreiber geschieht so: Ist eine Stelle dieser Art zu besetzen, so reicht das Bezirksgericht mit Einschluß des Staatsprocurators eine Empfehlungsliste von drei befähigten Candidaten bei dem Gerichtspräsidenten und bei dem Generalprocurator des Provinzialgerichtshofs ein, woraus die Vorgeschlagenen dem Könige angezeigt werden, welcher nach Befinden einen der Vorgeschlagenen wählt (vergl. Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt und die Verwaltung der Rechtspflege für das Königreich der Niederlande vom 28. April 1835). Die Bezirksgerichte erkennen in der Regel über alle Vergehen. Von ihren Urtheilen ist in gewissen Fällen Appellation zulässig. Auch über Schadenansprüche der Civilpartei entscheiden sie mit, wenn die Forderung nicht mehr als 150 fl. beträgt. Ist sie höher, dann muß sie auf dem Civilrechtswege eingeklagt werden. Zugleich bilden die Bezirksgerichte die Berufungsinstanz in Sachen, wo gegen die Entscheidungen der Cantongerichte Berufung erhoben worden ist.

Die Provinzialgerichtshöfe urtheilen über Verbrechen. Jede Provinz hat einen Provinzialgerichtshof. Der Provinzialgerichtshof in Holland zählt einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, neun Räthe, einen Generalprocurator, zwei Generaladvocaten, einen Gerichtsschreiber und zwei Stellvertreter; in Nordbrabant, Gelderland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, sieben Räthe, einen Generalprocurator, einen Generaladvocaten, einen Gerichtsschreiber und einen oder höchstens zwei Stellvertreter. Dieses Personal wird vom Könige auf Lebenszeit erwählt und zwar in folgender Maaße: Wird die Stelle eines Rathes vacant, so zeigt dies der Gerichtshof den Provinzialständen an und überreicht zugleich den letztern eine von

ihm und dem Generalprocurator in geheimer Abstimmung gewählte Liste von sechs Candidaten, woraus die Provinzialstände drei Candidaten dem Könige zur beliebigen Wahl vorschlagen (vergl. Niederl. Verfassungsurkunde Art. 180 und 63 des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Gewalt und die Verwaltung der Rechtspflege für das Königreich der Niederlande vom 28. April 1835). Die Räthe, Generalprocuratoren, Generaladvocaten und Gerichtsschreiber müssen außer den constitutionell erforderlichen Eigenschaften seit wenigstens fünf Jahren den Doctor- oder Licentiatengrad auf einer der Landesuniversitäten erlangt und das Alter von 30 Jahren erreicht haben. Selbst die Stellvertreter der Gerichtsschreiber müssen auf dieselbe Weise graduirt sein, jedoch können diese bereits im 25sten Lebensjahre angestellt werden. Die Provinzialhöfe [1]) erkennen mit sechs Richtern in erster und letzter Instanz über alle [2]) Verbrechen, welche eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen und deren Verfolgung den Staatsprocuratoren der Bezirksgerichte in dem Gebiete der Provinz übertragen ist. Zugleich bilden sie ebenfalls mit sechs Richtern die Berufungsinstanz hinsichtlich der Appellationen von correctionellen Urtheilen der Bezirksgerichte und erkennen, jedoch nur mit fünf Richtern, auch über alle correctionellen Verfolgungen in der bezüglichen Provinz gegen Cantonrichter und ihre Stellvertreter, gegen Bezirksrichter, Stellvertreter, Beamte des öffentlichen Ministeriums und Gerichtsschreiber wegen Vergehen, während ihrer Dienstzeit verübt, und über daraus entstehende Civilansprüche. In den Fällen, wo sie mit sechs Richtern urtheilen, ist, wenn die Stimmen gleich sind, der Angeklagte für losgesprochen

---

[1]) In Civilsachen erkennen die Provinzialhöfe in erster Instanz über alle Klagen, worin es sich um das Interesse der Provinz handelt, mit Ausnahme der Realklagen; ist aber die Forderung nicht höher als 400 fl., so erkennen sie zugleich in letzter Instanz. Ferner erkennen die Provinzialhöfe über Gerichtsbarkeitsconflicte unter den verschiedenen Gerichten, sodann in erster und letzter Instanz über alle Civilstreitigkeiten der Provinz, wenn sich die Parteien zu diesem Zwecke dem Ausspruche des Hofs unterworfen haben, endlich über Appellationen in Civilstreitigkeiten von Urtheilen der Bezirksgerichte.

[2]) Jedoch mit Ausschluß der zu der speciellen Gerichtsbarkeit des hohen Raths gehörigen, weiter unten näher zu bezeichnenden.

zu erachten. Die Provinzialgerichtshöfe haben auch die Disciplinar-aufsicht über die Cantonrichter und die Beamten des öffentlichen Ministeriums in der Provinz, sowie über die Strafjustizverwaltung der Provinz im Allgemeinen (Art. 73. des angezogenen Gesetzes). Der hohe Rath im Haag besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, wenigstens 12 und höchstens 14 Räthen, 1 Generalprocurator, 2 Generaladvocaten, 1 bis 2 Gerichtsschreibern. Die Mitglieder und Beamten des hohen Raths werden vom Könige auf Lebenszeit angestellt. Ist die Stelle eines Raths erledigt, so zeigt dies der hohe Rath der zweiten Kammer der Generalstaaten unter Beifügung einer geheim gewählten Liste von 6 Candidaten an, und aus dieser Liste schlägt nun die zweite Kammer dem Könige nach Befinden 3 Candidaten vor, woraus der König einen beliebigen wählt (vergl. Art. 174. der niederl. Verfassungsurkunde). Außer den gewöhnlichen constitutionellen Erfordernissen müssen die Mitglieder des hohen Raths seit wenigstens 10 Jahren den Doctor- oder Licentiatengrad auf einer der Landesuniversitäten und das volle 35. Jahr erreicht haben. Nur die Stellvertreter der Gerichtsschreiber können bereits nach vollendetem 25. Lebensjahre angestellt werden.

Der hohe Rath erkennt, was Strafsachen [1]) anlangt, in erster und letzter Instanz über alle Verbrechen oder Vergehen (die Uebertretungen, worauf keine Gefängnißstrafe steht, sind nicht darunter begriffen), welche Mitglieder der Generalstaaten, Minister, Mitglieder des Staatsraths, Gouverneure der Provinzen, Großoffiziere des königlichen Hauses, Mitglieder desselben und einige andere hohe Beamte während der Zeit ihrer Function begangen haben. Auch erkennt der hohe Rath in erster und letzter

---

[1]) In Civilsachen erkennt der hohe Rath über alle Klagen, worin der König oder die Mitglieder des königlichen Hauses oder der Staat in Anspruch genommen werden, ferner über alle Gerichtsbarkeitsconflicte zwischen Behörden verschiedener Provinzialhöfe, zwischen den verschiedenen Provinzialhöfen selbst, ferner über alle Prisen, die von den Kriegsschiffen des Landes oder von Schiffen, welche von Privaten ausgerüstet sind und Kaperbriefe (lettres de marque) führen, aufgebracht werden, und über alle dabei vorkommenden Streitigkeiten, über Appellationen von Erkenntnissen der Provinzialgerichtshöfe und von Erkenntnissen der Gerichtshöfe der Colonieen.

Instanz über Seeräuberei und über alle Verbrechen in Bezug auf Prisen und Beute. Besonders aber ist es sein Beruf, über die Richtigkeiten des Verfahrens, der gerichtlichen Handlungen und der Erkenntnisse zu entscheiden. Der Nichtigkeitsrecurs kann, wie in Frankreich, auch im Interesse des Gesetzes eingewendet werden. Cassation tritt ein wegen Unterlassung der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, wegen falscher Anwendung und Verletzung des Gesetzes und wegen Incompetenz oder Machtüberschreitung. In der Regel[1]) erkennt dieser Gerichtshof in Strafsachen mit 7 Räthen. Wird das Urtheil wegen falscher Anwendung oder Verletzung des Gesetzes oder wegen Machtüberschreitung vernichtet, so urtheilt der hohe Rath sogleich über das Materielle der Sache, und es ist dagegen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Wird ein Erkenntniß wegen Vernachlässigung einer bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit cassirt, so verordnet der hohe Rath eine anderweite Untersuchung des Falls, welche sodann mit der letzten Handlung, wobei die Nichtigkeit begangen worden ist, den Anfang nimmt. In diesem Falle wird die Sache verwiesen entweder an das Bezirksgericht, worunter das Cantongericht gehört, dessen Urtheil vernichtet worden ist, oder an den Provinzialgerichtshof, worunter das Bezirksgericht gehört, dessen Erkenntniß Vernichtung erlitten hat, oder, wenn das Urtheil eines Provinzialgerichtshofs vernichtet worden, an einen andern nahen Provinzialgerichtshof. Der hohe Rath übt überdies eine allgemeine Aufsicht über die sämmtliche Justizverwaltung des Reichs (vergl. Art. 178. der niederl. Verfassungs-Urkunde).

§. 2.

Einige Bemerkungen über die holländische Gerichtsverfassung.

Wie jede Gerichtsverfassung eines Landes mit dem Staatsgrundgesetze in engster Verbindung steht, so auch in Holland. Die

[1]) Da, wo er den eximirten Gerichtsstand der oben angedeuteten Personen bildet, mit 10 Räthen, und in den Fällen wegen Seeräuberei rc. mit 6 Räthen.

niederländische Verfassungsurkunde hatte bereits den hohen Rath als obersten Gerichtshof des Landes (Art. 173.), die Art und Weise der Erwählung seiner Mitglieder (Art. 174.), den Umfang seiner Competenz (Art. 175. 177. 178. 179.), ebenso die Provinzialgerichtshöfe und die Art und Weise der Besetzung derselben (Art. 180.) angeordnet, die gesammte Strafrechtspflege ausschließlich den Gerichten überwiesen und den Mitgliedern und Beamten des hohen Raths, der Provinzialgerichtshöfe und Criminalgerichte Unabsetzbarkeit zugesichert. Auf den Grund dieser Bestimmungen erschien nun das Organisationsgesetz vom 28. April 1835, das jedoch erst seit dem Monat October 1838 in Kraft getreten ist. Die Frage, ob der König, welcher das Recht hat, mit andern Staaten Tractate zu schließen, auch das Befugniß habe, ohne Zustimmung der Generalstaaten Jemanden einem andern, als dem gewöhnlichen Richter zu unterwerfen, ist weder in der Verfassung, noch in dem letzterwähnten Gesetze entschieden. Diese staatsrechtliche Frage ist auch zur Zeit noch nicht vollständig gelöst, obgleich ihre Bedeutung bei Gelegenheit der Interpretation der Mainzer Rheinschifffahrts-Acte praktisch hervortrat.

Der hohe Rath hat in diesem Falle entschieden, daß der Tractat und die die Rheinzoll-Gerichte betreffenden Bestimmungen Gesetzeskraft hätten, weil die Generalstaaten, denen der Tractat mitgetheilt worden, sich ihm nicht widersetzt hätten.

Holland, das noch nicht 3 Millionen Einwohner zählt, hat 11 Provinzialgerichtshöfe. Die Verlegenheit dieser Ueberfüllung (embarras des richesses) verdankt es der Restauration, welche nach Abschüttelung der französischen Herrschaft durch Rückführung eines sichtbaren Zeichens des alten Provinzialismus den Ideen der Vergangenheit sich willfährig bezeigen wollte. Allein diese neue Schöpfung war bedeutungslos und mußte bedeutungslos in einem Lande bleiben, wo der Geist des Provinzialismus, ohne Privilegien, ohne Ausnahme- und besondere Provinzialrechte in der vollständigen Gleichheit der Gesetze und des Systems erlosch, mehr und mehr erlischt und nur noch in dem Namen der Provinzen besteht. Würde Frankreich, das mit 34 Millionen Einwohner ungefähr 26 königliche Gerichtshöfe hat, deren verhältnißmäßig so viel wie Holland haben,

so würde es 95 zählen müssen. Durch die unverhältnißmäßige Zahl der Gerichtshöfe kommt es auch, daß mancher der letztern in Holland jährlich nicht mehr als über 15 Civilappellationen, 25 peinliche und ebensoviel zuchtpolizeiliche Sachen zu entscheiden hat. Die Mehrheit der Nation erkennt recht wohl das Kostspielige und Unnütze dieser Gerichtshöfchen, weshalb auch die Regierung die Zahl derselben auf 5 herabzusetzen versuchte. Aber leider! fand sie Widerstand in den Kammern, der Nepotismus siegte. Das ganze Land ist in 32 Bezirke getheilt und hat hiernach ebensoviel Bezirksgerichte. In einem Handelsstaate, wie Holland, und insonderheit auf dem classischen Boden des Handels, in Amsterdam und Rotterdam, wo selbst die Schreib- und Studirstuben der Richter und Advocaten Comptoirs heißen, muß man sich allerdings wundern, daß die Handelsgerichte abgeschafft worden. Allein der Schlüssel des Räthsels liegt in demselben Umstande, aus dem die bis zum 11. December 1813 in Holland übliche Einrichtung der Geschwornengerichte in die neuere Gerichtsorganisation nicht wieder aufgenommen worden ist. Nicht der Widerwille der Nation gegen den Geist des Instituts, nicht die Ueberzeugung von dessen Bedenklichkeit und von Nachtheilen für die Rechtspflege ist es — wie man hier und da in Teutschland glauben gemacht hat, — sondern die Abneigung der Nation oder vielmehr der äußerlich befähigten Theile derselben gegen unentgeltliche [1]) Bekleidung einer öffentlichen Stelle hat das Aufkommen der Handelsgerichte und die Zurückführung der Jury in Holland verhindert. Der Holländer sieht in seiner Zeit sein Capital, das ihm gute Zinsen trägt, und jede Einrichtung, welche ihn unvergeltlich um die Zeit bringt, ist oder wird ihm, als seinen Geldbeutel

---

[1]) Als mein Reisegefährte und ich in Amsterdam von einem dortigen Banquier bei dem ersten holländischen Juristen eingeführt wurde, sagte uns der Banquier an der Thüre des Empfangzimmers: Meine Herren, man thut hier nichts umsonst; Sie müssen den Mann anständig honoriren, wenn er sich mit Ihnen unterhält. Wir erklärten uns hierzu natürlich sogleich bereit und wurden eingeführt. Allein wir lernten in dem Juristen einen eben so ausgezeichneten als gefälligen und uneigennützigen Mann kennen, den allem Anscheine nach selbst das Anerbieten eines Honorars verletzt haben würde. Dieser Mann aber war kein Holländer von Geburt.

benachtheiligend, verhaßt. Daher ist er folgerichtig der Jury, daher den Handelsgerichten, welche beide eine uneigennützige, aufopfernde Thätigkeit der Bürger erfordern — abgeneigt und daher hat die Regierung gewiß nur weise und den Bedürfnissen, Wünschen und Forderungen des Volkes in seiner überwiegenden Mehrzahl gemäß gehandelt, daß sie jene beiden Institute nicht in die Gerichtsverfassung aufgenommen hat. Dies ist die Ansicht und das Urtheil, welches ich aus dem Munde mehrer unbefangenen Holländer über Jury und Handelsgerichte und über die Unvolksthümlichkeit dieser beiden wichtigen Anstalten in Holland vernommen habe.

Daß in den Cantongerichten die französischen Friedensgerichte, in den Bezirksgerichten die zuchtpolizeilichen und in den Provinzialgerichtshöfen die Assisengerichte nachgebildet sind, springt in die Augen. Der hohe Rath ist der französische Cassationshof mit nationeller Färbung. Hierbei ist die Bestimmung, daß der hohe Rath in den Fällen, wo ein Urtheil wegen falscher Anwendung oder Verletzung des Gesetzes oder wegen Machtüberschreitung vernichtet wird, sogleich über das Materielle der Sache zu erkennen hat, weil hierdurch nur unnöthige Weiterungen und Kosten erspart werden, der diesfalls bestehenden Einrichtung in Frankreich vorzuziehen.

§. 3.

Ueber einige der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten des holländischen Strafverfahrens.

a) Von der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung ist nach niederländischem Rechte eine doppelte, nämlich

aa) die vorläufige Information,
bb) die eigentliche Voruntersuchung.

Daher zuerst von der vorläufigen Information (voorloopige Informatien). Der Provinzialgerichtshof ernennt bei jedem Bezirksgericht aus dessen Mittel einen oder mehre Untersuchungsrichter, welche Richter-Commissare (regters commissarissen) heißen, auf die Zeit von 2 Jahren zur Instruction der Strafsachen. Im Falle einer zeit-

lichen Verhinderung des Richters-Commissars ernennt, sofern nicht 2 oder mehre Richter-Commissarien vorhanden sind, das Bezirksgericht Einen, um des Verhinderten Stelle zu vertreten. Der Richter-Commissar kann ohne Antrag der Staatsbehörde keine vorläufige Information beginnen (Art. 58. der holländischen Strafproceßordnung — wetboek of Strafvordering). Erklärt der Richter-Commissar, daß keine Gründe zur vorläufigen Information bestehen, so theilt der Staatsprocurator diese Erklärung dem Bezirksgerichte mit, welches darüber zu entscheiden hat. Ist das Bezirksgericht der Ansicht, daß die Sache verfolgt werden müsse, so kann es für dieselbe einen andern Richter-Commissarius ernennen. Der Richter-Commissar muß zu allen seinen Verrichtungen den Gerichtsschreiber oder dessen Substituten hinzuziehen. Auf Aufforderung des Richter-Commissars kann der Staatsprocurator allen Verhören beiwohnen, es muß aber dies bemerkt werden. Der Staatsprocurator ist diesenfalls befugt, dem Commissar die Fragen vorzulegen, welche er an die zu Verhörenden gerichtet haben will. Der Staatsprocurator kann auch sonst von allen Protocollen Einsicht nehmen. Der Richter-Commissar verfährt mit Abhörung der Zeugen, mögen ihm solche von der Staatsbehörde oder dem Angeschuldigten angegeben sein, oder die er sonst Amtswegen verhören zu müssen glaubt. Die Zeugen werden hier nicht vereidet. Ueber ihre Aussagen wird ein Protocoll aufgenommen. Entfernt wohnende oder in einem andern Gerichtsbezirke lebende Zeugen können auch auf Requisition abgehört werden, doch kann auch diesenfalls auf Entscheidung des Bezirksgerichts das persönliche Erscheinen des Zeugen verordnet werden. In den Fällen, wo hinlängliche Anzeichen hinsichtlich eines mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegten Verbrechens, oder wenn Diebstahl, Betrug, Mißbrauch des Zutrauens, Verwundung, Bettelei und Landstreicherei in Frage sind, gegen den Angeschuldigten vorliegen und die Vermuthung entsteht, der Angeschuldigte werde die Flucht ergreifen, kann der Richter-Commissar auf Ansuchung des Staatsprocurators einen Befehl zur vorläufigen Verhaftung des Angeschuldigten erlassen, wobei er die Gründe für diesen Befehl und den Ort angeben muß, wohin der Angeschuldigte gebracht werden soll. Der Verhaftete muß sogleich nach seiner Verhaftung verhört werden, und der Richter-Commissar

hat binnen 3 mal 24 Stunden nach Erlaß seines Befehls dem Bezirksgerichte darüber Bericht zu erstatten, welches innerhalb dreier Tage den Befehl bestätigen oder die Befreiung des Angeschuldigten anordnen muß (Art. 77. und 88. der Strafproceßordnung). Im Laufe der Untersuchung hat der Richter-Commissar auch das Recht, einen Verdächtigen durch schriftlichen Befehl vor sich und zur Vernehmung zu laden, jedoch kann der Verdächtige durch kein Mittel zum Erscheinen gezwungen werden (Art. 78.). In correctionellen Sachen findet nur auf Antrag der Staatsbehörde eine Voruntersuchung statt. Allein diese muß allemal vorhergehen, wo es sich um Vergehen handelt, welche von Cantonrichtern oder deren Stellvertretern, Beamten des öffentlichen Ministeriums und Ergänzungsrichtern während ihrer Dienstzeit verübt worden sind. Wegen Polizeiübertretungen findet keinenfalls eine Voruntersuchung statt (Art. 79. 80. 81.).

bb) Von der eigentlichen Voruntersuchung.

Sobald die Staatsbehörde aus der vorläufigen Information oder auch sonst hinlängliche Verdachtsgründe hinsichtlich des Daseins einer verbrecherischen Handlung und ihrer Urheberschaft entnimmt, hat sie sobald als möglich ihren den Umständen angemessenen Antrag in der Regel auf persönliche Vorladung und nunmehrige Verhaftung des Angeschuldigten unter Vorlegung der Beweisstücke bei dem Kreisgerichte zu stellen. Letzteres, in seiner Zusammensetzung aus 3 Richtern, prüft die Ergebnisse der vorläufigen Information, giebt die Erlaubniß zur Anstellung der Instruction (Voruntersuchung) — regtsingang — oder urtheilt sonst nach Umständen. Ist es der Meinung, daß zwar hinlängliche Anzeichen für die fragliche That und gegen den Angeschuldigten vorhanden sind, daß aber die That mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe gesetzlich nicht belegt sei, so verweist es die Untersuchung, je nachdem ein Vergehen oder eine bloße Uebertretung vorliegt, an die correctionelle Kammer oder an das Cantongericht. Erkennt es hingegen bei gleichen hinreichenden Anzeichen, daß auf der zur Anzeige gekommenen That gesetzlich eine entehrende oder Leibesstrafe steht, so erläßt es gegen den Angeschuldigten eine persönliche Vorladung und sofern er noch nicht verhaftet

ist, einen Verhaftsbefehl. Gegen eine die Freilassung des Angeschuldigten oder eine zu milde Beurtheilung seiner That enthaltende Entscheidung des Bezirksgerichts hat die Staatsbehörde das Rechtsmittel der Opposition, welche an den Generalprocurator des Provinzialhofs und durch diesen an letztern selbst geht, der innerhalb 3 Tage sein Urtheil abgeben muß (Art. 89.). In dem Falle, wo ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen worden, muß letzterer binnen 24 Stunden von dem Richter-Commissar verhört werden. Wird ein Erscheinungsbefehl an ihn gerichtet, so muß dieser die gegen ihn vorliegenden Umstände kürzlich angeben. Erscheint der Vorgeladene nicht, so kann der Richter-Commissar gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen, der nöthigenfalls durch Gewalt in Vollzug zu setzen ist. Sowohl der Erscheinungs- als der Hafts- und Verwahrungsbefehl muß von allen Richtern, die in der Sache Sitzung halten und von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden. Bei Strafe der Nichtigkeit ist vorgeschrieben, daß darin der Beschuldigte so genau wie möglich bezeichnet und die That, deren er bezüchtigt wird, und das darauf anwendbare Strafgesetz angezogen werde (Art. 94.). Die Erscheinungs- und Haftsbefehle sind auf dem Gebiete des ganzen Königreichs vollstreckbar. Ueber die Verhöre bestehen dieselben Vorschriften, deren oben bei der vorläufigen Information Erwähnung geschehen. Die Sachverständigen werden vor ihrer Angabe eidlich verpflichtet. Suggestiv-Fragen dürfen weder an Zeugen, noch an Angeschuldigte gerichtet werden (Art. 99.). Außer dem Falle der Entdeckung auf frischer That darf keine Haussuchung ohne Erlaubniß des Bezirksgerichts stattfinden (Art. 106.). Ohne diese Erlaubniß kann der Richter-Commissar auf Ansuchen der Staatsbehörde nur in der Wohnung des Angeschuldigten, in dem Hause, wo die That verübt worden und in Herbergen, Gasthäusern und andern öffentlichen Orten Haussuchung vornehmen. In andern Fällen, wo Haussuchung stattfindet, mit oder ohne Erlaubniß des Bezirksgerichts, darf der Richter-Commissar keine Schriften, Bücher oder andere Papiere untersuchen oder in Beschlag nehmen, wenn er nicht ausdrücklich vom Gerichte dazu ermächtigt ist. Die Haussuchungen werden vom Richter-Commissar in Gegenwart des Staats-

procurators vorgenommen. Bei Untersuchung der Bücher und Papiere des Angeschuldigten kann dieser selbst oder ein Bevollmächtigter desselben anwesend sein (Art. 109.).

Nach Beendigung der Voruntersuchung theilt der Richter-Commissar die Proceßstücke dem Staatsprocurator mit, und erachtet dieser die geführte Untersuchung vollständig, so überreicht er die Proceßstücke mit seinem Antrag an das Bezirksgericht. Dieses berathet hierüber in der Rathskammer, wo der Richter-Commissar als Richter gegenwärtig sein kann. Das Bezirksgericht entscheidet je nach den vorliegenden Umständen, verweist daher die Sache im Falle der Imcompetenz des Gerichts an den competenten Richter oder giebt den Angeschuldigten von der Untersuchung frei. Ist es der Meinung, daß die That eine bloße Polizeiübertretung enthalte, so verweist es die Sache vor den Cantonrichter, wenn ein Vergehen, vor die öffentliche Sitzung der correctionellen Kammer, und ordnet, dafern Diebstahl, Betrug, Mißbrauch des Zutrauens, Verwundung, Bettelei und Landstreicherei vorliegt, die Verhaftung des Angeschuldigten an, sofern nicht solche bereits eingetreten ist. In allen andern correctionellen Sachen darf kein Verhaftsbefehl erlassen werden (Art. 118.). Die Verweisung an die öffentliche Sitzung der correctionellen Kammer findet auch dann statt, wenn die That, obwohl alle Kennzeichen des Verbrechens an sich tragend, doch wegen der Jugend des Thäters nur mit einer correctionellen Strafe geahndet werden kann. Ist aber das Gericht der Meinung, daß die That eine Leibes- oder eine entehrende Strafe nach sich ziehe und daß hinreichende Gründe zum weitern Verfahren bestehen, so verweist es die Sache an den Generalprocurator und kann, dafern der Angeschuldigte noch nicht in Haft ist, dessen gefängliche Einziehung verordnen. Der Staatsprocurator hat in dem Falle der Verweisung der Untersuchung an den Generalprocurator, die Sache mit den Beweisstücken dem letztern zu übermitteln, was vom Staatsprocurator dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist (Art. 120.). Gegen Freisprechungen oder zu milde Beurtheilung der That Seiten des Kreisgerichts kann die Staatsbehörde innerhalb 24 Stunden Opposition erheben. Dies kann der Staatsprocurator aus eignem Antrieb oder auf Antrag des Generalprocurators, zu welchem Ende der Staats-

procurator den letztern von der Instruction eines jeden Verbrechens benachrichtigen muß.

§. 4.

Fortsetzung.

b) Von der Untersuchung in der Rathskammer des Provinzial-Gerichtshofs.

Der Generalprocurator muß innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Proceßstücke dieselben mit seinem Vor- und Antrage dem Provinzialgerichtshof übergeben. Während dieser zehntägigen Frist kann der Angeschuldigte beim Provinzialhofe eine schriftliche Vorstellung einreichen, zu welchem Zwecke er sich mit einem Sachwalter in Vernehmung setzen darf. Eine aus 5 Räthen bestehende Abtheilung des Hofs, welche die Rathskammer des Provinzialgerichtshofs — provinciaal Geregtshof in Raadkamer vergaderd — heißt und von der im vorigen §. erwähnten Abtheilung der Bezirksgerichte zu unterscheiden ist, hat nun das Urtheil. Sie kann Vervollständigung der Untersuchung anordnen. Findet sie keine hinreichenden Anzeichen für eine begangene That oder für die Schuld, so erklärt sie dies und verordnet die sogleich zu bewirkende Freilassung des Angeschuldigten. Ist sie der Meinung, daß die Beschuldigung nur eine Polizeiübertretung oder Vergehen enthalte, so verweist sie die Sache an den Cantonrichter oder an das Bezirksgericht. Erkennt sie aber in der That ein mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegtes Verbrechen und sind hinreichende Verdachtsgründe hinsichtlich dessen gegen den Beschuldigten vorhanden, so verweist sie denselben an die öffentliche Sitzung des Gerichtshofs, wohin sie ebenfalls und gleichzeitig die Untersuchung über neu entdeckte Vergehen des Angeschuldigten verweisen kann. Selbst im Falle der Verweisung des Angeschuldigten an die öffentliche Sitzung des Hofs kann des Angeschuldigten Freilassung ausgesprochen werden. Ist die Verweisung des Angeschuldigten in die öffentliche Sitzung erkannt worden, so muß der Generalprocurator in der kürzesten Frist eine Anklageacte fertigen (Art. 143.). Das Verweisungserkenntniß und die Anklage werden, wie in Frankreich, dem Angeklagten bekannt

gemacht und der letztere, er mag verhaftet sein oder nicht, wenigstens 14 Tage vorher zur öffentlichen Sitzung vorgeladen (Art. 146.). Der Präsident oder ein von ihm dazu ermächtigter Rath muß dem Angeklagten, dafern er im Gefängnisse sich befindet, über seine Identität befragen und ihm, dafern er einen Vertheidiger noch nicht gewählt haben sollte, einen solchen bestellen. Darüber ist ein Protocoll aufzunehmen (Art. 148). Befindet sich der Angeschuldigte in Freiheit und hat er nicht, innerhalb fünf Tagen von Empfang der an ihn ergangenen Ladung zur öffentlichen Sitzung an, sich über Annahme eines Vertheidigers erklärt, so wird ein solcher Gerichtswegen bestellt. Der Generalprocurator sowohl als der Angeklagte haben in gewissen Fällen (Art. 150 und 151) gegen das Verweisungserkenntniß das Rechtsmittel des Cassationsrecurses. Ueber einen solchen Recurs muß der hohe Rath mit Hintansetzung aller übrigen Sachen sogleich erkennen. Blos Advocaten, die zur Praxis von den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten ermächtigt sind, können von dem Angeklagten als Vertheidiger gewählt werden. Den Advokaten gleichgestellt sind die Anwälte, welche den Doctorgrad haben. Ein Angeschuldigter, in Ansehung dessen der Provinzialrath entschieden hat, daß wider ihn keine Gründe für seine Verweisung in die öffentliche Sitzung vorhanden sind, kann wegen der nämlichen That nicht weiter verfolgt werden, es sei denn, daß sich neue Anzeichen wider ihn ergeben. Als neue Anzeichen gelten Zeugenaussagen, Actenstücke, Bescheide und Protocolle, welche dem Gerichtshofe nicht zur Untersuchung vorgelegen und die von der Art sind, daß sie entweder die Beweise verstärken oder auf die Thatsachen neues Licht werfen (Art. 167 und 168).

§. 5.

c) Vom Verfahren in der öffentlichen Sitzung des Provinzialgerichtshofs.

Die Sitzung ist öffentlich. Die Räthe, welche an dem Verweisungserkenntnisse Theil genommen, sollen, so viel als möglich, nicht zu der öffentlichen Sitzung gezogen werden (Art. 171). Die Liste der Zeugen für und wider muß wenigstens drei mal 24

Stunden vor ihrer Vernehmung der Gegenpartei zugestellt werden. Doch kann auch der Gerichtshof Personen, deren Namen nicht auf der Zeugenliste stehen, von Amtswegen abhören (Art. 181). Der Angeklagte ebenso wie der Generalprocurator können sich der Abhörung eines Zeugen widersetzen und es entscheidet über die deshalb eingelegte Opposition sogleich der Gerichtshof. Die Abhörung der Zeugen geschieht nach vorgängiger Vereidung. Angeklagte, die beisitzenden Räthe, der Generalprocurator können auch ihrerseits die Zeugen befragen, doch kann dies nur durch das Mittel des Präsidenten geschehen (Art. 185). Der Gerichtshof entscheidet, ob eine oder die andere Frage an die Zeugen gestellt werden soll. Die Kosten der Vorladung und der Auslösung der Zeugen fallen dem Angeklagten zur Last, mit Ausnahme der Kosten der Zeugen, welche, vom Angeklagten benannt, vom Generalprocurator, als zur Entdeckung der Wahrheit dienend, angesehen und von diesem oder dem Angeklagten vorgeladen wurden. Auch ist der letztere von Bezahlung der Kosten derjenigen Zeugen befreit, welche dem Antrage des Angeklagten zu Folge auf Anordnung des Präsidenten oder des ihn vertretenden Raths vorgeladen wurden. Der Gerichtshof hat jedoch das Recht, selbst in dem Falle der Freisprechung des Angeklagten, denselben in die Kosten der Vorladung und Gebühren der von ihm vorgeführten Zeugen zu verurtheilen. Wenn der Angeklagte im Anfang oder im Verlauf der Sitzung dieselbe durch Lärm oder auf sonstige Weise stört und ihn der Präsident fruchtlos zur Ruhe verwiesen hat, so verordnet der Gerichtshof die Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaale, setzt dann die Verhandlungen fort und entscheidet in der Sache, als ob der Angeklagte zugegen gewesen wäre. Der Vertheidiger bleibt gegenwärtig (Art. 200 und 201). Nach dem Vortrage nimmt der Generalprocurator das Wort und liest seinen Antrag vor, den er schriftlich an das Gericht einreicht. Der Gerichtshof kann die Verkündigung des Urtheils um acht Tage verschieben. Der Gerichtshof berathschlagt unter Bezugnahme auf die Anklageacte und auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, über das Bewiesene oder Unbewiesene der Thatsachen, über deren Qualification, über die Frage der Urheberschaft und endlich über die auszusprechende gesetzliche Strafe (Art. 206). Das Erkenntniß

muß bei offenen Thüren in Gegenwart aller Räthe, die an den Verhandlungen Theil genommen haben, und in Anwesenheit des Generalprocurators gesprochen werden. Es muß motivirt sein und die That mit allen erschwerenden und mildernden Umständen genau angeben (Art. 211). Der Gerichtsschreiber muß von Allem, was in der Audienz vorgeht, Nachricht zum Protocolle nehmen, um, wie das Gesetz sagt, zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind (Art. 217).

Im Uebrigen ist das Verfahren ziemlich dasselbe, wie vor den französischen Assisenhöfen, nur daß, wie schon erwähnt worden, in Holland keine Jury besteht. Auch in Holland ist gegen das Erkenntniß des Provinzialhofs kein weiteres Rechtsmittel als der Cassationsrecurs zulässig.

§. 6.

d) Vom Verfahren in correctionellen Strafsachen.

In correctionellen Strafsachen muß die entweder vom Staatsprocurator oder einem andern dazu ermächtigten Beamten unmittelbar oder in Folge eines Verweisungserkenntnisses zu erlassende Vorladung bei Strafe der Nichtigkeit den Inhalt der Beschuldigung angeben. Sie muß eine Frist von mindestens acht Tagen begreifen. Der Beschuldigte kann sich hier durch einen speciellen Bevollmächtigten vertreten lassen, dafern das Vergehen gesetzlich keine Gefängnißstrafe nach sich zieht. Doch kann auch in correctionellen Sachen das Gericht sein persönliches Erscheinen verordnen (Art. 226). Das Verfahren ist in zuchtpolizeilichen Fällen von dem vor den Provinzialgerichtshöfen üblichen in einigen wesentlichen Punkten verschieden. Die Anfertigung und Zufertigung der Zeugenliste und die Anklageacte fällt weg. Auch hat der Gerichtsschreiber über den Inhalt der Zeugenaussagen und der Angaben des Beschuldigten ein Protocoll aufzunehmen. Die Sitzung ist aber auch hier öffentlich und das Verfahren mündlich. Will eine Civilpartei auftreten, so muß sie dies, ohne daß eine Vorladung an sie ergeht, vor dem Beginn des Zeugenverhörs erklären. Sie kann ihren Anspruch, der jedoch diesenfalls nicht über 150 fl. holl. betra-

gen darf, von einem Sachwalter näher entwickeln, aber keine Zeugen abhören lassen. Sie muß in der Gemeinde, wo das Gericht, vor dem die fragliche Sache anhängig ist, seinen Sitz hat, ihren Aufenthalt wählen (Art. 231). Erkennt das Gericht die That für ein, mit entehrender oder Leibesstrafe belegtes Verbrechen, über das durch eine weitere Untersuchung noch mehr Licht verbreitet werden kann, so kann es Vervollständigung der Untersuchung anordnen. Findet aber das Gericht die mit einer solchen Strafe bedrohte verbrecherische That hinlänglich aufgehellt, so hat es die Sache an den Provinzialhof zu verweisen und kann die Verhaftung des etwa noch auf freiem Fuße sich befindenden Beschuldigten anbefehlen (Art. 236). Gegen diese Verweisung ist weder Opposition, noch Appellation zuläßig. Sonst ist die Appellation gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte sowohl Seiten der Staatsbehörde als des Angeschuldigten in der Regel zuläßig. Sie muß längstens binnen vierzehn Tagen von Verkündigung des Urtheils an auf der Gerichtskanzlei angemeldet werden. Hierauf hat der Appellant wiederum vierzehn Tage zur Unterstützung seiner Berufung (Art. 243). Der Gerichtsschreiber des Gerichts, welches das mittelst Berufung angefochtene Urtheil erlassen hat, übersendet innerhalb drei Tagen nach Eingang der Appellation die Proceßstücke in die Kanzlei des zuständigen Provinzialgerichtshofs (Art. 244). Der Präsident des letztern ernennt hierauf einen Berichterstatter und bestimmt einen Tag zur öffentlichen Verhandlung. Der Generalprocurator läßt die Gegenpartei zur öffentlichen Verhandlung vorladen. Die bereits in der ersten Instanz abgehörten Zeugen können, wie in Frankreich, nochmals verhört werden, sofern es der Generalprocurator oder der Beschuldigte verlangt. Auch können neue Zeugen abgehört werden. Der Berichterstatter trägt seinen Bericht vor, ehe das öffentliche Ministerium das Wort nimmt. Wird das Urtheil wegen Verletzung oder Versäumung von Formen, deren Beobachtung das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, vernichtet, so erkennt der Gerichtshof in der S a ch e selbst. Der Angeschuldigte kann in der Appellinstanz zu keiner h ö h e r n Strafe, als die gegen ihn in der ersten Instanz erkannt ist, verurtheilt werden, es wäre denn, daß die Staatsbehörde entweder allein oder zusammen mit dem Angeschuldigten Berufung

eingewendet oder daß der Fall als peinlicher angesehen und an den Provinzialgerichtshof verwiesen würde (Art. 250).

§. 7.

e) Von dem Verfahren vor den Cantongerichten.

Das Verfahren vor den Cantongerichten ist dem vor den zuchtpolizeilichen Gerichten üblichen ziemlich gleich. Der Proceß wird in der Audienz auf dieselbe Weise eingeleitet und verfolgt, wie in jenen Untersuchungssachen (Art. 253). Das Gesetz nimmt hiervon nur fünf Fälle aus, nämlich es kann hier der Vorgeladene immer durch einen Specialbevollmächtigten erscheinen; ein Zeuge, welcher sein Erscheinen verweigert, kann zu keiner höhern Geldstrafe, als zu 12 fl. holl., verweigert er die eidliche Verpflichtung oder das Versprechen, die Wahrheit anzugeben, nur zu einer Gefängnißstrafe von höchstens sieben Tagen verurtheilt werden. Ferner darf der Anspruch der Civilpartei nicht 50 fl. überschreiten und der Richter, welcher sich für incompetent in der Sache hält, darf darüber keineswegs erkennen (Art. 253). Steht auf der Uebertretung keine höhere Strafe, als eine Geldbuße, so kann der Beschuldigte die Anschuldigung durch freiwillige Zahlung des höchsten Betrags der Geldbuße und der Kosten, wenn er schon vorgeladen ist, vermeiden (Art. 254). In den Fällen, wo Appellation gesetzlich zulässig ist, kann sie von der Staatsbehörde sowohl als vom Beschuldigten erhoben werden. Die Berufung wird auf dieselbe Art eingelegt und fortgestellt, wie in correctionellen Sachen, nur mit folgenden Abänderungen: Urtheilt die Berufungsinstanz in der öffentlichen Audienz, daß die That ein Vergehen darstelle, so wird, wie in correctionellen Sachen, erkannt mit Vorbehalt der Berufung an den Provinzialgerichtshof. Wird die That für ein mit Leibes- oder entehrender Strafe bedrohtes Verbrechen angesehen, und der Angeschuldigte als hinlänglich derselben verdächtig erkannt, so wird der Angeschuldigte an den Generalprocurator verwiesen.

§. 8.

f) Von der Beweistheorie der holländischen Strafproceßordnung.

Im XXII. Titel, so ziemlich am Schlusse, stellt die holländische Strafproceßordnung eine Beweistheorie für sämmtliche Untersuchungsfälle auf. Niemand soll wegen eines Verbrechens, Vergehens oder Polizeiübertretung verurtheilt werden, wenn nicht der Richter durch gesetzliche Beweismittel zur Ueberzeugung gekommen ist, daß eine strafbare That wirklich verübt worden und daß der Beschuldigte sich deren schuldig gemacht habe (Art. 427). Als gesetzliche Beweismittel gelten allein: Zeugen, schriftliche Beweise, Geständnisse und Anzeichen. Diese Beweismittel können sowohl vereinzelt als mit einander vereinigt der richterlichen Ueberzeugung als Grundlage dienen. Jedes Beweismittel kann durch Gegenbeweis entkräftet werden. Kein Beweismittel kann den Richter verpflichten, den Angeschuldigten zu verurtheilen, wenn jener nicht die vollkommene Ueberzeugung erlangt hat, daß dieser die ihm zur Last gelegte That wirklich begangen oder daran Theil genommen hat (Art. 428—431).

In Betreff der einzelnen Beweismittel bestimmt das Gesetz Folgendes: „Das besondere Zeugniß eines einzigen Zeugen kann nie die Kraft eines gesetzlichen Beweises haben. Doch können besondere und allein stehende Zeugnisse über verschiedene Thatsachen als gesetzlicher Beweis gelten, wenn sie in ihrem Zusammenhange und in Uebereinstimmung zur Bekräftigung einer bestimmten Thatsache dienen. Jedes Zeugniß muß sich auf Thatsachen beziehen, welche der Zeuge selbst gesehen, gehört oder erfahren hat, und es muß der Zeuge für seine Aussage ausdrücklich die Gründe seines Wissens angeben. In der Beurtheilung des Werthes eines Zeugnisses muß der Richter auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen, besonders auf die Uebereinstimmung der Zeugen unter einander und auf die Uebereinstimmung der Zeugenaussagen mit dem, was in der Untersuchung auf einem andern Wege ermittelt ist, ingleichen auf die Gründe sehen, welche die Aussagen des Zeugen zu bestimmen

geeignet gewesen sind (Art. 432—435). Die Aussagen, Protocolle und Relationen öffentlicher Beamten müssen, um als schriftliche Beweise gelten zu können, bei dem Amtseide beschworen oder nachher mittelst besondern Eides bekräftigt werden. Die Berichte von Sachverständigen allein können der Ueberzeugung des Richters als Grundlage dienen (Art. 437. 438).

Ein bestimmtes und genaues mit andern erwiesenen Umständen übereinstimmendes Geständniß des Angeschuldigten, daß er sich der ihm zur Last gelegten That schuldig gemacht, kann als vollständiger Beweis angesehen werden. Ein bloßes Geständniß, welches durch keine, aus dem Processe bekannten Umstände unterstützt wird, genügt nie zur Herstellung eines gesetzlichen Beweises. Der Widerruf eines gerichtlichen Geständnisses kann die Beweiskraft desselben nicht aufheben, sofern nicht der Beschuldigte genügende Gründe anführt, welche die Glaubwürdigkeit des frühern Geständnisses zerstören (Art 439—441).

Das Gesetz versteht unter Anzeichen solche Thatsachen, Begebenheiten und Nebenumstände, durch deren Zusammenhang mit einander und mit der geschehenen That es augenscheinlich wird, daß die That begangen worden ist und wer sich deren schuldig gemacht hat; die Existenz dieser Anzeichen kann nur durch Zeugen, schriftliche Urkunden, eigne Prüfung und Augenschein des Richters und durch ein selbst außergerichtliches Geständniß des Angeschuldigten bewiesen werden (Art. 442 und 443). Die Beurtheilung der Beweiskraft der Anzeichen überläßt das Gesetz dem gewissenhaften Ermessen des Richters (Art. 444). Unbeeidigte Zeugenaussagen haben nur unvollkommene Beweiskraft (Art. 445).

§. 9.

Betrachtungen über einige der vorstehenden Punkte der holländischen Strafproceßordnung.

Wie sehr der holländische Gesetzgeber bemüht war, unbegründete Untersuchungen zu vermeiden und die persönliche Sicherheit und Freiheit des Bürgers zu schützen, erhellt aus der ganzen Anlage der Voruntersuchung.

In Holland muß, was mindestens die schwereren Verbrechen anlangt, eine dreifache Untersuchung geführt werden, ehe eine Strafe ausgesprochen werden kann. Es kann nicht, wie bei uns, jede Behörde, ja jeder Subalterne mit Untersuchungshandlungen gegen einen Staatsangehörigen hervortreten, sondern zur Anstellung einer Untersuchung bedarf es unbedingt der richterlichen Anordnung. Diese Bestimmung, ein Thermometer für den Grad der Werthschätzung bürgerlicher Freiheit und Sicherheit, gilt schon seit langen Zeiten in Holland und hat neuerdings in der Strafproceßordnung wiederholte Anerkennung gefunden. Denn Behufs der Durchführung jenes Grundsatzes trennte der Gesetzgeber die Voruntersuchung in zwei Theile, nannte die in der Regel vorausgehenden polizeiartigen Erörterungen vorläufige Information, gab dafür gewisse Regeln und verordnete, daß erst, wenn daraus sich hinreichender Grund gegen den Verdächtigten ergeben, auf Anordnung des Gerichts die gerichtliche Voruntersuchung vorgenommen werden könne. Man hat — es ist mir in Holland selbst gesagt worden — hin und wieder diese Einrichtung für unpraktisch, für zu formell ausgegeben, aber sie hat auch nicht selten, wie mir andrerseits mitgetheilt wurde, erhebliche Dienste geleistet, indem sie die Unschuld gegen das Unglück selbst einer Voruntersuchung geschützt hat. Damit in Verbindung steht die Bestimmung, daß die Verhaftung einer Person nur in Folge richterlichen Erkenntnisses geschehen kann.

Es mag sein, daß, wie man mir sagte, diese Bestimmung früher zu dem Mißbrauche geführt hat, derartige Erkenntnisse schon im Voraus als Blanquets bereit zu halten; so viel ist gewiß, daß sie in der Verbindung mit den übrigen Vorschriften über die Verhaftung der französischen Einrichtung bei Weitem vorzuziehen ist, wo der Instructionsrichter berechtigt ist, je nach Gutdünken Erscheinungs-, Vorführungs-, ja Haftsbefehle zu erlassen. In der Praxis, sagte mir zwar ein Mitglied des öffentlichen Ministeriums, nimmt man es mit der vorbeugenden Haftanlegung auch in Holland nicht sehr genau, aber wäre dies auch, so verliert doch darum das Gesetz an seinem Werthe so wenig etwas, als je die Vorzüglichkeit eines Gesetzes durch Uebertretung desselben gemindert wird. Indessen steht in dieser Hinsicht das holländische Gesetz noch tief unter dem

englischen, da nach ersterem nicht einmal Cautionsbestellung gegen Haft zulässig ist.

Die Stellung des Richtercommissars anlangend, so ist auch diese gegen die des französischen Instructionsrichters vorzüglicher. Denn dieser ist vom Könige erwählt (Art. 51. c. d'inst.), steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalprocurators und des betreffenden Gerichtshofs und befindet sich daher in einer polizeilichen und weit abhängigeren Stellung, als der von einem Provinzialgerichtshofe erwählte und als delegirtes Mitglied des Bezirksgerichts anzusehende Richtercommissar, welcher in der vorläufigen Information, abweichend vom französischen Rechte, nur auf Antrag der Staatsbehörde handelt und daher die Unparteilichkeit der richterlichen Stellung bewahren kann.

Nach holländischem Processe werden die Zeugen in der Voruntersuchung, sei es vorläufige Information oder wirkliche Voruntersuchung, nicht beeidigt, was bekanntlich nach dem französischen Rechte geschieht. Diese Abänderung, gewiß nur in der guten Absicht vorgenommen, doppelte Eide und somit auch Meineide zu verhüten, hat, nach mir zugekommenen Nachrichten, in der Praxis mitunter den Uebelstand hervorgebracht, daß, wenn die in der Voruntersuchung abgehörten Zeugen nachher eine längere Seereise unternahmen oder verstarben, ihr Zeugniß in der Hauptuntersuchung den Einfluß auf die Entscheidung der Sache verlor, weil unbeeidigte Zeugenaussagen nach Vorschrift des Art. 445 nur unvollkommenen Beweis bewirken. Die Bestimmungen der holländischen Strafproceßordnung über Haussuchung sind wahrhaft constitutionell und viel liberaler, als die des französischen Rechts. Nach letzterem (Art. 87. und 88.) kann der Instructionsrichter auf Antrag oder auch von Amtswegen nicht allein in der Wohnung des Angeschuldigten und in dessen Papieren, sondern auch an andern Orten, wo er verdächtige Gegenstände und Papiere zu finden vermuthet, Haussuchung vornehmen. Nach holländischem Processe dagegen kann letztere der Bestimmung der Verfassungsurkunde (Art. 170.) gemäß nur auf Befehl des Bezirksgerichts geschehen (Art. 106 der Strafproceßordnung) und es bestehen von dieser Regel nur zwei Ausnahmen. Diese sind: In den Fällen der Entdeckung auf frischer That

kann der Staatsprocurator in Begleitung des Cantonrichters oder des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters in der Wohnung des Angeschuldigten oder an öffentlichen Orten eine Haussuchung vornehmen, und während der Voruntersuchung. — auch während der vorläufigen Information — kann der Richtercommissar in dringenden Fällen auch ohne Erlaubniß des Gerichts im Hause des Angeschuldigten, da, wo die That verübt worden und an andern öffentlichen Orten Haussuchung anstellen. Außer diesen Ausnahmefällen ist Haussuchung nicht zulässig, am allerwenigsten in dem Hause eines unbetheiligten Bürgers oder eine allgemeine Haussuchung. Erwägt man hierbei noch, daß für eine rücksichtsvolle Art und Weise der Haussuchung in Holland durch die Bestimmung gesorgt ist, nach welcher die Haussuchung nur in Gegenwart des Richtercommissars und des Staatsprocurators, oder, im Falle der Verhinderung derselben, in Gegenwart des Catonrichters und des Bürgermeisters geschehen soll, und berücksichtigt man weiter, daß nach Art. **107** der Strafproceßordnung die Untersuchung und Beschlagnahme von Papieren lediglich Kraft Befehls des Bezirksgerichts erfolgen kann, so muß man, im Hinblick auf die diesfalls geltenden Bestimmungen und die übliche Praxis im größten Theile unsers teutschen Vaterlands, bekennen, daß der Niederländer seinen Hausfrieden und seinen häuslichen Heerd anders zu wahren gewußt hat, als sein Stammvater, die große teutsche Nation, wo das Sprichwort: „Jeder ist Herr in seinem Hause" nur so lange wahr ist, bis es irgend einer Polizeibehörde beliebt, dasselbe Lügen zu strafen.

Ueber die Dauer der Voruntersuchung und, dafern Verhaftung stattgefunden, über die hierdurch bedingte Länge der Haft hörte ich in Holland klagen. Der als Publicist und Rechtsgelehrter gleich ausgezeichnete Dr. Lippmann in Amsterdam, mit dem ich über diesen Punkt sprach, äußerte dabei, es liege in der schriftlichen Voruntersuchung immer das Inquisitionsprincip, dessen Erweiterung man nicht über die unbedingte Nothwendigkeit gestatten müsse, auch sei die Verkürzung der präventiven Haft nur durch die Beschleunigung der Untersuchung ausführbar; lasse man einen Menschen nur ein Quartal hindurch im Gefängniß ohne absolute Nothwendigkeit, so

nehme man, wenn ein solcher Mensch vielleicht nur noch 50 Quartale zu leben habe, ungehöriger Weise zwei Procent von seinem Leben.

Die Vorschriften im Art. 167. und 168. der holländischen Strafproceßordnung, eine Nachbildung des Art. 246. der französischen Strafproceßordnung, erscheinen weniger empfehlenswerth. Da nämlich nach jenen Artikeln der Angeschuldigte, welcher in Mangel hinreichender Verdachtsgründe von der Verweisung an die öffentliche Sitzung freigesprochen worden ist, sobald sich neue Anzeichen wider ihn ergeben, abermals zur Untersuchung gezogen werden kann, so ist durch diese Vorschrift eine Art der teutschen Freisprechung von der Instanz mit ihrem Gefolge der Härte und rechtlichen und logischen Unhaltbarkeit auch in den holländischen Proceß eingeführt.

Eine Verbesserung des französischen Rechts dagegen ist es, daß in Holland in dem Falle, wo nach dem Beschlusse der Rathskammer des Bezirksgerichts die Sache an den Generalprocurator verwiesen wird, dieser Beschluß dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist, damit er Gelegenheit erhält, bei dem Provinzialhofe mit seiner Vertheidigungsschrift dagegen einzukommen. Freilich kann nicht geleugnet werden, daß die hierdurch gewährte schriftliche Vertheidigung insofern an Bedeutung verliert, als der Angeschuldigte weder eine Abschrift des Acteninhaltes, noch überhaupt Einsicht darein erhält und daher sich gegen die wider ihn erhobenen Beschwerden nicht genügend zu schützen vermag.

Die Rathskammer im Provinzialgerichtshofe — Provinciaal-Geregtshof in Raadkamer vergaderd — ist im Wesen nichts Anderes, als die A n k l a g e k a m m e r des französischen Processes, nur mit dem Unterschiede, daß nach niederländischem Rechte die Räthe, welche das Verweisungserkenntniß erlassen haben, von der öffentlichen Sitzung und vom Erkenntnisse über die Hauptsache nicht unbedingt ausgeschlossen sind, während nach der französischen Einrichtung die Richter der Anklagekammer bei der Hauptentscheidung unter Strafe der Nichtigkeit nicht concurriren können (Art. 257. c. d'inst.). In diesem Punkte scheint mir die holländische Einrichtung fehlerhaft und der französischen deswegen nachzustehen, weil nach jener sich bei den Richtern, welche das Verweisungsurtheil gesprochen, leicht eine gewisse Vor-

eingenommenheit gegen den Angeschuldigten bildet, unter deren Herrschaft sodann zur Fällung des Haupterkenntnisses geschritten wird.'

§. 10.

Fortsetzung.

Die Geschichte des öffentlich-mündlichen Rechtes, welches gegenwärtig in Holland gesetzlich ist, hat auch in diesem Lande verschiedene Phasen durchlaufen. Das Decret vom 13. Decbr. 1813 hob die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, mit Ausnahme der Vertheidigung und der Bekanntmachung des Erkenntnisses, auf. Im Entwurfe vom 17. Januar 1815 hatte man den Gedanken, auf den geheimen schriftlichen Strafproceß zurückzukommen. Dieser Entwurf scheiterte an der Kraft der belgischen Opposition, welche bewies, daß der geheime Strafproceß in den Niederlanden ein Erbstück der Herrschaft des Herzogs Alba gewesen sei. Im Jahre 1818 wurde ein anderweiter Entwurf vorgelegt, worin man Seiten der Regierung den Freunden der Gerichtsöffentlichkeit gewissermaßen einen Vergleich anbot, indem man folgende sonderbare Bestimmung vorschlug:

„Die Verhandlungen in der Audienz dürfen bei Strafe der Nichtigkeit nicht bei geschlossenen Thüren stattfinden, es sei denn, daß der Gerichtshof zur Vermeidung eines öffentlichen Aergernisses geheime Sitzung anordnen sollte. Bei den Verhandlungen werden zugelassen: die Mitglieder der Generalstaaten, der Provinzialstände und der Gemeindeverwaltungen, Advocaten, Anwalte und Notare, Alle, die einen akademischen Grad haben ohne Unterschied des Fachs, die Geistlichen aller Culte, alle in Uniform gekleidete Offiziere der Bürgergarde und Linie, alle öffentliche Beamten und endlich alle bekannte wohlhabende Bürger, mit Eintrittskarten vom Generalprocurator oder Präsidenten versehen." Diese controlelose Bestimmung wurde beseitigt; schon der Entwurf vom Jahre 1829 gab der öffentlichen Meinung nach und der vom Jahre 1836, der jetzt Gesetzeskraft hat, brachte der Nation das öffentlich-mündliche Recht zurück. Welche Stimmen auch ich in Holland über die Erfolge der öffentlich-mündlichen Rechtspflege gehört habe, sie kamen alle in der Ansicht von der Nothwendigkeit und den guten Erfolgen dieser Restauration

überein. Alle die Urtheile, die ich hierüber vernahm, lassen sich vielleicht in den Bemerkungen zusammenfassen, die mir über den fraglichen Gegenstand ein trefflicher holländischer Jurist, Dr. Pinner [1]) zu Amsterdam, mündlich erst und dann schriftlich machte. Daher mögen diese Bemerkungen hier einen Platz finden; sie lauten so: „die allgemeine Meinung aller derer, welche, sei es als Vertheidiger, sei es als Richter, an der Criminaljustiz Antheil nehmen und Antheil genommen haben, ist in Holland die, die Oeffentlichkeit sei die einzige Garantie dafür, daß die Strafrechtspflege oder vielmehr die mündlichen Verhandlungen nicht zu einer maschinenartigen, würdelosen und im Interesse der Gerechtigkeit so gefährlichen Formalität herabsinken. Selbst der so gewissenhafte niederländische Richter würde unwillkürlich durch die mitunter langweilige Debatte in Schlaf gewiegt werden, wenn nicht hundert Augen, die auf ihn gerichtet sind, ihn wach erhielten. Man halte dies nicht für Einbildung, es ist eine Bemerkung, [2]) die ich aus dem Munde so vieler Beobachter des mündlichen Verfahrens, aus dem Munde vieler Richter gehört habe. Der wohlthätige Einfluß der öffentlichen Verhandlungen auf die Meinung des Volks über Criminaljustiz läßt sich auch hier nicht verkennen. Und wie kann es auch anders sein, wenn das Volk sieht, mit welcher Schonung der Angeklagte behandelt wird, wie er alle mögliche Freiheit hat, sich zu vertheidigen, wie seine Einreden geprüft, seine Angaben untersucht und wie Alles auf Ermittelung der Wahrheit und nicht blos auf Bestrafung des Verbrechens hinzielt?"

„Alle Advocaten des Landes werden mit mir darin übereinstimmen, daß die Angeklagten mit dem größten Respecte und einem un-

---

[1]) Es ist dies derselbe, welcher auf meine Veranlassung die holländische Strafproceßordnung, die ich in wenigen Monaten der Oeffentlichkeit zu übergeben gedenke, ins Teutsche übersetzte und sie mit Anmerkungen begleitete.

[2]) Diese Bemerkung ist ganz richtig. Sie fußt auf die psychologische Wahrnehmung, daß es ein der menschlichen Natur widersprechendes Verlangen ist, daß eine oder mehre, zumal an Thätigkeit gewöhnte Personen in vollster Unthätigkeit dem langsamen schleppenden Gange eines von einem andern geleiteten Verhörs mit Aufmerksamkeit und Theilnahme folgen sollen. Vergl. Zeitschrift für teutsch. Strafverfahren, 1. Bd. 3. Heft, Auff. von Temme, über die Fortschritte in der Revision der preuß. Gesetzgebung über das Strafverfahren. S. 319.

begrenzten Vertrauen von den „Herren" (so nennt das Volk hier die Richter) sprechen. Was Holland anlangt, kann ich die Moralisten, die in der Oeffentlichkeit eine Schule des Verbrechens sehen, beruhigen. Dieses abgedroschene Argument kann überhaupt durch die criminalistische Statistik am besten widerlegt werden. Die Haltung des Publicums in den allerdings meist schwach besuchten Gerichtssälen ist ruhig, ernst und respectvoll; man bemerkt meist nur dann einige Bewegung, wenn der Beschuldigte, trotz der überzeugendsten Beweise, im Leugnen verharrt. Und soll ich hier noch über Mündlichkeit sprechen? Ich müßte Alles, was man dafür gesagt und geschrieben hat, mit Bezug auf Holland für bewährt erklären. Nur eine praktische Bemerkung. Die Advocaten, für das Schicksal ihrer Clienten besorgt, fürchten meistentheils die mündlichen Verhandlungen, denn es ist hier allgemein bemerkt worden, daß, wenn nach der schriftlichen Instruction noch einige Hoffnung für den Angeschuldigten bleibt, die mündlichen Verhandlungen in der Regel diesen Funken Hoffnung verlöschen, da bei den letztern ein weit genaueres Eingehen in die Einzelheiten des Falls geschieht und geschehen kann, als bei der schriftlichen Untersuchung. Abgesehen davon, daß hier ein wahres judicium contradictorium (ein Verfahren der Parteien) besteht, wo Ankläger, Angeklagter, Vertheidiger, Zeugen und Richter zusammen sind, wo Alle fragen, wo Alle antworten können, frage ich: wo würde ein Gerichtsschreiber zu finden sein, der dies Alles aufschriebe, wo ein Berichterstatter, der dieses Alles dem versammelten Collegium wiedergebe oder wo ein solches selbst, welches das blos Vorgelesene aufmerksam anhörte?"

„Eine Vertheidigung ohne Mündlichkeit gehört beinahe zu den Unmöglichkeiten. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit vielen in der Criminalpraxis altgewordenen Richtern diesen Punkt zu besprechen; Alle stimmten darin überein, daß ohne Mündlichkeit die Ermittelung der Wahrheit sehr schwer sei und die meisten Verbrecher von einem gewissenhaften Richter freigesprochen oder mindestens nicht zu der gehörigen Strafe verurtheilt werden könnten." So weit Pinner.

In peinlichen Sachen, die in öffentlicher Sitzung vor den Provinzialhöfen zur Entscheidung kommen, urtheilen, wie oben bemerkt ist, 6 Richter. In dieser Einrichtung, verbunden mit der, daß, bei

Gleichheit der Stimmen für und wider, die milde Meinung gilt, also eine Lossprechung des Angeklagten angenommen wird, erkennt man in den Niederlanden den wichtigen Vortheil und die Bürgschaft für den letztern, daß er nie auf die einfache Stimmenmehrheit hin verurtheilt werden kann.

Die Richter und Advocaten haben, wie in Frankreich, Belgien und Rheinpreußen, schwarze Amtstracht. Die Verhandlungen werden mit vieler Würde geführt. Die Eidesleistung ist einfach und der Wichtigkeit der Handlung entsprechend. Christen, sie mögen sonst einem Glaubensbekenntnisse angehören, welches es sei, schwören, zwei Finger in die Höhe hebend, unter der verbindlichen Formel: „So wahr mir helfe der allmächtige Gott!" Das Protocoll, das in der öffentlichen Sitzung aufgenommen wird, hat blos der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu gedenken, da gegen das Erkenntniß des Hofes keine Berufung, sondern nur der Cassationsrecurs zulässig ist.

Die Erkenntnisse haben Entscheidungsgründe und müssen, weil eine Beweistheorie in Holland besteht, mit Entscheidungsgründen bezüglich der in Frage kommenden Thatsachen unterstützt sein. In dieser Hinsicht nimmt es der hohe Rath strenge. So wurde das in der Beilage unter D. enthaltene Erkenntniß des Provinzialhofs von Nordbrabant wegen Verletzung der Bestimmungen in den oben angezogenen Artikeln 211. und 443. der Strafproceßordnung, nämlich wegen nicht gehöriger Motivirung desselben, vernichtet. Wie dagegen die Urtheile hinsichtlich der Gründe beschaffen sein sollen, ist aus dem in der Beilage unter E. abgedruckten Erkenntnisse des Bezirksgerichts zu Rotterdam ersichtlich.

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten überhaupt anlangend, so enthält dasselbe wenige von dem französischen Processe in zuchtpolizeilichen Sachen abweichende Bestimmungen. Ueber die Anordnung, daß die Namen der in der öffentlichen Sitzung zur Abhörung kommenden Zeugen vorher dem Angeschuldigten nicht mitgetheilt werden, hörte ich in Holland Klagen, da hierdurch die Vertheidigung sehr erschwert wird, ungeachtet Strafen erkannt werden können, welche auf 5 Jahre Gefängniß, ja bei einem Rückfall auf 10 Jahre an-

steigen (vergl. Art. 57. des in Holland geltenden französischen Strafrechts, code pénal).

Ebenso stimmen die Vorschriften über das Verfahren vor den Cantongerichten mit dem französischen Strafverfahren vor den Friedensgerichten im Wesen überein. Neu nur und unnöthige Weiterungen verhütend ist Art. 254., demzufolge bei Uebertretungen, worauf nur Geldstrafe steht, durch sofortige Erlegung derselben weiteres gerichtliches Verfahren vermieden wird.

§. 11.

Fortsetzung.

Ob überhaupt eine Beweistheorie im Strafprocesse rathsam und der Strafrechtspflege dienlich sei, in diese Streitfrage tiefer einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur die Bemerkung sei mir erlaubt, daß nach meiner Meinung da, wo rechtsgelehrte Richter zugleich die Thatfrage entscheiden, wie in Holland, es im Interesse sowohl der Rechtsprechenden, als der Staatsbürger liegen möchte, daß eine Beweistheorie gegeben, das heißt, gewisse Voraussetzungen gesetzlich aufgestellt werden, ohne welche die Richter die ihrer Beurtheilung unterliegenden Thatsachen für dargethan oder für wahr anzunehmen, nicht berechtigt sind. Diese Art Beweistheorie, die sogenannte negative, ist in dem holländischen Gesetze aufgestellt. Der Richter wird nicht verpflichtet (vergl. Art. 431.), die oder jene Thatsache für wahr oder den oder jenen Angeschuldigten für schuldig zu erkennen, mögen Beweise vorliegen, welche es auch seien; nur das macht das Gesetz den Richtern zur Pflicht, weder eine That für geschehen, noch einen Angeschuldigten für schuldig derselben zu erkennen, wenn nicht die gesetzlichen Beweismittel, wohin es Zeugen, schriftliche Beweisstücke, Geständniß und Anzeichen rechnet, dafür vorhanden sind. Hierdurch ist kein Zwang dem Richter auferlegt, der ungeachtet aller dieser Beweismittel freier Herr seiner Ueberzeugung und der Entscheidung bleibt, es ist nur hierdurch eine Bürgschaft mehr für den Angeschuldigten gegeben, der unter dem Schutze der gesetzlichen Beweismittel gegen die Ausflüsse bloßer richterlichen Willkür gesichert ist. Zugleich ist aber auch dem Richter der nöthige

Spielraum in Ausübung seines Amtes gelassen, da ihn das Gesetz in Beurtheilung der Stärke der vorliegenden Beweismittel nur an wenige Vorschriften bindet.

In der Einfachheit, Kürze und Natürlichkeit der Regeln, welche das holländische Gesetz über den Beweis in Strafsachen aufstellt, scheint es mir, wie überhaupt in mehren andern Punkten, sehr beachtungswerthe Winke für die Strafgesetzgebung auch anderer Staaten zu enthalten.

In Sachsen haben wir keine gesetzlichen Beweisregeln für den Richter. Es soll vielmehr nach dem Gesetze vom 30. März 1838 in allen Fällen, wo aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt und von dem Angeschuldigten begangen worden sei, auch bei ermangelndem Geständnisse desselben die volle Strafe eintreten.

Hierdurch sind die Richter zu Geschwornen gemacht, was vielfachem Bedenken unterliegt.

Wer sich übrigens mit der holländischen Strafproceßordnung näher bekannt machen will, den verweise ich auf die teutsche Uebersetzung derselben, deren Herausgabe von mir in Kurzem besorgt werden wird.

Anhang.

§. 1.

Von dem im Königreiche Würtemberg durch das Gesetz vom 22. Juni 1843 eingeführten mündlich-öffentlichen Schlußverhör.

In dem würtembergischen Gesetze vom 22. Juni 1843 ist bestimmt, daß bei Verbrechen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Zuchthaus- oder höhere Strafe steht, ein Schlußverfahren vor dem erkennenden Richter abgehalten werde.

Die dafür gegebenen Vorschriften sind kürzlich folgende: Sobald die schriftliche Untersuchung beendigt und die Acten dem Kreisgerichte zugegangen sind, sind die Acten, vorausgesetzt, daß das Kreisgericht die Untersuchung für beendigt annimmt und nicht die Freisprechung des Angeklagten für begründet hält, vom Kreisgerichte dem Staatsanwalte zu übergeben, und es ist wegen Aufstellung des Vertheidigers vorläufige Anordnung zu treffen. Der Staatsanwalt wird vom Könige aus der Zahl der Mitglieder des Civilsenats des Kreisgerichts, oder aus den Bezirksgerichten des Kreises in widerruflicher Weise ernannt. Der Staatsanwalt prüft die Acten und beantragt etwa nöthige Ergänzungen derselben. Stellt er den Antrag auf Freisprechung des Angeklagten, und tritt das Kreisgericht dem Antrage bei, so findet das Schlußverfahren **nicht** statt. Außerdem soll der Staatsanwalt eine Anklageacte binnen 30 Tagen nach Empfang der Acten entwerfen. Ist dies geschehen, so ist so-

gleich dem Vertheidiger die Einsicht der Anklageschrift, sowie der Acten und eine Unterredung mit dem Angeschuldigten zu gestatten (Art. 269.). Die Vertheidigung muß schriftlich abgefaßt sein und in der Regel binnen 30 Tagen von gestatteter Einsicht der Acten an eingereicht werden. Auch der Vertheidiger kann eine Ergänzung der Untersuchung beantragen. Nach Einlangung der Vertheidigungsschrift ist ein Termin zum Schlußverfahren vom Kreisgerichte festzusetzen und zugleich die Einlieferung des Angeklagten in die Gefängnisse des Gerichtssitzes zu verfügen (Art. 274.). In dem Schlußtermin geht die Verhandlung vor dem erkennenden Kreisgerichte in Gegenwart des Staatsanwalts, des Angeschuldigten und seines Vertheidigers vor. Die Handlung wird von dem Gerichtsvorstande mit einem kurzen Vortrag über die Veranlassung der Untersuchung und mit der Aufforderung an den Angeschuldigten zur Angabe seiner persönlichen Verhältnisse eingeleitet. Sodann liest der Staatsanwalt die Anklageacte und der Vertheidiger die Schutzschrift vor, worauf der Angeschuldigte von dem Gerichtsvorstande befragt wird, ob er noch selbst zu seiner Vertheidigung etwas vorzubringen habe. Gegen den Inhalt der Schutzschrift und das etwaige Vorbringen des Angeschuldigten hat der Staatsanwalt das Wort und dagegen der Angeschuldigte und sein Vertheidiger das Recht der Erwiderung. Damit schließt die Verhandlung. Die Vernehmung des Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung kann, wenn das Kreisgericht solches zur Ermittelung der Wahrheit für nothwendig erachtet und hierüber von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten beschließt, auch auf frühere Angaben des Angeschuldigten, deren Inhalt Zweifel übrig läßt, erstreckt werden. Unter denselben Voraussetzungen können bereits gehörte Zeugen vorgeladen und in gleicher Weise wie der Angeschuldigte vernommen werden (Art. 278.). Bei der Schlußverhandlung wird ehrbaren Männern der Zutritt verstattet, ausgenommen, wenn bei der That Mitschuldige waren, die noch nicht ermittelt oder die abwesend sind; ferner, wenn die Untersuchung Verbrechen der Unzucht betrifft und wenn in besondern Fällen Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, worüber das Kreisgericht an das Justizministerium zu berichten und dessen Entschließung zu erwarten hat

(Art. 279.). In der Regel soll nach der Verhandlung auch das Urtheil öffentlich gesprochen werden (Art. 366.). Dies ist das Schlußverfahren der würtembergischen Strafproceßordnung mit seinem Schatten von Mündlichkeit und Oeffentlichkeit; eine neue Auflage des Art. 78. der Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V.! Hätte ich die Wahl zwischen dem bei uns in Sachsen jetzt geltenden durchgängig schriftlichen und geheimen Strafprocesse und dem sogenannten mündlich-öffentlichen Schlußverfahren des Königreichs Würtemberg, ich würde mich für das erstere entscheiden. Die Gründe dieser durch eine Beobachtung des würtemberger Schlußverfahrens in der praktischen Anwendung nur bestärkten Meinung sind nachstehende: Die Schattenseiten der Schriftlichkeit werden durch das würtembergische Gesetz nicht gehoben, der Staatsanwalt ist eine wenig sagende, nur als Mittel zum Zwecke der Aufführung einer „gesetzlich ehrbaren Oeffentlichkeit" dienende Person, und diese Oeffentlichkeit selbst bedeutungslos im Interesse der Strafrechtspflege und offenbar nur eine politische Concession gegen die Forderung der Zeit. Es ist eine seltsame Mischung des schriftlichen mit dem mündlichen Verfahren in der würtembergischen Strafproceßordnung, eine wahrhaft homöopathische dritte Verdünnung der Mündlichkeit. Man wäge die Masse Schriftlichkeit in der ganzen Untersuchung bis zum Schlusse, dann in der Anklageacte und in der Vertheidigung gegen den geringen Theil der Mündlichkeit im Schlußverfahren ab, und man wird meine Behauptung nicht übertrieben finden. Bei dieser Kürze ihrer Wirksamkeit kann die Mündlichkeit ihre Aufgabe nicht erfüllen. Das mündliche Verfahren vor den erkennenden Richtern soll ihnen die Mängel, Lücken, Mißverständnisse der schriftlichen Voruntersuchung zeigen, es soll ihnen selbstständig das Material für ihre Ueberzeugung beschaffen. Allein was thut das würtembergische Gesetz? Es läßt die mündliche Vernehmung des Angeschuldigten nur über zweifelhafte frühere Angaben desselben und der Zeugen nur für den Fall zu, wenn das Kreisgericht solches zur Ermittelung der Wahrheit für nothwendig erachtet. Das würtembergische Gesetz läßt also, unbekümmert darum, wie der nach den Acten sich als zweifellos darstellende Inhalt derselben entstanden ist, und ob er sonst mit dem eigentlichen Sachverhältnisse in Einklang steht, den Acten ihr zeit-

heriges Recht, läßt auf die Acten Anklage und Vertheidigung stützen und gewährt, wenn es die mündliche Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen über zweifelhafte Angaben gestattet, den erkennenden Richtern nur Bruchstücke, welche in der Regel um so einflußloser sind, als sich die Richter bereits auf den Grund der ihnen zugegangenen und von ihnen durchgesehenen Acten eine Ueberzeugung für oder gegen den Angeschuldigten gebildet haben. Ist dies, gegen unser Verfahren betrachtet, eine wirkliche Verbesserung? Ich bezweifle es sehr. Nach unserm Verfahren wird in den Fällen, wo die erkennenden Richter über Punkte in den Angaben des Angeschuldigten oder der Zeugen zweifelhaft sind, der Untersuchungsrichter mit nachträglicher Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen darüber beauftragt. Das würtembergische Gesetz weist, wie wir gesehen, diesen Nachtrag der Mündlichkeit zu, allein fragt man nach dem Grunde dieser Abänderung, so ist die Antwort darauf schwierig. Denn die Kraft der mündlichen Vernehmung Seiten der erkennenden Richter kann den Gesetzgeber nicht bestimmt haben, in fraglicher Beziehung die Schriftlichkeit zu verlassen, da er ja in allen andern Fällen die *Acten* des Untersuchungsrichters für die ausreichende Unterlage des Richterspruchs ansieht. Warum nun gerade für *zweifelhafte* Angaben die Ausnahme eines mündlichen Verhörs vor den Urtheilsrichtern, während diese Zweifel nach dem Geiste der würtembergischen Strafproceßordnung eben so gut durch das Untersuchungsgericht, durch dessen Unterlassung sie eigentlich in den Acten entstanden sind, hätten beseitigt werden können? Warum die Weitläuftigkeit und die größere Kostspieligkeit des Schlußverfahrens für einen Zweck, der, hätte man das durchgängig schriftliche Verfahren mit seinen Interlocuten gelassen, durch einen mindern Aufwand an Zeit und Kosten zu erreichen gewesen wäre? Warum ferner für zweifelhafte Angaben des Angeschuldigten und der Zeugen die mündliche Vernehmung, während die letztere auf die eben so häufig vorkommenden zweifelhaften Angaben der Sachverständigen gesetzlich nicht ausgedehnt ist? Warum weiter für jene Fälle die mündliche Verhandlung, während die übrigen Ergänzungen der Untersuchung dem Untersuchungsrichter und damit dem schriftlichen Verfahren zugewiesen sind? Und warum endlich das fragliche mündliche Verfah-

ren für zweifelhafte, also formelle Angaben, während man durchaus keine Sicherheit dafür hat, daß die nach den Acten zweifellosen Angaben in der Wirklichkeit unbezweifelt sind, und daß man statt materieller Wahrheit nur eine formelle vor sich hat? Man wird mir vielleicht einwenden, der Nutzen des Schlußverfahrens liege auch darin, daß die Vertheidigung des Angeschuldigten vor den erkennenden Richtern vorgetragen werde, er auch selbst berechtigt sei, die Vertheidigung zu vervollständigen. Allein darauf gebe ich sehr wenig. Die Vertheidigung wird zwar den erkennenden Richtern von dem Vertheidiger vorgetragen, aber man merke wohl, sie wird vorgelesen. Als ich in Eßlingen einem Schlußverfahren beiwohnte und zwei, je eine Stunde ziemlich dauernde Vertheidigungen anhören mußte, ging mir zuletzt der Faden des Zusammenhangs, die Aufmerksamkeit und somit das Interesse an der Sache verloren. Das Eintönige des Vorlesens ermüdete mich und mußte einen Jeden, welcher die Acten nicht genau kannte, ermüden, da die Vertheidigung sich auf die Actenvorgänge bezog und daher für das Publicum nur als ein Bruchstück (als ein referens ohne relatum) erschien und mithin unverständlich blieb. Den Richtern aber konnte das Vorlesen ebensowenig eine Theilnahme einflößen, da die Vertheidigung ihnen bereits vorher übergeben und daher ihnen vor dem Schlußverfahren bekannt geworden war. Dazu kommt, daß vor dem Vorlesen der Vertheidigung eine eben so lange schriftliche Anklageschrift des Staatsanwalts vorgelesen wird, wodurch schon die Aufmerksamkeit der Hörer nicht wenig in Anspruch genommen ist. Was Wunder, wenn der Zuhörer die Aufmerksamkeit verliert, was Wunder, wenn sie die Richter diesenfalls behalten? Selbst aber angenommen, die Aufmerksamkeit der erkennenden Richter leide nicht unter dem Einflusse der Unlebendigkeit und Eintönigkeit des schriftlichen Vortrags, so kann doch der wirkliche Nutzen der Vertheidigung nur äußerst gering angeschlagen werden, weil die Fälle gewiß nur selten sein werden, wo die Richter ihre auf den Grund der von ihnen bereits durchgelesenen Acten im Voraus gewonnene Ansicht von der Sache durch einen auf dieselben Acten sich stützenden und ihnen vorgelesenen Vortrag des Vertheidigers aufgeben werden. Denn nach Art. 263. soll das Schlußverhör nur dann eintreten, wenn das Kreisge-

richt nicht ein freisprechendes Erkenntniß für begründet hält. Daher haben eigentlich durch Anberaumung des Schlußverfahrens die Richter gegen eine Freisprechung sich schon erklärt, durch die Anklageacte werden sie darin bestärkt und gegen diese doppelte Macht aufzukommen, wird es der Vertheidigung nur in den wenigsten Fällen gelingen. Was ferner das Recht des Angeschuldigten, die Vertheidigung zu vervollständigen, anlangt (Art. 276.), so zeigt sich gerade in Ausübung dieses Rechtes die Unvereinbarkeit des schriftlichen mit dem mündlichen Verfahren, wenigstens in der in Würtemberg bestehenden Art und Weise. Der Angeschuldigte wird nach der Vorlesung der formellen Schutzschrift vom Präsidenten gefragt: „Haben Sie noch etwas zu Ihrer Vertheidigung vorzubringen?" Auf diese Frage erklärt vielleicht der Angeschuldigte, wie ich selbst gehört habe, daß der oder jener Punkt nicht in Wahrheit beruhe, daß der oder jener Zeuge verdächtig sei oder den Hergang der Sache falsch angegeben habe u. s. w. Der Präsident entgegnet, daß das Angeführte bereits in den Acten enthalten sei. Dies kann sein, es kann aber auch nicht sein. Denn der Präsident weist aus den Acten nicht nach, ob die Vertheidigung des Angeschuldigten wirklich darin enthalten und in welchem Zusammenhange sie darin vorkomme. Er kann es auch in den meisten Fällen nicht nachweisen, da er den Inhalt der weitläuftigen Acten schwerlich so im Kopfe hat, daß er sogleich jede darin vorkommende Stelle zu bezeichnen vermöchte. Und da eine so ganz genaue Bekanntschaft der Einzelheiten der Acten ebensowenig von dem Vertheidiger als irgend einem der Betheiligten zu verlangen ist, so genügt in der Regel die Bemerkung des Präsidenten: „es steht schon in den Acten" als unumstößlich. Entspinnt sich aber ja darüber ein Streit, so ist dieser, zumal bei weitläuftigen Acten, nicht sogleich zu schlichten, er wird häufig eine Veranlassung zu neuen Streitigkeiten darüber sein, ob die neue Vertheidigungsangabe des Angeschuldigten ganz oder nur zum Theil und wirklich in dem behaupteten Zusammenhange in den Acten vorkomme und erörtert sei, was, wenn die Ausstellung Zeugen betrifft und diese zur Sitzung nicht geladen sind, schwer zu entscheiden ist. Die Erwiderung des Staatsanwalts auf die Vertheidigung und die Antwort des Vertheidigers darauf drehen

sich in gleicher Weise meist um Erklärung des Acteninhalts und müssen sich darauf beziehen; jede Partei interpretirt diesen Inhalt nach der ihrer Stellung entsprechenden Weise, jede führt Bruchstücke daraus an und am Ende hat diese Discussion nur eine Verwirrung der Actenworte, nicht eine Aufklärung des wirklichen Sachverhältnisses erzielt. Sobald diese Discussion vorüber, ziehen sich die Richter zur Berathung zurück und verkündigen dann ihr Urtheil, welches in seinem materiellen Theile meist schon vor dem Schlußverhör fertig war und den Umständen nach fertig sein mußte. Dies ist die Mündlichkeit des Schlußverhörs. Aber die würtembergische Einrichtung hat noch eine andere Seite, welche nicht allein das Unnütze, sondern sogar das Gefährliche derselben zeigt. Es ist dies die Einführung des Staatsanwalts in das Schlußverfahren. Sie dient nur als Mittel zum Zwecke des öffentlichen Stafverfahrens. Man mußte eine Person haben, welche dem Vertheidiger und dem Angeschuldigten antwortete und den Inhalt der Beschuldigung aufrecht erhielt, man konnte unmöglich dem Publicum gegenüber dieses Amt den entscheidenden Richtern übertragen und daher schob man in den Inquisitionsproceß den Staatsanwalt hinein, dessen Amt aber erst beginnt, wenn die Richter bereits durch Anberaumung des Schlußverhörs die Schuld des Angeklagten anerkannt haben, und dessen Abhängigkeit vom Gerichte so groß ist, daß er, selbst wenn er auch für seine Person von der Unhaltbarkeit der Anklage überzeugt ist, die entgegengesetzte Meinung des Gerichts aufrecht erhalten muß (Art. 267.). Dies deutet auf das Unnütze seiner Anstellung hin, es zeigt sich aber auch hieraus zugleich das Bedenkliche dieses Amtes. Denn nach der ihm durch das Gesetz angewiesenen Stellung erscheint der Staatsanwalt nur als ein neuer Hilfsbeamter des Inquisitionsrichters, als ein neugeschaffener Gegner des Angeschuldigten. Das Gesetz verweigert ihm die selbstständige Stellung, welche das Recht des Fallenlassens der Anklage bedingt, er ist daher nur gegen den Angeschuldigten, nicht aber, wenigstens nicht ohne Zustimmung des Gerichts (vergl. Art. 266.) für denselben da, mit wenig Worten, er ist ein bloßer Beiläufer des Gerichts, der den bedeutungsvollen Namen „Staatsanwalt" unverdienter Weise trägt, ein aus dem Gesetzbuche der

Neuzeit herausgerissenes und in die Carolina zur angeblichen Verbesserung derselben geheftetes einzelnes Blatt. Und was soll und will die würtembergische Oeffentlichkeit bedeuten und erzielen? Die Oeffentlichkeit in der Rechtspflege überhaupt, als die Aufsichtsführerin darauf, daß Jedermann, insonderheit der Richter, bei der Verwaltung des Rechtes seine Schuldigkeit thue, kann ihre Aufgabe bei der würtembergischen Einrichtung nicht lösen, da die Richter nur auf den Grund eines Beweisstücks, nämlich der Acten, urtheilen, der Vertheidiger seine Vertheidigung nur auf dieselben Acten stützen muß, bei deren Anfertigung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war. Die würtembergische Einrichtung zeigt nur Actenergebnisse, ein bereits fertiges und, weil fertig, für gewiß und sicher angenommenes Werk, aber die Probe, wie das Werk geworden, und ob es wirklich für sicher und verfassungsmäßig anzunehmen sei, also gerade die Hauptsache, zeigt sie uns nicht. Was soll und kann nun diese Art Oeffentlichkeit der Rechtspflege nützen?

Das Gerücht geht, man beabsichtige auch in Sachsen das würtembergische Schlußverhör bei der bevorstehenden neuen Strafproceßordnung zu berücksichtigen. Wäre dies der Fall, so würde wenigstens ich dies nicht nur für keine Verbesserung unsers Strafverfahrens, sondern für das Gegentheil derselben ansehen und, wo es mir immer möglich, von Annahme einer solchen angeblichen Reform nach Kräften abzumahnen suchen.

§. 2.

Von den Schiedsgerichten in Würtemberg.

Dagegen besteht in Würtemberg unter andern trefflichen Einrichtungen auch ein Institut, das, wenn auch nur von Privaten ausgegangen und nur unter ihnen giltig, alle Beachtung des Vaterlandsfreundes verdient. Es ist dies neben der in der Beilage unter F. abgedruckten Convention der Mitglieder des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart, betreffend die Niedersetzung eines Schiedsgerichts vom **10.** Juni **1842**, die in Würtemberg seit dem **25.** Juli **1840** auf vertragsmäßigem Wege geschaffene Einrichtung der Handelskammern, welche theils als Beauftragte des Handels-

standes für das Interesse desselben, theils als Handelsschiedsgerichte für die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über Handelsgegenstände wirksam sein sollen. Die Sitzungen dieses Gerichts sind öffentlich und mündlich. Diese Einrichtung, deren Statuten ich in der Beilage unter G. gebe, entsprang aus dem Gefühle der Nachtheile, welche aus der Anwendung der gewöhnlichen Proceßformen auf Gegenstände des Handels entstehen und wurde einstweilen und bis dem Bedürfnisse durch eine Gesetzgebung genügt sein wird, auf dem Wege des Vertrags getroffen. Aus demselben Grunde ging die vorerwähnte Convention der Buchhändler hervor. Wenn es wahr ist, was ein geistreicher Schriftsteller sagt, daß jedes positive Recht zuvörderst Volkrecht sei, erzeugt durch die Bedürfnisse und Ansichten des Volkes, und daß die Gesetze ihrem Wesen nach nichts Anderes als die Formen des bürgerlichen Lebens seien, so sind jene würtembergischen Vereine um so bedeutungsvollere Zeichen der Zeit, als sie laute Stimme eines Bedürfnisses sind, dem die Gesetzgebung über lang oder kurz Genüge zu leisten sich gedrungen sehen wird. Wenn irgendwo, so ist gerade in Handelssachen eine schnelle Abwickelung der Streitigkeiten wünschenswerth und zweckmäßig und es sind daher Formen, welche die möglichste Kürze der Streitigkeiten begünstigen, nebst Grundsätzen nöthig, die den Gebräuchen und den in der Handelswelt üblichen Ansichten sich möglichst anschließen. Vor Allem ist dabei von dem Hauptgrundsatze auszugehen, daß das gegenseitige Vertrauen die Seele des Handels ist, und nach diesem Hauptgesichtspunkte muß für gesetzliche Vorschriften gesorgt werden, daß nicht der Betrug in Proceßformen und juristischen Spitzfindigkeiten Mittel besitze, welche als treue Hilfsgenossen ihm die Früchte seines Mißbrauchs des Vertrauens zu sichern geeignet sind. Da aber, wo langwierige Proceßformen auch in Handelssachen bestehen, da wo ein fremdes todtes Recht einer längst untergegangenen Nation die feste Norm noch für Beurtheilung unseres, der frühern Zeit mehrseits unbekannten, bei Weitem umfassendern und großartigern Verkehrs ist, der, ein mächtiger Strom, sich selbst die Regeln seines Laufes giebt, gleichwohl aber in das dürftige Bette gezwungen werden soll, welches den Riesen nicht umfassen kann: da siegt entweder die Ge-

walt der Umstände über die Säumnisse der Gesetzgebung und es treten Vereine wie die würtembergischen hervor, oder es kränkelt die zarte Pflanze des Credits, gebeugt unter den Fußtritten der durch die Gesetze selbst begünstigten Chicane.

Nach französischer Gesetzgebung sind die Handelsgerichte mit Kaufleuten besetzt, welche, einen juristisch gebildeten Gerichtsschreiber zur Seite, in Handelsstreitigkeiten öffentlich-mündlich Gericht halten. Ist nun freilich diese Institution in ihrem Umfange nur unter der Herrschaft eines klaren umfassenden Handelsgesetzbuchs ausführbar, so verliert doch darum die würtembergische Einrichtung nichts an ihrem Werthe, welche, unter den gegebenen Verhältnissen des materiellen Rechts das Erreichbare gewährend, dem vertragsmäßigen Verfahren die wichtigen Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unterlegt und sich damit zugleich für deren Einführung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erklärt. Denn das ist mir, wenn ich je darüber im Ungewissen war, auf meiner Reise klar geworden, daß diese Grundsätze nicht blos auf das Strafverfahren einzuschränken, sondern allgemeinerer Natur, von gleicher Bedeutung, von gleichem Einfluß und daher auch von gleicher Nothwendigkeit im Civilprocesse sind. Möge der Tag, wo sie ihren allgemeinen Sieg im ganzen Teutschland feiern, nicht mehr allzufern sein! Möge aber auch das Volk, das Bedürfniß fühlend und erkennend, die verfassungsmäßigen Mittel für Erlangung derselben nicht verabsäumen! Möge insonderheit der Handelsstand unsers Sachsens hierbei seine Mitwirkung bethätigen und, soweit er noch nicht verfassungs- und zeitgemäße Handelsgerichte besitzt, dem in Würtemberg gegebenen Beispiele folgen. Er leistet dadurch sich, er leistet dem Vaterlande einen wichtigen Dienst!

Beilagen.

A.

Oeffentliche Sitzung des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts in Strafsachen zu Mainz vom 19. Juli 1844.

Gegenwärtig die Herren Stephani, Präsident, Schäck, Greby, Richter, Pfannebecker, Substitut des Herrn Staatsprocurator, und Rauch, Untergerichtsschreiber.

Zwischen der Staatsbehörde, von Amtswegen verfolgendem Theile,

Gegen Johann July II., 28 Jahre alt, Maurer, in Kostheim wohnhaft, Beschuldigter, durch Advocat Anwalt Krämer verbeistandet.

Beschuldigt der unfreiwilligen Tödtung.

Nachdem die Staatsbehörde die Sache vorgetragen, der Untergerichtsschreiber die Proceßschriften vorgelesen; folgende Zeugen einzeln erklärt: weder verwandt, verschwägert, noch in Diensten der Partei zu sein, geschworen die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen, und sodann gehört worden; nämlich ꝛc. ꝛc.

Der Beschuldigte verhört, seine Vertheidigung vor- und dahin angetragen, daß es dem Gerichte gefallen möge, ihn frei von der gegen ihn gerichteten Beschuldigung mit Kosten zu sprechen.

Die Staatsbehörde die Sache kürzlich vor- und angetragen, den Beschuldigten zu einer Correctionshausstrafe und den Kosten zu verurtheilen.

Nach stattgehabter Berathung:

In Erwägung, daß aus den Aussagen der Zeugen hervorgeht, daß das Gerüste zu dem Kellergewölbe, durch dessen Einsturz der Maurer Peter Mehlinger aus Kostheim am 20. März 1844 den Tod fand, in der Art construirt war, daß die zur Befestigung der Gerüstbögen angebrachten Sprießen auf dem Boden, oder auf Steinen, und nicht, wie dieses zur Herstellung eines gleichmäßigen Druckes erforderlich gewesen wäre, auf quer durchgelegten Bohlen gestanden;

Daß dieselben Zeugenaussagen darthun, daß die Bögen, um denselben eine stärkere Wölbung zu geben, vermittelst darauf gesetzter, mit Latten übernagelter Stützchen aufgefüttert worden sind;

In Erwägung, daß der Experte Britz allerdings diese Constructionsweise als eine ganz ungewöhnliche, fehlerhafte und gefährliche bezeichnet;

Daß jedoch keineswegs sicher gestellt ist, daß durch diese fehlerhafte Construction des Gerüstes das Gewölbe einstürzen mußte, diese Fehler desselben auch nicht offen und sichtbar zu Tage lagen, da selbst der Maurermeister Heinrich Merkel von Hochheim nach der Aussage sämmtlicher Zeugen, als das Gewölbe schon etwas gewichen, noch mit in den Keller ging, um das Gerüste unterstützen zu helfen;

In Erwägung aber insbesondere, daß die Zeugen Adam July, Bernhard Lang, Georg Gottron aussagen, daß kurz vor dem Weichen des Gewölbes ein mehrere Zentner schwerer Stein von dem rund um aufgeworfenen Grundhaufen herabgestürzt, und eine bedeutende Erschütterung des Gewölbes verursacht habe;

Daß demzufolge, wenn gleich die schlechte Construction des Kellergerüstes nachgewiesen ist, dennoch dieser Fehlerhaftigkeit allein der Einsturz nicht zugeschrieben werden kann, und anzunehmen ist, daß der Sturz des besagten schweren Steines die nächste Ursache des Einsturzes des Gewölbes sein konnte und mußte;

In Erwägung, daß der Beschuldigte aber, als er seine Leute in den Keller berief, die so durch besagten Steinfall verursachte gefährliche Erschütterung nicht nothwendiger Weise kennen mußte, derselbe auch keinen Zwang seinen Leuten gegenüber angewendet hat, und dieselben, mit der Gefährlichkeit der Sache besser bekannt, sich derselben leicht entziehen konnten;

In Erwägung, daß aber unter diesen Umständen, da nicht erwiesen ist, daß die schlechte Construction des Kellergerüstes den Einsturz des Gewölbes, und somit den Tod des Maurers Peter Mehlinger von Kostheim zur Folge hatte, dem Beschuldigten kein Verschulden der Art, wie es der Art. 57. des Strafgesetzbuchs aufstellt, zur Last gesetzt werden kann, und derselbe demzufolge von der Ladung und Kosten loszugeben ist;

Aus diesen Gründen erklärt das Kreisgericht den Beschuldigten Johann July II., Maurermeister, in Kostheim wohnhaft, des ihm zur Last gesetzten Delictes der Tödtung von Peter Mehlinger, Maurer aus Kostheim, verübt daselbst am 20. März 1844 durch Fahrlässigkeit, nicht überwiesen, und giebt denselben von der Ladung und Kosten los.

Oeffentliche Sitzung des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz in Strafsachen vom 19. Juli 1844.

Gegenwärtig die Herren Stephani, Präsident, Schäck, Greby, Richter, Pfannebecker, Substistut des Staatsprocurators, und Rauch, Untergerichtsschreiber.

Zwischen der Staatsbehörde, von Amtswegen verfolgendem Theile,

Gegen I. Johann Günther, 36 Jahre alt, Fabrikaufseher bei Michel, Mayer und Denninger, in Mainz, daselbst wohnhaft, durch Gerichtsaccessisten

Dr. Müller, gemäß vom Officialvertheidiger Advocat Anwalt Dr. Zitz erhaltenen Mandates verbeistandet;

II. David Engel, 32 Jahre alt, Mäkler und Handelsmann, in Niederolm wohnhaft, durch Gerichtsaccessisten Valkenberg, gemäß gleichen Mandates vom bestellten Officialvertheidiger Advocat Anwalt Dr. Hernsheim verbeistandet;

III. Valentin Weller, 24 Jahre alt, Kriegsreferrist und Bestättereigehilfe bei Marktschiffer Hänlein in Mainz, daselbst wohnhaft, durch Gerichtsaccessisten Dr. Scheuer, unter Assistenz des Advocat Anwaltes Mayer verbeistandet;

IV. Maria, geborne Mentges, 37 Jahre alt, Ehefrau des sub I. genannten Johann Günther, in Mainz wohnhaft, durch Gerichtsaccessist Dr. Wittmann unter Assistenz des Advocat Anwaltes Mayer verbeistandet;

Beschuldigte des Diebstahles und der Theilnahme.

Die Beschuldigten verhört, ihre Vertheidigung vor- und dahin angetragen, daß es dem Gerichte gefallen möge, sie frei von der gegen sie gerichteten Beschuldigung mit Kosten zu sprechen.

Die Staatsbehörde die Sache kürzlich vor- und angetragen, die beiden Beschuldigten Johann Günther und David Engel zu einer angemessenen Zuchthausstrafe mit Schärfung, den Beschuldigten Weller zu einer Correctionshausstrafe, und die Beschuldigte Ehefrau Günther zu einer Gefängnißstrafe, alle aber solidarisch zu den Kosten zu verurtheilen, und die Restitution der entwendeten Gegenstände an die rechtmäßigen Eigenthümer zu verordnen.

Nach stattgehabter Berathung:

In Erwägung, daß I. Johann Günther, Fabrikaufseher in Mainz, bezüchtigt wird, vom Jahre 1842 einschließlich bis zum 8. Februar 1844, während er als Fabrikarbeiter in Diensten der Lederfabrikanten Mayer, Michel und Denninger in Mainz stand, in deren Fabrik in Mainz mittelst eines fortgesetzten einfachen Diebstahles fünf hundert zwei und achtzig Decher und 4½ Stück, oder 5824½ Stück sämisch-gahrer Schaaffelle, und 18 Summacksäcke im Gesammtwerth von 1880 fl. 37 kr. zum Nachtheile seiner Dienstherrschaft entwendet zu haben, während

II. David Engel, Mäkler und Handelsmann in Niederolm, der Theilnahme an diesem Diebstahle als Gehilfe, und

III. 1) Valentin Weller, Kriegsreferrist und Bestättereigehilfe in Mainz, und

2) Maria, geborne Mentges, Ehefrau des Fabrikarbeiters Johann Günther in Mainz, der Theilnahme an diesem Diebstahle durch Begünstigung desselben beschuldigt sind.

In Erwägung, was den objectiven Thatbestand anbelangt,

a) daß es aus der Aussage des als Zeugen abgehörten Fabrikeigenthümers Carl Michel erhellet, daß nach Entdeckung des in Rede stehenden Diebstahles eine Revision der Bücher des fraglichen Fabrikgeschäftes, so weit sie auf den Eingang der Schaaffelle in der Fabrik und deren Ausgang aus derselben in der Epoche vom 1. Juli 1843, dem Tage der Aufnahme des letzten Inventariums, bis zum 7. Februar 1844, Bezug haben, vorgenommen worden ist, bei welcher

Gelegenheit sich dann schon für diesen kurzen Zeitabschnitt ein Manco von 4720 Stück sämisch-gahrer Schaaffelle ergeben hat;

b) Daß nach Aussage der Zeugin Juliane Wiegand, und der Clara, geborne Bauer, Ehefrau von Johann Adam Hußler, und dem Geständnisse der beschuldigten Eheleute Günther und des Valentin Weller, die Ehefrau Günther am 7. Februar 1844 zwei mit 22 Decher (220 Stück) sämisch-gahrer Schaaffelle gefüllte Summacksäcke zu dem auf dem Bureau des Frankfurter Marktschiffes in dem Löffelschen Wirthshause in Mainz beschäftigten Bestättereigehilfen Valentin Weller getragen hat;

c) Daß am folgenden Tage in der Wohnung der Eheleute Günther 110½ Stück sämisch-gahrer Schaaffelle in einem Schrank und in einem Bette versteckt gefunden wurden;

d) Daß in der Wohnung von David Haas in Bockenheim am 19. und 20. Februar 1844 1409 Stück sämisch-gahrer Schaaffelle, welche David Engel besagtem Haas verkauft hatte, in Beschlag genommen wurden;

e) Daß David Engel am 21. April 1843 240 Stück sämisch-gahrer Schaaffelle, in vier Summacksäcken, wovon der eine noch das Zeichen des Versenders J. C. Hirzel, Aecamo Palermo trägt, am 18. September 1843 225 Stück Felle gleicher Art in vier Summacksäcken, am 29. September 1843 220 Stück Felle gleicher Art in zwei Summacksäcken, sodann 340 Stück alle gleicher Art in drei Summacksäcken, am 11. December 1843 350 Stück Felle gleicher Art in drei Summacksäcken, auf dem Pfandamt in Frankfurt versetzt hat;

f) Daß am 6. April 1844 von Carl Mang in Frankfurt 90 Stück Felle gleicher Art, und von Tobias Bör in Frankfurt 4 Felle gleicher Art, und am 23. April 1844 vom Säckler Carl Lucas in Mainz 4 Felle gleicher Art an die untersuchende Behörde abgeliefert wurden, welche unter Buchstaben b. c. d. e. und f. aufgezählten Stück sämisch-gahrer Schaaffelle alle der Zeuge Carl Michel als in der Fabrik von Mayer, Michel und Denninger Fabrikat anerkannt hat, während die Summacksäcke solche sind, in welchen das fragliche Fabrikgeschäft einen Summackvorrath bezieht;

g) Daß durch die Aussagen der Zeugen Tobias Herz, Bär, Anton Reuter, und die Angabe des wegen Theilnahme in Untersuchung stehenden David Haas sicher gestellt wird, daß außer den zur Untersuchung gelieferten Fellen auch an sie noch so viel Felle gleicher Gattung durch Engel verkauft worden sind, daß sich daraus der Gesammtbetrag von 5824½ Stück sämisch-gahrer Schaaffelle bildet, welche entwendet worden sein sollen, und

h) Daß der Beschuldigte Engel von dem Beschuldigten Johann Günther 547 Decher und 4 Stück sämisch-gahrer Schaaffelle, und 10 Summacksäcke erhalten zu haben, eingesteht, welche Felle und Säcke Johann Günther, wie er dies auch zugiebt, nur in der Fabrik, in welcher er vorzüglich zur Ueberwachung des jene Gattung von Fellen enthaltenden Magazins beschäftigt war, sich widerrechtlicher Weise angeeignet haben konnte:

In Erwägung, daß die Auffindung des Eigenthums von Mayer, Michel und Denninger in dem Besitze einer in ihrer Fabrik beschäftigten Person um so mehr das Eingeständniß des Beschuldigten Johann Günther corroborirt, als die fragliche Gattung Leder in dieser Art nur in der fraglichen Fabrik producirt und es auch nicht im Entferntesten abzusehen ist, wie Günther,

der ein schlichter Fabrikarbeiter, und nicht Handelsmann, seinem ostensiblen Geschäfte nach war, sich auf rechtliche Weise eine so große Quantität von Leder verschafft haben könnte;

In Erwägung, daß die verbrecherischen Handlungen, deren sich Johann Günther schuldig gemacht hat, eine Zuwiderhandlung gegen den Art. 363. des Strafgesetzbuches bilden, und also als einfacher Diebstahl zu bestrafen sind, wobei das Dienstverhältniß, in welchem Günther im Augenblicke des Diebstahls zu dem Bestohlenen stand, nach Maaßgabe des Art. 364. Nr. 11. des Strafgesetzbuches einen Erschwerungsgrund abgiebt;

In Erwägung, daß, wenn der Beschuldigte Günther auch zugesteht, die Entwendung dieses Leders nach und nach verübt zu haben, alle diese vielfachen Diebstähle im Sinne des Art. 111. und 112. des Strafgesetzbuches doch nur als ein einfaches fortgesetztes Verbrechen anzusehen sind, da sie als Ausfluß eines gleichmäßig fortwaltenden Verhältnisses nur die Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses bilden;

In Erwägung, daß, indem in der Untersuchung mittelst Gutachten von Sachverständigen der Werth der gestohlenen Gegenstände zu 1880 fl. 37 kr. ermittelt worden ist, der Art. 365. Nr. 2. des Strafgesetzbuches seine Anwendung findet, nach welchem die geringste, hier auszusprechende Strafe in zwei und ein halb Jahr Correctionshausstrafe besteht, die jedoch im vorliegenden Falle nach Art. 111. des Strafgesetzbuches, und weil so vielfache, und ihrem Objecte nach so bedeutende Entwendungen stattgefunden haben, innerhalb der, durch den Art. 363. ibidem festgesetzten Grenzen zu schärfen ist, so daß gegen Johann Günther eine Correctionshausstrafe von drei Jahren erkannt werden muß;

In Erwägung, daß Engel, wie dies bereits angeführt worden, zugesteht, nach und nach von Johann Günther, den er als einen Arbeiter in der Lederfabrik von Mayer, Michel und Denninger kannte, seit Jahren nach und nach 547 Decher und 4 Stück sämisch-gahrer Schaaffelle erhalten zu haben, und dieses Zugeständniß den nöthigen unterstützenden Anhaltspunkt auch in den Aussagen der Zeugen Tobias Herz, Bär und Anton Reuter, sowie nicht minder in der Aussage des der Theilnahme an jenen Diebstählen beschuldigten, und bei den Gerichten seines Wohnortes deshalb in Untersuchung stehenden David Haas findet, da diese Personen alle sich über die von Engel an sie gemachten Verkäufe von sämisch-gahren Schaaffellen erklären;

In Erwägung, daß Engel es wissen mußte, daß Günther die fraglichen Gegenstände, die in seinem Dienste ihm unter Händen waren, nicht anders als auf diebische Weise aus der Fabrik, in welcher er als Arbeiter beschäftigt war, in seine Wohnung schaffen konnte, und der geringe Preis, das heißt der von einem Gulden und später nur von 52 Kreuzer, wofür Günther das Decher jener Schaaffelle ihm, Engel, überließ, ihm darüber keinen Zweifel lassen konnte, daß es sich hier nicht von einem aufrichtigen Geschäfte, sondern von dem Absatze gestohlener Gegenstände handle, so wie denn auch der Umstand, daß Engel die von Günther erkauften Waaren alle von Mainz wegbrachte, anstatt sie auf dem Platze selbst mit geringeren Kosten offen zu verkaufen, und sie theilweise auf dem Pfandhause in Versatz gab, und zwar vorzugsweise auf dem Pfandhause in Frankfurt, statt auf dem in Mainz, genugsam andeutet, daß der Beschuldigte Engel Wissenschaft von der Art hatte, in welcher Johann

Günther in den Besitz der in Rede stehenden Waaren gelangt war. Bei der durch mehrfache und sogar schwere Bestrafungen beurkundeten schlechten Moralität von David Engel gewinnt übrigens die Angabe von Günther, daß Engel ihm die Anleitung zu jenen verbrecherischen Handlungen gegeben, allerdings an Wahrscheinlichkeit.

In Erwägung, daß, wenn die den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildenden verbrecherischen Handlungen nach obigen Erörterungen als ein fortgesetzter, unter dem erschwerenden Umstande eines vorwaltenden Dienstverhältnisses verübter einfacher Diebstahl anzusehen sind, Engel nicht etwa blos als Begünstiger, sondern als Gehilfe erscheint, da er den Beschuldigten Günther, also den Urheber des Verbrechens, in einer im Art. 83. Nr. 1. und 3. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Art bei Verübung des Verbrechens unterstützt, insbesondere, was die Natur des fortgesetzten Verbrechens mit sich bringt, ihm vor den einzelnen verbrecherischen Handlungen die allgemeine Zusage der Verwerthung der gestohlenen Gegenstände gegeben, und deren Verkauf auch größtentheils besorgt hat;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Engel, wenn er Urheber des fortgesetzten Diebstahls wäre, in Berücksichtigung der Verurtheilung zu einjähriger Gefängnißstrafe wegen Diebstahl, und sechsjähriger Einsperrungsstrafe wegen Emission verfälschter Königlich preußischer Kassenscheine, die er erlitten hat, und in Folge der im Art. 119. und 120. Nr. 1. und Nr. 4. angedeuteten Zumessungsgründe nach Art. 7. Nr. 3. 363. 364. und 365. des Strafgesetzbuches mit dreijähriger Zuchthausstrafe zu belegen gewesen sein würde, da er aber nur Gehilfe ist, und den Gehilfen nach Art. 68. und 83. des Strafgesetzbuches nur $^2/_3$ der Strafe des Urhebers treffen, die gegen Engel zu verfügende Strafe hierauf beschränkt werden muß, welche aber nach der Bestimmung des Art. 16. Nr. 1. und 2. ibid. zu schärfen ist;

In Erwägung, daß Valentin Weller, welcher es läugnet, jemals mit dem Beschuldigten Günther irgend einen Verkehr gehabt, oder ihn gekannt zu haben, durch die Zeugen Eheleute Löwenberg, Halbritter und Weber des Gegentheiles überführt ist, indem es namentlich aus den Aussagen dieser Zeugen erhellet, daß der Beschuldigte Weller mit Günther die Wirthshäuser besuchte, daselbst mit ihm aß, trank und spielte, und sich von ihm in Wein und Zehrung freihalten ließ, während der Zeuge Friedrich Weber auch noch angiebt, daß Weller auch den Beschuldigten Günther zweimal besuchte, und dabei das eine Mal mit letzterem geheime Unterredung gepflogen habe. Wenn daher am 7. Februar 1844 die Ehefrau von Johann Günther ihm zwei nicht versiegelte Säcke mit 22 Decher sämisch-gahrer Schaaffelle überliefert hat, um sie mit dem Marktschiff nach Frankfurt zu fördern, und er die Ueberbringerin gekannt hat, so mußte er hinsichtlich der Lauterkeit der Handlungen der Eheleute Günther Zweifel schöpfen; übrigens geht das zwischen ihm und den Eheleuten Günther bestandene Einverständniß daraus hervor, daß die Zeugin Hußler, welche der Ehefrau Günther folgte, als dieselbe am 7. Februar 1844 den einen Sack wegtrug, wahrnahm, daß Weller aus der Hausflur des (Wellerschen Wirthshauses) sage Löffelschen Wirthshauses bis auf die nach der Straße führende Treppe, nach Angabe der Zeugin, wie ein Pfeil der Ehefrau Günther entgegenstürzte, Weller diese letztere

sodann hinter die Hausthüre führte, und ihr den Sack abnahm, welchen letztern Umstand die Zeugin Juliana Wiegand auch in ihrer Aussage, obwohl mit der kleinen Abweichung bestätigt, daß Weller und die Ehefrau Günther in den Hof gegangen seien und hier die eigentliche Ueberlieferung des Sackes stattgefunden habe.

Wenn nun zwar auch das Bureau des Frankfurter Marktschiffes in dem Löffelschen Wirthshause ist, der Beschuldigte Weller auf diesem Bureau als Bestättereigehilfe beschäftigt war, und das von der Frau Günther dem Beschuldigten Weller überbrachte Leder für Rechnung von David Engel, Schwager von Valentin Weller, nach Frankfurt spedirt werden sollte, so kündigt doch das ganze Benehmen von Weller das Interesse desselben an, daß Frau Günther auf dem Bureau nicht gesehen werden sollte, da sein Benehmen mit dem eines Bureau-Angestellten ganz und gar im Widerspruche steht, indem in keinem derartigen Geschäfte Schreiber oder Commis unbekannten Personen in jener Weise entgegenkommen, wenn dies nicht auf einer vorgängigen Verabredung beruhte, die hier gewiß zwischen Weller und den Eheleuten Günther stattgefunden haben muß, wobei es dem Beschuldigten Weller kein Geheimniß geblieben sein konnte, daß die Eheleute Günther nicht auf redliche Art in den Besitz des von ihnen an Engel verkauften Leders gelangt waren. Uebrigens liegt, abgesehen von dem Umstande, daß die Ehefrau Günther im Laufe der Untersuchung eingestanden hat, sechs Säcke mit Leder an Weller abgeliefert zu haben, eine weitere Belastung von Weller auch noch in dem Umstande, daß, als derselbe am 7. Februar 1844 des Abends von dem Polizeiagenten Dürkes und dem Polizeiangestellten Gossi nach dem Sacke, der ihm von Frau Günther überbracht worden war, befragt wurde, er weder von diesem Sacke, noch auch von der Frau Günther irgend etwas wissen wollte, dagegen aber, als er mit einer Arrestation bedroht wurde, dem Zeugen Gossi heimlich den Empfang des fraglichen Sackes zugestand, deren jedoch auf dem Bureau des Marktschiffes in dem Löffelschen Wohnhause zwei vorgefunden wurden, welche Weller, als ihm von Frau Günther überbracht, anerkannte. Diese beiden Säcke waren auch nicht mit Addresse oder Frachtbriefen versehen, und eben so wenig war deren Ablieferung oder Bestimmungsort von Weller gebucht worden, was Alles Anzeigen sind, die auf die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten Weller schließen lassen; das gute Zeugniß, welches der Eigenthümer des Frankfurter Marktschiffs, nämlich der Zeuge Hänlein, dem Beschuldigten, als seinem Bestättereigehilfen, beilegt, kann das Gewicht jener Beweise nicht entkräften, muß dagegen aber, bei Zumessung der Strafe in die Wagschaale gelegt, auf das Schicksal dieses Beschuldigten, welcher lediglich als ein Verführter erscheint, von dem günstigsten Einflusse sein.

In Erwägung, daß die diesem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung sich zwar als eine Theilnahme an dem von Johann Günther verübten Verbrechen kundgiebt, unterdessen dabei nicht das Verhältniß eines Gehilfen, sondern jenes eines einfachen Begünstigers vorwaltet, indem das Verhalten von Weller gerade die Merkmale darbietet, welche der Art. 87. Nr. 3. des Strafgesetzbuches aufzählt, wie sich auch Weller keineswegs der Theilnahme an dem ganzen von Johann Günther verübten Verbrechen schuldig gemacht, indem die heutigen Verhandlungen nichts weiter sicher gestellt haben, als daß

Weller bei der Verbringung der zwei letzten Säcke mit 22 Decher sämischgahrer Schaaffelle in dem von den Sachverständigen abgeschätzten Werthe von einhundert vier Gulden betheiligt war;

In Erwägung, daß nach Art. 89. des Strafgesetzbuches die Begünstigung jener Diebstähle auch mit Gefängnißstrafe geahndet werden kann, und das Gericht bei dem sonstigen guten Leumunde des Beschuldigten, und in Berücksichtigung der im Art. 121. Nr. 3. und 6. ibid. vorgesehenen Milderungsgründe sich veranlaßt sieht, bei Zumessung der Strafe das Strafgesetz mit schonender Milde zur Anwendung zu bringen;

In Erwägung, daß der beschuldigten Ehefrau von Johann Günther das Strafbare der Handlungen ihres Ehemannes um so weniger ein Geheimniß bleiben konnte, als der Aufwand, welchen die Eheleute Günther in den letzten Jahren trieben, mit ihren redlich erworbenen finanziellen Mitteln keineswegs mehr in Verhältniß stand, so daß dies sogar die Aufmerksamkeit von Fremden erregt hat. Außerdem wurden am 8. Februar 1844 theils in dem Weißzeugschranke der Eheleute Günther und theils versteckt in deren Bette 110½ Stück sämisch-gahrer Schaaffelle gefunden, welche der Natur der Dinge nach der Ehefrau Günther nicht hatten entgehen können. Wenn nun die Felle, welche in zwei Summacksäcken verpackt die Ehefrau Günther am 7. Februar 1844 zu dem Beschuldigten Weller trug, offenbar ein Theil des von dem Beschuldigten Johann Günther nach und nach gestohlenen und bei ihm aufgehäuften Gesammtvorrathes von Schaaffellen war, und wenn sie diesen Vorrath, und was nach den vorwaltenden Umständen und den bereits oben erörterten Thatsachen nach auch im Entferntesten nicht bezweifelt zu werden vermag, auch den Ursprung des fraglichen Vorrathes kannte, so hat sie durch Wegbringung der zwei mit dem gestohlenen Leder gefüllten Summacksäcke sich der Begünstigung des von ihrem Manne verübten fortgesetzten einfachen Diebstahls schuldig gemacht, dieser Begünstigung gleichwohl, aber nur in der Ausdehnung, in welcher Valentin Weller selbst schuldig erkannt worden ist, das heißt bis zum Belaufe eines Werthes von 104 Gulden, und letzteres zwar darum, weil, so wahrscheinlich es auch sein mag, daß sie, Ehefrau Günther, in gleicher Weise bei der Verbringung der übrigen gestohlenen Gegenstände betheiligt gewesen sei, bei dem Abgange bestimmterer Beweise die mildere Ansicht Geltung finden kann;

In Erwägung, daß bei dem untergeordneten Verhältnisse, in welchem eine Ehefrau zu ihrem Ehemanne steht, der Entschluß der beschuldigten Ehefrau Günther zur strafbaren That mit noch größerer Milde als die Handlungsweise von Johann Weller beurtheilt werden muß, besonders wenn man, wie billig, das in der Untersuchung abgegebene reumüthige, obgleich heute nicht in demselben Umfange wiederholte Geständniß der Ehefrau Günther in Betracht zieht;

In Erwägung, daß nach Art. 30. des Strafgesetzbuches alle Straferkenntnisse, soweit sie eine höhere als einjährige Correctionshausstrafe aussprechen, in das Großherzogliche Regierungsblatt einzurücken sind, und nach Art. 366. der peinlichen Proceßordnung die Zurückerstattung der gestohlenen Gegenstände an den Eigenthümer verordnet werden muß;

Aus diesen Gründen erklärt das Kreisgericht den Johann Günther 36 Jahre alt, Fabrikarbeiter, in Mainz wohnhaft, schuldig des fortgesetzten ein-

fachen Diebstahls von 582 Decher $4^{1}/_{2}$ Stück sämisch-gahrer Schaaffelle, und von 18 Summacksäcken, alles im Werthe von 1880 fl. 37 kr., verübt zum Nachtheile der Lederfabrikanten Mayer, Michel und Denninger in Mainz, in der Epoche vom Jahre 1842 einschließlich bis zum 8. Februar 1844, und zu einer Zeit, wo Johann Günther bei den genannten Fabrikanten als Arbeiter in Diensten stand;

Erklärt den David Engel, Mäkler und Handelsmann, in Niederolm wohnhaft, der Theilnahme an diesen fortgesetzten einfachen Diebstählen als Gehilfe, so wie den Beschuldigten Valentin Weller, Bestättereigehilfe, in Mainz wohnhaft, und die Beschuldigte Maria, geborne Mentges, Ehefrau von Johann Günther, Fabrikarbeiter, in Mainz wohnhaft, als Begünstiger der Theilnahme an diesem fortgesetzten einfachen Diebstahle, jedoch nur bis zum Belaufe von 22 Decher sämisch-gahrer Schaaffelle und zwei Summacksäcken, alles im Werthe von 104 Gulden, schuldig;

Verurtheilt den Johann Günther zu drei Jahren Correctionshaus, den David Engel zu zwei Jahren Zuchthaus, den Valentin Weller zu zwei Monat Gefängnißstrafe, die Maria Mentges, Ehefrau Günther, zu vierzehn Tagen Gefängnißstrafe, und alle vier solidarisch, und unter körperlicher Haft zu den Kosten, liquidirt auf ein und sechszig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer, verordnet, daß die dem David Engel zuerkannte Zuchthausstrafe durch einsame Einsperrung während den ersten und letzten vier Wochen der Strafzeit, und Verköstigung desselben während der besagten acht Wochen je um den andern Tag bei Wasser und Brod geschärft werden soll, verordnet die Zurückerstattung der gestohlenen Gegenstände an den Eigenthümer, und die Einrückung der Verurtheilung von Johann Günther und David Engel in das Großherzogliche Regierungsblatt.

Dieß Alles unter Bedrohung körperlicher Haft, und in Gemäßheit der Art. 354. 363. 364. Nr. 11. 365. 83. 84. 87. Nr. 3. 88. Nr. 1. 111. 16. 30. des Strafgesetzbuches, der Art. 53. und 55. des peinlichen Gesetzbuches und 194. und 366. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche vom Herrn Präsidenten vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 354. des Strafgesetzbuches. Wer von einer fremden beweglichen „Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Ge„walt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, „macht sich des Diebstahls schuldig.

„Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fische„rei- oder Feldrüge-Straforduung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle „zu betrachten.

Art. 363. ibid. Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl „unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Artikel 366. „angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als einfacher Diebstahl mit „Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. „Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahle der Werth des „Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 364. ibidem Nr. 11. Wenn der Diebstahl von Dienstboten, Ge„sellen, Lehrjungen, von Tagelöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder „Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienst-

„herrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemandem, der sich mit demselben „in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist.

Art. 365. ibidem. Bei Zumessung der im Art. 363. bestimmten Correc„tions- oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf den Werth der gestoh„lenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen „zuzuerkennen. Nämlich:

„1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig „Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt.

„2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihun„dert Gulden oder mehr beträgt.

„Tritt zugleich einer der im Art. 364. bemerkten Erschwerungsgründe ein, „so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels, und zwar im Falle Nr. 1. „nicht unter einem Jahre, und im Falle Nr. 2. nicht unter zwei und einem hal„ben Jahre erkannt werden.

„Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um „Weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe „Unterschiede nicht gebunden.

Art 83. ibidem. Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleich„tert oder befördert, ist außer dem Fall des Art. 73. als Gehilfe zu bestrafen. „Als Gehilfe ist namentlich anzusehen:

„1) Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath befördert, dem „Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft.

„2) Wer den Verbrechen in Folge einer der That vorhergegangenen Zu„sage durch Handlungen, die eine Begünstigung ausmachen, auf die That förder„lich geworden ist.

Art. 84. ibidem. Die Strafe des Gehilfen ist im Verhältnisse zur „Strafe, welche auf dem, von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach „demjenigen Maaßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 68. für die Strafe des „Versuchs, im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, bestimmt.

Art. 87. Nr. 3. ibidem. Wer ohne vorheriges Einverständniß erst nach „vollbrachter That dem Urheber oder Gehilfen in Beziehung auf das Verbre„chen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

„Nr. 3. Wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen öffentlich in „Verwahr nimmt, verheimlicht, an sich bringt oder zu deren Absatz an Andere „verhilft.

Art. 88. ibidem. Mit der auf die Begünstigung gesetzten Strafe wird „belegt: Wer von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vor„theil zieht.

Art. 111. ibidem. Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafge„setzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf „ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, eben so mehr„fache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der näm„lichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder „Fortsetzung einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortge„setztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als „Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gren„zen in Betracht kommen.

Art. 16. ibidem. Die im Art. 7. Nr. 3. 5. und 11. erwähnten Frei-
„heitsstrafen können geschärft werden:

„1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern
„Tag, nach einander nicht über vier Wochen.

„2) Durch einsame Einsperrung ununterbrochen nicht länger als einen
„Monat.

„3) Durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage.

„4) Durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schär-
„fungsart.

Art. 30. ibidem. Die Verurtheilungen zur Todes-, zur Zuchthausstrafe
„oder zur Correctionshausstrafe von einem Jahre oder länger, und die Verur-
„theilungen zur Dienstentsetzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

„In andern Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung
„statt, insoweit solche die Gerichte im öffentlichen Interesse, oder für die Ehre
„des Beleidigten oder eines Unschuldigen nothwendig erachten.

Art. 52. des peinlichen Gesetzbuches. Die Vollziehung der Verur-
„theilungen zur Geldbuße, Erstattung, Schadenvergütung und zu den Kosten
„kann durch das Zwangsmittel der körperlichen Haft betrieben werden.

Art. 55. ibidem. Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen
„des nämlichen Vergehens verurtheilte Personen haften solidarisch für die Geld-
„bußen, die Erstattungen, die Schadloshaltung und die Kosten.

Art. 194. der peinlichen Gerichtsordnung. Jede Verurtheilung
„des Beschuldigten und der wegen des Vergehens civilrechtlich haftenden Per-
„sonen oder der Privatpartei muß dieselben zugleich in die Kosten, sogar zu
„Gunsten des Staats, verurtheilen.

„Die Kosten werden durch das nämliche Urtheil ausgemittelt.

Art. 366. ibidem. Das Gericht wird auch verordnen, daß die gestohle-
„nen Gegenstände dem Eigenthümer zurückerstattet werden sollen."

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben der Staatsbehörde in
Vollzug gesetzt werden soll.

B.

Untersuchung gegen Georg Nicolaus Sona aus Harrheim,
beschuldigt
des Diebstahls eines Camisols und eines Paars Schuhe zum Nachtheil von Simon Schipp̀er, Handlanger aus Mackenzell, verübt in Mainz, in der Zeit vom 3/6. Juni 1844.

Mainz den 18. Juni 1844.

Geht an den Herrn U.-Richter mit dem Antrage, den Beschuldigten zu verhören, Verhaftbefehl gegen denselben zu erlassen, und das frühere Straf-Urtheil zu erheben, auch zu ermitteln, ob der Beschuldigte als Gast oder als Miether im Heidelberger Faß wohnte.

Mainz den 20. Juni 1844.

Gez.: Pfannebecker, Substit.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Staatsprocurator
am Großherzogl. Hess. Kreisgerichte
zu Mainz.

Ew. Hochwohlgeboren

habe ich die Ehre die in der Untersuchung gegen den Taglöhner Georg Nicolaus Sona von Harrheim, beschuldigt der Entwendung eines Camisols und eines Paars Schuhe zum Nachtheile des Maurerhandlangers Schepper erhobenen Informations-Protocolle, nebst fraglichen Gegenständen zu übersenden.

Der Beschuldigte, den ich in Verwahr gegeben habe, hat eines ähnlichen Vergehens wegen schon eine, aber nur sehr geringe Gefängnißstrafe erlitten.

Hochachtungsvoll verharre

Gez.: Pietsch.

Arrest- und Justizhaus in Mainz.

Auf Befehl des Herrn Polizei-Commissärs II wurde mir Georg Nicolaus Sona, Taglöhner von Harrheim, pto. Diebstahl in Verwahr gegeben.

Mainz den 17. Juni 1844.

Der Verwalter.

Gez.: N. N.

Heute den 14. Juni 1844.

Erschien vor uns Polizei-Commissär des zweiten Bezirks der Stadt Mainz Simon Schipper, 17 Jahre alt, gebürtig von Mackenzell in Kurhessen, Handlanger bei Maurermeister Lothary dahier, welcher beschwerend vortrug:

Ich habe bis jetzt im Heidelberger Faß logirt, wo ich in einem Zimmer schlief, wo auch ein gewisser Sona seine Schlafstätte hatte. In diesem Zimmer hatte ich ein carirt baumwollenes Camisol und ein Paar Schuhe frei liegen, welche ich nur an Sonn- und Feiertagen anzog. Beide Kleidungsstücke hatte ich Sonntag vor Frohnleichnamsfest zum letzten Male an, und als ich sie an diesem Tage wieder anziehen wollte, waren sie verschwunden. Ich habe bezüglich dieser Entwendung auf den genannten Sona Verdacht, da derselbe stets müßig ging und doch ein ganz armer Mensch ist; übrigens habe ich das Camisol und die Schuhe bei einer Kremplerin heute gesehen, welches ich nicht ermangle, hiermit anzuzeigen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gez.: Simon Schipper. Gez.: N. N.

Fortgesetzt am 15. dieses.

Dem nochmals vor uns erschienenen Handlanger Schipper zeigten wir ein carirtes baumwollenes Camisol und ein Paar Schuhe zur Anerkennung vor, worauf derselbe auf Befragen erklärte: dies ist das Camisol, und dies sind die Schuhe, welche mir entwendet worden sind, und die ich bei einer Kremplerin gesehen habe.

Hierzu aufgefordert, hat der Comparent den an vorgezeigten Gegenständen befestigten Papierstreifen ne varietur paraphirt, und weiter auf Befragen erklärt:

Der Werth beider Gegenstände kann zwischen zwei und drei Gulden sein.

Wir stellten hierauf dem Comparenten den Taglöhner Georg Nicolaus Sona aus Harrheim zur Anerkennung gegenüber, worauf derselbe auf Befragen erklärte, dies ist der Mensch, welcher mit mir in einem und demselben Zimmer schlief.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gez.: Schipper. Gez.: N. N.

Heute den 14. Juni 1844.

Erschien vor uns Polizei-Commissär des II. Bezirks der Stadt Mainz Carl Ludwig Krätzer, 60 Jahre alt, Polizeiagent dahier, welcher erklärte:

Auf die Anzeige des Handlangers Schipper, daß ihm ein baumwollenes Camisol und ein Paar Schuhe entwendet worden seien, welche er heute bei der Kremplerin Gros bemerkt habe, ließ ich mir von dieser Letzteren die beiden Gegenstände übergeben. Frau Gros sagte mir hierbei, sie habe solche von einem gewissen Sona gekauft; den Wamms und die Schuhe übergebe ich anmit zur geeigneten Verfügung.

Wir versahen die beiden uns übergebenen Gegenstände mittelst Kartel, Siegellacks und unseres Siegels mit einem Papierstreifen, den der Comparent, hierzu aufgefordert, mit uns ne varietur paraphirte.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gez.: Kretzer. Gez.: N. N.

Heute den 17. Juni 1844.

Erschien vor uns Polizei-Commissär des zweiten Bezirks der Stadt Mainz auf desfallsigen Bescheid:

Amalie Gros, 40 Jahre alt, Ehefrau des Kleiderhändlers Leo Gros dahier, der wir ein baumwollenes Camisol und ein Paar Mannsschuhe zur Anerkennung vorzeigten, worauf dieselbe auf Befragen erklärte:

Diese Gegenstände brachte mir vor ungefähr drei Wochen ein fremder Mensch, dem ich solche für 34 kr. abkaufte. Als er mir sie verkaufte, sagte er, er hätte sich Stiefel angeschafft, und bedürfe daher der Schuhe nicht mehr. Den Wammes kaufte ich einige Tage später.

Wir stellten hierauf der Comparentin den Georg Nicolaus Sona von Harrheim zur Anerkennung gegenüber, worauf dieselbe auf Befragen erklärte:

Dies ist der Mensch, welcher mir die vorgezeigten Gegenstände verkauft hat.

Aufgefordert, den an vorgezeigtem Wamms und an den Schuhen befestigten Papierstreifen ne varietur zu paraphiren, erklärte Comparentin des Schreibens nicht kundig zu sein.

Vorgelesen, bestätigt, des bereits erwähnten Grundes wegen aber von uns allein unterschrieben.

Gez.: N. N.

Heute den 17. Juni 1844.

Haben wir Polizei-Commissär des zweiten Bezirks der Stadt Mainz uns den Georg Nicolaus Sohna vorführen lassen, welcher auf Befragen erklärte:

Ich heiße Georg Nicolaus Sohna, bin 23 Jahre alt, gebürtig aus Harrheim, Hausknecht bei Seifensieder Krause dahier.

Wir zeigten dem Constituten ein carirt baumwollenes Camisol und ein Paar Mannsschuhe zur Anerkennung vor, worauf derselbe auf Befragen erklärte:

Ich habe vor circa fünf Wochen eine Zeitlang im Heidelberger Faß logirt, aber ich habe mir in diesem Hause keine Entwendung zu Schulden kommen lassen; die mir so eben vorgezeigten Gegenstände habe ich nie zu Gesicht bekommen, und es wird Niemand auftreten können, der behauptet, daß ich ihm solche verkauft hätte.

Hierzu aufgefordert, hat der Constitut den an vorgezeigtem Camisol und an den Schuhen befestigten Papierstreifen ne varietur paraphirt und weiter auf Befra-

gen erklärt: Wegen Entwendung habe ich schon einmal eine Gefängnißstrafe von drei Tagen erlitten.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gez.: Georg Nicolaus Sona. Gez.: N. N.

Verhaftsbefehl.

Wir N. N., Untersuchungsrichter am Großh. Hess. Kreisgerichte zu Mainz,

Gebieten und befehlen allen Gerichtsboten und Inhabern der öffentlichen Macht, indem sie sich nach dem Gesetze zu richten haben,

Georg Nicolaus Sona, 23 Jahre alt, von Harxheim, beschuldigt des Diebstahls eines Camisols und eines Paars Schuhe, im Werthe von 2 bis 3 Gulden, zum Nachtheile von Simon Schipper, Handlanger aus Mackenzell, verübt in Mainz in der Zeit vom 3/6. Juni 1844, Thathandlung, welche durch die Art. 354. und 362. des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, in das Arresthaus der Stadt Mainz zu führen;

Gebieten und befehlen dem Verwalter besagten Arresthauses, indem er sich nach dem Gesetze zu richten hat, ihn aufzunehmen; fordern alle Inhaber der öffentlichen Macht, zu deren Kenntniß gegenwärtiger Befehl gebracht wird, auf, nöthigenfalls zu dessen Vollziehung die zu Handen stehenden Zwangsmittel anzuwenden.

Erlassen zu Mainz am 21. Juni 1844.

(L. S.) Gez.: N. N.

Nr. 102 vR. Kreisgerichtsbote Trapp dahier wird andurch mit der Zustellung und Vollstreckung gegenwärtigen Verhaftsbefehls beauftragt.

Mainz den 21. Juni 1844.

Der Staatsprocurator.

Gez.: N. N. Subst.

Visirt für Stempel zu Mainz den 10. Januar 1844.

Nachzuholen 14 Kreuzer.

Gez.: N. N.

Insinuation.

Heute den 22. Juni 1844.

Auf Anstehen des Herrn Staatsprocurators am Gr. Hess. Kreisgerichte zu Mainz, in Gefolge dessen Ordonnanz vom 21. Juni 1844; —

Habe ich unterzeichneter Johann Trapp, am Kreisgerichte zu Mainz immatriculirter und daselbst wohnender Gerichtsbote —

Dem Georg Nicolaus Sona, 23 Jahre alt, von Harxheim, des Diebstahls beschuldigt, im Arresthause zu Mainz, wo sich derselbe in einstweiliger Verwahr befand, redend mit ihm selbst, den anderseitigen, durch den Herrn Untersuchungsrichter Georg Joseph Vogel am 21. Juni 1844 gegen ihn erlassenen Verhaftsbefehl sammt Ordonnanz des Herrn Staatsprocurators und diesen Act in Abschrift zugestellt und gelassen, und den Beschuldigten unter Vor-

zeigung des oben allegirten Befehls im Original als verhaftet in das Gefangenen-Register besagten Arresthauses eingeschrieben.

Worüber Urkunde, kostet fl. 1. 51 kr.

Act	1 fl. 23 kr.
Stpl. . . .	— „ 21 „
Registr. . . .	— „ 7 „
	1 fl. 51 kr.

Gez.: N. N.

Registrirt zu Mainz den 24. Juni 1844 Fol. 73. vl. 7. debet sieben Kreuzer.

Gez.: N. N.

Protocoll über die Abhörung des Zeugen Katharina Ww. Henco in Mainz.

Heute den 24. Juni 1844.

Vor Uns Georg Joseph Vogel, Untersuchungsrichter am Gr. Hess. Kreisgerichte zu Mainz, verbeistandet von dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, erschien in unserem Cabinet, im Justizpalaste zu Mainz, nachbenannter Zeuge, welcher Kraft unserer unter dem 21. Juni 1844 erlassenen Verordnung berufen wurde, um über die Thatsachen und Umstände sich zu erklären, die Bezug auf die Beschuldigung des Diebstahls haben, welcher dem G. N. Sona von Harxheim zur Last gelegt wird. Zeuge überreichte sodann die erhaltene Abschrift von unserer obenerwähnten Verordnung und leistete den Eid, die Wahrheit ganz und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Nachdem Wir ihm Kenntniß von den Thatsachen, von denen in der Untersuchung die Rede ist, gegeben, hat er auf Befragen Folgendes erklärt:

Ich heiße Katharina Seemann, bin 37 Jahre alt, Wittwe von Franz J. Henco, Wirthin zum Heidelberger Faß, gebürtig und wohnhaft in Mainz, und bin mit dem Beschuldigten weder verwandt, verschwägert, noch in dessen Diensten.

Der Georg Nicolaus Sona logirte bei mir in Miethe 14 Tage lang bis zum 9. Juni abhin, und wurde er auf diesen Tag von mir wegen Mangels der Papiere aus meinem Hause gewiesen. Sona nun logirte während dieser 14 Tage mit dem Bestohlenen, Simon Schipper, in einem Zimmer.

Befragt: Ob Sona in dieser Zeit mit Arbeiten beschäftigt war, — kann ich nicht sagen; er ging des Morgens fort und kam des Abends erst wieder. — Er sollte für den Monat 1 fl. 12 kr. Miethgeld zahlen, schuldet mir also, obschon er nur 1/2 Monat bei mir logirte, so viel Geld, da er mir, wenn er auch nur einige Tage bei mir logirte, dennoch den ganzen Monat bezahlen muß; ich habe aber dieses trotz seiner Versprechung, mir es baldigst geben zu wollen, noch nicht von ihm erhalten.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gez.: Kath. X. Gez.: Dr. N. N.

Gez.: N. N.

Visirt, statt Stempel zu gelten.

Mainz den 4. October 1843. Nachzuholen 14 Kreuzer.

Gez.: N. N.

Zeugen-Vorladungs-Befehl.

Wir N. N., Untersuchungsrichter am Gr. Hess. Kreisgerichte in Mainz,

Gebieten und befehlen allen Gerichtsboten und Inhabern der öffentlichen Macht, nachbenannte

N. N., Wirthin zum Heidelberger Faß in Mainz,

vorzuladen, vor Uns in unserem Cabinet im Justizpalaste zu Mainz den 24. Juni 1844 um 9 Uhr des Vormittags zu erscheinen, um Erklärungen über die Thatsachen und Umstände zu geben, weshalb Georg Nicolaus Sona von Mainz beschuldigt ist, und wovon der Zeuge Kenntniß erhalten wird.

Mainz den 21. Juni 1844.

Gez.: N. N.

Nr. 105. vR. Der Kreisgerichtsbote Trapp dahier wird mit der Zustellung gegenwärtigen Vorladungsbefehls andurch beauftragt.

Mainz den 21. Juni 1844.

Der Staatsprocurator.

Gez.: N. N., Sbst.

Visirt, statt Stempel zum öffentlichen Dienste.

Mainz den 15. Juni 1844. Debet sieben Kreuzer.

Gez.: N. N.

Zeugen-Vorladung

Heute den 22. Juni 1844.

Auf Anstehen des Herrn Staatsprocurators am Gr. Hess. Kreisgerichte zu Mainz, welcher auf seinem Parquet im Justizpalaste daselbst sein Domicil hat, im Gefolge dessen Ordonnanz vom 21. Juni 1844 und in Gemäßheit des durch den Herrn Georg Joseph Vogel, G. H. Untersuchungsrichter an gedachtem Gerichte, erlassenen Vorladungsbefehls vom 21. Juni 1844

Habe ich Johann N., am Kreisgerichte zu Mainz immatriculirter und daselbst wohnender Gerichtsbote —

der Katharina, Ehefrau von Franz Joseph Henco, Bierbrauer, in Mainz wohnhaft, als Zeuge gegen Georg Nicolaus Sona von Mainz, Vorladung gegeben, künftigen Montag den 24. Juni 1844 des Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Untersuchungsrichter Vogel in dessen Cabinet im Justizpalaste zu Mainz in Person zu erscheinen, um in seiner gedachten Eigenschaft über die Thatsachen und Umstände vernommen zu werden, weshalb Obengenannter beschuldigt ist, und wovon ihm Kenntniß gegeben werden wird.

Zugleich habe ich der Zeugin erklärt, daß, im Falle sie auf gegenwärtige Vorladung nicht erschiene, die gesetzlichen Zwangsmittel gegen sie ergriffen würden, weshalb ich ihr Abschrift dieses Actes zustellte und ließ, in ihrer Wohnung zu Mainz, redend mit deren Tochter, Elisa Henco.

Worüber Act, kostet 49 kr.

Original	14 kr.
Copie	14 =
Stempelpap. . . .	14 =
Registr.	7 =
	49 kr.

Gez.: N.

Registrirt zu Mainz den 24. Juni 1844. Fol. 73. vl. 8. debet sieben Krzr.

Gez.: N.

Taxirt dem Zeugen auf Verlangen für einen Tag Zeitversäumniß die Summe von . . . . . . und zwanzig Kreuzer.

Mainz den . . . . 184 .

Der Untersuchungsrichter.

Protocoll des Verhörs von Georg Nicolaus Sona von Harrheim.

Heute den 21. Juni 1844.

In Gemäßheit des von Uns erlassenen Vorführungsbefehls erschien vor Uns N., Untersuchungsrichter am Gr. Hess. Kreisgerichte zu Mainz, von unterzeichnetem Gerichtsschreiber verbeistandet, in dem gewöhnlichen Verhörzimmer im Justizpalaste zu Mainz,

G. N. Sona

und wurde folgendermaßen verhört:

Fr.: Welches sein Vor= und Zuname, Alter, Stand, Wohn= und Geburtsort sei?

Antw.: Ich heiße Georg Nicolaus Sona, bin 23 Jahre alt, Knecht, gebürtig und wohnhaft in Harrheim.

Fr.: Wie oft und weshalb Constitut schon bestraft worden?

Antw.: Ich wurde erst einmal wegen Diebstahls dahier vom Kreisgerichte bestraft; es war in diesem Frühjahre, und ich erhielt drei Tage Gefängniß, welche Strafe ich auch verbüßte.

Fr.: Constitut solle angeben, wann und wie lange und in welcher Eigenschaft er im Heidelberger Faß dahier logirt habe?

Antw.: Ich logirte drei Wochen im Heidelberger Faß dahier in Miethe, und trat erst am 9. Juni abhin aus dieser Miethe aus, und logirte ich mit dem Simon Schipper aus Mackenzell im Heidelberger Faß in einem Zimmer.

Fr.: Constitut sei beschuldigt des Diebstahls von einem Camisol und einem Paar Schuhe, zusammen im Werthe von 2 bis 3 fl., zum Nachtheile von Simon Schipper, Handlanger aus Mackenzell, mit dem sich Constitut zur Zeit des Diebstahls in derselben häuslichen Gemeinschaft befunden habe, verübt zu Mainz in der Zeit vom 3/6. Juni 1844?

Wir legten dem Constituten zugleich die obenerwähnten Gegenstände dar.

Antw.: Ich habe diesen Diebstahl nicht begangen.

Fr.: Der Derobat Simon Schipper gebe an, daß die dem Constituten dargelegten Gegenstände frei in dem Zimmer gelegen hätten, das er im Heidelberger Faß mit ihm, Constituten, bewohnt habe. Am 1. Juni habe er beide Kleidungsstücke zum letzten Male angehabt, und als er sie auf Frohnleichnamsfest abermals habe anziehen wollen, seien sie verschwunden gewesen. Da nun er, Constitut, zu jener Zeit in demselben Zimmer mit dem Derobaten logirt habe, stets müßig und ohne Beschäftigung umher gegangen sei, er auch nach der bestimmten Aussage der Ehefrau des Kleiderhändlers Gros derselben die gestohlenen Gegenstände um 34 kr. verkauft habe, so unterliege es doch wohl keinem Zweifel, daß Niemand anderes, als Constitut den Diebstahl begangen habe?

Antw.: Ich habe diese Gegenstände nicht gestohlen und habe sie auch nicht verkauft. Den Wamms habe ich nie gesehen, und die Schuhe kenne ich nur daher, daß ich sie im Zimmer stehen sah.

Constitut erkannte die dargelegten Gegenstände als schon von ihm paraphirt an, worauf wir dieselben ebenfalls mit dem Gerichtsschreiber ne varietur paraphirten.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gez.: N. N. Georg Nicolaus Sona. Dr. N.

Der Untersuchungsrichter communicirt die Acten der Staatsbehörde zum Endantrage.

Mainz den 26. Juni 1844.

Gez.: N. N.

Der Staatsprocurator am Großherzogl. Hess. Kreisgerichte zu Mainz in Sachen gegen

Georg Nicolaus Sona aus Harrheim,

beschuldigt des Diebstahls eines Camisols und eines Paars Schuhe zum Nachtheil des Simon Schipper, Handlanger aus Mackenzell, verübt in Mainz in der Zeit vom 3/6. Juni 1844,

befiehlt, nachbenannte Personen vor die in Straffachen erkennende Section des Kreisgerichts zu Mainz, in die Sitzung vom 5. Julius eintausend achthundert vier und vierzig, Morgens 9 Uhr vorzuladen, nämlich:

Nr.	Vor- und Zuname.	Gewerbe.	Wohnort.	In der Eigenschaft als:
1	Georg Nicolaus Sona.	ohne.	Harrheim, in Arrest.	Beschuldigter.
2	Simon Schipper.	Handlanger bei Lothary.	Mainz.	Zeuge.
3	Carl Ludwig Krätzer.	Polizeiagent.	„	„
4	Amalie Gros, Ehefr. von Leo Gros.	ohne.	„	„

Mainz den 29. Juni 1844.

Nr. 141. vR. Der Kreisgerichtsbote N. in Mainz wird mit der Zustellung gegenwärtigen Vorladungsbefehls andurch beauftragt.

Gez.: N. N., Sbst.

Visirt statt Stempel auf Ansiehen des öffentlichen Ministeriums.

Mainz, den 28. Juni 1844. debet 7 kr.

Gez.: N.

Heute den 1. Juli 1844.

Auf Ansiehen des Herrn Staatsprocurators am Gr. Hess. Kreisgerichte zu Mainz, daselbst wohnhaft, welcher auf seinem Parquet im Justizpalaste daselbst sein Domicil hat; —

Habe ich unterzeichneter Johann N. bei gedachtem Gerichte immatriculirter und zu Mainz wohnhafter Gerichtsbote —

1) den Georg Nicolaus Sona, aus Harrheim, dermalen ohne Gewerbe, im Arresthause zu Mainz in Haft, beschuldigt des Diebstahls eines Camisols und eines Paars Schuhe zum Nachtheil des Simon Schipper, Handlanger aus Mackenzell, verübt in Mainz in der Zeit vom 3/6. Juni 1844. — 2) den Simon Schipper, Handlanger, 3) den Carl Ludwig Krätzer, Polizeiagent, 4) die Amalie Gros, Ehefrau von Leo Gros, ohne Gewerbe, alle drei in Mainz wohnhaft, als Zeugen in obiger Sache; — vorgeladen, künftigen Freitag den fünften Juli 1844 Morgens neun Uhr, vor dem in Strafsachen erkennenden Gr. Kreisgerichte zweiter Section in dem gewöhnlichen Sitzungssaale im Justizpalaste zu Mainz in Person zu erscheinen, um sich über die Thatsachen und Umstände zu erklären, welche ihnen bekannt sind und die Bezug haben auf obiges Delict, und um, was den Beschuldigten betrifft, die Zeugen vernehmen, die Sache verhandeln und Urtheil fällen zu hören, und, was die Zeugen anbelangt, in ihrer Eigenschaft abgehört zu werden.

Und damit besagter Beschuldigte und die Zeugen keine Unwissenheit vorschützen können, so habe ich jedem seine Abschrift dieses Actes gegeben und gelassen, sprechend

im Arresthause zu Mainz,

1) für Georg Nicolaus Sona, mit ihm selbst,

in ihren Wohnungen zu Mainz,

2) für Simon Schipper, mit ihm selbst,

3) für Carl Ludwig Krätzer, mit seiner Ehefrau,

4) für Amalie Gros, mit ihr selbst.

Worüber Act, kostet 1 fl. 52 kr.

Original	14 kr.
4 Copien	56 „
Stempel	35 „
Registr.	7 „
	1 fl. 52 kr.

Gez.: N.

Registrirt zu Mainz den 2. Juli 1844. Fol. 111. vl. 6. debet 7 kr.

Gez.: N.

Auf Verlangen wurde dem Zeugen taxirt für seine Reise von . . . . und . . . . . . Tage Aufenthalt, die Summe von . . . . . . zufolge des Art. . . . des Decrets vom 18. Juni 1811 und Art. . . vom 7. April 1813.

Mainz den . . . . 184 .

Der Staatsprocurator

Eingesehen die vorstehende Untersuchung gegen Georg Nicolaus Sona aus Harxheim, beschuldigt des Diebstahls eines Camisols und eines Paars Schuhe zum Nachtheile von Simon Schipper, Handlanger aus Mackenzell, verübt in Mainz in der Zeit vom 3/6. Juni 1844 im Werthe von 2—3 fl.;

Eingesehen die Art. 127. u. 130. der P. P. O., ferner die Art. 354. 362. u. 373. des Str.-G.-Buchs;

In Erwägung, daß durch die zu den Acten gebrachten und von dem Derobaten anerkannten Ueberführungsstücke, ferner dadurch, daß der Beschuldigte mit dem Bestohlenen in einem und demselben Zimmer logirte, und derselbe auch von der Amalie Gros als derjenige anerkannt wird, von welchem sie die entwendeten Gegenstände gekauft habe, der objective und subjective Theil des dem Beschuldigten zur Last gelegten Vergehens als hergestellt erscheint,

trägt dahin an,

daß der Herr U.-Richter Gr. Rathskammer berichte, damit dieselbe den Beschuldigten G. N. Sona wegen kleinen Diebstahls zum Nachtheile von S. Schipper an das Gr. Kreisgericht zur Aburtheilung verweise.

Mainz den 26. Juni 1844.

Gez.: N. N., Sbst.

Beschluß der Rathskammer des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts in Mainz.

Sitzung vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und vierzig.

Die Rathskammer des Gr. Hess. Kreisgerichts in Mainz, bestehend aus den Herren Richter N., als Präsident, B. und Sch., Richter, Herrn N. N., auch Untersuchungsrichter, und B., U.-Gerichtsschreiber, hat folgende Verordnung erlassen:

Nach Anhörung des durch den Herrn Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen

Georg Nicolaus Sona, 23 Jahre alt, Knecht, gebürtig und wohnhaft in Harxheim, beschuldigt des Diebstahls eines Camisols und eines Paars Schuhe, zum Nachtheil von Simon Schipper, Handlanger aus Mackenzell, verübt zu Mainz in der Zeit vom 3. bis 6. Juni 1844.

Nach genommener Einsicht der Proceßschriften und des Antrags der Staatsbehörde;

Nach Ansicht der Art. 127. u. 130. des Gesetzes über die peinliche Untersuchung, und des Art. 5. des Competenzgesetzes vom 17. September 1841;

In Erwägung, daß durch die stattgehabte Untersuchung und namentlich durch die Aussage der Ehefrau des Leo Gros, welche den Beschuldigten für denjenigen wieder erkannt hat, von welchem sie die gestohlenen, bei der Procedur befind-

lichen, und von dem Derobaten als sein Eigenthum anerkannten Gegenstände, gekauft hat, — der Beweis genügend erbracht worden sein dürfte, den Beschuldigten dieses, durch die Art. 354. 362. und 363. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens zu überführen.

A. d. G.

Verweist die Rathskammer den Beschuldigten Georg Nicolaus Sona an Gr. Hess. Kreisgericht zweiter Section zu Mainz, um dortselbst wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens den Gesetzen gemäß abgeurtheilt zu werden. —

Und soll gegenwärtige Verordnung auf Betreiben der Staatsbehörde vollzogen werden. —

Geschehen zu Mainz am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Gez.: N. V. S. B.

Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Gr. Hess. Kreisgerichts zu Mainz.

Das Großherzoglich Hessische Kreisgericht zu Mainz, als Strafgericht, hat in öffentlicher Sitzung durch Urtheil vom 20. März 1844 den

Georg Nicolaus Sona, von Harxheim, Kutscherknecht,

wegen kleinen Diebstahls in eine Strafe von 48 Tagen Gefängniß, wovon 45 Tage für unverschuldet erlittene Haft in Abzug kommen sollen, und in die Kosten verurtheilt.

Für richtigen Auszug der Staatsbehörde zugestellt.

Gez.: N.

Daß der Condemnat die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe in der Zeit vom 20. Januar bis 23. Januar 1844 verbüßt hat, bescheiniget

Mainz den 25. Juni 1844.

Der Staatsprocurator
Gez.: N. N.

C.

Proceß gegen Rousselet und Eduard Donon=Cadot.

Angeklagt und zwar

Rousselet

den 15. Januar 1844 freiwillig und mit Vorbedacht einen Mord an der Person des Donon=Cadot des Aeltern begangen und

Eduard Donon=Cadot

sich zum Gehilfen dieses Verbrechens dadurch gemacht zu haben, daß er dem Mörder Anweisung ertheilte und für den Fall der Verübung Versprechungen machte, auch ihm half und beistand in den Maaßregeln, welche das Verbrechen vorbereitet und erleichtert haben. Ferner

Rousselet

gedachten Tages mittelst Erbrechung in einem bewohnten Hause gewinnsüchtiger Weise gemünztes Silber, Wechsel, Silberzeug und andere Gegenstände zum Nachtheil des Herrn Donon=Cadot entwendet und darauf im Februar 1844 das Verbrechen der Fälschung in Handelssachen durch Hinzufügung oder Nachmachung von Unterschriften, insonderheit der des gedachten Donon=Cadot, verübt und von diesen gefälschten und ihm als gefälschten bekannten Papieren Gebrauch gemacht zu haben.

Verbrechen, vorgesehen durch die Art. 59. 60. 147. 148. 150. 151. 164. 165. 297. 302. 308. 384. des Strafgesetzbuches.

Assisenhof der Seine.

Erste Audienz.

Nach 10 Uhr werden die Angeklagten durch die Wache in den Saal geführt. Rousselet nimmt den ersten Platz auf der Bank der Angeklagten ein. Er trägt Trauer um den unglücklichen, von ihm gemordeten Donon=Cadot. Er hat einen starken Kopf, hervorstechende Gesichtszüge, viereckige Stirne und sein Auge, voll von Zuversicht, giebt ihm einen auffallenden Anstrich von Festigkeit und Entschlossenheit. Von ihm getrennt sitzt der junge Donon=Cadot, beinahe ein Kind noch. Seine Gestalt ist schwach und zart, seine Gesichtsfarbe bleich und krank, seine Züge sind fein und ausgezeichnet, aber ohne besondern Ausdruck, sein Blick ist ruhig und unbeweglich, seine blauen Augen liegen ein wenig zurück, und ein leichtes Zusammenziehen der Augenbrauen giebt ihnen

einen gewissen Ausdruck, der gegen das übrige Gesicht absticht, welches nicht einem jungen Manne, sondern einem Kinde von kaum 16 Jahren anzugehören scheint.

Einige Augenblicke nach Einführung der Angeklagten geht der Gerichtshof zur Sitzung über. Präsident ist Herr Ferey und die Beisitzer die Herren Buchot und Mathias. Der Generalprocurator Herr Hébert in Assistenz von seinem Substituten, Herrn Tardif, nimmt den Sitz des öffentlichen Ministeriums ein.

Der Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Wir fordern Alle auf, sich zu setzen. Diejenigen Personen, welche keine Sitzplätze erhalten können, haben den Saal zu verlassen. Der Herr Generalprocurator hat das Wort.

Der Generalprocurator verlangt in Hinsicht auf die vermuthliche lange Dauer der Verhandlungen die Herbeiziehung noch eines Raths oder Beisitzers und zweier Ersatzgeschwornen.

Der Hof giebt ein diesem Antrage entsprechendes Erkenntniß, in Folge dessen der Rath Herr Noël-Dupeyrat an der Seite des Herrn Buchot Platz nimmt.

Präsident: Wir wiederholen allen Gerichtsvollziehern (huissiers) den Befehl, alle Personen, welche sich nicht setzen können, zum Verlassen des Saales zu bestimmen. Diese Maaßregel ist nothwendig, um die Stille der Verhandlungen zu sichern. Der Hof und die Angeklagten, diese mit ihrer Wache, ziehen sich hierauf einige Minuten zurück, während dessen die Gerichtsvollzieher die Anordnung des Präsidenten vollstrecken.

Nach ihrem Wiedereintritt beginnt das Verhör.

Präsident: Erster Angeklagter, stehen Sie auf. Wie heißen Sie mit Ihrem Vor- und Zunamen?

Rousselet: Peter Rousselet.

Frage: Ihr Alter? — Antwort: 52 Jahre.

Frage: Ihr Stand? — Antwort: Schlosser.

Fr.: Ihr Geburtsort? — Antw.: Franconville.

Fr.: Ihr Wohnort? — Antw.: Sannois.

Präsident: Zweiter Angeklagter, stehen Sie auf. Wie heißen Sie mit Ihrem Vor- und Zunamen? — Antw.: Eduard Donon.

Fr.: Ihr Alter? — Antw.: 18½ Jahre.

Fr.: Ihre Beschäftigung? — Antw.: ohne Beschäftigung.

Fr.: Ihr Geburtsort und Wohnung? — Antw.: Pontoise.

Präsident: Angeklagte, seien Sie aufmerksam auf das, was Sie so eben hören werden. Man wird Ihnen so eben die Anklageacte vorlesen.

Noch ehe dieses geschieht, rügt der Generalprocurator die Veröffentlichung eines Auszugs aus der Anklageacte in den Journalen mit scharfen Worten. Hierauf liest der Gerichtsschreiber die Anklageacte vor, was beinahe eine Zeit von zwei Stunden wegnimmt.

Sodann ruft der Gerichtsvollzieher die Zeugen auf, worunter sich 44 von der Staatsbehörde angegebene Belastungszeugen befinden. Entlastungszeugen sind 19, wovon von dem Angeklagten Rousselet 6, und von Eduard Donon-Cadot 13 benannt sind. Der Vertheidiger des Letztern, der Advocat Chaix-d'Est-Ange, läßt an die Mitglieder des Hofs und an die Geschwornen einen Plan des Hauses, welches die Familie Donon-Cadot zu Pontoise

bewohnt, vertheilen. Ein Diener legt auf den Tisch, worauf die Beweisstücke gewöhnlich liegen, einen Plan von demselben Hause aus Holz und in erhabener Arbeit.

Der Präsident verordnet, den Angeklagten Eduard-Cadot in das Gefängniß der Conciergerie zurückzuführen.

Die Audienz wird auf kurze Zeit vertagt.

Nach 2¼ Uhr beginnt sie wieder. Rousselet ist allein auf der Anklagebank.

Vernehmung Rousselet's.

Präsident: Rousselet, zu welcher Zeit haben Sie Donon-Cadot's des Vaters Bekanntschaft gemacht?

Rousselet: Ich kann es nicht genau bestimmen, aber es mag zwanzig Jahre her sein.

Frage: Auf welche Art sind sie mit ihm in Verbindung gekommen? — Antwort: Wir kamen in Verbindung durch einen Kaufmann, der kleine Wechsel auf mich hatte, welche Donon-Cadot discontirte.

Fr.: Hatten Sie nur diese Verbindung mit ihm? — Antw.: Zu dieser Zeit, ja.

Fr.: Standen Sie später mit ihm in vertrauteren Verhältnissen? — Antw.: Ja.

Fr.: Seit wann ist dies der Fall? — Antw.: Seit ungefähr acht Jahren.

Fr.: Was nennen Sie vertrautere Verhältnisse? Veranlaßte er Sie, zu ihm zu kommen? — Antw.: Er machte mir Vorwürfe, wenn ich nach Pontoise kam und nicht zu ihm ging.

Fr.: Bestanden diese Verhältnisse bei Lebzeiten seiner Frau? — Antw.: Ja.

Fr.: Kannten Sie seine beiden Kinder? — Antw.: Ich habe sie wohl gesehen, aber ohne besonders auf sie Acht zu haben. Ich kannte nur eines derselben, dies war Eduard.

Fr.: Woher kommt es, daß Sie den ältern Sohn Donon-Cadot's nicht kennen? — Antw.: Ich sah ihn niemals.

Fr.: Es ist wunderbar, daß Sie in einer Familie, in der es nur zwei Kinder giebt, nur eines gekannt haben sollten. — Antw.: Ich kann das andere bei seinem Vater gesehen haben, allein ich hatte nicht Acht darauf.

Fr.: Wenn gingen Sie zu Donon-Cadot, wie lange blieben Sie bei ihm? — Antw.: Eine Viertel- — eine halbe Stunde; allein ich hatte mit Eduard Verkehr.

Fr.: Haben Sie Eduard vor der Schule gekannt? — Antw.: Ja.

Fr.: Haben Sie ihn vor den Ferien im Jahre 1842 gekannt? — Antw.: Ja.

Fr.: Sprachen Sie mit ihm? — Antw.: Ja.

Fr.: War Donon-Cadot, der Vater, in Sannois? — Antw.: viele Male.

Fr.: War Donon-Cadot (wenn ich diesen nenne, meine ich allemal den Vater; wenn ich vom Sohne, dem Angeklagten, spreche, werde ich Eduard sagen) bei Ihnen? — Antw.: Niemals.

Fr.: War Eduard bei Ihnen? — Antw.: Auch nicht; aber er kam öfters nach Sannois. Wenn sie dahin gingen, er oder sein Vater, so ließen sie mir es wissen.

Fr.: Was ließen sie Ihnen denn wissen? — Antw.: Sie ließen mir wissen, welchen Tag sie nach Sannois kommen würden; sie kamen von Zeit zu Zeit mit der Diligence des Herrn Lelièvre dahin.

Fr.: Hatten Sie mit Eduard, seitdem er von der Schule gekommen, mehr Verkehr? — Antw.: Freilich, das ist gewiß; und überdies wissen Sie es recht gut.

Fr.: Ich fordre Sie auf, auf andre Art zu antworten; bedenken Sie, daß die Herrn Geschwornen von dem nichts wissen, was ich Sie frage, und Sie müssen antworten, als wenn Sie zum ersten Male darüber befragt würden. Sagen Sie also, ob dieser Verkehr zwischen Ihnen und Eduard öfter stattfand von dem Augenblicke an, wo dieser die Schule verließ? — Antw.: Gewiß, damals sprach er eines Tags mit mir im Speisesaal, und ich machte ihm die Bemerkung: es ist Schade, daß ein hübscher, junger Mann, wie Sie, ein so schönes Vermögen nicht genießen kann.

Fr.: Auf welche Art und Weise kamen Sie mit Eduard in Verhältniß? — Antw.: Sein Vater hatte von ihm mit mir gesprochen.

Fr.: In welcher Beziehung hatte er von seinem Sohne mit Ihnen gesprochen, denn Donon-Cadot hatte viele Leute bei sich, hatte viele Geschäfte; er muß nothwendiger Weise irgend einen Grund gehabt haben, mit Ihnen von Eduard zu sprechen? — Antw.: Donon-Cadot lieh mir bisweilen Geld ohne Interessen und ich besorgte seine Aufträge. So hatte er Gelegenheit, von Eduard zu sprechen.

Fr.: Können Sie mit Bestimmtheit sagen, ob gegen das Ende des Monats November Sie Jemand mit Eduard zusammengesehen hat? — Antw. Es war, glaube ich, damals, als ich ihn sah, eine Wirthschafterin im Hause.

Fr.: Wer ist diese? ist's das Mädchen Mérandon oder die Frau Mazy? — Antw.: Ich weiß es nicht, übrigens wird man sie fragen und wissen, wer es ist.

Fr.: Wo waren Sie? — Antw.: Im Speisesaal.

Fr.: Wovon haben Sie mit Eduard gesprochen? — Antw.: Von nicht großen Sachen, wir haben von gleichgültigen Dingen gesprochen.

Fr.: Fiel Ihnen bei diesem Gespräche nichts auf? — Antw.: Nein! er sagte mir, daß er aus der Pension gehe; ich antwortete, daß er ein hübscher junger Mann und glücklich sei, weil er Vermögen habe; er entgegnete, daß er nicht einen Sou habe und rief aus: „Ach! mein Vater!" Dann sprachen wir von mehreren jungen Mädchen.

Fr.: Das war nicht die einzige Zusammenkunft, welche Sie mit Eduard hatten? — Antw.: Ich hatte deren mehrere.

Fr.: Was trug sich bei der zweiten Zusammenkunft zu? — Antw.: Bei der zweiten Zusammenkunft war ich nur einen Augenblick bei Eduard: dies war im Bureau seines Vaters; sein Vater war gegenwärtig; Eduard sagte mir blos, ich sollte ihn wieder besuchen, und begleitete mich bis zur Thüre. Eduard wird sich erinnern, daß an diesem Tage die Fenster offen waren.

Fr.: Sie hatten mit ihm keine besondere Unterredung? — Antw.: Nein, er sagte mir blos, ich sollte ihn wieder besuchen.

Fr.: Haben Sie ihn wieder besucht? — Antw: Ja.

Fr.: Welchen Tag? — Antw.: Am 5. December.

Fr.: Zu welcher Stunde? — Antw.: Gegen halb eilf oder eilf Uhr des Morgens.

Fr.: Was haben Sie an diesem Tage in Pontoise gemacht? — Antw.: Es war eine Angelegenheit auf dem Hypothekenbureau, ein Eintrag, der in meinem Interesse war.

Fr.: Sahen Sie Donon-Cadot, den Vater? — Antw.: Ja, nachdem ich auf dem Hypothekenbureau gewesen war, ging ich zu Donon-Cadot; er war allein auf seinem Bureau. Er sagte, ich sollte hinauf zu seinem Sohn gehen.

Fr.: Sind Sie dessen gewiß, daß am 5. December Donon-Cadot Sie veranlaßt hat, hinauf zu seinem Sohn zu gehen? — Antw.: Ja, ganz gewiß, selbst dessen bin ich gewiß, daß vier Personen in seinem Bureau waren.

Fr.: Wer waren diese Personen? — Antw.: Ei! ich weiß ihre Namen nicht.

Fr.: Welche Ursache konnte Donon-Cadot gehabt haben, Sie zu veranlassen, seinen Sohn zu besuchen? — Antw.: Ach, ich hatte zuerst nach ihm gefragt; er sagte, ich sollte hinauf gehen und fügte hinzu, er könne mich nicht begleiten.

Fr.: Sie gingen hinauf in das Zimmer Eduards? — Antw.: Ja.

Fr.: Was trug sich im Zimmer Eduards zu? — Antw.: Er schien vergnügt, mich zu sehen; er war aufgestanden. Seine erste Unterhaltung war eine Erzählung von seinen Liebesgeschichten. Er sprach von verschiedenen jungen Mädchen, unter Andern auch von Demois. Kune, und hernach von Demois. Caroline. . . Ja, ganz recht, von Demois. Caroline, mit welcher er zugleich mit seinem Vater in unerlaubtem Verhältnisse war. Was er mir erzählte, war so unflätig . . . es waren so unflätige Dinge, daß ich bei meiner Treue nicht wage, sie zu wiederholen.

Fr.: Sie müssen Alles sagen; Sie müssen die Sachen so sagen, wie Sie sie wissen. Sie sprechen von unflätigen Dingen; wir müssen Sie kennen. — Antw.: Ich kann Sie nicht wiederholen, das würde zu lang sein.

Fr.: Hören Sie mich; Sie wiederholen immer dasselbe. Noch einmal, ich, ich weiß Alles durch die Voruntersuchung, aber ich bin gehalten, nichts zu wissen. Die Geschwornen müssen durch Sie dasjenige erfahren, was ich durch die Voruntersuchung erfahren habe. Also, Sie waren hinauf in das Zimmer Eduard Donon's gegangen; was ging da vor? — Antw.: Ich kenne die Gebräuche eines Gerichtshofs wenig; übrigens habe ich keine Erziehung.

Fr.: Es handelt sich hier nicht um die Sprachformen. Es kommt wenig darauf an, in welchen Worten Sie sich ausdrücken, wenn Sie nur die Wahrheit sagen; Sie können dies, ohne Erziehung genossen zu haben: ich fordere Sie auf, die Wahrheit zu sagen. — Antw.: Nun denn! Eduard hat mir erzählt, daß er die Magd seines Vaters zur Buhlin habe, daß sein Vater sie auch zur Buhlin habe, daß er darüber eifersüchtig wäre und 100,000 Franken demjenigen gäbe, der ihn umbringen würde. Hier

ließ ich zu meinem Unglück das Wort fallen: „Es giebt Leute, die es für ein Geringeres thun würden.“ Als ich merkte, daß es Ernst sei, machte ich ihm Gegenvorstellungen, ich sagte zu ihm: „Ein so guter Vater . . ein so“ Verstehen Sie mich, mein Herr?

Präsident: Vollkommen. Die That, von der Sie sprechen, war schändlich, wurde aber vollbracht. Das Mädchen Mérandon, sei es, daß sie fortgeschickt wurde, sei es, daß sie freiwillig ging, war aus dem Hause fort. Es gab also keine Ursache mehr zur Eifersucht des Sohnes gegen seinen Vater. — Antw.: Eduard hat mir nicht gesagt, daß sie fort sei.

Fr.: Es ist unmöglich, daß er es Ihnen nicht gesagt hätte, daß Sie es nicht gewußt hätten, da Sie sein Vertrauter waren. — Antw.: Er hat mir es nicht gesagt.

Fr.: Aber er sagte Ihnen, daß sie die Magd seines Vaters gewesen? — Antw.: Das wußte ich schon.

Fr.: Weiter haben Sie nichts zu entdecken? — Antw.: Was? Wie? von seinen Liebschaften.

Fr.: Sie verstehen mich wohl; also, wiederholen Sie, was er zu Ihnen sagte. — Antw.: Er sagte, daß er dem 100,000 Franken geben würde, der seinen Vater umbrächte; allein das Knirschen mit den Zähnen, die Ausrufungen, Alles das kann ich unmöglich nachmachen; das liegt nicht in meiner Natur.

Fr.: Aber Sie, Sie haben geantwortet, daß man Leute finden würde, die es für ein Wenigeres thun würden? Es scheint doch, daß, wenn er Ihnen den Vorschlag dazu gemacht, er sich an den rechten Mann gewendet hat. — Antw.: Ach, wenn es wäre, wie heute . .

Fr.: Wir werden später an die Reue kommen. Jetzt wollen wir der Reihenfolge der Thatsachen nachgehen. Wie sind Sie auseinander gegangen? Hat er Sie wiederkommen geheißen? — Antw.: Ich kann dies nicht sagen, ich würde lügen.

Fr.: Hat Sie Jemand an diesem Tage gesehen? — Antw.: Ich glaube nicht, es müßte das Kammermädchen gewesen sein.

Fr.: Welchen Tag sind Sie wieder hingekommen? — Antw.: Den 17.

Fr.: War es nicht vielmehr den 15.? — Antw.: Ich weiß gewiß, daß es der 17. war.

Fr.: Was hatten Sie an diesem Tage in Pontoise gemacht? — Antw.: Ich war in meinen Angelegenheiten dort; ich war auf dem Hypothekenbureau, und hernach wollte ich Donon-Cadot um Rath fragen, der mein Rathgeber war. Als ich vom Hypothekenbureau zurückkam, ging ich zu ihm.

Fr.: Mußten Sie wirklich zu ihm gehen? — Antw.: Wenn er gewußt, daß ich nach Pontoise gekommen und ihn nicht besucht hätte, würde er böse gewesen sein.

Fr.: Haben Sie Eduard gesehen? — Antw.: Ja, denn er war im Bureau seines Vaters. Er klagte über einen bösen Finger. Ich rieth ihm Cölnisches Wasser darauf zu thun; er hatte keins zu Hause. Eduard nannte mir einen Gewürzkrämer, und ich ging hin. Seinen Namen weiß ich nicht mehr.

Fr.: Das ist nicht nöthig zu sagen. — Antw.: Als ich wiedergekommen, ließ ich ihn den Finger in das Cölnische Wasser tauchen.

Fr.: Das mußte sehr schmerzhaft sein; schien er zu leiden? — Antw.: Er schien von Allem nichts zu fühlen. Hernach begleitete er mich bis zur Thüre, und auf dem Hausplatze sagte er zu mir: „Wohlan, denken Sie daran, was ich Ihnen vorgeschlagen habe?“

Präsident: Sie hören es, Geschworne!

Rousselet: Ich sagte zu ihm: „Wie, Eduard, Sie denken immer noch daran? Das ist sehr schlecht! Ihr Vater! Mein Rathgeber!

Fr.: Haben Sie damals geglaubt, daß sein Vorschlag ernstlich gemeint gewesen sei? — Antw.: Nicht ganz gewiß. Uebrigens war ich krank, auf dem Wege von Sannois war mir der Wagen über den Leib gegangen.

Fr.: Ließen Sie sich von einem Arzt behandeln? — Antw.: Ja.

Fr.: War die Verletzung schwer? — Antw.: Ja, sie war so schwer, daß, wenn ich mich nicht von einem Arzt hätte behandeln lassen, ich jetzt nicht hier sein würde.

Fr.: Haben Sie Eduard besucht? — Antw.: Ja, den 21.

Fr.: Warum kamen Sie nach Pontoise? — Antw.: In Geschäften.

Fr.: Wo haben Sie Eduard an diesem Tag gesehen? — Antw.: Ich ging auf sein Zimmer, er lag im Bette, er las einen Roman. Während ich mit ihm plauderte, trat ein Herr mit einer Brille herein, welcher Eduard ein Billet einhändigte und wieder ging.

Fr.: Können Sie ein Signalement von ihm geben? — Antw.: Ich habe es gegeben; er konnte 25 Jahre alt sein; er war weder zu stark, noch zu groß, er trug eine Brille; ich habe ihn nur dieses eine Mal gesehen.

Fr.: War es ein Brief? — Antw.: Ich weiß es nicht, ein Papier war es wenigstens. Eduard hat es gelesen.

Fr.: Als er fort war, was ging da zwischen Ihnen und Eduard vor? — Antw.: Er kam auf unsere Angelegenheit zurück, er sprach von der Summe, und fügte hinzu: „Mit dieser Summe macht man sich Freunde.“

Fr.: Was antworteten Sie? Sind Sie mit ihm über etwas einig geworden? — Antw.: Es wurde ausgemacht, daß ich wiederkommen sollte, der Tag wurde aber nicht festgesetzt.

Fr.: Wissen Sie, warum sich Eduard Ihnen nicht ganz und gar eröffnete? — Antw.: Nein, ich weiß es nicht.

Fr.: Sie kamen am 25. wieder zu ihm? Zu welcher Stunde? — Antw.: Ich sagte, daß es gegen halb eilf Uhr gewesen; ich hatte mich geirrt, es war viel eher.

Fr.: Hat man Sie diesen Tag im Hause gesehen? — Antw.: Ich glaube, ich bin jedes Mal gesehen worden. An diesem Tage hat mich die Wirthschafterin beim Weggehen gesehen.

Fr.: Wer war damals die Wirthschafterin? War es nicht die Frau Mazy? — Antw.: Ich kannte sie dem Namen nach nicht. Ich weiß nicht, ob sie mich im Zimmer gesehen hat, aber auf der Treppe hat sie mich gesehen. Es ist eine brave Frau: wenn es wahr ist, wird sie es sagen.

Fr.: Was ging damals zwischen Ihnen und Eduard vor? — Antw.: Sehr schlechte Sachen.

Fr.: Erzählen Sie sie alle einzeln; es ist unerläßlich. — Antw.: Das ist der Unglückstag meines Lebens; ich kann Ihnen, meine Herren, nicht sagen, welche Mittel er angewendet hat, um mich dahin zu bringen . . .

Fr.: Doch müssen Sie dieselben sagen. — Antw.: Das wäre zu lang.

Fr.: Wir haben vollkommen Zeit, Sie anzuhören. Ihre Unterhaltung, sagten Sie, dauerte 1½ Stunde. Wohlan, wir werden Ihnen, wenn es nöthig ist, 1½ Stunde zuhören. Geben Sie uns die Bewegungen, die Ausrufungen wieder; mit einem Worte, drücken Sie Alles aus, was vorging. — Antw.: Wollen Sie, daß ich mit den Zähnen knirsche, daß ich die Fäuste balle, daß ich vor Wuth schäume? Ich kann nicht; er sagte mir von Zahlung an meine Schwester von 25 zu 25, ohne die Summe genau zu bestimmen. Er sagte: „Was riskiren Sie? Gott und ich allein werden wissen, was Sie gethan haben."

Fr.: Haben Sie versucht, ihn davon abzubringen? Haben Sie ihm gesagt, daß er mit einem rechtschaffenen Menschen zu thun habe? — Antw.: Nein. Ach! wenn ich gewesen wäre, wie heute.

Fr.: Sie antworten nicht auf meine Frage. Haben Sie gesagt: Ich nehme es an, oder ich schlage es ab? — Antw.: Ich war damals ganz anders als heute . . . . obschon aber vor Ihnen . . . . ich sehr befangen bin.

Fr.: Indessen, Sie scheinen nicht sehr aufgeregt. Doch wollen Sie einen Augenblick Ruhe haben, um sich zu sammeln? — Antw.: Nein, aber dies macht einen Eindruck . . . und dann, den 25. December war ich krank, der Wagen war mir über den Leib gegangen.

Fr.: Sie haben gesagt, daß dies am 5. Sie betroffen habe? — Antw.: Das waren die Folgen.

Fr.: Sie haben von diesem Leiden in der Voruntersuchung nichts erwähnt? — Antw.: Ich hatte nicht nöthig, davon zu sprechen: man sah wohl, in welchem Zustande ich war.

Fr.: Als er Ihnen dieses Anerbieten machte, haben Sie damals zugesagt? — Antw.: Ich habe nicht zugesagt; ich habe gesagt: „Es wird sich machen." (Längere Aufregung.)

Fr.: Waren Sie über Tag und Stunde übereingekommen? — Antw.: Von Tag und Stunde war nicht die Rede, er sagte nur: „Seien Sie nicht lange Zeit aus!"

Fr.: Er hatte Ihnen dies schon am 21. gesagt? — Antw.: O, mein Herr, Sie irren sich, denn es war erst am 25.

Fr.: Haben Sie, als Sie fortgingen, über den Antrag, den er Ihnen machte, nachgedacht? — Antw.: Ja, ich dachte darüber nach; aber dies heilte mich nicht, . . dies machte mich recht krank.

Fr.: Und blieben Sie bei Ihrem Vorhaben fest stehen? — Antw.: Ja, ich war so unglücklich.

Fr.: Wenn kamen Sie wieder nach Pontoise? — Antw.: Den 3. Januar.

Fr.: Waren Sie entschlossen, an diesem Tage Donon-Cadot umzubringen? — Antw.: Ja, ich war es Willens, weil ich mich mit dem nöthigen, hierzu von mir gefertigten Instrumente bewaffnet hatte.

Fr.: Ja, es befindet sich eine Zeichnung davon in den Acten. Sie haben dieses Instrument zurecht gemacht? — Antw.: Es waren 4 Jahre, seitdem dieses Stückchen Eisen bei mir war.

Fr.: Zu welchem Zwecke trugen Sie es nach Pontoise? — Antw.: Zu dem Verbrechen; dies beweist Ihnen, daß ich kein Mörder von Profession bin.

Fr.: Wenn Sie andre Verbrechen begangen hätten, würden Sie sie gebüßt haben. — Antw.: Ich bin gefaßt zum Sterben.

Fr.: Was haben Sie am 3. Januar gemacht? — Antw.: Ich kam in den Morgenstunden an, und . . .

Fr.: Geben Sie an, wohin Sie bei Ihrer Ankunft gingen. — Antw.: Auf das Hypothekenbureau, hernach ging ich zu Donon-Cadot, um ihn wegen meiner Angelegenheiten um Rath zu fragen. An jenem Tag wäre es mir ein Leichtes gewesen, ihn zu tödten; aber er sah so rechtschaffen aus . . und dann, er war abgewendet von mir, ich hatte den Muth nicht. . . Ich reiste ab, und verbarg das Instrument im Winkel einer Mauer.

Fr.: Sahen Sie Eduard nicht an jenem Tage? — Antw.: Ja, er sagte mir: „Nun?" ich antwortete: „Nein!" und wir wußten wohl, was dies heißen sollte. Ich nahm mir vor, wiederzukommen. Ich kam in der That wieder, und sah den braven Mann an seinem Fenster. Seine Gestalt war mir immer zur Seite; ich ging noch einmal vorüber, ich ging aber nicht hinein.

Fr.: Also bei diesem Zusammentreffen haben Sie blos die Worte gewechselt: „Nun" und „Nein." Wer verhinderte eine zusammenhängende Unterhaltung? — Antw.: Es gingen mehr als funfzig Personen vorüber; sie hätten es hören können.

Fr.: Wenn man ein solches Verbrechen beschlossen hat, daß ein Sohn daran hat denken können, seinen Vater umbringen zu lassen, wenn er einen dienstfertigen Menschen gefunden hat, welcher bereit ist, das Verbrechen zu begehen, ist es sehr natürlich, daß man, wenn man sich begegnet, auf einen Spaziergang, an einen entlegenen Ort geht, um sich von dem Verbrechen zu unterhalten, das man begehen will? — Antw.: Ach, er ist listiger als ich!

Fr.: Worin? — Antw.: In den Kunstgriffen, die er angewendet hat.

Fr.: Aber ich sehe hier keine List. — Antw.: Bah! weil man ihn nicht mir gegenüber sieht.

Fr.: Man würde dies begreifen, wenn Sie ein Galeerensclave gewesen; aber Sie waren ein selbstständiger und ein rechtschaffener Mann? — Antw.: Er hatte seine Gründe, warum er keine Unterhaltung mit mir wünschte.

Fr.: Also wurde nur ein Wort gewechselt? — Antw.: Ja; aber er fügte hinzu: „Besuchen Sie mich wieder."

Fr.: Und Sie gingen wieder hin? — Antw.: Ja, gegen 2 Uhr.

Fr.: Hatte Ihnen Eduard gesagt, daß er da sein würde? — Antw. Nein.

Fr.: Glaubten Sie, daß er da sein würde? — Antw.: Ich glaubte es, ich wußte wohl, daß er bereit war, mich zu empfangen. (Bewegung.)

Fr.: Glaubten Sie, daß er deswegen zu Hause blieb, weil Sie wiederkommen

sollten und wollten? — Antw: Es hatte keine Uebereinkunft stattgefunden; dies wurde erst den 10. Januar ausgemacht.

Fr.: Indessen, wie haben Sie gewußt, daß er Sie erwartete? — Antw.: Ich hatte mir selbst gesagt: „es wird sich machen.“

Fr.: War es nicht für Ihre nächste Reise? — Antw.: Es war nichts bestimmt; er hatte nur gesagt: „Seien Sie nicht lange aus.“

Fr.: Wir wollen auf den 10. Januar zurückkommen. An diesem Tage hatten Sie die Absicht, das Verbrechen auszuführen? — Antw.: Gewiß.

Fr.: Erklären Sie sich darüber. — Antw.: Ich nahm das Instrument, welches ich hinter der Mauer gelassen hatte, wieder zu mir. Ich war bei Donon-Cadot, und an diesem Tag war mir es eben so leicht, als am 15.

Fr.: Was haben Sie bei Donon-Cadot gemacht? — Antw.: Ich hatte Geschäfte . .

Fr.: Das haben Sie in der Voruntersuchung gesagt, dies muß nochmals den Geschwornen gesagt werden. — Antw.: Wir hatten uns wegen eines Papiers berechnet, welches ich nicht bezahlen konnte und worauf ich nach geschlossener Rechnung 63 Fr. 5 Cent. schuldig blieb. Er machte eine kleine Note, die in eine Brieftasche gethan wurde.

Fr.: Hatten Sie Geld, diesen Rest zu bezahlen? — Antw.: Wenn ich Geld gehabt hätte, würde man keine Note darüber aufgenommen haben.

Fr.: Waren Sie über den Tag einig geworden, an welchem Sie dies bezahlen sollten? — Antw.: Ja, unglücklicher Weise.

Fr.: Hatten Sie die Absicht, zu bezahlen? — Antw.: Die Absicht . . . Ach, ich hatte die Absicht . . . eines verlornen Mannes.

Fr.: Das ist von Wichtigkeit, und deshalb bleibe ich dabei stehen. Uebrigens haben Sie in der Voruntersuchung Ihre Absichten auseinandergesetzt. — Antw.: That ich das, so ist es auch wahr.

Fr.: Haben Sie Donon-Cadot vorher wissen lassen, daß Sie am 15. nicht würden kommen können? — Antw.: Ja, den 14., weil ich nicht hingehen wollte. Mein Plan war verfehlt, und ich schrieb ihm, daß ich erst in einigen Tagen bezahlen würde.

Fr.: Der Brief ist in den Acten. Sie sprechen darin von Ihren Leiden, von Ihrer Krankheit. War das nicht vielmehr ein Mittel, um das Alibi darzuthun? — Antw.: Das heißt, das war eine Unwahrheit, erst nicht . . . später, war es eine Unwahrheit; aber als ich schrieb, war es keine.

Fr.: Also Sie gestehen zu, daß es fester Plan war? — Antw. Ja.

Fr.: Donon-Cadot zu tödten? — Antw.: Ja.

Fr.: Und am 14. schrieben Sie ihm, daß Sie krank wären? — Antw.: Nun! das war keine Unwahrheit.

Fr.: Sahen Sie den 10. Januar Eduard wieder? — Antw.: Ja, gewiß.

Fr.: Was sagte er zu Ihnen? — Antw.: Er sagte zu mir: „Nun! wie oft werden Sie wiederkommen u. s. w.“

Fr.: Sie sagen immer u. s. w. u. s. w. Sie müssen Alles, was vorging, einzeln angeben? — Antw.: Kann ich Ihnen alle seine Bewegungen, alle seine Grimassen machen? Endlich, er sagte, ich solle den 15. wieder kommen, und wir setzten die Sache auf diesen Tag fest.

Präsident: Wir wollen Ihnen, weil Sie so kurz gefaßt sind, Ihr Verhör vorlesen.

Der Präsident liest es vor, woraus sich ergiebt, daß Eduard Rousselet Saumseligkeit in Ausführung des Verbrechens vorgeworfen, ihm den 15. Januar, als den Zahlungstag, für den passenderen Tag bezeichnet hätte; diese Unterhaltung hätte im Zimmer Donons, des Sohnes, stattgefunden.

Der Angeklagte: In diesem Zimmer war ich nur viermal, aber nicht an diesem Tag; indessen bin ich, abgesehen von diesen vier Malen, einige andre Male dahin gegangen; namentlich ein Mal habe ich eine Flasche Apfelmost zu Eduard getragen, und wir tranken sie zu dreien. Er sagte mir: „Wie kommt es, daß Sie so guten Apfelmost haben?" Durch Zerquetschen der Aepfel, antwortete ich. —„Aber was für welcher?" — Ich werde Ihnen einen Korb davon bringen.

Fr.: Das ist unnütz zur Debatte. — Antw.: Ach, aber wenn er dies läugnete, würde es eine Lüge sein.

Fr.: Bedenken Sie, daß Sie nie Zeugen angeben und daß Eduard darauf beschränkt ist, Ihre Aussagen durch Läugnen zurückzuweisen. — Der Angeklagte antwortet nicht.

Fr.: Warum sollten Sie am 15. Januar wiederkommen? — Antw.: Dies war ein Einnahme-Tag.

Fr.: Welches Interesse hatten Sie dabei gerade am 15.? — Antw.: Das habe ich später wahrgenommen; er glaubte, mich zur Eile zu bewegen.

Fr.: Also Sie, ein Mann von 55 Jahren, folgten diesem Kinde? Was können Sie als Entschuldigung anführen, Sie, der Sie sich damals für einen rechtschaffenen Mann ausgaben? — Antw.: Ich bin es heute nicht mehr.

Fr.: Und dann sieht man nicht, daß Sie Einwendungen dagegen gemacht hätten. Was haben Sie zu sagen? — Antw.: Ich habe zu sagen . . ich habe zu sagen, daß ich mit Schande beladen bin . . . daß ich selbst darüber sehr bestürzt bin.

Fr.: Wollen Sie dadurch zu verstehen geben, daß Ihre Sinne verwirrt, Ihr Geist verwirrt war? — Antw.: Allerdings.

Fr.: Dann dürfen wir keinen großen Glauben in Ihre Erklärungen setzen. — Antw.: (Der Angeklagte schlägt sich vor die Stirne.) Es ist Wahrheit. Ich weiß nur dies.

Fr.: Allein wir werden Ihnen nachweisen, daß Sie Lügen über Lügen gemacht haben, die abscheulichsten Lügen. — Antw.: Bei meiner Treue! nehmen Sie es, wie Sie es wollen.

Fr.: Weiter. Den 15. Januar kamen Sie früh nach Pontoise, und Sie stellten Ihren Wagen hinter das Waschhaus des Hospitals. Hier ließen Sie Ihre Frau im Wagen; was thaten Sie dann? — Antw.: Ich band das Pferd an, und holte das Instrument da, wo ich es verborgen hatte; dies dauerte keine Minute.

Fr.: Das ist nicht möglich, wegen der Entfernung. Sie geben an, Sie wären um 9 Uhr nach Aumone gekommen; die Voruntersuchung ergiebt das Gegentheil. — Antw.: Machen Sie, wie Sie es wollen.

Fr.: Es sind unparteiische Zeugen vorhanden, welche Ihre Aussagen zu nichte machen. — Antw.: Es kann funfzig Tausend Zeugen geben, welche das Gegentheil sagen mögen, das heißt Unwahrheiten. Ich allein sage die Wahrheit. Der Untersuchungsrichter, der mich verhörte, sagte mir schon davon, aber ich bat ihn um Verzeihung.

Fr.: Wie kamen Sie zu Donon-Cadot? — Antw.: Oh, ich hatte leichte Mittel, um zu ihm zu kommen, aber ich brauchte sie nicht anzuwenden. Donon-Cadot begleitete einen Kunden zur Thüre. Der Sohn war im Speisesaal.

Fr.: Woher wissen Sie das? Haben Sie ihn gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Aber woher wissen Sie es? — Antw.: Weil ich ihn kenne.

Fr.: Aber Sie haben ihn ja nicht gesehen? — Antw.: Das ist gleichviel. (Lärm.)

Präsident: Wir müssen den Geschwornen, welche die Thatsache nach dem Plan, den sie vor sich haben, prüfen können, sagen, daß zwei Thüren vorhanden sind: die eine schließt den Vorsaal. Im Vorsaal ist eine zweite Thüre, mit einer Klingel zur rechten Hand. Oeffnet man diese Thüre, so kommt man in den Corridor; linker Hand befindet sich ein Speisesaal; rechter Hand ist das Bureau. Am Ende des Corridors befindet sich ein großer Saal, der auf den Garten hinaus geht. Rechts ist ein zweiter Speisesaal; an dessen Ausgang befindet sich die Treppe.

Fr. (an Rousselet): Sie hatten nicht nöthig zu klingeln, Donon-Cadot begleitete Jemanden, als Sie kamen? — Antw.: Ja, und dieser Jemand kann mich leicht wieder erkennen, er wird genau die Stunde meiner Ankunft angeben.

Fr.: Das ist heute eine ausgemachte Sache; es war um 9 Uhr und 10 Minuten. — Antw.: Ich habe nie das Gegentheil behauptet.

Fr.: Allerdings, Sie haben in der Voruntersuchung angegeben, daß es halb 10 Uhr gewesen sei. Haben Sie nicht bei Ihrem Eintritt Eduard gehen hören? — Antw.: Ja.

Fr.: Haben Sie nicht gesucht, ihn zu sehen? — Antw.: (Zögernd) Nein, ich war gewiß, daß er den Wächter machen würde.

Fr.: Wie? Sie hätten nicht daran gedacht, sich darüber zu versichern, ob er auf seinem Posten sei? — Antw.: Ich war seiner so gewiß, wie meiner selbst. Uebrigens hörte ich ihn ganz in der Nähe, im Speisesaal. Er war keinen Meter von mir.

Fr.: Aber dies konnte Jemand anders sein? — Antw.: Das war nicht möglich. Oh! er hatte mir ja die Zeit angegeben, und er rechnete auf mich wie ich auf ihn. Er mußte, als er mich um 9 Uhr und 10 Minuten noch nicht kommen sah, wohl unruhig werden.

Fr.: Es ist unglaublich, daß er sich, um Sie zu beruhigen, nicht gezeigt hätte? — Antw.: Warum dies? Er machte den Wächter seit 8 Uhr Morgens.

Fr.: Woher wissen Sie dies? — Antw.: Ich weiß es . . . er hat mir es gesagt.

Fr.: Wenn hat er es Ihnen gesagt? — Antw.: (Nach kurzem Stillschweigen) Er hat mir es zuvor gesagt.

Fr.: Aber kurz, wenn und unter welchen Umständen hat er es Ihnen gesagt?

Antw.: Ich weiß es, ich weiß es . . . . Ich weiß es . . . durch seine Pünktlichkeit in allen Unternehmungen, die ich mit ihm hatte . . .

Fr.: Aber dieses unglückliche Unternehmen ist das einzige, was Sie mit ihm hatten: wie konnten Sie seiner Pünktlichkeit gewiß sein? — Antw.: Ich war hierüber ganz gewiß . . . Er war ganz bereit, sage ich Ihnen, und er hat meine ganze Unterhaltung mit seinem Vater gehört.

Fr.: Ihre ganze Unterhaltung? Worin bestand diese? — Antw.: Wir wünschten einander guten Tag . . . Dies war Alles.

Fr.: Aber das war keine Unterhaltung? — Antw.: Potztausend! Ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll. Ist es keine Unterhaltung? Nun! nennen Sie es, wie Sie wollen. Er hat es doch gehört.

Fr.: Hörten Sie ihn auf sein Zimmer zurückgehen? — Antw.: Ja.

Fr.: Das ist möglich; sein Zimmer ist über dem Bureau. Haben Sie beim Eintreten den Schlüssel abgezogen? Antw.: Nein.

Fr.: Geben Sie uns an, was sich nach Ihrem Eintritt in das Bureau zutrug. — Antw.: Ach! das ist schrecklich zu sagen. (Lebhaftes Zeichen von Spannung.)

Rousselet: Beim Eintritt in das Bureau wünschte ich Donon-Cadot einen guten Tag; er antwortete mir: guten Tag; dann setzte er sich nieder und sagte zu mir: „es ist kalt." Ja, antwortete ich. — „Geht es besser?" fuhr er fort. — Nein. — Dann bückte sich der Unglückliche, um Feuer zu machen. Ich sah sein Gesicht nicht; ich hatte jenes unglückliche Werkzeug in der Hand, ich gab ihm einen Schlag damit, er fiel. (Bewegung des Schauderns.) — Ach! meine Herren! Wenn ich nicht Jemand in meiner Nähe gewußt hätte, würde ich mich schlecht befunden haben. Während dem hörte ich Jemand leise den Schlüssel abziehen, welcher von außen im Schlosse stak, das drei Riegel hatte. Ich gab noch einen Schlag, zwei Schläge . . weiter keinen.

Präsident: Unglücklicher!

Rousselet: Ach! Ha! Aber ich habe nicht mehr gethan. Ich hörte sagen, daß seine Kleider zerrissen gewesen wären: diese waren schlecht; daß die Knöpfe an seiner Weste abgerissen gewesen wären: diese hielten nicht. Oh! wenn ich das Gesicht des armen Cadot gesehen hätte, sicherlich, ich hätte ihn nicht geschlagen; aber ich hatte den Kopf verloren, und . . . ich hatte eine Schwäche.

Präsident: Was! Sie wagen das eine Schwäche zu nennen? Nein, Sie haben gehandelt, wie die Meuchelmörder handeln. — Antw.: Ich sage nicht nein . . . weil ich im Zuge bin, die Wahrheit zu sagen.

Fr.: Nun, wie soll man die Worte nehmen, die Sie in der Voruntersuchung so häufig gebrauchten: „Dieser arme Donon! Das war mein Freund! Er war so gut gegen mich!" Erklären Sie sich? — Antw.: Ach! ja, es war mein Freund!

Fr.: Ihr Verbrechen ist nur desto größer, wenn dies wahr ist? — Antw.: Ja, das ist wahr, daran zweifle ich nicht . . . ich habe es erklärt.

Fr.: Was ging weiter vor? — Antw.: Herr Präsident, Sie machen mich ängstlich.

Präsident: Nicht ich mache Sie ängstlich, die Erinnerung an das Verbrechen, welches Sie begangen haben. — Antw.: Ich werde Ihnen das Gegen-

theil beweisen. Wenn ich damals ein Mensch gewesen wäre, wie ich es jetzt bin, ich würde es nicht um eine Million gethan haben, sicherlich.

Fr.: Sie haben angegeben, daß Sie nach dem Mord Geld, Wechselbriefe, Silberzeug, Alles, was Ihnen in die Hände fiel, genommen hätten. — Antw.: So war es . . . in unsrer Uebereinkunft (convenances).

Fr.: Ah! das war Uebereinkunft! Sie haben den Secretair durchwühlt, den Sie mit einer Feuerzange aufgesprengt haben? — Antw.: Man hat mich dazu gezwungen.

Fr.: Wer? — Antwort: Ah nun! Sie glauben also, ich sei allein gewesen? es sei Niemand bei mir gewesen?

Fr.: Wir werden darauf kommen. Was haben Sie genommen? — Antw.: Ich habe zwei Haufen Fünffrankenstücke genommen.

Fr.: Zwei Haufen Fünffrankenstücke? — Antw.: Ja . . ich war hingerissen . . . ich zog mich zurück, als ich ein Fünffrankenstück fallen hörte, nicht wegen dieses, sondern weil ich eine Gestalt am Fenster hinter dem Vorhang wahrgenommen hatte. Ich war dann nahe an der ein bischen geöffneten Thüre. Ich bemerkte Eduard und sagte zu ihm: „Es ist geschehen!" (Bewegung.) Hierauf machte er ein Zeichen mit dem Kopfe, welches bedeuten sollte „Ja" oder „gut"!

Fr.: Im Anfang, als Sie den Meuchelmord eingestanden, haben Sie den Diebstahl geläugnet: Sie haben behauptet, nicht mehr als 150 Franken genommen zu haben? — Antw.: Das ist die Wahrheit.

Fr.: Das werden wir sehen. Sie haben geläugnet, Bankscheine genommen zu haben. — Antw.: Und ich läugne es noch.

Fr: Auch die Portefeuilles nicht? — Antw.: Nein.

Fr.: Und das Silberzeug? Warum haben Sie geläugnet? — Antw.: Wegen meiner Familie. Ich hatte dieses Silberzeug in den Garten versteckt: das konnte meine Frau in Gefahr bringen.

Fr.: In der ganzen Voruntersuchung haben Sie immer von einer andern Person gesprochen', welche den 21. December gekommen sein soll? — Antw.: Ja, ich habe davon gesprochen.

Fr.: Sie haben stets, wenn man mit Ihnen vom Gelde, vom Silberzeuge, von den Portefeuilles sprach und wenn man Sie fragte, wohin dieses gekommen sei, geantwortet: „Sie sind geschickter gewesen als ich?" — Antw.: Ich kann es Ihnen nicht sagen.

Präsident: Ich will es Ihnen sagen. So waren Ihre Worte: „Während der Gärtner den Streich beging, hielt sein Freund, der eine Brille trägt, 36 Jahr alt ist, eine schmächtige Taille, braune Haare und Augenbrauen und braunen Bart am Halse, und, ohne sehr dick zu sein, eine hübsche Figur, gewöhnliche Stärke hat, und mit braunem Paletot und Beinkleidern und einer Mütze bekleidet war, Wache auf der Treppe. Ich ging in das Gemach von Donon mit dem Gärtner. Es war der Gärtner, welcher die Vorhänge vorzog, nachdem er seinen Herrn mittelst eines englischen Schlüssels zu Boden gestreckt hatte."

Fr.: Alles dies war eine Lüge? — Antw.: Und eine große.

Fr.: Diese Person mit der Brille war eine Erfindung? — Antw.: Das war eine Erfindung, eine Lüge und eine Dummheit. Ich weiß nicht,

warum ich alles dies behauptet habe, ich hatte es einmal gesagt, un wollte es bis auf's Aeußerste ankommen lassen.

Fr.: Aber Sie kommen darauf in einem Briefe an Ihre Frau, der aufgegriffen wurde, zurück, worin Sie sagen: „Das Ungeheuer hatte einen Mann bei sich, der mit mir ins Zimmer ging; ich hatte ihn schon gesehen u. s. w." Und weiter hin sagen Sie, dies sei der Mann gewesen' der das Silberzeug genommen hätte. Nun, Sie waren es, der das Silberzeug sowohl, als die Portefeuilles nahm; denn wem anders konnten sie nützen, als Ihnen? — Antw.: Mir? Sie konnten mir nur schaden.

Fr.: Sie nahmen, ohne zu wählen, und Sie warfen Alles in einen Hafersack, den Sie bei sich hatten? — Antw.: Einen Hafersack?

Fr.: Ja, ja, wir haben ihn, und man wird Ihnen denselben zeigen. Was das Geld betrifft, haben Sie nicht Alles genommen? — Antw.: Das ist mein Aerger, denn dies war allerdings meine Absicht. Die Unterbrechung einer Person hat mich daran verhindert.

Fr.: Sie gaben bereits an, daß dies Sie verhindert hätte, das Silberzeug zu nehmen? — Antw.: Das ist nicht so. Der Mann, der an dem Vorhang zog, war mir nicht im Wege: ich wollte fortgehen.

Fr.: Als Sie fortgehen wollten, haben Sie Alles genommen? — Antw.: Wohlan, dies beweist, daß mir Niemand im Wege war. (Bewegung.)

Fr.: Sie gaben an, daß man den Schlüssel zur Bureauthüre abgezogen habe? — Antw.: Das ist die Wahrheit.

Fr.: Wer hat ihn abgezogen? — Antw.: Eduard doch wohl.

Fr.: Woher wissen Sie das? — Antw.: Darüber war ich ebenso gewiß, als wenn er es in meiner Gegenwart gethan hätte. Ich habe ihn auf allen Schritten erkannt.

Fr.: Als man in der Voruntersuchung diese Frage an Sie that, sagten Sie: „Ach! das bringt mich in Verlegenheit." Dann sammelten Sie sich und sagten: „Das war er, weil er es sein mußte." — Antw.: Ja, das ist wahr, das brachte mich in Verlegenheit.

Fr.: Und wenn Eduard, anstatt still zu sein, nach Hilfe gerufen und Sie hätte festnehmen lassen? — Der Angeklagte mit einem zufriedenen Lächeln: Er? oh! wenn er mir diesen Streich gespielt hätte . . . . Aber nein; übrigens würde ich mich haben festnehmen lassen, wie ich es später that. Nein, ich fürchtete nichts, wir waren zu einig.

Fr.: Wie konnten Sie glauben, daß Eduard Ihnen **100,000** Fr. für das Blut seines Vaters geben würde? — Antw.: Ach! zu der Zeit hatte er wohl **100,000** Franken.

Fr.: In Worten? — Antw.: Ja, in Versprechungen. Aber er änderte hernach sein Wort. Er sagte mir, ich sollte Alles nehmen, wir würden hernach uns ordnen.

Fr.: Warum nicht auf der Stelle theilen, im Zimmer Eduards z. B.? — Antw.: Ah, das war nicht ausgemacht.

Fr.: Das war aber natürlicher. — Antw.: Ich verneine dies nicht; aber er konnte den Vorsaal nicht verlassen.

Fr.: Warum nicht? — Antw.: Wenn man nun noch geschellt hätte?

Fr.: Haben Sie schellen gehört? — Antw.: Nein.

Fr.: Das ist unmöglich, sag' ich Ihnen. — Der Angeklagte mit Ungeduld: Wollen Sie Alles, was ich Ihnen sage, für Wahrheit halten?

Präsident: Nein. — Der Angeklagte: Sie haben Unrecht. Alles, was ich sagen kann, ist, daß sich während des Ereignisses etwas regte, aber ich weiß nicht, wer und was.

Fr.: Sie mußten schellen hören, und der Beweis ist, daß gegen 9 Uhr zwei Frauen nach einander geschellt haben, und daß Donon-Cadot, der in seinem Bureau war, ihnen selbst geöffnet hat. Die Frau Lamarre sagte, daß sie zweimal geschellt habe. Nun, diese Klingel macht viel Lärm, so viel, daß sie von der Person, die schellt, sowie im Cabinet von Cadot gehört wird. — Antw.: Ich habe nichts gehört. Und dann hat Eduard vielleicht die Klingel gehalten.

Fr.: Nein! aber es ist möglich, daß die bei einem so erschrecklichen Verbrechen, wie das von Ihnen begangene ist, unvermeidliche Verwirrung, die Furcht, überrascht oder festgenommen zu werden, oder die Hast, mit welcher Sie Alles stahlen, was Ihnen in die Hände fiel, Sie am Hören hinderten? — Antw.: Ich hatte den Kopf verloren, ich habe nichts gehört.

Fr.: Wer ist das Individuum mit der Brille, das Sie geschaffen haben, das Individuum, das Sie im Hause gesehen haben wollen und für einen Mitschuldigen hielten? — Antw.: Oh! das ist das Unrecht, das ich that.

Fr.: Was wollen Sie damit sagen? — Erklären Sie sich. — Antw.: Das heißt: dieses Individuum existirte so wenig als seine Brille.

Der Präsident liest den Theil der Voruntersuchung vor, wo Rousselet dieses phantastische Individuum beschrieben hat, von dem er gesteht, es ohne Zweck erdichtet und ohne Object geschaffen zu haben.

Präsident: Als Sie vom Hause Donon fortgingen, suchten Sie Ihre Frau wieder auf und kehrten mit derselben nach Sannois zurück. Ehe Sie Ihr Pferd zäumten, gingen Sie in das Gasthaus, wuschen sich die Hände in einem Wassereimer. Waren Sie aufgeregt? — Antw.: Ich war ganz erstaunlich aufgeregt.

Fr.: Aber Sie machten Geschäfte mit einem gewissen . . . — Antw.: Ah, ich weiß! Allein es war sehr schwer, Geschäfte zu machen! Es handelte sich um nichts, als um zwei Bunde Heu.

Fr.: Am Abend haben Sie die Wechsel untersucht? — Antw.: Ja . . . ich habe deren 6 gewählt.

Fr.: Das beweist, daß Sie sie genau untersucht haben? — Antw.: Ja, ich habe sechs von kurzer Verfallzeit ausgelesen.

Fr.: Das heißt Kaltblütigkeit. — Antw.: Es waren für mehr als 20,000 Franken fällig. Sie sehen wohl, daß ich nicht sehr gewählt habe.

Fr.: Alles dies beweist eine sorgfältige Untersuchung. Den andern Tag haben Sie Ihren Sohn Karl nach Viarmes geschickt, um zwei Wechsel mit falscher Unterschrift sich bezahlen zu lassen?

Rousselet: Oh! das waren keine falschen Wechsel. Ich betrachtete sie wie mein eigen, wegen der 100,000 Franken, die ich zu fordern hatte. Ich brachte

Alles auf Rechnung. (Bewegung.) In diesem Augenblicke denke ich nicht mehr so. Aber damals hatte ich den Kopf verloren.

Fr.: Sie selbst sind in Poissy gewesen, um einen Wechsel bei Herrn Cerveille sich bezahlen zu lassen. Das beweist viele Geistesgegenwart. — Antw.: Das ist wahr.

Fr.: Den andern Tag, den 17., sind Sie in Paris gewesen. Warum? — Antw.: Ich erinnere mich dessen nicht.

Fr.: Ich werde es Ihnen sagen . . Sie sind in Paris gewesen, um Silberzeug zu verkaufen. — Antw.: Das ist wahr.

Fr.: Den 21. sind Sie nach Pontoise zurückgekommen? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie besuchten Eduard? — Antw.: Nein; er war in der Nähe des Hauses seines Bruders; er ging hinein, als er mich sah.

Fr.: Indessen Sie haben erklärt, einige Tage nach Ihrer Verhaftung, Sie hätten mit Eduard gesprochen? — Antw.: Das war eine falsche Erklärung.

Fr.: Sie gingen in das Gasthaus der Wittwe Capin? — Antw.: Ja, ich mußte etwas Nahrung zu mir nehmen.

Fr.: Sie ließen sich ein reichlicheres Frühstück als gewöhnlich auftragen? Sie fragten, ob man die Mörder von Donon-Cadot wisse? — Antw.: Nein; ich will Ihnen Alles sagen, was ich bei Frau Capin sprach.

Fr.: Indessen, Sie schrieben an Donon-Cadot am 14. Januar: „Ich habe die Ehre, Ihnen einen guten Tag zu wünschen. Ich hatte Ihnen versprochen, den 15. zu kommen; aber heben Sie das Guthaben für meine nächste Reise auf." Und bei der Frau Capin sagten Sie, den 15. nicht nach Pontoise gekommen zu sein. Sie verlangten dann ein Journal von der Frau Capin, und Sie lasen dieses Journal mit vieler Aufmerksamkeit. Wie konnten Sie, Sie, der Mörder, die Erzählung Ihres Verbrechens lesen? — Antw.: Diese Frau spricht ganz und gar unwahr.

Fr.: Sie haben ferner zu Frau Capin gesagt: „Aber wenn die Wechsel gestohlen worden sind, so muß ich die Familie besuchen; denn es sind Wechsel auf mich darunter, und ich will nicht schlecht damit handeln: ich bin rechtschaffen und ich will alle Papiere bezahlen, die ich unterschrieben habe."

Der Angeklagte: Herr Präsident, was sagten Sie so eben von dem reichlichen Frühstück? Was hat Frau Capin ausgesagt?

Präsident: Frau Capin hat ausgesagt, daß Sie ein reichlicheres Frühstück als gewöhnlich verlangt haben. — Antw.: Ja, ich habe 40 Sous aufgehen lassen.

Fr.: Sie haben an die Adresse des Herrn Donon-Cadot, bei Herrn Oudin, den größten Theil der Wechsel zurückgeschickt, die Sie gestohlen hatten; zu welchem Zwecke? — Antw.: Aus Theilnahme an der Familie.

Fr.: Erklären Sie sich vollständiger und deutlicher. — Antw.: Das Interesse, das ich hatte, bestand darin, daß, wenn ich die Wechsel nicht zurückgeschickt hätte, ich so viel auf die mir schuldigen 100,000 Fr. verloren hätte und mir diese Wechsel dann nichts genützt hätten; und es war nicht

darauf abgesehen, die Familie, der sie nützen konnten, darum zu bringen.

Fr.: Es ist möglich, daß Sie die edle Absicht hatten; aber die Wechsel, die Ihnen dienen konnten, behielten Sie. So haben Sie vermittelst mehrer Fälschungen mehrere benutzt. — Antw.: Ich behielt diese, weil ich sie brauchte und weil sie mir gehörten.

Fr.: Warum haben Sie an Schuldner Wechsel zurückgeschickt, welche in deren Händen befindlich, Quittung abgaben, und daher weder Ihnen, noch der Familie Donon-Cadot nützen konnten? Sie haben Pommier'sche Wechsel zurückgeschickt? — Antw.: Ich habe es gethan, das ist wahr.

Fr.: Sie selbst haben auch einen Gilet'schen Wechsel zurückgegeben; und in der Furcht, bei dieser Gelegenheit festgenommen zu werden, haben Sie zu Ihrer Tochter, die bei Ihnen war, gesagt: „Wir wollen querfeldein gehen." — Antw.: Ich glaube nicht.

Fr.: Ein Zeuge hat es gesagt. Warum haben Sie den Gilet'schen Wechsel zurückgegeben? — Antw.: Ich würde sehr verlegen sein, es zu sagen.

Fr.: Sie haben mehrere Male gestanden, daß Sie Donon-Cadot bestohlen hätten, daß Sie 250 Fr. genommen hätten? — Antw.: Ich habe dies für keinen Diebstahl angesehen.

Fr.: Sie sahen es für eine Forderung dafür an, daß Sie ihn umbrachten? — Antw.: Ja, Herr Präsident. (Bewegung.)

Fr.: Sie haben offenbar mehr genommen: Sie waren verklagt, verschuldet in Ihrem Geschäft; Sie haben hier 1,250 Fr., dort 220 Fr., im Ganzen 1,470 Fr. bezahlt. Womit sollten Sie bezahlt haben? Sie besaßen kein Geld. — Antw.: Ich hatte Geld in Vorrath.

Fr.: Aber warum hätten Sie sich verklagen lassen, wenn Sie Geld in Vorrath gehabt hätten? — Antw.: Weil ich keine Mittel hatte, um Alles zu bezahlen.

Fr.: Allein Sie hatten 640 Fr. in Vorrath? — Antw.: Aber ich war diese Summe an Cagnard schuldig.

Fr.: Allein Sie waren vor dem Morde so gut wie nachher Schuldner von Cagnard. Und dann zahlten Sie nicht an Cagnard, sondern an Benzelin. Sie haben diese Widersprüche nicht erklärt. — Antw.: Oh! ja, allein es gab viele andre Geschäfte. Ich konnte Cagnard nicht bezahlen, weil die Aufhebung der Hypotheken fehlte.

Fr.: Warum haben Sie geglaubt, daß Ihnen Eduard 100,000 Fr. geben würde? — Antw.: Ja, ich habe es geglaubt, wahrlich!

Fr.: Aber dies war ein junger Mensch von 19 Jahren. Sie wußten sein Alter. — Antw.: Ich wußte sein Alter; und das bedeckt mich jetzt mit Schande.

Fr.: Sie antworten nicht auf meine Frage. Wie konnten Sie glauben, daß ein junger Mensch von 19 Jahren über 100,000 Fr. disponiren könnte? — Antw.: Oh! bei meiner Treue! Ich habe dies nicht so genau bedacht.

Fr.: Es hat Ihnen die Erfahrung des Alters nicht gefehlt. — Antw.: Nicht das Alter, aber der Verstand.

Fr.: Was! unter dem strafbarsten Vorwande einer gemeinschaftlichen Liebschaft mit seinem Vater, eines blinden und strafbaren Hasses, macht Ihnen ein Sohn den Vorschlag, seinen Vater zu morden, und Sie lassen sich bereit finden, ihm Ihren Arm dazu zu bieten? — Antw.: Ich war so unglücklich.

Fr.: Warum haben Sie nicht Eduard angeklagt? — Antw.: Das kostete mir . . .

Fr.: Aber warum Andere dessen beschuldigen? — Antw.: Ich beschuldigte Andere aus Schwäche.

Fr.: Wie? aus Schwäche? . . Sie vergessen den Hergang der Sache. Sie, festgenommen, compromittiren den Hausgärtner, dann geben Sie noch einen Mann an, den Sie unter dem Namen „der Mann mit der Brille" bezeichneten? — Antw.: Ach! das Alles waren Possen.

Fr.: Possen! sagen Sie? Das waren feige und schändliche Lügen! Als man Sie festnahm, waren Sie in einer kleinen Hütte am Ende Ihres Gartens, nahe an einer Mauer, an welcher sich eine Inschrift befand . . — Antw.: Ja, eine Inschrift: dies beweist, daß ich große Reue fühlte, weil ich mein Grab gegraben hatte!

Der Präsident liest die ersten Vernehmungen Rousselet's vor, worin derselbe umständlich das Signalement der Mitschuldigen, die er gehabt haben will, angiebt.

Fr.: Was haben Sie zu sagen? — Antw.: Das ist falsch, ich kenne den Gärtner nicht.

Fr.: Wer hat diese Lüge gemacht? Sie. — Antw.: Ich muß es wohl gewesen sein. Das wird sich so gemacht haben.

Fr.: Warum haben Sie fälschlicher Weise den Gärtner beschuldigt, als Sie das erste Mal vernommen wurden? — Antw.: Um Eduard zu schonen. Oh! diesmal übrigens hatte ich es mit einem gewandten und sehr klugen Menschen zu thun.

Fr.: Wer war dies? Eduard Donon? — Antw.: Nein, nein, Herr Allard, der mich das erste Mal vernahm.

Fr.: Wir wollen sehen . . . Diese Beschuldigung des Gärtners ist sie richtig oder falsch? — Antw.: Sie ist falsch.

Fr.: Warum haben Sie aber dann den Gärtner beschuldigt? — Antw.: Ich konnte nicht Alles erklären. Dann, der Verlust meines Handels, die Angst meiner Familie hatte mich einen Augenblick die Wahrheit vergessen lassen.

Präsident: Sie wußten, nach Ihrer Vernehmung, daß Donon-Cadot einen Gärtner hatte? — Antw.: Ich weiß es noch nicht.

Fr.: Sie wußten es, und gleichwohl beschuldigten Sie einen Unschuldigen. Nun, da Sie gezwungen sind, dieses Mährchen fallen zu lassen, erfinden Sie ein anderes: Sie sprechen von dem, den Sie den Mann mit der Brille nennen.

Rousselet: Oh! was den Mann mit der Brille betrifft, bitte ich nicht daran zu denken.

Präsident: Es ist unmöglich, nicht daran zu denken. Es müssen alle Widersprüche, in die Sie gefallen sind, hervorgehoben werden. Also, was den

Gärtner, was den Mann mit der Brille betrifft, immer Widersprüche, immer Lügen. Und nun, ich beschwöre Sie, nachdem Sie fälschlicher Weise den Gärtner angeklagt haben, nachdem Sie genöthigt waren, Ihr Wort zurückzunehmen vor dem schlagenden Beweise seines Alibi, nachdem Sie ein blos eingebildetes Wesen, was, wie Sie gestehen, niemals existirt hat, angeklagt, nachdem Sie geläugnet, das Silberzeug, welches in Ihrem Garten wiedergefunden wurde, gestohlen zu haben: ich beschwöre Sie, uns zu sagen, ob das, was Sie von Eduard Donon gesagt haben, Wahrheit oder Lüge ist, ob Sie ihn mit Recht oder mit Unrecht beschuldigt haben? — Antw.: Oh! Was ich gesagt habe, ist wohl die Wahrheit.

Fr.: Ueberlegen Sie wohl. — Antw.: Oh! es bedarf keiner Ueberlegung; ich bin auf dem Wege der Wahrheit.

Fr.: Seit wie langer Zeit? — Antw.: So lange ich in Ihrer Gegenwart bin. In der Voruntersuchung habe ich sehr gelogen, ich bleibe dabei; aber gegenwärtig bin ich auf dem Wege der Wahrheit.

Fr.: Um noch einmal auf den Schlüssel zurückzukommen, bestehen Sie auf dem, was Sie hierüber gesagt haben? — Antw.: Weil dies die reine Wahrheit ist.

Fr.: Sie haben Schlüssel genommen, um den Secretär zu öffnen? — Antw.: Ja, ein kleines Päckchen Schlüssel.

Fr.: Aber es war ein Schlüssel dabei, von dem Sie wegen seiner Größe nicht glauben konnten, daß er zum Secretär gehöre? — Antw.: Sie waren beisammen.

Fr.: Aber warum haben Sie diesen Schlüssel weggenommen? — Antw.: Ich nahm ihn maschinenmäßig.

Fr.: Ist es auch maschinenmäßig, daß Sie diesen rostigen Schlüssel in einen Winkel des Schrankes verborgen haben, worin Ihre Frau die Wäsche hatte? — Antw.: Mein Gott! warum sollte ich diesen Schlüssel nicht in einen Schrank gethan haben?

Fr.: Das ist noch eine Lüge! — Antw.: Ach! Sie müssen mir schon einige Lügen verzeihen.

Um $3\frac{1}{2}$ Uhr wird die Sitzung auf kurze Zeit vertagt.

Der Präsident verordnet, beim Wiederbeginnen den jungen Donon hereinzuführen.

Der Hof beginnt die Sitzung um 4 Uhr.

Präsident: Die Sitzung beginnt wieder. Man führe Rousselet in das Gefängniß der Conciergerie. Lassen Sie alle Personen, welche keinen Sitz finden, sich entfernen: das ist der Ordnung zuwider. Donon, stehen Sie auf.

Vernehmung Eduard Donon-Cadot's.

Fr.: Zu welcher Zeit im Jahre 1843 sind Sie zu Ihrem Vater gekommen? — Der Angeklagte: Im Monat Juli.

Fr.: Warum sind Sie vor Ende des Schuljahrs wieder zurückgekommen? — Antw.: Mein Vater hatte es gewollt.

Fr.: War nicht Ihr Vater unzufrieden mit Ihrer Aufführung? — Antw.: Ja, weil ich von der Unterrichtsanstalt Louis le Grand fortgeschickt worden war.

Fr.: Warum sind Sie fortgeschickt worden? — Antw.: Weil ich, um nicht zu spät zurückzukommen, die Nacht im Gasthofe zugebracht hatte.

Fr.: Bei einem Ihrer Anverwandten, in der Straße Montorgueil? — Antw.: Ja.

Fr.: Hernach gingen Sie zu Massin, dem Chef des Instituts zurück? — Antw.: Ja.

Fr.: Und auch von da sind Sie wegen Ihrer Faulheit fortgeschickt worden? — Antw.: Ja.

Fr.: Ihr Vater hat Ihnen oft Vorwürfe gemacht. Sie gaben ihm ungeziemende Antworten, Sie hatten keine Ehrerbietung gegen ihn? — Antw.: Nein.

Fr.: Doch dies geht aus vielen Zeugenaussagen hervor. In Pontoise wollte Ihr Vater Sie Ihre Studien fortsetzen lassen? — Antw.: Ja, bei Herrn Chauvet.

Fr.: Bei Chauvet gaben Sie wieder gewichtige Veranlassung zur Unzufriedenheit? — Antw.: Ja, ich fand keinen Geschmack am Studiren.

Fr.: Aber es handelte sich nicht allein von Ihrer Anlage zum Arbeiten, sondern von Ihren Gesinnungen, die Sie gegen Ihre Aeltern an den Tag legten. — Antw.: Weil Herr Chauvet das Mißverständniß kennen gelernt hatte, welches zwischen meinem Vater und mir wegen Caroline Mérandon stattfand.

Fr.: Wir werden sogleich auf das Mädchen Mérandon zu sprechen kommen. Haben Sie nicht zu Chauvet, der Ihnen Vorwürfe machte, daß Sie gegen Ihren guten Vater nicht erkenntlich wären, gesagt: „Ich liebe Niemand." — Antw.: Nein.

Fr.: Haben Sie nicht zu Chauvet gesagt: „Meinen Vater liebe ich nicht." — Antw.: Das habe ich nicht gesagt.

Fr.: Indessen war es bei Gelegenheit dieser Aeußerung, als Chauvet ausrief: „Sie sind ein Ungeheuer." — Antw.: Nein, das war nicht der Fall.

Präsident: Hat Sie nicht Chauvet zu Ihrem Vater zurückgebracht? — Antw.: Weil ich nicht dahin zurückkehren wollte.

Fr.: Allein Chauvet war sehr aufgebracht; es mußten wichtige Dinge vorgefallen sein? — Antw.: Chauvet wollte acht Tage zu Etampes zubringen, und da ich allein in der Schule gewesen wäre, wünschte er, ich sollte zu meinem Vater gehen.

Fr.: Chauvet rieth aber doch Ihrem Vater, gegen Sie die väterliche Gewalt bis zur äußersten Grenze anzuwenden, d. h. Sie einsperren zu lassen. — Antw.: Davon weiß ich nichts.

Fr.: Das ist aber gewiß! Es scheint, die Unzufriedenheit des Herrn Chauvet und Ihres Vaters war sehr groß? — Antw.: Weil ich wegen Caroline Mérandon nicht nach Hause wollte.

Fr.: Zu welcher Zeit kam dieses Dienstmädchen Ihres Vaters ins Haus? — Antw.: Im Juli 1842.

Fr.: Während der Ferien 1842 suchten Sie sich mit diesem Mädchen in ein Verständniß zu setzen? — Antw.: Ja.

Fr.: Wußten Sie etwas davon, daß sie mit Ihrem Vater bereits im Verhältniß stand? — Antw.: Ich wußte es damals nicht.

Fr.: Haben Sie sich nicht eines Tags in einen Schrank versteckt, um hinter deren Verkehr zu kommen? — Antw.: Zu dieser Zeit wußte ich es. Ich war nicht in einem Schranke, sondern hinter einem Schranke; ich schloß die Fensterläden im Speisesaal. Ich ertappte Caroline mit meinem Vater, ich versah mich dessen nicht. Ich schloß die Fensterläden.

Fr.: Sie müssen Lärm gemacht haben. Caroline hat gesagt, daß sie überrascht gewesen wäre, Sie zu sehen. — Antw.: Ich war im Speisesaal, ich versah mich dessen nicht, was ich gesehen habe.

Fr.: Zu welcher Zeit merkten Sie, daß Ihr Vater mit Caroline Verkehr hatte? — Antw.: Im Juli 1843.

Fr.: Haben Sie nicht zu Carolinen gesagt: „Du bist die Mätresse meines Vaters, Du kannst auch die meine sein? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie haben sich zornig und aufgebracht gegen Ihren Vater bezeigt? — Antw.: Niemals.

Fr.: Haben Sie nicht gesagt, daß Ihr Vater geizig wäre? — Antw.: Das ist auch nicht wahr.

Fr.: Aber Sie haben Wochen, ganze Monate kein Wort mit Ihrem Vater gesprochen? — Antw.: Ich sprach mit ihm. Nur, um nicht in Streit mit ihm zu kommen, sprach ich selten mit ihm.

Fr.: Sie aßen nicht einmal zu Mittag mit Ihrem Vater? — Antw.: Weil mein Vater, da er kein Gesinde hatte, mich selbst veranlaßt hatte, in einem Speisehaus zu essen.

Fr.: Indeß Ihr Vater muß sehr aufgebracht über Ihr Betragen gewesen sein, da er sich so sehr selbst gegen das Gesinde darüber beklagte?

Eduard Donon läßt den Kopf sinken und antwortet nicht.

Fr.: Sie hatten keine Ursache, sich über Ihren Vater zu beklagen, der sich immer als ein Muster von Güte zeigte? — Antw.: Ja, mein Vater war gut, und ich hatte keine Ursache, mich über ihn zu beklagen.

Fr.: Aber Ihr Benehmen gegen ihn war finster und mürrisch; Sie flohen ihn, Sie wollten nicht mit ihm reden, nicht mit ihm essen? — Antw.: Wenn ich nicht mit ihm aß, so geschah es deshalb, weil er mich ins Speisehaus schickte.

Fr.: Ihr Vater beklagte sich über Sie gegen David, seinen Arzt? Er beklagte sich gegen Jedermann über Sie; und Sie, Sie legten schlechte Gesinnungen gegen ihn an den Tag, ganz besonders in Gegenwart von Mérandon und Rousselet? — Antw.: Nein.

Fr.: Kannten Sie Rousselet? — Antw.: Ich hatte ihn gesehen.

Fr.: Wie oft? — Antw.: Dreimal: am 5. und 25. Dec. 1843 und am 3. Jan. 1844.

Fr.: Rousselet hat in der Voruntersuchung behauptet, daß er in ununterbrochenem Verkehr mit Ihnen gestanden hätte? — Antw.: Das ist nicht wahr.

Fr.: Allein er hat es in der Voruntersuchung behauptet, und er bleibt dabei mit einer ganz besondern Festigkeit stehen. — Antw.: Ich habe ihn vor An-

fang des Monats December niemals gesehen; ich versichere dies, weil es wahr ist, und ich denke, man muß mir mehr glauben als ihm.

Fr.: Bei einer Confrontation zwischen Ihnen und ihm hat er ausgesagt: „Ich habe ihn im Speisesaal gesehen.“ Sie haben gesagt: „In welchem Speisesaal?“ und er antwortete Ihnen: „Im Speisesaal neben dem Garten.“ — Antw.: Ich habe ihn niemals dort gesehen.

Fr.: Sie haben ihn andre Male gesehen, denn er muß oft in das Haus Ihres Vaters gekommen sein. — Antw.: Mein Vater hatte Rousselet nicht lieb; dieser kam immer, um Geld von ihm zu borgen, und mein Vater war so schwach, es ihm nicht abzuschlagen, weil Rousselet ihn durch sein Benehmen gewann, ihm Geschenke machte.

Fr.: Er hatte doch wegen des Verkehrs mit Ihrem Vater oft auch Verkehr mit Ihnen? — Antw.: Er hatte mir eines Tags den Finger verbunden.

Fr.: Sogleich werden wir darauf kommen. Waren Sie auf dem Bureau Ihres Vaters angestellt, kannten Sie seine Geschäfte? — Antw.: Ja, ich kannte sie.

Fr.: Am 25. December also sahen Sie Rousselet zum zweiten Mal? — Antw.: Ja, er war auf mein Zimmer gekommen und eine Stunde bei mir geblieben.

Fr.: Wovon unterhielten Sie sich? — Antw.: Er erzählte mir von einer Hochzeit, die in Argenteuil stattgefunden hätte, und hernach von gleichgültigen Dingen.

Fr.: Rousselet im Gegentheil behauptet, Sie hätten ihm ihre Mordplane offenbart, und Sie hätten in einem Anfall von Wuth ausgerufen: „Ich würde dem 100,000 Fr. geben, der ihn umbringen würde.“ — Antw.: Wie hätte ich 100,000 Fr. geben können? Ich habe sie nicht.

Fr.: Ja, aber Sie kannten das Vermögen Ihres Vaters; zur Zeit des Raubs der Portefeuilles befanden sich 300,000 Fr. an Werth darin. — Antw.: Ja, aber mein Vater war viel davon schuldig.

Fr.: Hielt Ihr Vater Bücher? — Antw.: Er hielt wenige, indessen hatte er ein Passivschuldregister und ein Cassa-Buch.

Präsident: Hatte er ein Journal? — Antw.: Ja.

Fr.: Rousselet erklärt, daß Sie ihm für die Ermordung Ihres Vaters 100,000 Fr. versprochen haben? — Antw.: Ich werde in meinem Leben niemals 100,000 Fr. haben.

Fr.: Rousselet behauptet, daß Sie, als Sie von der Schule kamen, in Unkenntniß des Vermögens Ihres Vaters, von 100,000 Fr. wie von einer sehr gewöhnlichen Summe gesprochen hätten? — Antw.: Man hatte beim Tode meiner Mutter ein Inventarium gemacht; ich kannte die finanziellen Verhältnisse meines Vaters sehr gut.

Fr. Da Rousselet den 25. December so lange, um zu plaudern, in Ihrem Zimmer blieb, so mußte eine große Vertraulichkeit zwischen ihm und Ihnen stattgefunden haben? — Antw.: Er hatte meinen Finger gepflegt.

Fr.: Aber warum ist er so lange Zeit bei Ihnen geblieben? — Antw.: Ich

hatte mich niedergelegt; ich hatte Niemanden. Rousselet wollte mir Gesellschaft leisten. Wir haben von einem Mädchen gesprochen.

Fr.: Rousselet ist Ihnen am 3. Jan. am Ende der Brücke begegnet? — Antw.: Ja, ich kam von einem Besuche.

Fr.: Waren Sie zu jener Zeit mit Ihrem Vater in gutem Einverständniß? — Antw.: Ich hatte mich nur erst mit ihm versöhnt.

Fr.: Sie haben sehr Unrecht gegen Ihren Vater gethan, Sie haben den Jahrestag hingehen lassen, ohne ihm ein glückliches Jahr zu wünschen. — Antw.: Mein Vater war sehr zornig auf mich, weil ich vergessen hatte, ihm am 31. December die Rechnung des Bäckers zuzustellen.

Fr.: Das beweist Ihren Haß und Ihre schlechten Gesinnungen gegen Ihren Vater; denn deshalb, weil er Sie getadelt hatte, durften Sie doch nicht Ihre Schuldigkeit verabsäumen. — Antw.: Ich habe sie nicht verabsäumt.

Fr.: Daß heißt, weil Sie, überredet durch die Vorstellungen der Wirthschafterin Ihres Vaters, durch die Vorwürfe Ihrer Tante und die Bemerkungen des Arztes David, sich am 6. Jan. endlich entschlossen haben, Ihrem Vater ein glückliches Jahr zu wünschen. — Antw.: Ich würde es eher gethan haben, wenn ich es gewagt hätte.

Fr.: An diesem Tage hatten Sie Rousselet gesehen? — Antw.: Ich war ihm zufällig begegnet, aber ich habe nicht mit ihm gesprochen.

Fr.: Er behauptet das Gegentheil. — Antw.: Er lügt.

Fr.: Und am 10. Jan., haben Sie ihn da gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Er behauptet, mit Ihnen gesprochen zu haben. — Antw.: Ich war krank auf meinem Zimmer.

Fr.: Ist er nicht dahin gekommen? — Antw.: Nein.

Präsident: Den 10. Jan. haben Sie Rousselet gesehen; er behauptet es? — Antw.: Den 10. Jan. bin ich den ganzen Tag im Bette geblieben.

Fr.: Weiß hiervon die Wirthschafterin etwas? — Antw.: Sie hielt sich nur 2 Stunden des Tags im Hause auf.

Fr.: Aber zu 3 verschiedenen Malen. Sie hielt sich doch lange genug in demselben auf, um von Allem Rechenschaft geben zu können? — Antw.: Ja, sie muß es wissen. Sie kam an diesem Tage auf mein Zimmer.

Fr.: Rousselet erklärt, Sie wären am 10. Jan. im Bureau gewesen, als er in dasselbe getreten sei, und Sie selbst haben ausgesagt, die Tage, an welchen Sie im Bette gelegen, wären Sie um 11 Uhr aufgestanden, um mit Ihrem Vater zu frühstücken? — Antw.: An diesem Tage stand ich auf, blos um zu Mittag zu essen. Während des Tags hörte ich Lärm und die Wirthschafterin kam an mein Bette und sagte mir, es wäre der Landarzt da.

Fr.: Wer hatte Rousselet diesen Namen gegeben? — Antw.: Die Wirthschafterin.

Fr.: Sie kannten den Namen Rousselet's nicht? — Antw.: Nein, mein Vater nannte ihn immer den Schlosser von Sannois.

Fr.: Rousselet behauptet, an diesem Tage mit Ihnen im Corridor gesprochen zu haben? — Antw.: Ich war niemals mit ihm auf dem

Corridor. Er behauptet, mich bis auf die Straße begleitet zu haben. Wenn dies wahr wäre, würde man mich von der Straße aus gesehen haben.

Fr.: Warum sind Sie an diesem Tage nicht um 11 Uhr aufgestanden? — Antw.: Ich war leidend. Mein böser Finger machte mir viel Schmerzen.

Fr.: Indeß hat doch der Arzt, David, der Sie wegen dieses bösen Fingers behandelte, seine Besuche seit dem 6. Jan. eingestellt. — Antw.: Weil ich mir den Finger nicht aufstechen lassen wollte. Er wollte ihn mir aufstechen.

Fr.: Rousselet behauptet, er wäre mit Ihnen übereingekommen, daß er am 15. Jan. wiederkommen sollte. — Antw.: Nein.

Fr.: Welchen Tag und Stunde hatte er bestimmt? Als Tag den 15., als Stunde 9 Uhr Morgens; nicht wahr? — Antw.: Nein.

Fr.: Um welche Zeit sind Sie am 15. aufgestanden? — Antw.: Ich weiß es nicht genau.

Fr.: Doch, bedenken Sie sich, Sie müssen dies im Gedächtniß haben? — Antw.: Ich glaube, um 8 Uhr aufgestanden, hierauf um den Garten herumgegangen zu sein und Holz gesucht zu haben, welches ich sägte.

Fr.: Aber wie konnten Sie mit Ihrem bösen Finger Holz sägen? — Antw.: Gewöhnlich nahm ich gesägtes Holz, aber wenn es keines gab, sägte ich selbst welches.

Fr.: Also, Sie bleiben dabei, Holz gesägt zu haben? Wie waren Sie gekleidet? Trugen Sie Schuhe oder Pantoffel? — Antw.: Ich wüßte es nicht zu sagen.

Fr.: Sie haben ausgesagt, Pantoffel getragen zu haben? — Antw.: Ich glaube, ich trug wirklich Pantoffel.

Fr.: Nennen Sie nicht Pantoffel abgenutzte Schuhe? — Antw.: Nein, es waren neue Pantoffel.

Fr.: Haben Sie nicht am 15. früh Geräusch gehört, gegen 9 Uhr? — Antw.: Ja, den Klang eines Fünffrankenthalers.

Fr.: Und warum gingen Sie nicht, um nach Ihrem Vater zu sehen? — Antw.: Ich lag ja im Bette.

Fr.: Sie lagen nicht mehr im Bette, Sie waren im Garten gewesen und bei der Thüre seines Gemachs vorbeigegangen. Und, ich wiederhole es, war es nicht natürlich, daß ein Sohn hineinging und seinem Vater einen guten Morgen wünschte? Thaten Sie es nicht, weil Sie mit Ihrem Vater in keinem guten Verhältnisse standen? — Antw.: Ja, er selbst verbot mir auszugehen.

Fr.: Deshalb also behielten Sie einen Groll gegen ihn? Haben Sie mit Ihrem Vater irgend etwas gehabt, worüber er sich gegen den Arzt David zu beklagen gehabt hätte? — Antw.: Ja, weil ich ihn veranlaßte, die Geschäfte mit einem Herrn von Paris, der auf dem Punkte stand zu falliren, abzubrechen; er wollte nicht und war ärgerlich über mich.

Fr.: Das war kein Grund, um Ihrem Vater keinen guten Morgen wünschen zu wollen. — Antw.: Ich ging niemals in sein Zimmer.

Fr.: Sie haben ein Stück Geld im Zimmer fallen hören? — Antw.: Ja.

Fr.: Was haben Sie in Ihrem Zimmer gemacht, als Sie dahin zurückkamen? — Antw.: Ich habe ein Scheit Holz ins Feuer gelegt und bin wieder in den Holzstall hinabgegangen.

Fr.: Sie sind zweimal hinuntergegangen? In der Voruntersuchung sprachen Sie nur von einem Male. — Antw.: Das ist ein Irrthum.

Fr.: Endlich, um welche Zeit sind Sie wieder auf Ihr Zimmer gegangen? — Antw.: Um halb 10 Uhr ungefähr.

Fr.: Sie sind also von halb 9 Uhr bis halb 10 Uhr aufgewesen? — Antw.: Ja.

Fr.: Sind Sie dessen ganz gewiß? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie haben Ihr Fenster geöffnet, welches verschlossen war? — Antw.: Ja.

Fr.: Und Sie haben sich wieder niedergelegt? — Antw.: Ja, hernach. Den ganzen Tag blieb ich im Bette. Den 15., als man geschellt hatte, stand ich auf.

Fr.: Die Frau Lamarre hat um 10 Uhr und 10 Minuten geschellt. — Antw.: Da war ich noch im Garten.

Fr.: Haben Sie nicht auch einer andern Person geöffnet, Herrn Chennevière von Hermitage? — Antw.: Ja.

Fr.: Hatten Sie, ehe Sie dieser Person öffneten, Geräusch im Bureau Ihres Vaters gehört? — Antw.: Ja, ich habe die Stühle rücken hören.

Fr.: Hörten Sie von Ihrem Zimmer aus ein Gespräch im Bureau Ihres Vaters? — Antw.: Ja, aber nicht sehr deutlich.

Fr.: Sie haben am 15. Jan. keinen außerordentlichen Schrei gehört? — Antw.: Nein.

Fr.: Aber Sie haben ihn hören müssen. — Antw.: Ja, aber ich war vielleicht im Holzstall.

Fr.: Sie waren ja nur einmal im Holzstall und zwar um 8 Uhr oder 8 und 1/4 Uhr. — Antw.: Ich ging noch ein zweites Mal dahin.

Fr.: Sie haben in der Voruntersuchung sich nie hierüber erklärt. Wem hätten Sie nach der Frau Mazy die Thüre geöffnet? — Antw.: Ich glaube, Herrn Chennevière.

Fr.: Das ist unmöglich nach den Erklärungen der Zeugen, und Sie sind mit Ihren eigenen Aussagen im Widerspruch. Sie haben sich damals versichert, daß Ihr Vater nicht im Bureau war? — Antw.: Ja; ich habe den Thürgriff umgedreht.

Fr.: Chennevière hat etwas gesehen, was Ihnen sehr auffallen mußte. Er hat Blutflecken gesehen. Wie kommt es, daß Sie dieselben nicht gesehen haben? — Antw.: Weil jener Gang sehr finster war; die Frau Lamarre, als sie kam, hat dieselben auch nicht gesehen.

Fr.: Wie kommt es, daß, wenn Chennevière das Blut sieht, Sie es nicht sehen? — Antw.: Ich weiß es nicht.

Präsident: Um welche Zeit kam die Wirthschafterin zurück? — Antw.: Um 11 Uhr, um mein Frühstück zurecht zu machen.

Fr.: Gewöhnlich frühstückten Sie mit ihrem Vater? — Antw.: Ja.

Fr.: Hat man für Sie Beide das Frühstück zurecht gemacht? — Antw.: Ja.

Fr.: Wo frühstückten Sie gewöhnlich mit Ihrem Vater? — Antw.: Im Bureau.

Fr.: Und an jenem Tage? — Antw.: An jenem Tage frühstückte ich in meinem Schlafzimmer.

Fr.: Waren Sie nicht erstaunt, Ihren Vater nicht zu sehen, da er doch die Frau Mazy bestellt hatte? — Antw.: Ja, ich war sehr erstaunt.

Fr.: Waren Sie nicht unruhig? — Antw.: Ja, ich habe sogar Frau Mazy gefragt, ob sie nicht meinen Vater gesehen hätte. Ich war allein; ich konnte keine Erkundigung einziehen. Ich glaubte immer, jeden Augenblick würde mein Vater zurückkommen.

Fr.: Sie haben in Ihrem Zimmer gefrühstückt? — Antw.: Ja.

Fr.: Haben Sie nicht auch Cordier, dem Perückenmacher Lemaire, den Ihr Vater um 11 Uhr bestellt hatte, geöffnet? Alles dies mußte Ihnen auffallend erscheinen? — Antw.: Ja; aber mein Vater hatte mir gesagt, er würde vielleicht nach Paris reisen müssen, um sich Geld für die Verfalltage zu verschaffen.

Fr.: War es nicht in diesem Falle natürlicher, daß er den Tag oder den zweiten Tag vorher nach Paris ging, oder daß er sich an Ihren ältern Bruder wandte? Und, ließ er Ihnen nicht immer, wenn er nach Paris ging, den Schlüssel? — Antw.: Ja.

Fr.: Also! Wie konnten Sie an seine Abreise nach Paris glauben? — Antw.: Es schien mir auch sonderbar.

Fr.: Aber das mußte Ihnen anders als sonderbar scheinen. Ein gewisser Lechanguier kam zu Ihrem Vater; er hat zwei Mal geschellt, man hat nicht geöffnet. Hatten Sie ihn nicht gehört? — Antw.: Nein, ich war im Holzstall.

Fr.: Sie waren also immer im Holzstall? Die Frau Lamarre ist auch vor 10 Uhr gekommen, man hat nicht geöffnet? — Antw.: Wenn ich in meinem Zimmer gewesen wäre, würde ich sie gehört haben.

Fr.: Sie behauptet, daß sie ein Geräusch von Tritten im Hause und besonders im Gemach Ihres Vaters gehört hätte, und dieses Geräusch konnte nur von Ihnen herrühren, weil der Mörder fort war. — Antw.: Ich habe nichts gehört.

Fr.: Haben Sie nicht den mit Blut befleckten Gang gegen 2 Uhr gefegt? — Antw.: Ja.

Fr.: Und das Blut, Sie haben es nicht gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Hatte nicht gegen 2 Uhr eine Frau Maitre geschellt? — Antw.: Ja.

Fr.: Machten Sie nicht einige Schwierigkeiten, dieselbe hereinzulassen? — Antw.: Das ist wahr, ich wollte ihr nicht Gesellschaft leisten, es war kalt im Speisesaal.

Fr.: Warum sie nicht allein dort lassen? — Antw.: Es befand sich Silberzeug dort.

Fr.: Sie haben mit ihr gewartet; Sie haben gefegt, Sie haben gescheuert, während sie da war? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie mußten sehr in Angst sein; warum haben Sie nicht nachgesehen, ob Ihr Vater nicht in seinem Bureau wäre? — Antw.: Die Thüre davon war verschlossen.

Fr.: Allein von außen und mit einem einzigen Schritt kann man von der

Straße aus sehen, was im Zimmer vorgeht. Warum haben Sie dies nicht gethan? — Antw.: Ich habe nicht daran gedacht.

Fr.: Wie, Sie haben nicht daran gedacht? Ihr Vater konnte nicht in Paris sein, weil er Ihnen den Schlüssel nicht gelassen hatte; er war nicht in Pontoise, weil er nicht so lange abwesend gewesen sein würde; und Sie haben nicht daran gedacht? — Antw.: Nein.

Fr.: Hat Ihnen nicht die Wirthschafterin angezeigt, daß die Vorhänge im Gemach zugezogen wären? — Antw.: Ja, deshalb glaubte ich, mein Vater sei in Paris.

Fr.: Waren Sie nicht erstaunt, die Vorhänge zugezogen zu sehen? — Antw.: Nicht sehr, weil mein Vater die Vorhänge zuzog, wenn er ausging.

Fr.: Ja, aber ließ er Ihnen auch den Schlüssel? — Antw.: Er konnte in Paris nicht über Nacht bleiben, er konnte um 4 Uhr nach Pontoise zurückkehren.

Fr.: Aber warum gingen Sie nicht auf die Straße, um in das Zimmer zu sehen? Nichts war natürlicher. — Antw.: Ich kam nicht auf diesen Gedanken.

Fr.: Sie haben in der Voruntersuchung für den Umstand, daß Sie nicht hinausgingen, einen eigenthümlichen Vorwand gebraucht. Sie sagten, keine gewichsten Schuhe gehabt zu haben. Sie gestehen doch zu, diesen sonderbaren Rechtfertigungsgrund angegeben zu haben? — Antw.: Ja.

Fr.: Nun! erkennen Sie nicht jetzt das Seltsame und Unwahrscheinliche eines solchen Vorwandes? — Antw.: Indeß, es war etwas daran.

Fr.: Sie haben geäußert, Sie hätten nicht in das Gemach Ihres Vaters hineingesehen? — Antw.: Ich habe hineingesehen und Unordnung darin wahrgenommen.

Fr.: Wie kommt es, daß in Ihnen nicht der Gedanke an ein Unglück rege wurde? Ihre Anverwandten sind nicht so ruhig gewesen, als man sie von dem, was sich zugetragen, unterrichtet hatte. — Antw.: Weil sie lange Zeit durch das Fenster gesehen hatten.

Fr.: Was haben Sie zu ihrem Bruder gesagt? — Antw.: Daß mein Vater sich nicht hätte sehen lassen und daß Unordnung im Zimmer herrsche.

Fr.: Man kam, man schlug ein Fach in der Thüre durch; haben nicht Sie selbst dieses Fach durchgeschlagen? Wenn Ihr Vater verreiste, wo legte er die Schlüssel zu seinem Bureau hin? — Antw.: In sein Zimmer, in eine Schachtel.

Fr.: Wissen Sie, daß zwei Schlüssel zum Zimmer Ihres Vaters darin waren? — Antw.: Nein.

Fr.: Haben Sie nicht gewußt, daß ein zweiter Schlüssel vorhanden war? Warum haben Sie davon nicht in dem Augenblicke gesprochen, wo Ihre Verwandten ankamen? — Antw.: Ich wußte nichts von diesem zweiten Schlüssel. Man zerschlug das Thürenfach, um hineinzukönnen.

Fr.: Ihr Bruder hat dieses Fach zerschlagen? — Antw.: Ich war nicht dabei.

Fr.: Wie kommt es, daß Sie nicht da waren? — Antw.: Ich war bei meiner Tante, um sie zu beruhigen. Als ich zurückkam, erzählte mir mein Bruder das Unglück.

Fr.: Man machte den Gerichten, der Gendarmerie Anzeige. Hat der Untersuchungsrichter Sie bei seiner Ankunft nach der Ursache des Todes Ihres Vaters gefragt? — Antw.: Nein.

Fr.: Einer von den Anwesenden hat Sie darum gefragt; Sie haben geantwortet, daß er an einem Schlagfluß gestorben? — Antw.: Das war in meinem Verhör vor Herrn Allard. Ich habe nicht von Schlagfluß gesprochen; ich habe von einem möglichen Selbstmorde gesprochen.

Fr.: Schlagfluß und Selbstmord sind sehr von einander verschieden. — Antw.: Herr Allard hat das, was ich ihm sagte, nicht recht verstanden.

Fr.: Man hat Sie gefragt, ob Sie die Thäter des Verbrechens kennten? — Antw.: Ich antwortete, daß es ein Kunde meines Vaters sein müßte.

Fr.: Das Räthsel, welches immer bis jetzt ungelöst ist, ist, daß Sie gleichgültig geblieben sind, und daß Sie das Geräusch des Auftritts, welcher um halb 10 Uhr unter Ihrem Zimmer stattfand, nicht gehört haben. — Antw.: Ich habe nichts gehört.

Fr.: Darum fragt es sich. Haben Sie nicht zu Ihrem Bruder gesagt: mein Landarzt macht mir bange? — Antw.: Nein; nach der Arretur Rousselet's würde ich es gesagt haben.

Fr.: Sie haben zu dem Fenster Ihres Zimmers hinausgesehen? — Antw.: Ja, aber ich habe nichts gesehen.

Fr.: Rousselet erklärt, daß er mit Ihrem Einverständniß in das Haus gegangen sei, und daß Sie den Wächter gemacht hätten, um die etwa Kommenden zurückzuschicken. — Antw.: Ich habe einige Leute gesehen; allein, da ich glaubte, mein Vater sei am Morgen ausgegangen, so sagte ich ihnen, sie sollten wiederkommen.

Fr.: Rousselet behauptet, Sie hätten den Schlüssel zum Bureau abgezogen, um seine Flucht zu sichern und die sofortige Entdeckung des Verbrechens zu verhüten. — Antw.: Es stak am Bureau meines Vaters kein Schlüssel.

Fr.: Indeß Sie haben einen dazu gefunden? — Antw.: Ja, nach Rousselet's Arretur habe ich einen an einem Schlüsselbund gefunden, ich habe ihn probirt und gesehen, daß er gut paßte.

Präsident: Wie kam dieser Schlüssel zu den übrigen, wenn er nicht vorher dabei gewesen wäre? — Antw.: Cagotin wird ihn dahin gethan haben.

Fr.: Er sagt das Gegentheil. — Antw.: Er sagt nicht die Wahrheit.

Präsident: Das ist ein Mensch, der nicht verdächtig ist. — Antw.: Vielleicht hat der Gerichtsschreiber Dubois es gethan.

Fr.: Cagotin und Dubois sagen ausdrücklich das Gegentheil. — Antw.: Ich selbst habe sie auf den Schlüssel aufmerksam gemacht.

Fr.: Ja, aber das beweist nicht, daß Sie ihn nicht dahin gebracht hätten; dieser Schlüssel hatte einen Glanz, eine Glätte, welche beweist, daß man ihn oft brauchte. — Antw.: Ja, mein Vater bediente sich ohne Unterschied der beiden Schlüssel.

Fr.: Aber so eben sagten Sie, Sie kennten nur einen?

Der Angeklagte schweigt einen Augenblick und sagt:

Dann sind diese beiden Schlüssel gleich.

Präsident: Sie sind es keineswegs. Sie sind in Form und Größe verschieden.

Eduard Donon: Es waren immer zwei Schlüssel da, als meine Mutter noch lebte.

Präsident: Sie wissen also, daß es zweie gab? Sie haben gestanden, daß Sie diesen Schlüssel wieder gefunden hätten. Warum haben Sie es nicht Ihrer Familie, den Personen, die Sie umgaben, mitgetheilt? — Antw.: Ich glaubte, es lohnte sich nicht der Mühe.

Präsident: Nein, weil Sie die Wichtigkeit der Sache einsahen, die Last, die es auf sie wälzte; Sie selbst haben es in der Voruntersuchung gesagt.

Fr.: Sie sind kurz darauf nach Paris gekommen? Was haben Sie dort gemacht? — Antw.: Ich habe meine Verwandten besucht.

Fr.: Geschah es nicht vielmehr, um das Mädchen Mérandon zu besuchen? — Antw.: Ich wußte nicht, wo sie sich aufhielt; ich ging dahin, weil ich nichts zu thun hatte.

Fr.: Wie können Sie so etwas sagen, da Sie sie auf dem Wege de Grand-Cerf aufsuchten? — Antw.: Das war zufällig, beim Spaziergang.

Fr.: Wie, zufällig? Das ist sonderbar; Sie wußten nicht den Aufenthalt eines Mädchens, mit welchem sie in Verbindung standen und von welchem Sie sagen, daß Sie sie leidenschaftlich lieben? — Antw.: Ich habe sie keineswegs leidenschaftlich geliebt.

Fr.: Sie haben es aber in der Voruntersuchung ausgesagt. Haben Sie ihr nicht den Vorschlag gemacht, ins Schauspiel zu gehen? — Antw.: Sie hat mir es vorgeschlagen.

Fr.: Das scheint nicht wahr; sie hat Ihnen im Gegentheil Gegenvorstellung gemacht? — Antw.: Wie konnte ich es ihr vorschlagen? Ich hatte ja kein Geld.

Fr.: Sie hatten welches bei Simon geborgt? — Antw.: Ja, aber nachdem wir ausgemacht hatten, daß wir ins Schauspiel gehen wollten.

Fr.: Sie müssen Geld gehabt haben, weil Sie im Speisehaus, im Schauspiel, im Gasthof waren. Ferner, hat Sie nicht das Mädchen Mérandon auf das Unschickliche dieser Aufführung aufmerksam gemacht, und haben Sie ihr nicht geantwortet: Ach, was! In Paris ist man nicht gekannt! Haben Sie nicht die Nacht bei ihr unter dem Namen Planat zugebracht? — Antw.: Ja.

Fr.: Was war der Gegenstand, von dem Sie sich am Abend mit ihr unterhielten? Haben Sie nicht vom Tode Ihres Vaters gesprochen, was Sie einen Unfall nannten? — Antw.: Ich kannte nicht die Wichtigkeit des Ausdrucks.

Fr.: Haben Sie nicht zur Mérandon gesagt, daß Sie sie in Verdacht hätten? — Antw.: Ja, und sie antwortete, daß sie mich des Verbrechens schuldig glaubte.

Fr.: Und Sie konnten den Umgang mit einem Mädchen fortsetzen, die Sie in dem Verdacht hatte, Sie hätten Ihren Vater umgebracht? — Antw.: Ich glaubte nicht, daß Sie es im Ernst meinte.

Präsident: Haben Sie nicht, nachdem Sie sich mit der Mérandon schlafen gelegt hatten, sich geweigert, das Licht auszulöschen, mit den Worten, seit dem Tode Ihres Vaters könnten Sie nicht ohne Licht schlafen weil Sie sich fürchteten? Was ging dann vor? Sagen Sie es. — Antw.:

Ich habe zu Carolinen gesagt, daß es ein Schlosser gewesen sein müßte, weil man in ganz Pontoise sage, daß der, der dieses Verbrechen begangen, ein Mensch sei, der mit dem Hammer umgehe. Sie hat sich nach Rousselet erkundigt; ich habe ihr gesagt, daß dieser ein Schlosser von Sannois wäre; ich habe ihr auch gesagt, daß es mir geträumt habe, ein Schlosser hätte meinen Vater getödtet.

Fr.: Wohlan! Wie konnten Sie solche Träume haben, und warum haben Sie sich nicht bemüht, darauf aufmerksam zu machen? — Antw.: Ja, aber wegen der Träume hatte ich doch keinen Verdacht gegen ihn.

Fr.: Sagten Sie nicht auch, daß Ihr Vater an Krankheit oder durch einen Unfall sterben würde? — Antw.: Ja, ich habe dies gesagt, und mein Vorgefühl ging in Erfüllung; aber was kann man daraus folgern?

Fr.: Das Mädchen Mérandon hat genau angegeben, daß Sie von einem Schlosser von Sannois, d. h. von Rousselet, sprachen, den Sie gekannt hätten. — Antw.: Ich habe nicht gesagt, daß es ein Schlosser von Sannois gewesen sei, sondern blos ein Schlosser.

Fr.: Haben Sie nicht gesagt, als man Sie mit der Mérandon arretirte: „Wenn Jemand Böses gethan, so bin ich's?" — Antw.: Ich wollte blos ausdrücken, wie fremd die Mérandon Allem war, was man vermuthen konnte.

Fr.: Sie wollten mit den Worten: „Wenn Jemand Böses gethan hat, so ist es nicht sie, sondern ich" wirklich nicht mehr ausdrücken? — Antw.: Nein.

Fr.: Haben Sie nicht an dem Tage, wo Ihnen der Instructionsrichter die große Schwierigkeit Ihrer Lage begreiflich machte, versucht, sich im Gefängnisse den Tod zu geben? — Antw.: Ja.

Fr.: Was war der Grund, der Sie zu diesem verzweifelten Schritte trieb? — Antw.: Ich hatte die Haft überdrüßig. Ich wollte mich in Freiheit setzen. Ich wußte, daß man in Pontoise sagte, ich sei der Mitschuldige von Rousselet. Ich wollte mich selbst morden.

Fr.: War es nicht ehrenvoller für Sie, zu leben, um sich zu rechtfertigen? — Antw.: Ich hatte einen Brief geschrieben, worin ich sagte, daß ich unschuldig sei.

Fr.: Wo war dieser Brief? — Antw.: Ich hatte ihn bei mir.

Fr.: Bleiben Sie dabei, daß Sie am 15. Jan. nichts von dem gehört haben, was im Bureau Ihres Vaters vorging? daß Sie den Schlüssel nicht abgezogen haben, während Rousselet den Mord vollbrachte? mit einem Worte, daß Sie ihm nicht beistanden? Wie erklären Sie denn das, daß Sie in der Voruntersuchung einige sehr wichtige Entdeckungen gemacht haben, die ich jetzt vorlesen will?

Fr.: Haben Sie nicht am 26. März an den Instructionsrichter Herrn Hémar geschrieben, daß Sie die Absicht hätten, Entdeckungen zu machen?

Der Präsident liest diese Erklärung vor.

Präsident: Angeklagter, geben Sie Aufschluß über diese Erklärung. — Antw.: Ich war in meinem Gefängniß mit einem Gefangenen zusammen, der mir über meine Angelegenheit Rathschläge ertheilte. Er sagte, man müßte List gebrauchen, um mit Rousselet ans Ziel zu kommen.

Er sagte, ich müßte mich als schuldig bekennen, um den Mörder zu zwingen, ganz die Wahrheit zu sagen. Herr Hémar, mit dem ich davon sprach, sagte mir, das sei ein schlechter Rath, den ich befolgte. Hierauf, nach der Warnung des Untersuchungsrichters Hémar, habe ich das, was ich gesagt hatte, widerrufen.

Fr.: Sie sprechen von der Erklärung, die ich so eben vorlas? — Antw.: Ja.

Fr.: Man hatte einen Gefangenen zu Ihnen gethan, um Sie zu bewachen, wegen Ihres Versuchs des Selbstmords im Monat Februar? — Antw.: Ja, Herr Präsident.

Fr.: Er hat Ihnen den Rath zu dieser Erklärung gegeben? — Antw.: Ja, um Rousselet zu fangen in seinen Lügen und seinen Plan zu zerstören.

Fr.: Aber warum erklären Sie dies nicht? Man versteht diese Winkelzüge nicht; und dann sagten Sie in einem andern Verhöre das Nämliche aus, sich wohl in Acht nehmend, sich irgend einer Sache anzuklagen. Was wollten Sie Rousselet sagen lassen? — Antw.: Er gestand, daß er der Mörder sei; aber denken Sie denn nicht, daß er z. B. durch das Vorgeben, er sei dazu aufgefordert worden, sein Verbrechen weniger abscheulich zu machen glaubt?

Fr.: Aber die Gerechtigkeit wird vielleicht nicht viel von dieser Aufforderung halten. — Antw.: Wenn dies wirklich seine Hoffnung ist, wenn er so seinen Kopf zu retten glaubt?

Der Präsident liest nochmals das Verhör vom 1. April vor, in welchem Eduard gesteht, in dem Augenblicke, wo das Verbrechen begangen wurde, Kenntniß davon gehabt, den Schrei des Opfers gehört zu haben.

Eduard Donon: Aber ich habe dies widerrufen.

Fr.: Erklären Sie sich. In der Aussage vom 25. März bekennen Sie, von den auf die Ermordung Ihres Vaters sich beziehenden Thatsachen Wissenschaft gehabt zu haben; in der vom 1. April bleiben Sie dabei. — Antw.: Weil ich damals nicht widerrufen konnte.

Fr.: Aber Sie haben seitdem widerrufen? — Antw.: Weil ich gesehen habe, daß ich schlecht berathen worden war.

Der Präsident bleibt bei den verschiedenen Sätzen stehen, bezüglich der Erklärung vom 25. März und 1. April, woraus zu wiederholten Malen das Geständniß der Wissenschaft hervorgeht, welche der junge Donon vom Morde seines Vaters hatte.

Fr.: Sie suchten offenbar sich ein Rettungsbrett zu erhalten, wie Sie gesagt haben. — Antw.: Diese Erklärung war nur für den Augenblick gegeben; ich habe sie widerrufen.

Fr.: Widerrufen, das beweist nicht, daß eine Erklärung falsch ist. — Antw.: Ich glaubte dadurch zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen; aber als mir der Herr Untersuchungsrichter sagte, daß dieses Mittel schlecht sei, ging ich davon ab.

Fr: Rousselet beschuldigte Sie auf unmittelbare Weise. Nach Ihrer Erklärung kamen Sie nur auf mittelbare Weise dazu. — Antw.: Ich vergrößerte sein Verbrechen, anstatt es zu verringern; ich glaubte ihn dadurch zu veranlassen, sich als schuldig zu bekennen.

Der Präsident liest dem Angeklagten die Erklärung vom 4. April vor.

Fr.: Läugnen Sie jetzt noch, daß Sie Rousselet 100,000 Franken angeboten haben? — Antw.: Ja.

Fr. Aber wenn Sie nicht schuldig sind, so haben Sie doch Worte geäußert, welche die ganze Schlechtigkeit Ihrer Seele verrathen. Als man mit Ihnen von den 100,000 Franken, die Sie Rousselet geboten, sprach, riefen Sie: 100,000 Franken! da ich in Pontoise für 5,000 Fr. meinen Mann gefunden haben würde. — Antw.: Ich sehe jetzt, daß ich schlecht gesprochen habe.

Präsident: Herr Generalprocurator, haben Sie einige Fragen zu thun?

Hébert: Ja, ich habe einige Fragen zu thun. Eduard, haben Sie nicht zu Caroline Mérandon gesagt, daß Sie nach dem Tode Ihres Vaters einer der Reichsten von Pontoise werden würden? — Antw.: Ja.

Fr.: Und warum reisten Sie nach Paris? — Antw.: Um einen meiner Verwandten zu besuchen.

Fr.: Gab es nicht einen andern Beweggrund zu dieser Reise? Es ist gewiß, daß Rousselet den 18. verhaftet wurde und daß Sie den 21. nach Paris reisten. — Antw.: Ich hatte nichts zu fürchten, aber diese Reise war für mich eine Zerstreuung.

Fr.: Haben Sie nicht, als Sie in Paris verhaftet wurden, gesagt: „Wenn Jemand Böses gethan hat, ich war es nicht.“ Was verstanden Sie denn darunter? — Antw.: Weil ich einen falschen Namen angenommen hatte, und weil man Anzeigen gemacht haben konnte, um mich zu compromittiren, da man mich festnahm.

Fr.: Jetzt werden wir Sie fragen, warum Rousselet am 15. December so lange auf Ihrem Zimmer geblieben ist. — Antw.: Nun, um sich nach meiner Gesundheit zu erkundigen.

Fr.: Ich muß Ihnen bemerklich machen, daß Sie schon damals wußten, daß sein Mittel nichts taugte. Um welche Zeit sind Sie am 11., 12., 13. und 14. Januar aufgestanden? — Antw.: Ich besinne mich nicht darauf.

Fr.: Sie wußten es; den 15. April haben Sie erklärt, daß es gegen 11 Uhr gewesen sei, wie gewöhnlich. — Antw.: Ich könnte es nicht mit Gewißheit behaupten.

Fr.: Sind Sie am 15. Jan. nicht um halb 9 Uhr aufgestanden? — Antw.: Ich weiß nicht; jedenfalls um zu öffnen, in dem Glauben, mein Vater sei ausgegangen, weil der Schlüssel nicht im Bureauschlosse war.

Fr.: Sie sind nicht aufgestanden, um zu öffnen, sondern um in den Garten zu gehen, um in das Haus zu gehen und zu kommen. Dem sei, wie ihm wolle, Sie bestreiten nicht, daß Sie am 15. Jan. um halb 9 Uhr aufgestanden sind? — Antw.: Ich stand gewöhnlich am Morgen auf, legte mich aber, nachdem ich Feuer gemacht, wieder nieder.

Fr.: Warum haben Sie sich an jenem Tage vollständig angekleidet und Ihre Schuhe angezogen? — Antw.: Ich weiß nicht, ob ich meine Schuhe angezogen habe, ich könnte es nicht mit Gewißheit behaupten.

Der Generalprocurator: Diese Frage wegen der Schuhe ist von Wichtigkeit, und wir machen die Herren Geschwornen und Sie darauf auf-

merksam: Die Herren Geschwornen, wenn sie noch nicht Acht darauf hatten; Sie, damit Sie Gelegenheit haben, sich darüber zu erklären. Rousselet hat gesagt, Sie wären gekommen und hätten den Bureauschlüssel abgezogen, und daß er es am Geräusch Ihrer Schuhe gemerkt hätte. Sie haben behauptet, Sie wären in Pantoffeln gewesen. Allein die Frau Mazy hat ausgesagt, daß Sie um 9 Uhr, halb 10 Uhr angekleidet gewesen wären, wie zum Ausgehen, daß Sie Ihre Kleider, Ihre Halsbinde und Ihre Schuhe angehabt hätten. Bei der Confrontation mit dieser Frau sind Sie dabei geblieben; hernach haben Sie nachgegeben. Heute, zum ersten Mal, bleiben Sie nicht mehr dabei. Ich mache Ihnen bemerklich, daß Sie am 15., als Sie aufgestanden sind, angekleidet waren wie zum Ausgehen, oder als wenn Sie auf jedes Ereigniß vorbereitet wären.

Später, um 11 Uhr, als Sie hinabgingen, um denen zu antworten, welche gingen und kamen, hatten Sie Ihre Kleider, Ihre Halsbinde abgelegt; Sie hatten die Schuhe ausgezogen. Erklären Sie sich hierüber.

Der Angeklagte: Als ich Anfangs hinabging, das heißt um in den Garten zu gehen, mußte ich mich ankleiden . . . Später, als ich hinabging, um den Schellenden zu öffnen, ging ich aus einem Zimmer, wo eingeheizt war; ich konnte in Pantoffeln sein.

Generalprocurator: Warum hatten Sie ganz anfänglich die Schuhe an? — Antw.: Ich weiß nicht . . . ich weiß nicht, ob ich Schuhe anhatte.

Generalprocurator: Sie hatten sie an! Sie antworten nicht!

Eduard: Ich kann mich nach Verlauf von 6 Monaten nicht darauf besinnen.

Generalproc.: Ich mache Ihnen bemerklich, daß Sie, dem Herrn Präsidenten antwortend, behauptet haben, Sie wären erst um halb 10 Uhr auf Ihr Zimmer gegangen, und doch ist es klar bewiesen, daß Sie um 9 Uhr und 10 Minuten dahin gingen. — Antw.: Ich kann es nicht mit Gewißheit behaupten.

Generalproc.: Am 15. Jan. sind Sie den ganzen Tag in der vollkommensten Sicherheit, in der größten Ruhe gewesen, ungeachtet des Verschwindens Ihres Vaters; Sie haben nicht versucht, durch das Fenster zu sehen, sei es durch die Oeffnung, welche die Vorhänge freiließen, sei es über die Vorhänge. — Antw.: Ich hatte durch die Thüre gesehen, ich hatte nicht nöthig, durch das Fenster zu sehen. Es war kein Lärm im Gemach.

Generalprocur.: Wie! Sie kamen nicht auf den Gedanken, daß Ihr Vater das Opfer eines unglücklichen Ereignisses gewesen sein konnte? — Antw.: Nein; er hatte mir den Tag zuvor gesagt, er müßte nach Paris gehen.

Generalprocur.: Wie soll man das mit dem vereinigen, was Sie zu Mérandon gesagt haben? Sie erzählten diesem Mädchen, Sie hätten eine Ahnung gehabt, daß Ihr Vater durch Mord sterben würde; und den 15. Jan., nachdem Ihr Vater verschwunden war, erinnerten Sie sich dessen nicht; Sie blieben gefühllos, Sie thaten keinen Schritt.

Der Angeklagte: Wenn mein Vater in seinem Zimmer gewesen wäre, würde ich davon unterrichtet gewesen sein.

Generalprocur.: Nachdem Sie den Gliedern Ihrer Familie, Ihrer Tante, gesagt hatten, daß Ihr Vater abwesend wäre, war deren erster Gedanke, durch das Fenster zu sehen, und da haben sie einen Leichnam wahrgenommen. Ferner es kommt Lechangnet, um eine Summe in Empfang zu nehmen; man antwortet ihm nicht; er geht zu Oudin, welcher ihm sagt, daß es unmöglich sei, daß Ihr Vater sich an einem Zahltage entfernt habe. Sie allein, Sie wissen, daß Ihr Vater Zahlungen für den 15. hat, daß viele Leute zu ihm kommen werden, und Sie bilden sich ein, daß er nach Paris gegangen sein könne, um Geld zu holen, und daß er hin und zurückreisen könne. Ein solcher Schluß ist kein Ernst.

Der Angekl.: Mein Vater hatte mir den Tag zuvor gesagt, daß er den kommenden Tag nach Paris gehen würde. Die Thüre seines Bureaus war verschlossen. Ich hatte mir ganz und gar nichts vermuthet.

Generalprocur.: Hatten Sie denn an diesem Tage Ihre Ahnung vergessen?

Eduard Donon-Cadot: Ich habe an diesem Tage nicht daran gedacht, erst nachher habe ich mich dessen erinnert.

Präsident: Die Sitzung ist auf kurze Zeit aufgeschoben. Man lasse Rousselet wieder kommen.

Nach halb 8 Uhr beginnt die Sitzung wieder. Die beiden Angeklagten werden vorgeführt. Der Präsident giebt einem Jeden von ihnen in einem klaren Resumé Rechenschaft von dem, was vorgefallen, und von den Erklärungen, die hin und wieder in ihrer Abwesenheit gemacht worden sind. Um 8 Uhr ist die Sitzung aufgehoben und auf Punkt 10 Uhr des folgenden Tags verschoben.

Zweite Sitzung,
den 27. Juni 1844.

Die Menge scheint noch viel dichter, als bei der gestrigen Sitzung. Die neue Gestalt der Sache, in Folge des Verhörs der Angeklagten, scheint das Interesse der Verhandlung zu verdoppeln; nie war die Neugierde lebhafter, und nie wurde, was den jungen Donon betrifft, der Ausspruch der Geschwornen mit größerer Ungeduld erwartet.

Um 10 Uhr werden die Angeklagten vorgeführt. Rousselet, mit lächelnder Miene, hat nichts von seiner festen Haltung verloren. Sobald er seinen Sachwalter wahrnimmt, unterhält er sich mit ihm heftig gesticulirend. Eduard Donon beobachtet ihn von der Seite, ohne irgend Bewegung auszudrücken. Nach 5 Minuten läßt man die Angeklagten abtreten. Um halb 11 Uhr werden sie wieder vorgeführt. Eduard Donon, der seinem Bruder die Hand reicht, entschlüpft eine Thräne.

Die Sitzung beginnt.

Confrontation der Angeklagten.

Präsident zu Rousselet: Erster Angeklagter, verbleiben Sie bei Ihrer Aussage, daß Sie gegen Ende des Jahres 1843 Eduard zwei Mal besucht haben?

Rousselet: Ja, einmal im Speisesaal, das andere Mal im Corridor.

Fr.: Wie haben Sie ihn im Corridor besuchen können? das ist kein Ort, wo man Besuche macht. — Antw.: Weil er mich bis an die Thüre begleitet hatte.

Fr.: (an Eduard) Ist diese Erklärung wahr?

Eduard Donon: Sie ist grundfalsch.

Fr. (an Rousselet): Bleiben Sie dabei, Rousselet?

Rousselet: Ich bleibe dabei.

Fr.: Hat Sie Jemand an diesem Tage gesehen? — Antw.: Ich glaube, ich bin gesehen worden.

Fr.: Eduard, als das Mädchen Mérandon von Ihnen fortgeschickt worden war, wer kam an dessen Stelle? — Antw.: Das Mädchen Julie.

Fr.: Ist diese lange Zeit geblieben? — Antw.: Einen und einen halben Monat.

Fr.: Wer kam an deren Stelle? — Antw.: Die Frau Mazy.

Präsident: Rousselet, würden Sie von ihr ein Signalement geben können? — Antw.: Sie mochte 36 bis 40 Jahre alt sein; sie trug eine Haube, die ihr den Kopf bedeckte.

Fr.: Von welcher Farbe waren ihre Haare? — Antw.: Ich weiß es nicht.

Fr.: Von welcher Statur war sie? — Antw.: Von gewöhnlicher.

Präsident: Eduard, geben Sie uns das Signalement.

Eduard: Sie war 34 Jahre alt; ihre Haare waren schwarz.

Rousselet: Es war schwer, des Morgens und unter der Haube die Farbe ihrer Haare zu sehen.

Präsident (zu Eduard): Rousselet behauptet, er hätte Sie am 5. December in Ihrem Zimmer aufgesucht.

Eduard: Das ist falsch.

Präsident: Rousselet, ist das wahr?

Rousselet: Nichts ist wahrer.

Fr.: Aus welchem Grunde sind Sie in sein Zimmer gegangen? — Antw.: Er hatte mich darum gebeten; und dann waren vier Personen bei seinem Vater. Dieser, in eigner Person, zeigte mir die Treppe und veranlaßte mich hinaufzugehen.

Präsident: Eduard, ist nicht am 15. und 17. Dec. Rousselet in Ihr Zimmer gekommen?

Eduard: Ich habe ihn im Bureau gesehen; hier war es, wo er meinen Finger verband.

Fr.: Haben Sie ihn nicht in den Corridor begleitet? — Antw.: Nein.

Fr.: Und Sie, Rousselet, was sagen Sie zu dieser Erklärung? — Antw.: Ich sage, daß sie falsch ist; er hat mich zurückgeführt.

Eduard Donon: Da er sagt, er sei von vier Personen gesehen worden, so soll er sie nennen und mir es beweisen: ich verlange nichts weiter.

Rousselet: Ich spreche weder vom 15. noch vom 17.; ich spreche vom 5. December.

Eduard Donon: Wie sollte er in mein Zimmer gekommen sein, von dem er noch nicht einmal die Thüre wußte?

Rousselet: Ah! das ist noch eine Lüge, denn die Thüre war offen.

Präsident: Eduard, Rousselet sagt, er sei am 25. gekommen; an diesem Tage sei es ausgemacht worden, Ihren Vater zu ermorden.

Eduard: Er hat das gesagt, allein es ist falsch.

Fr.: Rousselet, Eduard sagt in seinem Verhör, Sie seien am 25. gekommen, seien in sein Zimmer gegangen; Sie hätten ihn gefragt, ob man sicher im Hause sei, und er hätte Ihnen einen Dolch gezeigt mit den Worten: „es wird nicht gut thun, wenn man ihn gebraucht," und darauf hätten Sie ein Brecheisen, welches Sie unter Ihrer Blouse gehabt, gewiesen, mit den Worten: „Damit fürchtet man Niemand."

Rousselet: Hierzu sage ich, daß Eduard sich irrt. Er sagt dies, weil er recht gut weiß, daß man uns diesen Tag zusammen gesehen hat.

Fr.: Also hatten Sie kein Instrument von Eisen? — Antw.: Nein.

Fr.: Und Sie, Eduard, was antworten Sie?

Eduard: Ich habe dies bei meiner falschen Angabe gesagt, bei meiner bedingten Angabe.

Fr.: Eduard, den 3. Januar haben Sie Rousselet wiedergesehen? — Antw.: Ja.

Fr.: Hat er Ihnen gesagt, daß er Ihren Vater verlassen und daß dieser allein sei? — Antw.: Ich besinne mich nicht darauf. Er fragte mich, wie es gehe; ich habe ihm geantwortet, daß es besser gehe.

Fr.: Rousselet behauptet, daß er Sie hat gehen hören. — Antw.: Erst nachdem ich ihn gesehen.

Fr.: Rousselet giebt zwei Abschnitte des Tages an. (Zu Rousselet) Um welche Zeit haben Sie Eduard gehen gehört?

Rousselet: Um 11 Uhr.

Eduard: Es war 11 Uhr, als er mir begegnet ist.

Rousselet: Es war 11 Uhr, als ich ihm begegnete.

Fr.: Rousselet, um welche Zeit sind Sie zu Donon-Cadot gegangen? — Antw.: Zeitig.

Fr.: Wie konnten Sie Eduard um 11 Uhr gehen hören, da Sie ihm um halb 12 Uhr begegneten und da er in der Zwischenzeit zu dem Perrüquier Lemaire gegangen war? — Antw.: Er kam von da zurück . . .

Fr.: Welche Zeit nach seinem Ausgange sind Sie ihm begegnet? — Antw.: Nach zwanzig Minuten.

Fr.: Eduard, wie lange haben Sie sich bei Lemaire aufgehalten?

Eduard: Eine halbe Stunde.

Rousselet: Er hat sich keine halbe Stunde dort aufgehalten.

Präsident: Lemaire ist vorgeladen, wir werden ihn hören. Rousselet, Eduard hatte die Haare gemacht und war rasirt, als Sie ihm begegnet sind? — Antw.: Ja.

Fr.: Eduard, Sie wußten damals, daß Rousselet den 3. Jan. kommen würde? — Antw.: Nein.

Fr.: Rousselet, am 3. Jan. brachten Sie das Instrument zum Morde Donon-Cadot's. Eduard wußte nicht, daß Sie kommen würden; der Tag war also nicht ausgemacht; er würde Sie nicht haben unterstützen, er würde im Gegentheil jemanden Anders haben hereinlassen

können? — Antw.: Der Tag war nicht ausgemacht, aber er wußte wohl, daß ich kommen würde.

Fr.: Den 25. Dec. hatten Sie den Mord verabredet; aber der Tag war nicht festgesetzt; wußte er, daß Sie diesen Tag kommen würden? — Antw.: Nicht diesen Tag gerade, aber diese Tage.

Fr.: Welche Versicherung hatten Sie, daß er Sie würde unterstützen können? — Antw.: Die Versicherung, daß er in seinem Zimmer war.

Fr.: Seit dem 25. Dec.; zu Ende des Decembers, zu Anfang des Januars; wer stand Ihnen dafür, daß er an diesem Tage dort sein würde? — Antw.: Oh! ich wußte es recht wohl.

Fr.: Bei Ihrer Angabe am 22. Febr. sagten Sie, daß Sie den 3. Januar gekommen wären, daß Sie eine Zusammenkunft mit Donon-Cadot gehabt hätten, jedoch nicht ohne Eduard gesehen haben? — Antw.: Ich hatte ihn vorher gesehen.

Präsident: Bei Ihrem Verhör am 22. Febr. haben Sie Folgendes ausgesagt: „Als ich mein Wort am 25. Dec. gab, hatten wir den Tag nicht festgesetzt. Der Mord sollte bei meiner ersten Reise vollbracht werden, welche den 3. Jan. stattfand. Ich hatte in dem alten Eisen ein Stück Eisen von anderthalb Pfund gefunden; ich habe es genommen. Ich bin nach Pontoise gekommen. Die Zusammenkunft mit Donon-Cadot hatte Statt, jedoch nicht ohne Eduard gesehen zu haben."

Fr.: Ich fordere Sie auf, sich zu erklären. Hatten Sie ihn am Morgen gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Wann hatten Sie ihn gesehen? — Antw.: Vorher.

Fr.: Aber Sie bestimmten Tag für Tag, Sie sprachen von Zusammenkünften am 17., 21. und 25.? — Antw.: Ich hatte ihn vorher gesehen.

Fr.: Haben Sie nicht Eduard gesehen, ehe Sie zu Donon gingen? — Antw: Meiner Treu, ja . . . ich glaube; es ist verdrießlich, daß ein falsch ausgelegtes Wort . . . . .

Fr.: Was haben Sie beim Fortgehen mit dem eisernen Instrumente gemacht? — Antw.: Ich habe es an den Fuß einer Mauer gelegt.

Fr.: In der Voruntersuchung haben Sie gesagt, Sie hätten es in ein Loch gesteckt, welches sich an der Ecke einer Mauer befunden? — Antw.: Das ist möglich; ich habe den Ort dem Untersuchungsrichter von Pontoise bezeichnet.

Fr.: Geschah dies in der Absicht, es wiederzuholen oder es liegen zu lassen? — Antw.: Eins beabsichtigte ich.

Fr.: Aber was? — Antw.: Vielleicht meinen Plan aufzugeben.

Fr.: Haben Sie nicht Ihr Instrument in ein Mauerloch gesteckt? — Antw. In einen Haufen Koth.

Fr.: Eduard, bleiben Sie bei der Aussage, daß Sie am 10. Jan. Rousselet nicht gesehen haben?

Eduard: Ich habe ihn nicht gesehen, aber ich habe ihn im Hause gehört.

Fr.: Wodurch haben Sie erfahren, daß er es war? — Antw.: Die Frau Mazy kam und sagte mir, daß der Schlosser von Sannois da wäre.

Fr.: Wußten Sie in diesem Augenblicke seinen Namen? — Antw.: Nein.

Fr.: Wissen Sie, ob Rousselet an diesem Tage zwei Flaschen Aepfelwein gebracht hat? — Antw. Ich weiß nichts davon.

Fr.: Sie sind aufgestanden, um zu frühstücken? — Antw.: Ich besinne mich nicht.

Fr.: Rousselet, was haben Sie zu sagen? — Antw.: Er trat ins Bureau, während ich in demselben war, und begleitete mich in den Corridor.

Eduard: Da ich nicht dort schreiben durfte, ging ich fast nicht öfter ins Bureau, als um zu essen.

Fr.: Allein Sie kennen die Geschäfte Ihres Vaters, seine Rechnung mit Rousselet; Sie konnten doch gegenwärtig sein bei ihrer Unterhaltung.

Rousselet: Bemerken Sie, daß er beim Anfang der Voruntersuchung gesagt hat, daß er sehr oft dahin ging; das war nicht wahr, weil er mit seinem Vater nicht gut stand; allein er kam manchmal dahin.

Präsident, zu Rousselet: Wußte er am 10. Januar, daß Sie kommen sollten? — Antw.: Ich glaube es nicht.

Fr.: Wenn ist der Tag bestimmt worden? — Antw.: Es war vom Tag die Rede nicht außer am 10. Januar: im Corridor war es, wo er mir den 15ten . . und auch die Stunde bestimmte! Er warf mir meine Saumseligkeit vor . . .

Eduard: Das Gegentheil ist leicht zu beweisen. Die Aufwärterin wird sagen können, daß ich Rousselet nicht gesehen habe: ich bin den ganzen Tag nicht aufgestanden.

Fr.: Sie sind aufgestanden, um zu frühstücken? — Antw.: Ich weiß nicht; so viel ist gewiß, daß ich nicht aufgestanden bin, während Rousselet da war.

Präsident: Rousselet, das ist von großer Wichtigkeit. Sie sehen ein, daß Sie, wenn die Frau Mazy die Aussage Eduard's bestätigt, der Lüge überführt sein werden.

Rousselet: Ich befürchte dies nicht; was das anlangt, etwas weiß zu machen, ich mache nichts weiß. . . .

Fr.: Haben Sie nicht diesen Tag Wasser für Ihr Pferd geholt? — Antw.: Ja.

Fr.: War nicht die Frau Mazy im Hause? — Antw.: Ich glaube ja, weil sie mir den Eimer gegeben hat.

Präsident: Also sie war da?

Rousselet sich besinnend: Das ist sonderbar. Ich weiß nicht recht, ob es nicht, anstatt am 10ten, am 3ten war, wo ich mit meinem Pferd zurückkam.

Präsident: Niemals haben Sie den 3ten dafür angegeben. — Antw.: Weil es der 10te war.

Fr.: Als Eduard Sie begleitete, gingen Sie doch fort? — Antw.: Ja, mein Pferd war gegenüber in dem Hofe.

Präsident: Sie sind doch wieder hineingangen, um einen Eimer zu verlangen?

Rousselet mit einiger Verlegenheit: Ich weiß nicht; ich hatte nicht nöthig

ihn zu holen, weil mein Pferd in einem mit dem Hause zusammenhängenden Hof war.

Fr.: Endlich, sind Sie wieder hineingegangen? — Antw.: Ich weiß nicht... ja ... ich bin nicht gewiß: aber Eduard habe ich gesehen.

Fr.: Rousselet, Sie müssen sich hierauf genau besinnen, denn es handelt sich um eine sehr einflußvolle Thatsache. — Antw.: Ich besinne mich nicht recht.

Fr.: Nun, so dürfen Sie sie nicht bejahen. — Antw.: Ich bejahe nur, wenn ich recht gewiß bin.

Fr.: Eduard, bleiben Sie dabei, daß Sie am 10ten Rousselet nicht gesehen haben. — Antw.: Ja, ich habe ihn gehört, aber ich habe ihn nicht gesehen.

Fr.: Was meinen Sie damit? — Antw.: Ich lag im Bette; ich habe Geräusch gehört, und ich habe die Wirthschafterin gefragt, was das wäre; sie hat zu mir gesagt: „Es ist der Schlosser von Sannois."

Fr.: Aber, wenn dieses Geräusch Ihnen so auffiel, Ihnen, die Sie nur einen bösen Finger hatten, so hätten Sie aufstehen und sich ans Fenster begeben sollen. — Antw.: Die Wirthschafterin sagte mir, daß er es wäre, dies genügte mir, und ich bin nicht aufgestanden.

Fr.: Um welche Zeit war dies? die Wirthschafterin kommt 3 Mal des Tags; in welchem Augenblicke war es? — Antw.: Das zweite Mal, gegen 11 Uhr.

Fr.: Den 15. Januar ist Rousselet in das Haus ihres Vaters gekommen; er sagt aus, Sie im Speisesaal gesehen zu haben? — Antw.: Was hätte ich dort machen sollen? ich sah ihn nicht, ich war im Holzstall.

Fr.: Was hätten Sie da gemacht? Rousselet sagt es. Er behauptet, Sie hätten dort gewacht, während er das Verbrechen begehen sollte? — Antw.: Nein, Herr Präsident, ich bin in den Holzstall gegangen; wenn ich nöthig gehabt hätte, ihn zu sehen, so hätte ich nur einen Schritt zu thun gebraucht.

Rousselet: Er wußte wohl, was er zu thun hatte.

Eduard: Ich wiederhole, daß ich nur einen Schritt zu thun gebraucht hätte, wenn ich gewollt hätte.

Rousselet ohne sich aufzurichten und mit halber Stimme: Das ist vortrefflich! das ist vortrefflich! wir werden dies Alles sehen. Er versucht alle möglichen Ausflüchte. . . . Er weiß es wohl, der Elende!

Präsident: Eduard, Rousselet behauptet, daß Sie, während er das Verbrechen beging, von Ihrem Zimmer herabgekommen wären und den Schlüssel aus dem Schlosse gezogen hätten.

Eduard: Das ist nicht wahr.

Rousselet mit großer Bewegung: Er hatte ihn in seiner Tasche (Aufregung).

Rousselet setzt sich weinend nieder.

Präsident: Rousselet, was bewegt Sie in diesem Augenblicke?

Rousselet schluchzt. Die Versammlung beobachtet ein tiefes Stillschweigen: man erwartet die Anwort des Angeklagten.

Rousselet: Die Gewissensbisse . . . das Herz bricht mir . . . Eine lebhafte Bewegung herrscht in der Versammlung. Man hält ihm Salz an

die Nase und ein Knabe bringt ihm ein Glas Wasser, welches er mit zitternder Hand an seinen Mund führt.

Fr.: Rousselet, Sie haben angenommen, daß Eduard den Bureauschlüssel genommen habe? — Antw.: Das ist eine sehr richtige Annahme.

Fr.: Eduard, Sie haben gesagt, Sie hätten nichts in Ihrem Zimmer gehört? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie haben Ihren Vater nicht schreien hören, Sie haben sogar gesagt, daß er nicht geschrieen habe? — Antw.: Ja; denn, wenn er geschrieen hätte, würde ich es gehört haben.

Rousselet: Ach! mein Gott! man hätte den Schrei auf der andern Seite des Flusses hören können.

Präsident: Eduard, es ist wahr, daß der Aussage Rousselet's der wichtige Umstand zur Seite steht, daß der Griff der Bureauthüre keine Blutspuren an sich trug; Sie waren doch nach ihm da, um die Thüre zu verschließen? Eduard: Er hatte nicht nöthig, den Griff zu berühren, weil er den Schlüssel weggenommen hatte.

Rousselet: Ich habe die Thüre nicht zugemacht, ich habe sie halb offen gelassen.

Fr.: Eduard, in Ihrer sogenannten falschen Erklärung haben Sie allerdings gesagt, daß Sie die Thüre halb offen gefunden und daß Sie dieselbe zugemacht hätten. War es wirklich eine Lüge? — Antw.: Ja, dies war eine Unwahrheit.

Fr.: Bedenken Sie jedoch, wenn es nicht so ist, welchen Zeitverlust hätte dann der Mörder gehabt! Er mußte den Schlüssel von außen abziehen, innen anstecken, mußte die Thüre verschließen und nach dem Verbrechen die Thüre wieder öffnen, den Schlüssel von innen abziehen, von außen wieder anstecken, die Thüre wieder zuschließen, den Schlüssel abziehen und in seine Tasche stecken! Das ist viel Zeitverlust für einen Eile habenden Menschen, wie es Rousselet in einem solchen Augenblicke sein mußte.

Eduard: Es bedarf nicht viel Zeit, um den Schlüssel aus dem Schloß zu ziehen und die Thüre zu verschließen.

Fr.: Man muß den Schlüssel anstecken, den Schlüssel abziehen, dann die Thüre zuschließen; dies Alles verlangt wenigstens eine gewisse Zeit. — Antw.: Wenn er die Thüre nicht verschlossen hätte, würde ich gesehen haben, was vorgegangen wäre, während ich einen großen Theil des Tags hinbrachte, ohne etwas gewahr zu werden.

Fr.: Rousselet behauptet, daß Sie gesehen haben, was vorgegangen war. — Antw.: Ich habe nichts gesehen.

Fr.: Man hat den Schlüssel bei Ihnen gefunden? — Antw.: Das war der zweite Schlüssel.

Fr.: Das wird sich aufklären. Doch war dieser Schlüssel glatt, glänzend, was anzeigte, daß es der war, dessen man sich gewöhnlich bediente. — Antw.: Der, welcher bei ihm (auf Rousselet zeigend) gefunden wurde, war eben so glänzend . . . Das ist dieser, den er verborgen hatte.

Rousselet, mit halber Stimme und bewegtem Ton: Sprich nicht von diesem Schlüssel, Elender. . . (Mit bewegterer Stimme). Kann man eine größere Ungerechtigkeit der Menschen sehen!

Präsident mit Ernst: Sie sind der Mörder, vergessen Sie es nie! Drücken Sie sich anständig und gemäßigt aus.

Rousselet läßt den Kopf auf die Brust sinken und antwortet: „Ich habe die That vollbracht, ich habe sie aber nicht ausgedacht.“

Präsident: **Eduard**, wenn man Ihnen zeigt, daß der bei Ihnen gefundene Schlüssel wegen seines Aussehens, wegen seiner Glätte der ist, dessen man sich gewöhnlich bediente, was sagen Sie dann? — **Antw.**: Der, welchen man bei **Rousselet** gefunden hat, war neu; er war weniger gebraucht als der zum Speisesaal, aber man bediente sich seiner auch für gewöhnlich.

Fr.: Das ist der Ihrige, der gewöhnlich gebraucht wurde? — **Antw.**: Sie wurden alle zweie gebraucht.

Fr.: **Rousselet**, man hat sich einer Schaufel bedient, um Asche auf das Blut zu werfen; haben Sie es gethan? — **Antw.**: Nein; ich habe kein Interesse es zu läugnen, wenn ich es gethan hätte.

Fr.: Ihre Hände waren voll Blut, als Sie fortgingen; war Blut vergossen worden? — **Antw.**: Ein wenig Blut ist geflossen.

Fr.: Sie waren mit Blut bedeckt: Sie hatten auf allen Ihren Kleidern Blut. — **Antw.**: Nein.

Fr.: Man hat die Kleider weggenommen, und gefunden, daß sie mit Blut besudelt waren. — **Antw.**: Ich habe nichts davon wahrgenommen. Das ist auch nicht wunderbar: ich hatte schwarze Hosen: wenn sie weiß gewesen wären, nun wohl!

Fr.: Man hat einen Küchenbesen an der Halsbinde des Opfers befestigt gefunden. Nicht wahr, um den Leichnam zu ziehen? — **Antw.**: Ach! wenn ich es Ihnen sagen könnte, ich würde es Ihnen wohl sagen.

Präsident: **Eduard** haben Sie Asche auf das Blut geworfen und sie wieder ins Kamin gethan?

Eduard: Nein.

Fr.: Waren Sie es, der den Stiel eines Küchenbesens an die Halsbinde des Opfers befestigt hat? — **Antw.**: Nein.

Präsident: **Rousselet**, waren Sie es, der den Halskragen am Hembe zerrissen und die Knöpfe an der Weste abgerissen hat?

Rousselet: Das war ich nicht.

Präsident: Welches Interesse hätte ein Anderer als Sie gehabt, dies zu thun?

Rousselet: Ach! wenn ich es Ihnen sagen könnte.

Präsident: Haben Sie nicht den Schlüssel zum Hausgeräthe in den Taschen **Donon-Cadot's** gesucht? — **Antw.**: Nein.

Fr.: Sind nicht hierbei die Knöpfe abgerissen worden? — **Antw.**: Nein, ich habe **Donon** nicht von vorn gesehen.

Präsident zu **Eduard**: Trug Ihr Vater die Schlüssel bei sich?

Eduard: Sehr oft.

Fr.: Wenn der zweite Schlüssel im Schränkchen war, so ist er, das versteht

sich, von Rousselet genommen worden; aber dann haben Sie den andern, den zur Thüre genommen? — Antw.: Der, welcher bei Rousselet gefunden wurde, ist der Schlüssel, der an der Thüre war.

Fr.: Allein der Schlüssel, den man später im Schubfache mit den übrigen Schlüsseln gefunden, zu denen man ihn gethan hatte? — Antw.: Dieser ist in einem andern Theile des Hauses gefunden worden.

Fr.: Dieser andre Theil des Hauses war der Stubenschrank Ihres Vaters... Nun, als man diesen Schrank öffnete, war der Schlüssel nicht da. — Antw.: Er war vielleicht auf der Commode.

Fr.: Also hat Ihr Vater seine Schlüssel an einen andern Ort gelegt? — Antw.: Ja.

Fr.: Warum haben Sie das nicht Anfangs gesagt? Als bewiesen war, daß Sie den Schlüssel in das Schubfach gelegt hatten, sagten Sie, Sie hätten nicht gleich davon sprechen wollen, weil man gesagt haben würde: „Ah! er wußte also, wo er war.“ — Antw.: Ich bin gewiß, dem Wächter Caillotin davon gesagt zu haben... Ich wußte, daß es zwei Schlüssel gab... seit dem Tode meiner Mutter.

Der Präsident ordnet an, diese beiden Schlüssel hervorzusuchen. Der Generalprocurator läßt hierauf auf den Tisch mehrere Packete auslegen, worin sich blutbefleckte Gegenstände befinden, die theils Donon-Cadot, dem Vater, theils Rousselet selbst gehörten. Man sieht auf dem Tische auch mehrere Gegenstände, die zur Ueberführung dienen sollen, den Küchenbesen, mit Blut besudelt, eine Schaufel und eine Feuerzange und mehrere Schachteln mit Gegenständen, welche nach und nach im Laufe der Untersuchung geprüft werden sollen.

Präsident: Rousselet, sind Sie, als Sie fortgingen, so wie Sie gewöhnlich gehen, gegangen, oder vorsichtig aufgetreten? — Antw.: In meiner Lage hatte ich nicht nöthig Vorsicht anzuwenden.

Fr.: Sind Sie auf den Fußspitzen gegangen? — Antw.: Nein.

Fr.: Allein man hat im Zimmer Abdrücke von ganzem Fuße, und außen weniger vollständige Spuren, so als wenn man auf den Fußspitzen gegangen wäre, wahrgenommen. — Antw.: Es ist möglich, daß ich kein Blut an meinen Schuhsohlen hatte.

Fr.: Haben Sie beim Fortgehen Eduard gesehen? — Antw.: Ja.

Fr.: Was haben Sie zu ihm gesagt? — Antw.: Es ist geschehen! Ich war an der Thüre des Corridor, nahe an der Straße; er, am Ende des Hausplatzes, nah an der Gartenthüre.

Präsident: HH. Geschworne, wir veranlassen Sie, Ihre Augen auf den gefertigten Plan zu richten: Sie werden darauf eine Linie, bezeichnet J. H. sehen, welche anzeigt, daß Eduard auf dem Punkt J. und Rousselet auf dem Punkt H. war. Es ist dies eine Entfernung von 7 Metres und 10 Centimetres. Von hier aus würde Rousselet zu Eduard gesagt haben: „Es ist geschehen!“ und Eduard geantwortet haben, Ja, oder Gut.

Rousselet: Nein, das ist nicht so. Ich habe gesagt: „Es ist geschehen!“ und er gab mir ein Zeichen mit dem Kopfe. Er weiß recht wohl, was dieses Zeichen sagen wollte.

Fr.: Eduard hat das, was Sie forttrugen nicht gesehen? — Antw.: Nein; wir sollten hernach theilen.

Fr.: Eduard, waren Sie im Speisesaal, als Rousselet fortging? — Antw.: Nein.

Fr.: Sie, Rousselet, Sie sind den 21. Januar nach Pontoise gekommen, haben Sie Eduard nicht gesehen, haben ihm nicht geschrieben? Haben Sie sich nicht des ziemlich auffälligen Ausdrucks bedient: „Ich that meine Schuldigkeit". Sie haben sich des Wortes „Schuldigkeit" bedient? — Antw.: Ja! es war nicht meine Schuldigkeit, um die Wahrheit zu sagen. Ich hatte mein Versprechen erfüllt.

Man hält den Angeklagten einen Schlüssel vor; es ist der, der bei Rousselet gefunden worden, und den dieser anerkennt. Eduard erklärt, daß dieser Schlüssel den 15. Januar an der Bureauthüre gewesen sei.

Fr.: Rousselet, haben Sie nicht, indem Sie diesen Schlüssel nahmen, geglaubt, es sei ein Secretärschlüssel? — Antw.: Ja, deshalb habe ich ihn weggenommen. Er war mit einem andern Schlüssel zusammen.

Fr.: Was ist aus dem andern Schlüssel geworden? — Antw.: Ich habe Nachweise gegeben, so daß er wieder gefunden werden kann.

Fr.: Das heißt Ihre Nachweise haben sich nicht auf den zweiten Bureauschlüssel bezogen... Sie sagten, daß er in Ihrem Schranke gewesen, und er hat sich dort nicht gefunden.

Präsident: Wir wollen den Brief mittheilen, den Sie an den Maire von Sannois geschrieben:

Herr Maire!

Ich habe Hrn. Hémar versprochen, ihm einen Sack und zwei Schlüssel zu zeigen: dieser Sack und diese 2 Schlüssel müssen bei Ihnen sein; ich bitte Sie, von meiner Frau gefälligst zu verlangen:

1) den Leinwandsack, welchen Karl Molle mit Kartoffeln, die meine Frau bei ihm gekauft hat, brachte;
2) die zwei Schlüssel; ich glaube, ich habe sie in dem Schranke gelassen, welcher neben dem Kamin, in der Stube, ist, unter neuen Schlüsseln, welche sich dort befanden.

Diese beiden Schlüssel sehen so aus: ein kleiner, dessen Ring von Kupfer, und dessen Form dreieckig ist; der zweite ist stärker, und der Bart gebogen.

Wenn meine Frau sie nicht findet, so bitte ich Louis und Karl, überall im Laden, in den Schlüsselbunden, in den Schubfächern des Werktisches, auf dem Werktische und auf dem Fußboden neben der Schmiede umzusuchen. Ich wünsche sehr diese 3 Sachen vorzuzeigen.

Der zweite Schlüssel ist ein wenig schwarz, rostig. Wenn sie sie finden, sollen sie nichts daran machen, sie ganz in dem Zustande lassen, in welchem sie sie finden. Wenn sie einstweilen in Gebrauch gegeben sein sollten, soll er sich besinnen, an wen, und sie wiede rholen lassen; man soll Karl fragen, ob er weiß, wo die alten grauen Handschuhe sind, welche ich und er manchmal angezogen habe; wenn er sie findet, soll er sie mit beifügen.

Ich bitte Sie, Hr. Aumont, von meiner Frau für mich ein Paar grüne Beinkleider zu verlangen, welche im Schubfache der Commode sind, eine Sommerweste, meine beste, ein Dutzend Stahlfedern, welche in einem

Glase auf der Commode sind, und einen Federhalter; diese Sachen sollen zusammen in ein Packet gethan, und dieses der Milchfrau von Sannois mit der Adresse gegeben werden: Hr. Lebel, Director der Conciergerie.

Ich wünsche die Adresse der Milchfrau von Sannois zu wissen, wo sie die Milch in Paris verkauft. Sie verbinden mich, wenn Sie sie darnach fragen, und mir die Adresse in dem Packete schicken; ich werde diese Sachen alle nach meiner Verurtheilung zurücksenden. Wenn Sie es thun, werden Sie sehr verbinden rc.

Rousselet.

Conciergerie, den 5. April 1844.

Präsident: Der andre Schlüssel ist nicht wieder gefunden worden. Zeigen Sie den glatten Schlüssel Rousselet, nein, erst Eduard vor: Eduard, erkennen Sie diesen Schlüssel für denjenigen an, den Sie aufgefunden haben? — Antw.: Ja.

Fr.: Ist es der, dessen sich Ihr Vater für gewöhnlich bediente? — Antw.: Er bediente sich ohne Unterschied beider.

Fr.: Wie wissen Sie das? - Antw.: Sie sind beinahe gleich.

Fr.: Nein; der eine ist größer als der andre; man findet beim ersten Blicke eine ziemlich auffallende Verschiedenheit zwischen ihnen. — Antw.: Sie haben einerlei Gestalt.

Präsident: Zeigen Sie den Schlüssel Rousselet. Rousselet, erkennen Sie diesen Schlüssel für denjenigen an, der am Tage des Mords im Bureau war?

Rousselet, nachdem er den Schlüssel in die Hände genommen und ihn von allen Seiten genau geprüft hat: Es scheint mir, als wäre er nicht so glatt gewesen.

Fr.: Erkennen Sie ihn für den an, der im Bureau war? — Antw.: Wenn ich „Ja" sagte, würde ich keine sichere Antwort geben... es war wohl ein Schlüssel von der Art....

Fr.: Ich verlange von Ihnen eine bestimmte Antwort: ist es der Schlüssel, den Sie im Bureau gesehen haben? — Antw.: Ich zweifle sehr, daß es der ist, den ich gesehen habe.... Sehen Sie, nur an der Abnutzung des Bartes ist es leicht zu sehen, daß es ein Schlüssel ist, der gewöhnlich benutzt wurde.

Fr.: Der Bart war im Schlüsselloch; Sie konnten ihn also nicht sehen; Sie verstehen meine Frage nicht: ich verlange Ihre Meinung von Ihnen nicht als Schlosser. Es handelt sich nicht darum, ob Sie glauben, daß dieser Schlüssel gewöhnlich benutzt wurde, ich frage Sie, ob es derjenige ist, den Sie im Bureau gesehen haben? — Antw.: Ich sage es Ihnen nicht!... ich kann es Ihnen nicht mit Bestimmtheit sagen.

Präsident: Ich frage Sie blos deshalb darnach, weil Sie in der Voruntersuchung, nachdem Sie den Ihnen vorgezeigten Schlüssel geprüft hatten, erklärt haben: „Ich glaube nicht, daß es der des Schlosses ist: er ist neuer, glänzender, der Ring ist durchbrochener und weniger dick." Sie haben hinzugefügt, daß Sie dessen gewiß seien, weil Sie dabei gewesen wären.

Rousselet, nachdem er den Schlüssel hin und hergedreht hat: Wenn Jemand hier wäre, der die Schlosserarbeit versteht, der würde sagen, daß es derselbe Schlüssel ist.

Fr.: Sie erkennen ihn also heute an? — Antw.: Ich sage Ihnen, daß man nur dabei gewesen zu sein braucht, um ihn wieder zu erkennen.

Präsident: Hat der Hr. Generalprocurator Fragen an die Angeklagten zu thun?

Generalprocur.: Eduard, was ist den 3. Januar bei Ihrer Begegnung Rousselet's vorgefallen?

Eduard: Wir haben ein oder zwei Minuten mit einander geschwatzt; er hat mich gefragt, ob es besser gehe.

Rousselet: Er soll nur 8 oder 10 Minuten mehr hinzusetzen.

Fr.: Jedenfalls dauerte die Unterhaltung nicht lange. Welche Worte sind zwischen Ihnen gewechselt worden? — Antw.: Wir haben uns einander einen guten Tag gewünscht. Es hat Zeit gebraucht uns zu sprechen und zu fassen. Er sagte zu mir: „Haben Sie meinen Vater gesehen?" Ich antwortete: „Nein". „Nun?" fügte er hinzu. „Nein" antwortete ich. Dann sagte er: „Kommen Sie wieder, er wird allein sein." Es waren mehr als 50 Leute in diesem Augenblicke um uns herum.

Fr. (an Eduard).: Am 10. haben Sie, nach Ihrer Angabe, Rousselet nicht gesehen; indeß haben Sie in der Voruntersuchung gesagt, daß er Ihnen an diesem Tage seinen Sohn, der neben dem Wagen gewesen, gezeigt habe? — Antw.: Es ist ein Irrthum im Datum. Das war am 17. December, wo er mit mir von seinem Sohne sprach, und er hat ihn mir nicht gezeigt.

Generalprocur. zu Rousselet: Sie bleiben dabei? — Antw.: Ja.

Fr.: Wie war er diesen Tag gekleidet? — Antw.: Er trug einen Oberrock und eine Mütze.

Fr.: Hatte er Strümpfe und Schuhe an? (Der Generalprocur. spricht das Wort chaussé so aus wie chausset.)

Rousselet: Was sind Strumpfsocken? (chaussettes) Ich kenne das nicht.

Generalprocur. lächelnd: Sie verstehen mich nicht. Ich hatte Unrecht, es ist wahr, das Wort mit dem Normännschen Accent auszusprechen. Ich frage Sie, ob er Strümpfe und Schuhe an hatte? — Antw.: Ich weiß nicht recht.

Fr.: Wo ging er hin, als er Sie verließ? Ging er ins Bureau zurück? — Antw.: Ich glaube nicht, daß er hineingegangen sein wird, nachdem er mir solche Andeutungen gemacht hatte.

Fr.: Eduard, wie kommt es, daß Sie nicht den Schlüssel in dem Zimmer Ihres Vaters gesucht haben, als Sie diesen so lange abwesend sahen? — Antw.: Ich bin in sein Zimmer gegangen, um zu sehen, ob seine Kleider da wären, allein ich suchte nicht den Schlüssel daselbst.

Fr.: Er war in der That nicht dort, und später wurde er am Schlüsselbund wieder gefunden; nicht wahr Sie haben ihn daran gebracht? — Antw.: Nein, ich habe ihn nicht gefunden.

Generalprocur.: Es ist nöthig den Geschwornen mitzutheilen, wie der zweite Schlüssel entdeckt worden ist.

Der Generalprocurator geht auf die Einzelheiten ein, woraus hervorgeht, daß am 25. Februar der erste Schlüssel sich in einem Schubfache im Hause Donon-Cadots fand, daß Rousselet am 4. April, am Ende der Voruntersuchung, das erste Mal von 2 Schlüsseln, die in dem Schränkchen gefunden worden, sprach, daß man anfänglich wenig Gewicht darauf legte, weil man glaubte, er habe sie blos genommen, um sie zu gebrauchen, vielleicht zu verkaufen, daß zufällig der Untersuchungsrichter eines Tags den Gedanken hatte, einen dieser Schlüssel an der Bureauthüre zu versuchen, und dieser dieselbe aufschloß.

Generalprocur. zu Eduard: Der Schlüssel also, welcher im Monat April bei Rousselet gefunden wurde, war gewißlich der, dessen sich Ihr Vater nicht gewöhnlich bediente; und es ist eben so offenbar, daß es nicht der war, der am 15. Januar an der Bureauthüre war? — Antw.: Aber er war neuer als der andere.

Fr.: Nein, im Gegentheil. Der Schlüssel, der am 25. Februar wiedergefunden wurde, ist wohl der, der an der Bureauthüre war. Wie erklären Sie den Umstand, daß sich dieser Schlüssel im Hause gerade zu einer Zeit wiederfindet, wo Rousselet ganz gewiß nicht ins Haus gekommen ist?

Chaix-D'Est-Ange: (Vertheidiger Eduard's.). Ich muß mir sogleich die Erlaubniß ausbitten, einige Worte auf Alles das zu erwidern, was der Hr. Generalprocurator so eben unter dem Vorwande einer Frage vorbrachte, welche (ich will dem Hrn. Generalprocurator die Zeit nicht zumessen) 20 Minuten gedauert hat. Aus dieser Frage sollten nach dem Schlusse des Hrn. Generalprocurators ausgemachte Thatsachen hervorgehen und aus diesen Thatsachen hat er Folgerungen gezogen. Wohlan! Entweder ist die Vertheidigung nichts Anderes als ein leeres Wort, oder wir haben das Recht, augenblicklich zu widerlegen und zu beweisen, daß die Thatsachen nicht ganz ausgemacht sind; insonderheit, daß daraus nicht die Folgerungen hervorgehen, welche man daraus herleitet.

Präsident, ihn unterbrechend: Erlauben Sie, der Hr. Generalprocurator that nichts, als er stellte eine Frage, und hierzu hatte er das Recht.

Chaix D'Est-Ange: Ich mache dem Hrn. Generalprocurator sein Recht nicht streitig. Ohne Zweifel hat er das Recht, Fragen an den Angeklagten zu stellen, kurz....

Generalprocurator lebhaft unterbrechend: Wenn es ein Vorrecht ist, welches Sie streitig machen wollen, eine Principfrage, welche Sie anregen wollen.....

Chaix-D'Est-Ange: Wenn der Hr. Generalprocurator mich so unterbricht, wird er nicht wissen, was ich sagen will. Sie haben das Recht, zu fragen, kurz, lang, wenn Sie wollen; nicht wahr? Die Vertheidigung aber hat ebenfalls dieses Recht, glaube ich; und man wird mir beipflichten, daß ich für meinen Theil bis hieher dieses Recht nicht gemißbraucht habe, denn es ist dies das erste Wort, welches ich in der Verhandlung spreche. Aber es ist unvermeidlich, neben der Frage, neben der Thatsache stellt sich oft das Urtheil, welches zum Angeklagten sagt: Sie haben Dieses, Sie haben Jenes gethan; und wir haben gesehen, was daraus folgt. Gewiß! die Thatsache kann wahr, die Schlußfolge aber ungenau,

falsch sein. Nun, die Vertheidigung muß sich erheben und sprechen können: Die Thatsache ist richtig, gut: aber was die Folgerungen anlangt, über diese will ich mit Ihnen rechten.

Präsident: Vor der Discussion muß das Recht derselben feststehen. Nun, nach dem Gesetze steht das Recht der Frage zuerst dem Präsidenten zu; der Generalprocurator kann hierauf den Kampf mit dem Angeklagten beginnen, ein Kampf, dessen Zweck die Aufsuchung der Wahrheit ist. Wenn der Generalprocurator sagt: Das ist wahr, das ist erwiesen, so geschieht dies unter dem Vorbehalte der letzten Discussion der Vertheidigung. welche, nach den Worten des Gesetzes, nicht eher einschreiten darf, als bis die Untersuchung sich mit den Zeugen beschäftigt.

Chaix-D'Est-Ange: Mein Gott!....

Generalprocur.: Ich will hinzufügen, Hr. Chaix-D'Est-Ange, um diesen Streit, der mich überrascht und betrüben würde, wenn er länger dauerte, zu enden, daß es sich hier nur um Erlangung von Antworten Ihres Clienten auf meine Fragen handelt. Die Jury ist hier; sie hört die Fragen, sie hört die Antworten. Sollten wir nun gegen unsre Absicht bei Auslegung dieser Antworten irren, was ebenso der Vertheidigung begegnen kann, so werden die HH. Geschwornen, und das ist ihre hauptsächliche Pflicht, die vorkommenden Irrthümer wohl erkennen.

Chaix-D'Est-Ange: Was mich betrifft, so kann ich keinen Irrthum begehen, wenn ich nicht das Recht habe, etwas zu sagen.... Nur eine Bemerkung überlasse ich der Unparteilichkeit des Hrn. Generalprocurators zur Beurtheilung. Ich sehe recht wohl ein, daß durch dieses Verhör nur Eins erreicht wird; die Antworten des Angeklagten; und daß, was die Urtheile, Schlüsse des öffentlichen Ministeriums betrifft, diese in das Bereich der Discussion fallen. Aber es würde gefährlich, verhängnißvoll für den Angeklagten sein, wenn die Vertheidigung diesen Urtheilen nicht auf der Stelle, wie soll ich mich ausdrücken, eine Einrede, einen Widerspruch, ein Wort, welches die Folgerungen zerstört, entgegenstellen könnte. Wenn es sich anders verhält, wenn der Generalprocurator ohne Widerspruch sagen kann, daß eine Thatsache ausgemacht ist, so ist der Angeklagte in der größten Gefahr; die Vertheidigung ist nichts als ein Wort. Wir haben unbestritten gleiche Rechte: der Generalprocurator, im Interesse des Staates; ich, im Interesse des Angeklagten. Man würde diese Gleichheit der Rechte verkennen, wenn ich nicht unmittelbar einen Widerspruch erheben könnte.

Präsident: Sie können sagen, daß Sie die Schlüsse, welche der Hr. Generalprocurator aus dem Verhör zieht, nicht gelten lassen, aber Sie haben jetzt nicht das Recht der Discussion. Sie können nochmals den Mitangeklagten abhören lassen. Weiter geht Ihr Recht nicht.

Chaix-D'Est-Ange: Herr Präsident, wenn das, was dieser Zwischenfrage zum Grunde liegt, nur auf diese Untersuchung Bezug hätte, so würde mir die Erklärung des Hrn. Generalprocurators, daß es sich nur um Erlangung von Antworten des Angeklagten handle und daß die HH. Geschwornen die Irrthümer des öffentlichen Ministeriums berichtigen können,

genügen. Aber es handelt sich hier um eine Principfrage, welche ich, ich vor Allen, ohne Widerspruch nicht hingehen lassen kann.

Generalprocur.: „Wenn ein Vorrecht in Frage gestellt wird, das man aufheben will, so lassen Sie uns dieses einmal ein wenig näher untersuchen. Wir dürfen nicht behaupten lassen, daß die Rechte des Generalprocurators und die des Vertheidigers dieselben seien; der Generalprocurator hat Theil an den Rechten des Präsidenten, und richtet unmittelbar Fragen an den Angeklagten, wenn ihm der Präsident das Wort gegeben. Der Generalprocurator hat es verlangt, und er glaubt behaupten zu können, daß er dieses Recht nicht mißbraucht hat. Der Generalprocurator fragt, ich wiederhole es, den Angeklagten unmittelbar, ebenso wie der Präsident; er kann ihn mit Fragen drängen, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen. Der Vertheidiger kann nur durch Vermittelung des Hrn. Präsidenten Fragen stellen.

Chaix-D'Est-Ange: Ich weiß es, und ich beklage es! ich weiß es! Das Gesetz ist so gegeben. — Allein meine Protestation steht nichts desto weniger fest, wenn auch der Hr. Generalprocurator erklärt, daß es sich hier nicht um Feststellung eines Urtheils handle.... ich werde später diese Schlüsse zum Gegenstand einer Debatte machen. Ich will das Verhör nicht stören, weil es nur ein Verhör ist, und weil das, was der Hr. Generalprocurator sagte, nur eine Frage ist.

Präsident: Die Sitzung ist auf einige Augenblicke vertagt. Nach 3/4 Stunden beginnt sie wieder. Der Zulauf ist so groß, daß der Präsident genöthigt ist, die Zugänge des für die Zeugen bestimmten Saals räumen zu lassen.

Präsident: Wir befehlen, kraft unseres Amtes, daß Deschamps, welcher den Plan des Hauses gefertigt hat, gehört werde. Man hole Deschamps und bestelle ihn zu dieser Sitzung.
Der Präsident läßt Rousselet den Brief vorzeigen, den dieser an Donon-Cadot, den Vater, geschrieben hat, und der vom 14. Januar datirt ist, der Brief, worin er schreibt, daß er den 15. Januar nicht nach Pontoise kommen würde.

Rousselet erkennt ihn an.

Präsident: Der 14. Januar war ein Sonntag. Haben Sie, Rousselet, diesen Brief bei sich geschrieben? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie sind ganz sicher, daß Sie ihn den 14. geschrieben haben? — Antw.: Ja.

Fr.: Ist in Sannois ein Postbureau? Antw. Ja.

Fr.: Haben Sie in Sannois den Brief auf die Post gegeben? — Antw.: Ich habe meinen Kleinen geschickt, der ihn bei Gelegenheit, als er die Steuern bezahlte, auf die Post trug.

Fr.: Welches von Ihren Kindern? — Antw.: Karl.

Fr.: Der, welcher sich die Wechsel hat bezahlen lassen? — Antw.: Ja.

Fr.: Wie weit ist es von Franconville nach Sannois? — Antw. Eine gute halbe Meile.

Fr.: Welchen Stempel hat ein Brief, den man von Sannois empfängt? — Antw.: Ich habe nie einen Brief von Sannois bekommen.

Fr.: Wie kommt es, daß dieser Brief den Stempel von Franconville hat? — Antw.: Ich weiß nicht, warum ihn der Kleine nach Franconville getragen hat.

Fr.: Wenn der Brief den 14. Januar geschrieben worden ist, haben Sie doch ein Alibi vorbereitet? — Antw.: In dieser Absicht habe ich den Brief nicht geschrieben.

Fr.: Wenn man von Pontoise nach Sannois geht, kommt man durch Franconville; nach dem Stempel des Briefs würde er nach dem Morde geschrieben sein, denn er trägt den Stempel von Franconville, den 15. Januar, und dann weiter unten: Pontoise, den 16. Januar. Wir hatten Anfangs diesen letzten Stempel nicht gesehen.

Man zeigt Rousselet den Brief vor, der die Stempel sieht und sagt: Nun, trotz dem ist er den 14. auf die Post gegeben worden.

Fr. Sie sind in Franconville geblieben, um sich nach dem Verbrechen die Hände zu waschen? — Antw.: Das war in Pierrelay.

Fr.: Lag dies auf Ihrem Wege nach Sannois? — Antw.: Nicht unmittelbar.

Chaix-D'Est-Ange: Ich bitte den Hrn. Präsidenten, den Angeklagten Rousselet zu fragen, wer den Brief auf die Post gegeben hat.

Rousselet: Welches Interesse hat der Herr darnach zu fragen?

Generalprocur.: Antworten Sie.

Rousselet: Mein Sohn.

Chaix: Und dieser Sohn wollte die Steuern in Franconville bezahlen! Bezahlt man die Steuern am Sonntag?

Rousselet: Ich bezahle sie, wenn ich kann.

Präsident: Auf dem Lande bezahlt man die Steuern am Sonntage. Lassen Sie die Zeugen kommen.

Deschamps, Architekt, der beauftragt war, den Plan des Hauses in erhabener Arbeit zu fertigen, giebt einige Erläuterungen über die Oertlichkeiten, welche die Geschwornen auf dem Plan verfolgen, wo alle Zimmer mit den Meubles, welche darin waren, dargestellt sind.

Ein Geschworner: Wo ist der Holzstall?

Deschamps: Auf ebener Erde.

Eduard: Es giebt drei Holzställe.

Der Geschworne: Aber war nicht ein Holzbehältniß auch im ersten Stock da?

Eduard: Nein, niemals.

Ein Geschworner: Hat der Angeklagte Eduard am 15. Januar, dem Tage des Verbrechens, im Holzstalle unter dem Saale Holz geholt?

Man zeigt Rousselet den Plan, welcher die Lage, in welcher der Leichnam dargestellt ist, nicht anerkennt. Aus seiner entgegengesetzten Angabe geht hervor, daß Eduard Donon, nach dem Verbrechen, in das Bureau gedrungen und selbst den Körper seines Vaters näher ans Kamin gezogen haben muß.

Eine ziemlich lange und uninteressante Discussion entspinnt sich zwischen

dem Sachverständigen, Ankläger und Vertheidiger über die topographische Beschreibung der Orte und die Ausführung des Plans des Hauses.

Zeugenaussagen.

Dr. Prestat (Eduard Ludwig) wird eingeführt.

Präsident: Sie sind als Arzt Gerichtswegen beauftragt worden, den Mord Donon Cadot's festzustellen und die Leichenschau vorzunehmen, Sie zugleich mit Ihrem Amtsgenossen, Dr. David.

Der Zeuge. Den 15. Januar wurde ich beauftragt, den Leichnam des Banquier Donon-Cadot zu Pontoise zu untersuchen. In einem zu ebener Erde in seinem Hause gelegenen, durch zwei Fenster erhellten Saale war ein Leichnam, es war der Donon's. Der Kopf lag nach der Seite der Thüre, und die Füße nach den Fenstern zu. Der eine von den Füßen war in die Lehne eines Stuhls geklemmt, während der Kopf auf die linke Seite gedreht war. Der eine Rockschoß war heraufgeschlagen, und die Aufschläge an den Aermeln über seine Hände vorgezogen. Vom Kamin des Gemachs aus, dem Orte, wo der Leichnam lag, sah man einen Streifen Blut von **10** bis **12** Centimetres Breite, was bewies, daß der Körper geschleift worden war. Der Spiegel, die Seiten des Kamines, das Getäfel war mit rothen und geronnenen Tröpfchen bedeckt; Blut gab es überall und besonders auf dem Bureau, wo man nicht einen fingerlangen Fleck ohne Blut hätte finden können. Den andern Tag hatten wir, Dr. David und ich, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen. Der Körper, entblößt, war völlig unversehrt; nur am Kopfe waren Wunden, drei in der Gegend des rechten Schlafs und eine am linken processus mastoideus (Warzenfortsatz.). Der Durchmesser dieser Wunden wechselte zwischen **4** und **5** Centimetres in der Länge und **5** bis **6** Millimetres in der Breite. Zwischen den zwei bedeutendsten Wunden an der rechten Schläfseite befand sich eine linienförmige, welche mehr das Ansehen eines Risses hatte. Es war auch eine Wunde am Ohr, dessen Muschel zerrissen war; diese war, wie ich oben sagte, am processus mastoideus. Die dazu gehörigen Muskeln waren wie zermalmt und in Blut getaucht. Nachdem wir die Haut der Hirnschale aufgehoben, entdeckten wir zahlreiche mit Blut unterlaufene Stellen, und wir hoben die Hirnschale in die Höhe. Von **4** Wunden erstreckten sich nur **2** ziemlich weit; hinter dem Ohr befanden sich Knochensplitter und die Gehirnmasse hatte Wunden, welche mit denen an der Hirnschale in Zusammenhang standen. Von der Untersuchung des Kopfes verschritten wir zu der des Magens und fanden dieses Eingeweide noch mit einer bräunlichen halb geronnenen Flüssigkeit angefüllt, welche wir für Kaffee mit Milch halten mußten, woraus man schließen konnte, daß der Tod eine und eine halbe Stunde nach dem Essen erfolgt sein konnte. Wir schlossen, daß der Tod ein gewaltsamer war, und daß er mit Hilfe eines quetschenden Instrumentes vollbracht worden war. Ich habe den Umstand vergessen, der mir in diesem Augenblicke wieder einfällt, daß das rechte Band der Unterlippe durch die Zähne zerrissen war, was bisweilen bei einem gewaltsamen Tode vorkommt. Eine convulsivische Bewegung kann

verursachen, daß man sich in diesem Augenblicke in die Lippe an dieser Stelle beißt.

Präsident: Hr. Doctor, Sie haben, sagen Sie, 5 Wunden vorgefunden. Glauben Sie, daß der Tod Folge einer der dem Opfer beigebrachten 5 Wunden sein konnte?

Der Zeuge: Das ist wohl möglich, die Schläge sind mit einer solchen Gewalt gegeben worden, daß jeder tödtlich sein konnte; man konnte aus der Zerstörung des Vorderkopfs (face), wo alle Knochen zerbrochen waren, darauf schließen.

Präsident: Der Angeklagte Rousselet hat das Instrument von Eisen, dessen er sich zum Morde bedient hat, gezeichnet; hier ist die Zeichnung, man zeige sie Rousselet.

Rousselet: Ich habe das nicht gezeichnet.

Präsident: Aber Sie haben die nöthigen Merkmale angegeben, damit diese Zeichnung gefertigt werden konnte.

Rousselet: Sehen Sie, es ärgert mich, daß ich mein Instrument nach dem Streich in den Fluß geworfen habe, weil Sie sehen würden, daß die Spitze nicht mehr als 3 Centimetres hatte.

Präsident: Nun, Hr. Doctor, glauben Sie, daß die Wunden, welche von Schlägen mit einem schneidenden Instrumente herrühren, das Ansehen von Wunden gewähren können, welche mit einem quetschenden Instrumente geschlagen wurden?

Der Zeuge: Wenn die Wunden am Kopfe sind, kann man die Art des Instrumentes, welches sie verursacht hat, leicht verwechseln. So wurde ich einmal beauftragt einen im Walde von Montmorency aufgehobenen Leichnam zu untersuchen; er hatte nur eine Wunde am Kopfe, ich glaubte, sie rühre von einem Schlage mit einem Stocke her, während sie von einem Messerstich herrührte.

Präsident: Von den 3 Wunden, welche sich über den äußern Winkel zwischen dem rechten Auge und der Ohrmuschel erstrecken, war da eine breiter, als die andere?

Der Zeuge: Ja, aber die schwerste Wunde war die am rechten processus mastoideus.

Fr.: Hat Donon an dieser Wunde sterben können? — Antw.: Ja.

Fr.: Mußte er schreien? — Antw.: Je nachdem; wenn Gehirnerschütterung stattfand, dürfte er nicht geschrieen haben; in diesem Falle stürzt der Mensch in der That wie ein im Schlachthaus getödtetes Thier nieder. (Bewegung.).

Fr.: Hat eine Blutergießung im Gehirn stattgefunden? — Antw.: Nein.

Fr.: Mußte eine Gehirnerschütterung die Folge von der Wunde am processus mastoideus sein? (Der Zeuge denkt einige Augenblicke nach.) — Antw.: Im Allgemeinen entsteht, wenn die Hirnschale bricht, keine Gehirnerschütterung, während durch den Fall eines Bundes Heu, z. B. auf den Kopf eine Erschütterung entstehen kann. Uebrigens muß man eine Gehirnquetschung, woran der Herzog von Orleans starb, unterscheiden von Gehirnerschütterung, die bei Donon-Cabot stattgefunden, und welche, ich wiederhole es, ihn am Schreien verhindert haben wird.

Der Präsident liest dem Dr. Prestat seinen Bericht vor, der mit seiner Erklärung ganz übereinstimmt.

Generalprocur.: Wir hörten so eben aus Ihrem Bericht, daß das Opfer einige mit geronnenem Blute vermischte Haare in der Hand hatte.

Der Zeuge: Das waren Barthaare, die er sich durch eine convulsivische und unwillkührliche Bewegung ausgerissen hatte.

Präsident zu Rousselet: Stehen Sie auf! Sie haben behauptet, Sie hätten dem Opfer nur 3 Schläge beigebracht, wie kommt es, daß man 5 verschiedene Wunden aufgefunden hat?

Rousselet (mit ungeduldiger Bewegung): Aber, Hr. Präsident, warum kommen Sie immer darauf zurück?

Präsident: Ich komme darauf zurück, weil es meine Pflicht ist, Sie sich selbst entgegenzustellen und Ihre Blicke so oft auf Ihr Verbrechen zu lenken, als es im Interesse der Wahrheit nöthig ist. Sie werden sich bestreben, mit Ehrerbietung und Anstand zu antworten.

Rousselet: Ich habe Ihnen in dieser Beziehung Alles gesagt, ich habe gesagt, daß ich 3 Schläge gethan habe, also, drei Schläge habe ich gethan. Wenn es noch andere gab, so war ich es nicht.

Präsident: Wollen Sie damit zu verstehen geben, daß nach Ihnen andre Mörder dazugekommen, um Ihr Werk zu vollenden?

Rousselet: (halb laut): Das war nicht nöthig.

Präsident: Sind Sie dessen gewiß, daß Sie nur 3 Schläge gethan haben? — Antw.: Ich kann nicht genau sagen, denn zuletzt....

Fr.: Wollen Sie sagen, daß Sie so in Gemüthsbewegung waren, daß es Ihnen unmöglich war, sich von ihrem Thun genaue Rechenschaft zu geben? — Antw.: Ja, Hr. Präsident.

Fr. Indessen, Sie waren ruhig genug, um aufs Genaueste zu wissen, wohin Sie schlugen, und um nach dem Morde Alles um Sie herum zu stehlen. Bleiben Sie dabei, daß der unglückliche Donon einen Schrei ausgestoßen hat? — Antw.: Oh! ja! einen schrecklichen Schrei.

Präsident: Aber Sie sehen, daß nach der Angabe des Hrn. Doctor dies nicht wahrscheinlich ist.

Rousselet: Was soll ich Ihnen sagen? er hat einen entsetzlichen Schrei ausgestoßen, der mich selbst erschreckte.

Generalprocur.: Rousselet, erklären Sie uns, warum der Knopf am Halskragen von Donons Hemde abgerissen war?

Rousselet: Ich weiß nicht.

Fr.: Und die Knöpfe an der Weste? — Antw.: Ich weiß nicht.

Präsident zu dem Dr.: Sie haben bei Ihrer Erklärung einen besondern Umstand, den wir in Ihrem Berichte gesehen haben, und auf welchen sich zu besinnen ich Sie bitte, weggelassen. Es betrifft den Küchenbesen, der an Donon's Halsbinde befestigt war.

Der Zeuge: Das ist wahr; dieser besondere Umstand überraschte mich; der Stiel dieses Besens war wie eingequetscht in den Knoten der Halsbinde, als wenn man damit den Leichnam geschleift hätte.

Fr.: Waren Blutspuren daran? — Antw.: Nein, ich glaube nicht.

Ein Geschworner: Gesteht Rousselet, von diesem Besen Gebrauch gemacht zu haben?

Präsident: Sie verstehen, Rousselet?

Rousselet wie aus einem Traume erwachend: Ich weiß nicht, wovon die Frage ist?

Fr.: Man fragt Sie, ob Sie gestehen, von dem Besen Gebrauch gemacht zu haben, um den Leichnam zu schleifen?

Rousselet: Ei nein!

Chaix-D'Est-Ange: Ich bitte den Hrn. Präsidenten, Rousselet zu fragen, ob Donon-Cadot Widerstand geleistet hat?

Rousselet: Widerstand? Nein.

Präsident: In welcher Stellung war er, als Sie ihn geschlagen haben?

Rousselet: Ich habe es schon, ich weiß nicht wie oft, gesagt: er war vor mir wie niedergekniet, um Feuer anzuzünden. Ich schlug ihn auf den Kopf und er fiel wie ein Ochse.

Chaix-D'Est-Ange: Rousselet hat in der Nähe des Kamins die Schläge gethan: hat er den Leichnam bis an den Ort geschleift, wo er gefunden wurde?

Rousselet: Es war höchstens ein Meter Zwischenraum.

Präsident: Es schadet nichts; haben Sie ihn geschleift? — Antw.: Ja.

Chaix.: Wo hatte er das Opfer angefaßt?

Rousselet mit entsprechender Bewegung: Ich habe ihn beim Rockkragen angefaßt.

Präsident: In welchem Augenblicke hat er geschrieen, beim ersten, zweiten oder dritten Schlag?

Rousselet mit Verlegenheit: Ich weiß nicht. Beim Niederfallen.

Dr. Prestat: Ich glaube nicht, daß er geschrieen hat.

Präsident: Und, bestimmt, er hat keinen Widerstand geleistet?

Rousselet: Er hat die Arme bewegt, das ist möglich; aber übrigens hat er beim ersten Schlag geschrieen; und als ich ihm die übrigen Schläge gab, um ihn vollends zu tödten, hat er nichts mehr gesagt (Theilnahme.).

Ein Geschworner: Trug Donon eine Mütze, als Rousselet ihn geschlagen hat?

Rousselet: Ja, er trug eine.

Man sucht diese Mütze, unter den zur Ueberführung dienenden Sachen hervor; sie ist mit Blut befleckt und hat Verletzungen, welche den Wunden am Kopfe des Opfers entsprechen. Der Präsident liest den Geschwornen ein Protocoll vor, worin die Beschaffenheit der Oertlichkeiten nach dem Verbrechen festgestellt ist.

Generalprocur.: Ich habe an den Angeklagten Donon in Bezug auf das Silberzeug eine Frage zu thun.

Man zeigt Rousselet und Eduard Donon das in Sannois aufgefundene Silberzeug vor: sie erkennen es an.

Generalprocur.: Rousselet, ist das das ganze Silberzeug, welches Sie genommen haben?

Rousselet: Ich habe Alles genommen, was im Korbe war.

Generalprocur.: Eduard, war das ganze Silberzeug in dem Korbe? —

Antw.: Nein, es war in dem Schranke in meines Vaters Schlafzimmer. (Lärm.)

Generalprocur.: Ich befehle das tiefste Stillschweigen, oder ich werde mich genöthigt sehen, die Dazwischenkunft des Hrn. Präsidenten in Anspruch zu nehmen.

Präsident: Ich will die Bemerkung des Hrn. Generalprocurators benutzen, um jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung zu verbieten. Nur unter dieser Bedingung werden wir die Gegenwart der Personen, die wir ermächtigten, auf der Bank des Vertheidigers Platz zu nehmen, dulden.

Präsident: Rousselet, Sie haben ein Stück vom Silberzeuge zerbrochen?

Rousselet: Das geschah wegen des Namens, der darauf war.

Präsident: Sie wollten dieses Silberzeug verkaufen? — Antw.: Ja.

Präsident: Deshalb waren Sie am 17. in Paris? — Antw.: Ja.

Generalprocur.: Das gestohlene Silberzeug besteht in vier großen Löffeln, fünf Gabeln, von denen eine zerbrochen ist, und sechs Kaffeelöffeln. Sie sagen, Eduard, daß das übrige Silberzeug....

Eduard: In dem Schranke in dem Schlafzimmer meines Vaters war.

Fr.: Sie wußten es? — Antw.: Ja.

Fr.: Am 15. Januar Abends, als der Untersuchungsrichter sein Protocoll aufnahm, haben Sie freiwillig erklärt, daß ein Diebstahl begangen worden sei. Nach Ihrer Angabe hätte man zwei Portefeuilles von altem rothen Corduanleder, mit Wechseln gestohlen, und ferner 15 bis 18 Silberbestecke. — Antw.: Ich habe diese Erklärung nicht gethan.

Generalprocur.: Das ist im Protocoll des Hrn. Untersuchungsrichters angegeben.

Eduard Donon: Ich habe nur „ungefähr" gesagt. Ich war nicht gewiß, wie viel Silberzeug da war.

Generalprocur.: Sie sagten, daß in der Brieftasche Wechsel für 5 bis 600,000 Fr. waren. Nun diese Wechsel betrugen nur 299,000 Fr. Welche Vorstellung hatten Sie von diesen Wechseln? — Antw.: Mein Vater empfing viele Wechsel von Geschäftsfreunden. Hiernach habe ich nur von „ungefähr" gesprochen.

Generalprocur.: Das ist ein Verdachtsgrund, der sich gegen Sie erhebt, ein Verdachtsgrund, der sich fast in allen dergleichen Angelegenheiten zeigt. Am 15., Abends 6 Uhr, im Augenblicke, wo Ihr Vater todt da lag, besteht Ihre erste Angabe darin, daß Sie sagen, es sei ein Diebstahl begangen worden, und Sie vergrößern die Wichtigkeit des Diebstahles? — Antw.: Ich bin nicht allein befragt worden; das ist die Meinung von Allen meiner Familie, welche sich da befanden.

Generalprocur.: Wir sprechen nicht davon, was später vorgegangen ist; wir sprechen von Ihrer freiwilligen Erklärung gegen den Untersuchungsrichter. — Antw.: Ich wußte nicht ganz genau, wie viel es war; ich hatte seit 2 Monaten nicht auf dem Bureau meines Vaters gearbeitet. Das ist sehr natürlich.

Man führt einen neuen Zeugen ein. Hr. Deslions, Doctor der Medicin in Pontoise:

Am 15. Januar, dem Tage des Verbrechens, des Morgens ging ich beim Hause Donon-Cadot's vorbei, und ich sah ihn am Fenster. Ich grüßte ihn, er erwiderte meinen Gruß. Er saß an einem kleinen Schreibtisch, welcher an einen größern stieß. Sein Sessel war so gestellt, daß sein Rücken dem Kamine gegenüber war. Donon-Cadot zur Rechten saß ein Mann. Dieser war größer als er.

Präsident: Mein Herr, welche Zeit war es damals?

Deslions: Es schlug 9 Uhr, als ich von meinem Besuche im Hôtel-Dieu fortging. Vom Hôtel-Dieu nach dem Hause Donon-Cadot's ist der Weg kurz, 2 bis 3 Minuten ungefähr. Es konnte 9 Uhr und 2 bis 3 Minuten sein, als ich bei Donon-Cadots Hause vorbeiging.

Präsident: Sie haben Donon-Cadot durch das Fenster gegrüßt? — Antw.: Ja; es war seine Gewohnheit, mit den Vorübergehenden einen Gruß zu wechseln.

Fr.: Die Vorhänge waren offen? — Antw.: Die Vorhänge des Fensters zunächst dem Kamine, d. h. des Fensters, vor welchem Donon-Cadot saß, waren offen, dessen erinnere ich mich.

Fr.: Haben Sie sich die Person, die neben Donon-Cadot saß, gemerkt? — Antw.: Nein. Das Zimmer ist dunkel. Das Haus Donon-Cadot's steht hinter dem andern zurück, und das Nachbarhaus wirft Schatten auf dasselbe.

Präsident: Also, die Person war größer als Donon-Cadot? — Antw.: Ja; er saß am Ende des Bureau, zur Rechten Donon-Cadot's.

Der Präsident läßt Rousselet aufstehen.

Präsident zum Zeugen: Ist das die Person, die Sie zur Seite Donon-Cadot's gesehen haben? — Antw.: Ich kann nicht sagen, ob er es ist.

Präsident: Waren Sie es, Rousselet? — Antw.: Nein.

Präsident: Es wäre aber ein Zufall, daß eine andre Person, größer als Donon-Cadot und Ihnen folglich ähnlich, kurz, daß eine andere Person, als Sie, sich zu dieser Zeit, an diesem Tage in dem Zimmer Donon-Cadots hätte befinden können.

Rousselet: Ich war es nicht. Ich habe mich im Zimmer Donon-Cadot's nicht gesetzt. Der Herr sagt, die Person sei gesessen. Deshalb sage ich, daß ich es nicht war.

Präsident, zum Zeugen: Hatte die Person, die Sie gesehen, eine Blouse oder ein Kleid an?

Deslions: Sie hatte ein braunes Kleid: aber da sie saß, konnte ich die Form des Kleides nicht unterscheiden.

Generalprocur. zum Zeugen: Was bei Ihrer Aussage von Wichtigkeit ist, mein Herr, das ist, daß Sie die Stunde genau angeben. — Antw.: Ich gebe Sie genau an; 9 Uhr 2 oder 3 Minuten. Ich kam von meinem Besuche im Hôtel-Dieu.

Generalprocur.: Also, zu dieser Zeit, um 9 Uhr und 2 oder 3 Minuten lebte der Unglückliche noch. — Antw.: Er hielt eine Feder in der Hand.

David, Arzt zu Pontoise, ebenfalls mit der Untersuchung des Leichnams beauftragt.

Präsident: Was wissen Sie?

Der Zeuge: Mein Herr, ich war Arzt des Hrn. Donon; ich hatte seine Frau in ihrer letzten Krankheit behandelt, und war Freund der Familie geblieben. Er sprach öfters gegen mich von der Unzufriedenheit, welche ihm sein Sohn durch seine Faulheit und seinen übeln Charakter verursachte. Kurze Zeit vor dem Unglück hatte Donon seine Dienerin fortgeschickt; ich machte ihm darüber eine Bemerkung mit den Worten: „für einen einzelnen Mann ist das vielleicht unklug und beschwerlich.“ Was wollen Sie, sagte er, meine Dienerin war zu jung, und mit meinem Sohn konnte dies böse Folgen haben; deshalb habe ich sie fortgeschickt.

Den 21. Dec. kam Eduard des Abends zu mir und zeigte mir einen Finger, der böse war. Dieser Finger war sehr entzündet. „Was legen Sie darauf?“ sagte ich zu ihm. „Kölnisches Wasser,“ antwortete er. „Aber nehmen Sie sich in Acht, er ist sehr schlimm; es müssen erweichende Umschläge aufgelegt werden.“ Er nannte mir die Person nicht, die ihm dieses Mittel gerathen hatte. Ich muß bemerken, daß sich in meine Aussage vor Hrn. Hémar ein Irrthum eingeschlichen hat. Ich sagte, ich sei am 3. oder 6. Januar zum letzten Mal zu Eduard gegangen: das ist ein Irrthum, es war am 5. Die Sache verhält sich so: Ich suchte an diesem Tage Hrn. Donon auf; ich besuchte den Vater immer eher als den Sohn; ich schlug ihm vor, Eduard auf seinem Zimmer zu besuchen. „Ich mag nicht, antwortete er, mit Ihnen hinaufgehen, weil mein Sohn und ich nicht recht einig sind.“

Ich besuchte an demselben Tage Mad. Hamot, die Tante; ich sagte ihr von den Verdrießlichkeiten, die zwischen Vater und Sohn stattfanden: sie ging mit mir; wir gingen zusammen hinauf. Eduard lag im Bett. Wir machten ihm Vorstellungen über das Verhältniß, in welchem er fortwährend mit seinem Vater lebte.

Jetzt komme ich zum 15. Januar. Am Morgen ging ich vor dem Hause vorüber; ich hatte mit Donon über eine kleine Angelegenheit zu sprechen. Er sagte zu mir: „Ich kann heute nicht, kommen Sie morgen wieder.“ Es handelte sich darum, einen Wechsel zu discontiren. Gut, sagte ich. Ach! sagen Sie mir, wie stehen Sie mit Ihrem Sohne? — Nicht allzu schlecht. Ich ging hierauf ins Hospital. Deslions, dem ich begegnete, mußte einige Minuten nachher vor den Fenstern Donon's vorbeigehen, und er sah ihn noch. Ich entfernte mich hierauf, um aufs Land zu gehen, und bei meiner Zurückkunft um 5 Uhr sagte man mir, daß ich zu Mad. Hamot verlangt worden wäre. Ich ging dahin; ich sah mehrere Leute versammelt. Was giebt es? fragte ich. Herr Donon ist todt! — Nicht möglich! er befand sich diesen Morgen so wohl. Er hat sich selbst entleibt, fügte man hinzu. Man kannte das Verbrechen noch nicht.

Präsident: Sie sind doch herbeigerufen worden, als Arzt den Befund des Leichnams festzustellen? Gehen Sie auf die einzelnen Punkte in dieser Beziehung ein.

Der Zeuge wiederholt die Angaben, welche der erste Arzt über den Befund des Leichnams gemacht hat; er ist ebenfalls der Meinung, daß der erste vom Mörder gegebene Schlag eine Gehirn-Congestion herbei-

führen mußte, und daß diese Gehirn-Congestion das Opfer verhinderte, einen einzigen Schrei auszustoßen.

Präsident: Daß bei den Thieren diese Congestionen das Schreien verhindern können, begreift man; aber ist nicht der Mensch dasjenige Thier, welches am meisten schreit? — Antw.: Nein; er ist vielleicht dasjenige, welches am wenigsten schreit; ich habe oft Gelegenheit dies darzuthun im Hospitale zu Pontoise, besonders seit der Errichtung der Eisenbahn, welche uns eine große Anzahl Verwundete herwarf.

Fr.: Welchen Charakter hatte Donon? — Antw.: Donon der Vater war sehr heftig.

Fr.: In der Voruntersuchung haben Sie das nicht gesagt. — Antw.: Es war jedoch meine Meinung; man wird sie nicht recht verstanden haben.

Der Generalprocurator geht mit dem Zeugen in eine Erörterung des Datum's ein, wo er Eduard gesehen haben will. Nach 10 Minuten beginnt die Sitzung wieder.

Nogent St. Laurent: Hr. Dr. David hat so eben einen Irrthum hinsichtlich des Datums seiner Besuche berichtigt; ich frage Hrn. David, ob er ganz gewiß ist, am 21. in Eduards Zimmer gegangen zu sein, ob es nicht z. B. der 22. oder 23. sein dürfte?

David: Ich glaube versichern zu können, daß es allerdings am 21. Dec. war.

Präsident: Haben Sie bei einem Ihrer Besuche nicht Jemanden in seinem Zimmer gesehen? — Antw.: Ich erinnere mich, daß ich an dem Tage, wo ich die Operation machen sollte (Eduard machte viele Schwierigkeiten, seine Einwilligung dazu zu geben) Rousselet gesehen zu haben glaubte. Ich glaube mich zu erinnern, daß es ein Mann vom Lande, mit einer Mütze war.

Präsident: Wir wollen sehen. Rousselet, stehen Sie auf; David, erkennen Sie diesen Mann wieder? — Antw.: Nein, ich kann ihn nicht wiedererkennen.

Präsident: Und Sie, Rousselet, erkennen Sie den Zeugen wieder?

Rousselet: Er hat wohl eine Brille; aber der Mann, den ich bei Eduard sah, hatte einen Bart am Halse.

Der Zeuge: Ich habe wenig Bart, ich trage keinen Backenbart. Ich würde sagar keinen tragen können: das fehlt mir gänzlich.

Generalprocur.: Wohlan, Eduard, wer war die Person, von welcher Rousselet spricht?

Eduard: Ich habe diese Person nicht sehen können, weil sie nicht hereingekommen ist und ich im Bette lag.

Präsident: Sie waren also immer im Bette?

Eduard: Ich hatte nichts Andres zu thun.

Haucourt genannt Blondin, Maurermeister: Am 15. Januar, des Morgens, ging ich durch die Straße Petite Tannerie, und indem ich bei dem Hause Donon-Cadots, für den ich arbeitete, vorbeiging, kam ich auf den Gedanken, durch die zwei Fenster seines Bureaus zu sehen; durch das erste sah ich nichts; aber durch das zweite sah ich eine Person, welche mit Lebhaftigkeit auf die Vorhänge zukam; ich glaubte, es sei Donon, und setzte meinen Weg fort.

Präsident: Welche Zeit war es? — Antw.: Halb 10 Uhr.

Der Zeuge fortfahrend: Einen Augenblick hernach ging ich wieder vorbei und ich sah den Vorhang sorgfältig an das Fensterkreuz befestigt, was mich verhinderte, etwas im Bureau wahrzunehmen. Ich ging nicht hinein, um Hrn. Donon nicht zu stören.

Präsident: Rousselet, nicht wahr in diesem Augenblicke machten Sie die Vorhänge zu?

Rousselet, Ja, Hr. Präsident.

Präsident: Und Sie hatten blutige Hände, wie die Blutspuren, welche man an den Vorhängen sieht, bezeugen? — Antw.: So ist's.

Der Präsident läßt Rousselet die blutigen Vorhänge vorzeigen, der sie anerkennt.

Mad. Lamarre, genannt Ilas, 32 J. alt, Wäscherin in Pontoise.

Den 15. Januar bin ich bei Donon-Cadot gewesen; ich hatte mit ihm zu sprechen; ich schelle, man antwortet mir nicht; dann kommt die Wirthschafterin, Mad. Mazy, und sagt: „Schellen Sie stark, schellen Sie stark." Dann kam Eduard, und öffnete mir. Er sagte uns, daß sein Vater nicht da wäre, daß er bald wiederkommen würde. Ich ging fort, hernach um ¾9 Uhr kam ich wieder. Diesmal schellte ich schwach, um nur vom Bureau aus und nicht von dem jungen Mann gehört zu werden, der krank war. Hierauf glaubte ich im Bureau Schritte zu hören; ich näherte mich dem Fenster, und einen Blick hineinwerfend, sah ich, daß das Bureau nicht so in Ordnung war, wie gewöhnlich; ich glaubte Striche von Ruß in der Mitte des Zimmers zu sehen; dann weiter hinten etwas, wie graue Röhren auf dem Tafelwerk. Ich vermuthete, man sei im Begriff einen Ofen einzureißen.

Fr.: Welche Zeit war es, als Sie das erste Mal geschellt haben? — Antw.: Ungefähr ein Viertel 10 Uhr.

Fr.: Können Sie es genau angeben? — Antw.: Ich glaube wohl, daß es 9 Uhr und ein Viertel war. Ich war um 9 Uhr aus dem Hospitale fortgegangen, wo ich meines bösen Fingers wegen gewesen war. Ja, es hatte vielleicht noch nicht ¼10 Uhr geschlagen.

Fr.: Um ein Viertel 10 Uhr haben Sie stark geschellt? — Antw.: Ja, man hat das erste Mal nicht geöffnet. Beim zweiten Klingelzug, der auch stark war, kam Eduard und öffnete; er öffnete mit der linken Hand und sagte, daß sein Vater nicht da wäre.

Fr.: Hat Eduard nachgesehen, ob sein Vater da wäre? Hat er an dem Griff der Thüre des Zimmers gedreht? — Antw.: Nein, er hat blos den Kopf nach der Thüre des Zimmers gewendet.

Fr.: Haben Sie einen Schlüssel an der Thüre des Zimmers gesehen? — Antw.: Es war keiner daran.

Fr.: Wie war Eduard in diesem Augenblicke gekleidet? — Antw.: Er trug einen Oberrock oder einen Polletot . . . ich weiß nicht recht . . . ich weiß nur, daß Schöße daran waren.

Fr.: Wie war er an den Füßen bekleidet? — Antw.: Das weiß ich nicht; ich habe nicht darauf gemerkt.

Fr.: Hat Frau Mazy, die bei Ihnen war, gesagt, warum sie zurückkomme?

Antw.: Sie sprach zu Eduard: Der Vater hat mir gesagt, ich sollte wiederkommen.

Fr.: Hat Eduard geäußert: „Ich wußte, daß Sie wiederkommen sollten? — Antw.: Nein.

Fr.: Er hat keine Bemerkung gemacht? — Antw.: Nein.

Fr.: Schien er unruhig, aufgeregt?.... — Antw.: Ich sah ihn zum ersten Mal.

Fr.: Haben Sie das zweite Mal so stark als das erste Mal geschellt? — Antw.: Nein, ich habe schwach geklingelt, und man hat mir nicht geöffnet.

Fr.: Sie sind am Fenster gewesen und haben einen Blick ins Zimmer geworfen? Was haben Sie gesehen? — Antw.: Sehr wenig, ich habe nur einen Blick dahin geworfen, wo gewöhnlich Donon-Cadot saß. Der Tisch des Hrn. Donon war in Unordnung.

Fr.: Haben Sie nicht etwas wie zwei Ofenröhre gesehen? — Antw.: Ja,... graue Röhren.

Präsident: Das waren die Beine des unglücklichen Donon-Cadot. Was hat sie bestimmt in das Bureau zu sehen? — Antw.: Weil ich Schritte im Bureau zu hören glaubte.

Fr.: Sind Sie dessen auch gewiß? — Antw.: Ich glaube. Ich habe etwas wie Fußtritte gehört. Das bestimmte mich durch das Bureaufenster zu sehen.

Fr.: Warum haben Sie nicht sogleich noch einmal geschellt? — Antw.: Ich weiß nicht warum.

Präsident: Eduard Donon, Sie haben die Zeugin gehört; was haben Sie auf ihre Aussage zu sagen? — Antw.: Sie ist richtig.

Fr.: Wie? Sie ist richtig? Aber Sie haben wohl nicht berücksichtigt, welche Wichtigkeit der zweite Theil der Aussage hat. Frau Lamarre behauptet, sie habe um ¾10 Uhr Schritte im Zimmer gehört. Sind Sie gegangen? — Antw.: Wenn ich im Bureau gewesen wäre, so hätte ich die Klingel hören müssen und würde geöffnet haben.

Fr.: Nach Rousselet's Plan würden Sie es nicht gethan haben, aus Furcht, den Mord Ihres Vaters zu verrathen. — Antw.: Wenn sie Schritte gehört hat, so war es vielleicht der Mörder. Wenn der Mörder noch da war, hat sie ihn gehört. Es ist wohl möglich, daß es Rousselet war.

Fr.: Diese Frau hat durch die Fenster des Zimmers gesehen. Wenn der Mörder darin gewesen wäre, so würde sie ihn gesehen haben. In einem so kleinen Zimmer muß ein Mensch gesehen werden. — Antw.: Wenn er im Bureau war, so muß er das Klingeln gehört haben, und er hat sich dann hinter den Schreibtisch versteckt.

Präsident: Ein Mann von Gestalt wie Rousselet sich hinter den Schreibtisch verbergen! Ueberlegen Sie doch! (zum Zeugen) Durch welches Fenster haben Sie gesehen?

Der Zeuge: Ich habe durch das erste Fenster, auf der Seite des Kamins, gesehen.

Präsident: Eduard, konnte man sich hinter den Schreibtisch verbergen? — Antw.: Sehr leicht.

Fr.: Ein Mann von Gestalt wie Rousselet? — Antw.: Ich weiß nicht, was er gethan hat, aber ich glaube, daß er es gethan hat.

Generalproc. zur Frau Lamarre: Zeugin, war das, was Sie gehört haben, das Geräusch, welches ein Mensch verursacht, welcher geht, oder war es etwas Anderes? — Antw.: Es waren starke Tritte; ich war auf der Thürschwelle, hier hörte ich das Geräusch, und auf der Stelle sah ich durch das Fenster.

Generalprocur.: Sie sagten in der Voruntersuchung, daß Sie gewiß wären, die Tritte eines Menschen gehört zu haben?

Zeuge: Ja... ja... ich glaube wohl, daß ich Tritte gehört habe.

Fr.: Welche Zeit war es? Geben Sie es genau an. — Antw.: Es hatte nach meinen Gedanken noch nicht ¾10 Uhr geschlagen.

Fr.: Es war über halb 10 Uhr, sind Sie dessen gewiß? — Antw.: Ja, es war über halb 10 Uhr.

François Goujon, Postmeister zu Pontoise.

Präsident: Was wissen Sie, mein Herr, über die Anklagepunkte? — Antw.: Sehr wenig. Ich wurde gerufen, um den Zustand des Zimmers anzusehen, wo das Verbrechen begangen worden war; ich sah all die Unordnung, welche daselbst herrschte: den hingestreckten Leichnam, das Blut, welches den Fußboden überschwemmte.

Präsident: Sind Sie nicht Tags vorher bei Donon-Cadot gewesen?

Der Zeuge: Ja; er sollte mir 2,000 Fr. bezahlen. Ich meldete mich am 14. des Morgens bei ihm an; er fragte mich, ob ich Wechsel oder Geld haben wollte. Ich zog Geld vor. Donon nahm hierauf aus einem grünen Portefeuille zwei Billets je zu 1000 Fr. und gab sie mir; ich sah auch im Secretair 7 bis 800 Fr. in Silber.

Präsident: Rousselet, der Besitz dieser Summe ist durch 7 oder 8 Zeugen dargethan. Sie müssen die ganze Summe genommen haben.

Rousselet: Nein, ich habe Ihnen die Wahrheit gesagt; ich habe nur 245 Fr. genommen.

Fr.: Wie kommt es, daß Sie, nachdem Sie in diebischer Absicht den Secretair mit Gewalt geöffnet hatten, nur diese Summe genommen haben?

Rousselet: Ich hatte wohl die Absicht, Alles zu nehmen, aber ich that es nicht, weil ich in dem Augenblicke Jemanden am Fenster bemerkte.

Fr.: Aber Sie hatten da schon angefangen, den Secretair aufzusprengen? — Antw.: Ja.

Fr.: Nun, Sie haben aber doch hernach das Silberzeug genommen, und wären Sie durch Jemanden gestört worden, so würden Sie nur auf die Flucht gesonnen haben. — Antw.: Das Silberzeug befand sich in meinen Händen, als ich fortging.

Fr.: Das ist nicht wahr; das Silberzeug befand sich in einem Korb, der im Schrank eingeschlossen war.

Man zeigt Rousselet den Sack vor, welchen er Behufs der Verübung des Verbrechens mitgebracht hatte: dieser Sack ist sehr groß.

Präsident: Ein anderer Widerspruch. Das grüne Portefeuille, welches wahr-

scheinlich andere Bankwechsel enthielt, war, wie Sie gestern sagten, zu groß, um es in Ihren Sack zu stecken: das ist lächerlich. Mit einem solchen Sacke kann man ein Haus plündern.

Rousselet: Nun, wenn Sie mir nicht glauben, so lohnt es die Mühe nicht, mich zu fragen.

Pierre Allard, 53 Jahr alt, Chef der Sicherheitspolizei, sagt aus: Am 16. Januar unterrichtete die Ortsobrigkeit von Pontoise den Polizeipräfect, daß ein Mord mit hinzugekommenem Diebstahl in dieser Stadt stattgefunden hätte. Der Präfect schickte sogleich Beamte, welche nichts verabsäumten, um die Wahrheit zu entdecken. Allein alle ihre Schritte waren Anfangs vergeblich, und man wendete sich von Neuem an den Präfecten, welcher mir die Ehre gab, mich nach Pontoise zu schicken. Ich ging sofort zum Untersuchungsrichter, und es trieb mich die sehr natürliche Neugierde, das Haus Donon-Cadot's und seinen jüngsten Sohn zu sehen. Wir gingen in das Zimmer, der Hr. Untersuchungsrichter, Eduard und ich. Wir waren kaum eingetreten, so sagte ich zu Eduard: „Sie also haben den Leichnam zuerst gesehen? Welcher Gedanke kam Ihnen beim ersten Anblick in den Sinn?" Ein Gedanke? antwortete er, mit verstörtem Aussehen. „Nun ja, sagte ich zu ihm, welche Vorstellung machten Sie sich von der Frechheit des Mörders, von dem, der es sein sollte?" Er antwortete nicht, er war zu bestürzt. — Aber zittern Sie nicht, sagte ich; ich komme nicht hierher, um Ihnen Angst zu machen, sondern um den Tod ihres Vaters zu rächen. Laßt sehen, welche Meinung haben Sie von dem Verbrechen oder von den Urhebern desselben? Er antwortete: Ich habe Anfangs geglaubt, mein Vater sei ohnmächtig geworden. Wie? sagte ich, ohnmächtig? aber die Ohnmacht erzeugt Schaum, und bei Ihrem Vater findet sich keiner. Von einem jungen Mann, der die Schule besucht, ist es befremdend, daß er das nicht weiß. — Nun, antwortete er, ich habe gedacht, daß mein Vater von einem Kunden ermordet worden sein könnte.

In diesem Augenblicke bemerkte ich eine heftige Gemüthsbewegung in seinen Gesichtszügen, und ich ging fort, um auf meinem Wege Anzeichen für Entdeckung des oder der Thäter zu sammeln.

Generalproc.: An welchem Tage fand ihre erste Zusammenkunft mit dem jungen Donon statt?

Allard: Neun Tage nach dem Verbrechen, d. i. am 24. Januar. Wir waren auf der Lauer, und als ich erfahren hatte, daß Leute, die in Pontoise unbekannt waren, Aufwand machten, und Gold überall verschleuderten, ließ ich sie festnehmen, in der Meinung, daß es die Mörder wären, die wir suchten; aber ich hatte mich getäuscht; das waren keine Mörder, das waren nur Diebe, welche hernach als solche verurtheilt worden sind.

Allard erzählt die Verhaftung von Rousselet's Sohn, von welchem in der Anklageacte die Rede ist, und der in Argenteuil in dem Augenblicke festgenommen wurde, wo er auf Befehl seines Vaters, sich den Betrag eines Wechsels auszahlen ließ, der aus dem Portefeuille Donon-Cadot's entwendet war.

Nach den Bekenntnissen des jungen Rousselet, fährt Allard fort, verfügte ich mich nach Sannois, und begleitet von dem Adjunct des Maire, begab ich mich in die Wohnung Rousselet's: hier entdeckte ich Papier, ähnlich den Umschlägen der Packete, welche an Camuset adressirt waren. Vorläufig verhaftete ich Rousselet's Frau, seinen zweiten Sohn und seine Töchter, und als Rousselet verhaftet worden war und sich beim Friedensrichter von Argenteuil befand, verfügte ich mich, früh 7 Uhr, dahin, seine ganze Familie mit mir nehmend.

Kaum waren wir angekommen, als die Frau Rousselet's zu mir sagte: „Wenn mein Mann ein Verbrechen begangen hat, ich bin unschuldig daran; lassen Sie mich ihn sehen und ich will ihn bestimmen, die Wahrheit zu sagen." Ich willigte ein und brachte die Frau zu ihrem Mann. Auf ihre Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, sprach Rousselet zu mir, daß wir, wenn es gälte, immer mit einander gut auskommen würden, und wir reisten alle zusammen nach Paris. Das war am Sonntag vor Fastnacht.

Allard wiederholt die Geständnisse Rousselet's und die Herauslassungen des jungen Donon, wie sie im Anklageact angegeben sind.

Fr.: (an Rousselet) Was haben Sie auf die Aussage des Zeugen zu sagen?

Rousselet: Ich erkläre sie für richtig, einige Worte ausgenommen.

Präsident: Und Sie, Eduard, was haben Sie auf die Aussage Allard's zu sagen?

Eduard: ich habe zu sagen, daß Vieles darin enthalten ist, was ich verwerfe. Er richtete Alles so ein, um mich sprechen zu lassen. Er sagte zu mir, das Silberzeug sei im Zimmer von Carolinen gefunden worden. Das war nicht wahr. Ich wiederholte ihm nur das, was ich gegen Herrn Hémar gesagt hatte. Das war ein Mährchen so gut wie ich dem Hrn. Untersuchungsrichter eins erzählt hatte. Nur war ich durch andere Umstände bestimmt. Ich sagte nicht zu ihm, daß mein Bruder Mitschuldiger wäre. Ich warf mich vor ihm auf die Kniee, um ihm zu sagen, daß ich unschuldig sei. Hierauf sagte er selbst zu mir: „Sollte Ihr Bruder nicht wegen einer gewissen Sache da drinnen gewesen sein?" Ich ließ mich durch seine Einflüsterungen verführen und sagte: ja. Aber ich habe nicht förmlich angeklagt.

Fr.: Wie haben Sie, selbst auf indirecte Weise, Ihren Bruder anklagen können? — Antw.: Das war so; es geschah, um Rousselet zur Aussage der Wahrheit zu drängen, es war so wie die Erzählung, welche ich dem Untersuchungsrichter machte.

Fr.: Sie sagten ausdrücklich, daß zwischen Ihrem Bruder und Ihrem Onkel ein Complot stattgefunden habe, um Ihren Vater zu morden?

Eduard, lebhaft: Nein, nein! Das war nicht so.

Fr.: Sie haben ausdrücklich Ihren Onkel und Ihren Bruder bezeichnet. — Antw.: Hr. Allard fragte mich, auf welche Personen in Pontoise ich Verdacht hätte; hierauf ließ ich mich verleiten, meinen Bruder zu bezeichnen, aber auf indirecte Weise.

Fr.: Indirecter Weise! Aber Sie sagten, daß Sie nicht im Stande wären,

100,000 Franken zu geben, und daß Ihr Bruder sie geben könne. — Antw.: Ich war abgespannt. Hr. Allard fragte mich seit 3 Stunden; ich konnte nicht mehr. Alsdann ließ ich mich verführen, meinen Bruder anzuklagen, aber indirect; denn ich sagte nur, daß man mir erzählt hätte, mein Bruder könne schuldig sein. Aber Tags darauf beeilte ich mich, Hrn. Allard zu erklären, daß alles dies nicht wahr wäre.

Präsident: Berücksichtigen Sie, wie wichtig dieses ist. Sie richteten gegen Ihren Bruder die allerschrecklichste Anklage.

Eduard: Ach! mein Gott, ich klagte meinen Bruder an, weil ich wußte, daß er in sehr gutem Einverständnisse mit meinem Vater war . . . und daß er, in Folge dessen, nicht in Verdacht kommen konnte. Hinsichtlich meines Onkels war es das Nämliche.

Fr.: Dies erklärt diese schreckliche Anklage nicht. — Antw.: Ich klagte meinen Bruder und meinen Onkel auf vorläufige Art an. (Bewegung.)

Präsident: Alles das ist sehr wichtig: Sie lenkten das Auge der Gerechtigkeit auf die Glieder Ihrer Familie. Denselben Abend noch konnten Maaßregeln ergriffen werden. Welche Lage für Ihren Onkel, für Ihren Bruder! Und Sie haben sich das Alles nicht überlegt?

Eduard: Aber den andern Tag habe ich widerrufen. —

Fr.: Aber ein Wort, ein einziges Wort stellte die Ehre rechtschaffener Menschen an den Pranger. Ein Wort war schon zu viel in einer so fürchterlichen Angelegenheit! Und Sie klagten geradezu an! — Antw.: Ich habe nicht geradezu angeklagt, ich habe gesagt, was man mir erzählt hatte. Ich habe das Wort Mord nicht ausgesprochen! Uebrigens, berücksichtigen Sie wohl, Hr. Präsident, ich war sehr abgespannt durch das Verhör Allard's; ich hatte großen Hunger (Bewegung); ich sagte, was man wollte. Allard sagte zu mir: Sagen Sie mir, ob Sie gehört haben, daß Ihr Bruder am Morde Theil genommen habe? Des Streits müde sagte ich Ja.

Fr.: Oh! Ihre Erklärung ist sehr bestimmt, sehr vollständig. — Antw.: Ja, wie die, welche ich Hrn. Hémar gemacht und den andern Tag widerrufen habe.

Allard: Diese Erklärung Eduard's ist vom 8. März.

Präsident: Bemerken Sie wohl, Eduard, daß Sie am 8. März so gesprochen haben; Sie sind auf die Gefahr einer falschen Erklärung aufmerksam gemacht, als Sie den Tag darauf widerrufen haben; und dann am 26. März, vor dem Hrn. Instructionsrichter Hémar, machten Sie noch eine falsche Erklärung.

Eduard: Oh! das Alles war nur vorläufiger Weise. (Bewegung.)

Fr.: Vorläufiger Weise! Jemanden vorläufig eines solchen Verbrechens anklagen! Aber Sie überlegen nicht, was Sie sprechen. — Antw.: Ich habe meinen Bruder nur auf indirecte Weise angeklagt. Und ich wußte, daß das für ihn nicht gefährlich war, weil es bekannt war, daß er mit meinem Vater in gutem Einverständniß lebte.

Fr.: Aber sehen Sie doch, in welche Lage Sie Ihren Bruder brachten. — Antw.: Ich habe alles dies mit Unrecht gesagt. Ja, ich habe Unrecht gehabt.

Fr.: Sie konnten die Verhaftung Ihres Onkels und Ihres Bruders verursachen, und Unglück in Ihre Familie bringen. — Antw.: Ich habe widerrufen.

Fr.: Aber, noch ein Mal, das war ziemlich spät, und das konnte unermeßliche Folgen haben. Und den 26. März? — Antw.: Am 26. März habe ich Niemand geradezu angeklagt, Rousselet ausgenommen.

Fr.: Warum haben Sie immer angeklagt, sowohl den 8. als den 26. März? — Antw.: Irgend Jemand mußte ich angeben.

Fr.: Wie? welche Nothwendigkeit! — Antw.: Ja ... um auf die Wahrheit zu kommen.

Fr.: Wir verstehen Sie nicht. — Antw.: Aber ich habe, sobald ich konnte, widerrufen und gesagt, daß ich gelogen hätte.

Fr.: Warum Lügen? — Antw.: In der Hoffnung, Rousselet zur Wahrheit zu bringen.

Generalprocur. zu Allard: In welchem Rufe stand Rousselet in seinem Orte?

Allard: Ich habe alle möglichen Erkundigungen eingezogen. Rousselet stand im schlechten Rufe. Er galt für heftig, verschmitzt, grausam, falsch. Er war in schlechten Vermögensverhältnissen. Man hat mir erzählt, daß eines seiner Kinder an den Schlägen gestorben ist, welche er demselben gegeben hat.

Generalprocur.: Hr. Allard, Sie haben nichts weiter zu dem Bericht hinzuzufügen in Betreff Ihrer Unterredung mit Eduard?

Allard: Ich habe zu bemerken, daß er mir in der Conciergerie, den Tag darauf, wo er mir von einem Familien-Complot erzählt hatte, sagte, er sei nicht so gewiß, daß sein Onkel Theil genommen habe. Auf einige Bemerkungen von mir, sagte er: Ich kannte das Complot; mein einziges Unrecht ist, daß ich geschehen ließ. Aber ein Verbrechen begehen lassen, ist so gut, als es selbst begehen! sagte ich. Er sagte: Ich ließ es geschehen, in dem Sinne, daß ich es nicht verhindern konnte.

Generalprocur.: Eduard, Sie erinnern sich an das, was Sie zu Allard gesagt haben, im Hause Ihres Vaters, am 24. oder 25. Januar?

Eduard: Allard fragte mich, auf wen mein Verdacht falle. Ich antwortete ihm, daß es Jemand gewesen sein müsse, der alle Schliche und Winkel des Hauses kenne, eine Kunde meines Vaters. Er fragte mich, was ich beim Erblicken des Leichnams meines Vaters gedacht hätte; ich antwortete, daß ich ergriffen gewesen sei. Er fragte mich nach der wahrscheinlichen Todesart; ich antwortete, daß sich mein Vater vielleicht selbst ums Leben gebracht habe.

Generalprocur.: Sie haben von einem Schlagfluß gesprochen.

Eduard: Allard irrt sich.

Präsident: Zwei andere Personen haben Sie ebenso verstanden.

Eduard: Ich weiß nicht, warum ich von einem Schlagflusse hätte sprechen sollen.

Präsident: In der That das ist wunderbar.

Der Präsident liest den Theil aus dem Verhör Eduard Donon's vor, wo er von einem wahrscheinlichen Schlagfluß gesprochen hat. Die Worte sind deutlich.

Eduard: Man muß meine Bestürzung in diesem Augenblicke bedenken. Ich konnte mich täuschen, aber ich glaube, Hr. Allard hat sich getäuscht.

Generalprocur.: In der That, Sie mußten freilich beim Anblick des Verbrechens bestürzt sein.

Chaix-D'Est-Ange: Mein Gott, wenn er in diesem Augenblicke nicht bewegt gewesen wäre, so würde man es ihm heute zum Vorwurf machen; man würde einen Beweis gegen ihn daraus herleiten.

Eduard: Ist es so wunderbar, daß ich bestürzt war in einem Augenblicke, wo ich in das Zimmer trat, in welchem man meinen Vater ermordet hatte?

Chaix: Ich muß hier eine Thatsache feststellen. Allard ging in die Zelle, in das Gefängniß Eduard's; und hier wurde eine wirkliche Untersuchung gehalten. Allard sprach zuerst mit ihm von seinem Bruder; er sagte zu ihm: „Hat man nicht einigen Verdacht auf Ihren Bruder?" Eduard that nichts, als er antwortete hierauf auf eine ziemlich zweideutige, ziemlich unbestimmte Weise. Das hat Eduard zu wiederholten Malen gesagt. Allard hat diese Erzählung nicht Lügen gestraft.

Allard: Keineswegs habe ich den Anfang gemacht; Eduard verlangte brieflich eine Zusammenkunft, um mir Entdeckungen zu machen.

Präsident: Haben Sie diesen Brief bei sich?

Allard: Hier ist er.

Allard giebt den Brief dem Präsidenten.

Eduard: Ich habe diesen Brief am Tage vor meiner Confrontation mit Rousselet geschrieben. Ich wollte wissen, warum ich verhaftet worden wäre. Am Tage nach meiner Confrontation kam Allard zu mir.

Präsident: Der Brief ist datirt vom 7., und die Confrontation fand an demselben Tage statt. Der Inhalt des Briefes lautet:

Mein Herr,
Würden Sie so gütig sein, mir eine kurze Unterredung zu gewähren? Mehrere Gründe veranlassen mich, Sie um diese Gunst zu bitten.

Eduard.

Chaix: Allard war den Entdeckungen Eduard's zuvorgekommen, indem er mit ihm von seinem Bruder sprach. Er hat dasselbe Verfahren bei Rousselet angewendet, indem er mit diesem von Eduard Donon redete.

Allard: Ich glaube nicht, daß ich in meinem Gespräche mit Rousselet zuerst von Eduard gesprochen habe.

Chaix: Besinnen Sie sich recht. Man hat mit Rousselet von Eduard gesprochen, und um den Bestürmungen der Polizei nachzugeben, hat er endlich ein Complot angegeben.

Allard: Ich habe mit Rousselet nur von seiner Familie gesprochen. Das ist das Einzige, worauf ich ihn hinwies.

Chaix: Aber haben Sie mit ihm nicht von Eduard, als wie von seinem Mitschuldigen gesprochen?

Allard: Das ist möglich, ja.

Präsident: Ja, es ist möglich, daß Hr. Allard, betroffen von dem Auftritt am 24. Januar in Donon-Cadot's Hause, erfüllt von Verdacht, den

ihm Eduard eingeflößt hatte, Eduard Donon dem Angeklagten Rousselet als vermuthlichen Mitschuldigen bezeichnet hat.

Allard: Ja, ich wiederhole es, das ist möglich; ich habe geglaubt, eine Pflicht zu erfüllen.

Chaix: Ich muß das Gedächtniß des Zeugen auf diesen Punkt etwas mehr lenken und die Aufmerksamkeit der Hrn. Geschworenen und der Richter an diesem Gegenstand noch einige Minuten festhalten.

In den Proceßacten sind alle Berichte der Polizei enthalten. Ich vermisse nur die auf das Verfahren bezüglichen, welches Allard im Gefängniß Eduard's beobachtete. Aber alle Berichte, die auf die Verhöre Rousselet's Bezug habe, besitzen wir. Ich sehe in einem dieser Berichte, daß Hr. Allard, während er Rechenschaft von seinem Verfahren mit Rousselet giebt, gesteht, daß er gegen diesen zuerst den Namen Eduard ausgesprochen habe. Er sagte zu ihm: „Sie sind schuldig, machen Sie Ihren Fehler durch Offenheit wieder gut. Seien Sie wahrhaftig; die Gerechtigkeit wird Rücksicht auf Ihre Aufrichtigkeit nehmen. Ihre Lage wird dadurch nur besser. Ist nicht Eduard Ihr Mitschuldiger?"

So ist Rousselet auf dieses Mittel gekommen. Er hat den Anleitungen der Polizei gehorcht.

Aber es ist etwas sehr Sonderbares bei dieser Sache, nämlich: der Polizeibericht sollte das Verfahren und die Zudringlichkeiten Allard's enthalten, er sollte sagen, daß Allard zuerst gegen Rousselet den Namen Eduard's genannt habe. Aber man hat ohne Zweifel gefürchtet, die Erwähnung dieses Umstandes hätte der Vertheidigung nützlich werden können.

Weiter, man hat etwas begangen, was ich der Gerechtigkeit, der Unparteilichkeit, der Richterwürde, der wohlbekannten Rechtschaffenheit des Chefs der Polizeibehörde denuncire. . . . Man hat in dem Berichte die Stelle, wo die Rede von dem Verfahren des Hrn. Allard gegen Rousselet ist, radirt, um glauben zu machen, daß nicht die Polizei ihm seine Beschuldigung Eduard's unter den Fuß gegeben habe. Man hat die Worte ausgestrichen, welche ich glücklicher Weise noch lesen kann (Chaix hat den Bericht in der Hand). Die Worte lauten: Als wir ihn gefragt haben, ob Eduard Donon, der Sohn, der Anstifter des Verbrechens wäre. . . .

Ich stelle an die Unparteilichkeit der Richter die Frage, ob die Polizei das Recht hat, in eine Angelegenheit auf diese Weise einzudringen? Muß sie nicht wenigstens ihre Berichte mit Treu und Glauben abgeben? Ist es ihr erlaubt, eine Stelle zu radiren, in der Anfangs die Wahrheit gesagt war? Wird sie zu einem Unglücklichen sagen können: „Das ist Ihr Mitschuldiger," wenn sie selbst diesen Mitschuldigen erst angegeben hat?

Soll es einem Polizeibeamten erlaubt sein, in das Gefängniß eines Angeklagten zu gehen, einen Streit, einen Kampf mit ihm anzuknüpfen, und dann, wenn er ihn besiegt, unterworfen hat, ihm eine Entdeckung, als das einzige Rettungsmittel, anzukündigen, hernach dem Gerichte

die Mittel zu verbergen, welche er angewendet hat, um einem Elenden diese vermeintliche Wahrheit zu entreißen?

Nein, man darf zu einem Angeklagten nicht sagen können: „Klagen Sie den Sohn an, daß er Sie angetrieben habe, den Vater zu morden! Ihre Lage wird besser sein! Das Abscheuliche Ihres Verbrechens wird sich vermindern!“ Darf man ferner den Beweis dieser unerlaubten Einmischung in die Sache aus dem Protocolle herausnehmen und beseitigen? Nein! das ist nicht möglich! Hr. Allard hat Rousselet zu diesem Mittel getrieben! Die Hrn. Geschwornen müssen es wissen!

Allard: Bei seiner Vernehmung am 20. Februar, den Tag vor der Entwerfung des Berichts, von welchem der Anwalt Eduard Donon-Cadot's gesprochen hat, hat Rousselet mir von einem Familien-Complot erzählt. Die erste Einleitung ging also nicht von mir aus. Rousselet hat zuerst den Namen Eduard's ausgesprochen.

Präsident: Die Thatsache ist wahr und durch die Acten erwiesen.

Generalprocur. antwortet, daß die Polizei, in Umständen dieser Art, als eine Institution handle, die nur den Schutz der Bürger und die Unterdrückung von Unternehmungen zum Zwecke habe, welche die heiligsten gesellschaftlichen Rechte gefährden.

Auch hoffen wir, daß die Hrn. Geschwornen die unklugen und wenig begründeten Beschuldigungen, die sie gehört haben, nicht weiter berücksichtigen werden.

Chair-D'Est-Ange erklärt, daß er dabei stehen bleibe und seine Behauptungen in der Vertheidigung rechtfertigen werde.

Nogent S. Laurent (Vertheidiger Rousselet's). Ich ersuche den Gerichtshof mir einige Worte über den Vorfall zu erlauben.

Präsident: Sie können nur über die Aussage des Zeugen sprechen.

Nogent S. Laurent: Aber wenn, bei Gelegenheit dieser Aussage, die Vertheidigung Rousselet's verlangt, daß ich den Hrn. Geschwornen einige unerläßliche Erklärungen an die Hand gebe, so erfordert es die Unparteilichkeit des Gerichtshofs, mir das Wort zu gönnen.

Präsident: Sprechen Sie, sprechen Sie.

Nogent S. Laurent: Ich verheimliche mir die ungeheure Schwierigkeit einer Vertheidigung nicht, welche bei ihrem ersten Schritt auf das Geständniß eines so abscheulichen Verbrechens stößt, wie das ist, welches auf dem Haupte Rousselet's lastet.

Allein vom Augenblicke an, wo man ihm die Wohlthat eines freiwilligen Geständnisses streitig machen will, wo man das Verdienst seiner Entdeckungen gegen den jungen Donon auf Rechnung einer Polizei-Finte bringt, ist es meine Pflicht, gegen die Schlüsse eines ehrenwerthen Hrn. Vertheidigers neben mir zu protestiren, und ich glaube, seine Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe kennend, nicht, daß er gegen eine durch die Bedürfnisse der Vertheidigung hervorgerufene Protestation irgend etwas einzuwenden haben wird.

Die Sitzung wird um halb 7 Uhr aufgehoben und auf den andern Tag 10 Uhr vertagt.

Dritte Sitzung
am 28. Juni 1844.

Die lebhafte Theilnahme an dieser Angelegenheit ist durch die Ergebnisse der letzten Sitzung gestiegen.

Eine ungeheure Volksmenge hat sich wieder eingefunden, so daß nur mit der größten Strenge und Anstrengung Ruhe und Ordnung hergestellt werden kann.

Um 10 Uhr 35 Minuten führt man die Angeklagten ein. Der Generalprocurator macht bekannt, daß ein Geschworener, Hr. Tardieu, wegen Unwohlseins nicht in die Sitzung kommen kann, und beantragt, daß auf Grund des Art. 394 der Strafproceßordnung dessen Stelle durch den ersten Ersatzgeschwornen besetzt werde. Der Hof giebt ein dem Antrag entsprechendes Erkenntniß.

Präsident: Man lasse den Zeugen Hrn. Julien genannt Davannes kommen.

Janvier (der Gerichtsvollzieher, huissier): Er ist in diesem Augenblicke unwohl.

Präsident: Man lasse die Frau Georget kommen.

Georget, Krämerin zu Viarmes: Der Sohn des Angeklagten ist den 16. Januar zu uns gekommen, um 11 Uhr Morgens, um einen verfallenen Wechsel zu erheben.

Die Zeugin erkennt den Wechsel an, den man ihr vorzeigt. Rousselet, dem man ihn zeigt, erkennt ihn ebenfalls an, und sagt, daß er die falsche Unterschrift darauf gebracht habe.

Noel-Victor Julien, genannt Davannes, Modewaarenhändler zu Viarmes:

Den 16. Januar hat mir ein junger Mensch von 14 Jahen eine Tratte von 233 Franken auf mich gezogen durch Hrn. Lefebore, vorgezeigt. Da ich ihn nicht für den erkannte, der gewöhnlich von Donon kam, fragte ich ihn, wer er wäre; er sagte mir, daß er vorigen Tag mit einem Fleischerwagen nach Viarmes gekommen wäre; da ich nicht wußte, daß die Geschichte den vorigen Tag vorgefallen war, zahlte ich ohne Mißtrauen.

Der Zeuge erkennt den Wechsel an, Rousselet eben so.

Fr.: Haben Sie ihn nach seinem Namen gefragt? — Antw.: Er gab sich für einen Schreiber aus.

Fr.: Rousselet, hatten Sie Ihrem Sohn verboten, seinen Namen zu sagen? — Antw.: Nein; wenn er ihn nicht gesagt, so geschah es, weil man ihn nicht darum gefragt hat.

Gillet (Joseph Louis), Maurermeister zu Houilles:

Am 10. Januar kam ein junger Mensch zu mir, um sich einen Wechsel von 300 Fr. bezahlen zu lassen, eben, als ich am 9. einen Einspruch gegen die Auszahlung erhalten hatte. Der junge Mann war 14 Jahre alt; er sagte mir, er sei Schreiber eines huissier. Ich sagte ihm, daß ich nicht bezahlen würde. Er antwortete, daß, wenn ich nicht bezahlte, sein Herr den folgenden Tag wiederkommen würde. Wohlan! sagte ich, wenn er kommt, werde ich bezahlen.

Präsident: Sie haben unüberlegt gehandelt; denn man hatte Sie aufgefordert, sofort Anzeige zu machen, wenn Jemand zur Empfangnahme des Geldes sich anmelden würde. -- Antw.: Der Einspruch sagte nichts davon.

Fr.: Haben Sie nicht eine mündliche Anzeige erhalten? — Antw.: Nein; ich war es, der das Gericht auf die Spur gebracht hat. Den Tag darauf hat man mir meinen Wechsel mit der Post zurückgeschickt; ich habe ihn dem Friedensrichter zugestellt.

Fr.: Hat Ihnen jener junge Mensch seinen Namen gesagt? — Antw.: Ja, er hat mir gesagt, daß er Louis Rousselet heiße und daß sein Vater Kleinschmied in Beaumont sei.

Fr.: Sagte er nicht, daß er Sohn eines huissier wäre? — Antw.: Ja.

Präsident: Rousselet, haben Sie Ihrem Sohn angerathen, seinen Namen und seinen Wohnort zu verheimlichen? — Antw.: Nein.

Fr.: Dann müßte man dies weiter verfolgen; denn wenn Sie ihm nicht solche Rathschläge gegeben haben, so ist anzunehmen, daß er vorher den Ursprung dieser Wechsel gekannt hat. Sie sagten, daß er das böseste unter Ihren Kindern wäre.

Der Angeklagte antwortet nicht.

Chair D'Est Ange: Begleitete nicht ein Brief die Wechsel, die man Ihnen zurückgeschickt hat? — Antw.: Ja.

Präsident: Hier ist der Brief: „Man zeigt an, daß Wechsel am Bahnhof gefunden worden sind, und daß man dem Zeugen dem von ihm unterschriebenen Wechsel zurückschickt.“ (Zu Rousselet) Sehen Sie diesen Brief, ist es Ihre Handschrift?

Rousselet, nachdem er ihn geprüft: Ich kann nicht lesen.

Fr.: Warum nicht? — Antw.: Ich habe meine Brille nicht.

Fr.: Wo haben Sie sie hingethan? — Antw.: Man hat sie mir genommen.

In diesem Augenblicke greift der Gendarme neben Rousselet in die Tasche seiner Uniform, und giebt auf Befehl des Präsidenten Rousselet die Brille, welche ihm aus Vorsicht wahrscheinlich genommen worden war.

(Vor einigen Jahren hat ein Gefangener den Versuch gemacht, sich durch Verschlingen seiner zerstoßenen Brillengläser selbst zu tödten.)

Rousselet erkennt die Handschrift des Briefes für die seinige an.

Präsident: Wäre Hr. Gillet kein rechtschaffener Mann gewesen, so hätte er den Wechsel zerreißen können. Warum haben Sie ihn demselben zurückgeschickt?

Rousselet: Hätte er auch den Wechsel zerrissen, das würde gleichgültig gewesen sein. Das kennt man schon.

Sallé, berittener Gendarme in Argenteuil: Den 17. Februar haben wir uns nach Sannois begeben, um die Verhaftung Rousselet's vorzunehmen. Sein Schwiegersohn sagte uns, daß er seit zwei Tagen im Innern seines Gartens, in einer kleinen Hütte wäre. (Rousselet hebt den Kopf und schenkt dieser Aussage lebhafte Aufmerksamkeit.)

Wir verfügten uns zum Maire, welcher uns Nationalgarde gab, um den Garten einzuschließen. Wir stießen den Zaun ein und drangen bis

zu der Hütte vor, wo Rousselet war. Dieser empfing uns mit den Worten: „Warum zerbrechen Sie meinen Zaun?“ Da ich glaubte, daß er eine Pistole habe, packte ich ihn und schob ihn heraus (der Angeklagte macht Zeichen der Verneinung), aber er hatte keine Pistole in der Hand; nur auf einem Brette war eine geladene Pistole.

Präsident: Was Sie soeben sagten, bezieht sich auf die Verhaftung. Allein wissen Sie nichts, was sich auf ein früheres Datum bezieht? Sind Sie nicht Rousselet am 15. Febr. begegnet? — Antw.: Ja. Da ich ihn ein wenig kannte, fragte ich ihn nach Diesem und Jenem; wir haben von einem seiner Söhne, der sich in Pierrelay aufhält, gesprochen. „Das ist ein Taugenichts,“ sagte er zu mir; „wenn er meinen Rathschlägen gefolgt wäre, so würde ich ihm meine liegenden Gründe abgetreten haben.“ Ich antwortete: „Aber um seine liegenden Gründe abzutreten, muß man Brod haben.“ „Ach!“ sagte er, „man ist nicht gehalten, Jedermann zu sagen, was man hat, oder was man nicht hat.“

Präsident: Hat er nicht von einem andern seiner Söhne mit Ihnen gesprochen?

Der Gendarme: Ja, er sprach von einem jüngern Sohn, der verschmitzt und listig wäre. Er sagte, er würde etwas aus ihm machen.

Präsident: Wir kommen zur Verhaftung zurück. Welche Zeit war es, als Sie am 17. nach Sannois kamen? — Antw.: 10 Uhr, halb 11 Uhr.

Fr.: Um welche Zeit ist Rousselet verhaftet worden? — Antw.: Am 18., 6 Uhr Morgens.

Fr.: Er war in der Hütte? — Antw.: Ja, in der Hütte.

Fr.: Hat er Widerstand geleistet? — Antw.: Nein.

Fr.: Befand sich ein Bette in der Hütte? — Antw.: Es befand sich nur Stroh darin.

Fr.: Haben Sie die Inschrift an der Mauer gesehen? — Antw.: Ich habe sie erst nachher gesehen.

Fr.: Was ist aus der Pistole geworden? — Antw.: Ich habe sie in Beschlag genommen.

Fr.: War es eine Pistole mit Feuerschloß oder mit Percussion? — Antw.: Es war eine Pistole mit Feuerschloß.

Fr.: War ein Stein darauf in dem Augenblicke? — Antw.: Ja.

Präsident: Die Pistole ist hier. (Sie wird den Geschwornen vorgezeigt.) War sie geladen? — Antw.: Ja.

Fr.: Sind Sie dessen gewiß? — Antw.: Ja, ich bin dessen gewiß. Sie war noch nicht lange geladen: das Papier, welches als Pfropf diente, war noch weiß.

Präsident: Das ist richtig. Die Pistole war bis an die Mündung geladen; hier ist sie.

Rousselet: Es war kein Stein daran . . .

Fr.: Sie haben soeben den Zeugen gehört. — Antw.: Ich sage die Wahrheit; der Gendarme irrt sich.

(Rousselet, welcher so sehr zögert, so sichtbaren Zwang sich anthut, wenn man mit ihm von seinem Verbrechen spricht, antwortet auf Fragen anderer Art mit Schnelligkeit und Festigkeit.)

Fr.: Zeuge, noch einmal, hatte die Pistole einen Stein? — Antw.: Ja.

Fr.: Rousselet, Sie sehen . . . — Antw.: Es war vielleicht einer daran im Garten, aber nicht hernach.

Fr.: Was nennen Sie hernach? — Antw.: Als er sie wegnahm.

Fr.: Zeuge, war der Stein heruntergefallen? — Antw.: Ich habe nichts davon wahrgenommen.

Präsident: Rousselet, wozu bestimmten Sie diese Pistole?

Rousselet: Ich bestimmte sie, ich kann nicht sagen wozu; aber der Zeuge giebt an, daß er sich auf mich geworfen habe, das ist unrichtig; ich habe mich ihm ergeben.

Der Gensdarme: Nein; als ich kam, war Rousselet in seiner Hütte.

Präsident: Die Pistole war auf ungewöhnliche Art geladen, mit doppelter oder dreifacher Ladung.

Rousselet: Ich weiß es nicht.

Präsident: Wir wollen es beweisen; wir haben keinen Krätzer hier, wir werden einen Waffenschmied rufen.

Generalprocur.: Es scheint, daß bezüglich des Steins ein Mißverständniß obwaltet.

Präsident: Erklären Sie sich, Rousselet.

Rousselet: Es war ein Stein daran, er ist auf dem Wege zum Maire heruntergefallen.

Fr.: Also läugnen Sie nicht mehr, daß ein Stein an der Pistole vor Ihrer Verhaftung war? — Antw.: Ich habe das niemals geläugnet; aber das ist nicht richtig (auf den Gensdarme zeigend) daß er sagt, er habe sich auf mich geworfen, ich habe mich vielmehr ergeben.

Präsident: Das Protocoll über die Verhaftung bestätigt übrigens, daß ein Stein daran war.

Präsident, zum Aufwärter: Oeffnen Sie die Schachtel, die hier ist... Man hat den Theil der Mauer losgemacht, auf welchem die Inschrift war. Die HH. Geschwornen mögen sie lesen.

Rousselet: Der Zeuge sagt, daß ich um 6 Uhr verhaftet worden sei; es war um 9 Uhr.

Der Zeuge: es fing an Tag zu werden.

Rousselet: es war schon Tag.

Präsident: Welches Interesse haben Sie, auf diesem Punkt zu beharren?

Rousselet: Das Interesse der Wahrheit.

Präsident: Aber die Zeugen sagen auch die Wahrheit.

Rousselet: Dieser da sagt sie nicht... Die Zeugen sollen eine gute und gerechte Aussage, oder gar keine Aussage machen. Es steht irgendwo, daß es 9 Uhr war.

Präsident: Aber ich glaube, es steht in einem Theil der Voruntersuchung, daß es 7 Uhr war.

Rousselet: Es war 9 Uhr....

Fr.: Hat Ihre Frau nicht gesagt, als die Gensdarmen sich zeigten: „Wenn mein Mann etwas verbrochen hat, so schießt er sich die Kugel vor den Kopf; aber vorher wird er uns alle unglücklich machen?“ — Antw.: Ich glaube nicht.

Der Präsident liest einige Auszüge aus dem Protocolle, was diese Worte der Frau bestätigt.

Chaix: Um welche Zeit ist der Zeuge am 15. Februar Rousselet begegnet?

Der Zeuge: Um halb **11** Uhr, **11** Uhr.

Chaix: War nicht der Stein an die Pistole mit Papier befestigt?

Präsident: Das Papier hängt noch am Hahn. Uebrigens hier ist die Pistole.

Der Aufwärter zeigt dem Vertheidiger und den Geschwornen die geladene Pistole. Im Augenblicke, wo sie vor den Damen vorbeikommt, ist der Lauf gerade gegen diese gerichtet; mehrere derselben bücken sich mit Schrecken.

Ein Geschworner: Nehmen Sie sich in Acht.

Generalprocur.: Seien Sie ruhig, es ist kein Stein daran. (Man lacht.).

Chaix: Der Gendarme ist nach Sannois Abends **10** Uhr gekommen. War um diese Zeit die Frau Rousselets verhaftet?

Der Zeuge: Nein, die Frau wurde am 18. verhaftet: ich war nicht dort.

Präsident: Ihr Name steht an der Spitze des Protocolls, welches so anfängt: Am 18. Februar, 3 Uhr Morgens, sind wir Malzard, Hombré, Sallé und Callon, berittene Gensdarmes in Argenteuil... (es folgen nun die Details der Verhaftung.). Aber Sie haben nicht unterzeichnet? — Antw.: Ich war nicht bei dieser Verhaftung.

Chaix: Rousselet ist nach seiner Verhaftung nicht allein geblieben. Er wurde sogleich fortgeführt? — Antw.: Ja.

Chaix: Er ist nicht in seine Hütte zurückgegangen? — Antw.: Nein.

Die Frau Maheux, Wirthschafterin in Pontoise: Den 15. früh ging ich bei der Thüre Donons vorbei; ich sah einen Mann hineingehen.

Fr.: Um welche Zeit? — Antw.: Zwischen 8 und halb 9 Uhr.

Fr.: Wie sah er aus? — Antw.: Es war ein wenig starker Mann, mit sehr großen Augen.

Fr.: Wie war er gekleidet? — Antw.: Er hatte einen Paletot oder einen Oberrock.

Fr.: Würden Sie dieses Individuum wieder erkennen? — Antw: Ich glaube es.

Präsident: Rousselet, stehen Sie auf. (Zur Zeugin.) Ist's dieser Mann da?

Die Zeugin: Ich erkenne ihn nicht wieder.

Generalprocur.: Hatte der Mann, den Sie gesehen haben, etwas Auffallendes in seinem Blicke?

Die Zeugin: Sein Blick war wild und boshaft.

Chaix: Die Zeugin sagte, daß dieser Mann etwas unter dem Arme gehabt habe. Hat sie ihn zu Donon damit hineingehen sehen? — Antw.: Ich weiß nicht, ob er hineinging, er war jedoch auf dem Hausplatz.

Präsident: Er konnte in den Vorhof ohne ins Haus zu gehen.

Chaix: Fror es nicht an jenem Tage sehr stark? — Antw.: Ja.

Chaix: Hat das Individuum nicht längere Zeit mit dem Abstreifen seiner Schuhe zugebracht? — Antw.: Ja, und offenbar absichtlich lange.

Chaix: Ist nicht der kleine Weber, der mit Ihnen war, beim Anblicke dieses Mannes erschrocken? — Antw.: Ja, er sagte zu mir: „Sehen Sie doch, welche boshafte Augen er hat."

Chair: Ist die Zeugin ganz gewiß, daß dieser Mann Rousselet nicht war? — Antw.: Ja, ganz gewiß.

Rousselet steht von Neuem auf, und die Zeugin erkennt ihn nicht wieder.

Die Zeugin: Es war ein größerer, ich glaube, ein dickerer Mann.

Präsident: Treten Sie näher: Rousselet ist ziemlich dick, sehen Sie; schwerlich war der Mann, den Sie gesehen haben, größer? — Antw.: Das ist möglich, aber es war nicht dieser, er war dicker.

Präsident zu Rousselet: Wie waren Sie an jenem Tage angekleidet? — Antw.: Ich trug das Kleid, was da auf dem Pult liegt.

Der Präsident liest die Confrontation vor, welche während der Voruntersuchung zwischen der Frau Maheux und andern Zeugen, im Zimmer des Untersuchungsrichters stattgefunden hat.

Chair: Erinnert sich Rousselet des Umstandes, daß er, als er zu Donon-Cadot hineinging, sich die Füße abgestreift hat? — Antw.: Ich erinnere mich dessen nicht.

Tardif (Generaladvocat): Ist die Zeugin gewiß, daß der Mann, den sie an jenem Tage gesehen hat, einen Paletot trug? — Antw.: Ja.

Der Präsident befiehlt, daß man das Kleid auf dem Tische ausbreite, welches Rousselet am Tage des Verbrechens trug. An diesem Kleide sind mit Nadeln kleine Stückchen Papier befestigt, welche die Blutflecken bezeichnen.

Präsident: Rousselet, Sie trugen, um den Mord zu begehen, nicht Ihre Blouse; Sie hatten sie unter dem Arme, und Sie hatten sie beim Fortgehen angezogen, um die Blutflecken zu verbergen, welche Ihr Kleid besudelten?

Rousselet: Nein, ich habe meine Blouse beim Fortgehen nicht angezogen.

Chair: Ist diese Blouse da?

Rousselet: Nein, sie ist nicht da.

Ein Geschworner: Trug der Mann, den die Zeugin hineingehen sah, eine Brille? — Antw.: Nein.

Präsident: Man hat Rousselet schon gefragt, ob dieser Mann nicht Hr. David war, er hat es verneint. Dieser Mann mit der Brille läßt sich nicht finden.

Fr.: Rousselet, man hat das Stückchen Mauer, worauf die Inschrift, die Sie darauf gemacht haben, weggenommen. Es ist hier. Man wird sie Ihnen vorzeigen.

Man läßt den HH. Geschwornen zuerst ein Stückchen Mauer vorzeigen; es ist 60 Centimetres lang, 10 bis 12 Centimetres breit. Es ist als Beweisstück gegen Rousselet herbeigeschafft. Rousselet erkennt die Inschrift auf dem Mauerstückchen als von ihm geschrieben an.

Caillé (Franz Joseph) Maurer zu Argenteuil: Es kam am 16. Januar ein junger Mensch zu mir, um sich einen von mir zu Gunsten des Hrn. Verey zu Montigny unterschriebenen Wechsel bezahlen zu lassen.

Fr.: Hat man Ihnen nicht einen Wechsel zurückgeschickt, auf welchem stand: „Hr. Caillé, Platz Argenteuil, 4, für Hrn. Miramont, zu Patte d'Oie?" — Antw.: Ich habe keinen solchen Wechsel gesehen.

Fr.: Rousselet, haben Sie nicht dieses geschrieben?

Rousselet setzt die Brille auf und erklärt: daß er nur die obere Schrift geschrieben.

Fr.: Haben Sie Ihren Sohn begleitet, als er in Houilles war? — Antw.: Ja.

Fr: Als Sie die Schwierigkeiten sahen, die man machte, sagten Sie zu ihm: Wir wollen querfeldein gehen. — Antw.: Nein.

Präsident: Das Gegentheil geht aus der Voruntersuchung hervor.

Sophie Léger, verw. Adam, Weinhändlerin in Pontoise: Am 15. Januar fand ich eine Frau bei mir im Ofenwinkel sitzen. Ich sagte zu ihr: „Sie kommen weit her, Madame?“ Vier Meilen. — „Zu Fuß?“ — Zu Wagen. — „Sie haben wohl ein Kind bei einer Amme untergebracht?“ — Kinder? Ich hatte nie welche. —

Fr.: Welche Zeit war es? — Antw.: 9 Uhr.

Fr.: Woher wissen Sie es? — Antw.: Weil ich von meinem Zimmer kam und meine Tochter schmollte, daß ich so spät aufgestanden war.

Fr.: War sie lange Zeit dort? — Antw.: Ja.

Fr.: War ein Wagen in der Nähe? — Antw.: Ja. Als sie hineinsteigen wollte, schien es ihr schwer zu werden. Ich sagte zu meiner Tochter: Sophie, bringe einen Stuhl herbei. Aber sie hatte Jemand in den Wagen steigen sehen; sie dankte nicht für die Hilfe und gelangte, indem sie ihr Knie auf das Hintertheil des Pferdes stemmte, in den Wagen, der mit grober Leinwand überdeckt war.

Fr.: Rousselet, Sie hatten Ihrer Frau gesagt, ihren Namen zu verbergen? — Antw.: Nein, ich hatte ihr gesagt, nicht mit dieser Frau zu sprechen. Diese hier war es nicht, sondern eine andre, die sehr geschwätzig ist.

Fr: Hatten Sie nicht zu Ihrer Frau gesagt: Du darfst zu der Weinhändlerin nichts sagen; sie ist sehr geschwätzig und man würde bald Alles in Pontoise wissen? — Antw.: Nein.

Fr.: Sie müssen es doch ihr anbefohlen haben, denn sie sagte, sie hätte keine Kinder gehabt, sie hat deren 17 gehabt.

Rousselet: Siebenzehn... Ah, gut!

Generalprocur.: Es ist ein Irrthum in der Zahl, sie hat sieben gehabt.

Rousselet: Nein, dreizehn.

Frau Lebrun, Weinhändlerin in Pontoise, Tochter der vorigen Zeugin: Eine Frau ist zu uns am Tage des Mordes gekommen, und sie ist bei uns geblieben, während der ganzen Zeit des Mords. Ich fragte sie, mit was ich ihr aufwarten könnte: Ein Glas Cassis, sagte sie. Ich brachte es ihr.

Fr.: Um welche Zeit ist sie angekommen? — Antw.: ¾9 Uhr.

Fr.: Sind Sie dessen gewiß? — Antw.: Ganz und gar gewiß.

Fr.: Wie? — Antw.: Weil in diesem Augenblicke der Wagen auf der Eisenbahn vorbeifuhr.

Fr.: Um welche Zeit ist der Wagen der Frau wieder fortgegangen? — Antw.: Um 9¼ oder 9½ Uhr.

Fr.: Wonach bestimmen Sie diese Stunde? — Antw.: Nach der Uhr am Hospital, obgleich sie sehr schlecht geht (man lacht); aber diese Stunde war es.

Die Zeugin erzählt nochmals die von ihrer Mutter bereits erzählten Einzelheiten und fügt hinzu, daß jene Frau erklärt habe, sie hätte keinen Mann.

Fr.: Rousselet, um welche Zeit sind Sie nach Pontoise gekommen? — Antw.: Um 9 Uhr 6 Minuten nach dem Zifferblatt der Uhr.

Fr.: Aber die Zeugin giebt einen ganz abweichenden Zeitpunkt an? — Antw.: Die Zeugin irrt sich.

Fr.: Aber bedenken Sie, Sie haben Anfangs Ihr Pferd an dem Gitterthore des Hospitals angebunden, und weil darauf Strafe steht, haben Sie es weiter entfernt angebunden. Die Zeugin hat Sie hernach bei der Rückkehr vom Brunnen wieder gesehen.

Rousselet: Aber sie ist nicht zum Brunnen gegangen.... Wenn man zum Brunnen geht, hat man Wasserkannen.

Fr.: Zeugin, hatten Sie ein solches Gefäß? – Antw.: Ich hatte ein hölzernes Gefäß und einen Krug. Ich erinnere mich, daß die Frau, als sie ankam, Reif an den Haaren hatte.

Rousselet: Reif! was ist das? Reif... Ah, gut.

Die Zeugin: Es hatte gefroren, und das sah man an den Haaren dieser Frau.

Rousselet: Ah, gut! ich verstehe. Aber nein, es war später; es gab keinen Reif.

Die Zeugin: Aber ich erinnere mich recht gut, daß ich meiner Mutter Vorwürfe darüber gemacht, daß sie um 9 Uhr aufgestanden, und daß ich gesagt habe: „Es ist sehr unangenehm, ich kann nicht fort; seit einer Stunde ist diese Frau hier."

Rousselet: Ich wiederhole, daß ich um 9 Uhr und 5 oder 6 Minuten angekommen bin.

Der Generalprocurator liest der Zeugin die beiden Angaben vor, die sie in der Voruntersuchung gemacht hat; in der ersten erklärt die Zeugin, nichts zu wissen; in der zweiten geht sie auf die allerkleinsten Details ein.

Fr. (zur Zeugin): Als man Sie darauf aufmerksam machte, haben Sie geantwortet: „Ich war bestürzt vor dem Untersuchungsrichter. Es war so neu! Meine Mutter wird Ihnen sagen, was vorgegangen ist." Und nun erklärt Ihre Mutter, daß Sie ihrem, der Mutter Gedächtnisse, zu Hilfe gekommen wären? Wie erklären Sie dies?

Die Zeugin: Das erste Mal ist die Frage nicht gut gestellt worden. Man hat mich gefragt, ob am 15. Januar ein Mann und eine Frau zu uns gekommen wären, ob sie eine Flasche Wein getrunken hätten, und ob der Mann zu der Frau gesagt hätte: „Erwarte mich hier, ich werde zurückkommen." Sie sehen wohl, daß mit diesen Fragen ich gar keinen.... es hatte keinen Bezug.

Generalprocur.: Zeugin, Sie sagen, der Wagen sei um 9 Uhr und ein Viertel wieder fortgefahren; das ist der Sache nach unmöglich; das konnte nur gegen drei Viertel 10 Uhr sein.

Chair: Die Zeugin richtet sich, was den Augenblick der Abreise betrifft, nach der Hospital-Uhr, und wir wissen, daß diese Uhr sehr schlecht geht. Was die Stunde der Ankunft betrifft, so bestimmt sie dieselbe nach dem Dampfwagenzuge der vorbei ging, und die Züge gehen sehr genau.

Chair zur Zeugin: Um welche Zeit öffnen Sie ihren Verkaufsladen? — Antw.: Um 7 Uhr und ein Viertel. Halt, jetzt besinne ich mich. Hr. Victor, unser Nachbar, hat diese Frau zwischen 7 und 8 Uhr gesehen.

Generalprocur.: Rousselet, Sie sehen, daß Sie viel eher nach Pontoise gekommen sind, als Sie sagen. Wie haben Sie die Zeit zwischen drei Viertel 8 Uhr bis halb 10 Uhr zugebracht? — Antw.: Madame irrt sich durchaus.

Constant Villain, Schlosser zu Paris: Am 17. Januar ist Rousselet mit einem Collegen zu mir nach Paris gekommen. Ich bot ihm ein Frühstück, er verlangte zwei Dutzend Austern, die ich ihm öffnen ließ und die er aß. Er sagte mir, er hätte Silberzeug, dessen er sich entledigen wolle. Ich machte ihm bemerklich, daß Formalitäten nöthig wären. „Nun, sagte er, so sprechen wir nicht weiter davon." Er fügte hinzu, er hätte einige Gänge zu machen, er müsse nach Chapelle gehen, und er würde zum Mittagsessen mit den Eheleuten Frayssinet und andern Einwohnern von Sannois wiederkommen.

Präsident: Sah er verstört aus; hatte er etwas Außerordentliches an sich? — Antw.: Keineswegs.

Fr.: Kennen Sie Rousselet seit langer Zeit? — Antw.: Ungefähr zwei und ein halbes Jahr.

Fr.: Hatte er einen guten Ruf? — Antw.: Oh ja, hinlänglich; ich weiß nichts von ihm.

Fr.: Sie haben in der Voruntersuchung gesagt, daß er seine Kinder schlüge?

Der Zeuge zögernd: Ich habe gesagt, daß man mir gesagt, daß... Meiner Treu! ich habe gesagt, daß sein Knabe mir gesagt, sein Vater sage immer, daß er ihm grolle, aber ich habe kein Gewicht darauf gelegt.

Präsident: Rousselet, Sie sehen, zwei Tage nach dem Verbrechen waren Sie ruhig.

Rousselet: Oh! wenn er recht aufgemerkt hätte, so würde er wohl gesehen haben, daß ich nicht ruhig war.

Fr.: Warum kamen Sie zum Mittagsessen nicht zurück? — Antw.: Ich war nicht eingeladen.

Guinguet, Weinhändler zu Paris: Ich kenne Rousselet, ich sah ihn auf dem Wege nach Sannois.

Fr.: Wie war sein Ruf? — Antw.: Man sagte mir, es sei ein Schlosser, der gut arbeite.

Fr.: Sie haben ihn den 17. Januar gesehen? — Antw.: Ja.

Fr.: Haben Sie ihn nicht noch 8 Tage hernach gesehen? — Antwort: 8 oder 10 Tage hernach ging ich nach Sannois, und er fragte mich, ob ich nicht für ihn ein Stück Wald kaufen wolle.

Präsident: Rousselet, Sie hatten schon gegen Ende von 1840 ein Stück Wald von Peignard gekauft. Sie hatten es noch nicht bezahlt, und hier veranlassen Sie den Zeugen, ein andres Stück, das von Hrn. Larchevêque, unter seinem Namen für Sie zu kaufen. Warum das?

Rousselet: Weil ich, als sein Nachbar, es nicht bekommen haben würde.

Präsident: Aber wie kommt es, daß Sie, überschuldet, neue Ankäufe machten?

Rousselet: Ich hatte Zahlungsfristen.

Nogent S. Laurent: Der Zeuge hat in der Voruntersuchung erklärt, daß Rousselet, als er vom Tode seiner Tochter gesprochen, angegriffen geschienen hätte. Ist das wahr?

Der Zeuge: Ja.

Der Gerichtsvollzieher ruft die Frau Caffin. (Große Neugierde. Rousselet blickt diese Zeugin fest an. Er nimmt heute an der Verhandlung lebhafteren Antheil als die beiden vorhergehenden Tage.).

Frau Caffin, Gastwirthin zu Pontoise: Am 17. Januar Morgens kam der Herr zu mir. Er wünschte mir guten Morgen mit den Worten: „Wie befinden Sie sich? Ich habe so eben eine traurige Nachricht gehört: der arme Donon-Cadot ist ermordet worden!" Er fügte hinzu: „Und ich, der ich Wechsel an ihn zu bezahlen habe, — ich will zu Karl Donon gehen." „Wenn es Wechsel sind, die Sie zu bezahlen haben, habe ich ihm geantwortet, so brauchen Sie sich nicht zu bemühen; man sagt, daß sie gestohlen worden sind." Er erwiderte: „Oh, ich bin ein rechtschaffener Mann, ich will mich rechtschaffen betragen, und zahlen, was ich schuldig bin!" Er fragte mich dann: „Was können Sie mir zum Frühstück geben?" Ich sagte: Einen Eierkuchen, frische Schweins-Coteletts. „Nein, sagte er, ich möchte lieber Seefisch, einen Stockfisch." In Erwartung des Frühstücks verlangte er ein Journal. Ich sagte, daß ich keines hätte, aber ich holte eins bei einem Nachbar.

Präsident: Welches Journal verlangte er von Ihnen?

Die Zeugin: Es war, es war das... Ich besinne mich nicht darauf.

Prä ident: Das ist nicht das, was ich wissen will. Ich frage Sie nicht nach dem Namen des Journals. Hat er Ihnen gesagt, welchen Artikel er in diesem Journal lesen wollte?

Die Zeugin: Ah! Ja. Er verlangte von mir das Journal vom Tode Donon's. Er sagte, er wolle diesen Artikel lesen. Er hat ihn gelesen und rief aus: „Teufel! man spricht darin von einem Versprechen von 100,000 Fr.: das ist schön!" (Aufregung.) Nach dem Frühstück wärmte er sich in der Küche und sagte: „Kennt man die Personen, welche Donon getödtet haben?" Ich sagte ihm, daß man sie nicht kenne. Er fügte hinzu: „Sie wissen nichts?" Ich habe ihm geantwortet, daß man einen Brief an die Gerichte zu Pontoise geschickt habe, worin es heiße, daß der Mörder Donon's von Rueil wäre. Er erwiderte: „Können Sie mir wiederholen, was Sie so eben sagten?" Ich sagte: Das wird nicht sehr schwer sein. Hierauf nahm er einen Bleistift aus der Tasche seines Oberrocks und schrieb Alles, was ich ihm wiederholte, auf. Ich ging später zu Karl Donon, aber er war nicht zu Hause.

Präsident: Schien er Theilnahme an dem unglücklichen Donon zu nehmen?

Die Zeugin: Oh! viel; ich erinnere mich nicht seiner Worte.

Fr.: Sagte er nicht, daß es sein Freund wäre? — Antw.: So ist's.

Fr.: Hat er das ganze Journal gelesen? — Antw.: Er hat nur diesen Artikel gelesen, welcher aus sieben oder acht Zeilen bestand.

Fr.: Laß er mit Aufmerksamkeit? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie erinnern sich wohl, daß er zu Ihnen gesagt hat, daß er ein rechtschaffener Mann wäre und bezahlen könne, was er an Karl Donon

schulde? — Antw.: Vollkommen; er hat selbst von Wechseln gesprochen.

Präsident, zu Rousselet, der aufmerksam zugehört hat: Was haben Sie zu sagen?

Rousselet: Ich habe zu sagen . . . ich habe zu sagen, daß etwas Wahres daran ist; aber ich habe nicht Donon meinen Freund genannt. . . Das ist nicht richtig . . . Sie war es, die mir von diesem braven Mann sagte. . . Ich habe ihr in der That die Angelegenheit von Karl gesagt. . . Sie spricht richtig, was das Journal betrifft: das ist die Wahrheit.

Präsident: Warum lasen Sie das Journal?

Rousselet: Ich war neugierig irgend etwas zu sehen . . . eine Meldung! (Bewegung).

Präsident: Wollten Sie nicht auch den Verdacht von sich entfernen? — Antw.: (mit dem Kopfe schüttelnd) Ich konnte ihn nicht entfernen, das konnte nicht lange dauern.

Präsident, zur Zeugin: Hat nicht Rousselet Ihnen noch gesagt, daß er am 15. eine Summe an Donon-Cadot zahlen müßte? — Antw.: Er sagte mir, daß er ihm 62 Fr. zahlen müßte, aber daß er nicht nach Pontoise habe kommen können.

Präsident: Rousselet, diese Erklärung bestätigt der Brief, den Sie am 14. geschrieben haben, um anzuzeigen, daß Sie den 15. Ihre Rechnung von 63 Fr. 25 C. nicht bezahlen würden.

Rousselet: Ich habe ihr nicht das gesagt! Sie sagt Ihnen zu viel Dinge! Dinge, worin sie sich irrt. So habe ich ihr nicht gesagt, daß Donon mein Freund wäre.

Präsident: Der Zeuge hat im ersten Verhör erklärt: „Er beklagte diesen Unglücklichen, mit welchem er, wie er sagte, in freundschaftlichen Verhältnissen stehe."

Rousselet: Ich habe nicht so viel davon gesprochen; ich habe mich nicht in so große Details eingelassen; ich habe kaum mit ihr gesprochen. Was mein Frühstück anlangt, habe ich nur 33 Sous aufgehen lassen.

Frau Caffin: Sie haben mir 40 Sous gegeben.

Rousselet: Wir waren zweie.

Die Zeugin: Sie waren allein.

Rousselet: Ich habe nicht viel verzehrt.

Caffin: Nun, wohl! einen Stockfisch, ein Dutzend Austern und eine Flasche Wein!

Rousselet: Der Stockfisch war so dick, wie ein frischer Hering.

Vallée, Schlosser: Ich habe bei Rousselet gearbeitet; er hatte zu dieser Zeit ein krankes Kind, es litt viel, das arme Kind! es starb einige Tage darauf.

Fr.: Wissen Sie, ob es einen Schlag bekommen hatte? — Antw.: Ich habe es nicht schlagen sehen, aber ich weiß, daß man sagte, es habe einen Schlag von seinem Vater erhalten.

Fr.: Hat man einen Arzt herbeigerufen? — Antw.: Ich weiß nichts davon.

Fr.: Aus welchem Grunde hat er dieses Kind geschlagen? — Antw.: Weil es schmutziges Wasser in den Ständer gethan hatte.

Fr.: Wissen Sie, welchen Charakter Rousselet gegen seine Frau und seine Kinder zeigte? — Antw.: Ich weiß, daß er hart war. Eines Tags hatte er seine Frau die Treppe heruntergeworfen und schwer verwundet.

Fr.: Rousselet, was haben Sie zu sagen? — Antw.: Was ich zu sagen habe? Das ist ein falscher Zeuge, ja, ein falscher.

Fr.: Aber alle Ihre Kinder stimmen darin überein, daß Ihr sie roh behandeltet? — Antw.: Sie können es immer sagen; es ist unrecht. Ich strafte sie, das ist wahr; man muß sich doch Respect verschaffen! Aber ich liebte sie, meine Kinder.

Fr.: Aber eines von denselben ist in Folge Ihrer Schläge gestorben? — Antw.: Ei, nein; das ist ein mir auffässiger Mensch von Sannois, welcher zuerst diese falsche Nachrede über mich verbreitet hat.

Fr.: Es ging überall dieses Gerede. Der Maire hat es erklärt. — Antw.: Der Maire mag beweisen, wer es ihm gesagt hat.

Fr.: Haben Sie einen Arzt herbeigerufen? — Antw.: Ja, Hrn. Béranger.

Fr.: Hat dieser Arzt Ihnen ein schriftliches Zeugniß gegeben?

Nogent: Béranger ist seit langer Zeit gestorben.

Präsident: Also, der einzige Zeuge, auf den sich Rousselet beruft, ist eine todte Person.

Der Vertheidiger: Ueber den Tod der Tochter Rousselet's haben wir ein schriftliches Zeugniß.

Präsident, zum Zeugen: Waren Sie bei Rousselet im Augenblicke des Todes seiner Tochter? — Antw.: Nein, ich bin nur 6 Wochen bei ihm geblieben.

Rousselet: Sechs Wochen! Nicht drei Tage. Er kennt mich nicht.

Zeuge: Ich kenne Sie nicht! Sie haben mir mein Arbeitsbuch (Wanderbuch) bei Charlemagne (dem Maire) unterzeichnet.

Rousselet: Beweisen Sie das.

Touzelin: (Louis), Eisenhändler in Argenteuil: Am 17. Januar meldete sich Frau Rousselet bei mir an, um eine Rechnung zu ordnen, welche mir ihr Mann schuldig war. Ich war nicht da, und sie nahm ihren Geldsack wieder mit fort. Am andern Tag war ich bei Rousselet mit meinem Cabriolet, und er bezahlte mir 648 Franken für einen Wechsel, ferner 20 Franken Interessen.

Fr.: Ist es schon lange, daß Sie ihm Eisen lieferten? — Antw.: Seit 15 Jahren.

Fr.: Bezahlte er gut? — Antw.: Keineswegs, sehr schlecht, denn er schuldete mir 1,500 Franken auf eine Schuldverschreibung, 648 Franken auf einen Wechsel und 290 oder 300 Franken auf laufende Rechnung.

Fr.: Hatten Sie nicht wegen 1,500 Franken eine Vormerkung in das Hypothekenbuch eintragen lassen? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie haben im Monat Januar auf Bezahlung gedrungen? — Antw.:

Nicht sehr; ich hatte ihn gemahnt wegen der Schuldverschreibung von 1,500 Fr. und des Wechsels von 648 Fr.

Fr.: Hat er nicht die ganze Summe bezahlt, bis auf eine kleine Differenz? Antw.: Ja; es gab Schwierigkeiten wegen einer kleinen Summe von 10 Fr.; aber ich ging darüber hinweg.

Fr.: Wie sah er an diesem Tage aus? — Antw.: Er sah krank, eingenommen, niedergeschlagen aus.

Präsident: Stehen Sie auf, Rousselet. Haben Sie etwas auf diese Aussage zu sagen?

Rousselet: Ich habe viel darauf zu sagen. Ich schuldete ihm 300 Fr. Er sagt, er habe nicht auf Zahlung gedrungen; aber er that es fortwährend, und er schrieb mir Briefe, worüber ich noch zittre. (Man lacht.). Er hat von 5 Procent gesprochen! Glauben Sie es! die Zinsen zu 5 vom Hundert und er, das paßt nicht zusammen... Das findet sich nicht bei ihm. Anders ist's mit dem falschen Gewicht, das war bei ihm anzutreffen. (Lärm). Er machte mir Kosten, und viel. Ich mußte wegen eines Wechsels von 400 Franken nach Versailles, und sogleich stieg es über 600 Fr.

Präsident: Das beweist um so mehr Ihre bedrängte Lage. Wenn Sie, wie Sie stets behauptet haben, eine bedeutende Reservesumme gehabt hätten, so würden Sie bezahlt haben anstatt sich so mahnen und drängen zu lassen. — Antw.: Es mußten immer 8 oder 9 vom Hundert gezahlt werden, ohne das falsche Gewicht zu rechnen.

Der Zeuge: Hr. Präsident, ich bin hieher gekommen, um die Wahrheit zu sagen, aber nicht um beleidigt zu werden.

Präsident: Achten Sie nicht auf das, was der Angeklagte sagt. Wir glauben wohl, daß Sie die Vorwürfe, die er Ihnen macht, nicht verdienen.

Rousselet: Lassen Sie doch! er hat mich durch Kosten aufgezehrt!

Der Zeuge: Das ist eine Schändlichkeit! Ich bin bekannt, Gott sei Dank!

Rousselet, mit Ironie: Ja, ja, sehr bekannt!

Präsident: Rousselet, wir haben Sie bis jetzt, aus Rücksicht auf Ihre Stellung, in Ihren Herauslassungen nicht stören wollen, selbst als Ihre Herauslassungen bis zur Beleidigung gingen: aber nun müssen wir Ihnen Einhalt thun. Setzen Sie sich. Man lasse einen andern Zeugen herein.

Aumont, Notar in Sannois und Maire daselbst. Ich war bei der Verhaftung Rousselet's sehr thätig.

Der Zeuge erzählt, wie es der Gensdarme Sallé gethan hat, die Details dieser Verhaftung.

Beim Eintritt in seinen Garten sagte man uns: Geben Sie Acht! er muß eine geladene Pistole haben! Teufel! sagten meine Begleiter, aber . . . . Geht, sagte ich, wir sind unsrer Vier, vorwärts. Indessen waren andere Nationalgarden unterrichtet worden, und bald waren wir ein Dutzend. Dann schlossen wir den Garten ein, ich sprang über den Zaun, und schickte mich an, die Thüre der Hütte, in welcher Rousselet war, einzustoßen, als die Thüre sich öffnete und der Angeklagte erschien. Ich gestehe, daß sein Anblick mir eine gewisse Furcht einflößte. Gleichviel. Ich stürzte mich auf ihn und sagte: „ich nehme Sie fest!“

Fr.: In welchem Rufe stand Rousselet in Sannois? — Antw.: In schlechtem, Hr. Präsident, in schlechtem. Die Einwohner hatten nicht gerne Verkehr mit ihm. Wenn man ihm zu arbeiten gab, so geschah es, obgleich er ein guter Arbeiter war, mehr aus Furcht als Zuneigung. Er war nicht offen, er war ein Lügner. Er war gegen die Leute freundlich und verleumdete sie hinter dem Rücken. So kam er eines Tags zu mir, um sich einige Rechnungen für Arbeiten bezahlen zu lassen, die er für die Commun gemacht hatte. Er war sehr geschmeidig und that gleichgültig. Ich sagte zu ihm: „Warten Sie wenigstens bis ich Ihren Auszug verificirt habe." Beim Fortgehen, das weiß ich, sagte er: „Wer wird uns diesen verwünschten Maire vom Halse schaffen?" (Man lacht.)

Fr.: Sprach man von Heftigkeit seines Charakters? — Antw.: Ja, man sprach viel darüber.

Fr.: War diese Heftigkeit notorisch? — Antw.: Ja, man erzählte sich vom Tode eines seiner Kinder im Jahre 1826, den man ihm zur Last legte. Die Pathin dieses Kindes warf ihm den Tod eines Tages vor.

Fr.: War dies vor der Verhaftung? — Antw.: Ja.

Fr.: Sprach man nicht vom Tode seiner Tochter, im Jahre 1841. — Antw.: Ja, diese Tochter starb in einem Zustand von Blödsinn und man sagte sogar, daß der Vater, während die Mutter mit diesem Kinde schwanger war, diese durch einen Stoß die Treppe hinunter gestürzt habe, und daß dieser Sturz Ursache des Blödsinns gewesen sei.

Rousselet: Der Zeuge hat viel Dinge angegeben. Er hat erzählt, ich hätte geäußert: „Wenn werden wir von diesem verwünschten Maire befreit werden." Warum sollte ich das gesagt haben? .... Ich hatte vielen Einfluß in Sannois, und ich bin Schuld, daß er Maire von Sannois ist. (Gelächter.)

Der Zeuge, mit Ueberraschung: Oh! ich konnte dieser Empfehlung entrathen.

Rousselet: Gegenwärtig bin ich nicht böse darüber. Der Herr ist gut (allgemeines Gelächter.) Hernach sagt der Zeuge, daß ich meine Kinder getödtet habe.

Der Zeuge: Ich habe es nicht behauptet, sondern nur angegeben, daß man es mir gesagt habe.

Rousselet: Wie, ein Mann von Bildung darf nicht sprechen: Man hat mir gesagt. Er muß sprechen: Ich sage. Wenn es ein schlichter Privatmann wäre, wollte ich nichts darüber sagen.

Nogent S. Laurent (Vertheidiger Rousselet's): Hat der Zeuge, der uns das Gerede berichtet, welches über den Angeklagten ging, nicht sagen hören, daß die im Jahre 1841 gestorbene Tochter mit der fallenden Sucht behaftet war? — Antw.: Ja.

Präsident: Man sagte sogar, daß sie von einem Hunde, der die Wasserscheu gehabt, gebissen gewesen sei?

Der Zeuge: Ich muß bemerken, daß man seit meiner Aussage vor dem Untersuchungsrichter ein Zeugniß über Rousselet's Moralität zur Legalisation bei Gericht vorgelegt. Ich fürchtete Anfangs, mich geirrt zu haben; und ich versammelte die 20 Gemeindevertreter, um sie zu fragen,

ob ich, nach ihrer Ansicht, in meiner Aussage zu weit gegangen wäre. Alle aber stimmten meiner Ansicht bei.

Nogent S. Laurent: Es handelte sich nicht darum für uns, die Erklärung des Hrn. Maire zu entkräften, sondern einzig und allein darum, festzustellen, daß Rousselet niemals gerichtlich verfolgt worden sei.

Der Zeuge: Ich kannte den Inhalt des zur gerichtlichen Bestätigung vorgelegten Zeugnisses nicht.

Präsident: Ihr Bedenken war vollständig gerechtfertigt. Setzen Sie sich.

Die Sitzung wird auf Fünf-Viertelstunde ausgesetzt.

Nach dem Wiederbeginnen derselben wird Delaissement, Verwalter des Nachlasses Donon-Cadot's, eingeführt.

Delaissement, Adjunct des Maire's von Pontoise: Am Tage nach dem Morde wurde ich zum Administrator der Verlassenschaft Donon-Cadot's ernannt.

Präsident: Geben Sie uns Auskunft über das, was geschehen, über den Auftrag, den Sie zu vollziehen hatten, über die Zurücksendung der Wechsel und den Stand der Verlassenschaft.

Delaissement: Ich war den andern Tag nach dem Mord nach Paris gegangen, um in die Journale eine dahin bezügliche Bekanntmachung einrücken zu lassen, daß diejenigen, denen die entwendeten Wechsel vorgezeigt würden, solche nicht bezahlen möchten. Aber ich habe einen expressen Boten erhalten, der mich benachrichtigte, daß ein großer Theil der Wechsel zurückgeschickt worden sei. Ich ließ hierauf jene Bekanntmachung nicht einrücken.

Es waren 468 Effecten vorhanden, im Werthe von 299,600 Franken. Unter dieser Zahl befanden sich Schuldbekenntnisse bis auf eine Summe von 25 bis 30,000 Franken; das Uebrige bestand aus Wechseln, die sich auf einen wirklichen Werth von 270,000 Franken beliefen.

Einige Tage nach den ersten Arbeiten des Verlassenschaftsverzeichnisses erfuhr ich, daß Wechsel in Viarmes bezahlt worden wären. Das brachte mich auf den Gedanken, es müßten einige andere Wechsel nicht zurückgeschickt worden sein. Ich zog Erkundigungen ein, welche diese Vermuthungen bestätigten; in Folge dessen wurden Einsprüche bei den Schuldnern gegen Auszahlung der Wechsel gemacht. Diese Einsprüche haben, wie Sie wissen, die Verhaftung Roussselets herbeigeführt.

Präsident: Sie wissen keine andern Thatsachen? — Antw.: Thatsachen, nein.

Fr.: Haben Sie eine Vergleichung der Activen und Passiven der Verlassenschaft gemacht? — Antw.: Ja.

Fr.: Was war das Resultat? — Antw.: Das Resultat war, daß die Activen der Verlassenschaft Donon-Cadots und der Madame Donon 840,000 Franken betrugen, und die Passiven sich eben so hoch beliefen. (Längere Aufregung). So beliefen sich die Schulden, die wirklichen Passiven, auf 640,000 Franken: die Ansprüche der Kinder auf die Verlassenschaft der Mutter auf 190 oder 200,000 Fr.

Fr.: Begreifen Sie in dieser Berechnung die Immobilien? — Antw.: Ja.

Fr.: Hatte nicht Donon-Cadot bei Pontoise einen Grundbesitz, welcher

5 bis 6,000 Fr. Rente gab? — Antw.: Es ist die Besitzung von Luzy von beinahe 150 Morgen Landes, dessen Einkünfte aber nicht feststehen.

Fr.: Wie hoch schätzen Sie die Immobilien? — Antw.: Auf 320,000 Fr.

Fr.: Darunter ist das Haus in Pontoise begriffen? — Antw.: Ja.

Fr.: Das Uebrige bestand in Wechseln? — Antw.: Ja. Die zurückgeschickten Wechsel betrugen 270,000 Fr. Es waren vorhanden 50,000 Fr. für den Verkauf eines Grundstücks; 180,000 Fr. andres Vermögen und 20,000 Fr. für Verkauf von Mobiliar: dies Alles macht 840,000 Fr.

Fr.: Wissen Sie, ob die Bücher von der Hand Eduard's geschrieben waren? — Antw.: Das Journal war von seiner Hand. Donon hielt ein Notizbuch; Eduard brachte es seit seiner Rückkehr ins Reine.

Fr.: War dasselbe nicht unterbrochen? — Antw.: Ja, in der letztern Zeit.

Fr.: Während zweier Monate, wegen des bösen Fingers, den Eduard hatte? — Antw.: Das Journal war nicht ganz in laufender Ordnung; ich weiß nicht, auf welche Zeit sich die Unterbrechungen bezogen; der Brouillon (Strazze) war mehr in Ordnung.

Fr.: Konnte man aus dem Journal den Zustand der Activen und Passiven erkennen? — Antw.: Nein, es war zu unregelmäßig.

Fr.: Gab es nicht andre Bücher, die Ihnen mehr Aufschluß geben konnten? — Antw.: Es gab ein Passivschuldregister, worin die Deposita verzeichnet waren, welche fast alle unter der Bedingung der baldigen Wiedererstattung gemacht waren.

Fr.: War dieses Buch vom Vater oder von Eduard, oder theilweise von Beiden geführt? — Antw.: Ich glaube, daß es durchgängig von Eduard geschrieben war.

Generalprocur.: Sie haben diese Bücher nicht gelesen? — Antw.: Nein.

Ein Geschworner: War ein Zahlenbuch vorhanden?

Generalprocur.: Ja, ein Buch zum Eintragen des Eingangs und Ausgangs der Werthsummen? — Antw.: Es war kein Buch dieser Art vorhanden.

Fr.: War ein Hauptbuch vorhanden? — Antw.: Es war seit langer Zeit nicht weiter fortgeführt.

Fr.: Seit einem Jahre? — Antw.: Nein, aber es war sehr schlecht fortgeführt.

Fr.: War das Passivschuldregister von Seite zu Seite zusammengerechnet, so daß man auf der letzten Seite den Passivzustand Donon-Cadot's erkennen konnte? — Antw.: Es fand sich keine Zusammenrechnung, es waren blos die einzelnen Deposita aufgeführt, in der Art: An dem und dem Tag, haben von Hrn. M., den ꝛc. Es war übrigens so schlecht gehalten, daß wir bei der Inventirung nicht glaubten uns dessen bedienen zu müssen. Wir ließen eine Bekanntmachung ergehen, deren Zweck war, daß diejenigen, welche ihr Geld Hrn. Donon-Cadot anvertraut hatten, sich melden sollten. Durch ihre Reclamationen und die Anzeigen, welche uns Eduard machte, lernten wir die Passiven ungefähr kennen.

Fr.: Befanden sich in diesem Passivschuldenregister Notizen, welche auf die Activen schließen ließen? — Antw.: Es befanden sich nur die Passiven darin. Es befand sich nichts darin, was auf die Activen Bezug hatte; aus keiner Schrift ließen sich die Activen erkennen.

Fr.: Ich frage Sie nochmals, ob jenes Buch zusammengerechnet war, so daß man die Summe der Passiven leicht erkennen konnte? — Antw.: Nein, um sich von dieser Summe Rechenschaft zu geben, mußte man auf einem andern Papiere die Zusammenrechnung machen.

Fr.: Bezüglich aller Seiten oder nur der letzten Seite? — Antw.: Bezüglich aller.

Fr.: Haben Sie durch dieses Schuldregister sofort die Passiven ungefähr übersehen können? — Antw.: Ich hatte die Ehre, Ihnen zu sagen, daß dies durch die Reclamationen der Gläubiger und die Aufschlüsse Eduard's geschah. Wir lernten dieses Register kennen, aber seine Angaben schienen uns ungenügend, denn wir wußten, daß gewisse Schulden darin nicht eingetragen waren.

Fr.: Aus welchem Grunde waren nach Ihrer Voraussetzung diese Schulden nicht darin angegeben? — Antw.: Einzig und allein aus Nachlässigkeit; man kannte die Nachlässigkeit Donon-Cadot's recht gut.

Präsident: Eduard, stehen Sie auf. Sie haben gesagt, daß Sie den Vermögenszustand Ihres Vaters kannten, daß Sie sein Schuldbuch kannten: ist's dieses Passivschuldregister? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie haben es fortgeführt? — Antw.: Ja, bis auf eine kurze Unterbrechung.

Fr.: Wegen Ihres bösen Fingers? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie führten es seit Ihrer Rückkehr von der Schule? — Antw.: Ja, ich hatte es sogar auf ein altes Passivschuldregister abgeschrieben.

Präsident: Ist dieses alte Register im Besitz des Hrn. Delaissement?

Delaissement: Ja.

Präsident zum Zeugen: Sie sagten, daß Sie die wirkliche Lage Donon-Cadot's durch die Reclamationen der Gläubiger und Aufschlüsse Eduard's kennen gelernt hätten: hat er Ihnen viel Aufschluß gegeben? — Antw.: Viel, besonders über die Passiven.

Fr.: Können Sie die Schulden angeben, von denen er Sie unterrichtet hat? — Antw.: Eduard hat uns gleich Anfangs gesagt, daß die Schulden seines Vaters sich auf 500,000 Franken belaufen könnten; sein Bruder wußte weniger. . . Wir waren überrascht, als wir sahen, daß sie sich auf 640,000 Fr. beliefen. Das kam daher, daß die an die Banquiers schuldigen Summen nicht darunter begriffen waren.

Präsident: Eduard, erklären Sie sich. — Antw.: Ich habe gewußt, daß mein Vater 550,000 Franken schuldig sein konnte; ich sprach nicht von dem an die Banquiers schuldigen Gelde; ich sprach nur von den Summen, die im Schuldregister eingetragen waren.

Delaissement: Nach meiner Meinung wußte Eduard nicht, wie viel an die Banquiers geschuldet wurde; er wußte nur, daß ihnen geschuldet wurde.

Präsident: Im Gegentheil, er sagte, daß er es wußte.

Eduard: Ich wußte, daß mein Vater den Banquiers schuldig war, aber nicht genau wie viel.

Präsident: Hr. Delaissement, Sie sagten, nach ihrer Meinung müsse er es nicht gewußt haben.

Delaissement: Er konnte es oberflächlich wissen.

Präsident zu Eduard: Woher wußten Sie, daß Ihr Vater 550,000 Fr. schuldig war? — Antw.: Ich vertrieb mir oft die Zeit damit, das Passivschuldenregister zusammenzurechnen.

Fr.: Zeigen sich Spuren von dieser Zusammenrechnung? — Antw.: Nein, es war kein Raum darin, die Linien, auf denen die Deposita standen, gingen bis herunter.

Generalprocur. zum Zeugen: Es würde aus dem, was Sie so eben sagten, hervorgehen, daß Donon im Augenblicke seines Todes in schlechten Umständen sich befand, daß seine Passiven den Activen gleich, ja noch größer als diese waren? — Antw.: Ja.

Fr.: Sie sind aus dem Orte? — Antw.: Ja.

Fr.: Galt er für schlecht in seinem Geschäfte? — Antw.: Diejenigen, welche in genauerer Beziehung zu ihm standen, hatten kein großes Zutrauen zu ihm. Sie glaubten, seine Abrechnung würde mißlich sein. Sie sagten von Zeit zu Zeit: „Ziehen Sie Ihre Gelder zurück, nehmen Sie sich in Acht." Der große Haufe war nicht so genau davon unterrichtet. Donon machte seinem Geschäfte Ehre; Jedermann erhielt bei ihm prompte Zahlung. Er stand im Rufe eines guten Bezahlers, eines wohlhabenden Mannes. Ich für meine Person hielt ihn nicht für reich. Ich wiederhole, diejenigen, welche Geschäfte mit ihm hatten, sagten sich von Zeit zu Zeit: „Nehmen Sie sich in Acht."

Generalprocur.: Glauben Sie, daß Donon seinen Vermögenszustand kannte? — Antw.: Ich glaube es nicht; seine Bücher enthielten beträchtliche Irrthümer; er war nachlässig. Wenn er sich an einen unehrlichen Menschen gewendet hätte, hätte er bedeutende Verluste erfahren können.

Präsident: Waren seine Immobilien mit Hypotheken belastet? —

Der Zeuge: Nein; es war blos eine vorbehaltene Hypothek für 7 bis 8000 Fr. auf ein für 14 bis 15,000 Fr. gekauftes Haus da.

Fr.: Sind durch die Entwendung der Wechsel bedeutende Summen verloren worden? — Antw.: Niemand ist im Stande es zu behaupten. Vor 5 bis 6 Jahren hatte er 80 bis 100,000 Fr. eigenes Vermögen, ohne das seiner Frau zu rechnen. Das Vermögen dieser belief sich auf 160,000 Fr. Wir waren erstaunt, dieses Activum nicht wieder zu finden, denn wir kannten keinen bedeutenden Verlust, den Donon seit der Liquidirung erlitten hätte. Es mußten Wechsel auf den Inhaber entwendet worden sein.

Generalprocur: Dies muß genauer bestimmt werden; was war zur Zeit der Liquidation der Werth der Immobilien? — Antw.: Ein einziges Haus, Donon's Eigenthum, im Werthe von 20 bis 25,000 Franken. Ein andres Haus im Werthe von 30,000 Fr. bewohnt von Donon dem ältern.

Fr.: Wie viel betrugen die beiden Vermögen, nämlich das der Frau und des Mannes, zusammen? — Antw.: Ungefähr 260,000 Franken, vor 5 oder 6 Jahren.

Fr.: Sie können uns also nicht erklären, wie dieses Vermögen verloren ging? — Antw.: Nein, das ist unmöglich zu sagen.

Chaix: Alles ist nicht verloren.

Präsident zu Eduard: Sie sagten in der Voruntersuchung, daß Sie nicht 100,000 Franken haben würden, weil Ihr Vater Verluste gehabt hätte. Welche Verluste hatte er? — Antw.: Er hatte 100,000 Franken mit Lemire verloren.

Präsident: Zeuge, dieser Verlust ist bedeutend, haben Sie davon sprechen hören?

Der Zeuge: Ich glaube, dieser Verlust hat vor dem Tode der Madame Donon stattgefunden, bei einem Falliment.

Chaix: Sie irren sich, der Verlust erfolgte später. Madame Donon starb zu Anfang des Jahres 1839. Das Falliment ist vom darauf folgenden Monat April.

Der Zeuge: Das ist richtig, ich irrte mich.

Präsident: Eduard, haben Sie Kenntniß von andern Verlusten? — Antw.: Ja; mein Vater hat 200,000 Franken beim Falliment von Lechandi verloren.

Präsident: Zeuge, ist das wahr? — Antw.: Ja.

Präsident: Eduard, können Sie noch andere Verluste angeben? — Antw.: Mein Vater hat 20,000 Franken beim Falliment von Lambert verloren.

Präsident: Hat der Zeuge Kenntniß von diesem Verluste?

Der Zeuge: Ich kenne ihn in der That.

Fr.: Eduard, fanden noch andre Verluste statt? — Antw.: Mein Vater hat 7 bis 8000 Fr. beim Falliment von Leroux verloren.

Der Zeuge: Ich weiß zwar, daß Leroux fallirt, aber nicht, wie viel Donon dabei verloren hat.

Eduard: Ich muß hinzufügen, daß mein Vater für 500,000 Fr. Besitzungen hatte, die ihm nur zwei und ein halb Procent eintrugen, während er für vier und ein halb borgte, was ihm jährlich einen ziemlich bedeutenden Verlust brachte.

Fr.: Wenn Sie so genau von den Verlusten unterrichtet waren, warum sagten Sie, Sie würden einer der reichsten Erben in Pontoise sein? — Antw.: Um meinem Vater den Credit zu erhalten.

Fr.: Es war nicht recht passend, Caroline Merandon als Zwischenperson zu gebrauchen. — Antw.: Ich nahm an, sie würde es in der ganzen Stadt sagen können.

Generalprocur.: Zeuge, können Sie uns den Bestand der Berechnung geben?

Der Zeuge: Sie ist nicht abgeschlossen. Die Aufschlüsse, welche ich gebe, sind dem Verlassenschaftsverzeichnisse und den Acten entnommen.

Generalprocur.: Würde man mit Hilfe dieser Acten die Höhe der ausstehenden Schulden Donon's und die Zeit der Fallimente, wo er sie verloren hat, genau bestimmen können? — Antw.: Ja, ich würde dies in Pontoise sehr leicht erfahren können.

Chair: Ich glaube, das ist unnütz, denn dies würde die nach Aufhebung der Gütergemeinschaft stattgefundenen Verluste nicht nachweisen.

Generalprocur.: Eduard, war das Vermögen Ihrer Mutter so bedeutend, als der Zeuge sagt? — **Antw.:** Nein, man muß von den damaligen Activen 45,000 Fr. schlechte Schulden abrechnen. Ferner hatte sich meine Mutter bis auf 100,000 Fr. verbürgt. Heute noch steht die Bürgschaft auf 35,000 Fr.

Generalprocur.: Wir ersuchen den Zeugen nach Pontoise zu gehen, und morgen früh mit allen erforderlichen Ausweisen wiederzukommen.

Chair: Kann der Zeuge, der zum Aufzeichnen der Verlassenschaft gewählt wurde, wissen, ob alle entwendeten Wechsel zurückgeschickt worden sind?

Der Zeuge: Sie sind nicht alle zurückgeschickt worden.

Chair: Waren nicht zehn von 7 bis 8000 Fr. Werth unter den entwendeten? — **Antw.:** Ja.

Chair: Hat nicht der Zeuge, in seiner Eigenschaft als Rechnungsführer, Auskunft über die Inhaber der Wechsel von Eduard verlangt, um den Dieb verhaften zu lassen, der zugleich der Mörder sein mußte? — **Antw.:** Ich habe bei Hrn. Bosc und Miramont Erkundigung eingezogen.

Chair: War Zeuge nicht mit Eduard übereingekommen, es solle mit Erlaß der Protestation gegen die Auszahlung der Wechsel gewartet werden, bis der Dieb sich bei Hrn. Gillet zum Empfang der Zahlung melden würde? — **Antw.:** Ja.

Generalprocur.: Das war mit Hrn. Bosc und Miramont ausgemacht, in Gegenwart der Glieder der Familie, unter denen sich Eduard befand.

Präsident: Eduard sagte in der Voruntersuchung: „Wenn ich der Mitschuldige Rousselet's gewesen wäre, so würde ich ihn von den beabsichtigten Einsprüchen unterrichtet haben, damit er sich nicht angemeldet hätte.“

Chair: Hat der Zeuge in den ersten Tagen nach dem Ereigniß die Haltung Eduard's beobachtet?

Der Zeuge: Er hatte eine vollkommene Sicherheit, eine völlige Ruhe; nichts zeigte in seinem Benehmen an, daß er in seiner Erinnerung an ein großes Verbrechen bewegt sei.

Chair: Ich muß darauf bestehen, daß dies richtig gewürdigt wird. Jedenfalls werden sich die Hrn. Geschwornen dessen, was gestern am Ende der Sitzung über diesen wichtigen Punkt ausgesagt worden ist, noch erinnern. Nun, weiß der Zeuge, ob Eduard zu der Zeit, als er nach Paris reiste, Geld hatte?

Der Zeuge: Er kann keines gehabt haben; denn nach der Inventur der Verlassenschaft fand ich auf einem Schenktische eine kleine Quittung über 5 Franken, die er seinem Onkel ausgestellt; nach dieser Quittung hatte er jene Summe zu dem Zwecke geliehen, um seine Zähne putzen zu lassen. Ich sagte zu Caillotin „Ei, Teufel! es scheint, als ob Eduard nicht bei Casse ist.“ Caillotin machte mir bemerklich, daß er dieses Geld nicht einmal erhoben hätte, weil er abgereist wäre, ohne seinen Onkel zu besuchen.

Frau Mazy, 44 Jahre, Wirthschafterin und Wollkämmerin in Pontoise: Am Montag den 15. Januar war ich wie gewöhnlich bei Donon, früh 7 Uhr; ich habe den Kaffee gekocht, und nachdem ich ihn dem Vater aufgetragen hatte, ging ich hinauf ins Zimmer des jungen Herrn; hernach ging ich um 8 Uhr fort, und beim Fortgehen befahl mir Donon, der Vater, an, um 9 Uhr wiederzukommen, weil er mich zur Empfangnahme einiger Wechselpapiere wegschicken müßte.

Ich konnte erst um ein Viertel 10 Uhr wiederkommen; ich schellte, Hr. Eduard kam, mir zu öffnen, und sagte: „Papa ist nicht zu Hause." Schon gut, sagte ich, ich werde um 11 Uhr wiederkommen.

Ich kam in der That um 11 Uhr wieder, wie gewöhnlich, um die Wirthschaft zu besorgen.

Präsident: Haben Sie nichts Anderes zu sagen? — Antw.: Nein, für den Augenblick nicht.

Fr.: Waren Sie seit langer Zeit im Dienste Donon's? — Antw.: Ich war an die Stelle Carolinens getreten, wo ich 11 Tage blieb: alsdann nahm Donon eine andere Bonne, welche sich ich glaube Julie nannte, und welche nicht viel länger blieb als die andere, so daß er im Monat December mich wieder annahm.

Ich erinnere mich, daß er am Neujahrstag mich mit einem Billet auf das Zimmer Eduard's geschickt hatte, ein Billet, um ihm zu verbieten, mit ihm zu Mittag zu essen, weil er ihm kein glückliches neues Jahr gewünscht hatte.

Fr.: Aber haben Sie nicht wahrgenommen, daß Eduard überhaupt mit seinem Vater nicht sprach? — Antw.: Er sprach nicht viel mit ihm, wenn ich die Wirthschaft besorgte; aber ich weiß nicht, ob er die übrige Zeit mehr mit ihm sprach. Man sagt von Eduard, daß er einen komischen Charakter habe.

Fr.: Erinnern Sie sich nicht, gesehen zu haben, daß Rousselet in das Haus kam? — Antw.: Das glaube ich; er kam eines Tags und verlangte einen Eimer, um sein Pferd zu tränken.

Fr.: Geben Sie die Zeit genau an. — Antw.: Es war im Monat vor dem neuen Jahr.

Fr.: Im Monat December, aber an welchem Tage? — Antw.: Ach! aber Sie fragen mich zu viel. Ich kann nicht so lange davon sprechen.

Fr.: Hatte Eduard die Gewohnheit, früh aufzustehen? — Antw.: Nicht sehr.

Fr.: Nun, stand er in den ersten Tagen des Januar vor 8 Uhr auf? — Antw.: Nein: im Allgemeinen brachte ich ihm seinen Kaffee ins Bette.

Fr.: Und war er, wenn Sie um 11 Uhr wiederkamen, aufgestanden? — Antw.: Nicht immer, besonders zur Zeit seines bösen Fingers.

Fr.: Wo trank Donon seinen Kaffee? — Antw.: In seinem Bureau; er, er stand früher auf.

Fr.: Als Sie am 15. um ein Viertel 10 Uhr kamen, wie war da Eduard gekleidet? — Antw.: Er hatte einen Oberrock an.

Fr.: Hatte er Schuhe an? — Antw.: Ja, ich glaube er hatte Schuhe an; aber ich weiß nicht, ob das die Schuhe waren, mit denen er ausging.

Fr.: Aber was zog er in seinem Zimmer für welche an? — Antw.: Zeugschuhe.

Fr.: Hat er, als er Ihnen gesagt hat, sein Vater sei ausgegangen, den Drücker der Bureauthüre gedreht? — Antw.: Nein, ich glaube nicht.

Fr.: Haben Sie nicht zu ihm gesagt: Aber es ist merkwürdig, daß Ihr Vater nicht zu Hause ist; er hatte mir gesagt ich sollte wiederkommen? — Antw.: Nein; ich sagte: Schon gut! ich gehe zur Madam Commissär und ich werde um **11** Uhr wiederkommen.

Fr.: In der Zwischenzeit sind Sie noch einmal beim Hause Donon-Cadot's vorbeigegangen? — Antw.: Ja.

Fr.: Und fiel Ihnen dabei nicht ein, durch das Fenster zu sehen? — Antw.: Nein, ich dachte nicht daran.

Fr.: Und sind Sie gewiß, daß, als Sie das erste Mal kamen, Eduard Schuhe anhatte? — Antw.: Ja, ich bin dessen gewiß, weil ich ein kleines Mädchen bei mir hatte, welche ich in die Pension führte, und welche auf die Thüre zuging, um ein kleines Papier aufzuheben, daß das Kind hatte fallen lassen.

Fr.: Und als Sie um **11** Uhr wiederkamen, war er in Pantoffeln? — Antw.: Ja.

Fr.: Was haben Sie dann gemacht? — Antw.: Ich besorgte die Wirthschaft, und während dieser Zeit sang Eduard, ging ab und zu, fegte sein Zimmer; als ich meine Arbeit beendigt hatte, sagte Eduard zu mir: Kommen Sie um **4** Uhr wieder. Ich kam halb **5** Uhr wieder, als ich das kleine Mädchen aus der Pension zurückführte.

Fr.: War Eduard um diese Zeit noch in Pantoffeln? — Antw.: Ja.

Präsident, zu Eduard: Ist das richtig?

Eduard: Die Zeugin irrt sich in der Stunde, denn um **4** Uhr war ich zu meinem Bruder gegangen; und um ¼ **5** Uhr war der Friedensrichter im Hause.

Präsident: Aber was haben Sie bezüglich Ihrer Fußbekleidung zu sagen? Gestehen Sie zu, daß Sie um halb **10** Uhr Schuhe, und um **11** Uhr, wie um **4** Uhr, Pantoffeln anhatten, ein Umstand, der von Wichtigkeit ist?

Eduard: Am Tage der Anklage hätte ich Ihnen genau sagen können, ob ich zu dieser Stunde Schuhe oder Pantoffeln anhatte; aber sechs Monate darnach, wie soll ich mich darauf besinnen können? . . .

Fr.: Aber Sie sind nicht einmal sechs Wochen darnach über diesen Umstand befragt worden. . . .

Eduard: Ich wiederhole Ihnen, daß ich nicht im Stande bin, zu behaupten, ob ich Schuhe anhatte oder nicht; da ich mich nicht genau erinnere, so nehme ich an, daß es vielmehr Pantoffeln waren.

Präsident: Und nun, da Sie unruhig wegen der Abwesenheit Ihres Vaters waren, warum gingen Sie nicht aus, um Erkundigung über ihn einzuziehen?

Eduard: Weil die Frau Maitre im Hause war und ich sie nicht allein lassen wollte.

Fr.: Aber diese Frau ist um 2 Uhr fortgegangen. — Antw.: Aber ich war unruhig, wenn Sie wollen, ohne gerade sehr bestürzt zu sein.

Generalprocur.: Frau Mazy, Sie sagten, daß Eduard außer dem Hause zu Mittag gegessen habe, weil ihm der Tisch seines Vaters nicht gut genug war. — Antw.: Thatsache ist, daß oft nicht viel zum Essen da war.

Fr.: Haben Sie nicht Eduard Vorstellungen über sein Betragen gegen seinen Vater gemacht? — Antw.: Ich sagte ihm, sein Vater beklage sich darüber, daß sein Sohn nicht mit ihm zu Mittag esse.

Fr.: Was gab Eduard zur Antwort? — Antw.: Einmal sagte er, daß es nicht gehen würde.

Fr.: Und das andere Mal? — Antw.: Sagte er: Gut.

Der Generalprocurator liest der Frau Mazy ihre Aussagen vor dem Untersuchungsrichter vor und fügt hinzu: Wissen Sie, Zeugin, was man aus Ihrer heute auffallenden Zurückhaltung schließen kann? Man kann annehmen, daß Sie mit den Gliedern der Familie des Angeklagten in Verbindung stehen und den Einflüsterungen derjenigen Gehör geben, denen an der Befreiung Eduards gelegen ist; es entspringt daraus ein noch viel größeres öffentliches Aergerniß, nämlich, daß die Richtigkeit der Verhöre und die Unparteilichkeit der Untersuchungsrichter verdächtigt wird. Antworten Sie doch mit Aufmerksamkeit auf unsere Fragen.

Er liest nochmals die Aussagen der Zeugin vor dem Voruntersuchungsrichter vor und fügt hinzu: Haben Sie damals die reine Wahrheit gesagt?

Die Zeugin ist ängstlich und bemüht sich, die Richtigkeit ihrer ersten Aussagen anzuerkennen.

Generalprocur.: Haben Sie Eduard einige Bemerkungen wegen der Abwesenheit seines Vaters gemacht?

Frau Mazy: Nein; ich habe zu ihm gesagt: „Er ist vielleicht nach Paris gereist.“ Er sagte: „Vielleicht, ja.“

Fr.: Kamen viele Leute? — Antw.: Ja.

Fr.: Sagte er, daß sein Vater in Paris wäre? Bestimmte er die Zeit, wenn derselbe zurückkommen würde? — Antw.: Nein, er sagte nur: „Papa ist nicht da.“

Ein Geschworner zur Frau Mazy: Warum haben Sie aber nicht gesucht, das Bureau Donon's zusammenzuräumen?

Frau Mazy: Er machte es gewöhnlich selbst.

Derselbe Geschworne: Haben Sie sonst mit dem Schlüssel oder mit dem Drücker das Bureau geöffnet? — Antw.: Mit dem Drücker.

Generalprocur.: Was machte Hr. Donon mit seinem Schlüssel, wenn er ausging? — Antw.: Er nahm ihn mit.

Fr.: Aber was that er, wenn er nach Paris ging? — Antw.: Dann gab er Eduard den Schlüssel.

Präsident: Frau Mazy, Sie können sich entfernen.

Generalprocur.: Wir haben noch einige Fragen an die Zeugin zu richten. (Zur Frau Mazy): Wo pflegte man die Fußbekleidung Donon=

Cabot's hinzulegen? — Antw.: Auf einen kleinen Koffer am Fuße der Treppe.

Fr.: Hatte Donon viel Schuhwerk? — Antw.: Fünf oder sechs Paar ungefähr.

Fr.: Hatte Donon, der Vater, am Tage vorher Schuhe an? — Antw.: Ja.

Fr. (an Eduard): Da Sie über die Abwesenheit Ihres Vaters unruhig waren, kamen Sie nicht auf den Gedanken, sein Schuhwerk nachzusehen? — Antw.: Nein, ich kam nicht darauf, und übrigens hatte mein Vater wenigstens 2 Paar Stiefeln und 4 Paar Schuhe.

Generalprocur.: Warum haben Sie in der Voruntersuchung so hartnäckig behauptet, daß Sie am 15. Januar früh Pantoffeln anhatten? Jetzt, den Zeugnissen gegenüber, erklären Sie, Sie könnten sich nicht erinnern, ob Sie Schuhe oder Pantoffeln angehabt hätten?

Eduard: Gewöhnlich trug ich des Morgens nur Pantoffeln. Wenn aber jetzt 40 Zeugen sagen, daß ich Schuhe angehabt habe, so ist's wahrscheinlich, daß ich Schuhe anhatte.

Fr.: Warum hatten Sie Schuhe angezogen? — Antw.: Um in den Holzstall zu gehen, vielleicht. Wenn man mich denselben Tag gefragt hätte, ob ich früh Schuhe angehabt hätte, würde ich haben antworten können; aber, nach zwei Monaten, wie soll man sich darauf besinnen?

Fr.: In der Voruntersuchung waren Sie sehr bestimmt? — Antw.: Weil ich nach Allem glaubte, ich hätte Pantoffeln angehabt.

Fr.: Es bleibt ausgemacht, daß Sie Schuhe anhatten? — Antw.: Wenn es so viel Zeugen sagen, will ich nicht das Gegentheil behaupten.

Fr.: Später hat man Sie in Pantoffeln gesehen; warum hatten Sie Ihre Schuhe abgelegt? — Antw.: Weil sie schmutzig waren.

Fr.: Womit hatten Sie sie schmutzig gemacht? — Antw.: Sie waren ohne Zweifel vom vorigen Tag noch schmutzig.

Fr.: Aber in der Voruntersuchung, wo Sie dabei stehen blieben, daß Sie Pantoffeln angehabt hätten, gaben Sie als Grund an, weil Sie nur im Garten gewesen wären. — Antw.: Nach allem dem glaube ich, daß ich Pantoffeln angehabt.

Generalprocur.: Zeugin, um welche Zeit hat Eduard sein Zimmer gefegt?

Frau Mazy: Zu Mitag.

Fr.: Hat er mehrere Behältnisse gefegt? — Antw.: Nur das Zimmer.

Fr.: Um welche Zeit haben Sie Eduard das Bette gemacht? — Antw.: Zwischen 11 Uhr und Mittag.

Fr.: Um welche Zeit haben Sie Eduard das zweite Frühstück aufgetragen? — Antw.: Halb 12 Uhr.

Fr.: Hat er Bemerkungen über die Abwesenheit seines Vaters gemacht? — Antw.: Nein, ich sagte nur zu ihm: „Ihr Vater ist vielleicht in Paris.“ Er antwortete: „Das kann sein.“

Fr.: Kamen viele Leute, welche nach Donon fragten? — Antw.: Ja.

Fr.: Was sagte Eduard? — Antw.: Daß sein Vater nicht da wäre.

Fr.: Sagte er, daß sein Vater in Paris wäre? — Antw.: Nein.

Fr.: Sagte er, um welche Zeit sein Vater zurückkommen würde? — Antw.: Nein.

Präsident: Zeugin, kannten Sie mehrere Schlüssel zum Zimmer? — Antw.: Ich kannte deren 2.

Fr.: Haben Sie alle zwei gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Ließ Donon den Schlüssel am Schranke stecken, der in seinem Schlafzimmer, ganz nahe an seinem Bette sich befand? — Antw.: Nein.

Fr.: Ließ er den Schlüssel an dem Schubfache der Commode? — Antw.: Niemals.

Man zeigt der Zeugin die beiden Bureauschlüssel, den rostigen, der bei Rousselet in Sannois, und den glänzenderen und neueren, der einige Tage nach dem Morde an einem Bunde Schlüssel gefunden worden war.

Frau Mazy erklärt, daß sie den bei Rousselet gefundenen Schlüssel niemals gesehen, und daß Donon sich im Gegentheil immer des am Bunde gefundenen Schlüssels bedient habe, des Schlüssels, welchen nach der Anklage Eduard besaß.

Präsident: Eduard, was haben Sie zu sagen?

Eduard: Diese Frau irrt sich. Sie erkennt den bei Rousselet gefundenen Schlüssel nicht wieder, weil er gegenwärtig ganz schwarz ist.

Präsident: Berücksichtigen Sie, daß diese beiden Schlüssel in der Form sehr von einander verschieden sind. Der eine ist kleiner als der andere. (Zur Zeugin). Frau Mazy, bleiben Sie dabei, daß Sie den am Schlüsselbunde gefundenen Bureauschlüssel für den wiedererkennen, dessen sich Donon, der Vater, gewöhnlich bediente? — Antw.: Ja... ja... der, dessen er sich immer bediente, das ist der blanke.

Eduard: Ich versichere Ihnen, daß mein Vater sich des Schlüssels, der der neuere zu sein scheint, es aber nicht ist, viel weniger bediente. Der neuere, der, den mein Vater sich zum Gebrauche machen ließ, und der jetzt schwarz ist, nachdem er in Rousselets Werkstatt gelegen, ist der von Rousselet mitgenommene.

Präsident: Die Anklage behauptet, daß Ihr Vater den kleineren Schlüssel, den bei Rousselet gefundenen, zum besondern Gebrauche für Ihre Mutter hat machen lassen.

Chaix: Der Hr. Generalprocurator hat die Widersprüche zwischen der Aussage dieser Frau in der Voruntersuchung und ihrer jetzigen Aussage hervorzuheben gesucht. Er hat daraus gefolgert, daß sie mit der Familie in Verkehr gestanden habe. Es sind aber zwei wichtige Punkte, in welchen Eduard und diese Frau wesentlich von einander abweichen: die Schuhe, und die Frage, ob Eduard wußte, daß Frau Mazy um 9 Uhr wiederkommen sollte. Frau Mazy ist sehr bestimmt in diesen beiden Punkten. Ich sage dies zur Ehre der Familie. Man muß die Zeugen nehmen wie sie sind, mit ihrer Einsicht, welche bisweilen sehr schwach ist. Diese Frau hat das bestätigt, was sie in der Voruntersuchung gesagt hat, nur die Form ist nicht dieselbe. Und das ist leicht einzusehen. In der Voruntersuchung geht die Aussage durch die Feder des Richters. Dieser übersetzt sie nicht, aber er giebt ihr eine kräftigere, eine gedrängtere Form. So entstehen einige unbedeutende Verschiedenheiten.

Eine andere Bemerkung über diese Aussage: Der Hr. Generalprocurator hat den Theil der Aussage gelesen, wo der Sohn, auf die Bemerkung der Frau Mazy antwortend, das Wort hinwarf: „Ah, bah!" Aber der Hr. Generalprocurator hat uns nicht gesagt, daß Eduard diesen Ausruf mit einer Erläuterung begleitete. Eduard sagte also, nach der Angabe der Frau Mazy, daß bei seinem Vater es nichts zu essen gab; daß man ihm nicht genug Geld gab; daß seine Kleidungsstücke seiner Stellung und seinem Alter nicht angemessen waren. Hieraus erklärt sich das schreckliche, „Ah, bah!"

Was die Schuhe betrifft, so gestehe ich, daß, wenn man mich fragte: um welche Zeit und auf welche Art ich vor 14 Tagen mich angekleidet habe, ich . . . .

Präsident: Hr. Chaix-D'Est-Ange, das ist Vertheidigung.

Chaix: Das ist richtig, das ist Vertheidigung; allein es war auch so eben ein wenig Requisitorium da.

Ein Geschworner: Brachte die Frau Mazy alle Tage das Bureau des Hrn. Donon-Cadot in Ordnung? — Antw.: Nein; Donon fegte alle Tage sein Bureau selbst, und stellte das Kehrig vor die Thüre. Ich nahm es weg.

Ein Geschworner: Ließ Donon den Bureauschlüssel im Schlosse? — Antw.: Ja, wenn er gegenwärtig war.

Ein Geschworner: Oeffnete man die Thüre des Zimmers mit dem Schlüssel oder mit dem Drücker? — Antw.: Ich, ich öffnete immer mit dem Drücker.

Generalprocur.: Was machte Donon-Cadot mit dem Schlüssel seines Bureau's, wenn er ausging? — Antw.: Wenn er in Pontoise blieb, behielt er ihn bei sich; aber wenn er nach Paris ging, gab er den Schlüssel an Eduard.

Chennevière, Ackerbauer in Hermitage: Am 15. Januar bin ich 4 Mal bei Donon gewesen. Das erste Mal um halb 10 Uhr, ungefähr; Eduard öffnete, er sagte mir, daß sein Vater ausgegangen wäre, daß er wiederkommen würde. Nach 10 Minuten, einer Viertelstunde kam ich wieder, und Donon war noch nicht zurück.

Fr.: Wie war Eduard Donon gekleidet? — Antw.: Er trug einen Oberrock.

Fr.: Trug er eine Halsbinde? — Antw.: Ich glaube nicht; er war ganz bloß.

Fr.: Haben Sie nicht etwas Außerordentliches an ihm bemerkt? — Antw.: Ich habe drei Blutflecken der Bureauthüre gegenüber, nicht weit von der Thüre gesehen.

Fr.: Bestanden diese Blutflecken aus mehreren Tropfen? — Antw.: Aus fünf bis sechs Tropfen.

Fr.: Hätte man nicht sagen mögen, daß diese Punkte durch Schuhzwecken gebildet worden wären? — Antw.: Ja.

Fr.: Gab es noch andere Flecken? — Antw.: Nein.

Fr.: Gab es deren bei der Thüre am Ausgang des Hausplatzes? — Antw.: Nein.

Fr.: Sie sind dessen gewiß? — Antw.: Ja.

Fr.: Haben Sie Eduard nach der Ursache dieser Blutflecken gefragt? — Antw.: Nein; ich war im Begriffe es zu thun, aber ich wollte nicht, daß es scheinen sollte, als mengte ich mich in die Angelegenheiten des Hauses. Ueberdies glaubte ich, sein Finger habe geblutet, da er den Finger verbunden hatte.

Fr.: Sind Sie nicht auch um 3 Uhr wieder zu Donon gekommen? — Antw.: Ja.

Fr.: War zu dieser Zeit das Blut weniger sichtbar? — Antw.: Ja, etwas weniger.

Fr.: Hat Eduard, als Sie das erste Mal kamen, den Griff der Bureauthüre gedreht, um sich zu versichern, ob sein Vater da wäre? — Antw.: Nein, aber er hat die Hand an die Thüre gelegt.

Fr.: War in diesem Augenblicke der Schlüssel am Bureau? — Antw.: Ich habe ihn nicht gesehen.

Präsident: Eduard, was haben Sie auf diese Erklärung zu sagen? — Antw.: Sie ist richtig.

Fr.: Dieser Mann hat Blutspuren gesehen und Sie haben sie nicht gesehen? — Antw.: Diese Spuren waren wenig sichtbar. Uebrigens ist der Corridor finster.

Fr.: Allein Sie öffneten die Thüre in diesem Augenblicke, das giebt Licht. — Antw.: Ich, ich hatte die Augen auf den Zeugen gerichtet, während dieser, ohne Zweifel, auf die Erde sah.

Präsident: Während des Tags haben Sie den Corridor gefegt, wie kommt es, daß Sie die Blutspuren nicht gesehen haben? — Antw.: Ich habe nichts gesehen; natürlich, das Kehrig war auf dem Blute.

Fr.: Aber Sie schoben das Kehrig bei Seite; und dann, da Sie die Thüre mehrere Male geöffnet haben, wurde der Corridor mehrere Male erhellt. — Antw.: Erst am Abend hat man die Blutspuren das erste Mal gesehen, als man Lichter herbeibrachte.

Generalprocur.: War, als Sie um 3 Uhr wiederkamen, eine Verschiedenheit der Farbe zwischen den Blutflecken? Waren sie weniger sichtbar, als am Morgen? — Antw.: Weniger sichtbar, aber die Verschiedenheit war nicht groß.

Fr.: Waren Sie weit von Eduard? — Antw.: Eduard war hinter den Blutflecken; diese Flecken waren zwischen mir und ihm, mir näher als ihm.

Fr.: Wissen Sie gewiß die Zeit Ihres ersten Besuchs? — Antw.: Ja, es war halb 10 Uhr.

Präsident: In der Voruntersuchung sagten Sie ¼10 Uhr. — Antw.: Ein Viertel 10, halb 10 Uhr.

Chaix: Dies beweist die Unsicherheit, welche hinsichtlich der Zeitangabe im Kopfe des Zeugen herrscht.

Ein Geschworner zum Zeugen: Haben Sie, als Sie das erste Mal zu Donon gingen, lange Zeit an der Thüre gewartet? — Antw.: Nein.

Präsident: Was wollten Sie dort? — Antw.: Einen Wechsel bezahlen, für den ich gut gesagt hatte.

Ein Geschworner: Hat der Zeuge den Blutfleck gesehen? — Antw.: Ja.

Generalprocur.: Schien Eduard bewegt? — Antw.: Nein.

Ein Geschworner: War das Blut auf den weißen oder auf den schwarzen Vierecken des Corridors? — Antw.: Darauf habe ich nicht Acht gegeben.

Präsident: Aber es war doch vollkommen sichtbar? — Antw.: Ja.

Präsident zum Zeugen: Eduard hat keine Schwierigkeiten gemacht, Sie in den Corridor zu lassen? — Antw.: Nein, keine Schwierigkeit.

Cordier, der Vater, 76 Jahr alt, ohne Gewerbe: Am 15. Januar gegen 10 oder ½11 Uhr Morgens schellte ich bei Donon-Cadot. Die Wirthschafterin öffnete mir und sagte: „Er ist ausgegangen, aber kommen Sie um 11 Uhr wieder und Sie werden ihn treffen." Schlag 11 Uhr komme ich in Gesellschaft des Hrn. Roudier. Der Sohn öffnete uns; er sagte, sein Vater sei noch nicht zurückgekommen; hierauf ging ich fort. Roudier ging für mich im Laufe des Tages wieder hin.

Präsident: Wissen Sie gewiß, daß Ihnen, als Sie das erste Mal bei Donon geschellt haben, die Wirthschafterin geöffnet hat? — Antw.: Ja.

Fr.: Es war um 11 Uhr? — Antw.: Ja, halb 11 oder 11 Uhr.

Fr.: Sind Sie einige Zeit an der Thüre geblieben? — Antw.: Nein.

Fr.: Haben Sie Blutspuren im Corridor gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Hat die Wirthschafterin den Griff der Bureauthüre gedreht, um sich zu versichern, ob Donon da wäre? — Antw.: Nein.

Fr.: Haben Sie den Schlüssel an der Bureauthüre gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Zu Mittag, als Sie mit Hrn. Roudier wiederkamen, hat Ihnen der Sohn geöffnet? — Antw.: Ja.

Fr.: Hatte er etwas Außergewöhnliches an sich? — Antw.: Er trug eine Weste und Pantoffel.

Fr.: Und sein Gesicht? — Antw.: Er sah blaß aus. Er war nicht wie gewöhnlich, er war unruhiger.

Fr.: Was wollten Sie bei Donon? — Antw.: Ihn um eine Zahlung bitten, die er meinem Sohn, dem Pfarrer von Notre-Dame, versprochen hatte.

Präsident: Sagte nicht Eduard, als Sie das zweite Mal bei Donon waren, zu Ihnen, daß er glaube, sein Vater wäre in Paris? — Antw.: Ja.

Eduard: Das ist wahr.

Präsident: Aber Sie wußten wohl, daß Ihr Vater nicht in Paris war, weil er Ihnen nicht den Bureauschlüssel gelassen hatte.

Der Angeklagte Donon antwortet nicht.

Generalprocur.: Hr. Cordier, zeigte nicht Eduard, als Sie zum zweiten Mal wiederkamen, einige Ungeduld?

Cordier: Ja, er sagte zu mir: „Sie kommen sehr oft wieder. Zweifeln Sie an der Rechtschaffenheit meines Vaters? Ah, er ist Ihnen wohl viel schuldig?" Ich antwortete: „Das kümmert Sie nichts. Ich will 6000 Fr., ich brauche meine Zahlung."

Generalprocur.: Schien Eduard aufgeregt? — Antw.: Er war ein wenig aufgeregt, dieser junge Mann.

Fr.: Bereits in der Voruntersuchung hat man Sie über diesen Punkt ge-

fragt. Sie sagten: er hätte unruhig und heftig bewegt geschienen, ferner, daß er gewöhnlich roth aussähe und Sie ihn blaß gefunden hätten?

Cordier, Ja, ja, er schien mir heftig bewegt und bestürzt.

Roudier, Hutmacher in Pontoise: Als ich am 15. Januar früh ausgegangen, begab ich mich ins Hospital. Von hier weggehend begegnete ich Hrn. Cordier. Er schlug mir vor, ihn zu Hrn. Donon zu begleiten, wo er eine Zahlung zu erhalten hätte. Ich willigte ein. Es war 11 Uhr und einige Minuten. Eduard öffnete uns; er sagte uns, sein Vater wäre in Paris. Ich muß sagen, daß wir dieses Mal, als wir uns dem Hause näherten, einen Mann mit buntfleckigem Ueberrocke sahen, der aus demselben herauskam und zu uns sagte: „Donon ist nicht da." Gut, ich ging noch einmal um 3 Uhr allein zu Donon, und zwar in der Angelegenheit Cordier's, der mich damit beauftragt hatte und der sein Geld nöthig brauchte. Eduard sagte dieses Mal, sein Vater wäre ganz gewiß auf dem Gut Hermitage; endlich ging ich noch einmal um 8 Uhr hin, als das Ereigniß bekannt war.

Zwei Tage nach dem Begräbnisse Donon's befand ich mich im Parquet des Hrn. Staatsanwalts mit Eduard. Wir schwatzten von der Sache. Er sagte mir damals, daß er gegen halb 10 Uhr am Tage des Mords ein 5 Frankenstück im Bureau seines Vaters hätte fallen hören. Ich sagte darauf: „Warum gingen Sie nicht hinein?" „Ach, antwortete er, ich glaubte es sei Jemand bei meinem Vater und wollte ihn nicht stören." Ich fragte ihn auch, warum er gesagt habe, sein Vater sei nicht da; er antwortete, weil man nicht wissen sollte, daß er todt wäre.

Fr.: Die Wirthschafterin hat Ihnen nicht geöffnet? — Antw.: Jedesmal Eduard.

Generalprocur.: Hat er Sie nicht, als Sie mit Hrn. Cordier kamen, unwillig empfangen? — Antw.: Ja, er fragte uns, ob wir an der Rechtschaffenheit seines Vaters zweifelten. Nein, antwortete ich, wenn Ihr Vater Hrn. Cordier 8,400 Fr. schuldig ist, so fürchten wir nicht, daß er ihm 8,500 giebt.

Fr.: Glauben Sie, daß, als Sie bei Ihrem ersten Besuche bei Donon die Person im buntgefleckten Ueberrock sahen, Eduard beim Oeffnen der Thüre diese Person auch sehen konnte? — Antw.: Nein, diese Person war schon aus dem Hause gegangen, als wir uns demselben näherten. Die Thüre war zu, und als Eduard sie öffnete, war die Person nicht mehr zu sehen; sie trug einen Ueberrock mit gelbem Grund und schwarzen Flecken. Ich sah dieses Individuum bei meinem zweiten Besuche wieder, um 3 Uhr; es war noch außer dem Hause; es entfernte sich und sagte im Vorübergehen: „Dieser Donon ist unerträglich; man kann ihn nicht ersehen."

Präsident: Oeffnete Ihnen Eduard die Thüre ohne Verlegenheit?

Zeuge: Er öffnete sie nicht zu weit. Es schien, als wollte er mich den Corridor nicht sehen lassen.

Eduard: Erst als der Herr gegen Abend kam, verfuhr ich auf die angegebene Weise. Ich wollte nicht, daß man in Pontoise wisse, was mit meinem

Vater vorgegangen. Uebrigens scheint mir die Aussage des Zeugen richtig.

Der Zeuge: Alle drei Male, wo ich bei Donon war, hat man mir kaum die Thüre geöffnet.

Generalprocur.: Haben Sie Blut im Corridor gesehen?

Der Zeuge: Ich konnte das nicht sehen, weil man mir kaum die Thüre öffnete. Eduard zeigte mir blos seinen Kopf durch die halb offene Thüre . . . sehen Sie, so. . . .

Der Zeuge geht, um sich verständlicher zu machen, an die Thüre hinter dem Stuhl des Generalprocurator, geht hinaus, öffnet die Thüre halb, und zeigt blos seinen Kopf. Sehen Sie, so machte er es, sagt er.

Eduard: Der Zeuge irrt sich. Ich habe es nie so gemacht.

Der Zeuge: Oh, ich bin dessen gewiß, was ich sage. Es ist mir, als wäre ich noch dort.

Eduard: Der Herr irrt sich.

Präsident: Eduard, sagten Sie zum Zeugen, Sie hätten aus dem Grunde gegen die Besuchenden die Abwesenheit Ihres Vaters behauptet, damit man seinen Tod nicht alsbald erführe? — Antw.: Ja, des Abends . . . als das Verbrechen bekannt war . . . ich wollte nicht, daß es so schnell in Pontoise kund würde.

Präsident: Die Frau Mazy behauptet, daß um halb 5 Uhr noch nichts bekannt, den Gerichten noch nichts angezeigt gewesen sei.

Eduard: Das ist ein Irrthum . . . ich hatte meinen Bruder um 4 Uhr davon benachrichtigt.

Fr.: Das Gegentheil geht aus den Erklärungen dieser Frau hervor.

Eduard: Um halb 5 Uhr war der Friedensrichter im Hause.

Präsident: Die Acten besagen 6 Uhr.

Eduard: Um 6 Uhr war die Haussuchung; aber der Friedensrichter war schon gekommen.

Alexander Triffaud, angestellt bei seinem Großvater in Pontoise: Ich ging am 15. Januar zu Donon-Cadot; ich sah Eduard, der mir sagte, sein Vater wäre nicht da; das ist Alles, was ich weiß.

Präsident: Sie sind Eduard's Freund? — Antw.: Nein, aber wir gaben einander die Hände, wenn wir uns begegneten.

Fr.: Was sagte man von seinen Gewohnheiten? — Antw.: Daß er sehr gerne mit Leuten von niedrigerer Stellung umging, und daß er die ordentlichen Leute in Pontoise floh, um sich z. B. mit Schneidergesellen abzugeben.

Fr.: Haben Sie, als Sie in's Haus traten, Blutspuren im Corridor gesehen? — Antw.: Nein.

Fr.: Wie war die Haltung Eduard's? — Antw.: Natürlich.

Fr.: Aber Sie sagten in der Voruntersuchung, daß er mehr lustig als traurig ausgesehen habe. — Antw.: Ich sagte dies, um zu beweisen, daß er nicht verstört war; vielleicht bin ich zu weit gegangen.

Chaix: Der Zeuge war Eduard's Schulcamerad; es giebt zweierlei schlechte Subjecte in den Pensionen, die Faullenzer und die Zänker. Der Zeuge soll angeben, zu welcher Klasse Eduard gehört?

Der Zeuge: Ich kann hierüber nichts Bestimmtes angeben, denn ich erinnere mich nicht einmal, mit ihm in Pension gewesen zu sein.

Chair: Gut, wir wollen die Chefs des Instituts fragen, die vorgeladen sind.

Augustin Chauvier, Ackerbauer in Pontoise: Ich ging am 15. zu Donon; ich schellte; eine Frau öffnete mir und sagte, Donon sei ausgegangen, aber er werde bald wiederkommen. Ich komme einige Zeit darauf wieder, ich schelle 3 Mal, man antwortet mir nicht. Ich trank eine halbe Flasche und komme wieder; Eduard öffnet und sagt, sein Vater wäre ausgegangen. Ich gehe noch einmal fort, und gehe zu Hrn. Oudin, der zu mir sagte: „Aber es ist doch auffallend, daß Donon an einem Zahltage nicht da ist.“ Ich komme wieder, Eduard öffnet noch einmal; er war in Hemdärmeln, und er sagte, sein Vater sei nach Paris, um sich Geld zu verschaffen.

Generalprocur.: Sind Sie ganz gewiß, daß Eduard zu Ihnen gesagt hat, sein Vater wäre in Paris? — Antw.: Ja, Hr. Präsident.

Generalprocur.: Generalprocurator wollen Sie sagen; aber das ist gleichviel. (Man lacht.).

Pierre Victor Fouet, Holzhändler, thut eine ähnliche Aussage. Er hat kein Blut im Corridor gesehen, und Eduard sah nicht verstört aus.

Jean Louis Gaillard, Fuhrmann: Ich kam am 15. zu Donon-Cadot, um ihm 50 Fr. zu bezahlen. Ich sprach mit Eduard, der die Summe gegen eine Quittung in Empfang nahm.

Präsident: Wo schrieb er diese Quittung? — Antw: In seinem Zimmer.

Françoise Eulalie Durand: Ich kam am 15. zu Donon-Cadot; das erste Mal öffnete mir Eduard, der mir sagte, sein Vater wäre ausgegangen; ich kam ein zweites Mal wieder, gegen 3 Uhr, Eduard öffnete mir wiederum; aber er machte Schwierigkeiten, mich hinein zu lassen. „Lassen Sie mich hinein, sagte ich, denn mich friert sehr, und ich will Ihren Vater lieber im Hause als auf der Straße erwarten.“ Ich ging hinein und wartete im Gange.

Präsident: Was machte Eduard, während Sie dort warteten? — Antw.: Er stäubte die Meubles im Speisesaal ab, er ging, er kam, er sang.

Fr.: Hat er den Corridor gefegt? — Antw.: Ja.

Fr.: Kehrte er das Kehrig bis auf die Straße? — Antw.: Ja.

Fr.: War die Hausthüre lange offen? — Antw.: Nein.

Fr.: Um welche Zeit sind Sie wieder fort? — Antw: Um 4 Uhr und 1 Viertel.

Fr.: (zu Eduard) Weil die Hausthüre offen war, während Sie kehrten, so mußten Sie die Blutflecken sehen, welche im Corridor waren. — Antw.: Nein, weil das Kehrig sie bedeckte.

Fr.: Warum haben Sie Schwierigkeiten gemacht, die Zeugin ins Haus zu lassen? — Antw.: Weil ich im Begriff war, mich anzukleiden, es war meine Zeit.

Generalprocur. zur Zeugin: Haben Sie nicht, während Sie im Corridor gewartet haben, Blutspuren wahrgenommen. — Antw.: Nein.

Präsident: Wir glauben, der Angeklagte Rousselet ist unwohl; wir wollen die Sitzung auf einige Minuten aussetzen.

Man läßt die Angeklagten entfernen; Rousselet ist außerordentlich blaß; die Gensdarmen halten ihn aufrecht. Alsdann läßt man die Frau Maitre wiederkommen.

Generalprocur.: Eduard, Sie äußerten gegen Frau Maitre: „Ich bin ängstlich, weil mein Vater mir nicht gesagt hat, daß er nach Paris gehen mußte.“

Eduard: Ja.

Fr.: Aber in der Voruntersuchung und anderwärts sagten Sie, Ihr Vater hätte Ihnen ganz bestimmt mitgetheilt, daß er nach Paris gehen würde? — Antw.: Nun, ich war unruhig, weil ich in der That nicht sicher war, daß mein Vater nach Paris gehen würde.

Fr.: Warum schickten Sie die Zeugin Maitre nach dem Wagen? — Antw.: Weil mein Vater doch nach Paris gegangen sein konnte.

Fr.: Und warum thaten Sie, wenn Sie nach Ihrer Aeußerung unruhig waren, nicht selbst Schritte; warum gingen Sie nicht zu Ihrem Bruder oder Ihrer Tante, die in der Nähe ist? oder warum sahen Sie nicht wenigstens durch das Fenster? — Antw.: Ich ängstigte mich nicht so sehr, aber ich wollte mich versichern.

Fr.: Sie nehmen ein bequemes System an, welches Ihnen erlaubt auf alle Fragen zu antworten. Nun endlich, was sagten Sie zur Zeugin? — Antw.: Ich sagte zu ihr: „Gehen Sie doch nach dem Wagen und sehen Sie nach, ob mein Vater verreist ist.“

Fr.: Warum machten Sie Schwierigkeiten, ihr die Thür zu öffnen? — Antw.: Weil ich nicht angekleidet war, und weil ich ihr keine Gesellschaft leisten wollte, so lange ich Feuer in meinem Zimmer hatte.

Fr.: Um welche Zeit befiel Sie denn die Unruhe? — Antw.: Um 3 Uhr.

Fr.: Um welche Zeit konnte er zurückkommen? — Antw.: Mein Gott, zu jeder Zeit, denn es giebt viele Gelegenheiten.

Präsident: Frau Maitre, Sie können sich setzen.

Ein Geschworner: Wir möchten eine Frage an Frau Mazy richten.

Man läßt diese wieder kommen.

Fr.: Frau Mazy, hatte Eduard die Gewohnheit, zu kehren, abzustäuben? — Antw.: Ja, bisweilen.

Fr.: Aber er kehrte in seinem Zimmer; geschah es bisweilen, daß er unten im Corridor kehrte? — Antw. Ei, nein.

Fr.: Und den Morgen hatten Sie gekehrt? — Antw.: Ja, um 11 Uhr.

Generalprocur.: Also hat Eduard um 2 oder 3 Uhr einen Corridor gekehrt, der schon früh gekehrt war.

Lemaire, Friseur in Pontoise: Ich rasirte Hrn. Donon alle Tage gegen 5 Uhr. Am Sonntag den 14. bestellte er mich auf den folgenden Tag um 9 Uhr; ich konnte erst halb 10 Uhr hingehen. Eduard öffnete mir im Morgenanzug. Ich kam um 11 Uhr wieder; Eduard sagte mir: Papa ist nicht zurückgekommen; mehr als 10 Personen haben schon nach ihm gefragt; ich habe ihnen gesagt, sie möchten morgen wiederkommen, denn er ist vielleicht in Paris; aber warten Sie noch einen Augenblick, wenn Sie wollen.

Dann ließ er mich in den Speisesaal auf den Garten hinaustreten;

hier blieb ich ungefähr eine Viertelstunde; wir sprachen von gleichgültigen Dingen; endlich, als ich sah, daß der Vater nicht zurückkam, sagte ich zu Eduard: „Ich gehe; wenn Sie wollen, werde ich um 4 Uhr wiederkommen, oder, wenn Sie es vorziehen, lassen Sie mich holen." Er sagte: „Ah, kommen Sie wieder, das ist besser." Um 5 Uhr kehrte ich zurück. Der Friedensrichter selbst sagte mir, ich sollte später wiederkommen. Das Verbrechen war schon bekannt.

Fr.: Sind Sie nicht Zeuge von den Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn gewesen? — Antw.: Ein einziges Mal auf der Eisenbahn nach Rouen.

Fr.: Beklagte sich nicht der Sohn über den Geiz seines Vaters? — Antw.: Nein, ich habe dies niemals gehört.

Fr.: Ließ sich Eduard seit seinem bösen Finger bei Ihnen rasiren? — Antw.: Ja, aber ich weiß nicht, welchen Tag er zu mir kam.

Chaix: Hat nicht der Zeuge gesehen, daß Donon manchmal bereits angebranntes Holz vom Feuer wegnahm? — Antw.: Ja, das ist wahr; Donon stand im Rufe geizig zu sein.

Die Sitzung wird um 6 Uhr und ein Viertel aufgehoben.

Vierte Sitzung.
am 29. Juni 1844.

Um 10 Uhr 10 Minuten werden die Angeklagten eingeführt. Rousselet scheint noch sein gestriges Unwohlsein zu spüren. Er ist sehr bleich, und sein starres Auge hat einen widrigen Ausdruck, den es bisher nicht hatte. Er lächelt nicht mehr; vielmehr sind seine Lippen krampfhaft zusammengepreßt. Seine glatten auf die Stirn hereinliegenden Haare geben seinem Ansehen noch mehr Düsterkeit. Er sieht Niemand an und begnügt sich, mit dem Flor seiner Mütze zu spielen. — Uebrigens ist der Blick der Menge nicht auf ihn gerichtet. Die ganze Neugierde gilt seinem jungen Mitangeklagten.

Eduard hat einen Ausdruck von Traurigkeit, wie vorher nicht, seine Augen sind roth, als wenn er geweint hätte, seine Augenbrauen zieht er auf gewohnte Weise zusammen.

Um 10 und ein Viertel Uhr beginnt die Sitzung.

Präsident: Laßt einen Zeugen kommen.

Simon, Schifffahrtsinspector in Pontoise: Am 21. Februar, als ich nach Paris kam, begegnete ich Eduard Donon. Während wir auf den Wagen warteten, frühstückten wir zusammen; in Paris machten wir einige Gänge, wir gingen einem meiner Verwandten, der mii dem Boten kommen sollte, entgegen, und auf dem Wege dahin sagte mir Eduard, daß er dem Mädchen Mérandon begegnet sei, und daß er sie denselben Abend besuchen wolle. Ich bemerkte ihm, daß er wohl noch ein wenig warten könne, um sich zu vergnügen, daß dies passender sein würde.

Präsident: Hatte er die Absicht, mit seinem Bruder zu reisen? — Antw.: Ja, er versuchte es, ging nach dem Wagen Gisors und fand keinen Platz.

Fr.: Hatte er mit Ihnen schon von Carolinen gesprochen? — Antw.: Eines Tags war ich beim Gastgeber Gautier, wo ich aß; ich traf Eduard daselbst; das Gespräch knüpfte sich an, ich weiß nicht mit welchen Worten, aber er schien Zuneigung zu ihr zu haben.

Fr.: Haben Sie ihm davon abgerathen? — Antw.: Ja, ich glaubte, daß er seine Zuneigung schlecht anbringe, daß dieses Mädchen mit vielen Andern zu thun habe.

Fr.: Als Sie ihn in Paris verließen, hat er Ihnen gesagt, daß er zu dem Mädchen Mérandon gehen würde, und hat er bei dieser Gelegenheit Geld von Ihnen geborgt? — Antw.: Ja, erst 5 Franken, dann ein anderes Mal 10 Franken, die ich ihm selbst anbot.

Präsident: Was haben Sie dazu zu sagen, Eduard? — Antw.: Es ist richtig; aber ich erinnere mich nicht, daß der Zeuge die Bemerkungen gemacht hätte, von denen er spricht.

Generalprocur. zum Zeugen: Sind Sie Eduard Donon in Pontoise oft begegnet? — Antw.: Nur ein einziges Mal, während ich in Pension war, bei Gelegenheit, als ich mit ihm die Reise nach Paris machte.

Fr.: Sie sagten in der Voruntersuchung: Auf dem Wege vom Gasthofe Saint-Christophe gestand er mir, daß er das Mädchen Caroline besucht habe, und daß er beabsichtigte, sie nochmals zu besuchen, und Sie wußten recht wohl, was er damit meinte. Denn Sie haben, unwillig über Eduard's Gesinnungen, ihm darüber Vorstellungen gemacht. . . . — Antw.: Ja, er sagte mir dies zu dieser Zeit, und ich begriff in der That, daß er zu jener Frauensperson wiederum wollte, um sich zu unterhalten.

Generalprocur.: Dies geht nicht aus Ihrer mündlichen Aussage hervor, weshalb wir uns für verpflichtet halten, Sie, wie die andern Zeugen, daran zu erinnern, daß diese Verschiedenheiten den Einflüsterungen der Familie zugeschrieben werden müssen. — Antw.: Aber bedenken Sie, daß ich vor 4 Monaten diese Aussage gethan, und daß sie leicht meinem Gedächtnisse entfallen konnte.

Tardif, Substitut des Generalprocurators: Mit welcher Gesellschaft ging Eduard um?

Der Zeuge: Er ging mit Jedermann um, er verschmähte es nicht, mit den Arbeitsleuten zu reden.

Chaix: Ich muß meine Widersprüche gegen die Bemerkungen des Hrn. Generalprocurators, welche glauben machen sollen, daß die Familie die Zeugen bearbeitet und sie gestimmt habe, erneuern.

Generalprocur.: Ich verlasse mich auf den gesunden Verstand der Hrn. Geschwornen, die ziemlich deutlichen Abweichungen, welche ich schon angedeutet habe, zu würdigen.

Präsident: Zeuge, setzen Sie sich.

Die Zeugin: Caroline Mérandon, 20 Jahre, Köchin, in Diensten auf der Straße Montmartre. (Lärm.)

Präsident: Man entferne diejenigen, welche durch ihre unschicklichen Ausrufungen die Sitzung stören.

Caroline Mérandon ist außerordentlich bewegt, sie neigt den Kopf; sie ist mit einem Ueberwurf von dunkler Farbe gekleidet. Es ist ein Landmädchen; ihre Züge sind ziemlich regelmäßig; aber ihr Ausdruck ist kalt und verräth einen ziemlich beschränkten Verstand.

Präsident zur Zeugin: Bevor Sie sprechen, muß ich Ihnen sagen, daß Ihre Aussage in dieser Sitzung die Thatsachen wieder enthalten muß, worüber Sie in der Voruntersuchung ausgesagt haben.

Caroline Mérandon antwortet nichts; sie beugt den Kopf und kann ihre Bewegung nicht überwinden.

Präsident: Wir wollen sehen, Zeugin; sammeln Sie sich, seien Sie ruhig und erzählen Sie uns das, was Sie wissen, seitdem Sie in den Dienst Donon-Cadot's getreten sind.

Caroline weint und kann kein Wort hervorbringen. Eduard läßt nichts von Bewegung merken.

Präsident, nach einigem Stillschweigen: Nun, Caroline, haben Sie sich vorgenommen, nichts zu sagen? — Antw.: Ich will wohl reden, aber ich weiß nicht, was ich sagen soll.

Präsident: Antworten Sie nun auf unsere Fragen.

Fr.: Zu welcher Zeit sind Sie in den Dienst Donon's getreten? — Antw.: Im Monat Juli 1842.

Fr.: Wenige Zeit hernach traten Sie in gewisse Verhältnisse mit Donon dem Vater? — Antw.: Ja.

Fr.: Im nächsten Monat August brachte Eduard die Ferien bei seinem Vater zu? — Antw.: Ja.

Präsident: Eduard Donon war noch nicht bei seinem Vater, als jene Verhältnisse begannen? — Antw.: Nein.

Fr.: Eduard suchte bei seiner Ankunft mit Ihnen eine Verbindung anzuknüpfen? — Antw.: Ja.

Fr.: War diese Verbindung dem Vater bekannt? — Antw.: Nein.

Fr.: Aber der Sohn war Zeuge von dem, was zu dieser Zeit zwischen Ihnen und seinem Vater vorfiel? — Antw.: Das war später.

Fr.: Lebte Eduard zu dieser Zeit in gutem Einverständniß mit seinem Vater? — Antw.: Nein.

Fr.: Und warum? — Antw.: Der Vater war nicht immer leicht zu behandeln; er ereiferte sich über den geringsten Gegenstand.

Fr.: Sprach der Vater bisweilen von seinen Gesinnungen gegen den Sohn? — Antw.: Er hatte es nicht nöthig; ich sah es schon.

Fr.: Hatte Eduard später, als er aus der Pension kam und sich bestimmt in Pontoise niederließ, von Neuem Verkehr mit Ihnen? — Antw.: Ja.

Fr.: Aber der Vater muß Ihnen öfters Mittheilungen über den Aerger, den ihm sein Sohn verursachte, gemacht haben? — Antw.: Ei, sie waren nicht gut miteinander.

Fr.: Aber was warf er seinem Sohne vor? — Antw.: Ich weiß es nicht recht.

Fr.: Erlauben Sie, wir würden Sie nicht über diese Einzelheiten fragen, wenn die Art der Verhältnisse zwischen Ihnen und Donon-Cadot Ihnen nicht erlaubten, genau zu wissen, was im Hause zwischen Vater

und Sohn vorging. Also, in welcher Hinsicht beklagte sich Donon-Cadot über seinen Sohn? — Antw.: Darüber, daß er nicht genug arbeitete und einen schlechten Charakter hätte.

Fr.: Wie? einen schlechten Charakter? — Antw.: Ja, er sprach nicht mit seinem Vater; 14 Tage lang sprach er kein Wort mit ihm; er sprach selbst während des Essens nicht mit ihm.

Fr.: Und was sagte Eduard von seinem Vater? Warf er ihm nicht seinen Geiz vor? — Antw.: Ja, er beklagte sich darüber, daß er interessirt wäre, was er in der That war.

Präsident: Sagen Sie uns, unter welchen Umständen Eduard Sie mit seinem Vater überrascht hat?

Caroline: Ich war im Garten-Speisesaal, ich glaubte Eduard wäre ausgegangen; ich war mit seinem Vater zusammen; ich hörte Geräusch im Salon und sah Eduard, als er herauskam; er sagte zu mir, er hätte sich in den Schrank versteckt, um zu sehen, ob sein Vater mir den Hof mache. Ich hatte ihn dort nicht gesehen.

Fr.: Sie sagten, daß Sie sich weder mit Donon-Cadot noch mit seinem Sohne hätten vertragen können. Sie haben indeß sehr gern im Hause Donon-Cadot's die doppelte Rolle übernommen, welche Sie dort gespielt haben; woher kommt es, daß Sie sich nicht vertragen konnten? erklären Sie sich.

Caroline: Eduard kam immer, um mit mir zu sprechen, und der Vater, wenn er es merkte, war eifersüchtig.

Fr.: Hat Sie der Vater fortgeschickt? — Antw.: Nein, ich selbst wollte fort, weil ich es nicht länger aushalten konnte.

Fr.: Sie haben, nachdem Sie fort waren, den Verkehr mit dem Vater fortgesetzt? — Antw.: Nein.

Fr.: Aber doch. — Antw.: Nein.

Präsident: Ueberlegen Sie es sich. Die Thatsache ist bewiesen.

Caroline: Ah! der Vater besuchte mich.

Präsident: Wir behaupten nichts weiter.

Fr.: Wußte Eduard Donon Ihre Adresse? — Antw.: Ich hatte sie ihm nicht gegeben; aber da mein Bruder bei Donon Geld stehen hatte, schrieb ich ihm, meine Briefe an Karl Donon adressirend. Vielleicht hat Eduard da meine Adresse gesehen.

Fr.: Und wenn haben Sie das Unglück erfahren? — Antw.: Ich habe es durch das Journal erfahren.

Fr.: Ja; aber sind Sie nicht vor dem 23. Februar in Pontoise gewesen? Haben Sie nicht Eduard gesehen? — Antw.: Ja.

Fr.: Und Sie haben ihm Ihre Adresse nicht gegeben? — Antw.: Nein.

Fr.: Das ist ganz unwahrscheinlich, denn Sie sind zwei Tage in Pontoise geblieben, und Sie waren damals bereits verhaftet, hernach wieder freigelassen worden. Dieser Umstand reichte hin, um zwischen Ihnen und Eduard eine ziemlich lange Unterredung herbeizuführen? — Antw.: Ich gab ihm meine Adresse nicht.

Fr.: Es war also zufällig, daß er Sie auf dem Wege Grand-Cerf wiedersah? — Antw.: Oder weil er durch seinen Bruder erfahren hatte, daß

ich da war. Uebrigens besuchte er mich bei meiner Schwester, weil ich keine Anstellung hatte.

Fr.: Er bestellte Sie auf den folgenden Tag zu einem Rendezvous? — Antw.: Ja.

Fr.: Um welche Zeit? — Antw.: 2 Uhr.

Fr.: Hat er Ihnen vorgeschlagen, Sie in's Theater zu führen? — Antw.: Ja, er führte mich zum Mittagessen in's Palais-Royal und von da in's Schauspiel.

Fr.: Sie können versichern, daß er auf den Gedanken kam, in's Schauspiel zu gehen, nicht Sie? — Antw.: Ach, gewiß; ich sagte vielmehr zu ihm: Aber es ist nicht recht, so kurz nach dem Tode Ihres Vaters ... wenn Jemand Sie sähe. — Ah! Bah! sagte er, ist man in Paris bekannt?

Fr.: Sie blieben hernach im Gasthof zum Roi François über Nacht? Wer kam auf den Gedanken, den Namen Planat sich zu geben? Haben Sie ihm gerathen, einen falschen Namen anzunehmen? — Antw.: Keineswegs. Bei unsrer Ankunft fragt man uns nach dem Namen, um ihn einzuschreiben; er war erstaunt darüber und sagte: Schreiben Sie Planat und Frau Planat. Er fügte noch gegen mich hinzu: So ist's besser, so wird man nicht wissen, was ich thue.

Fr.: Sie haben die Nacht in demselben Zimmer zugebracht? — Antw.: Ja.

Fr.: Wovon war die Rede zwischen Ihnen? — Antw.: Ei nun, er sprach mit mir von seinem Vater.

Fr.: Nun? was sagte er Ihnen, mit welchen Worten drückte er sich aus? Sprach er von Tod oder Unglücksfall? — Antw.: Ich kann mich nicht erinnern, ich weiß nur, daß er mich fragte: Auf wen ist der Verdacht gefallen? Ich sagte ihm, daß ich für meine Person zuerst an ihn dabei gedacht hätte.

Präsident: Aber wie konnten Sie auf diesen Gedanken kommen? — Antw.: Das weiß ich nicht.

Fr.: Wie! Sie wissen das nicht, bedenken Sie die Wichtigkeit dieser Worte! — Antw.: Ich hatte einen derartigen Gedanken, aber ich habe ihn nicht weiter verfolgt.

Fr.: Aber ein solcher Gedanke gehört nicht unter die Zahl derjenigen, welche von sich kommen; Sie gingen so weit, daß Sie zu Donon, dem Sohn, sagten: Ich habe Sie für fähig gehalten, Ihren Vater zu ermorden!... und dies, ohne diesen Gedanken erklären zu können? — Antw.: Sie waren nicht gut miteinander, das habe ich Ihnen gesagt; kurz, ich habe es gedacht, aber einen einzigen Augenblick; ich habe aber hernach meine Vermuthung aufgegeben.

Fr.: Als Sie sich niedergelegt hatten, verlangte Eduard, daß das Licht angezündet bleibe? — Antw.: Ja.

Fr.: Hat er Ihnen den Grund zu diesem Verlangen gesagt? — Antw.: Ich fürchte mich, sagte er, jetzt da der Vater todt ist; ich bin nicht gerne ohne Licht.

Fr.: Sagte er Ihnen nicht auch von Träumen, die er gehabt? — Antw.:

Er sagte mir, er hätte geträumt, es wäre ein Schlosser, der das Verbrechen begangen.

Fr.: Sagte er blos: ein Schlosser? — Antw.: Ja.

Fr.: Er sagte nicht: ein Schlosser von Sannois? — Antw.: Nein; weil wir zu gleicher Zeit von Sannois sprachen.

Fr.: Wie waren Sie darauf gekommen, von Sannois zu reden? — Antw.: Er sprach mit mir von seinem Landarzte, der Schlosser in Sannois ist.

Fr.: Er hatte demnach Rousselet in Verdacht? — Antw.: Nun ja.

Chaix: Eduard hatte ihn eben so wie die Gerichte selbst in Verdacht, denn Rousselet war damals schon verhaftet.

Fr.: Vertraute Ihnen Eduard nicht an, daß er wegen des Todes seines Vaters eine Ahnung gehabt habe? — Antw.: Ja, er sagte mir, es habe ihm geträumt, daß sein Vater durch Krankheit oder Unglücksfall sterben würde.

Fr.: Er hatte auch von einem dritten Traum gesprochen, worin ihm sein Vater erschienen wäre? „Ich suchte, sagte er zu Ihnen, die Wunde meines Vaters; ich fand sie nicht mehr; dann, dachte ich, man würde überrascht sein, ihn, den man todt glaubte, ausgehen zu sehen.“ — Antw.: Ja, er sagte auch dies zu mir.

Fr.: Eduard liebte Sie sehr, er sagte es Ihnen? — Antw: Ich weiß nicht, ob er mich liebte.

Fr.: Hat Eduard Ihnen nicht Geld angeboten? — Antw.: Er sagte mir, daß er mir welches geben würde.

Fr.: Aber hat er Ihnen nicht welches zukommen lassen, als Sie im Gefängniß waren? — Antw.: Nein.

Fr.: Haben Sie nicht, als Sie bei Donon waren, bemerkt, daß er mehrere Bureauschlüssel hatte? — Antw.: Ja, es waren zwei Schlüssel da; der Herr hat seit langer Zeit einen davon verloren und einen zweiten machen lassen.

Fr.: Wo legte man ihn gewöhnlich hin? — Antw.: Unter ein Pult, im Bureau, und manchmal auch anderwärts.

Fr.: Bediente man sich beider für gewöhnlich? — Antw.: Ja, beider.

Fr.: Aber wenn Donon abwesend war, schloß er sein Bureau zu und nahm er die Schlüssel mit? — Antw.: Je nachdem; wenn er nach Paris ging, ließ er einen der zwei Schlüssel entweder mir, oder Eduard; wenn er blos in Pontoise Gänge zu machen hatte, steckte er ihn in seine Tasche.

Man zeigt der Zeugin die zwei Schlüssel; sie erkennt den bei Rousselet gefundenen, welcher rostig ist, nicht an; aber den neueren und glänzenderen, welcher wunderbarer Weise 6 Wochen nach dem Verbrechen wieder gefunden wurde, erkennt sie für den, dessen man sich für gewöhnlich bediente.

Präsident: Sind Sie nicht Zeuge von heftigen Auftritten, von Auftritten der Eifersucht und des Neids zwischen Eduard und seinem ältern Bruder gewesen? — Antw.: Ja; Eduard behauptete, sein Vater gäbe seinem Bruder mehr als ihm. Eines Tages, bei einem Mittagsessen der Familie, kam es sogar so weit, daß sie sich geschlagen haben würden, wenn sie der Vater nicht auseinander gebracht hätte.

Fr.: Haben Sie Rousselet oft in das Haus kommen sehen? — Antw.:

Ich habe ihn ziemlich oft kommen sehen, ohne zu wissen, daß er es war; erst als ich ihn vor Gericht sah, erfuhr ich seinen Namen.

Fr.: Warum kam er zu Donon? — Antw.: Um Geld von ihm zu borgen.

Fr.: Jetzt fragen wir Sie, ob Sie nicht oft gesehen haben, daß Rousselet mit Eduard Donon umging, mit diesem heimlich sprach, auf dessen Zimmer ging? — Antw.: Nein, ich habe hiervon keine Wissenschaft, wenigstens zu der Zeit, wo ich in Donons Diensten war.

Präsident: Wissen Sie nicht, und zwar, weil Eduard es Ihnen gesagt haben dürfte, daß Rousselet eines Tags in sein Zimmer gekommen und ihn gefragt hat, ob man in Sicherheit sei? Worauf er geantwortet: „Gewiß; sehen Sie, hier ist ein Dolch, es wird nicht wohl thun sich daran zu reiben." — Antw. Ja, er hat dies zu mir gesagt.

Fr.: Zu welcher Zeit soll dies geschehen sein? — Antw.: Ich kann die Zeit nicht angeben.

Präsident zu Eduard: Was haben Sie zu dieser letzteren Thatsache zu sagen?

Eduard: Ich habe dies gesagt, aber es war nicht wahr.

Fr.: Was sagen Sie zu der ganzen übrigen Aussage des Mädchens Mérandon? — Antw.: Alles ist nicht richtig; so hat sie zu mir gesagt: Ich möchte gern ins Schauspiel gehen. Ich konnte ihr den Vorschlag dazu nicht machen, weil ich kein Geld hatte.

Fr.: Doch hatten Sie Geld, um ins Schauspiel zu gehen und dann im Gasthof zu Abend zu essen und zu schlafen? — Antw.: Ja, ich hatte welches, weil ich es mir geborgt hatte.

Fr.: Aber hören Sie, Eduard, wenn es auch wahr wäre, daß die Mérandon Sie dazu veranlaßt hätte, so würde das Sie nicht entschuldigen; Sie mußten es abschlagen.

Eduard: Ohne Zweifel; aber kurz, ich habe nicht daran gedacht; und dann, es regnete, ich wußte nicht was ich machen sollte.

Fr.: Ihre Art zu entschuldigen, ist wahrhaft kläglich; sie bezeugt die Kälte Ihres Herzens; Sie fühlen heute noch nicht, wie im höchsten Grade unschicklich jenes Handeln war; das war mehr Sache des Herzens als des Anstandgefühls. Und was sagen Sie zu dem Traum, in welchem Sie Ihren Vater durch einen Schlosser von Sannois getödtet sahen? — Antw.: Es war sehr natürlich, daß ich dies träumte; Rousselet war verhaftet.

Während dieses Verhörs überläßt sich Rousselet einer heftigen Bewegung, er weint.

Der Generalprocurator, das Verhör nach der Reihe der Thatsachen wieder aufnehmend, drängt die Zeugin mit Fragen über die nämlichen Thatsachen und befleißigt sich, die Folgerungen festzustellen, welche man möglicher Weise aus den einzelnen Punkten dieser Aussage ziehen kann. So, sich an Caroline Mérandon wendend:

Fr.: Sie sagten am 7. März: „Donon hatte einen nichtswürdigen Sohn, es war ein wilder Charakter." — Antw.: Ich habe nicht von wild gesprochen.

Fr.: Eduard bestürmte Sie sehr; Sie verweigerten, was er verlangte? — Antw.: Ja, er bestürmte mich sehr heftig.

Fr.: Empfanden Sie nicht ein peinigendes Gefühl, in dieser Stellung zwischen Sohn und Vater zu leben? — Antw.: Ja, deshalb konnte ich es nicht aushalten, und ich gab nur ihrem heftigen Drängen nach...

Fr.: Hat Ihnen nicht Eduard, als Sie ihm sagten, daß Sie ihn in Verdacht gehabt hätten, geantwortet: Ebenso hatte ich Sie in Verdacht. — Antw.: Nein, das hat er nicht gesagt.

Fr.: Sie haben aber dies in der Voruntersuchung angegeben.

Armand Rolland, Haushofmeister in Paris, zum Roi François. Am 22. Februar kam der Angeklagte, als der Tag sich neigte, zu mir, um ein Zimmer zu miethen. Ich zeigte ihm eines, er behielt es. Abends gegen 9 Uhr kam er wieder, ich ließ mir seinen Namen angeben, und er reiste am folgenden Tage ab, ohne daß ich ihn gesehen habe.

Fr.: Welchen Namen gab er an? — Antw.: den Namen Planat (Eduard.).

Fr.: Haben Sie ihn nach dem Namen gefragt? — Antw.: Ja.

Fr.: Schien er nicht bestürzt? — Antw.: Ja, ein Wenig. Er sagte: Will man denn mein Signalement von mir haben? Dann sagte die junge Frau zu ihm: Es ist Sitte in Paris, nach dem Namen zu fragen. Dann sagte ich zu der jungen Frau: Und Sie, Madame? Der Angeklagte antwortete sofort: Madame ist meine Frau.

Präsident: Hat der Angeklagte das Uebernachten nicht im Voraus bezahlt, als er gegen das Ende des Tages kam? — Antw.: Ja, auf mein Verlangen.

Präsident: Eduard, was haben Sie auf die Aussage des Zeugen zu sagen? — Antw.: Nichts.

François, Gensdarme zu Pontoise: Ich hatte Dienst im Gefängnißhause zu Pontoise an dem Tage, wo Eduard Donon durch den Untersuchungsrichter verhört wurde. Um 2 Uhr wurde er vor diesen gerufen; er blieb dort von 2 Uhr bis 5 Uhr. Man führte ihn wieder ins Gefängniß; ich sah ihn da; er weinte heiße Thränen. Ich wollte ihn nicht unterbrechen. Ich ging auf 10 Minuten, eine Viertelstunde in das Zimmer Rousselets. Nach 10 Minuten oder einer Viertelstunde ging ich von da wieder weg und ins Zimmer Eduard's; ich sah, daß er das Fenster geöffnet hatte und auf einen Stuhl vor dem Fenster gestiegen war. Ich sagte: „Was wollen Sie denn da machen?" — Ich sehe auf die Straße, sagte er zu mir. — „Wie? auf die Straße? aber es ist ja ein Hof." Ich untersuchte ihn hierauf und sah, daß er die beiden Enden seiner Halsbinde an die Gitterstangen des Fensters angemacht hatte. Er war ganz bleich. Ich wiederholte meine Frage; er antwortete stets, daß er auf die Straße sehe. Ich zweifelte daran; dann rief ich den Wachtmeister; er fand Donon in derselben Stellung; er hatte die beiden Enden seiner Halsbinde, die er am Halse hatte, an die Gitterstange angebracht; er schien sich damit zu unterhalten. Der Wachtmeister nahm ihm die Halsbinde vom Halse weg.

Fr.: Ihre Ueberzeugung war, daß Eduard den Versuch hatte machen wollen, sich selbst umzubringen? — Antw.: Ja.

Fr.: Eduard, warum hatten Sie diesen strafbaren Gedanken?

Eduard: Weil man mich nicht aus dem Gefängniß lassen wollte und ich nicht wußte, warum ich darin war.

Präsident: Wie!

Eduard: Es ist wahr, daß mir ein Gensdarme gesagt hat, man erzähle in ganz Pontoise, daß ich der Mitschuldige von Rousselet wäre.

Präsident: Sie wußten es übrigens durch das Verhör, das Sie bestanden hatten, denn Ihr Versuch des Selbstmords fand gerade am Abende des Tages statt, wo der Untersuchungsrichter von Pontoise Sie zum ersten Mal verhört hat. Es ist unmöglich, daß Sie damals den Grund zu Ihrer Verhaftung nicht gewußt hätten.

Eduard: Gewiß, ich glaubte wohl, daß man Verdacht auf mich hätte.

Masson, Wachtmeister im Gefängniß von Pontoise: Am 26. Februar, gegen halb 6 Uhr, rief mich der Gensdarme, welcher Rousselet und Eduard Donon bewachte, und sagte: Sehen Sie doch, Vater Masson, ich glaube, Eduard hat sich umbringen wollen. Ich laufe, er stand noch auf einem Stuhl vor dem Fenster, und er spielte mit den Enden seiner Halsbinde, welche durch das Gitter gesteckt waren. Der Wächter nahm ihm die Halsbinde weg.

Präsident: Seit dieser Zeit ist Eduard immer bewacht worden? — Antw.: Er hatte immer einen Gensdarmen bei sich.

Präsident: Sie sagten, Eduard, Sie hätten in dieser Zeit einen Brief geschrieben, um gegen die gegen Sie gerichtete Anklage zu protestiren?

Eduard: Ja, ich habe diesen Brief geschrieben.

Präsident: Warum ist dieser Brief nicht wiedergefunden worden?

Eduard: Ich hatte ihn bei mir, in meiner Kleidung. Man hat mich nicht ausgesucht. Später, als ich das Gefängniß verlassen habe, habe ich diesen Brief nebst andern Papieren verbrannt.

Fr.: Sie sagten so eben, daß Sie nicht gewußt, warum Sie in Haft wären? Ich lese indeß in dem Untersuchungsacte Folgendes:

„Fr.: Warum haben Sie am Montag, den 26. Februar, nachdem Sie vom Untersuchungsrichter von Pontoise gekommen waren, der Sie verhört und Ihnen einen Theil der Beschuldigungen gegen Sie bekannt gemacht hatte, versucht sich zu tödten, indem Sie sich mit Hilfe einer langen Halsbinde, die schon an Ihrem Hals befestigt war, an den Fenstergittern aufhängen wollten? — Antw.: Ja; ich erkenne es an; ich wollte mich umbringen. Alle Welt beschuldigte mich; man klagte mich eines Verbrechens an, das ich nicht begangen hatte. Ich glaubte, man würde mir stets vorwerfen, daß ich wegen einer solchen Ursache im Gefängniß gewesen sei. In diesem Augenblicke selbst, wo ich zu Ihnen spreche, möchte ich lieber todt sein, ich würde glücklicher sein."

Chauvet, Director der Schule von Pontoise: Ich weiß nichts von den Thatsachen der Anklage, von den rein materiellen Thatsachen. Alles was ich hierüber sagen könnte ist, daß ich am 15. Januar, dem Tag des Verbrechens, zwei Mal vor der Thüre Donon-Cadot's vorbeigegangen bin;

das erste Mal waren die Vorhänge des Gemachs vorgezogen und ich sagte zu mir: Donon ist also abwesend? Als ich das zweite Mal vor dem Hause Donon-Cabot's vorbeiging, war es 4 Uhr 10 Minuten an meiner Uhr. Einen Augenblick nachher begegnete ich einem meiner Freunde; wir grüßten uns und blieben einen Augenblick zwischen dem Hause Donon Cabot's und dem Karl Donon's stehen.

In demselben Augenblicke sehen wir Eduard bei uns vorbeigehen. Es war wohl 4 Uhr 10 Minuten; ich weiß dies gewiß, denn ich hatte nach der Zeit gesehen, um in die Gesellschaft vor dem Mittagsessen zu gehen. In der Gesellschaft, um ein Viertel 5 Uhr, traf ich den Friedensrichter allein. Ich fing an das Journal zu lesen, und 10 Minuten hernach kam Hr. Ferry, klopfte dem Hrn. Friedensrichter auf die Achsel und führte ihn mit fort. Ich ging zum Mittagsessen, und als ich Abends wieder in die Gesellschaft kam, hörte ich, daß Donon ermordet worden wäre. Das ist Alles, was ich über die materiellen Thatsachen weiß.

Der Zeuge scheint von Zeit zu Zeit nach einem Papier zu sehen.

Präsident: Was ist das für ein Papier?

Der Zeuge: Es ist eine Abschrift von den officiellen Nachrichten . . .

Präsident: Ein Zeuge darf nicht lesen. So will es das Gesetz. — Antw.: Ich werde Ihnen später meine Nachrichten mittheilen.

Präsident: Was wissen Sie von Eduard Donon? — Antw.: Er kam in die Schule, um einige Stunden zu nehmen. Seine Aufnahme war eine blose Gefälligkeit von meiner Seite, denn ich hoffte auf keinen Erfolg meiner Anstrengungen. Während der Zeit, die er bei mir zubrachte, nahm ich bei ihm eine außerordentliche Gefühllosigkeit wahr; er war sehr weichlich, ohne Anlage und ganz schwach. Seine Schüchternheit war übermäßig; er war zu nichts fähig, weder zu Gutem, noch zu Bösem; nicht fähig zum Guten, weil das Gute seiner Natur zuwider war; nicht fähig zum Bösen, weil ich glaube, daß er zu feig war, um etwas Böses zu thun.

Ich hatte ihm schon eine Zeit lang Stunden gegeben; ich hatte bemerkt, daß er keine besondre Zuneigung zu seiner Familie hatte. Als er zum Studium der Philosophie übergehen sollte, glaubte ich, ihn einen Augenblick von dem Corollarium der Philosophie, das ist der Sittenlehre, unterhalten zu müssen. Ich sprach sehr beweglich zu ihm: Mein Freund, sagte ich, Sie haben zwei Tanten, die ganz Pontoise achtet und bewundert; sie lieben Sie, und doch sind Sie der aller unliebenswürdigste Mann. Eduard antwortete: Meine Tanten, ich liebe sie nicht. Ich antwortete: Sie lieben sie nicht? Aber das ist wirklich erstaunlich! Sie lieben Ihre Tanten nicht? Sie sind über die allgemeine Meinung der Stadt Pontoise erhaben. (Man lacht.)

Aber, mein guter Freund, Ihren Vater, Sie lieben Ihren Vater! das ist ein Gefühl der Natur, das erste Gefühl der Natur. — Meinen Vater, antwortete trocken der junge Mann, meinen Vater, ich liebe ihn nicht. Bei diesen Worten, ich gestehe es, ließ ich meinem Unwillen die Zügel schießen, worüber ich mir später Vorwürfe machte. Es folgte ein

heftiger Auftritt. Ich sagte zu dem jungen Manne: Stehen Sie auf! Ich faßte ihn beim Arm und führte ihn zum Vater zurück.

Ich sagte zu seinem Vater, daß er gegen seinen Sohn bis zur äußersten Grenze der väterlichen Gewalt gehen könne. Seitdem gab ich dem jungen Manne keine Stunden mehr. Ich habe ihn bei zwei Gelegenheiten wieder gesehen, seit jener Zeit; ich hatte ihm ein Buch geliehen. ich wollte es von ihm zurückverlangen. Ich fand Eduard, das Gesicht in ein Tuch eingehüllt. Er gab mir ein andres Buch als das, was ich ihm geliehen hatte, ein Buch, das ich ihm, so viel ich glaubte, nicht geliehen hatte und das einen ziemlich großen Werth hatte. Er gab mir es wieder; das hat mich in Verwundrung gesetzt.

Präsident mit Ueberraschung: Das hat Sie in Verwundrung gesetzt? — Antw.: Ja.

Präsident: Fahren Sie fort.

Chauvet: Meine Herren, nachdem ich meine Aussage vor dem Untersuchungsrichter gethan hatte, sah ich ein, wie wichtig sie wäre; ich suchte mich aufzuklären, ich machte einige Nachforschungen über die frühere Aufführung Donon-Cadot's (Zeichen des Erstaunens).

Präsident: Aber, mein Herr, Sie sind mit keinem Berichte, keiner Nachforschung beauftragt gewesen. Sie dürfen nur das sagen, was Sie wissen.

Chauvet: Was ich Ihnen sagen will, das weiß ich wohl. Ich habe Eduard Donon mit den traurigsten Farben geschildert; er ist ganz verschieden von dem Donon, den ich heute kenne, und ich habe behaupten müssen...

Fr.: Erlauben Sie, mein Herr, ehe ich Sie weiter fortfahren lasse, muß ich Sie daran erinnern, daß Sie in der Voruntersuchung Eduarden eine Bezeichnung gegeben haben, welche Sie hier nicht wiederholten . . . — Antw.: Ich weiß es, Hr. Präsident, es ist das Wort „Wahnsinniger.“

Fr.: Nein, das ist es nicht. — Antw.: Ah! das Wort Ungeheuer!

Hébert: Ja, . . . kein andres.

Chauvet: Ja, ich nannte es in der Voruntersuchung; ich konnte nicht umhin, an Eduard die Worte zu richten: Sie sind ein Ungeheuer!

Präsident: Sie sagten, daß die frühere Aufführung Eduard's beklagenswerth gewesen? Worauf stützte sich diese Meinung?

Chauvet: Weil er aus zwei Häusern fortgejagt worden war: sein Vater hatte es mir gesagt.

Fr.: Was verstanden Sie unter den in der Voruntersuchung gebrauchten Worten: „die schlechte frühere Aufführung Eduard's?“ — Antw.: Ei! mein Gott! die, daß er aus zwei Häusern fortgejagt worden war.

Fr.: Sie wußten, daß er wenig Zuneigung zu seinem Vater hatte? — Antw.: Den Beweis dafür hatte ich an dem Tage, wo ich ihm den ersten Unterricht in der Philosophie, jenen so unglücklichen Unterricht, gab.

Fr.: Er sagte wirklich zu Ihnen: „Ich liebe Niemanden?“ — Antw.: Das hat er zu mir gesagt.

Präsident: Sie haben noch etwas zu sagen?

Chauvet: Ja, ja! ich habe jetzt einen wichtigen Zusatz zu meiner Aussage zu machen, einen Zusatz, zu dessen Unterstützung ich mich auf den Staats-

anwalt von Pontoise beziehe. Als ich Eduard fortgeschickt hatte, vergingen einige Tage, ehe ich Hrn. Donon wiedersah. Endlich ging ich eines Tags bei seinem Hause vorbei, er ließ mich hineinkommen. Ich sagte zu ihm: „Was machen Sie mit Eduard?“ Er antwortete: „Er widmet sich dem Wechselgeschäft; ich hoffe, daß ich so etwas aus ihm mache.“ Wenige Tage hernach sah ich Donon wieder; er sprach ganz anders mit mir; er sprach mit mir von dem Wunsche, seinen Sohn zu bessern. Ich sagte: Ich werde mit dem Hrn. Staatsanwalt davon sprechen. In der That, ich sprach mit diesem. Ich glaubte ihm sagen zu können, daß er bald einen Besuch des Hrn. Donon, des Vaters, empfangen würde. Dies geschah nicht, was beweist, daß Donon vor dem Morde zufriedener mit seinem Sohn war. Und nun muß ich etwas sagen, was nach meiner Ansicht sehr wichtig ist. Meine Herren, die Verbindung, in der ich mit Donon stand, ließ mich ihm gegenüber immer in großem Irrthum; ob der Irrthum von meiner Seite groß war, weiß ich gegenwärtig. Ich habe bis zum Morde an die Rechtschaffenheit, an die Sittlichkeit des Hrn. Donon-Cadot geglaubt. Da ich ihn oft in der Kirche sah, sagte ich eines Tags zum Pfarrer von Saint-Maclou: Hr. Donon ist eines Ihrer besten Pfarrkinder. . . Aber seit dem Morde. . .

Präsident: Aber es ist unmöglich, Sie fortfahren zu lassen. Niemand hat Sie beauftragt, diese Nachforschungen über einen Unglücklichen, der ermordet worden ist, anzustellen. Es ist wunderbar, daß ein Mann von Ihrer Erziehung nicht fühlt, wie unpassend seine Worte sind.

Generalprocur.: Es ist wunderbar, in der That, daß der Zeuge nicht das Unpassende einer solchen Nachforschung begreift.

Der Zeuge: Ich muß auch meiner Ehre Genugthuung leisten!

Präsident: Sie werden nur sprechen, wenn ich Sie fragen werde. Warum sagten Sie zu Eduard, er sei ein Ungeheuer? Was verstanden Sie darunter? — Antw.: Ein Kind, welches seinen Vater nicht liebt, ist ein Ungeheuer. Ich werde stets dies sagen!

Präsident: Schien Eduard, als er zu Ihnen sagte, daß er Niemand liebe, unzufrieden, aufgebracht über seinen Vater? — Antw.: Ich war aufgebracht!

Fr.: Sie gaben Hrn. Donon den Rath, zum Gerichtspräsidenten erster Instanz seine Zuflucht zu nehmen, um gegen seinen Sohn auf dem Strafwege zu verfahren? — Antw.: Ich rieth ihm, bis zur äußersten Grenze der väterlichen Gewalt zu gehen.

Fr.: Was verstanden Sie darunter? — Antw.: Ich meinte, daß sein Vater ihn einschiffen lassen sollte.

Fr.: Das versteht man für gewöhnlich unter dem Ausdruck, den Sie da gebrauchen, nicht. — Antw.: Ich glaubte, daß Donon seinen Sohn entfernen, ihn reisen lassen sollte.

Präsident: Ein Vater kann seinen Sohn gegen seinen Willen nicht einschiffen lassen. Das würde ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt sein.

Fr.: Sie sagten, daß Eduard Ihnen ein Buch zurückgegeben habe, welches Sie nicht in seinen Händen vermuthet hätten, und daß Sie dies in

Verwundrung gesetzt habe? — Antw.: Ja, das war ein Wörterbuch im Preise von 8 Franken.

Fr.: Ein Wörterbuch im Preise von 8 Franken! Und Sie haben sich gewundert, daß Eduard es Ihnen zurückgebracht? — Antw.: Ja, ich war darüber verwundert! Mein Gott, ich glaubte nicht, daß Eduard deshalb einen Diebstahl zu begehen fähig wäre. Allein, in der Lage, in der ihn sein Vater ließ, konnte er gemüssiget sein, wohl zu Erlangung von Geld seine Sachen zu verpfänden, sich ein Wörterbuch von 8 Franken, von 8 Franken anzueignen . . . und meine Verwunderung . . .

Präsident: Ich bin erstaunt, mein Herr, daß ein Mann von Ihrer Stellung, von Ihrer Erziehung die Handlungen des gewöhnlichen Lebens so schlecht beurtheilt. Ein junger Mann kann, um sich Geld zu verschaffen, um seine Leidenschaften zu befriedigen, verpfänden, verkaufen, was er besitzt; aber er bleibt vor dem Diebstahle stehen. Alle Tage sehen wir hier Menschen, die uns ähnliche Entschuldigungen vorbringen und wir sagen zu ihnen: Sie sind Diebe! und wir verurtheilen sie. (Aufmerksamkeit.)

Der Zeuge scheint sehr verlegen.

Präsident: Also, was verstanden Sie unter der früheren schlechten Aufführung Eduard's? — Antw.: Ich verstand darunter, daß er zwei Mal von verschiedenen Schulen fortgeschickt worden war. Ich habe mich selbst überzeugt, daß durchaus nichts mit ihm war; es war ein Körper ohne Seele.

Generalprocur.: Zeuge, zu welcher Zeit hat Donon der Vater Sie gebeten, mit dem Staatsanwalt in Pontoise zu reden? — Antw.: Nachdem er von mir fortgeschickt worden war. Ich besinne mich übrigens nicht recht auf das Datum. Der Staatsanwalt wird es besser als ich wissen.

Generalprocur.: Aber der ist nicht hier und Sie sind hier. Wissen Sie das Datum? — Antw.: Ich weiß es nicht; es war vielleicht 14 Tage, nachdem Eduard die Schule verlassen hatte.

Generalprocur.: Nun, war es lange Zeit vor dem Morde?

Der Zeuge nach einiger Zögerung: Ob es lange Zeit ... hören Sie ... Ich bin Professor der Mathematik; ich muß eine Abrechnung machen, um Ihnen bestimmt zu antworten, und ich kann es nicht, ich bin zu erschöpft.

Präsident: Wußten Sie vor der Zeit, wo Sie Eduard Unterricht gaben, daß er nicht gut mit seinem Vater stand? — Antw.: Nein, ich habe es nicht gewußt bis zu dem Tag, wo jener Auftritt .... wo er mir sagte, daß er Niemand liebe.

Hébert: Sie haben in der Voruntersuchung das Gegentheil gesagt. Sie sagten, indem Sie von einer Zeit vor dem Unterricht in der Philosophie sprachen: „Ich wußte seitdem, daß er mit seinem Vater in schlechtem Vernehmen stand.“

Chauvet: Es ist das ein Fehler in der Zeitrechnung. Sie sprachen von meiner früheren Aussage. Ich habe das schlechte Vernehmen zwischen Vater und Sohn nicht eher gewußt, als bis Eduard bei mir war.

Generalprocur.: Das ist möglich; wir wollen zu einem andern Punkt über-

gehen. Sie sagten in der Voruntersuchung: „Eduard beklagte sich niemals; es war ein mürrischer, trauriger, stiller junger Mann. Während meiner langen Erfahrung an der Universität habe ich nie einen Menschen von diesem Charakter gesehen; niemals nahm er an den Uebungen, den Spielen seiner Cameraden Theil; ich gestehe übrigens, daß, wenn ich ihn gekannt hätte, wie ich ihn kennen lernte, ich allen Verkehr zwischen ihm und den andern Zöglingen verhindert haben würde.“ — — Antw.: Wohlan! ich wiederhole es nochmals.

Generalprocur.: Diese Worte sind sehr wichtig. Sie mußten, um sich so auszudrücken, hinreichende Gründe haben. Sehen Sie, wenn ein Lehrer, der schon seit 35 Jahren an der Universität ist, sagt, daß ein junger Mann einen besondern Charakter habe, daß dieser junge Mann wie wahnsinnig (monomane) sei, vor dem man sich in Acht zu nehmen habe, daß man seine Cameraden von ihm trennen müsse: so ist schwer zu glauben, daß dieser Lehrer die Bedeutung seiner Worte nicht genau überlegt habe. Heute ist Ihre Rede ganz verschieden: Sie stellen den Angeklagten als eine todte, feige, passive, schwache Natur dar, unfähig, einen schlechten Gedanken zu fassen, unfähig insbesondre ihn auszuführen. Hierin liegt die Verschiedenheit. Eins oder das Andre. Entweder haben Sie vor dem Untersuchungsrichter das Gericht getäuscht, haben die Strenge der Gerechtigkeit auf das Haupt eines Unschuldigen gelenkt; oder Sie wollen heute, einem Beweggrund nachgebend, den ich nicht benennen will, den Angeklagten dem Schicksal entreißen, das er verdient hat.

Chauvet lebhaft. Keines von Beidem. Ich nehme diese Alternative nicht an. Meine beiden Aussagen können sich wohl mit einander vereinigen.

Präsident: Ich ersuche Sie, mit Mäßigung zu sprechen, mein Herr.

Chauvet: Nun wohl, indem ich mit Mäßigung spreche, muß ich erklären, daß ich Eduard mit den andern Schülern deswegen nicht spielen ließ, weil sie im Alter verschieden waren; denn die Zöglinge der Schule in Pontoise sind klein, während Eduard schon groß war. Uebrigens wollte Eduard nicht mit ihnen spielen.

Generalprocurator: Zeuge, das ist nicht das, was Sie in der Voruntersuchung gesagt haben. Sie haben dort, es ist wahr, von der Gefahr gesprochen, einen jungen Mann mit Kindern spielen zu lassen. Aber Sie haben davon nur als einem Nebenpunkt gesprochen. Das, was Sie damals hauptsächlich hervorgehoben, war die Gefahr, die Sie darin erkannten, einen jungen Menschen, wie Ihnen während Ihrer 35jährigen Laufbahn noch keiner vorgekommen, einen jungen Mann, den Sie wie einen Wahnsinnigen betrachteten, einen jungen Mann, der etwas Außergewöhnliches an sich hatte, mit Kindern spielen zu lassen. Das sind Ihre Ausdrücke in der Voruntersuchung.

Chauvet: Mein Herr, ich mußte den Verkehr zwischen diesem jungen Mann und den Kindern verhindern.

Präsident: Aus Furcht, daß er sie nicht verderbe; das war Ihre Meinung, nach Ihren Worten in der Voruntersuchung.

Chauvet: Ich wiederhole es, alle Zöglinge der Schule in Pontoise sind zu klein, um ...

Generalprocurator: Nun, bei welcher von den beiden Aussagen bleiben Sie stehen, bei der in der Voruntersuchung oder bei der heutigen? — Antw.: Bei beiden; sie lassen sich mit einander vereinigen.

Generalprocur.: Wir sind in die Nothwendigkeit versetzt, dem Gerichtsschreiber anzubefehlen, Ihre heutige Aussage zu protocolliren.

Chauvet: Ich habe stets mit Gewissenhaftigkeit ausgesagt; ich habe keinen Verbrecher retten wollen, ich habe nicht gewollt, daß ein Unschuldiger verurtheilt werde. In beiden Fällen habe ich so gesprochen, das erste Mal, wie heute war ich sehr bewegt. Das versteht sich; aber ich habe immer die Wahrheit gesagt; ich kann für meine Worte vor dem Tribunal verantwortlich sein. Aber vor Gott nicht.

Generalprocur.: Sie sagten, daß Sie noch andre Erklärungen zu machen haben.

Chauvet: Ich glaube, daß es meine Pflicht ist, das Gericht aufzuklären, ja ich habe andre Erklärungen abzugeben. Ich habe sie gesucht, und ich habe mich glücklicher Weise überzeugt, daß der Angeklagte Eduard sich gut betragen hat, ehe er sich auf den beklagenswerthen Weg begab, wo...

Präsident: Erlauben Sie, mein Herr, Sie bringen uns da Ihre Eindrücke, Ihre persönlichen Nachforschungen vor. Wir können eine solche Art der Discussion nicht zulassen.

Chauvet: (sein Papier zeigend) Ich bringe hier eine Abschrift der Censuren der Schüler von Pontoise.

Präsident: Nun gut; das ist wichtig, das betrifft geradeswegs den Angeklagten, Sie können sprechen. — Antw.: Das Register der Beschlüsse, von dem ich meine Notiz abgeschrieben, ist aus dem Censuren-Register der Schule von Pontoise genommen, durch den Unterpräfect, den Maire, und den Professor der Schule unterzeichnet. Ich sehe aus einer Notiz, daß Eduard den 1. October 1835 im Alter von 10 Jahren eingetreten, und den 20. August 1838 im Alter von 13 Jahren ausgetreten ist. Ich bin seit 1840 Oberaufseher der Schule von Pontoise. Auf der Rückseite der 131. Seite des Registers finde ich das Protocoll einer Preisvertheilung. Ich sehe darin:

Auszeichnung. — 2. erhielt Eduard Donon (man lacht).

Lateinische Uebersetzung. — 2. erhielt Eduard Donon, der schon Genannte.

Französisch. — 2. erhielt Eduard Donon, der dreimal Genannte (Heiterkeit).

Im Siebenten derselbe Erfolg.

Generalproc.: Genug, mein Herr.

Chauvet: Und im Fünften! lese ich...

Präsident: Aber, mein Herr, das ist keine Auskunft über den Charakter.

Chauvet: Aber was den Charakter betrifft, so muß ich sagen, daß Eduard gerade ein Zögling war, wie jeder andere. Ich habe mich sehr gewundert, daß man ihm ein solches Verbrechen schuld giebt, nachdem ich etwas später, es ist wahr, meine Blicke wieder in das Register geworfen, und gesehen hatte, daß Eduard ein Kind wie ein andres war, welches wiederholte Auszeichnung... (Man lacht.)

Präsident: Ich werde genöthigt sein, alle Personen, welche die Sitzung stören, entfernen zu lassen.

Chauvet: Dann hat Eduard im dritten Jahre drei Preise gehabt, und seine Aufführung ist so lange gut gewesen, als er seine Mutter hatte. Nach ihrem Tode ist er ganz anders geworden.

Generalproc.: Hr. Chauvet, Sie haben gesagt, daß Sie ein Freund der Familie Donon waren. — Antw.: Der Ausdruck ist ein wenig zu viel sagend.

Fr.: Er gehört Ihnen an. — Antw.: Ich muß sagen, daß ich mehrere Male gezwungen war, den Untersuchungsrichter Hrn. Hémar zu unterbrechen, der meine Gedanken nicht gut auffaßte. Der Hr. Untersuchungsrichter bediente sich oft zu bestimmter Ausdrücke. So schrieb er, ich hätte gesagt, daß Eduard mir hinterbracht hätte, er hasse seinen Vater; das war es nicht; ich sagte nur, daß mir Eduard mitgetheilt habe, er liebe seinen Vater nicht. Ich bin gezwungen gewesen, diesen Ausdruck zu berichtigen. Ich fand die Redaction des Untersuchungsrichters ein wenig zu leidenschaftlich.

Generalprocur.: Sie haben sich ganz bestimmt der Worte bedient, die ich bezeichnet habe, und das in einem Satze von Wichtigkeit. Sie sagten: „Es ist eine traurige Pflicht, die ich erfülle, weil ich seit langer Zeit und stets, was auch immer sich ereignen möge, Freund der Familie Donon sein werde, für welche ich die größte Achtung hege; aber vor Allem gerufen, um vor Ihnen die Wahrheit zu sagen, habe ich es gethan zur Beruhigung meines Gewissens.“

Chauvet: Ich habe immer auf dieselbe Weise ausgesagt.

Generalprocur.: Nein.

Chauvet: Aber doch, nur heute habe ich eine andere Ansicht, nachdem ich mich überzeugt habe, daß Eduard auf der Schule Auszeichnung und Preise erhalten hat.

Generalprocur.: Ach, mein Gott! wir haben niemals die Auszeichnung bestritten, die er empfangen hat.

Chauvet: Das sind Preise, Hr. Generalprocur., das sind Preise. (Heiterkeit.)

Chair: Meine Herren, die Aussage des Hrn. Chauvet hat eine außerordentliche Wichtigkeit in der Voruntersuchung gehabt, sowohl in Betreff der Anklage, als der Vertheidigung. Diese Wichtigkeit habe ich für meinen Theil nie aus den Augen gelassen. Die Erklärung des Hrn. Chauvet hatte um so mehr Gewicht, als sie in Worten von außerordentlicher Bestimmtheit gegeben war, und weil sie neue Kraft durch die Notizen erhielt, welche sie bestimmten. In der That, man sah einen Mann, welcher sich den Freund der Familie Donon-Cadot nannte, um der Wahrheit die Ehre zu geben und die Verzweiflung im Herzen, ein Zeugniß ablegen, welches Trostlosigkeit in die Herzen der Familie bringen mußte. Sie sehen ein, welche Wichtigkeit diese Aussage für mich haben mußte. Jetzt, nach dem eben Vernommenen, kann ich sagen, daß diese Aussage an Wichtigkeit sehr verloren, ja, ich möchte sogar sagen, daß nichts mehr daran ist, durchaus gar nichts. Indessen zeigt sich hier ein Zweifel, den

ich schon anderwärts bekämpft habe, und den ich immer noch bekämpfen muß. Woher kommt die jetzige Bedeutungslosigkeit der Aussage des Hrn. Chauvet, dieser Hauptaussage, dieser von allen wichtigsten Aussage, wichtiger selbst als die Rousselet's? Hat sich Hr. Chauvet durch die Thränen der Familie Donon hinreißen lassen? Er nennt sich zwar Freund der Familie Donon, ich läugne es, daß er es ist; es ist eine gewöhnliche Bekanntschaft, eine Bekanntschaft, welche man auf der Straße grüßt. Würde Chauvet dem Drängen der Familie Donon nachgegeben haben? Das ist es nicht. Und um es zu beweisen, will ich einen Brief vorlesen, den ich von Hrn. Chauvet erhalten habe...

Chauvet lebhaft: Ich habe es eben gesagt.

Chaix: Es thut mir leid, Ihnen zuvorgekommen zu sein. (Man lacht.) Einen Brief, welchen ich 8 Tage vor der Verhandlung von dem Vorsteher der Schule in Pontoise erhalten habe. Dieser verlangte von mir eine Zusammenkunft in meinem Cabinet. Aber ich, der ich mit dem Gebrauche des Gerichts mehr als jener bekannt bin, glaubte, diese Annäherung zwischen dem Angeklagten und einem Zeugen, durch den Anwalt als Mittelsperson, sei nicht passend, und weigerte mich daher, Hrn. Chauvet zu besuchen, oder mich von ihm besuchen zu lassen. So ist die Familie von allen Beziehungen, von allem Einfluß auf den Zeugen entfernt geblieben.

Chauvet: Das ist sehr wahr.

Chaix: Ich will doch den Brief lesen. Er bildet einen eigenen Contrast zwischen seinen ersten Erklärungen.

Der Vorsteher der Schule von Pontoise an Hrn. Chaix-D'Est-Ange, Anwalt.

Pontoise, den 20. Juni 1844.

Mein Herr!

Es wird im Interesse der Gerechtigkeit und im Interesse der Sache sein, welche Sie eben vertheidigen wollen, daß Sie mich vor Eröffnung der Verhandlung hören. Meine ganz außergewöhnliche Stellung als Zeuge...

Chaix sich selbst unterbrechend: Es ist ohne Zweifel mein Fehler; aber ich gestehe, daß ich den Ausdruck, dessen sich der Vorsteher der Schule bedient, nicht verstehe. Ich fahre fort:

würde Ihnen nützlich sein können.

Chaix: Ich verstehe nicht; das ist ohne Zweifel auch mein Fehler. Ich gehe weiter:

„In meiner Seele und meinem Bewußtsein ist der Angeklagte Eduard Donon nicht schuldig. Die Gründe dieser Ueberzeugung werde ich vor dem Gerichtshof auseinandersetzen, oder vielmehr Sie, wenn Sie es für passend halten. In diesem Falle werde ich mich Sonntags zur bestimmten Stunde in Ihrem Cabinet einfinden. Mein Brief ist im Interesse der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, wovon ich mich niemals trennen werde."

„Ich habe die Ehre zu sein

Chauvet.

Um jeden Verdacht zu entfernen, sagt Hr. Chaix schließlich, habe ich der Einladung des Hrn. Vorstehers nicht Folge geleistet. So habe ich es mit allen andern Zeugen gehalten. Dieses antwortet auf alle Verdächtigungen, welche im Laufe der Verhandlung gegen mich gerichtet worden sind.

Generalprocur.: Wir läugnen nicht, daß die Aussage des Hrn. Chauvet zu jeder Zeit für uns von großer Wichtigkeit war. In einer Angelegenheit dieser Art ist die frühere Aufführung von großem Einfluß. Aber die Anklage ist durchaus nicht blos auf die frühere Aufführung des Angeklagten gegründet. Die Thatsachen, die materiellen Umstände bestimmen unsre Ueberzeugung. Die frühere Aufführung kommt nur als Stützpunkt in Betracht. Ich habe geglaubt, aus Grundsätzen gegen das System protestiren zu müssen, welches man eben entwickelt hat.

Es ist nicht richtig, wenn man sagt, die Aussage des Hrn. Chauvet sei die wichtigste von allen, welche sich in der Untersuchung gegen den Angeklagten Donon erhoben haben.

Was die Würdigung, welche der Hof dieser Aussage zukommen zu lassen hat, anlangt, so wird darüber später entschieden werden. Wir ersuchen den Zeugen Chauvet, sich nicht von der Verhandlung zu entfernen, in der Sitzung zu bleiben, wie es ihm überdies das Gesetz zur Pflicht macht.

Chauvet zieht sich in die Mitte mit einer gewissen Aufregung zurück, und setzt sich auf die Zeugenbank.

Pierrot de Saligny, 52 J. alt, Oberaufseher der königlichen Schule Louis le Grand, sagt aus, daß der junge Donon unter den Zöglingen der Schule gewesen sei, daß er daselbst 3 Jahre verweilt habe, und fügt hinzu, daß der Gedanke, er sei des Mords seines Vaters angeklagt, alle diejenigen in Erstaunen gesetzt habe, die ihn gekannt haben.

Präsident: Können Sie uns Auskunft über seinen Charakter geben? — Antw.: Ja; er war im gewöhnlichen Sinn des Wortes ein schlechter Zögling.

Fr.: Wollen Sie damit sagen, daß er wesentlich lasterhaft war? — Antw.: Oh, nein! er war blos faul, von einem wenig geselligen Charakter, und wenn er nicht einen schwereren Fehler begangen hätte, so würde ich ihn nicht fortgeschickt haben.

Fr.: Und aus welchem Grunde ist er fortgeschickt worden? — Antw.: Weil er bei Gelegenheit des Neujahrstages 1842 drei Tage aus der Schule abwesend blieb. Ich schrieb an seinen Vater, daß er seinen Sohn zurücknehmen möge, und ungeachtet seiner Bitten, daß ich von meinem Entschluß zurückkommen möchte, konnte ich, so leid es mir that, von meinem Entschlusse nicht abweichen. An Etwas erinnere ich mich noch ganz besonders: das ist die schlechte Richtung, die der Erziehung dieses jungen Mannes gegeben worden war; der Vater war allen zur Besserung seines Sohnes von uns genommenen Maaßregeln entgegen.

Fr.: Können Sie uns nach den Schulnotizen sagen, ob er einen heftigen, widerspenstigen Charakter hatte, und ob er bisweilen als Anführer in

kleinen Complotten gegen das Ansehen der Lehrer auftrat? — Antw.: Nein; er war vielleicht bisweilen unfolgsam, aber ich besinne mich auf nichts Wichtiges.

Fr.: Haben Sie nicht in der Schule einen Zögling Namens Planat? — Antw.: Ja; der Angeklagte, Eduard, hat seinen Namen angenommen, um die Nacht mit dem Mädchen Mérandon in einem Hotel garni zuzubringen. Dieser Zögling war sein Nachbar.

Paul Barbet Massin, 44 Jahre alt, Vorstand des Instituts, macht eine ähnliche Aussage: Der junge Donon war ein schlechter Zögling, aber kein lasterhaftes und böses Wesen.

Präsident: In welchen Verhältnissen stand er zu seinen Cameraden? — Antw.: Sie waren ihm nicht sehr zugethan, wegen seines Hanges zur Einsamkeit und seines ruhigen und träumerischen Charakters.

Fr.: Zu welcher Zeit kam er in Ihr Institut? — Antw.: Im Monat Januar 1842.

Fr.: Wußten Sie, daß er von der Schule Louis le Grand fortgejagt worden war? — Antw.: Ja; aber auf die Bitten des Schulcensors, der dem dringenden Anliegen des Vaters nachgab, willigte ich in seine Aufnahme, jedoch mit der Bedingung, daß er stets nur mit seinem Vater oder mit Karl Donon ausginge.

Fr.: Er ist von Ihrem Institute fortgeschickt worden? — Antw.: Gerade nicht, sondern, da er die zweite Klasse schlecht durchgemacht und in der Handelsklasse, in welche ich ihn herabgesetzt hatte, die Resultate nicht besser waren, da er immer derselbe schwache, unempfindliche und faule Zögling blieb, rieth ich dem Vater, ihn wieder wegzunehmen, weil er sein Geld verliere, wie wir unsere Mühe.

Fr.: Zu welcher Zeit kam er von Ihnen weg? — Antw.: In den letzten Tagen des Juni; es war uns unmöglich, das Ende des Schuljahres abzuwarten.

Nicolas Jacquot, 36 Jahre alt, Schlosser in Pontoise.

Fr.: Sie haben für Donon-Cadot gearbeitet, mit dem Sie ein wenig verwandt sind? — Antw.: Ja, und deshalb kam ich an die Stelle des Hrn. Etienne, der lange Zeit sein Schlosser gewesen war.

Fr.: Erinnern Sie sich, sein Bureauschloß, das ich Ihnen zeigen werde, ausgebessert zu haben? — Antw.: Ja; das geschah mehr als 6 Monate vor dem 15. Januar.

Fr.: Der Schlüssel war im Schlosse? — Antw.: Ja.

Fr.: Erkennen Sie ihn wieder? Hier ist er. — Antw.: Ja, ich erkenne ihn an diesem Zeichen, weil man sich seiner zum Zuckerschlagen bedient hat.

Fr. (an Eduard): Dieses Schlüssels bediente sich Ihr Vater für gewöhnlich? — Antw.: Er bediente sich ohne Unterschied zweier Schlüssel.

François Etienne, 41 Jahre alt, Schlosser in Pontoise.

Fr.: Sie haben, nach dem Verbrechen, mit einem Dieterich den Stubenschrank aufgemacht? — Antw.: Ja.

Fr.: Hatten Sie das Bureauschloß auszubessern gehabt? — Antw.: Ja.

Fr.: Es ist ein Riegel und ein Halbriegel daran; wie bewegt sich der Halbriegel? Antw.: Man kann ihn nur von außen in Bewegung setzen.

Generalprocur.: Ich verstehe mich nicht sehr auf die Schlösser; wie macht man es, um sich einzuschließen? — Antw.: Mit einem Nachtriegel; das war beim Bureau des Hrn. Donon der Fall.

Fr.: Wo waren die Schlüssel, als Sie den Stubenschrank öffneten? Haben Sie den Schlüssel dort gesehen, den Sie gut kennen? — Antw.: Nein, er war nicht dort.

Jean Cagotin, 30 Jahre alt, Wächter nach dem Absterben Donon's, sagt aus, daß Eduard ihn auf den Schlüssel aufmerksam gemacht habe, der im Büffet gewesen sei.

Eduard läugnet diesen Umstand, welcher schon mehrere Male in der Verhandlung auseinandergesetzt worden ist.

Präsident zu Eduard: Sie wußten, daß man diesen Schlüssel viel suchte; warum kamen Sie nicht auf den Gedanken, im Schubkasten nachzusuchen? — Antw.: Weil man ihn vor der Verlassenschafts-Aufzeichnung niemals dahin gelegt hatte.

Pierre Louis Dubois, 40 Jahre alt, Friedensgerichts-Schreiber in Pontoise.

Fr.: Nach dem Tode des Hrn. Donon haben Sie die Schlüssel des Hauses gehabt? — Antw.: Ja.

Fr.: Hatte man sie gezählt? — Antw.: Nein, ich hatte sie an einem einzigen Bunde.

Fr.: Man hat Ihnen in der Voruntersuchung einen Schlüssel vorgezeigt, den, welchen Sie nicht wieder erkannt haben? — Antw.: Wenn ich ihn früher gesehen hätte, würde ich ihn wegen seines Glanzes wiedererkannt haben.

Fr.: War er an dem Bunde der Commodenschlüssel? — Antw.: Nein, er war im Schubkasten eines Schrankes, den man mit Gewalt eröffnet hat.

Fr.: Wohin sind die Schlüssel aus Ihren Händen gekommen? — Antw.: In die Hände des Wächters, dem ich sie zustellte, als die Siegel abgenommen waren.

Entlastungszeugen.

Die Liste der Belastungszeugen ist erschöpft; nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung nimmt man die Abhörung der auf Ansuchen Rousselet's vorgeladenen Zeugen vor.

Chenel Lacour, 30 Jahre alt, Notar, Maire in Franconville: In meiner Eigenschaft als Notar habe ich einige Jahre mit Rousselet Geschäfte gehabt. Ich hatte mich niemals über ihn zu beklagen: er war sanft, höflich und ich hielt ihn für einen braven Mann. Auf seine öfters wiederholten Bitten vermittelte ich bei meinen Bekannten, daß man ihm Arbeit gab; nie habe ich gehört, daß man sich über ihn beklagte. Mit einem Worte, er schien Alles aufzubieten, um seine zahlreiche Familie anständig und rechtschaffen zu unterhalten.

Präsident: Hatten Sie ihn nicht in einer Angelegenheit wegen Vollziehung einer Urkunde, die Sie in Händen hatten, gerichtlich verfolgen lassen? — Antw: Ich habe es nur ungern gethan, und nur um dem ausdrücklichen Wunsche eines meiner Clienten nachzugeben. Ich erinnere mich sogar, daß er in dieser Angelegenheit um Aufschub nachsuchte, und wir, ich und die bei mir arbeitenden jungen Leute, waren über die Bestürzung und den tiefen Schmerz, der sich auf seinem Gesichte ausprägte betroffen.

Fr.: Welchen Eindruck machte es auf Sie, als Sie den Mord erfuhren, dessen er sich schuldig gemacht hatte? — Antw.: Ich glaubte nicht, daß er die traurige Energie besitze, welche die großen Verbrecher schafft, ich hielt ihn sogar für schwach bis zur Kleinmüthigkeit.

Fr.: Haben Sie nicht sagen hören, daß in der Familie Rousselet schon ein Verbrechen stattgefunden hatte? — Antw.: Nein.

Der Zeuge zieht sich zurück und Rousselet, nachdem er ihn mit einem Ausdrucke von Erkenntlichkeit im Auge verfolgt, verbirgt sein Gesicht in sein Taschentuch und scheint zu weinen.

Louis Beaulieu, 67 Jahre alt, Maire von Hermont, läßt dem Rufe der Rechtschaffenheit, dessen sich der Angeklagte erfreute, Gerechtigkeit widerfahren; er weiß nichts von dem Tode seines Kindes.

Grégoire Collas, Grundbesitzer, und Louis Legrand, Notare in Argenteuil, thun ähnliche Aussagen.

Charlemagne Duhaume, Adjunct des Maire von Sannois, weiß nichts, was von den vorhergehenden Aussagen abweicht.

Präsident: Haben Sie sagen hören, daß er einem seiner Kinder, ich glaube einer Tochter, den Tod gegeben habe? — Antw.: Ja, einem kleinen Mädchen, das Krämpfe hatte.

Fr.: Sie war allerdings mit der fallenden Sucht behaftet, und man sagte, sie habe dieses schreckliche Uebel von Mutterleibe an gehabt, in Folge der schlechten Behandlung Rousselet's gegen seine Frau; ist dies wahr? — Antw.: Es ist wahr, daß man es sagte.

Fr.: Und wie sagte man, daß er dieses Kind getödtet habe? — Antw.: Durch Schläge mit einer Eisenstange.

Man ruft die Zeugen, vorgeladen auf Ansuchen Eduard Donon-Cadot's.

Dr. Husson, 72 Jahre alt, Arzt der Schule Louis le Grand: Ich habe den jungen Eduard gekannt, der damals nur noch ein Kind war, und den ich damals in der Schule zu behandeln hatte. Ich war zu gleicher Zeit der Arzt seiner Mutter, die an einer Unterleibskrankheit, und seiner Schwester, die an einer Lungenschwindsucht starb. Der junge Eduard zeigte gegen mich eine außerordentliche Zuneigung, deren Ursache ich in den Bemühungen suchen konnte, die ich seiner würdigen Mutter gewidmet hatte, welche er mit lebhafter Zärtlichkeit liebte. Als er von der Schule fortgeschickt worden war, that ich mein Möglichstes, um ihn dahin zurückzubringen; allein der Obervorsteher ist sehr streng in Bezug auf Disciplin, und ich konnte nichts ausrichten.

Während dieser Aussage füllen sich die Augen Eduard's mit Thränen;

er scheint heftig ergriffen, besonders als er den Namen seiner Mutter aussprechen hört.

Der Zeuge verlangt die Erlaubniß, sich zurückziehen zu können.

Generalprocur.: Da sich eine wissenschaftliche Verhandlung entspinnen dürfte, so bitten wir den Hrn. Präsident, kraft seines discretionären Amtes, einen oder zwei ausgezeichnete Aerzte zu beauftragen, Bericht über den Tod Donon-Cadot's nach den Unterlagen des Processes zu erstatten.

Präsident: Wir bestimmen hierzu, Kraft unseres Amtes, die HH. Roux und Velpeau.

Chaix: Hält es der Hof nicht für angemessen, einen dritten Arzt diesen Herren beizugeben, um, wenn nöthig, über deren Urtheil einen Entscheid zu geben. Hrn. Jules Cloquet zum Beispiel?

Generalprocur.: Es handelt sich hier nicht darum, ein Urtheil auszusprechen: von diesen Herren wird Jeder seine Ansicht geben. Wir haben übrigens die HH. Prestat und David hier. Die Discussion wird sich zwischen allen diesen Aerzten entwickeln können.

Präsident: Wir bestimmen hierzu nur Hrn. Roux und Hrn. Velpeau. Wir ersuchen die HH. Prestat und David in der Sitzung zu bleiben.

Frau Jacob, Kammerfrau der Mad. Hamot, Tante des Angeklagten.

Präsident: Haben Sie gewußt, daß Eduard seinen Vater nicht zum neuen Jahre Glück gewünscht hatte? — Antw.: Ja, Mad. Hamot hat die Versöhnung vermittelt.

Fr.: Haben Sie nicht Gelegenheit gehabt, Rousselet mit Eduard Donon zu sehen? — Antw.: Ich weiß nicht, ob es Rousselet war, den ich gesehen habe, aber ich erinnere mich, daß in dem Zimmer Eduard's sich ein großer Mann in einer Blouse befand.

Fr.: Was machte er da? — Antw.: Er verband Eduard den Finger.

Fr.: An welchem Tage? — Antw.: Am 3. Januar.

Generalprocur.: Zeugin, sind Sie gewiß, daß es der 3. Januar war? — Antw.: Ich weiß dies ganz gewiß; es war zwei Tage nach dem neuen Jahr.

Präsident: Wohlan, wir wollen sehen. Rousselet, Sie haben die Blouse noch, welche Sie zur Zeit Ihrer Verhaftung trugen?

Rousselet: Man hat mir sie genommen.

Präsident: Sie ist in der Conciergerie. Man hole sie herbei; Sie sollen sie wieder anziehen. (Zur Zeugin) Trug der Mann, von dem Sie sprechen, einen Hut? — Antw.: Ja.

Rousselet: Das ist eine Unwahrheit; denn in der Blouse trug ich niemals den Hut.

Die Zeugin betrachtet Rousselet mit Aufmerksamkeit und zögert, ihn wiederzuerkennen.

Präsident: Wir befehlen, daß man die Blouse Rousselet's, welche in der Conciergerie ist, herbeihole. (Zur Zeugin) Wovon war im Zimmer Eduard's die Rede? Hat Mad. Hamot ihm Vorwürfe wegen seiner

Vergessenheit gemacht? — Antw.: Nein, es war blos von seinem Finger die Rede.

Chair: Ging nicht Eduard am 15. Januar, nachdem das Fach in der Thüre eingeschlagen war, selbst zu Mad. Hamot? — Antw.: Ja; er sagte zu ihr: Das ist nichts.

Generalprocur.: Dieser Theil der Verhandlung muß aufgeklärt werden. Würde der Hr. Präsident es nicht für passend halten, die Erklärungen der Familienglieder vorzulesen?

Präsident, zögernd: Diese Vorlesung kann nur Kraft der discretionären Gewalt geschehen.

Generalprocur.: Unter diesem Titel verlangen wir sie.

Chair: Wir haben kein Recht, diese Vorlesung zu verlangen oder uns ihr zu widersetzen. Aber wenn sie nöthig wäre, würden wir uns dem Verlangen des Hrn. Generalprocurators anschließen.

Präsident: Wir werden sie also bewirken, aber nur zur Aufklärung der Sache (renseignements).

Der Präsident liest die Erklärungen der Hrn. Ferry, Karl Donon und der Mad. Hamot vor.

Generalprocur.: Es geht aus dieser Vorlesung hervor, daß Eduard zu seiner Tante gesagt hat, es sei nichts vorgefallen.

Chair: Es gab in der That einen Augenblick des Zweifels. Es war finster (es war 5 Uhr und 10 Minuten). Hr. Ferry glaubte Anfangs ein Packet Sachen zu sehen, nachdem das Fach in der Thüre zerschlagen war. Er sagte zu Eduard: „Gehen Sie und sagen Sie der Mad. Hamot, daß es nichts gebe.“ Eduard lief zu ihr ganz außer Athem und sagte ihr: „Seien Sie ruhig, es ist nichts.“

In diesem Augenblicke bringt man die Blouse Rousselet's aus der Conciergerie. Er zieht sie an, bedeckt sich mit seiner Mütze. In dieser Kleidung hat dieser Mann ein widriges und falsches Ansehen, was wir nicht bemerkten, so lange er nur in seinen Oberrock gekleidet war.

Trotz dieser Verkleidung kann die Zeugin, die Frau Jacob, nicht behaupten, daß Rousselet der Mann sei, der sich am 3. Januar in der Nähe des Hauses Donon's befunden hat.

Achille Leballeur, Friedensrichter in Pontoise, wird eingeführt.

Fr.: Um welche Zeit wurden Sie am 15. Januar veranlaßt, sich in das Haus des Hrn. Donon-Cadot zu begeben? — Antw.: Gegen 4 Uhr oder halb 5 Uhr.

Fr.: Durch wen wurden Sie unterrichtet? — Antw.: Durch Hrn. Ferry.

Fr.: Welche Ursache gab er an, um Sie zu veranlassen dahin zu kommen? — Antw.: Er sagte zu mir, daß er vermuthe, Hr. Donon habe sich selbst entleibt.

Chair: Hat nicht Hr. Leballeur am 15. Abends in der Nachbarschaft des Hauses des Hrn. Donon-Cadot einen Mann umherstreichen sehen?

Der Zeuge: Ja, gegen 7 Uhr und ein Viertel ging ich aus der Gesellschaft. Ich sah einen starken, großen Mann, bedeckt mit einer Mütze und bekleidet mit einer Blouse; er ging langsam, ging herauf, ging hinunter; ich beobachtete ihn, ich verfolgte ihn; er ging dahin zurück, wo er her-

gekommen, ich ging dahin, wo ich hergekommen; er kehrte zurück, ich ebenfalls. Ich suchte mich in den Schatten zu begeben, um so wenig als möglich bemerkt zu werden. Wir gingen so einige Male hin und her. Endlich wendete er um die Ecke des Hauses des Hrn. Truffault und verschwand. Es war mir wegen der Dunkelheit unmöglich, sein Gesicht zu erkennen; aber ich glaube, ich würde ihn wiedererkennen, wenn ich ihn mit einer Blouse bekleidet und vor mir her gehen sähe.

Präsident: Wir wollen diese Probe machen.

Auf Anordnung des Präsidenten zieht Rousselet seinen Oberrock aus und das Kleid, was er am Tage des Verbrechens trug, und darüber seine blaue Blouse an. So gekleidet geht er aus der Sitzung, und kommt bald darauf, von den Gensdarmes begleitet, durch die Zeugenthüre in dieselbe zurück. Alles erhebt sich, um ihn besser zu sehen. Der Präsident ist genöthigt, die Ordnung herstellen zu lassen.

Rousselet schreitet in den Gerichtssaal. Seine Haltung ist aufrecht. Er geht langsam, mit einer sehr merkbaren Bewegung der Achseln; er kreuzt seine Arme vorn über einander.

Leballeur: Das ist er; ja wohl, das ist er; ich glaube mich nicht zu irren.... Gerade so hatte er die Arme gekreuzt.

Man läßt Rousselet gehen, damit der Zeuge seine Identität besser constatiren könne.

Der Zeuge: Das ist dieselbe Bewegung der Achseln; das ist sein Ansehen, das ist das Ganze des Individuums.

Zu gleicher Zeit kreuzt Hr. Leballeur seine Arme und geht wie Rousselet, indem er sein Gedächtniß zu befestigen sucht und halblaut murmelt: „Das ist er! ja, das ist er!" Sich an Rousselet wendend: „Sie sind es! Besinnen Sie sich recht; Sie gingen hinab, Sie gingen herauf; Sie gingen, kamen, Sie müssen mich bemerkt haben! Wohlan, betrachten Sie mich! (Rousselet antwortet nichts.) Haben Sie nicht einen Mann im Schatten gesehen, der Ihnen folgte?

Präsident: Rousselet, was haben Sie zu sagen?

Rousselet (seine Mütze abnehmend): Hatte ich diese Mütze da auf?

Der Zeuge: Nein, diese hier ist neuer.

Rousselet: Nun wohl! man hat mir diese da in der Conciergerie gegeben.

Der Zeuge: Oh, ich glaube mich nicht zu irren! . . .

(Der Zeuge wiederholt seine Pantomime, geht, kreuzt die Arme nach Art und Weise des Angeklagten.)

Präsident: Aber nun, Rousselet, waren Sie es?

Rousselet: Der Herr irrt sich. Ich bin 52 Jahre alt und niemals habe ich mich in Pontoise später als drei Stunden nach Mittag befunden.

Der Zeuge, sich auf die Seite der Geschwornen zuwendend: Ich glaube mich nicht zu irren.

Rousselet: Der 13. war ein Sonnabend. Nun wohl! man kann 50 Zeugen kommen lassen, welche bezeugen werden, daß ich diesen Abend bis um 9 Uhr zu Hause gearbeitet habe.

Es entspinnt sich ein Gespräch zwischen Leballeur und Rousselet. Der Erstere scheint in seiner Vermuthung zu verharren, der Zweite läugnet.

Präsident zu Eduard: Waren Sie am 13ten des Abends zu Hause? — Antw.: Ich habe den Abend bei meiner Tante, der Mad. Hamot, zugebracht.

Fr.: Und Ihr Vater? — Antw.: Er ist nicht dahin gekommen; er kam selten dahin.

Generalprocur. zum Zeugen: Herr Friedensrichter, die Thatsache, welche Sie so eben erzählten, hat Ihnen nach der Ermordung Donon-Cadot's wichtig scheinen müssen. Haben Sie Jemand Mittheilung davon gemacht? — Antw.: Ich glaube, daß ich denselben Tag oder den andern Tag mit der Familie und andern Personen davon gesprochen habe.

Generalprocur.: Haben Sie mit dem Hrn. Untersuchungsrichter davon gesprochen? — Antw.: Ich erinnere mich nicht recht.

Generalprocur.: Aber Sie müssen wissen, mein Herr, daß der Friedensrichter ein Mann im öffentlichen Amte ist, und daß er, in einer Angelegenheit wie die vorliegende, in immerwährender Verbindung mit dem Untersuchungsrichter Behufs der Erforschung der Wahrheit stehen muß.

Der Zeuge: Ich glaube fast Jedermann Mittheilung davon gemacht zu haben.

Präsident: Es ist befremdend, daß Sie, Friedensrichter, versäumt haben, eine Thatsache, welche von sehr großem Einflusse sein konnte, aufzuklären und dem Gerichte zu Hilfe zu kommen.

Der Zeuge: Ich hatte so viele andere Beschäftigungen in diesem Augenblicke!

Generalprocur.: Es konnte in einem solchen Augenblicke keine andre geben, als die, die Wahrheit zu entdecken.

Chaix: Der Hr. Friedensrichter hat Jedermann Mittheilung davon gemacht.

Generalprocur.: Hr. Leballeur würde weit besser gethan haben, weniger Leuten davon zu sagen und sich an den Untersuchungsrichter zu wenden.

Präsident: Wache, führen Sie Rousselet auf seine Bank. (Zum Zeugen) Prüfen Sie nochmals seinen Gang, um sich besser zu versichern, ob er es ist, den Sie gesehen haben.

Der Zeuge betrachtet von Neuem Rousselet, der fortgeht, und sagt, indem er die Arme kreuzt, wie dieser, um ihn gleichsam nachzuahmen: So ist es.

Generalprocur. zum Zeugen: Hr. Leballeur, Sie stehen mit der Familie Donon in Verbindung? — Antw.: Ja, ich stand in Verbindung, aber seit dem Ereigniß habe ich, in dem Glauben, daß ich als Zeuge aufgerufen werden könnte, aufgehört, sie zu besuchen.

Chaix: Hat nicht Hr. Leballeur am Tage vor der Ermordung den Abend bei Mad. Hamot zugebracht? — Antw.: Ja.

Fr.: Ist Eduard dahin gekommen? — Antw.: Ja; er ist um 7 oder 8 Uhr gekommen und bis um 9 Uhr geblieben. Er hielt sich in der Küche auf, denn er litt viel wegen seines Fingers.

Fr.: Schien er unruhig? — Antw.: Er war in seinem natürlichen Zustand.

Fr.: Welche Haltung hatte er nach dem Morde? — Antw.: Er war nicht bestürzt; er zeigte nur die Aufregung des Augenblicks.

Fr.: Zur Zeit der ersten Schritte, die am Abende gethan wurden, hat der Hr. Friedensrichter die Abdrücke von Tritten entdeckt, welche sich im

Bureau befanden. Ist es nun wahr, daß nur ein einziger Abdruck vorhanden war, oder vielmehr mehrere Abdrücke von einem und demselben Tritte? — Antw.: In der That, ich ging in das Bureau durch die gemachte Oeffnung mit einem Lichte; ich sah die Spur von einem blutigen Schuh, ferner die Spur von zwei Tritten, auf den Hausplatz gehend. Im Hausplatze befanden sich zwei Blutströpfchen. Ich untersuchte die Treppe und die andern Theile des Hauses mit einem Lichte und ich habe nichts bemerkt.

Fr.: Bezeichnen Sie den Platz genau, wo der blutige Tritt sich befand. — Antw.: Er war unter der Bureauthüre, in der Mitte durch diese getrennt.

Der Zeuge bezeichnet diesen Platz auf dem Plane, den er den Geschwornen vorhält.

Ein Geschworner: Würde die Frau Mazy sagen können, ob die Schuhe Eduard's Zwecken haben?

Präsident: Der Schuhmacher hat erklärt, daß die Schuhe Eduard's keine hatten. Sie haben keine Aehnlichkeit mit denen, deren Abdrücke gefunden worden sind.

Generalprocur.: Man hat die in Sannois weggenommenen Schuhe verglichen, und es findet sich auch bezüglich ihrer keine Aehnlichkeit. Uebrigens ist das nicht von Wichtigkeit.

Chaix: Das ist im Gegentheil ein Hauptpunkt, bezüglich des Mordes!

Präsident: Wir kennen den Beweis nicht, worauf der Hr. Generalprocurator seine Bemerkung stützt.

Chaix: Ich eben so wenig. Ueberdem hat die Verhandlung ergeben, daß nur ein einziger Abdruck vorhanden war und daß dieser nicht der vom Fuße Eduard's ist. Noch eins: hat der Hr. Friedensrichter nicht eine Probe gemacht? Hat er nicht gesagt: Wollen wir Alle unsre Füße aufheben und vergleichen? — Antw.: Ja.

Präsident: Rousselet, aus den Gutachten der Sachverständigen geht hervor, daß jeder Schuhmacher bei der Verfertigung des Schuhwerks, abgesehen von den Nägeln, die um die Sohlen herum angebracht werden, auf eine gewisse Weise die Nägel in der Mitte anbringt, welche sie das Bouquet nennen. Nun, es ist gewiß, daß das Bouquet, welches man auf Ihren in Sannois weggenommenen Schuhen gefunden hat, keine Aehnlichkeit mit den vom Hrn. Friedensrichter entdeckten Abdrücken darbietet.

Rousselet: Das kann wohl sein.

Chaix: Fand es sich nicht bei der ersten Entdeckung der Tritte bestätigt, daß die Abdrücke, welche im Innern des Bureau sich befanden, verwischter waren, daß die Nägel der Schuhe darauf nicht besonders hervortraten? — Antw.: Ja, weil dort mehr Blut war.

Präsident: Chennevière, kommen Sie näher. (Der Zeuge kommt näher.)

Fr.: Wo waren die Blutflecken, welche Sie gesehen haben? — Antw.: Der Bureauthüre gegenüber, links vom Eingange.

Generalprocur.: Bezeichnen Sie den Platz genau. (Der Generalprocu-

rator läßt den Zeugen zu sich hinkommen und den Platz angeben, wo sich die Blutflecken befanden.)

Der Zeuge: Es war ungefähr sechs Zoll von der Bureauthüre.

Fr.: Wie viel Flecken waren es? — Antw.: Gegen fünf oder sechs.

Fr.: Waren sie trocken? — Antw.: Nicht zu trocken.

Fr.: Waren sie roth und dick? — Antw.: Ja.

Man hält dem Zeugen die Abbildung der Blutflecken auf dem Papier vor; er erkennt an, daß die Flecken, die er gesehen hat, denen hier ähnlich sind.

Chaix zum Zeugen Leballeur: Wie benahm sich Eduard, als er die Verhaftung Rousselet's erfuhr? — Antw.: Hr. Ferry sagte uns, daß Rousselet verhaftet wäre. Eduard, welcher gegenwärtig war, sagte naiver Weise: „Es ist nicht möglich, daß dieser Mann schuldig sei. Ich würde ihm das heilige Abendmahl ohne Beichte gereicht haben."

„Er kam fortwährend in das Haus, er brachte Erbsen, Aepfel, Aepfelwein; er stellte sein Pferd in den Stall."

Fr.: Wie war seine Haltung? — Antw.: Natürlich.

Generalprocur.: Sind Sie dessen auch gewiß? — Antw.: Ja, ich beobachtete ihn; denn der große Haufe hatte Vorurtheile.

Generalprocur.: Man hatte ihn also in Verdacht?

Der Zeuge zögernd: Das heißt man sprach davon. Sie wissen, daß er mit seinem Vater in keinen guten Verhältnissen stand. Ich glaubte also nicht an einen Vatermord, sondern an einen Mord herbeigeführt durch einen heftigen Streit: das ist sehr verschieden.

Präsident lebhaft: Wie, mein Herr, und Sie sind Richter! Wissen Sie nicht, daß nach den Worten des Strafgesetzes der Vatermord, dieses abscheuliche Verbrechen, niemals zu entschuldigen ist? Ich bin, in Wahrheit, erstaunt, von Ihnen eine solche Sprache zu hören.

Leballeur: Indessen etwas Andres ist ein vorherüberlegtes Verbrechen, etwas Andres ein unvermutheter Weise bei einem Streite begangenes Verbrechen . . .

Präsident unterbrechend: Ah! Nehmen Sie sich in Acht, Sie lassen sich in eine Discussion ein, welche für Sie sehr gefährlich ist.

Generalprocur.: Lassen wir Ihre Schlußfolgerungen bei Seite, Zeuge, und sagen Sie uns, ob Sie Eduard gefragt haben, warum er Rousselet so in Schutz nahm? — Antw.: Ja, er sagte mir, daß er ihn kenne. Er sagte mir sogar, daß eines Tags dieser Mann auf sein Zimmer gekommen und daß er über ihn erschrocken wäre.

Frau Chennevière, Tagelöhnerin in Pontoise: Ich weiß nichts von der Anklage.

Chaix: Wir möchten gerne wissen, ob am 14. Januar, dem Tage vor dem Morde, die Zeugin nicht einen Mann um das Haus Donon-Cadot's hat herumstreifen sehen. — Antw.: Ja, gegen 4 Uhr ging ich mit meiner kleinen Tochter, und ich sah in der Straße Basse einen Mann, der sehr schnell ging, hin- und herging, mit dem Fuße in einer ärgerlichen und schlechten Laune stampfte. Zwei Mal fragte ihn meine Toch-

ter, ob er zu Hrn. Donon-Cadot gehen wolle. . . Er antwortete ihr nicht, und sein verwirrtes Ansehen erschreckte mich. „Komm, fort von hier! sagte ich zu meiner Tochter; Du siehst wohl, daß dieser Mann mehr wie ein Spitzbube als wie ein ehrlicher Mann aussieht."

Präsident: Rousselet, stehen Sie auf! Zeugin betrachten Sie den Angeklagten und sagen Sie uns, ob Sie ihn wiedererkennen.

Die Zeugin, nachdem sie Rousselet mit vieler Aufmerksamkeit betrachtet hat: Das ist er nicht; der Andere hatte viel größere Augen.

Mélanie Chennevière, Tochter der Vorigen: Eines Tags ging ich mit Mamma; ich sah einen Mann, der das Ansehen hatte, als wollte er zu Hrn. Donon hineingehen. Ich fragte ihn, ob er Hrn. Donon suche. Er antwortete mir nicht einmal. Als wir wieder kamen, war er noch da. Ich sagte dasselbe noch einmal zu ihm, er antwortete mir immer nicht. Ich hatte Furcht und die Mamma auch. Sie sagte mir, daß er wie ein Spitzbube aussähe.

Fr.: Haben Sie ihn genau beobachtet? — Antw.: Nein, ich hatte zu viel Furcht.

Fr.: Betrachten Sie den Angeklagten.

Rousselet steht auf. Das Kind nähert sich ihm, betrachtet ihn und sagt: Er war so groß wie dieser; aber ich glaube nicht, daß er es ist.

Rousselet: Ich glaube wohl. Ich kann zwei unserer Nachbarn vernehmen lassen, Hr. Napoleon und Charlemagne (man lacht), welche erklären werden, daß ich am Sonnabend den 13ten und Sonntag den 14ten Sannois nicht verlassen habe.

Präsident: Wir werden sehen, ob es thunlich ist, diese Zeugen zu hören.

Man verhört ein andres Kind, George Vibert, wohnhaft in Pontoise, Straße de l'Hotel-Dieu.

Chaix: Um welche Zeit, kleiner Freund, gehen Sie im Winter in die Schule? — Antw.: Um 9 Uhr.

Fr.: Wer führt Sie? — Antw.: Frau Malen.

Fr.: Haben Sie den 15. Januar Morgens einen Mann gesehen, welcher zu Donon-Cadot hineinging? — Antw.: Ja.

Fr.: Wie war er gekleidet? — Antw.: Er hatte einen Ueberrock von brauner Farbe.

Fr.: Haben Sie sich vor ihm gefürchtet? — Antw.: Ja.

Fr.: Hatte er ein drohendes Ansehen? — Antw.: Oh! ja.

(Das Kind betrachtet Rousselet und erkennt ihn nicht wieder.)

Millot (Pierre Louis) 40 J. alt, Notar in Pontoise: Am Tage nach dem Morde war ich bei Hrn. Legrand, dem Notar. Herr Ferry kam und erzählte uns einige Umstände des Mords; er sagte, daß man namentlich gegen Abend Besorgniß wegen der Abwesenheit Donon-Cadot's gehabt habe, daß, als Karl zur Mad. Hamot gekommen, diese schon ausgegangen gewesen sei, um durch das Fenster zu sehen, aber nichts gesehen hätte; daß sie sich zurückbegeben, und daß man ein Fach der Bureauthüre eingeschlagen hätte; daß man Anfangs nichts gesehen, und sich darauf sofort Eduard entfernt und zu seiner Tante gelaufen und gesagt habe: „Liebe Tante, es ist nichts; man hat nur Decken gesehen,

was allerdings das Einzige war, das man Anfangs wahrzunehmen glaubte. Aber bald sei Hr. Ferry in das Bureau gegangen, und die schreckliche Wahrheit sei entdeckt gewesen.

Chaix: Wie war die Haltung Eduard's während des ganzen Verfahrens, welches auf den Mord folgte? — Antw.: Vollkommen gut.

Fr.: Sprach er bisweilen von Rousselet? — Antw.: Als man ihm sagte, daß Rousselet verhaftet sei, sagte er: „Es sollte mich sehr wundern, wenn er es gewesen wäre, denn er wurde bei uns gut aufgenommen. Er brachte meinem Vater Früchte, Geschenke; er verband mir meinen Finger." Er sagte, daß 14 Tage vor dem Morde sein Vater diesen Menschen in sein Zimmer geschickt habe. Ich erinnere mich, daß ich auf diese Mittheilungen hin Eduard veranlaßte, dem Untersuchungsrichter davon Anzeige zu machen und daß er sich mit der größten Kaltblütigkeit entschloß dahin zu gehen. Er kleidete sich an, um mit seinem Bruder hinzugehen. Aber sie verfehlten sich einander, denn Eduard kam einen Augenblick darauf zurück und fragte mich, ob sein Bruder nicht da sei. Sein Bruder kam dazu und sagte, daß es nicht Zeit sei, noch zum Untersuchungsrichter zu gehen, weil Rousselet noch nicht nach Pontoise gebracht worden wäre.

Chaix: Hat der Zeuge Hrn. Leballeur von dem Begegniß sprechen hören, welches er am 13ten, am Sonnabend, hatte? — Antw.: Ja, er hat davon bei der Verlassenschaftsaufzeichnung gesprochen und oft nachher.

Chaix: Hat er nicht gesagt, daß er mit einem Richter davon gesprochen habe? — Antw.: Ich erinnere mich nicht, dies von ihm gehört zu haben.

Fr.: Hat er nicht verlangt, mit den verhafteten Individuen confrontirt zu werden? — Antw.: Ich erinnere mich dessen nicht.

Fr.: Sind die Protestationen, welche in zweierlei Absicht gemacht worden sind, einmal um die Bezahlung der Wechsel zu verhindern und dann um die verhaften zu lassen, welche sie vorzeigen würden, nicht in Gegenwart Eduard's und fast auf seinen Rath beschlossen worden? — Antw.: In dieser doppelten Absicht sind die Einsprüche gemacht worden; auch ist es nach meiner Meinung unmöglich, daß er nicht, da er immer bei uns ab- und zuging, Kenntniß davon gehabt habe.

Generalprocur.: Eduard, Sie sagten, daß die Verhaftung Rousselet's Sie überrascht hätte; daß Sie ihm das heilige Abendmahl ohne Beichte gereicht haben würden. Nun, jetzt und in der Voruntersuchung haben Sie schlechterdings das Gegentheil gesagt, wenn ich mich recht besinne. — Antw.: Ich kann nur sagen, daß ich nicht glaubte, er sei es gewesen.

Fr.: Sie haben aber sogar gesagt, daß es ein Freund des Hauses wäre. — Antw.: Man hat meine Erklärung verdreht. Ich sah, daß er Früchte, Geschenke brachte. Ich mußte glauben, daß er mit meinem Vater auf gutem Fuße stehe. Weiter wollte ich nichts sagen.

Fr.: Wohlan! nein, so ist's nicht. Sie haben zwei Tage nach der Verhaftung zu Carolinen gesagt, daß Sie immer, immer, hören Sie, Verdacht auf Rousselet gehabt hätten; daß Sie sogleich gedacht hätten,

der Mörder wäre der Schlosser von Sannois! — Antw.: Das wär nach der Verhaftung!

Generalprocur.: Zugegeben, aber es war auch nach der Verhaftung, daß Sie die Vorschläge thaten, welche der Zeuge so eben berichtete. — Antw.: Ich sagte, daß es von ihm wunderbar wäre.

Legrand (Gustav Alexander) Notar in Pontoise.

Chaix: Hat Hr. Donon-Cadot gegen Hrn. Legrand, welcher sein ganzes Zutrauen genoß, öfters Unzufriedenheit über seinen Sohn geäußert? — Antw.: Er hat nur ein einziges Mal gegen mich davon gesprochen und zwar am Neujahrstag. Indessen ich sah es alle Tage.

Ich muß hinzufügen, daß wir mit einander dahin übereingekommen waren, daß ich in einiger Zeit seinen Sohn in meine Expedition nehmen sollte.

Der Zeuge erklärt sich in den nämlichen Ausdrücken wie Hr. Millot über den doppelten Grund der Einsprüche, über die Kenntniß, welche Eduard davon gehabt haben könne und über die Begegnisse, welche Hr. Leballenr am 13. in der Nähe des Hauses Donon-Cadot's hatte.

Duval (Claude Eugène) alter Handelsmann: Ich weiß nicht, warum ich gerufen bin.

Chaix: Hat der Zeuge in der Conciergerie nicht gehört, daß Rousselet verschiedene Erzählungen von seinem Morde gemacht habe?

Präsident: Wie? in der Conciergerie? In welcher Stellung befindet sich der Zeuge? Ist er gerichtlich verfolgt worden?

Chaix: Ja, aber freigesprochen.

Der Zeuge: Wegen Theilnahme an Fälschung. Ich antworte, daß Rousselet, welcher gern von dem sprach, was er seine Angelegenheit nannte, seinen Mitangeklagten in der That auf verschiedene Art dabei auftreten ließ. Seine erste Angabe war, daß er sagte, Eduard habe den Wächter auf der Straße gemacht; ein andres Mal ließ er Eduard geradezu theilnehmen. Nach Rousselet's Angabe wäre dieser junge Mann beim Verbrechen gegenwärtig gewesen, und während der Mörder den Secretair durchwühlte, hätte Eduard das Gesicht seines Vaters mit Asche bestreut. (Bewegung.) Nach der dritten Angabe hätte er auf das Zimmer des Sohnes gehen müssen, wo er gesagt habe: „Es ist geschehen!"

Präsident: Haben Sie dies gehört? — Antw.: Nein, aber man hat es mir erzählt. Ein Gefangener in der Conciergerie, genannt Capitän Marsonnet, wird Ihnen dies wiederholen können.

Chaix: Ich wünschte zu wissen, ob Eduard zum Genossen seiner, ich weiß nicht, wie man es nennt, Clause oder Zelle, nicht einen gewissen Laire gehabt habe, welcher auf den Galeeren gewesen, von da zurückgekehrt, seitdem zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt worden ist, die er gegenwärtig in der Conciergerie verbüßt. — Antw.: Ja, und ich bin selbst Zeuge gewesen von den Erzählungen, die er ihm machte. Er sagte zu ihm, daß er ein Vatermörder wäre; daß ihm der Kopf abgeschlagen

werden würde. Und beim Herausgehen sagte er zum Wächter: „Ich habe Ihnen viele Dinge zu sagen."

Der Präsident verordnet Kraft seiner discretionären Gewalt, daß Hr. Lebel, Director der Conciergerie, und der Gefangene Marsonnet vernommen werden.

Rousselet: Alles das ist Erdichtung; ich kann dem Zeugen keinen Vorwurf darüber machen, weil er nicht sagt, daß er es gehört habe. Ich kenne den Zeugen, er hat sich gegen mich gut benommen. Ich hielt ihn für einen rechtschaffenen Mann ... denn hier lernt man den rechtschaffenen Mann kennen. (Man lacht.)

Touchard (François Alexander) Maire in Pontoise: Ich besuchte Hrn. Donon-Cadot alle Tage, und ich kannte die Unordnung in seinen Geschäften. Ich allein war sein Vertrauter. Er sprach mit mir manchmal von der Unzufriedenheit, welche ihm sein Sohn verursachte. Ich sagte zu ihm: „Was antwortet er, wenn Sie ihm Vorwürfe machen?" — Nichts, er hängt den Kopf. Alle Beschwerden des Vaters vereinigten sich in Vorwürfen über seine Faulheit.

Chaix: Ich will nichts gegen das Andenken Donon-Cadot's sagen; indessen giebt es Dinge, welche ich nicht ganz verschweigen kann; denn die Vertheidigung geht mir über Alles. Ohne Zweifel, ich halte Hrn. Donon für einen vollkommen guten Mann; aber doch giebt es Eigenheiten seines Charakters, welche der Zeuge uns mittheilen kann.

Der Zeuge: Hr. Donon-Cadot hatte einen außerordentlich heftigen Charakter. Ich bin überzeugt, daß er, wenn Eduard, wie die Anklage meint, den Anschlag zum Morde seines Vaters gemacht hätte, das Todesurtheil seines Vaters und das seinige ausgesprochen hätte; denn, wenn er sich an Jemanden gewendet, welcher den Vater von dem Anschlage unterrichtet hätte, würde dieser zu seinem Sohn hinaufgegangen sein einen Feuerbock in jeder Hand, und würde ihn ganz gewiß todtgeschlagen oder zum Fenster hinausgeworfen haben.

Es war ein sehr heftiger Mensch. Ein Beispiel davon: Er hatte eines Tags Arbeiter auf einem seiner Besitzungen an einem Graben angestellt, den er mitten im Winter graben ließ; in dem Augenblicke, wo diese Arbeiter mit Wurzeln kleine Feuer angezündet hatten, kam er dazu und löschte, wuthentbrannt, durch Fußtritte alle die kleinen Feuer aus, indem er den Arbeitern vorwarf, daß sie sein Holz verbrennten anstatt den Graben zu graben.

Chaix: Hat Zeuge nicht öfters Donon-Cadot speisen sehen? Wie war sein Tisch bestellt? — Antw.: Sehr schlecht. Ich erinnere mich eines Tages zu ihm gekommen zu sein, als er eben speisen wollte, aber es war noch nicht Tischzeit. Es lag vor ihm eine noch nicht völlig gedämpfte Gans. „Wenn man Hunger hat, sagte er, macht man keine Umstände, ich mache es immer so. Wenn ich welchen habe, mache ich mich auch daran!"

Chaix: War Hr. Donon nicht sehr nachlässig im gewöhnlichen Leben? Würde sich der Zeuge sehr gewundert haben, wenn man ihm gesagt hätte, daß Hr. Donon sogar an einem Zahltage drei oder vier Stunden

vom Hause abwesend gewesen wäre? — Antw.: Keineswegs, ich würde mich nicht gewundert haben, wenn auch diese Abwesenheit länger gedauert hätte, weil ich das Geheimniß seiner mißlichen Lage kannte.

Chair: Rousselet behauptet, sein Instrument in einem Loche der Mauer des Herrn Truffault versteckt zu haben; scheint dies dem Zeugen möglich? — Antw.: Das scheint mir sehr schwierig, erstlich wegen der Beschaffenheit der Mauer, die ich kenne, und dann wegen der Lastträger, welche bei dieser Mauer ihren Stand haben.

Generalprocur.: Ist nicht ein Loch in dieser Mauer, gleich über der Erde? — Antw.: Das ist das Loch, wo das Wasser aus Truffault's Haus herausfließt; es scheint mir schwer, etwas hineinzuthun, ohne daß man bemerkt wird.

Rousselet: Ich habe das Instrument zwei Metres von der Ecke der Mauer verborgen, indem ich mich bückte.

Der Zeuge: Wenn der Angeklagte nicht fürchtete, gesehen zu werden, indem er sich bückte, so war es möglich. Aber ich glaube kaum, daß er nicht gesehen worden, denn die Träger sind immer da, und diese Bewegung mußte ihre Aufmerksamkeit erregen: man verstecke nur ein 10 Centimes-Stück, man kann sicher sein, daß sie nachsehen, was man versteckt hat.

Chair: Kann der Zeuge die Worte des Hrn. Chauvet wiedergeben, welche er beim Weggehen von dem Untersuchungsrichter sprach und die der Hr. Generalprocurator vorgelesen hat? — Antw.: Hr. Chauvet hat zu uns gesagt: Ich habe soeben eine Aussage gethan, welche Eduard retten muß. Wie so? sagten wir. Und er erzählte uns, was er gesagt hatte. Nun gut! das ist gut! sagte ich zu ihm; Sie haben durch diese Aussage Ihren Zweck recht hübsch erreicht; ich mache Ihnen deshalb mein Compliment. — Wie! sagte er, aber wenn sein Anwalt versteht, aus meiner Aussage Vortheil zu ziehen, so wird Eduard als ein Wahnsinniger freigesprochen werden.

Chair: Das reicht, wie ich glaube, hin, um die Aussage Chauvets in ihrem Nichts zu zeigen.

Generalprocur.: Es geht aus dieser Thatsache wenigstens hervor, daß Chauvet jedenfalls von dem Wunsche beseelt war, Eduard zu retten.

Chair: Wenn der Hr. Generalprocurator diese Aussage aufrecht erhalten will, wohlan! so werden wir darüber sprechen. Aber ich streite nicht gern um eine Aussage, welche beendigt ist. Kann uns Hr. Touchard sagen, ob Hr. Chauvet zu Pontoise nicht bisweilen anders als der Hr. Director genannt worden ist?

Der Zeuge zögernd: Das ist ein kitzlicher Punkt. Hören Sie, ich möchte nicht der Erste sein, der diese Dinge sagt; denn ich glaube, daß, wenn ich es sagte, die Universität sich verpflichtet halten könnte, uns unsern Director wieder zu nehmen.

Chair: Es ist eine notorische Thatsache, und sie muß gesagt werden, weil die Aussage des Hrn. Chauvet in der Verhandlung aufrecht erhalten werden soll.

Der Zeuge: Nun denn! es mag mich kosten was es will, ich will es sagen. Hr. Chauvet hat lange Zeit in England gewohnt... Er brachte von

dort gewisse Eigenthümlichkeiten mit . . . und daher nennt man ihn Milord Crafor. (Lange und lärmende Heiterkeit.)

Barbier: Gerichtsschreibergehilfe in Pontoise, spricht sich über die Abdrücke der Tritte, welche im Bureau bemerkt worden waren, aus und erklärt, ganz in Uebereinstimmung mit dem Gesagten, daß sie alle demselben Fuße angehört hätten.

Lebadier, Steuereinnehmer in Franconville: Ich weiß nicht, durch wen ich vorgeladen bin.

Chair: Es ist mir leid, daß man diesen Zeugen vorgeladen hat; ich hatte den Einnehmer an der Briefpost verlangt, und man ladet den Steuereinnehmer vor.

Präsident: Kennen Sie den Dienst der Briefpost in Franconville? — Antw. Ja; der Briefkasten wird 3 Mal geöffnet: um halb 9 Uhr, um 2 Uhr und um 5 Uhr Abends.

Chair: Kommen die Briefe, welche in Franconville Abends 5 Uhr auf die Post gegeben werden, an demselben Tage nach Pontoise? — Antw.: Das hängt von der Briefträgerin ab.

Chair: Weil Hr. Lebadier als Steuereinnehmer vorgeladen worden ist, so wünsche ich eine Frage zu thun, welche sich auf seine Eigenschaft bezieht. Erinnert er sich, daß der Sohn Rousselet's am Sonntag kam, um die Steuern seines Vaters zu bezahlen? — Antw.: Ja, er kam; er hat 4 Fr. 80 C. auf das Jahr 1842 und eine gleiche Summe auf das Jahr 1843 bezahlt.

Fr.: Um welche Zeit? — Antw.: Ich glaube, daß er früh kam.

Fr.: Sind Sie dessen gewiß? — Antw.: Ich kann es nicht behaupten.

Fr.: Um welche Zeit schließen Sie Ihr Bureau? — Antw.: Ich schließe es, wenn Niemand mehr kommt; ich bin stets bereit anzunehmen.

Vigier Arzt in Pontoise, war aufgefordert worden, um am 15. Januar den Tod des Hrn. Donon zu constatiren, und am andern Tage in Gemeinschaft mit den Hrn. Dr. David und Prestat die Besichtigung zu halten. Er giebt Rechenschaft von diesem doppelten Befunde auf dieselbe Art, wie seine vorgestern vernommenen Collegen.

Darüber befragt, ob die Hrn. Donon gegebenen Schläge eine Gehirnerschütterung hervorbringen konnten, antwortet der Zeuge, daß, wenn der erste Schlag derjenige gewesen, der den hintern Theil des Hirnschädels zerbrochen hat, sehr wahrscheinlich eine Erschütterung stattgefunden habe.

Fr.: Verhindert die stärkste Erschütterung das Schreien? — Antw.: Ja, gewiß.

Fr.: Läßt die Gehirnerschütterung sichtbare Spuren für die Besichtigung zurück? — Antw.: Ja; gewöhnlich entsteht daraus eine Ergießung.

Fr.: Aber giebt es Fälle von Erschütterungen, welche keine Spuren zurücklassen? — Antw.: Ohne Zweifel giebt es solche Fälle; indessen, wenn die Erschütterung den augenblicklichen Tod nach sich zieht, vereinigt sie sich sehr oft mit einer Congestion, welche deutliche Spuren hinterläßt.

Fr.: Haben Sie Spuren von Congestion oder Ergießung in dem Gehirne

bei der Besichtigung gefunden? — Antw.: Nein, es fanden sich im Gehirne nur Spuren, welche von den Wunden herrührten.

Auf erneuerte Fragen des Generalprocurators erklärt der Zeuge, daß in der Regel Gehirnerschütterung dann eintritt, wenn ein heftiger Schlag auf den Kopf gegeben wird, ohne daß ein Bruch daraus entsteht; daß aber die Gehirnerschütterung seltner in dem Falle ist, wo unmittelbar die Hirnschale gebrochen wird. Im letzten Falle kann das Opfer schreien; im erstern Falle findet, da die Empfindung durch die Erschütterung des Gehirns aufgehoben wird, weder Bewegung noch Schreien statt.

Chaix sucht wissenschaftlich zu zeigen, daß eine Gehirnerschütterung stattgefunden und daß das Opfer nicht geschrieen habe. Uebrigens behält er sich vor, die DD. Roux und Velpeau, welche morgen vernommen werden, zu fragen.

Marsonnet (François), Gefangener in der Conciergerie.

Fr.: Wegen welcher That sind Sie gefangen? — Antw.: Wegen Theilnahme an betrügerischem Banquerout.

Fr.: Sind Sie Stubengenosse von Rousselet gewesen? — Antw.: Ja.

Fr.: Hat er mit Ihnen von seinem Verbrechen gesprochen? — Antw.: Mehrere Male; er unterhielt sich gern davon, aber es stand Niemandem an.

Fr.: Was sagte er? — Antw.: Mein Gedächtniß wird mir nicht recht dienen können; wenn Sie Fragen an mich richten wollen, werde ich darauf antworten.

Fr.: Sagte er, daß Eduard sein Mitschuldiger wäre? — Antw.: Stets.

Fr.: Welchen Theil, sagte er, hätte dieser an dem Verbrechen genommen? — Antw.: Er sagte, daß er ihn veranlaßt habe, daß er ihm den Anschlag dazu gegeben und ihm 100,000 Fr. versprochen habe.

Fr. Das betrifft den Anschlag; aber welchen Theil hätte er an dem Verbrechen genommen? — Antw.: Wenn wir ihn darüber fragten, sagte er: „Ah! die Wahrheit wird wohl an den Tag kommen."

Fr.: Sagte er, daß Eduard in das Bureau hineingegangen sei? — Antw.: Nein, er sagte, daß er in dem Speisesaal gewartet habe.

Fr.: Wechselte er in seinen Reden? — Antw.: Nein.

Hr. Lebel, Director der Conciergerie wird eingeführt.

Präsident: Mein Herr, sagen Sie Ihren Namen und Vornamen. — Antw. Jean François Lebel, Director der Conciergerie.

Präsident: War Eduard allein in seiner Clause? Antw.: Nein, Herr Präsident; wir hatten Befehl erhalten, ihn nicht allein zu lassen, aus Furcht, er möchte sich selbst entleiben. Zwei Gefangene wurden in seine Zelle gebracht.

Fr.: Waren es Geheimgefangene? (détenus au secret) — Antw.: Ja, wie er.

Fr.: Ah! Wenn man mehrere Gefangene zusammensteckt, sind aber das dann Geheimgefangene? — Antw.: Das kommt vor: man kann einen Gefangenen, der Geheimgefangener ist, mit andern nur unter der Bedingung zusammenstecken, daß die letzteren wie er Geheimgefangene sind.

Fr.: Wer waren die, welche mit Eduard zusammen waren? — Antw.: Das waren Laire und Leture.

Fr.: Haben diese Ihnen etwas von dem erzählt, was unter ihnen vorgefal-

len? — Antw.: Sie sagten mir, daß Eduard sie oft wegen seiner Lage gefragt hätte, er sagte zu ihnen: „Was sagen Sie zu meiner Angelegenheit? Glauben Sie, daß ich schuldig gesprochen werde?" Das ist der einzige besondere Umstand, den dieselben gegen mich erwähnten.

Fr.: Haben Sie Ihnen gesagt, daß Eduard ihnen Entdeckungen gemacht habe? — Antw.: Ich glaube, wenn dies der Fall gewesen wäre, würden sie es mir hinterbracht haben: „Er bekennt sich für schuldig." Das kommt selten vor, aber es giebt Beispiele.

Präsident: Ist das also bezüglich Eduard's der Fall gewesen? — Antw.: Nein, er hat nichts dergleichen gesagt.

Hierauf wird Herr Delaissement, der schon verhört worden, wieder aufgerufen.

Delaissement, Verlassenschaftsverwalter: Ich habe die Documente herbeigebracht, welche man von mir verlangte.

Fr.: Haben Sie das Passivschuldregister hier, von dem man Ihnen gesagt hat? — Antw.: Ja.

Fr.: Lassen Sie es mir zukommen. (Es wird dem Präsidenten übergeben.). In diesem Augenblick entsteht einiger Lärm unter den Zuhörern.

Präsident: Wenn Jemand die Ordnung der Sitzung übertritt, so schaffe man ihn hinaus, und wenn er Widerstand leistet, führt ihn vor den Hof. (Es wird wieder ruhig.)

Fr.: Eduard, hier ist das Passivschuldregister Ihres Vaters; ist es von Ihrer Hand geführt, geschrieben? — Antw.: Ja.

Der Zeuge: Nicht ganz.... mit Ausnahme der letzten Monate.

Fr.: Bis zu welcher Zeit erstrecken sich die Fallimente? — Antw.: Alle Fallimente sind früher, als das Ableben der Madame Donon. Die Fallimente und die schlechten Schulden bilden im Verlassenschaftsverzeichniß die Summe von 163,687 Fr. 60 Cent. Man hat angenommen, daß man 25 pCt. von diesen Schulden würde erhalten können, und man hat daher 40,000 Fr. in die Uebersicht der Berechnung gebracht.

Fr.: Haben Sie in Gewißheit gebracht, ob unter den 90,000 Fr., welche den Theil Donon's nach dem Tode seiner Frau bildeten, schlechte Schulden waren? — Antw.: Bei seinem Antheil an den 40,000 Fr. war dies der Fall. Ich glaube man hat diese Zahl zu hoch angenommen, man wäre der Wahrheit näher gewesen, wenn man 30,000 Fr. gesagt hätte.

Fr.: Haben Sie den Grund der Verluste Donon-Cadots seit der Verlassenschaftsverzeichnung nach dem Tode der Mad. Donon-Cadot der Wahrheit gemäß erfahren können? Der Antheil seiner Kinder war über 160,000 Fr., und der seinige 80,000. — Antw.: Ich glaube nicht, daß er bedeutende Verluste erlitten hat; man würde es in Pontoise gewußt haben.

Fr.: Indessen der Verlust ist gewiß. — Antw.: Das kann daher kommen, daß Portefeuillewechsel, Wechsel auf den Inhaber, z. B. nach dem Morde, nicht restituirt worden sind.

Der Assisenrichter Mathias: Sind keine Bankwechsel entwendet worden?

Der Zeuge: Es war kein Cassenbuch vorhanden.

Der Assisenrichter: Der Stand der Casse war nicht bekannt?

Chair: Hr. Donon hatte am 15. 15,000 Fr. zu bezahlen.

Präsident: Die Sitzung ist aufgehoben und auf morgen 10 Uhr vertagt.

Fünfte Sitzung
am 30. Juni 1844.

Um 10 Uhr 25 Minuten werden die Angeklagten eingeführt. Rousselet hat wieder seine zuversichtliche Miene angenommen, die er beim Anfang der Verhandlungen hatte. Eduard ist immer derselbe. Um halb 11 Uhr beginnt die Sitzung.

Der Präsident giebt Befehl, daß alle diejenigen, welche keine Sitzplätze haben, und namentlich diejenigen, welche auf die Bänke und Stühle gestiegen, hinausgebracht werden.

Delaissement, im Hintergrund: Hr. Präsident, es giebt keine Sitze für die Zeugen, trotz Ihrer ausdrücklichen Befehle. Seit zwei Tagen stehen wir von allen Seiten gestoßen.

Präsident: Die Zeugen sind indeß der nothwendige Theil zur Verhandlung. Sie müssen sich setzen können.

Maillard: Hr. Präsident, viele Zeugen lassen auf ihren Namen ihre Freunde herein.

Präsident: Nun wohl! haben Sie Acht darauf und wenn Jemand sich mit einer Zeugen-Vorladung zeigt...

Maillard: Man verborgt nicht die Vorladungen, sondern man giebt falsche Namen.

Präsident: Sie bringen Jeden vor den Hof, der sich unter einem falschen Namen zeigt.

Man lasse die Aerzte kommen. Hr. Roux, Professor der medicinischen Schule, Oberarzt am Hotel Dieu wird eingeführt. Vorgeladen Kraft der discretionären Gewalt, hat er nicht den Eid als Zeuge zu leisten, sondern er leistet den Eid als Sachverständiger.

Präsident: Hr. Doctor, wir haben gewünscht, Ihr Gutachten über einen sehr wichtigen Umstand im Processe zu vernehmen. Am vergangenen 15. Januar ist ein Mann in dem Augenblicke ermordet worden, wo er vor seinem Kamin sich bückte, um Feuer anzuzünden. Er wurde von einem Manne, der zu seiner Linken war, an den rechten Schlaf geschlagen, mit einem quetschenden Instrumente, von dem man Anfangs geglaubt hat, daß es ein Hammer oder eine Eisenstange gewesen sei. Der Schlag war so heftig, daß das Opfer niedergeschmettert wurde, ohne eine Bewegung zu machen; aber der einzige Zeuge dieser Scene behauptet, daß es einen sehr lauten, einen entsetzlichen Schrei (das sind seine Ausdrücke) ausgestoßen habe. Wir wollen von Ihnen, Hr. Doctor, wissen, ob dieser Mann schreien konnte. Vor Allem glauben wir, Ihnen das Protocoll der Aerzte, welche die Untersuchung und Besichtigung des Leichnams vorgenommen haben, vorlesen zu müssen.

Dieser Bericht lautet: „Wir entkleideten den Körper, um die Untersuchung und die Besichtigung vorzunehmen. Um dahin zu gelangen, zer-

rissen wir das Hemde von vorn und den Brustlatz der Länge der Nath nach, welche unter der rechten Achsel ist.

Auf keinem Theile des Körpers, den Kopf ausgenommen, befinden sich Spuren von Gewaltthätigkeiten. Die Gliedmaaßen sind steif, Folge 1) der auf den Tod folgenden Steife des Leichnams, 2) der Temperatur. Die Hände sind sehr zusammengezogen.

Am Kopfe befinden sich folgende Zerstörungen: Das Gesicht ist kaum wieder zu erkennen; die Augenlieder, geschlossen, sind erhaben durch blaue mit Blut unterlaufene Flecken; der halbgeöffnete Mund läßt erkennen, daß der erste obere linke Schneidezahn zerbrochen ist; an der Unterlippe befindet sich, zwei Centimetres vom rechten Lippenband, eine einzelne Wunde. Wenn man die Lippe umdreht, sieht man, daß sie mit einer Wunde in Verbindung steht, welche durch die Pressung der Lippe gegen einen quetschenden Körper und die unteren Schneidezähne entstanden ist. Der rechte untere Schneidezahn ist ausgerissen; die Zähne daneben sind locker, es findet sich eine sehr große Beweglichkeit des obern Kinnbackens, welcher in der Gegend der Mittellinie bei der Verbindung der beiden Oberkieferknochen zerbrochen ist.

Die Haare sind zusammengeklebt und so voll Blut, daß sie roth davon sind. Ein Blutfleck bedeckt die Gegend des Ohres, der rechten Wange und den Backenbart auf derselben Seite. Man wusch das Blut mit lauem Wasser ab, um die Zerstörung besser constatiren zu können.

Am rechten Schlaf, einen Centimetre vom äußern Augenwinkel, ist eine verticale Wunde von 4 Centimetres Höhe bis zur Breite von 1 Centimetre an der obern Seite und von 2 an der untern Seite. Ihr unterer Rand ist wie gekaut und stellt ein kleines Läppchen Haut dar. Fünf Millimetres weiter hinten ist eine zweite gerundete Wunde, welche zwei Arten Commissuren darstellen, die eine nach vorn und unten, die andere nach hinten und oben; diese Wunde hat 2 Centimetres im Durchmesser. An dem oberen Rande derselben ist ein sehr starkes und sehr langes Stückchen Haut.

Einige Millimetres unter dieser Wunde befindet sich eine kleine linienförmige und einen Centimetre lange. Die zweite Wunde ist getrennt durch einen Streifen Haut einer vierten Wunde über dem Backenbart.

Diese Wunde, sehr tief, hat 15 Millimetres Breite bei 2 Centimetres Länge; sie ist ein unregelmäßiges Viereck. Das rechte Ohr, in mehrere Stückchen durch einen sehr feinen Schnitt zerrissen, hängt auf die rechte Seite des Hinterkopfs, und verbirgt theilweise eine große Wunde von 4 Centimetres Höhe bei 2 Centimetres Breite.

Diese Wunde hat das Bemerkenswerthe, daß ihr vorderer Rand gerade ist, während der hintere Rand auswärts gebogen ist, und den Bluterguß des processus mastoideus begleitet. Dieser ist zerbrochen. Die Knochenzellen des processus mastoideus sind weit geöffnet und die Faserhaut ist in die Wunde der Knochen vertieft. Rings herum um diese Wunde ist die Haut von Splittern zerschnitten und zerstochen.

Alle diese Wunden haben gleiche Merkmale; ihre Ränder sind, im Allgemeinen, ziemlich deutlich geschnitten; ihr Grund ist angefüllt mit zahl-

reichen Splittern, und der Finger, in eine derselben gebracht, stößt an die andere an.

Wir hoben die Haut in der Schläfegegend auf und constatirten, daß in der That unter der Haut eine weite und einzige Wunde sich befindet, welche sich vom Zahnrand aus weiter zieht; der Knochen des Jochbeins und der processus zygomaticus sind ganz zermalmt. Der Schläfemuskel ist ganz mit einem großen blutunterlaufenen Flecke bedeckt, in dessen Mitte man die zerrissenen Muskelfasern findet. Nachdem wir diesen Muskel weggenommen, constatirten wir einen Comminutivbruch der Knochen, welche die Schläfegrube bilden; dieser Bruch steht mit dem, im processus mastoideus temporalis constatirten in Verbindung.

In der Gegend des linken Schlafs befindet sich eine Beule. Man schnitt hinein und fand einen mit Blut unterlaufenen Fleck, welcher die ganzen Schläfemuskeln dieser Seite einnimmt; aber es ist kein Bruch der Knochen der linken Schläfegrube vorhanden.

Die Hirnschale ist hierauf in der Runde zersägt worden und man fand, daß im Niveau des Bruches der Schläfegrube und des Bruches des processus mastoideus die Hirnhäutchen (der Umschlag des Gehirns) zerrissen sind; daß Splitter einen Bluterguß in das Innere bewirkt haben.

Das Gehirn ward in die Höhe gehoben und man bemerkte: 1) eine Wunde auf der äußern Seite des mittlern Lappens der rechten Seite, von 2 Centimetres Länge bei 5 Millimetres Tiefe; 2) auf dem rechten Lappen des kleinen Gehirns eine linienförmige Wunde von 1 Centimetre Länge. Diese zwei Wunden sind wie gerissen.

Die Schläfegrube, das Felsenbein, der schuppenartige Theil des rechten Schlafs sind im wahren Sinne gefurcht durch Brüche, welche alle gegen das Loch, das quer über den Canal der rechten vena jugularis (Drosselvene) hingeht, sich vereinigen; dieses Gefäß, gebildet durch die Vereinigung der Adern der rechten Seite, und der rechte sinus rectus sind weit zerrissen, und diese sind es, welche die Blutung bewirkt haben, die sich auf den Fußboden ergossen und an die Wände des Zimmers gespritzt war.

Wir öffneten hernach den Unterleib, um den Zustand des Magens zu untersuchen. Dieses Eingeweide enthielt eine dicke, bräunliche, sauer riechende Flüssigkeit, in deren Mitte Stückchen halb verdauten Brodes schwammen. (Donon hatte um halb 8 Uhr des Morgens eine Tasse Kaffee mit Milch getrunken.)"

Glauben Sie nach dieser einfachen Vorlesung, sich darüber erklären zu können, oder müssen Sie diesen Bericht selbst lesen und in Ihren Händen haben? — Antw.: Ich habe diesen Bericht mit der größten Aufmerksamkeit angehört; allein ich würde gerne darüber nachdenken.

Präsident: Hr. Prestat, kommen Sie vor.

Roux: Man hat keine sichern Anzeichen über die Reihenfolge, in welcher die Wunden beigebracht worden sind. Das Protocoll beschreibt zuerst eine Wunde am Schläfeknochen: ist sie die erste? Ich wünschte ebenso zu wissen, ob Verbindungen der einen mit der andern Wunde aufgefunden worden sind?

Präsident: **Rousselet**, können Sie sagen, in welcher Reihenfolge Sie die Wunden geschlagen haben? — **Antw.**: Nein.

Fr.: Ich habe Sie in der Verhandlung gefragt, ob **Donon** eine Bewegung gemacht habe; Sie haben es verneint. — Hierauf habe ich Hrn. **Prestat** gefragt, ob er unter diesem Umstande glaube, daß eine Gehirnerschütterung stattgefunden habe: er hat geantwortet, daß er es glaube. Auf dies erklärten Sie, daß er keinen Widerstand geleistet, sondern nur eine Bewegung gemacht habe.

Rousselet: So ist es.

Präsident: Hr. Doctor, haben Sie den Bericht geprüft? — **Antw.**: Ja.

Fr. an **Prestat**: Können Sie auf die Frage des Hrn. **Roux** über die Verbindung, welche unter diesen Verwundungen stattfand, antworten? — **Antw.**: Der Bericht erklärt sich über diesen Punkt.

Hr. **Roux** durchläuft von Neuem das Document. Man übergiebt ihm eine Zeichnung des Instruments, dessen sich **Rousselet** bedient hat. Diese Zeichnung ist während der Voruntersuchung gemacht worden.

Generalprocur.: Welche Länge hatte die Spitze dieses Instrumentes?

Rousselet: Ungefähr 3 Centimetres.

Fr.: Sie sagten, Sie hätten den Plan dazu selbst gemacht? — **Antw.**: Ja.

Fr.: Es ist doch nicht der, der hier vorliegt? — **Antw.**: Er ist in dieser Art, eben der da ist es nicht.

Fr.: Wem haben Sie diesen Plan gegeben? — **Antw.**: dem Staatsanwalt in Pontoise.

Präsident: Wer hat den gegenwärtigen Riß gemacht? — **Antw.**: Ich weiß es nicht.

Fr.: Er ist wenigstens in Ihrer Gegenwart gemacht worden? — **Antw.**: Nein; ich würde ihn verbessert haben, wenn ich ihn gesehen hätte.

Fr.: Sie können zeichnen in Ihrer Eigenschaft als Schlosser? — **Antw.**: Gewöhnlicher Weise.

Fr.: Würden Sie diesen Riß wieder machen können? — **Antw.**: Ja.

Man läßt ihm ein Papier geben, auf welches er langsam auf seinem Knie die Figur des Instruments zeichnet, dessen er sich bedient hat. Während dieser Zeit wendet sich der Präsident an **Roux**.

Fr.: Es geht aus dem Berichte der Aerzte hervor, daß man in einer Hand des Opfers ein Paar Backenbartshaare und ein Paar Haare fand, welche nach der Angabe der Aerzte von **Donon-Cadot** selbst herrührten.

Roux: War dies die rechte Hand?

Prestat: Nein, in der linken Hand.

Donon-Cadot hatte blonde, vielleicht ein bißchen rothe Haare; im Augenblicke des Verbrechens Haare von einem eigenthümlichen Grau.

Roux: War er links?

Eduard: Nein.

Präsident: Hr. **Prestat**, waren diese Haare an die Finger geklebt oder nur um sie gewickelt? — **Antw.**: Sie klebten an dem Theile der Finger, welcher der flachen Hand am nächsten ist.

Fr.: In welchem Augenblicke haben Sie sie wahrgenommen? — **Antw.**: Der

Leib selbst war geschleift, vom Platze weggeschoben worden, die Finger aber lagen noch auf derselben Stelle.

Generalprocur.: War nicht der linke Vorderarm gebogen? — Antw.: Das Protocoll muß hierauf Antwort geben. Es ist mir unmöglich, aus meinem bloßen Gedächtniß zu antworten.

Präsident: Ein Theil dieses Berichts lautet:

„Wir verfügten uns in die Wohnung des Hrn. Donon-Cadot, um seinen Leichnam zu untersuchen, die Ursachen, die Stunde seines Todes so viel als möglich anzugeben, die Natur und die Schwere der Wunden zu constatiren, und wo möglich zu bestimmen, ob im Falle eines Verbrechens dasselbe von einer oder mehreren Personen begangen worden sei.

In einem Saale zu ebener Erde, der zum Bureau diente, haben wir den Körper Donon's gefunden. Ein langer Blutstreifen beginnt in der Mitte des Gemachs, dem Kamin gegenüber, und in der Nähe eines Bureaus mit Rollen, an welchem Donon arbeitete; er geht fort zu einer Blutlache, welche sich auf dem Theile des Fußbodens befindet, auf welchem der Kopf liegt.

Der untere Theil des Bureaus, der Spiegel, die vier Wände des Zimmers sind mit zahlreichen Blutströpfchen bedeckt. Blutige Fußtapfen befinden sich in diesem Zimmer wie im Vorzimmer, was dahin führt.

Der Körper liegt auf dem Bauche, längs der Mauer, welche den Fenstern gegenüber ist, den Kopf gegen die Thüre gewendet; einer der entkleideten Füße ist auf das Gitter eines Stuhls gelegt, welcher neben dem Bureau steht. Der andere Fuß mit einer Fußsocke bedeckt, ist an den hintern Fuß desselben Stuhls gestemmt.

Hinter diesem Stuhl, welcher mit dem Ende das Fußgesimms des Täfelwerks berührt, ist die andere Fußsocke zwischen dem Leichnam und der Mauer, der rechten Hüfte gegenüber; die Schöße des Oberrocks sind aufgehoben, der rechte den rechten Schenkel zur Hälfte, den linken bis zur Mitte bedeckend, so daß man den Riß sehen kann, welcher an der Hosennath sich befindet; die hintere Seite der Hosen zeigt einen breiten Blutflecken von 21 Centimetres im Durchmesser, welcher sich bis zu einem Blutflecken auf dem rechten Rockschoß fortzieht.

Dieses letztere Kleidungsstück ist ebenso in der Gegend der Schultern mit Blut besudelt; man findet daselbst eine Zahnwurzel und kleine Splitter. Der linke Arm liegt längs des Körpers, leicht gebogen; die auswärts gebogene Hand zeigt ihre blutige Fläche; die Lage des rechten Arms ist beinahe dieselbe; nur ist die rechte Hand unter dem Unterleibe.

Ein Küchenbesen ist drei Centimetres ungefähr tief mit dem äußern Ende seines Stiels in die Halsbinde Donon's eingedrungen.

Das Gesicht, gegen die linke Achsel gewendet, liegt auf dem Fußboden; es ist mit einer großen Blutlache umgeben; unter dem Kopfe befindet sich die Mütze."

Nachdem dies vorgelesen, läßt man Hrn. Roux die Zeichnung, welche Rousselet gemacht hat, zukommen. Dieses Instrument stellt einen Fuß von

einem Feuerbock dar; der eine Theil ist merklich dünner als der andere; es ist eine Art kleiner Keule.

Präsident: Es steht fest, daß der Leichnam geschleift und nicht in der Lage, wo ihn der Mörder gelassen hatte, gefunden worden ist.

Fr.: Hr. Roux, haben Sie andere Erläuterungen nöthig? — Antw.: Nein; ich wünsche nur, daß Sie mir die Frage wiederholen möchten, auf welche ich antworten soll.

Präsident: Sie ist: Konnte nach den Umständen, welche Sie kennen, der Geschlagene schreien?

Prestat: Verzeihen Sie, Hr. Präsident, wollen Sie Hrn. Roux, ehe er antwortet, die Mütze, welche Donon trug, zeigen?

Diese Mütze wird vorgezeigt, und Hr. Prestat macht Hrn. Roux auf die zwei Löcher aufmerksam, welche dem processus mastoideus entsprechen, und auf das, welches sich auf der entgegengesetzten Seite befindet. Er macht bemerklich, daß auf der Stelle, welche dem zerbrochenen Schläfeknochen entspricht, kein Loch ist.

Hr. Roux untersucht mit Sorgfalt die Löcher, welche man ihm angiebt, und ihre Lage, wie solche mit den Wunden zusammenhängt. Nach dieser Untersuchung fragt der

Generalprocur. den Doctor, ob er glaube, daß die Wunden am Schläfeknochen und die in der Gegend des processus mastoideus mit einem und demselben Schlage beigebracht sein könnten.

Roux: Das ist nicht unmöglich; und wenn festgestellt wäre, daß dies so gewesen, würde es nicht gleichgültig sein. In der That, diese verschiedenen Verwundungen berühren ganz verschiedenartige Theile in Betreff der Stärke der betheiligten Knochen. Sicherlich, der Schläfeknochen zeigt viel weniger Stärke, und, demzufolge weniger Widerstand, als die Theile des processus mastoideus. Deshalb, sage ich, würde es nützlich sein, zu wissen, in welcher Reihenfolge die Verwundungen erfolgt, und ob sie mit demselben Schlage hervorgebracht sind.

Ich komme zu der an mich gerichteten Frage und ich sage: Jeder Schlag mit einem quetschenden Körper oder Instrument erzeugt eine Erschütterung. Allein zwischen den erzeugten Erschütterungen kann ein ganz feiner, unberechenbarer, unendlicher Unterschied sein, zwischen den ganz unbedeutenden und den heftigsten Erschütterungen. Die einen können nur eine Art Bestürzung, die andern den augenblicklichen Tod nach sich ziehen. Es ist zu bemerken, daß die Erschütterung um so viel stärker ist, als der Widerstand, auf den der Schlag trifft, größer ist. Man sieht daher ein, wie viel daran liegt, zu wissen, ob man zuerst auf den Schläfeknochen oder den processus mastoideus geschlagen hat.

Präsident: Muß die Schwere des Instruments bei der Beurtheilung nicht auch in Berücksichtigung kommen?

Roux: Verzeihen Sie, das ist ebenfalls sehr von Einfluß.

Präsident: Rousselet, wie schwer war das Instrument, dessen Sie sich bedient haben, um das Verbrechen zu begehen? — Antw.: Gegen ein und ein halbes Pfund.

Roux: Das ist eine ziemlich beträchtliche Schwere; ich bemerke ferner, daß man

sich auf mehrere Arten dessen bedienen kann, daß man mit mehr oder weniger Gewalt schlagen kann. Wenn man z. B. geschlagen hat, das Instrument am stärksten Ende haltend, so daß der schwächste Theil getroffen hat, so wird ein weniger heftiger Stoß, weniger Widerstand entstehen, und es wird demzufolge keine Erschütterung erfolgen. Wenn der Mörder im Gegentheil geschlagen hat, das Instrument beim schwachen Ende haltend, so muß der Schlag mit mehr Gewalt gegeben worden und die Erschütterung bedeutend gewesen sein.

Es giebt im vorliegenden Falle unbekannte Umstände, welche nicht erlauben, zu sagen, ob eine Erschütterung stattgefunden, und ob sie, im Falle, daß eine solche stattgefunden, stark oder schwach war.

Zu diesen Schwierigkeiten gesellt sich noch die, welche aus der Ungewißheit darüber entsteht, in welcher Reihenfolge die Wunden beigebracht worden sind.

Ich wiederhole meine Beweisgründe mit den Worten, daß die Gehirnerschütterung ein nicht zu erfassendes Factum ist, mit einer Menge Abstufungen, von denen jede ihre eigenen Merkmale zeigt.

Bald erhält sich das Leben; das geschlagene Individuum kann Empfindung haben, sie äußern, mittheilen.

Bald im Gegentheil ist die Betäubung so groß, daß das Individuum auf keine Weise das Gefühl des Schmerzes ausdrücken kann, welchen ihm der Schlag verursacht hat.

Prestat: Ich mache Hrn. Roux bemerklich, daß zwei Wunden am Gehirn waren.

Roux: Sind es blos Wunden ohne Ergießung?

Prestat liest nochmals den Theil des Berichts, aus welchem hervorgeht, daß keine Ergießung stattgefunden hat.

Roux: Dies zeigt an, nach meiner Meinung, daß, wenn eine Gehirnerschütterung stattgefunden hat, sie nicht bis zur höchsten Stufe gestiegen war.

Präsident: Unter diesen Umständen, Hr. Doctor, glauben Sie, daß das Opfer hat schreien können? — Antw.: Ich glaube nicht, daß die Erschütterung stark genug war, um das Opfer unfähig zu machen, seinen Schmerz durch einen Schrei kund zu geben.

Chaix: Aber der Schrei würde augenblicklich erfolgt, im Augenblicke selbst ausgestoßen worden sein?

Roux: Ja.

Präsident: Würde dieser Schrei ausgestoßen worden sein, als das Opfer den Boden berührt hat, oder in dem Augenblicke, so kurz auch dieser Augenblick sein kann, während dessen es niedergestreckt wurde?

Roux: Es ist dies ein untheilbarer Augenblick. Die Wirkungen der Gehirnerschütterung sind so plötzlich, daß sie auf der Stelle den Gebrauch aller Kräfte rauben. Ein Mensch, welcher vom Pferde stürzt, so daß eine Gehirnerschütterung erfolgt, erinnert sich an das, was dem Sturze vorherging, aber er hat die ganze Erinnerung an den Augenblick selbst verloren.

Chaix: Also würde der Schrei in dem Augenblicke erfolgt sein, wo der Schlag gegeben wurde.

Präsident: Geben Sie Hrn. **Roux** einen Sessel, er wird vor den Hrn. Geschwornen verweilen, welche seinen Collegen, Hrn. **Velpeau**, hören werden.

Velpeau, Professor an der Facultät in Paris, wird eingeführt.

Der Präsident richtet mit denselben Worten die Frage an ihn, welche er schon Hrn. **Roux** vorgelegt hat.

Generalprocur.: Hr. Präsident, es dürfte vielleicht von Neuem die Lage genau anzugeben sein, welche **Donon-Cadot** einnahm.

Präsident: Rousselet, stehen Sie auf.

Rousselet: Ich habe Ihnen schon mehr als ein Mal gesagt .... Ich würde ihn da haben müssen, um die Wiederholung machen zu können, oder ich müßte Jemand vor mir an seiner Stelle haben ... (Lang anhaltender Lärm — den Arm mit einer bezeichnenden Bewegung erhebend und sich halb bückend): Ich, so stand ich. . . .

Generalprocur.: Sie haben den Schlag mit einem eisernen Instrumente versetzt?

Rousselet: Es war ein Stückchen altes Eisen, welches ich bei mir genommen hatte . . . ein alter Rest von einem Feuerbock; es konnte an einem hölzernen Stiele befestigt werden. (**Velpeau** untersucht die Zeichnung dieses Stückchen Eisens, welche **Rousselet** einige Augenblicke vorher gemacht hat.)

Rousselet: Es war einmal so stark wie mein Daumen.

Velpeau: Ist es in voller Hand oder wie ein Hammer gehalten worden?

Rousselet: In der Hand.

Generalprocur.: Die Spitze gegen den Kopf gerichtet? — **Antw.:** Ja.

Der Dr. **Prestat** liest von Neuem Hrn. **Velpeau** die Stellen aus dem Besichtigungs-Protocolle vor, welche Hrn. **Roux** schon mitgetheilt wurden.

Velpeau: Es findet sich in diesem Protocolle nichts über den Zustand des Gehirns.

Prestat: Ich bitte um Entschuldigung. Im Protocolle steht, daß in der Gegend des Gehirns zwei Wunden, welche den äußeren Brüchen entsprechen, waren.

Auf erneuerte Einwendungen des Hrn. Dr. **Velpeau** wird mit Hilfe des Protocolls constatirt, daß die Hirnhäutchen des processus mastoideus durch Splitter zerrissen waren, und daß keine Blutergießung, kein geronnenes Blut da war.

Präsident: Wenn es die Wunde am processus mastoideus ist, welche die Gehirnerschütterung verursacht hat, hat der Geschlagene einen Schrei ausstoßen können, ausstoßen müssen?

Velpeau: Es wird mir schwer, anzunehmen, daß dieser Schlag augenblicklich den Tod bewirkt habe.

Die Gehirnerschütterung ist eine mehr oder minder heftige Erschütterung, welche sich im Allgemeinen ohne Verletzung, ohne Bruch erzeugt.

Wenn ein Bruch stattfindet, lassen die zerbrochenen Knochen keine Bewegung zu. Es kann dabei ein Wenig von Erschütterung geben, aber das ist keineswegs das Hauptsächliche. Im vorliegenden Falle ist Bruch vorhanden; das zeigt sich um so deutlicher, als der processus mastoideus

eine rauhe Fläche zeigt. Die Bewegung ist daher durch die zerbrochenen Knochen gehemmt worden und drang nicht in das Innere des Gehirns.

Wenn dagegen der Schlag auf einen glatten Knochen geschieht, kann er sich fortpflanzen und die Gehirnerschütterung folgt viel natürlicher.

Ich glaube nicht, daß im gegenwärtigen Falle die Heftigkeit des Schlags so war, daß er das Gehirn erschüttert hätte. Ich muß daher die Möglichkeit zugeben, daß das Opfer einen Schrei ausgestoßen habe.

Präsident: Was glauben Sie, mein Herr, bezüglich des Schlags auf die Seite des rechten Schlafs? — Antw.: Es konnte auf einen Schlag mit einem Instrumente wie das hier das Individuum auf der Stelle todt niederstürzen. (Rousselet nimmt Notizen und übergiebt Hr. Roux ein Papier, welcher es untersucht und eine bejahende Bewegung zu machen scheint.)

Präsident: Hat das Opfer, wenn der Tod ein augenblicklicher war, schreien müssen?

Velpeau: Es würde schwer sein, auf eine bestimmte Art zu antworten. Es giebt Personen, welche schreien in dem Augenblicke, wo sie erliegen. Ich kann jedoch nicht behaupten, daß ein Schrei unmöglich gewesen, so wie ich nicht behaupten kann, daß der Schrei stattgefunden haben müsse.

Präsident: Kann man den Augenblick zwischen dem Zeitpunkt, wo ein Individuum in gebückter Stellung einen Schlag erhält, und dem, wo der Körper den Boden berührt, bestimmen? Giebt es eine Zwischenzeit, während welcher der Schrei ausgestoßen werden konnte?

Velpeau: Wäre es auch nur einige Secunden, so kann doch ein Schrei vor dem Augenblicke seines Falles ausgestoßen worden sein.

Präsident: Ist dieser Augenblick da, wenn das Individuum den Schlag empfängt, oder wenn es schon am Boden liegt? — Antw.: Dieser Augenblick umfaßt die Zeit von Beginn des Schreies bis zum Falle.

Der Dr. Prestat wiederholt auf einen Einwand des Generalprocurators, daß nach einem gewaltsamen Tode das Blut nicht mehr durch die Arterien des Herzens fließt, aber daß es aus den starken Adern fließen kann.

Generalprocur.: Ist das das Gutachten des Hrn. Velpeau? — Antwort: Ja.

Präsident: Haben der Hr. Generalprocurator und die Hrn. Vertheidiger etwas dagegen, daß Hr. Roux und Velpeau sich zurückziehen? — Antw.: Nein.

Roux und Velpeau, anstatt sich zurückzuziehen, setzen sich hinter den Gerichtshof.

Präsident: Wir wollen nunmehr auf den Incidentpunkt bezüglich des Individuums, welches der Hr. Friedensrichter von Pontoise am Abend des 13. Januar herumstreifen sah, übergehen. Laßt den Zeugen Napoleon näher kommen.

Leguas, genannt Napoleon, Schlosser in Sannois, von Rousselet ernannt, um das Alibi, worauf er sich gestern berufen, nachzuweisen, wird eingeführt.

Ich habe niemals, sagt er, bei Rousselet gearbeitet. Ich bin erst im Februar 1844 nach Sannois gegangen.

Präsident: Rousselet, Sie betrügen das Gericht. Gestern versicherten Sie uns, daß mehr als 50 Personen Ihre Anwesenheit in Sannois am 13. Januar bezeugen würden. Wir gingen darauf ein; Sie sagten uns, Sie hätten mit einem gewissen Napoleon gearbeitet. Wir ließen ihn vorladen und Sie sehen, daß der Zeuge nicht einmal in Sannois war.

Rousselet: Es ist ein Irrthum unterlaufen. Ich sehe es nicht recht ein; aber ich habe gestern Abend an meine Frau geschrieben, um von ihr Auskunft zu erlangen.

Generalprocur.: Man hat uns in der That diesen Brief, wie man es mußte, mitgetheilt, und in diesem Augenblicke ist er unterwegs. Aber was erwarten Sie davon? — Antw.: Ich verlange von meiner Frau meine Register und daß sie den Adjunct fragen soll, ob er nicht meine Anwesenheit in Sannois an jenem Tage in Gewißheit setzen könne.

Generalprocur.: Aber wann werden wir die Antwort haben?

Rousselet: Oh! vor 4 Uhr, denn ich bat sie sogleich zu antworten, es koste was es koste . . . weil, wenn man, verstehen Sie, in einer so unangenehmen Lage ist, wie die meinige ... (sich an den Präsidenten wendend) Ich würde Ihnen verbunden sein, Hr. Präsident, wenn Sie Charlemagne, der so eben kommt, um Aufschluß fragten; er wird es vielleicht wissen.

Charlemagne wird von Neuem aufgerufen.

Präsident: Wohnen Sie nahe bei Rousselet? — Antw.: Ja, ich bin sein Nachbar.

Fr.: Können Sie sich erinnern, ob Rousselet eines Tags im Januar sich entfernt hatte? — Antw.: Nein, es ist mir unmöglich, es zu sagen.

Fr.: Und den Sonnabend, den 13ten? — Antw.: Ich weiß nichts davon.

Fr.: Wer ist der große Charles, welcher Rousselet gewöhnlich seinen Wagen und sein Pferd lieh? — Antw.: Das ist ein Winzer.

Fr.: Ist dieser Mann mit Rousselet in Verbindung? — Antw.: Ja, seit einiger Zeit.

Fr.: Hat er ihm oft seinen Wagen und sein Pferd geliehen? — Antw.: Zwei oder drei Mal.

Fr.: Hat er ihm bisweilen ein Reitpferd geliehen? — Antw.: Ich weiß nichts davon.

Fr.: Und wissen Sie den Tag, an welchem er ihm seinen Wagen geliehen hat? — Antw.: Nein, ich weiß nichts davon.

Generalprocur.: Laßt sehen, Rousselet; welchen bestimmten Beweis können Sie uns über Ihren ununterbrochenen Aufenthalt in Sannois am 13., 14. und 16. geben?

Rousselet: Wahrlich! ich bin den 14ten Abends bei Charlemagne geblieben; den 13ten habe ich in meinem Holze gearbeitet. Uebrigens, sehen Sie, wird die Wahrheit durch den Brief, den ich an meine Frau geschrieben habe, ganz gewiß bekannt werden.

Präsident: Laßt das Mädchen Mérandon näher kommen.

(Bewegung der Neugierde).

Die Gensdarmes müssen die Neugierigen, welche auf die Bänke gestiegen, auf ihre Sitze bringen. Mérandon tritt vor mit gebeugtem Kopfe.

Präsident: Mädchen Mérandon, konnte man von Eduard's Zimmer aus das Geräusch hören, welches im Bureau des Vaters Donon stattfand? — Antw.: Ja.

Fr.: Hörte man sprechen, z. B.? — Antw.: Aber ich weiß nicht; man hörte blos das Geräusch der Stühle, wenn man sie heftig schob.

Fr.: Kurz hörte man es im Zimmer Eduard's, wenn man im Bureau laut sprach? — Antw.: Ja, wenn man stark sprach.

Fr.: Und wenn man im Bureau geschrieen hat? — Antw.: Oh! man würde es bei Eduard gut gehört haben, wenn man geschrieen hätte.

Fr.: Ueberall im Zimmer? — Antw.: Ueberall.

Fr.: Haben Sie Gelegenheit gehabt, sich zu versichern, ob man von diesem Zimmer aus es hörte, wenn man im Bureau sprach? — Antw.: Man hörte es, aber man konnte nicht unterscheiden, was gesprochen wurde. Man hörte ein verworrenes Geräusch.

Präsident: Eduard Donon, haben Sie nicht diese Thatsache in der Voruntersuchung anerkannt?

Eduard: Ja, man hörte, aber undeutlich.

Der Präsident liest das Protocoll über das Behufs der Erörterung des Umstandes, ob man vom Zimmer Eduard's aus ein im Bureau seines Vaters vorgehendes Geräusch vernehmen konnte, eingeleitete Verfahren des Untersuchungsrichters von Pontoise vor. Nach diesem Protocolle haben die Richter, nachdem sie sich in das Zimmer Eduard's mit diesem Angeklagten begeben hatten, im Bureau Donon=Cadot's die Stühle und Meubles heftig bewegen lassen; man hat von dem Zimmer aus, worin die Richter waren, nur das Bewegen der Stühle gehört; das Schreien wurde nicht gehört. Es war übrigens dabei zu bemerken, daß sich in diesem Augenblicke an der Hausthüre eine große Menge Menschen versammelt hatte. Ferner war auf der Straße sehr häufiges Wagengeräusch, denn die Untersuchung geschah an einem Markttage. Man machte eine zweite Probe; dieses Mal hat man zwei deutliche Schreie, obgleich schwach, gehört.

Fr.: (an Rousselet) Haben Sie alle Handelseffecten, welche Sie aus dem Portefeuille Donon=Cadot's genommen haben, zurückgeschickt? Antw.: Ja . . . nicht eine wurde behalten.

Generalprocur.: Warum haben Sie sich in Paris kein Papier bezahlen lassen? Es mußten welche darunter sein, die in Paris zu bezahlen waren; Sie haben sich nur die Papiere in Houilles, in Viarmes und den benachbarten Orten von Pontoise bezahlen lassen. — Antw.: Wahrlich! Sie wissen, daß ich Alles zurückgeschickt habe; ich schulde keine, ich wollte der Familie nicht Unrecht thun.

Generalprocur.: Sie antworten mir nicht auf meine Frage. Es waren Wechsel darunter, in Paris zahlbar, und Sie haben nur die in den benachbarten Orten von Pontoise zahlbaren Wechsel sich bezahlen lassen; warum dies?

Rousselet: Wahrlich! Sie haben Alles unter den Umschlägen gefunden; ich

konnte mir keine weiter bezahlen lassen, ich hatte keine Zeit; ich habe Alles der Familie wieder zugestellt.

Generalprocur.: Gehen Sie, Sie wollen nicht geradezu antworten. Am Abende des Verbrechens haben Sie eine genaue Prüfung der Wechsel vorgenommen. Waren viele auf kurze Zeit darunter?

Rousselet: Ich habe das nicht gesehen, ich . . . ich gab nicht sehr darauf Acht; ich bin nicht sehr dabei geblieben.

Delaissement, Verlassenschaftsverwalter, wird von Neuem aufgerufen.

Generalprocur.: Hr. Delaissement, wissen Sie, ob viel kurzsichtige Wechsel darunter waren? — Antw.: Ja; ich habe sie sofort bezahlen lassen, sobald sie in die Hände der Familie zurückgekommen sind.

Fr.: Waren in Paris zahlbare darunter? — Antw.: Es waren viele darunter.

Generalprocur.: Nun, trugen diese Wechsel die Unterschrift Donon's nach dem Indossement? — Antw.: Diese Unterschrift fand sich sehr selten darauf; gewöhnlich waren nur die Unterschriften der Indossanten darauf.

Generalprocur.: So daß ein Fälscher leicht einen als bezahlt schreiben und diese Wechsel verhandeln konnte? — Antw.: Ja, sehr leicht.

Generalprocur.: Machte jeder dieser Wechsel für sich eine beträchtliche Summe aus? — Antw.: Es waren sehr bedeutende darunter. Ich habe einen Wechsel von 3,000 Franken gesehen; er trug Donon's Unterschrift nicht.

Fr.: Wie waren diese Wechsel beschaffen? — Antw.: Der größte Theil war zerschnitten und an den Seiten beschnitten.

Fr.: Und beinahe alle kurzsichtig? — Antw.: Vom 20sten auf den 25. Januar, und eine große Anzahl auf Ende Januar.

Präsident: Rousselet, warum haben Sie diese Wechsel beschnitten? — Antw.: Ich weiß es nicht.

Delaissement: Sie waren auf gleichförmige Weise beschnitten.

Präsident: Nun, Rousselet, haben Sie das gemacht? — Antw.: Nein, ich glaube nicht.

Fr.: Geschah es nicht deshalb, weil Blut an diesen Wechseln war? — Antw.: Oh! wenn ich sie beschnitten hätte, so würde es nicht deshalb geschehen sein . . . Uebrigens habe ich es Ihnen gesagt, ich bin jetzt auf dem Wege der Wahrheit. Ich werde diese Wechsel vielleicht deshalb beschnitten haben, weil sie aus dem Umschlage, in den ich sie legte, ein wenig herausgegangen sind, sehen Sie.

Delaissement: Sie waren der Länge nach beschnitten.

Ein Geschworner: Hat man die Umschläge aufbewahrt, in welche Rousselet die Wechsel gethan hat?

Präsident: Ja, mein Herr; und ich muß hier sagen, daß der erste Verdachtsgrund, welcher auf die Spur des Mörders führte, der war, daß man bei Rousselet Papier, welches dem Papier zu den Umschlägen ähnlich war, und Siegellack, welches dem ähnlich war, mit welchem Rousselet sie zugesiegelt hatte, vorgefunden hat.

Man zeigt Rousselet die Umschläge, welche er anerkennt.

Chaix: In einem der Umschläge war ein Brief, worin stand: „Ich übersende Ihnen Wechsel, welche am Bahnhofe der Eisenbahn gefunden worden sind?" Die Schrift dieses Briefes konnte man nicht ausfindig machen.

Der Präsident macht die Geschwornen mit der Beschaffenheit der durch Rousselet zurückgeschickten Wechsel bekannt, und läßt die Umschläge, in welchen die Wechsel geschickt worden waren, vorzeigen.

Fr.: (an Rousselet) Durch wen haben Sie die Adressen darauf machen lassen? Die Schrift scheint offenbar verstellt. — Antw.: Ich habe sie von verschiedenen Personen schreiben lassen.

Fr.: Aber wer hat diese da an Hrn. Pommier geschrieben? — Antw.: Ein Mann von der Straße Meslay, bei welchem ich mich nach der Adresse eines Architekten erkundigte.

Fr.: Kennen Sie dieses Individuum? — Antw.: Nein, es war das erste Mal, daß ich ihn sah.

Fr.: Indessen Sie haben anerkannt, daß Sie selbst diese Adressen geschrieben haben, und wir begreifen nicht die Nothwendigkeit Ihrer heutigen Verstellung.

Generalprocur.: Sagen Sie uns doch, wer sie bestimmte, die Pommier'schen Wechsel zurückzuschicken?

Rousselet: Hr. Procurator, meiner Treu, weil ich den Namen von Pommier auf den Wechseln gesehen habe, und ich Niemand Unrecht thun zu müssen glaubte.

Präsident: Also hätten Sie es gethan, um einen Dienst zu leisten; aber das erscheint unwahrscheinlich; warum haben Sie nicht in solchem Fall diesen Wechsel mit den andern an die Familie Donon adressirt?

Rousselet: Ich weiß nicht; ich kam nicht auf diesen Gedanken.

Generalprocur.: Nun, noch eine andere Sonderbarkeit. Wie haben Sie gewagt, Ihren Sohn dahin zu schicken, um sich Wechsel bei Gillet bezahlen zu lassen, nachdem Sie erfahren hatten, daß Einsprüche gemacht worden waren?

Rousselet: Was wollen Sie? das sollte so sein; es scheint, daß die Wahrheit stets an den Tag kommt, das mußte so sein; was soll ich sagen? (Aufregung im Saale.)

Generalprocur.: Ja, Rousselet, glauben Sie es nur; es ist etwas Wahres an dem, was Sie sagen . . . Ich wünsche, daß man den Zeugen Roudier kommen läßt.

Fr. an den Zeugen Roudier: Kennen Sie Hrn. David? — Antw.: Ja.

Fr.: War er es nicht, dem Sie am Sonnabend den 13. Januar begegnet sind? — Antw.: Nein, ich glaube nicht.

Präsident: Setzen Sie sich.

Das Zeugenverhör ist geschlossen. Eine lange dauernde Unruhe, welcher sogleich ein tiefes Stillschweigen folgt, zeigt sich im ganzen Saale.

Die Sitzung wird auf morgen 8 Uhr vertagt.

Der Präsident befiehlt den Zeugen, mit ihren Vorladungen zu kommen, und fügt ausdrücklich hinzu, sie nicht an andere Personen zu leihen.

Sechste Sitzung
am 1. Juli 1844.

Um 8 Uhr und ein Viertel beginnt die Sitzung.

Präsident: Der Hr. Generalprocurator hat das Wort.

Generalprocur.: Ehe wir das Wort ergreifen, wollen wir Rousselet fragen, ob er uns nicht Aufschluß geben kann, um sein Alibi nachzuweisen.

Rousselet: Ich weiß nicht recht; ich habe einige Notizen erhalten, welche ich meinem Sachwalter zugestellt habe.

Nogent: Hier sind diese Documente, weniger vollständig als ich sie gewünscht hätte; sie constatiren, daß am 13. Januar verschiedene Sachen zu Rousselet gebracht wurden.

Präsident: Es handelt sich nicht darum zu wissen, ob Rousselet am Abend des Sonnabends, des 13. Januars, mit Personen von Sannois Verkehr gehabt, sondern ob er nicht den ganzen Abend dieses Tags in Sannois zugebracht hat, denn die Entfernung ist so gering, daß das Alibi nur durch Vergleichung der Stunden nachgewiesen werden kann.

Generalprocur.: Wenn man Hrn. Leballeur, den Friedensrichter, zurückkommen ließe, hätten wir eine Frage an ihn zu stellen.

Leballeur kommt mit außerordentlicher Angst.

Generalprocur.: Sie haben uns gesagt, mein Herr, Sie hätten dem Untersuchungsrichter von Pontoise Mittheilung davon gemacht, daß Sie am Sonnabend den 13ten einem Mann von verdächtigem Aussehen begegnet wären; nun! wir haben denselben gefragt, er weiß nichts von diesem Gespräche.

Leballeur: Das thut mir sehr leid, aber ich kann nur bei dem stehen bleiben, wessen ich mich erinnere.

Man läßt Hrn. Fleury kommen, welcher bestätigt, hierüber niemals von Hrn. Leballeur Mittheilung erhalten zu haben.

Friedensrichter: Es thut mir leid, mein Herr, daß Ihr Gedächtniß in diesem Punkte so schlecht ist.

Generalprocur.: Hr. Fleury, hat der Friedensrichter Ihnen nicht andere Mittheilungen gemacht?

Fleury: Zu welcher Zeit?

Generalprocur.: Ah! das ist Ihre Sache, sich daran zu erinnern. Hat er Ihnen nicht von einem Individuum gesagt, welches über eine Mauer gesprungen?

Fleury: Ah! Ja. Sogleich nach dem Verbrechen hat Hr. Leballeur mir gesagt, daß er ein Individuum über die Gartenmauer des Hrn. Donon-Cadot, dann über die Mauer eines zweiten Gartens habe steigen sehen. Aber da diese Mauern über 20 Fuß hoch sind, so hielt die Unmöglichkeit dieser Ersteigung uns ab, dieser Mittheilung nur das geringste Gewicht beizulegen.

Generalprocur.: Nun! Hr. Leballeur?

Leballeur: Das ist wahr.

Generalprocur.: Es ist gewiß, daß eine Uebersteigung nicht stattgefunden

hat? — Antw.: Verzeihen Sie, ich bin gewiß, ein Individuum mit blauem Oberrock, einer Mütze, die Gartenmauer übersteigen gesehen zu haben. Ich bitte Sie zu glauben, daß, wenn ich etwas behaupte, ich dessen gewiß bin.

Nach dem Requisitorium des Generalprocurators und den Vorträgen der beiden Vertheidiger erfolgte die Freisprechung Eduard Donon's und die Verurtheilung Rousselet's zu lebenslänglicher Galeerenstrafe, zur Ausstellung und zur Bezahlung der Kosten.

D.

Erkenntniß in Criminalsachen.

Der Prov. Gerichtshof von Nord-Brabant,

Gesehen die Ankl.-Akte u. s. w. gegen:

M. Z. alt 20 Jahre, von Beruf Weber u. s. w.

beschuldigt eines muthwilligen Todschlags mit Vorbedacht, begleitet von Diebstahl auf öffentlicher Landstraße, und zwar nachdem er schon früher wegen Verbrechen verurtheilt war;

Gesehen die Citation, geschehen vom Gerichtsvollzieher J. S., wobei der Beschuldigte ist vorgeladen, um den 17. dieses persönlich vor dem Gerichtshof zu erscheinen;

Gehört die mündliche Aussage der Zeugen,

Gehört das Requisitorium des GPr. u. s. w. u. s. w.

Gehört die Verth. vom Besch. und dessen Vertheidiger vorgebracht;

Alle gesetzliche Formalitäten beobachtet habend:

In Erwägung, daß es bewiesen ist,

Daß am Nachmittag vom 4. Juni, den 2. Pfingstfeiertag des vorigen Jahres, in dem Orte Rusthoek, auf dem öffentlichen Wege zwischen Oirschot und Bortel in einem Graben, gelegen in einem Tannenbusche, die Leiche von Giovanni Castione, geboren zu Premosello in Sardinien, 16 Jahr alt, Hausirer in Rahmen und Gemälden im Dienste des Borghino zu Bortel, gefunden ist, welche Leiche, mit Eichenlaub bedeckt, augenscheinlich durch einen Schlag mit einem stumpfen Werkzeuge des Lebens beraubt wurde, wahrscheinlich als der Getödtete in einer liegenden Stellung sich befunden; daß ein wenig weiter, ungefähr in einer Entfernung von 100 Schritten vom Fußpfade etwas tiefer in dem Tannenbusche in der Richtung nach Osten, der Krämerkasten, einige zerrissene Gemälde und andere Gegenstände, welche Castionen zugehörig, gefunden worden sind und unter diesen in derselben Richtung, doch schon außerhalb dem Tannenbusche, ein Knüppel von Eichenholz, welcher, obschon Eigenthum des Beschuldigten, von Castione aus dem Hause von der Frau

van Knik mitgenommen worden, und nach der Aussage der Aerzte zur Verübung des Mordes kann gedient haben und wahrscheinlich gedient hat;

Daß diese Aerzte in ihrem Visum repertum die an der Leiche constatirte Wunde von der Art befunden haben, daß die Erschütterung des Gehirns und der Blutsturz, welcher dadurch verursacht wurde, den Tod zur Folge hatte;

Daß am Abende des 2. Juni, Sonnabends vor Pfingsten, etwas weiter in derselben Richtung, in welcher diese Gegenstände lagen, ein zerrissener Kupferstich, worauf man die Worte: „Jesus Christ au milieu des docteurs“ lesen konnte, gefunden worden und daß diese, wie die übrigen in judicio anwesenden Kupferstiche, von Borghino, Castione's Principal, als diejenigen, deren Verkauf dem Ermordeten anvertraut worden war, anerkannt sind;

Daß die Orte, wo diese Gegenstände von Entfernung zu Entfernung gefunden wurden, die Spuren des Schuldigen anzeigen, ferner daß Castione ein Jüngling von 16 Jahren und kleiner war als der Angeklagte;

Daß am Sonnabende vor Pfingsten Castione die Wohnung der Wittwe van Knik zu Oirschot ungefähr zwischen 12¾ und 1½ Uhr verlassen und nach Bortel gegangen und der Angeklagte ihm unmittelbar darauf gefolgt ist, auch daß dieser zu wiederholten Malen sein Vorhaben, nach Eindhoven zu gehen, geäußert hat;

Weiter, daß Castione von Hause aus bis Rusthoek von einer Menge Zeugen in Gesellschaft einer Person gesehen wurde, und daß alle Zeugen darin übereinstimmen, daß diese Person in Haltung, Gang, Alter und Kleidung mit der Person des Angeklagten übereinkommt, welcher größer als der junge Handelsmann war, den man überall an seinem bräunlich-rothen Gemäldekasten erkannte;

Daß Einige dieser Zeugen den Angeklagten für dieselbe Person halten, und daß besonders P. v. O. ihn in einer geringen Entfernung von Rusthoek mit dem Ermordeten gesehen und deutlich erkannt hat, auch daß dieser Zeuge als Grund seines Wissens für dieses deutliche Erkennen angiebt, daß er den Angeklagten vor dieser Zeit einmal gesehen und ihn als den Weber erkannt habe, der bei der Wittwe v. Knik im Elsenpoel zu Oirschot in Kost gewesen und dem er später den zweiten Pfingstfeiertag wieder im Hause von J. van Overdyk begegnet ist, wo der Angeklagte sich damals wirklich befunden hat;

Daß der Husar Hardills denselben Mittag, an dem Orte Rusthoek, Castione mit einer andern Person freundschaftlich nebeneinander auf der Erde liegen gesehen, und daß der Gemäldekasten zu ihren Füßen gestanden habe;

Daß eines der Kennzeichen, woran einige Zeugen den Beschuldigten erkennen, seine Mütze ist, und daß es erwiesen ist, daß er in der Instruction sich immer beeifert, um vor den Zeugen ohne diese Mütze zu erscheinen und alle Mittel angewendet hat, diese für immer auf die Seite zu schaffen:

Daß der Angeklagte an demselben Nachmittag gegen 4½ Uhr in die Herberge der Wittwe Legius und später ins Haus von van Overdyk (Mutter Anna) gekommen ist und bei sich ein Päckchen hatte, auch eine Rolle Kupferstiche und eine Hand voll Geld zeigte, worunter ein besonders neues und glänzendes Fünffrankenstück, welches er in dieser Herberge gewechselt;

Daß der Weg vom Tannenbusche, worin die obengenannten Gegenstände gefunden wurden, über den Penningsdyk, längs der Herbergen von Legius

und Overdyk der kürzeste ist, um von Rusthoek auf den Weg nach Eindhoven zu kommen;

Daß der Angeklagte, als er dem Instr.-Richter den Weg in loco anwies, welchen er den zweiten Juni genommen haben will, sorgfältig die Nennung des Pennigsdyk vermieden, um mittelst eines größern Umwegs nach einem Punkte zu kommen, wo er seine Gegenwart an diesem Orte denselben Mittag nicht läugnen konnte, ohne dafür einige andere Gründe als das Suchen nach einem Vogelneste angeben zu können;

Daß der Angeklagte, der den Freitag schon sich vorgenommen hatte, nach Eindhofen zu gehen, um daselbst ein von ihm gewebtes Stück abzuliefern und seinen Lohn zu empfangen, diese Reise, ungeachtet seines Geldmangels und der Ermahnungen der Wittwe van Knik, van Dekkers und dessen Ehefrau, um seine vollendete Arbeit unverzüglich wegzubringen, bis zum folgenden Tage verschoben hatte, um Castione ein Stück Weges zu begleiten, obschon er wußte, daß dieser nach Vortel ging, wohin der Weg in einer entgegengesetzten Richtung als der von Dirschot nach Eindhoven läuft;

Daß der Angeklagte behauptet, Castione schon ¼ Stunde vor Dirschot verlassen zu haben, und zwar da, wo der Fußsteig sich von der Fahrstraße scheidet und daß er von da, ein Vogelnest suchend, durch Hecken und Sträuche, gegen 2 Uhr, oder wie er in der öffentlichen Audienz behauptet hat, gegen 4 Uhr, bei der Wittwe Legius angekommen sei;

Daß jedoch der Fußsteig nicht weit von dem Punkte, wo der Beschuldigte behauptet, Castione verlassen zu haben, sich wieder mit der Fahrstraße vereinigt und Castione auf der kurzen Entfernung zwischen diesen zwei Punkten nicht allein, sondern mit einer zweiten Person gesehen worden, der so aussah wie der Angeklagte;

Daß der Angeklagte, wenn er diesen Weg verfolgt hätte, selbst früher als 4 Uhr bei der Wittwe Legius hätte ankommen müssen, da dieses Haus, wenn man den vom Angeklagten angewiesenen Weg verfolgt, höchstens 1½ Stunden von Dirschot entfernt ist, während es mehr als unwahrscheinlich ist, daß er mit seinem angeblich gesparten Gelde in der Tasche und beladen mit einem Packe gewebter Waaren und außerdem noch eine Rolle Kupferstiche tragend, welche er in der Nähe des Dorfes gekauft zu haben behauptet, sich so lange mit Suchen von Vögeln aufgehalten habe;

Daß der Angeklagte, dessen Geldmangel vor seiner Abreise von Dirschot erwiesen ist, an demselben Nachmittag an verschiedenen Orten so viel Geld gezeigt, so viel bezahlt und verzehrt hat, daß der ganze Betrag dieser Ausgaben (angenommen selbst, daß er vor dieser Zeit etwas Geld besessen, welches er sorgfältig verborgen hätte) diese mit eingerechnet, welche er seit seiner Entlassung aus dem Gefängnisse zu Woerden machen mußte, erweislich mehr beträgt, als das, was er hätte sparen können, während seine Ungeschicktheit, um den Besitz von Geld geheim zu halten, schon am Nachmittag und Abend vom 2. Juni nur zu deutlich an den Tag kam;

Daß Castione einen auffallend neuen und besonders blinkenden Fünffrankenthaler bei sich gehabt;

Daß unter den Geldstücken, mit welchen der Angeklagte an demselben

Mittage bezahlte, sich ein solcher auffallend neuer und besonders blinkender Fünffrankenthaler befunden;

Daß Castione der Wittwe van Knik ein 20 Stüberstück gezeigt und sie nach dem Werthe dieser Münze gefragt hat;

Daß der Angeklagte an demselben Abend unter andern ein 20 Stüberstück als Zahlung ausgegeben;

Daß der Angeklagte behauptet, den Fünffrankenthaler bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse zu Woerden empfangen zu haben, während die Untersuchung erwiesen hat, daß ihm dort die Summe von F. 16. 46. in Niederl. Courant bezahlt worden ist;

Daß der Angeklagte in der Wohnung von Mutter Anna vorgegeben, die Kupferstiche, welche er bei sich hatte, für einen Herrn aus Eindhoven für 22 Stüber das Stück gekauft zu haben, und vor dem Instructionsrichter erklärt hat, daß er sie für sich selbst gekauft habe, in der Absicht, um sie einzurahmen, und zwar 10 für 50 und zwei für 10 Cents das Stück, zusammen für fünf Gulden 20 Cents;

Daß jedoch Borghino erklärt hat, daß Castione die 6 uncolorirten Kupferstiche für nicht weniger als 50 Cents und die 6 colorirten für nicht weniger als 90 Cents zu verkaufen, angewiesen gewesen wäre;

Daß abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit dieses Kaufes an sich selbst betrachtet, die Unwahrheit der Behauptung des Angeklagten aus der Aussage des Zeugen Borghino erwiesen ist, während es außerdem noch ganz unwahrscheinlich ist, daß der Beschuldigte zu seinem eigenen Gebrauche Kupferstiche gekauft haben sollte, welche alle denselben Gegenstand doppelt vorstellen, und es doch unerklärlich ist, daß der Käufer so ganz unbekannt mit den darauf abgebildeten Gegenständen gewesen sein soll, daß er der Meinung hätte sein können, daß darauf Christusbilder oder Heilige vorgestellt wären, womit jene doch nicht die geringste Aehnlichkeit hatten; daß Bilder von dieser Gattung sowohl an dem Orte, wo der Mord verübt, als auf dem Penningsdyk gefunden wurden, und daß er endlich keine Gründe angeben konnte, warum er eigentlich die öffentliche Landstraße zum Kaufe der Bilder gewählt habe, da er zwei Tage lang mit Castione in derselben Herberge zugebracht hat;

Daß der Angeklagte bei van Overdyk von seinem Plane, nach Eindhoven zu gehen, zurückgekommen, und sich zu W. van Boers begeben hat, in dessen Haus er früher das Päckchen gewebte Waare, die Kupferstiche und ein Messer, welche er bis dahin ohne Scheide getragen hatte und womit er sich, es sei willkürlich oder unwillkürlich, eine kleine Wunde am Finger beigebracht hat, in Bewahrung gegeben hat;

Daß er von diesem Augenblicke an gegen verschiedene Personen erklärt hat, in Eindhoven gewesen zu sein und in den Wohnungen von Habrahen, Dekkersen und in seinem eigenen Kosthause bei der Wittwe van Knik, welche alle, besonders die beiden Letzten, mit seinen Verhältnissen und mit seiner beabsichtigten Reise nach Eindhoven bekannt waren, den Schein gegeben, als ob er das gewebte Stück abgeliefert hätte, und die Wittwe van Knik in ihrem Glauben dadurch zu befestigen sich bemüht hat, daß er ihr einige Päckchen Schnupftaback, welche er ihr aus Eindhoven mitzubringen versprochen, welche er jedoch in dem Dorfe selbst gekauft hatte, gegeben, während er in ihren Augen

den Erwerb des Geldes, wovon er nach ihrer Meinung mehr hatte, als sie verdienen konnte, durch Angaben zu rechtfertigen gesucht hat, die er selbst nachher als unwahr erkennen mußte;

Daß er die Nacht vom 2. zum 3. Juni in der größten Unruhe zubrachte;

Daß er am Nachmittage vom 4. Juni das deponirte Päckchen von van Boers abgeholt und diese ersucht hat, die Kupferstiche noch zu bewahren;

Daß er, als er das Päckchen an den Boten brachte, um es an van Dyk in Eindhoven zu besorgen und von der Wittwe Wouter van Beurdle das laufende Gerücht von dem Morde des italienischen Kaufmanns vernahm, er den Schein sich gegeben hat, als ob er es hier zuerst gehört hätte;

Daß er denselben Abend zu Habrahen gekommen und sich Mühe gegeben, seinen Vater zu bewegen, mit ihm auszugehen, um die Leiche zu suchen, indem er dabei äußerte, daß man leicht Verdacht gegen ihn schöpfen könnte, da er den italienischen Kaufmann ein Stück Weges begleitet hätte;

Daß sein Vater jedoch bald darauf zurückgekehrt, und mit dem Angeklagten Zwist gehabt zu haben schien, und dieser die folgende Nacht nicht in seinem Kosthause zugebracht, sondern am frühen Morgen vom fünften in der Tulderhoef in Hilvarenbeck angekommen und später an der Pannehoef, unter Poppel gelegen, wo, als sein ängstliches und furchtsames Benehmen die Aufmerksamkeit besonders an sich gezogen, er als Ursache davon angegeben hat, daß er von Tilburg desertirt sei, weil er Sonntag vorher einen seiner Obern so sehr mit einem Knüppel geschlagen habe, daß er wohl daran gestorben sein könnte;

Daß er nach einigem Zögern, um seine Flucht fortzusetzen, nach dem Weg in das nächste Dorf Poppel gefragt, wo er erst vergebens Arbeit suchend und nachher sich bei einem gewissen Versnel als Deserteur angebend, als er von dessen Frau vernommen, daß die Deserteure von Ravels weiter von Militair transportirt würden, eine gewisse Angst nicht verbergen konnte und unter einem Vorwand nach der Tulderhoef zurückgekehrt ist, wo er sich als der Sohn von van der Tandt aus Oirschot angegeben, und geäußert hat, daß seine Absicht wäre, hier ein Jahr lang sich aufzuhalten;

Daß der Angeklagte, der die Umstände dieser Flucht läugnet, vorgiebt, darum in Poppel gewesen zu sein, weil er mit einem Mädchen übereingekommen wäre, sich dort einzufinden, das er jedoch daselbst nicht getroffen habe, und dessen Person er nicht andeuten kann;

Daß er von dorther ein dem genannten Versnel gehöriges Jagdhündchen mitgenommen, und damit in der Heide zwischen Oirschot und Oostelburs dem Rogier van Kollenburg begegnet ist, welchen er im Laufe des Gesprächs fragte: „ob die Person, welche den Menschen todt geschlagen habe, schon gefangen genommen sei," und bei dieser Gelegenheit Worte fallen ließ, welche verrathen, daß er mit den Umständen des Verbrechens, welche damals noch Allen, außer dem Mörder, ein Geheimniß waren, bekannt gewesen;

In Erwägung, daß aus dem Zusammenhange und dem innigen Verbande aller dieser vereinigten Thatsachen und Umstände hinlänglich Rechtens und überzeugend bewiesen ist, daß gegen die Person von Giovanni Castione am genannten Orte und Tage ein Mord verübt ist;

Daß das Verbrechen vom Diebstahl auf der öffentlichen Landstraße gefolgt war und daß M. Z. sich allenthalben dessen schuldig gemacht hat;

Daß der Mord mit Vorbedacht verübt worden, welches (abgesehen von dem entblößten Messer, welches der Angeklagte von Hause aus mitgenommen hatte) aus dem Umstande, daß der Kramerkasten tiefer in dem Tannenbusche gefunden wurde, als der Ort, wo der Beschuldigte mit Castione am Fußsteige gesessen hat, und selbst in einer weitern Entfernung als da, wo die Leiche lag, erwiesen ist;

Daß demzufolge der Diebstahl nach verübtem Morde stattgefunden haben muß ꝛc.

In Erwägung, daß diese Thatsachen diejenigen Verbrechen, von welchen Art. 295 junctis 296, 304 Code pénal handeln, bedroht mit den in Art. 302. 304. 56 genannten Strafen (hier folgt der Text der Artikel) darstellen:

Gesehen Art. 207. 216. St.=P.=O.

Erkennt, daß M. Z. sich u. s. w. schuldig gemacht hat;

Verurtheilt den u. s. w. zum Tode u. s. w., u. s. w.

E.

Ein correctionelles Urtheil. Bezirksgericht zu Rotterdam.

Ruhestörung — Thätlichkeiten gegen die Schützen (Landwehr) während ihres Dienstes. – Der Staats-Procurator, Kläger ex officio contra J. Vreeze und van der Laan.

Das Bezirksgericht u. s. w.

Gehört die Klage des Staats-Procurators und die durch den Gerichtsschreiber vorgelesenen, durch den Polizei-Commissär A. F. Jacobus den 2., 3., 4., 5., 7., 20 Juni aufgenommenen Protocolle, woraus erhellt, daß am Abende des 2. Juni hier in dieser Stadt eine Volksbewegung in soferne stattgefunden hat, daß man sich gegen das erste Bataillon der dienstverrichtenden Schützen thätliche Angriffe zu Schulden kommen hat lassen, bei Gelegenheit als diese Schützen vom Exercirplatze vom Schiedamschen Deiche außerhalb dieser Stadt zurückkehrten, und daß aus der Voruntersuchung und aus genannten Protocollen erhellt, daß unter vielen bis jetzt unbekannt gebliebenen Ruhestörern sich besonders die schon genannten Beschuldigten durch wiederholte und besondere Theilnahme an den ruhestörenden Handlungen ausgezeichnet haben;

Gehört in der öffentlichen Audienz vom 23. u. 24. Juni c., sowohl die Zeugen durch das öffentl. Ministerium, als durch die Verklagten citirt;

Nach dem Verhör der Verklagten und nach Anhörung ihrer Vertheidigung;

Gehört das Requisitorium des Staatsprocurators, daß nämlich die Beschuldigten verurtheilt werden sollen in eine Strafe von u. s. w.

Nochmals die Letztern gehört;

In Erwägung, daß bei der Citation der erste Verklagte J. Vreeze beschuldigt wird:

a) Beleidigungen durch Worte, Geberden und Drohungen gegen die öffentliche Gewalt und bei dieser Gelegenheit gegen den Befehlshaber der öffentlichen Gewalt, als diese in der Ausübung ihres Dienstes waren, ausgestoßen zu haben.

b) Complice zu sein des zweiten Verklagten, welcher sich Handgreiflichkeiten und Gewaltthätigkeiten, doch ohne bewaffneten Widerstand, gegen die öffentliche Gewalt, als diese auf legaler Weise in der Ausübung ihrer Amtsverrichtung war, erlaubt hat;

In Erwägung, daß in der That aus den beeidigten Depositionen der Zeugen L. F. T. 1. Adjutant-Lieutenants, des zweiten Lieutenants P. A. v. W., der Tambours F. J. A. und X. L., (welche, obschon es vielleicht nur separate und alleinstehende Erklärungen über verschiedene Thatsachen sind, doch so sehr mit einander zusammenhängen, daß sie laut Artikel 433 2. Alinea der Criminalproceßordnung als legaler Beweis gelten können*) in Rechten bewiesen ist, obschon die Verklagten dies läugnen und ungeachtet der augenscheinlich so parteiischen Depositionen der Zeugen in Séalarge, — daß der Verklagte J. V. am Abende des 22. Juni bei jener schon genannten Gelegenheit die öffentliche Gewalt auf eine höchst ungebührliche Weise und ohne dazu nur die mindeste Veranlassung gehabt zu haben, beleidigt und verächtlich behandelt und zwar durch Schmäh- und Scheltworte, Geberden und Drohungen;

In Erwägung, daß der Verklagte J. V., laut der Depositionen des Zeugen L. F. T. zur Zeit, als sich die Schützen auf dem Basteland versammelten und sich in dem andringenden und unruhigen Volkshaufen befanden, demselben zurief: „nicht mehr zurück zu treten", indem er mit lauter Stimme drohte Gewalt gegen diesen Officier zu gebrauchen, wenn er es wagte, Jemanden aus der Menge nur anzurühren, und daß er dabei schrie: „der Kerl versteht Nichts" „Wir werden den Kerl wohl finden" u. s. w.

Daß er, laut der Depos. des Zeugen P. A. v. W., als dieser beim Rückmarsche den Befehl über die Avant-Garde hatte und versuchte, die andringende Menge auf die Seite zu bringen, um ungehindert weitermarschiren zu können, diesem Officier drohte, indem er dabei eine Bewegung mit der Hand machte, als wollte er mit einem Messer stechen, und zurief: „Warte nur, ich werde dich wohl bald finden!"

Daß, laut der Deposition des Zeugen F. J. A., beide Verklagte „bei genanntem Volksauflaufe sich Scheltworte und Drohungen erlaubten", und so wie der Zeuge A. L. erklärt, „der erste Verklagte mit der Faust dem Tambour gedroht hat," obschon dieser Zeuge nicht genau angeben kann, ob der Verklagte einem dieser Tambours besonders, oder unbestimmt Allen gedroht hat;

In Erwägung, daß diese für erwiesen angenommenen Thatsachen außer den Bestimmungen des Art. 224 Code pénal, und was die Drohungen gegen den 2. Lieutenant betrifft, unter die Vorschriften des Art. 220 C. p. fallen**).

In Erwägung mit Bezug auf den zweiten Beschuldigungspunkt gegen den ersten Verklagten, nämlich Complicität u. s. w., daß aus den beeidigten Erklärungen der Zeugen A. d. B., J. A. B. und A. L., wenn man nämlich diese verschiedenen Erklärungen mit einander vergleicht und noch außerdem sie mit dem Bekenntnisse des Verklagten selbst und den Depositionen der Entlastungszeugen H. H. B., G. B. und K. R., welche diese Thatsachen alle bekräftigen, in Ver-

*) Die Parenthese ist ein Theil des Urtheils. Der Uebers.

**) Das Urtheil giebt den vollständigen Text.

bindung bringt, als gesetzlich bewiesen anzunehmen ist, daß, als der zweite Verklagte mit dem Adjutant-Lieutenant T. und andern Schützen, welche diesem zu Hilfe gekommen, handgemein wurde, und er, als diese sich seiner bemächtigen wollten, sich der öffentlichen Gewalt widersetzte, der erste Verklagte herbeigeeilt und den zweiten Verklagten beschützt, so daß es ihm, dem ersten Verklagten, muß zugeschrieben werden, daß man des zweiten Verklagten sich nicht bemächtigen konnte;

In Erwägung jedoch, daß es nicht hinlänglich bewiesen ist, daß der erste Verklagte sich bei dieser Gelegenheit persönlich gegen die öffentliche Gewalt widersetzt oder dieselbe angegriffen hat, und daß man nicht annehmen kann, daß der erste Verklagte sich eine factische Theilnahme an dem Widerstande gegen die öffentliche Gewalt, deren der zweite Verklagte beschuldigt wird, zu Schulden hat kommen lassen, daß auch weder Art. 237. C. pénal noch Art. 60. C. p. auf diesen Fall anwendbar sind, wenn man eine nicht extensive Interpretation anwenden oder mit aller Gewalt eine Strafbestimmung für diesen Fall suchen will, was doch nach unserm Rechte verboten ist*);

In Erwägung übrigens, daß die Behauptung des ersten Verklagten, daß seine Bemühungen, um den zweiten Verklagten zu befreien, weniger eine Folge von böswilligem Widerstande und von Widerspenstigkeit, als eine Vorsorge gewesen, um größerem Unglücke vorzukommen, da er die Spannung und die Erbitterung des zweiten Verklagten bemerkt und geglaubt hätte, daß man sich Mißhandlungen gegen ihn erlaube, nicht ganz ungegründet scheint;

In Erwägung also, daß die im zweiten Beschuldigungspunkt gemeldeten Thatsachen nicht hinlänglich bewiesen sind;

In Erwägung mit Bezug auf den zweiten Verklagten J. von der Laan, daß dieser bei der Citation beschuldigt wird:

a) Desselben wie der erste Verklagte (Siehe oben).

b) Desselben wie der erste Verklagte, aber als auctor principalis;

c) Mehrere Schützen bei Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes geschlagen und mißhandelt zu haben, welche Thatsache durch den Staatsprocurator in seinem Requisitorium modificirt und beschränkt wurde, als: ein Mitglied der öffentlichen Gewalt geschlagen zu haben, zur Zeit als dieses in der Ausübung seiner Dienstpflicht war;

In Erwägung, daß aus den beeidigten Depos. der Zeugen L. F. T., L. B., J. K., F. J. A., G. R., A. d. B. und H. J. G. hinlänglich erwiesen ist, daß er sich gegen die Schützen, als diese in Dienstverrichtung waren, Beleidigungen durch Worte u. s. w. ohne irgend eine Ursache, aus bloßem Uebermuthe zu wiederholten Malen erlaubt hat;

In Erwägung, daß, laut der Depos. des Zeugen L. F. T., der zweite Verklagte, während derselbe Zeuge beschäftigt war, um sich seiner zu bemeistern, sich schmähender Ausdrücke, als: „Hier Kerl! Her mit dem Degen!" erlaubt, und mit einem Stücke des zerbrochenen Degens in der Hand die Volksmenge ange-

*) Auch dieser Punkt ist im Urtheil ausführlicher.

rufen und höhnende Worte und Beleidigungen ausgestoßen hat, und daß diese Thatsachen noch hinlänglich aus den Indicien, die in den Depositionen der Zeugen J. F. S. und C. P. enthalten sind, bewiesen werden,

daß er, nach der Erklärung des Sergeanten L. B., während er sich die weiter unten näher zu vermeldenden Mißhandlungen zu Schulden kommen ließ, diesen Zeugen mit den Worten bedrohte: „Ich werde dich erwürgen!"

daß er, laut der Erklärung des Tambour-Majors J. K, dem Lieutenant V. W., als dieser ihn aufforderte, aus dem Wege zu gehen, mit der Faust drohte,

daß er, nach der Erklärung des Tambour F. J. A., einem gewissen Lieutenant, den der Zeuge als identisch mit dem in judicio anwesenden und schon genannten V. W. erkennt, als sie in Wortwechsel kamen, weil der genannte Lieutenant ihn ermahnt hatte, aus dem Wege zu gehen, mit der Faust gedroht hat, daß er ferner auch dem Zeugen F. J. A. selbst mit der Faust gedroht hat, Thatsachen, welche, bezüglich des Lieutenant V. W. durch den Zeugen G. R. und mit Bezug auf die Drohungen gegen den Tambour F. J. A. durch die Zeugen H. J. K. und A. d. B. bekräftigt werden,

In Erwägung, quo ad jus, daß die gemeldeten Thatsachen unter die Bestimmungen der Art. 224. und 225. C. pén. fallen (Ausführlicher im Urtheile);

In Erwägung, daß aus den beeidigten Depositionen der Zeugen L. F. T., H. L. v. A., G. d. R., L. B., J. K., G. R., J. A. B., A. L., A. d. B. und P. B., wenn man diese in ihrem Zusammenhange betrachtet, hinlänglich in jure erwiesen ist, daß bei jener schon genannten Gelegenheit, als das 1. Bataillon Schützen am Abende des 2. Juni c. vom Exercirplatze zurückkehrte, solche Gewaltthätigkeiten vorgefallen sind; (Hier folgt ausführlich die Qualification der Thatsache aus Artikel 209. 212 u. s. w. C. pénal).

In Erwägung, daß aus den beeidigten Depositionen der Zeugen L. F. T. und L. B. in ihrem Zusammenhange betrachtet, resultirt, daß, als genannter Sergeant L. B. laut Commando seines Obern versucht hatte, vorwärts zu dringen, der zweite Verklagte denselben mit der einen Hand unter der Drohung „ich werde dich erwürgen" an der Kehle und mit der andern Hand in das (des L. B.) Bajonett griff, und daß nur durch die Dazwischenkunft von Andern dieser Sergeant aus den Händen des zweiten Verklagten befreit wurde;

In Erwägung, daß aus den beeidigten und in ihrem Zusammenhange betrachteten Erklärungen aller dieser schon genannten Zeugen überzeugend bewiesen ist, daß der Lieutenant-Adjutant T., als er die Hindernisse, welche der zweite Verklagte dem Marsche der Schützen unaufhörlich in den Weg legte, beseitigen wollte, und gerade in dem Augenblicke herbeieilte, als der zweite Verklagte mit dem Sergeanten L. B. und dem Tambour A. handgemein war, den zweiten Verklagten, den man von allen Seiten als den Anführer des Aufruhrs bezeichnet, zu arretiren, und ihn in sichern Gewahr zu bringen versucht, daß aber der zweite Verklagte mit der einen Hand den Lieutenant T. an die Brust griff und mit der andern Hand dessen Degen, den dieser in der Höhe hielt, ergriff, und also thätlichen Widerstand leistete, und daß, als der Zeuge T. versucht hatte, den Degen aus den Händen des zweiten Verklagten zu reißen, bei dieser Gelegenheit

während sie rangen, der Degen brach, wovon der untere Theil mit dem Knopfe im Besitze des zweiten Verklagten blieb, und daß daher letzterer, nachdem er seine in judicio anwesende und erkannte Mütze verloren hatte, mit Hülfe des ersten Verklagten und Anderer aus der aufrührerischen und erbitterten Volksmenge sich zu befreien wußte;

In Erwägung auf die dritte Beschuldigung, daß wirklich aus der einstimmigen beeidigten Erklärung der Zeugen F. J. H., H. J. H. und A. d. B. Rechtens bewiesen ist, daß der zweite Verklagte bei derselben Gelegenheit dem Tambour F. J. A., der sich in dieser Qualität im Dienste befand, einen Schlag ins Gesicht gegeben hat, und zwar, nachdem er laut der Deposition der Zeugen F. J. A. und Gr. R. versucht hatte denselben aus dem Gliede zu bringen;

In Erwägung, daß diese letzte Beschuldigung durch den Verklagten selbst nicht geläugnet wird, sondern vielmehr als möglich eingeräumt ist, obschon er behauptet, daß er solches aus Unwissenheit und ohne böse Absicht gethan hat, welche Behauptung jedoch unter bewandten Umständen durchaus unannehmbar ist und den Aussagen der Zeugen widerspricht;

In Erwägung, daß gegen diese gesetzlichen Beweismittel der Schuld des zweiten Verklagten sein tolles und unverschämtes Läugnen ebenso wenig als seine Erzählung der Ereignisse, die nur ersonnene und durchaus nicht bewiesene Thatsachen enthält, aufkommen können, vielmehr, daß nach allen hier erwähnten gesetzlich erwiesenen Umständen durchaus nicht anzunehmen ist, wie gleichwohl der zweite Verklagte vorgiebt, daß er nicht der Schuldige, sondern der Gemißhandelte, und das Opfer eines Mißbrauchs der öffentlichen Macht gewesen sei;

In Erwägung, daß nach Art. 7. 207 §. 2 und 4 der Criminal-Proceß-Ordnung gegen denjenigen, der sich mehrere Delicte hat zu Schulden kommen lassen, nur die schwerste gegen diese Delicte ausgesprochene Strafe in Anwendung kommen darf, unvermindert der Geldstrafen;

In Erwägung, daß durchaus keine mildernden Umstände zu Gunsten der Verklagten vorhanden sind, da ihr Betragen den Tadel aller Wohlgesinnten verdient und es leider nicht zu läugnen ist, daß der aufrührerische Geist, der jenen Abend sich unter der Menge offenbart hatte, die fürchterlichsten Folgen für die Ruhe der Bürger hätte haben können, da aller Gehorsam gegen die Gesetze und die gesetzlichen Obrigkeiten für einen Augenblick durch einen Geist von Ruhestörung und Ueberschreitung der gesetzlichen Ordnung verdrängt war; — daß übrigens auch das Betragen der Verklagten in judicio hinlänglich beweist, daß sie mehr große Verstocktheit als Reue über ihre Handlungsweise zeigen;

In Erwägung, daß im Interesse der socialen Ordnung solche Angriffe auf Ruhe und Sicherheit der Bürger, zum Beispiele und Schrecken Anderer, mit aller Strenge des Gesetzes geahndet werden müssen;

Gesehen Art. 52. 224. 225. 209. 212. und 230. C. p. (hier folgen die Worte des Gesetzes) als auch Art. 227. u. s. w. der Criminal-Proceß-Ordnung:

Erklärt die beiden Verklagten schuldig an u. s. w.

Erklärt außerdem den zweiten Verklagten schuldig an u. s. w.

Erklärt, daß die Schuld des ersten Verklagten, nämlich u. s. w. nicht hinlänglich bewiesen ist und spricht ihn mit Bezug darauf frei;

Verurtheilt den ersten Verklagten laut Art. 224. und 225. C. p. zu einer Gefängnißstrafe von Einem Monate und einer Geldbuße von 90 fl. und den zweiten Verklagten laut Art. 212., 230. und 224. zu 6 Monat Gefängniß und 90 fl. Buße.

Verurtheilt die Verklagten in die Kosten u. s. w.

F.

Convention der Mitglieder des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart, betreffend die Niedersetzung eines Schiedsgerichts, vom 10. Junius 1842.

§. 1. Die Mitglieder des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart machen sich verbindlich, alle ihre Civilrechts-Streitigkeiten in buchhändlerischen Angelegenheiten, sofern die Summe nicht 2000 fl. übersteigt, durch ein Handelsgericht entscheiden zu lassen, welches durch die Unterzeichnung einer besondern Urkunde durch die Vereinsmitglieder unterm 10. Junius 1842 vertragsmäßig als Schiedsgericht constituirt worden ist.

Bei Summen über 2000 fl. entscheidet das Schiedsgericht, wenn es von beiden Partieen angerufen wird.

§. 2. Die Mitglieder des Vereins können aber auch, wenn sie wollen, gegenüber von allen andern einheimischen und auswärtigen Personen, welche sie in buchhändlerischen Civilrechts-Streitigkeiten belangen wollen, in der Rolle als Beklagte, vor diesem Schiedsgericht Recht geben und nehmen.

§. 3. Will ein Mitglied des Vereins in der Rolle des Klägers die Sache, im Widerspruch mit dem Beklagten, welcher nicht dem Vereine angehört, nicht vor das Schiedsgericht bringen, so kann ihn der Beklagte nicht dazu nöthigen.

§. 4. Fremde und Einheimische, welche dem Vereine nicht angehören, können gleichwohl wegen buchhändlerischer Streitigkeiten auf das Schiedsgericht compromittiren, und das Schiedsgericht ist verbunden, die Sache anzunehmen.

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche das Schiedsgericht anrufen, dem Ausspruch desselben mit allen seinen Folgen unterworfen sind.

Ebenso hat derjenige, der als Kläger vor dem Schiedsgericht auftritt, wenn er auch sonst seiner richterlichen Gewalt nicht unterworfen ist, hinsichtlich aller Gegenansprüche des Beklagten vor diesem Schiedsgericht als Widerbeklagter Recht zu geben und sich die Entscheidung des Schiedsgerichts gefallen zu lassen.

§. 5. Entsteht Streit über die Competenz des Schiedsgerichts, so steht diesem Gericht selbst die Entscheidung darüber zu.

§. 6. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich vier Schiedsrichtern und einem Vorstand. Der Vorstand wird von den vier Schiedsrichtern und den vier Ersatzmännern, unter denen der älteste die Wahlhandlung

präsidirt, innerhalb acht Tagen von der Wahl des Schiedsgerichts an, mit absoluter Stimmenmehrheit in der Art gewählt, daß der Vorsitzende, im Falle der Stimmengleichheit, neben der einfachen auch eine entscheidende Stimme hat. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle acht Stimmführer gegenwärtig sind. Ein Mitglied des Vereins kann nicht Vorstand sein.

Die vier Schiedsrichter werden in der ordentlichen Versammlung nach relativer Simmenmehrheit gewählt. Die Schiedsrichter sollen dem Stande der Buchhändler angehören; es darf aber auch Ein Kaufmann und Ein Jurist an die Stelle von Buchhändlern gewählt werden. Der Vorstand muß ein Rechtsgelehrter sein, und soll mindestens das Facultäts-Examen, an dessen Stelle in neuerer Zeit die erste Dienstprüfung tritt, mit Erfolg bestanden haben.

§. 7. Diejenigen vier Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen haben, sind die Ersatzmänner, und wenn deren in Folge der Wahl nicht etwa vier beständen, so ist diese Zahl durch eine eigene Wahl zu ergänzen.

§. 8. Das Schiedsgericht wird auf Ein Jahr gewählt, und jedes Vereinsmitglied muß die Stelle eines Schiedsrichters Einmal im Verlauf von drei Jahren annehmen. Die Belohnung der Richter geschieht am Schlusse des Jahres nach einem von der Versammlung zu fassenden Beschluß aus den Sporteln, welche für die Enderkenntnisse angesetzt werden.

§. 9. Für jedes Enderkenntniß wird eine Sportel nach der Norm des in Württemberg geltenden Sportelgesetzes angesetzt. Es soll jedoch der höchste Ansatz die Summe von 75 fl. nicht übersteigen *).

§. 10. Die Klage wird mit den nöthigen Belegen und unter Benennung der in der Sache abzuhörenden Zeugen schriftlich und in doppelter Ausfertigung bei dem Vorstand angebracht, welcher sie dem Beklagten, unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von acht und längstens dreißig Tagen, unter dem Präjudiz zur schriftlichen Aeußerung mitzutheilen hat, daß im Versäumungsfall die in der Klage vorgetragenen Thatsachen als zugestanden angenommen werden.

§. 11. Ist der Streit auf diese Weise in seinen Hauptpunkten instruirt, so läßt der Vorstand die Acten bei den Schiedsrichtern sogleich circuliren, und diese haben dieselben spätestens am vierten Tage wieder an den Vorstand zurückzugeben.

§. 12. Hierauf hat der Vorstand die Sache vor die nächste Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Die Partieen mit ihren Zeugen werden dazu schriftlich vorgeladen, und zwar der Kläger unter dem Präjudiz des Verlustes der mündlichen Ausführung seines Rechts, und der Beklagte, wenn er mit der schriftlichen Beantwortung der Klage säumig gewesen ist

*) Durch Beschluß der außerordentlichen Versammlung vom 23. Februar 1843 ist festgesetzt worden, daß von nun an auch die gesammten, in Folge von Verhandlungen des Schiedsgerichts entstehenden Unkosten für Herrichtung des Sitzungslocals, Heizung, Beleuchtung, Trinkgelder, Abschriftgebühren u. s. w., neben der anzusetzenden Sportel, von den betreffenden Parteien ersetzt und dem Ermessen des Schiedsgerichts anheim gegeben werden soll, den Ersatz dieser Unkosten beiden Parteien mit einander oder einer derselben aufzuerlegen (was nachträglich bekannt gemacht wird).

(§. 10.), unter dem Präjudiz des Verlustes seiner thatsächlichen Einreden; wenn er aber die Klage beantwortet hat, unter dem Präjudiz, daß nach der Lage der Sache erkannt würde. Mittags 12 Uhr tritt das Präjudiz in Wirksamkeit, und das Erkenntniß wird noch in dieser Sitzung gefällt.

§. 13. Den Partieen ist erlaubt, Stellvertreter aufzustellen und sich gelehrter oder ungelehrter Beistände zu bedienen.

§. 14. Jede Partie hat das Recht, einen der Schiedsrichter (aber nicht den Vorstand) zu recusiren, an dessen Stelle der nächste Ersatzmann eintritt. Dies muß schriftlich und zwar auf dem Ladungsdecret bei Gelegenheit der Insinuation geschehen. Das Ladungsdecret, welches je in Einem Exemplar in der Hand jeder Partie bleibt, muß zu dem Ende die diesfallsige Bestimmung und die Namen der Schiedsrichter und der Ersatzmänner enthalten. Das amtliche Exemplar des Ladungsdecrets muß von den Partieen unterzeichnet und zu den Acten genommen werden. Die Insinuation geschieht im Falle einer verweigerten Unterschrift durch einen Notar.

§. 15. Die Sitzungen des Schiedsgerichts werden öffentlich gehalten, sofern nicht beide Partieen schon bei der Insinuation der Ladung sich ausdrücklich und schriftlich auf dem Ladungsdecret gegen die Oeffentlichkeit erklären. Die Verhandlungen sind durchaus mündlich.

§. 16. In der Regel hat jede Partie nur zwei Vorträge, und nur, wenn der Vorstand es zum Zwecke einer nähern Erläuterung factischer Umstände für nothwendig hält, kann er von der Regel abgehen und noch weitere Discussion gestatten. Doch soll keine Partie über drei Mal das Wort erhalten.

§. 17. Der Vorstand schließt die Debatte, zieht sich mit den Schiedsrichtern sogleich in das Berathungszimmer zurück, resumirt den Fall und leitet eine kurze Berathung darüber ein, worauf die Schiedsrichter in der Reihenfolge des natürlichen Alters abstimmen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und der Vorstand hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 18. Sogleich nach erfolgter Abstimmung tritt das Schiedsgericht in das Sitzungszimmer und der Vorstand verkündet das Erkenntniß mit kurzen mündlichen Entscheidungsgründen. Das Erkenntniß wird schriftlich ausgefertigt und, vom Vorstand und dem ältesten Schiedsrichter unterzeichnet, jeder der Partieen zugestellt.

§. 19. Die Richter und Zeugen werden nicht beeidigt, aber beim Beginn jeder Sitzung, nachdem das Publicum eingetreten ist, feierlich an die Wichtigkeit der Handlung erinnert.

§. 20. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Gesetze und der Handelsgebräuche, und wo sie keinen Maaßstab an die Hand geben, oder nicht klar auf den Fall passen, nach seiner auf die Sachlage gegründeten, gewissenhaften Ueberzeugung.

§. 21. Von dem Ausspruche des Schiedsgerichts findet keine Appellation statt.

§. 22. Das Schiedsgericht versammelt sich, wenn auch nur Ein Fall vorliegt, alle vier Wochen mindestens Einmal.

§. 23. Sollte sich ein Zeuge weigern, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen, so hat dasselbe das betreffende ordentliche Gericht um die Vornahme des Zeugenverhörs zu bitten.

§. 24. Werden Zeugen auf Requisition des Schiedsgerichts abgehört, so tritt in der Sitzung des Schiedsgerichts die Verlesung des Protocolls an die Stelle des Zeugenverhörs.

§. 25. Der Ausspruch des Schiedsgerichts wird der schriftlichen Instruction des Rechtsfalls angehängt, vom Schiedsgericht unterschrieben und zu den Acten desselben gelegt.

Die Aufbewahrung der Acten und die Besorgung aller schriftlichen Ausfertigungen liegt dem Vorstand ob, so lange ihm für diese Functionen nicht ein unter seiner Verantwortlichkeit stehender Secretär beigegeben wird.

G.

Statuten für die württembergischen Handels-Kammern, genehmigt in der General-Versammlung zu Cannstadt den 25. Juli 1840.

Einleitung.

Die wachsende Bedeutung des württembergischen Handels hat das unabweisbare Bedürfniß eines Organs des Handelsstandes und der Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens in Handels-Streitigkeiten erzeugt. — Der gesammte Handels-Stand Württembergs fühlt allgemein die Nachtheile, welche aus der Anwendung der gewöhnlichen Proceß-Formen auf Gegenstände des Handels entstehen müssen, und es wurde daher in der unterm 27. Mai 1839 in Cannstadt abgehaltenen Versammlung beschlossen, einstweilen und bis dem Bedürfnisse durch die Gesetzgebung genügt sein wird, auf vertragsmäßigem Wege Handels-Kammern zu errichten, welche theils als Beauftragte des Handels-Standes für das Interesse desselben, theils als Handels-Gerichte in freiwilligen Schieds-Gerichten, für die Verhandlung und Entscheidung von Handels-Gegenständen wirksam werden sollen. Die sofort von dem provisorischen Ausschuß entworfenen Statuten haben in der constituirenden Versammlung, welche am 25. Juli zu Cannstadt abgehalten wurde, die Genehmigung erhalten.

---

§. 1. Der Handels-Stand in Württemberg organisirt sich und wird für die angegebenen Zwecke theils in General-Versammlungen, theils in Bezirks-Versammlungen, theils in Handels-Kammern als solchen und in ihrer Eigenschaft als Schieds-Gerichte thätig.

§. 2. Die General-Versammlungen sollen regelmäßig von zwei zu zwei Jahren an einem je von der nächstvorhergehenden General-Versammlung zu bestimmenden Orte stattfinden. — In den General-Versammlungen werden die Angelegenheiten und Interessen des württembergischen Handels-Standes berathen und Beschlüsse über die Statuten und sonstige allgemeine Angelegenheiten nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. — Die General-Versammlung beschließt, welche der vier Handels-Kammern für die nächste Periode die geschäftsführende sein soll.

Zu Deckung der ersten Kosten wird Jeder, der in den Handels-Verein tritt, Einen Gulden Einlage bezahlen; spätere Einlagen werden je nach Bedürfniß durch die General-Versammlung nach Köpfen umgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur alle zwei Jahre durch Anzeige bei der allgemeinen Versammlung erfolgen. — Die General-Versammlung wird einberufen und präsidirt durch den Vorstand der geschäftsführenden Handels-Kammer.

§. 3. Eine Handels-Kammer besteht in Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Reutlingen, deren jede ihren bestimmten Bezirk hat.

Die Bezirke dieser Handels-Kammern umfassen bei Ulm den Donau-Kreis, bei Reutlingen den Schwarzwald-Kreis, bei Stuttgart und Heilbronn die Kreise des Neckars und der Jaxt nach folgender Eintheilung:

Stuttgart: Stadt und Oberamt Stuttgart, Cannstadt, Böblingen, Leonberg, Eßlingen, Waiblingen, Vaihingen, Ludwigsburg, Neresheim, Ellwangen, Schorndorf, Welzheim, Gmünd, Heidenheim, Aalen.

Heilbronn: Stadt und Oberamt Heilbronn, Besigheim, Backnang, Marbach, Weinsberg, Brackenheim, Neckarsulm, Maulbronn, Crailsheim, Gaildorf, Hall, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen.

§. 4. In der Eigenschaft als bloße Beauftragte bilden die Handels-Kammern die Organe des Handels-Standes gegenüber der Regierung. Sie haben, als solche, Wünsche und Bitten des Handels-Standes an die Regierung zu bringen oder auf Erfordern der Regierung oder der Gerichte Berichte und Gutachten in Handels-Sachen zu erstatten.

§. 5. Betrifft der Gegenstand der Bitte den Handel im Allgemeinen, so haben sämmtliche vier Handels-Kammern ihre Ansichten darüber auszusprechen, welche sodann von der geschäftsführenden Handels-Kammer an die betreffende Stelle zu bringen sind. Berührt dies aber nur das Interesse Einzelner oder eines Bezirks, so handelt lediglich die betreffende Handels-Kammer.

§. 6. Jede Handels-Kammer besteht aus sechs Mitgliedern und vier gewählten Ersatzmännern, welche im Falle der Verhinderung der Mitglieder der Handels-Kammer, nach der Ordnung der Stimmenzahl, deren Stelle einnehmen. Sie wählen unter sich einen Vorstand.

§. 7. Die Mitglieder der Handels-Kammern werden je durch eine Versammlung ihrer Distrikte gewählt, welche durch den Vorstand einberufen wird.

§. 8. Nur wer activer Kaufmann oder Fabrikant ist, und niemals eine entehrende Strafe erstanden hat oder wegen Bankrutts gestraft worden ist, kann Mitglied des Vereins sein.

§. 9. Die Mitglieder der Handels-Kammer müssen in der Stadt, in welcher sie ihren Sitz hat, oder in deren nächster Umgebung wohnhaft sein.

§. 10. Wer das passive Wahlrecht hat, ist zu der Annahme der Wahl verbunden. Nur wer über zwei Stunden entfernt wohnt oder in der nächst vorhergehenden Periode Mitglied war, kann die Wahl ablehnen. Ueber andere Entschuldigungs-Gründe, z. B. hohes Alter, Kränklichkeit, Geschäfts-Ueberhäufung und öftere Ortsabwesenheit entscheidet die betreffende Handels-Kammer. An die Stelle derjenigen, welche auf diese Weise die Wahl ablehnen oder im Laufe der Zeit sterben, müssen sogleich Andere gewählt werden. Wer einmal die Wahl angenommen hat, kann nicht mehr zurücktreten. Im Falle einer zeitlichen Verhinderung, worüber die Handels-Kammer entscheidet, tritt der nächste Ersatzmann ein.

§. 11. Bei der ersten Wahl werden die Mitglieder auf vier Jahre ernannt;

nach zwei Jahren tritt die Hälfte nach dem Loos aus und wird durch eine neue Wahl ergänzt. Diese Wahl wird von zwei zu zwei Jahren wiederholt.

§. 12. Der Eintritt in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstande der betreffenden Handels-Kammer.

§. 13. Wer durch besondere Gründe abgehalten ist, einer General- oder Bezirks-Versammlung anzuwohnen, kann sein Stimm-Recht einem Andern übertragen. Mehr als zwei Vollmachten darf indessen keiner der Anwesenden übernehmen.

§. 14. Die Vorstände haben in den Versammlungen, welche sie präsidiren, und in der Handels-Kammer nur im Falle der Stimmen-Gleichheit eine Stimme.

§. 15. Die Handels-Kammern halten, so oft es nöthig ist, wenigstens aber alle vier Wochen einmal zu Berathung von Handels-Interessen auf Einladung des Vorstandes Sitzung.

§. 16. Das Amt eines Mitglieds der Handels-Kammer ist lediglich ein Ehrenamt.

§. 17. In der Eigenschaft als Handels-Gericht ist jede Handels-Kammer verbunden, Civilrechts-Streitigkeiten über Handels-Gegenstände, welche von Mitgliedern des Vereins, aus welchem Kreise sie seien, an sie gebracht werden, als Schieds-Gericht zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn nur eine Parthie dem Vereine angehört, oder wenn Meßfremde die Entscheidung anrufen. Im letzteren Falle ist diejenige Handels-Kammer competent, in deren Bezirk der Streit entstanden ist.

§. 18. Jede Handels-Kammer wählt einen Präsidenten und ist dann Schiedsgericht.

Die Wahl geschieht mittelst absoluter Stimmen-Mehrheit, wobei der Vorstand neben der einfachen auch eine entscheidende Stimme hat. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle sechs Mitglieder der Handels-Kammer gegenwärtig sind. — Der Präsident muß ein württembergischer Rechts-Gelehrter sein und soll wenigstens das Facultäts-Examen, an dessen Stelle jetzt die erste Dienst-Prüfung tritt, mit Erfolg bestanden haben.

§. 19. Als Handels-Gegenstände, worüber das Schieds-Gericht angerufen werden kann, werden bezeichnet:

a) jede Unternehmung im Manufacturen-, Colonialwaaren- und Producten-Handel;
b) jede Unternehmung in Commissions-, Lieferungs-, Agentschafts- und Mäckler-Angelegenheiten;
c) jede Wechsel- und Bank-Operation;
d) Societäts-Verhältnisse und Actien-Unternehmungen;
e) die Transport-Verhältnisse in Beziehung auf Frachten und Ablieferung zwischen Versendern, Empfängern, Spediteuren, Bestättern, Schiffern, Güterschaffnern und Fuhrleuten;
f) alle Versicherungen von Handels-Gütern zu Wasser und zu Land;
g) die bestehenden Verträge zwischen Kaufleuten unter sich und ihren Factoren, Commis und Dienern; und endlich
h) Streitigkeiten über Ordnungsmäßigkeit der Bücher und über Vorzug im Gante von Kaufleuten.

§. 20. Die Klage wird mit den nöthigen Belegen und unter Benennung der in der Sache abzuhörenden Zeugen schriftlich und in doppelter Ausfertigung

bei dem Präsidenten angebracht, welcher sie dem Beklagten unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist und unter dem Präjudiz zur schriftlichen Aeußerung mitzutheilen hat, daß im Versäumungsfalle die in der Klage vorgetragenen Thatsachen als zugestanden angenommen würden.

§. 21. Ist der Streit auf diese Weise in seinen Hauptpunkten instruirt, so läßt der Präsident die Acten bei den Schiedsrichtern sogleich circuliren, und diese haben dieselben spätestens am sechsten Tage wieder an ihn zurückzugeben.

§. 22. Hierauf hat der Präsident die Sache vor die nächste Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Die Parthieen mit ihren Zeugen werden dazu schriftlich vorgeladen, und zwar der Kläger unter dem Präjudiz des Verlusts der mündlichen Ausführung seines Rechts, und der Beklagte, wenn er mit der schriftlichen Beantwortung der Klage säumig gewesen ist (§. 20. oben), unter dem Präjudiz des Verlusts seiner thatsächlichen Einreden; wenn er aber die Klage beantwortet hat, unter dem Präjudiz, daß nach der Lage der Sache erkannt werde. — Mittags 12 Uhr tritt daß Präjudiz in Wirksamkeit und das Erkenntniß wird noch in dieser Sitzung gefällt.

§. 23. Den Parthieen ist erlaubt, Stellvertreter aufzustellen und sich gelehrter oder ungelehrter Beistände zu bedienen.

§. 24. Jede Parthie hat das Recht, einen der Schiedsrichter (aber nicht den Präsidenten) zu recusiren, an dessen Stelle der nächste Ersatzmann tritt. Dies muß schriftlich und zwar auf dem Ladungs-Decret bei Gelegenheit der Insinuation geschehen. Das Ladungs-Decret, welches je in einem Exemplar in der Hand jeder Parthie bleibt, muß zu dem Ende die diesfallsige Bestimmung und die Namen der Schiedsrichter und Ersatzmänner enthalten.

§. 25. Die Sitzungen des Schiedsgerichts werden öffentlich gehalten, und die Verhandlungen sind durchaus mündlich.

§. 26. In der Regel hat jede Parthie nur zwei Vorträge, und nur wenn der Präsident es zum Zwecke einer näheren Erläuterung factischer Umstände für nothwendig hält, kann er von der Regel abgehen und noch weitere Discussionen gestatten. Doch soll keine Parthie über dreimal das Wort erhalten.

§. 27. Der Präsident schließt die Debatte, zieht sich mit den Schiedsrichtern sogleich in das Berathungszimmer zurück, resumirt den Fall, leitet eine kurze Berathung darüber ein und giebt zuerst seine Stimme ab, worauf sodann die Schiedsrichter in der Reihenfolge des natürlichen Alters abstimmen.

§. 28. Sogleich nach erfolgter Abstimmung tritt das Schiedsgericht in das Sitzungs-Zimmer, und der Präsident verkündet das Erkenntniß mit mündlichen Entscheidungs-Gründen. Uebersteigt der Streitgegenstand die Summe von Eintausend Gulden, so kann die unterliegende Parthie verlangen, daß ihr nachträglich, im Zeitraum von acht Tagen, die Entscheidungsgründe schriftlich eingehändigt werden.

Das Erkenntniß wird, schriftlich ausgefertigt und vom Präsidenten unterzeichnet, jeder der Parthieen zugestellt.

§. 29. Die Richter und Zeugen werden nicht beeidigt, aber bei dem Beginn jeder Sitzung, nachdem das Publicum eingetreten ist, feierlich an die Wichtigkeit der Handlung erinnert.

§. 30. Das Schieds-Gericht entscheidet nach den Bestimmungen der Gesetze und der Handels-Gebräuche, und wo sie keinen Maaßstab an die Hand ge-

ben oder nicht klar auf den Fall passen, nach seiner, auf die Sachlage gegründeten gewissenhaften Ueberzeugung.

§. 31. Vom Ausspruche des Schieds-Gerichts findet keine Appellation statt

§. 32. Wenn der Fall eintreten sollte, daß sich ein Zeuge weigerte, vor dem Schieds-Gerichte zu erscheinen, so hat dasselbe das betreffende ordentliche Gericht um die Vornahme des Zeugen-Verhörs zu bitten. Weigert sich dieses der Bitte zu entsprechen, und die Parthie will den Zeugen nicht fallen lassen, so eignet sich der Fall nicht vor das Schieds-Gericht.

§. 33. Werden Zeugen auf Requisition des Schieds-Gerichts abgehört, so tritt in der Sitzung des Schieds-Gerichts die Verlesung des Protocolls an die Stelle des Zeugen-Verhörs.

§. 34. Der Ausspruch des Schieds-Gerichts wird der schriftlichen Instruction des Rechtsfalls angehängt, vom Schiedsgericht unterschrieben und zu den Acten desselben gelegt. Die Aufbewahrung der Acten und die Besorgung aller schriftlichen Ausfertigungen liegt dem Präsidenten ob, so lange ihm für diese Function nicht ein unter seiner Verantwortlichkeit stehender Secretär beigegeben wird.

§. 35. Die Kosten des Rechtsstreits hat die unterliegende Parthie zu tragen; sie muß dem gewinnenden Theile für Kosten und Auslage Ersatz leisten, und zu Bestreitung der Gerichts-Kosten die Hälfte der Staats-Sporteln zahlen. Wenn diese Sporteln zu Bestreitung der Gerichts-Kosten nicht zureichen, so werden sie aus der Kasse des Vereins gedeckt; auch fließt der Ueberschuß in diese Kasse.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Hirschfeld in Leipzig.

de la Ma

de la Ma

de la Ma

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Braun, Alexander Karl Hermann,

Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Straf-Verfahrens mit Staatsanwaltschaft nach französischer und holländischer Gesetzgebung Rechenschaftsbericht über meine Reise im Sommer 1844

Leipzig 1845

Crim. 40 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393903-0